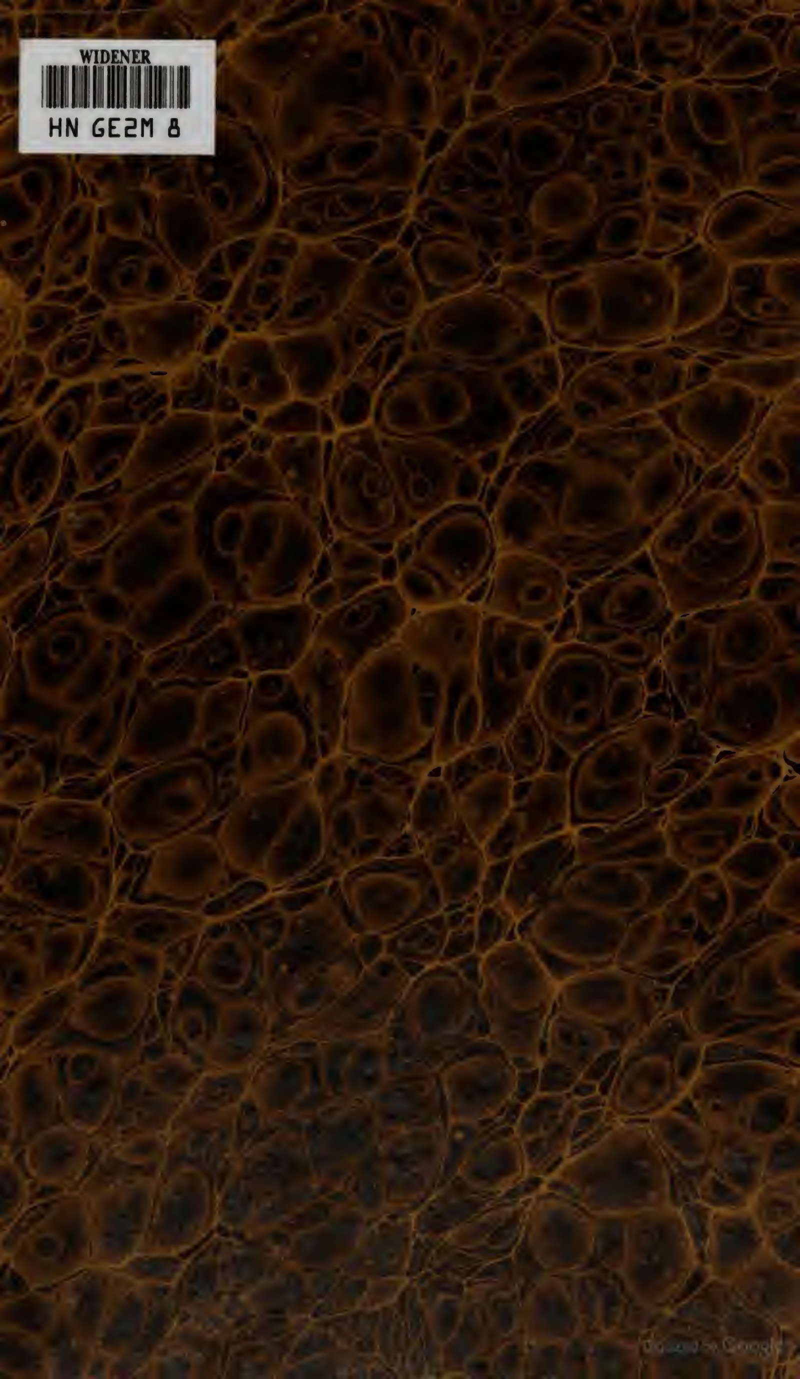
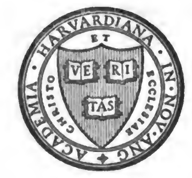

WIDENER
HN GE2M 8




HARVARDIANA
ACADEMIA IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Jahrbücher

der Preußischen

Provinzial-Stände.

Eine Zeitschrift

zur

Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten
des Vaterlandes.

Herausgegeben

von

Dr. N. N. Neaube

u. m. A.



Erstes Heft.

Leipzig, 1832.

G. Wolbrecht'sche Buchhandlung.

Vorwort.

Die Regierung eines guten und gerechten Königs hat in Preußen durch die aufgehobene Dienstbarkeit des Bauernstandes diesem Theile der Bevölkerung eine Emancipation, beglückender als die der irländischen Katholiken, und den Bewohnern der Städte durch die Städteordnung eine Municipalverfassung gewährt, die Frankreich noch empfindlich vermißt und vergebens fordert. Wohlthaten, deren Werth mit jedem Tage dankbarer erkannt werden.

Auf diesen Grundlagen soll das Volk, dessen geistiger Ausbildung seit einer Reihe von Jahren die weiseste Sorgfalt gewidmet wurde, allmählig zu dem Genusse einer freien, selbstständigen Vertretung bei der Berathung und Ordnung seiner Gesammtinteressen, zu den Segnungen der verheißenen reichsständischen Verfassung hingeführt werden. Die inzwischen organisirten Provinzialstände sind ein erster, vorbereitender Schritt zu jenem Ziele.

Sie haben jedoch bisher eine zu geringe Theilnahme gefunden, ja man hat wohl gar nur über den fühlbar gewordenen Kostenaufwand Klagen gehört. Der große Haufe der nur das Nächste, Gegenwärtige sieht, hat ihren Nutzen noch nicht begriffen, da sie freilich nach ihrer vorläufigen, blos berathenden Bestimmung, einer entscheidenden Einwirkung entbehren müssen. Der verständigere Theil des Volkes wird darum den Baum nicht geringe achten, weil er an seiner Wurzel nicht gleich die gehofften Früchte trägt. Aber die erwählten Vertreter der Provinzen sind größtentheils nicht vorbereitet, oder noch nicht lebhaft genug von dem Willen beseelt, redlich, wäre es auch mit eigener Hintenansetzung, für das gemeine Beste zu wirken.

Es fehlt besonders den verschiedenen Provinzialversammlungen und ihren thätigen Mitglieder an einer Gelegenheit zu gegenseitig belebenden Mittheilungen, zu Austausch und Verständigung über gemeinschaftliche Anliegen, über gleiche oder ähnliche Mängel und Bedürfnisse und übereinstimmende Maßregeln zu Abhülfe und Förderung.

Die hiermit angekündigte Zeitschrift ist bestimmt, als ein vermittelndes Organ dem angedeuteten Zwecke zu dienen. Alle Glieder der

Provinzialstände, welche durch Geist, Erfahrung und Einsicht sich berufen fühlen, und welcher wohlgesinnte Preuße sonst etwas auf seinem Herzen hat, was den öffentlichen Angelegenheiten frommen kann; Alle werden aufgefordert, diese Anstalt zu benutzen, indem sie der Redaction, durch die Verlagshandlung, ihre Ansichten über solche Gegenstände mittheilen, die in den ständischen Versammlungen zur Erörterung kommen dürften.

Soll die edle Frucht einer freisinnigen Verfassung gedeihen, soll sie nach dem weisen Willen eines geliebten Königs nicht in rascher Gluth sondern unter milden, still und ruhig kräftigenden Einflüssen gezeitigt werden und reifen; so muß das vorläufig Bestehende mit Liebe genährt und mit regem Eifer benutzt werden.

Konnte die so wünschenswerthe Zusammenwirkung der abgesonderten Kräfte im preußischen Ständewesen noch nicht in das Leben übergehen, so möge unterdessen der nun eingeleitete Zusammenfluß mannigfaltiger Ansichten in einer freien, aber besonnenen, würdigen Rede und Gegenrede in den Blättern, welche wir darbieten, jene ständische Wissenschaft und Kunst im Volke gründen und bilden helfen, deren eine nahe Zukunft bedürfen wird, von der sich aber auch die Gegenwart schon einen sichern Gewinn versprechen darf.

Bei ihrer besondern Bestimmung für Preußen, ja gerade durch dieselbe kann dieser Zeitschrift auch das allgemeinste Interesse wissenschaftlicher und politischer Theilnahme in ganz Deutschland nicht entgehen.

Um aber diese Zeitschrift allen, auch den Unbemittelten, möglichst zugänglich zu machen, wird der Preis des Jahrgangs von vier Heften zu zwei Thaler Preuß. Court. angesetzt, welcher Preis jedoch nur für solche gilt, die sich bis Michaelis d. J. zur Abnahme des ganzen Jahrgangs verbinden; später tritt ein erhöheter Preis ein. Der Unterzeichnete wird nicht allein für gutes Papier und schönen deutlichen Druck Sorge tragen, sondern auch die Hefte mit einem saubern Umschlage und Inhaltsverzeichniß versehen.

Alle Buchhandlungen und Postämter in den preußischen und übrigen deutschen Staaten nehmen Bestellungen darauf an.

Leipzig, im Mai 1832.

G. Wolbrecht.

Ueber die Bedeutung

der Provinzial-Stände in Preußen.

Mit Gott für König und Vaterland!
Der Preußen Wahlspruch.

Ohne Gesetz kein Heil! daher Gehorsam dem Gesetze! Das biedre Preußen-Volk ehrt das Gesetz, da es seinen König liebt; denn der König will nur solche Gesetze, welche zum Wohl des Landes dienen. Wie der Hausvater nur dann erst des wahren Wohlstandes sich erfreut, wenn sein ganzer Haushalt im besten Gedeihen ist, und wenn die gesammten Genossen seines Hauses im besten Wohlsein, kräftig seine Unternehmungen zu unterstützen im Stande sind; so fühlt sich auch der Fürst nur dann glücklich, wenn sein Volk glücklich ist, nur dann reich, wenn sein Volk im Wohlstande lebt, nur dann mächtig, wenn er die Gewißheit hat, daß sein Wille auch der Wunsch Aller ist. So hat sich in Preußen der König und das Volk bewährt, in der Zeit der Gefahr!

Der Hausvater pflegt aber in wichtigen Angelegenheiten sich mit den Seinigen zu berathen, und ihre Meinung zu vernehmen, um ihre Bedenken zu heben und sich ihres guten Willens zu versichern; so läßt auch Preußens väterlicher König jede neue Anordnung durch seine Räthe in genaueste Erwägung ziehen, und je länger es dauert, ehe manche Gesetze zu Stande kommen, je mehr finden Berathungen darüber statt. Aber der König hat eingesehen, daß — wie bei allen menschlichen Dingen — auch bei diesen Berathungen Unvollkommenheiten statt fanden. Anders ist das Verhältniß der Fürstendiener, und anders das des Fürsten selbst. Dieser kennt keinen andern Zweck, als das Wohlsein seines Volkes. So wie die Mehrzahl der Menschen von Natur gut ist; so ist es auch die Mehrzahl der Fürsten; sie werden daher in der Regel lieber das Gute wollen. Ja sogar bei der größten Selbstsucht fände ein Fürst

nur in dem allgemeinen Wohlsein die Mittel, sie zu befriedigen. Die Umgebungen des Fürsten aber haben oft andere Zwecke, die nicht in demselben Grade mit dem Wohle des Staates in unmittelbarer Verbindung stehen. Der Eine will eine höhere Stelle, mehr Ehre, der Andere will mehr Geld erwerben, der Dritte seinen Sohn anbringen, der Vierte seiner Familie aufhelfen, der Fünfte will seinen Standes-Genossen nichts vergeben, der Sechste eine vorgefaßte Meinung, der Siebente eine Theorie durchsetzen. Der Fürst hat keine von allen diesen Neben-Absichten, denn er hat bereits alles erreicht; nicht so der Fürstendiener. Die Liebe des Nächsten fängt mit sich selbst an, mögen daher die Umgebungen der Regenten noch so rechtlich sein, sie sind doch nur Miethlinge, denen die Heerde nicht eigen ist.

Der Preuße verkennt übrigens keinesweges den guten Geist, der in der vaterländischen Beamten-Welt im Allgemeinen herrscht, und dankbar werden die Vorzüge derselben vor mancher anderen anerkannt, wo man von Mißbrauch des Amts zu Privatzwecken, von Eigenmacht und Bedrückung, so oft hört; wogegen der Preußische Beamten-Stand sich des allgemeinen Rufes einer seltenen Rechtlichkeit erfreut. Aber ihr Interesse ist doch nicht das des Königs; — nicht das des Volkes.

Wenn es daher darauf ankam, in Preußen neue Gesetze zu geben; so hat der König, selbst gern die Stellvertreter des Volks mit zugezogen, und dessen Meinung zu vernehmen gesucht. Leider fand sich dabei oft ein Conflikt zwischen den Ansichten des Beamten und denen der zugezogenen Wortführer des Landes. Nicht etwa aus Widerspruchs-Geist des Volkes, oder als hätte eine Opposition gegen den König stattgefunden. Nirgends ist das in Preußen der Fall gewesen. Aber die Beamten glaubten es gewöhnlich besser zu verstehen, als die, zu deren Wohl sie nach dem Willen des Königs angestellt sind; und so kam eine eigentliche Vereinigung nie recht zu Stande, vielmehr blieb etwas Fremdes zwischen Fürst und Volk.

Durch die Anordnung der Provinzial-Stände hat der König endlich diesem Widerstreit ein Ende zu machen gesucht. Der Beruf der Beamten ist mehr als ausübende Gewalt festgestellt worden; wogegen die Berathung durch die Stellvertreter des Volkes mehr als gesetzgebende und aufsehende Behörde gehörig geordnet erscheint.

Mit der Städte-Ordnung hat dieses System angefangen in's Leben zu treten. Die Stadtgemeinden sind selbstständig geworden, sie verwalten ihr Vermögen selbst, sie wählen sich ihre Beamten; und diesen gegenüber stehen die Stadt-Verordneten, welche das Budget feststellen, die neuen Anordnungen berathen, und darauf

sehen, daß die Ausführung nach den bestehenden Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeinde erfolgt. Für die Land-Gemeinden hat der König schon lange eine solche Gemeinde-Ordnung zu entwerfen befohlen; allein die Schwierigkeiten, welche sich dabei gefunden haben, sind noch nicht beseitigt. Dagegen ist die Kreis-Verwaltung durch die freie Entschließung des Königs dergestalt geordnet, daß ebenfalls der erste Verwaltungs-Beamte desselben, der Landrath, von den Kreis-Einsassen selbst gewählt wird; eben so die Kreis-Commissarien, seine beiden Stellvertreter. Diesen Verwaltungs-Beamten gegenüber steht die Versammlung der Kreis-Stände, welche die berathende, und die aufsehende Behörde ist. Finden sie, daß die von ihnen gewählten Beamten des Kreises ihre Befugniß überschreiten; so haben sie das Recht, nicht nur der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, sondern den König selbst unmittelbar anzugehen; um Abhülfe zu schaffen. Eben so sind die Provinzial-Stände zu dem erhabenen Berufe bestimmt, die Provinz zu vertreten, und den Verwaltungs-Beamten gegenüberstehend, darauf zu sehen, daß nichts gegen den Willen des Königs und gegen das Wohl des Landes zur Ausführung gebracht werde. Der König läßt ihnen auf Erfordern alle Verwaltungs-Acten und sowohl allgemeine als die betreffende Provinz besonders angehende Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorlegen; und noch ist kein Fall vorgekommen, daß der König gegen ein von mehreren Provinzen übereinstimmend abgegebenes Gutachten entschieden hätte.

Aber schon oft ist es geschehen, daß die Beamten mit den Ansichten der Provinzial-Stände nicht einverstanden gewesen sind. Doch der König mit seinem gesunden Urtheil und klaren reinen Willen weiß die Ansichten seines Volkes sehr wohl zu würdigen; er weiß daß die Städte, seit sie sich durch selbst gewählte Beamte verwalten, darum nicht aufgehört haben, gute Preußen zu sein; er weiß daß während seine gut bezahlten Commandanten die Festungen eidbrüchig dem Feinde übergaben, die Bürger in Magdeburg, Stettin und Glogau nichts von Uebergabe wissen wollten, obgleich sie keine Lorbeern, sondern nur Elend erwerben konnten; er weiß, daß die Breslauer Bürger gern auf den Wällen für ihren König gestorben wären, wenn es ihnen der Commandant nur verstattet hätte, wie Gneisenau in Collberg; er weiß auch daß sie jetzt noch mehr thun würden, wenn ein fremder Eroberer mit Preußen Krieg anzufangen wagte. Freilich hat der König einen schweren Stand für seine liberalen Ansichten; von vielen Seiten erfolgen Einflüsterungen: das Volk verlange nach seiner Krone! Doch man kennt die Ver-

1 *

läumder, und die des finstern Mittelalters würdigen Umtriebe. Das Volk wird sich ebenso wenig wie der König irre machen lassen!

Darum ist es löblich immermehr zu veröffentlichen, wie sich die unmittelbare Verbindung des Königs mit dem Volke durch seine Stellvertreter in den verschiedenen Abstufungen der Provinzen, der Kreise und Gemeinden gestaltet. Es ist aber auch eine öffentliche Verständigung über solche Gegenstände des gemeinen Wesens nothwendig, damit der Gemeinsinn mehr rege werde, als in manchen Provinzen leider noch der Fall ist. Viele Beamten lieben es nehmlich nicht, wenn über öffentliche Gegenstände öffentlich geredet wird, damit sie nicht aus ihrer Ruhe aufgestört werden. Diese üben den verhaßten Preßzwang aus, jemehr sie in ihrem geringen Wirkungskreise sich beeinträchtigt fürchten. Es darf eher etwas gegen den König, als gegen einen Polizey-Beamten gedruckt werden. Darum ist auch die Theilnahme an öffentlichen Gegenständen in Preußen mitunter noch sehr gering. Sie muß aber geweckt werden; der König selbst wünsch es, Er wird schon Beamte finden, wenn es ihm auch etwas schwerer werden sollte als bisher. Denn jetzt war das Abendgebet mancher hohen Beamten in Preußen folgendes:

> Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin wie andere Leute, besonders wie jene französischen und englischen Minister, die von jedem Thaler und von jedem Worte Rechenschaft ablegen müssen, nicht nur dem König, sondern auch den Völkern!

Uebersicht der Gesetze, durch welche die neue ständische Verfassung in Preußen begründet worden ist.

Der König gab seinem Volke freiwillig zuerst die Aussicht auf eine allgemeine Stellvertretung durch:

1. das Edict vom 27ten October 1810 wegen neuer Einrichtung der Finanzen, indem er sagte:

   > Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben.

2. Das Edict vom 7ten Septbr. 1811 über das Abgabe-Wesen sagt: daß vorläufig die gewählte Staats-Schulden-Commission die National-Repräsentation ausmachen sollte.

3. Die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Staats vom 22. May 1815. befahl, daß am 1. September desselben Jahres eine Commission zur Organisation der Provinzial- und Landes-Repräsentanten zusammentreten solle.

Dem Staats-Kanzler F. v. Hardenberg trifft der Vorwurf, vor Andern, daß dieser liberale Königliche Befehl bisher noch nicht vollzogen worden ist.

4. Die Cabinets-Ordre vom 30. März 1817. wiederholte diesen Befehl, an den Staatsrath, aber leider wieder umsonst. Doch jeweniger die Minister für diese Angelegenheit thaten, um so mehr ging vom König unmittelbar aus. Er erließ:
5. das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preuß. Monarchie vom, 5. Juni 1823.
6. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, vom 1. Juli 1823.
7. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823.
8. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 1. Juli 1823.
9. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preuß. Markgrafthum Oberlausitz, vom 27. März 1824.
10. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen, vom 27. März 1824.
11. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen, vom 27. März 1824.
12. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824.
13. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen, vom 27. März 1825.

Nachdem auf diese Weise alle Provinzen mit einer Repräsentation versehen waren, ergingen noch für die einzelnen Theile derselben besondere Bestimmungen, als:

14. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark, vom 27. August 1825. u. a. m.

und endlich auch für die Kreise der verschiedenen Provinzen.

15. Kreis-Ordnung der Kur- und Neumark Brandenburg, vom 17. August 1825.

und so ferner auch für die andern Provinzen.

Gegenstände der Verhandlungen der Provinzial-Stände.

Die Wahrheit! nichts als die Wahrheit!!
Die ganze Wahrheit!!!

Alles was die öffentliche Wohlfahrt betrifft, ist Gegenstand der Stellvertreter des Volkes. Groß und umfassend ist daher ihr Beruf, und die Anforderungen an sie bedeutend. Doch daß Alle Alles wissen sollen, ist nicht nothwendig; wenn daher vorausgesetzt werden darf, daß überall die Verständigsten in allen Verhältnissen gewählt werden; so werden sich in den Versammlungen immer Männer finden, denen der eine oder der andere der abzuhandelnden Gegenstände nicht nur im Besondern, sondern auch in seiner Allgemeinheit hinreichend bekannt ist.

Dagegen ist unerläßliche Eigenschaft aller Wortführer des Volkes, sich von vorgefaßten Meinungen, von Vorurtheilen und Leidenschaften, Selbstsucht, Eigennutz und Eigendünkel frei zu halten, und nur nach Wahrheit im Erforschen und nach dem Rechten in der Berathung zu streben. Die verschiedenen auf den Landtagen zur Berathung kommenden Gegenstände lassen sich in folgende allgemeine Abschnitte theilen

1. Einrichtung und Wirksamkeit der ständischen Verfassung,
2. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände,
3. Gemeinde-Wesen,
4. Landes-Cultur und National-Industrie,
5. Cultus,
6. öffentlicher Unterricht,
7. Bürgerliche Gesetzgebung,
8. gerichtliches Verfahren,
9. Strafrecht,
10. bewaffnete Macht,
11. Polizey-Verwaltung,
12. Staatshaushaltung und Finanzwesen.

Ohne die Anordnung dieser Rubriken vertheidigen zu wollen, werden wir in der vorliegenden Zeitschrift die mitzutheilenden Beiträge nach diesen stehenden Artikeln ordnen, wenn wir auch in dem ersten Hefte wegen der demselben gesteckten engen Gränzen manche Gegenstände nur sehr aphoristisch haben behandeln können.

Zum Schluß werden wir gelegentlich Miszellen beifügen, und der neuesten diese Gegenstände betreffenden Schriften Erwähnung

thun; so weit sie für die Provinzial-Stände-Verfassung von Einfluß sind.

Uebersicht der Leistungen der Provinzial-Stände auf ihren ersten Landtagen.

Es ist erfreulich, die Masse von Gegenständen zusammengestellt zu sehen, welche die Provinzial-Stände, außer den ihnen abgeforderten Gutachten, zur Sprache gebracht haben. Wir haben uns für diesmal auf die Ergebnisse der ersten Landtage der verschiedenen Provinzen beschränkt.

I. Der Landtag der Provinz Brandenburg im Jahr 1824 verhandelte über folgende Petitionen:
   1. Bitte um Rückgabe des alten Landschafts-Hauses.
   2. Verwaltung des Armenwesens.
   3. Verhältnisse der Juden.
   4. Land-Feuer-Societäten.
   5. Lieferung an Roggen und Hafer zur Militär-Verpflegung.
   6. Sinken der Getreide-Preise.
   7. Getreide-Aufspeicherung.
   8. Gewerbe-Freiheit.
   9. Städte-Ordnung.
   10. Auseinandersetzung der Gemeinheiten.
   11. Gesinde und Tagelohn, Besteuerung u. s. w.

II. Der Landtag der Provinz Pommern im Jahre 1824.
   1. Abhülfe des drückenden Zustandes der Provinz.
   2. Herstellung früherer Berechtigungen.
      a. Antrag auf statutarische Aufrechthaltung der Gerechtsame der Jungfrauen-Stifter zu Marienfließ, Cammin, Kolberg und Stolpe.
      b. Antrag auf Herstellung des Neben-Modus und der Quartalsteuer in Alt-Vorpommern und des Neben-Modus in Neu-Vorpommern.
      c. Antrag, die intermistische Bestätigung der Patrimonial-Richter nicht zu gestatten.
      d. Antrag wegen Verpflegung der Militär-Armen in der Stadt Stralsund.
      e. Antrag, wegen Bestätigung eines neu entworfenen Armen-Reglements für Neu-Vorpommern.

3. Modificationen bestehender Gesetze.
   a. Antrag wegen Beschränkung des Gesetzes vom 28. October 1810. in Betreff der Anlage neuer Mühlen.
   b. Anträge über einige nähere Bestimmungen bei der Klassensteuer- und Gewerbesteuer-Gesetzgebung.
   c. Anträge über Modificationen beider Gesetze vom 2. Novbr. 1810. und 7. Septbr. 1811. in Betreff einer allgemeinen Gewerbe-Freiheit, und der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808.
   d. Antrag auf einige abändernde Bestimmungen bei der Gesetzgebung über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und des Geschäfts-Verfahrens der General-Commission.
   e. Antrag auf Beschränkung der Parcellirung der Ländereien eines bäuerlichen Etablissements auf den dritten Theil des Flächen-Inhalts.
   f. Antrag auf höhere Bestimmung des Forst-Reglements vom 7. Juni 1821., rücksichtlich der Glaubwürdigkeit der Privat-Forst-Bedienten bei Denuntiationen von Forst-Freveln.
   g. Antrag auf nähere Modificationen des Gesetzes wegen Besteuerung des Brau-Malzes in Ansehung der Steuerfreiheit des Gebräues zur eigenen Consumtion für Wirthschaften bis 10 Personen, und der Fixation der Steuer für größere Brauereien zur eigenen Consumtion.
   h. Antrag auf nähere Modification des Gesetzes vom 8. Septbr. 1804. wegen Verpflegung der Orts-Armen und Aufnahme von Inquilieen in die Communen.

III. Der Landtag der Provinz Preußen im Jahr 1824.

1. Mehrere Gegenstände des Handels, z. B. die Russische Handels-Sperre*).
2. Finanzielle Gegenstände, z. B. Herabsetzung der Salzsteuer.
3. Polizeiliche Verhältnisse, z. B. wegen einer Wege-Ordnung.
4. Das Militär-Wesen betreffend, z. B. daß die Remonte im Lande beschafft werde**).
5. In Ansehung der Rechts-Verwaltung ward darauf angetragen Schiedsmänner anzustellen.

---

*) Das Russische Prohibitiv-System hat dem Preußischen Handel ungeheuer geschadet, daher man eben nicht sehr russisch gesinnt ist.

**) Dies wird jetzt schon zur allgemeinen Freude ausgeführt, und die Pferdezucht hat sich seitdem sehr gehoben.

6. Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie die Gemeinheitstheilung.
7. die Klassen=, Gewerbe=, Mahl= und Schlachtsteuer
8. die Maisch= und Malzsteuer
9. die städtischen Verhältnisse betreffend.

IV. Der Landtag der Provinz Schlesien im Jahr 1825.

1. Der Ankauf des Remontebedarfs für die in Schlesien garnisonirenden Truppentheile in der Provinz.
2. Beschränkung der Gewerbefreiheit*).
3. Abänderung in den Bestimmungen des Gewerbe=Steuergesetzes.
4. Wegen einiger Nachtheile aus den Gewerbe=Gesetzen.
5. Ablösung der Bankgerechtigkeiten in den Städten.
6. Fixation der Verbrauchssteuer bei der Bier= und Branntweinfabrikation und der Servisabgabe.
7. Vergütigung der Kriegsbrandschäden der Schlesischen Festungsstädte in den Jahren 180⁶⁄₇.
8. Steuerung der Branntwein=Schankstiftungen.
9. Abänderung der Feuerinstitute.
10. Ausschließung der Staats=Schuldscheine von dem Deposital=Darlehen der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden.
11. Abfassung und Promulgation eines Schlesischen Provinzialgesetzbuches.
12. Fortdauer der in einigen Gegenden des platten Landes bestehenden sogenannten Waisenkassen.
13. Wiederherstellung der durch die Sporteltaxe für die Dorfgerichte im Jahre 1815 abgeschaften Zählgelder.
14. Emanirung einer neuen Stollgebühren=Taxordnung.
15. Modificationen in der Klassensteuer.
16. Unterstützung der oberschlesischen Gutsbesitzer.
17. Abänderung einiger Bestimmungen in der Gemeinheits=Theilungs=Ordnung.
18. Vorschlag zu Abänderungen des Schlesischen Wegebau=Reglements für den nächsten Landtag.
19. Abhülfe der Uebel bei den Bergamtlichen Verhältnissen.
20. Modificationen der Gesindeordnung.
21. Emanirung einer Verordnung wegen Benutzung der Gewässer zur Bewässerung.

---

*) Die guten Schlesier möchten gern wieder ein paar hundert Jahre zurückgehen.

V. Der Landtag der Provinz Sachsen.

A. Verwaltungs-Gegenstände.

1. Bedürfniß einer Gemeinde-Ordnung.
2. Nachtheile einer zu großer Bodenzerstückelung.
3. Gewerbefreiheit und Innungszwang.
4. Deportation von Verbrechern nach Brasilien *).
5. Neue Wegeordnung.
6. Bau-Polizeiordnung für Stadt und Land.
7. Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung.
8. Kasernement der Truppen.
9. Forst- und Jagdgesetze.
10. Kirchliche Feiertage.
11. Selbstabdecken des gefallenen Viehes.
12. Klauenseuche in den Schafheerden.
13. Futterdiebstähle aus ungemessenen Viehhalten.

B. Abgabenwesen und Handel.

1. Nachtheilige Folgen des Zoll- und Verbrauch-Steuergesetzes.
2. Aufhebung der Binnenzölle auf der Saale.
3. Chaussee-Anlage von Weißenfels über Zeitz.
4. Verminderung der directen Steuer.
5. Entschädigung eximirter Grundstücke.
6. Abgabe zur Erhaltung der Landstraßen.
7. Regulirung des westphälischen Centralschuldenwesens.

C. Gegenstände der Justiz-Pflege, wobei unter andern darauf angetragen ward, die Intelligenz-Blätter abzuschaffen.

VI. Der Landtag der Provinz Westphalen im Jahre 1826. **),

1. Die nachtheiligen Folgen der unbedingten Zerstückelung der Bauerhöfe.
2. Subhastation gutsherrlicher Renten.
3. Handel und Gewerbe in Westphalen.
4. Die freie Rheinschifffahrt.
5. Sicherheit der landwirthschaftlichen Producte durch Repressalien-Zölle.
6. Handels-Verhältnisse mit Frankreich.
7. Handels-Verbindung mit America.

---

*) Ein Beweis, wie schlecht die Strafanstalten sein müssen, daß die Gefangenen sich nicht einmal selbst erhalten können.

**) Die Mannigfaltigkeit der Gegenstände zeigt hier schon ein regeres öffentliches Leben als in manchen andern Provinzen.

8. Emsschifffahrt.
9. Lippe-Schifffahrt.
10. Bau der Kunststraßen.
11. Fabriken-Ordnung und Fabriken-Gericht.
12. Errichtung einer Handelskammer.
13. Fabrikzeichen für Eisenwaaren.
14. Verbot der Lumpenausfuhr.
15. Herabsetzung der Weinsteuer.
16. — Steuer von Steinkohlen.
17. — Einrichtung wegen der Reisepatente.
18. Errichtung einer Hülfsbank.
19. Ausdehnung der Salzfabrikation.
20. Einrichtung von Leggen, zur Beförderung des Leinwand Handels.
21. Landwirthschaftliche Verhältnisse, als Vorvieh der Schäfer, Obstcultur u. s. w.
22. Nachtheile der Maischsteuer.
23. Hausbrauen in Kesseln.
24. Kathedralsteuer.
25. Verminderung der Salzsteuer.
36. Aufhebung des Bergzehents.
27. Vergütigung der zu hohen Agioberechnung.
28. Erlassung der Zulags-Centimen.
29. Erstattung der Siegenschen Tabaksteuer.
30. Vereinigung sämmtlicher Feuer-Societäten.
31. Gleichheit der Wagengleise.
32. Gleichförmiges Maaß für Ziegelsteine.
33. Einschränkung der Mühlenanlagen.
34. Bürgerliche Verhältnisse der Juden.
35. Land-Armen- und Besserungshaus zu Benninghausen.
36. Rechtsformen und Rechtsverwaltung, als:
    Herabsetzung des Werth- und Executions-Stempels,
    Beschleunigung der definitiven Justiz-Organisation,
    Verfahren bei Todes-Erklärungen,
    Verfahren bei der Hypothekenordnung,
    hoher Preiß der Preuß. Gesetzbücher.
37. Gebrauch der Waffen von den Zollbedienten.
38. Abschaffung der Gebehochzeiten.
39. Kriegsforderung des Herzogthums Westphalen an Oesterreich.
40. Forderung der Städte Bielefeld u. s. w. wegen Darlehen zu Armeebedürfnissen.

41. Verwandlung der Westphälischen Zwangsanleihe in Staatsschuldscheine.
42. Schutzblattern=Anstalt.
43. Errichtung eines Gymnasiums zu Siegen.

VII. Der Landtag der Rhein=Provinz im Jahre 1826.
1. Wegen des den Ständen einzuräumenden Hofgartenhauses zu Düsseldorf.
2. Bewirkung der freien Rheinschifffahrt.
3. Drückende Lage des landwirthschaftlichen Zustandes.
4. Verhältnisse des Handels und der Fabriken.
5. Klagen über die Vertheilung der Klassensteuer.
6. Aufhebung des Gewerbesteuer=Verbandes zwischen Koblenz und Ehrenbreitstein.
7. Gewerbesteuer von Sarlouis.
8. Weinmost=Steuer.
9. Zuschläge zur Grundsteuer.
10. Stempelabgaben der Witwer.
11. Stempelfreiheit milder Stiftungen.
12. Mahl= und Schlachtsteuer der Armenanstalten.
13. Hebekreuzer im Nassauischen.
14. Chausseedienste.
15. Chausseegeld.
16. Straßenverbesserung.
17. Rheinuferbeschädigung.
18. Bergwerksgesetze.
19. Bergwerksabgaben.
20. Zunft=Verhältnisse in Wetzlar.
21. Inhaber der Kurkölnischen Obligationen.
22. Fabrikzeichen für Stahl= und Eisenwaaren.
23. Gerichts=Verfassung von Elberfeld.
24. Transscriptions=Gebühren.
25. Pfarrei=Circumscription.
26. Verbesserung der Pfarreigehalte.
27. Katholische Garnison=Geistliche.
28. Errichtung höherer Bürgerschulen.
29. Oeffentliche Verkäufe von Mobilien.
30. Güter=Einziehung in Folge des Reichsdeputations=Schlusses.
31. Land=Arbeitshaus zu Brauweiler.
32. Abänderung des Allodifications=Zinses.
33. Fünftheil Abzug vom Zehnten.

VIII. Der Landtag des Großherzogthums Posen.
1. Aufrechthaltung der polnischen Sprache.

2. Unterricht der polnischen Sprache auf Schulen.
3. Versorgung der Invaliden.
4. Pension früherer Staatsdiener.
5. Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
6. Feststellung der Verhältnisse der Mediat-Städte gegen ihre Grundherrschaft.
7. Feuer-Societäts Angelegenheiten.
8. Theilnahme an dem Creditverein.
9. Gewerbefreiheit und Aufhebung der Zünfte.
10. Begünstigung der Tuchfabrikanten.
11. Handel mit Wollfabrikaten.
12. Schleusen-Anlegung.
13. Anlegung von Kunststraßen.
14. Impfung der Schutzpocken.
15. Pensions-Erhöhung eines Uhlanen-Hauptmannes.
16. Freizügigkeit aus Polen.
17. Herabsetzung der Salzpreise.
18. Maisch- und Malzsteuer.
19. Tabaksteuer.
20. Regulirung der Gewerbesteuer.
21. Natural-Kirchenzehnte.
22. Mahl- und Getränke-Zwang.
23. Verleihung der Depositalgelder.
24. Organisation der Gerichte, der Gesetzgebung und des gerichtlichen Verfahrens.

Diese letztere Petition hat auch die Wirkung gehabt, daß den Landgerichten die wechselseitige Appellation abgenommen, und ein eigenes Gericht zweiter Instanz angeordnet worden ist.

Merkwürdig ist es, nach Vorstehendem die Wünsche der verschiedenen Provinzen zu vergleichen. Noch merkwürdiger aber in den Verhandlungen selbst zu lesen, wie sich die Ansichten oft nach den verschiedenen Provinzen widersprechen.

Das Beamtenwesen in Preußen.

Kleinere Staaten mögen noch mehr Beamte haben als Preußen, aber hier ist das Beamtenwesen doch ein mehr unterscheidendes Merkmal. Hier ist der Beamte mehr dem Volk entfremdet, mehr eine eigne Kaste bildend; die das Monopol der Verwaltungs-Ange

legenheiten ausschließlich ausübt. Für alle Gegenstände sind Beamten angestellt, wo man sonst dieselben von den Bürgern des Staates nur neben ihrem eigentlichen Berufe betreiben sieht. In England ist der Gutsbesitzer oft zugleich Friedensrichter, Landrath, Untersuchungsrichter; der Fabrikant Kirchen-Vorsteher oder Friedensrichter; der Kaufmann Armenpfleger oder Bürgermeister oder Friedensrichter; kurz erst sucht dort jeder ein guter Bürger zu werden, ehe er ein Amt bekleiden kann, welches ihm nur Nebensache ist; darum ist auch dort keine solche Amts Titel-Sucht, wie in Preußen, wo nicht nur die Männer, sondern auch die Frauen nach dem Geschäft des Mannes benannt werden.

In Frankreich sind schon mehr Beamte, als in England, allein doch so viele nicht, wie in Preußen, und nicht so von der Nation entfremdet. Zu Finanzbeamten werden diejenigen Kaufleute, Gutsbesitzer oder Rentner gewählt, welche die sicherste Caution stellen können, und zu Ministern haben wir Männer wählen sehen, welche vorher nie selbst ein nur untergeordnetes Amt bekleidet, die nie sich dazu vorbereitet hatten. Aber sie haben oft mehr geleistet, als Minister, die von ihrer frühen Jugend zum Beamten erzogen wurden, die von Stufe zu Stufe alle Geschäfte gründlich kennen gelernt hatten, und im Schweiße ihres Angesichts Ballen von Papier verschrieben und im Aktenstaube alt und grau geworden waren.

Wenn bisher in Preußen wirklich sehr viel geschehen ist, um die angehenden Beamten zum Staatsdienst vorzubereiten, so ist dies allerdings sehr löblich; allein man darf dabei die nachtheilige Seite dieser Einrichtung nicht übersehen. Diese ist: daß absichtlich ein großer Theil der Nation dazu erzogen wir, um von dem andern zu leben. Wichtiger ist es für andere zu leben, als von andern. Casimir Perrier hat lange als Privatmann gewirkt; und hat sich nicht von seinen Mitbürgern ernähren lassen, um sich zu seinem Minister-Amte vorzubereiten. Dies Beispiel ist von großer Bedeutung.

Die Provinzial-Stände müssen in Erwägung ziehen, daß neunundvierzig ihrer Mitbürger arbeiten müssen, damit der funfzigste, ein Beamter, von ihnen ernährt werde. Es dürfte daher vor Allem darauf Bedacht zu nehmen sein, lieber die Jugend zu guten Bürgern als zu guten Beamten zu erziehen. Die guten Beamten finden sich, wo es an guten Bürgern nicht fehlt. Mit diesen Grundsätzen werden wir sehr anstoßen. Denn der Herr Geheime Rath N. hat 2 Söhne, welche — auch Beamte werden wollen; der Herr Präsident N. hat 3 Söhne, welche — auch Beamte werden wollen; der Herr General N. hat 1 Sohn, welcher — auch

General werden will; Der Herr Regierungsrath N. hat auch einen Sohn, welcher — ebenfalls Offizier — der Canzellist N. hat 2 Söhne, welche ebenfalls Beamte, wenn auch nur Subalterne werden wollen.

Wo soll das hinaus? Man wird Beamten-Kasernen bauen müssen!

Dieser Gegenstand ist von der höchsten Wichtigkeit; aber — er berührt den Eigennutz so vieler Menschen, daher wird es schwer werden, in dieser Beziehung bald günstige Erfolge zu bemerken.

Dies ist wieder ein Gegenstand, wo der König ganz mit den Ansichten des Volkes übereinstimmen wird; denn dem Vaterlande sind 49 gute Bürger wichtiger, als 1 guter Beamter; da aus einem guten Bürger leicht ein guter Beamter werden kann; aus einem guten Beamten aber schwer ein guter Bürger, und aus einem schlechten Beamten niemals.

Spiegel für die Preußischen Beamten.

Von Sr. Königl. Majestät Höchst selbst abgehaltenes Protocoll den 11. December 1779. über die drei Cammer-Gerichts-Räthe Friedel, Graun und Ransleben.

Auf die allerhöchste Frage: Wenn man eine Sentenz gegen einen Bauer sprechen will, dem man seinen Wagen und Pflug, und alles abgenommen hat, wovon er sich nähren und seine Abgaben bezahlen soll. Kann man das thun? Ist von selbigen mit Nein, geantwortet. Ferner: Kann man einen Müller, der kein Wasser hat, und also nicht mahlen, und auch nichts verdienen kann, die Mühle desselben nehmen, weil er keinen Pacht bezahlt hat! Ist das gerecht? Wurde auch mit nein beantwortet. Hier ist nun aber ein Edelmann, der will einen Teich machen, und um Wasser in den Teich zu haben, so läßt er einen Graben machen, um das Wasser aus einem kleinen Fluß, der eine Wassermühle treibet, in seinen Teich zu leiten. Der Müller verlieret dadurch das Wasser, und kann nicht mahlen, und wenn es noch möglich wäre, so ist es daß er im Frühjahr 14 Tage und im Spätherbst noch etwa 14 Tage mahlen kann. Dennoch wird prätendiret: der Müller soll seine Zinsen nach wie vorher geben, die er sonst entrichtet hat, da er noch das volle Wasser für seine Mühle gehabt. Er kann aber nicht die Zinsen bezahlen, weil er die Einnahme nicht mehr hat.

Was thut die Cüstrinsche Justiz? Sie befiehlt, daß die Mühle verkauft werden soll, damit der Edelmann seinen Pacht kriegt, und das hiesige Cammer-Gerichts-Tribunal approbieret solches. Das ist höchst ungerecht, und dieser Ausspruch Sr. Königl. Maj. landesväterlicher Intention ganz und gar entgegen. Höchstdieselben wollen vielmehr, daß Jedermann, er sei vornehm oder geringe, reich oder arm, eine promte Justiz administriret, und einen jeglichen Dero Unterthanen, ohne Ansehen der Person und des Standes, durchgehends ein unpartheiisches Recht wiederfahren soll.

Sr. Königl. Majestät werden daher, in Ansehung der, wieder den Müller Arnold, aus der Pommerziger Krebs-Mühle in der Neumarkt, abgesprochenen, und hier approbirten, höchst ungerechten Sentenz, ein nachdrückliches Exempel statuiren, damit die sämmtlichen Justiz-Collegia, in allen Dero Provinzen, sich daran spiegeln, und keine dergleichen grobe Ungerechtigkeiten begehen mögen. Denn sie müssen nur wissen, daß der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler, eben sowohl ein Mensch ist, wie Sr. Majestät ist, und dem alle Justiz muß wiederfahren werden, indem der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz, dem Bauer gleich. Und bei solchen Gelegenheiten, muß pur nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehen der Person. Danach mögen sich die Justiz-Collegia, in allen Provinzen nur zu richten haben; und wo sie nicht mit der Justiz, ohne alles Ansehen der Person und des Standes grade durchgehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen; so sollen sie es mit Sr. Königl. Majestät zu thun kriegen. Denn ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande, vor die kann man sich schützen, aber vor Schelme, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Passiones auszuführen, vor die kann sich kein Mensch hüten, die sind ärger wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritiren doppelte Bestrafung.

Uebrigens wird den Justiz-Collegiis zugleich bekannt gemacht, daß Sr. Königl. Majestät, einen neuen Groß-Canzler ernannt haben. Höchstdieselben werden aber demohnerachtet, in allen Provinzen, sehr scharf dahinter her sein, und befehlen auch hiemit auf das nachdrücklichste:

Erstlich, daß alle Prozesse schleunig geendiget werden.

Zweitens, daß der Name der Justiz durch Ungerechtigkeiten nicht profanirt werde.

Drittens, daß mit einer Egalite gegen alle Leute verfahren wird; die vor die Justiz kommen, es sey ein Prinz oder ein Bauer, denn da muß alles gleich sein.

Wofern Sr. Königl. Majestät, in diesen Stücken einen Fehler finden werden; so können die Justiz-Collegia sich nur im Voraus vorstellen, daß sie nach Rigeur werden gestraft werden; sowohl der Präsident als die Räthe, die eine so üble mit der offenbaren Gerechtigkeit streitende Sentenz ausgesprochen haben. Wornach sich also sämmtliche Justiz-Collegia in allen Dero Provinzen ganz eigentlich zu richten haben.

Berlin den 11. December 1779.

Friedrich.

Dies Protocoll ward damals gedruckt.

Dürfte wohl ein Anderer jetzt in Preußen solche Grundsätze auch drucken lassen, seit man die Verschiedenheit der Stände historisch begründet gefunden hat? Der König würde nichts einwenden; aber die Beamten würden fürchten, bei dem oder jenen anzustoßen, darum wird das Imprimatur verweigert.

Ueber den collegialischen Geschäftsgang in Preußen.

Die Entscheidung des Richters verlangt eine gegenseitige Berathung Mehrerer; deshalb ist der collegialische Geschäftsgang bei den Gerichten zu wünschen. Aber die Verwaltung erfordert Einheit in der Ausführung, und selbstständig handelnde Beamten: darum ist das collegialische Verfahren bei den Regierungen ein Gegenstand allgemeiner Klage.

Besser als jede andere Ausführung wird das folgende Beispiel den Unseegen des schleppenden Geschäftsganges bei den Verwalungs-Collegien darthun.

Es wird die Reparatur eines Königl. Gebäudes nothwendig, wobey 300 Thlr. über den Etat ausgegeben werden sollen. Dabei haben folgende Beamten zu thun:

der den Bau verlangende Offiziant 1.
das Untersteuer-Amt: Einnehmer und Controlleur 2. 3.
der Landrath und dessen Canzellist 4. 5.
der Regierungs-Präsident und Director 6. 7.

der Haupt=Journalist, der Correferent und Referent 8—10.
der Controll=Dirigent und Journalist, der Calkulator 11—13.
der Bau=Rath, früher schon der Bau=Inspector 14. 15.
wieder der Dezernent durch die Hände zweier Registratoren 16—18.
vom Dezernenten zum Journalisten, zum Secretairiats=Dirigenten und Secretair 19—21.
zum Dezernenten, Correferenten, Baurath, Director und Präsidenten zur Revision des Conzepts 22—26.
nun zum Canzlei=Director, Canzlei=Journalisten auf den Rückwege noch einmal 27—30.
zum Canzellisten, dessen Revidenten, Secretair 31—33.
zur Unterschrift des Mundi, drei Räthe 34—36.
endlich zur Siegelung der Berichte 37.
durch das Ober=Präsidium 38—40.
an das Finanz=Ministerium, bei welchem und dessen Ableitungen die Sache, wie bei dem Regierungs=Collegio von 6 bis 37. excl. 14. 15. 24. 35. 36. an 26 Personen beschäftigen wird 41—66.
Da diese Sache auch die Ober=Bau=Deputation passiren muß, und diese Behörde auch collegialischen Geschäftsgang führt, dürfte die Sache bei derselben wenigstens auch durch 10 Hände gehen 67—76.
bei der General=Controlle etwa durch 3 Hände, wohin sie wegen Etats=Ueberschreitung auch gehen müßte, wo nicht gar zur Allerhöchsten unmittelbaren Genehmigung 77—79.
nun auf dem Rückwege wieder durch das Ober=Präsidium 80—82.
an den Regierungs=Präsidenten, von welchem an die Sache wie auf dem Hinwege, wiederum durch die Hände von 6—37 zu gehen hat 83—113.
dann gelangt das Actenstück zum zweitenmal in die Hände der Registratoren, das erste mal schon nach der Absendung des Berichts 114—117.
die Reinschriften an das Unterstand=Amt 118. 119.
an den Dirigenten und Buchhalter der Hauptcasse 120. 121.
an den Dezernenten der Controlle und Calculatur 122. 123.

Nun endlich kann der Bau angefangen werden, wenn keine Rückfrage oder Rückverfügung, von Seiten des Ministerii oder der Ober=Bau=Deputation erfolgte.

Nach vollendeten Bau revidirte der Bau=Inspector 124.
Und sein Revisions=Bericht macht bei der Regierung seinen Lauf durch 10 Personen, wodurch die Sache ad acta gelangt 125—134. bis zum Strich der Ober=Rechnungs=Kammer sind also 135 Personen oder 270 Hände beschäftigt gewesen.

Und doch ist die Frage, ob ohnerachtet dieser 270 Argus-Augen der Bau nicht vielleicht wohlfeiler zu verrichten gewesen? Aber die Abschließung eines Bau-Entre-Prise-Contracts — nach vorgängiger Licitation — mit dem Mindestfordernden und die Genehmigung dieses Contracts von Seiten der Regierung erfordern eine noch weitläuftigere Geschäftsführung in dieser Sache. — Ein französischer Präfect dürfte eine solche Angelegenheit auf den Bericht der Behörde mit den drei Worten vu et approuvé abzuthun autorisirt sein.

Ueber die Zusammensetzung des Staats-Raths in Preußen.

So wie das Staats-Ministerium die höchste ausübende Behörde ist, so der Staatsrath die höchste berathende Behörde im Lande. Hat der König die Wünsche des Volkes durch die Provinzial-Stände vernommen, so werden die zu entwerfenden Gesetze im Staats-Rathe berathen und sodann dem König zur Vollziehung vorgelegt.

Findet sich bei der Verwaltung eine Beschwerde gegen Beamte, wobei die Minister betheiligt sein dürften; so kommt dies zur Berathung im Staats-Rathe, so wie alle Conflicte unter den Ministerien u. s. w.

Es ist hier nicht unsre Absicht den Geschäfts-Umfang des Staats-Rathes mehr darzustellen, als nothwendig ist, um zu zeigen, daß der Staats-Rath gewissermaßen eine höhere Instanz bildet, als die Ministerien. Hieraus folgt, daß so eine Zusammensetzung aus Beamten, welche selbst unter den Ministern stehen, nicht zweckmäßig erscheint; solche Staats-Räthe sind nicht unabhängig; und wenn sie auch nach den verschiedenen Sectionen dergestalt vertheilt sind, daß sie nicht zu den ihnen bekastenden Ministerial-Departements gehören; so bleiben sie doch von den Ministern abhängige Beamte, die den Staats-Rath, mit ihrer Wirksamkeit in demselben, nur als Nebensache behandeln können, oder sie sind gar nicht im Stande ein unbefangenes Urtheil zu äußern, aus Furcht, bei einen Collegen ihrer Vorgesetzten anzustoßen.

Außer den Ministerial-Räthen sind aber auch die Ober-Präsidenten und commandirenden Generäle, Mitglieder des Staats-Rathes, so wie einzelne andere Generale und Beamte. Auch dies

scheint unzweckmäßig, denn es ist eine Abweichung von der nothwendigen strengen Absonderung der Gewalten. Alle ausübenden Beamten haben mit der Berathung nichts mehr zu thun; bedarf der Staats-Rath ihrer Ansichten, so können sie eingeführt werden; aber Mitglieder dürfen sie nicht sein.

Hiernach scheint es am zweckmäßigsten, den Staatsrath auf eine geringere Anzahl von Mitgliedern zu beschränken. Die Staats-Räthe aber mit einem angemessenen Gehalte und ganz selbstständig, ohne alles Nebenamt dergestalt anzustellen, daß ein abtretender Minister darin einen ehrenvollen Platz findet, und ein Staatsrath keinen andern Posten im Reiche rentiren kann, als den eines Ministers.

Nur auf diese Weise ist der König und das Volk sicher einen ganz unabhängigen Staats-Rath zu besitzen. Von Nachgiebigkeit gegen die Minister wird dann nicht mehr die Rede sein, und die vor den Staats-Rath gebrachten Sachen werden schleuniger abgemacht werden, als es jetzt möglich ist, wo die Staats-Räthe sich ihren eigentlichen Berufsarbeiten entziehen müssen. Wird der Staats-Rath auf ⅓ seiner Mitglieder reduzirt; so werden die andern sehr leicht die Arbeiten, welche sie bisher nebenbei hatten mit übertragen können; so daß es keiner neuen Anstellungen bedürfen wird.

Zu Staats-Räthen dürften sich am besten die ausgezeichnetsten Ministerial-Räthe und andere ausgezeichnete Männer eignen; so daß der Staats-Rath gewissermaßen die Pflanzschule für die Minister bilden könnte.

Die Staats-Raths-Auditoren würden auch kein Nebenamt bekleiden dürfen; aber sie würden auch keinen Gehalt zu beziehen haben. Wer sich daher nach überstandener letzten Amts-Prüfung dem höheren Staatsdienst widmen wollte, könnte als Hülfsarbeiter, ohne Sitz und Stimme und ohne Gehalt an den Geschäften des Staats-Rathes Theil nehmen, und so würde dies eine gute Pflanzschule für Präsidenten und andre eine allgemeinere Uebersicht erfordernde Beamten bilden.

Allgemeine Bemerkungen über das Gemeindewesen in Preußen.

Der Gemeinsinn ist im Ganzen in Preußen noch sehr wenig angeregt. Nirgends mehr, als in England zu bewundern, wo er so Großes hervorgebracht hat. Bei uns denkt jeder nur an sich, für das Allgemeine, denkt man, werden schon die dafür bezahlten Beamten sorgen. Nicht einmal auf Actien pflegen bedeutende Unternehmungen in Preußen zu entstehen, und noch weniger zu gedeihen; denn die anfänglich so sehr gepriesene Elberfelder Rheinisch-Westindische-Handels-Compagnie scheint ein ganz verunglücktes Unternehmen auf Actien zu sein.

Der Gemeinsinn kann aber bei uns noch nicht bedeutend ausgebildet sein, da unser Gemeindewesen noch sehr im Argen liegt.

Auf dem Lande ist es im Ganzen noch so gut wie gar kein Gemeindewesen, und in den Städten ist die herrliche Städte-Ordnung noch so neu, daß auch hier der Gemeinsinn meist noch in der Kindheit liegt. Fast für jeden Geschäftszweig sind bezahlte Beamte angestellt, und nur ausnahmsweise findet man unbesoldete Rathsherren. Anfangs war man sehr gegen solche Beamte; allein es hat sich doch bald gefunden, daß der gute Wille, und die Ehre seinen Mitbürgern nützlich zu sein; wenigstens eben so gute Stadträthe aufgestellt hat, als sie der Gehalt den Städten verschaffte.

Die Provinzial-Stände können auf diesen Gegenstand nicht Aufmerksamkeit genug wenden; denn wenn erst recht viele gute Vertreter der Gemeinden durch regen Gemeinsinn ausgebildet sein werden, erst dann wird sich auch in den Provinzial-Ständen mehr Gemeinsinn zeigen, und mehr Vorbereitung für diesen wichtigen Beruf, als sich bisher mitunter gezeigt hat.

Von Seiten des Königs ist alles geschehen, um den Gemeinsinn nach Möglichkeit zu fördern; allein der in den meisten Beamten herrschende Geist legt denselben Fesseln an. Mit dem letzten Examen wirft eine Zahl der preußischen Beamten alle Bücher bei Seite, wozu sollten sie noch etwas lernen; haben die Meisten doch auf der Universität schon nur die Brodstudien betrieben. Wer dann in seinem Amte grade so viel thut, als nothwendig ist, der ist sicher, seinen Gehalt zu behalten, mitunter auch wohl es zu einer Gehaltsvermehrung zu bringen, wenn er es mit dem Alter zwingen kann. Macht er nur mäßige Reste, besucht er die Sitzungen regelmäßig, und veranlaßt nur nicht Beschwerden und Regresse, so ist er schon ein guter Beamter.

Wenn er alle Nachmittag regelmäßig einen öffentlichen Garten, eine Kegelbahn, ein Kaffeehaus, und alle Abend eine Ressurce besucht, seine Pfeife raucht und seine Parthie spielt, oder gar im Weinhause alle Abend auf das breiteste die Zeitungsartikel über Krieg und Frieden mit bespricht, und übrigens im unscheinbaren Ueberrock mit der Mütze auf dem Kopfe einhergeht; so ist dies der allgemein geachtete und geschätzte Beamte und College. Es heißt: Er ist zwar kein Ueberflieger, kein großer Geist, aber er ist nicht übel! und wenn er es gar bis zu den Beinamen eines guten Kerls gebracht hat, so steht er fest in dem Urtheil aller Beamten.

Wenn ein anderer dagegen, der seine Arbeiten auch nicht schlechter abmacht, sie aber schneller als die andern bearbeitet, aber dabei Theil nimmt an den Erscheinungen in der Literatur, an den Verhandlungen des Gemeindewesens, wer die Zeit, die jene ihrer sogenannten Erholung widmen, dazu verwendet, um in der Welt im weitern Kreise zu leben, oder um sich mehr auszubilden, oder wer gar etwas drucken läßt, der wird anrüchig. Was, heißt es, der will wohl gar etwas voraus haben, will wohl besser sein wollen, als wir? Wenn der schon scheel Angesehene nun gar das Geld welches die Andern auf Wein, Tabak, Karten, Schmauserei u. s. w. verwenden, zu besserer Kleidung, besserer Gesellschaft oder gar zu Bedienten, Kutsche und Pferde, die andere nicht haben, verwendet; so ist ein solcher Beamter ein verlorner Mann.

Sonst ward einer, den man nicht leiden konnte, verketzert. Jetzt heißt es: er ist ein Narr! und dieser Fluch wirkt oft mehr, wie ein Bannstrahl.

Lebten die Beamten mehr in und mit der Welt, so würde manche schiefe Seite der erstern milder werden, man würde nicht von Stock-Preußen, verknöchertem Beamtenwesen so viel zu sprechen gehabt haben; besonders aber wäre der Gemeinsinn mehr gefördert worden, dem der Beamtengeist so oft feindlich entgegen tritt.

Ueber die künftige Gemeinde-Ordnung in Preußen.

Schon seit vielen Jahren hat der König befohlen, nach dem Muster der Städte-Ordnung, auch eine Gemeinde-Ordnung für die ländlichen Gemeinden auszuarbeiten; allein die Ansichten dar-

über sind so verschieden, daß dies Gesetz noch immer sehr weit von seiner Vollendung entfernt ist.

Die große Schwierigkeit findet sich in dem veralteten Verhältniß der Grundherren.

Man weiß nicht recht, wie die alte und neue Zeit zu verbinden, da man doch nicht ableugnen kann, daß außer den Städten noch andere Leute wohnen, als der Gutsherr und die ihm dienstbaren Bauern; dennoch sind in einer Provinz folgende Vorschläge gemacht worden.

Allgemeine Einleitung.

1. Zur Dorfgemeinde gehören alle in der Feldmark wohnenden Personen mit Ausnahme des Gutsherrn und seiner Familie.

2. Unangesessene Dorfs-Einwohner mit Ausnahme des gemeinen Gesindes sollen zu allen solchen Dorfgemeinden-Lasten wo nicht blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen schuldig sein, und zwar in streitigen Fällen nach Entscheidung der Kreis-Stände-Versammlung mit ⅛ bis ½ im Verhältniß zu den Hausbesitzern, ohne die dazu gehörigen Grundstücken in den betreffenden Gemeinden.

3. In Ansehung der jetzigen Freizügigkeit der aufgehobenen Erbunterthänigkeit sollen auch unangesessene Dorf-Einwohner mit Einschluß des Gesindes und der Gesellen, vom zurückgelegten 24. Jahre an, zur Orts-Armen-Unterhaltung beitragen, und zwar im gleichen Verhältniß, wie §. 2.

4. Unangesessene Dorf-Einwohner haben nur in den Angelegenheiten §. 2 und 3. Stimmrecht in der Gemeinde. Das Gesinde aber und die Gesellen in keinem Falle.

I. Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Gutsherrschaft zu der Dorf-Gemeinde.

5. Ohnerachtet des aufgehobenen Unterthänigkeits-Verhältnisses verbleibt die Ortspolizei-Obrigkeit der Gutsherrschaften. Auch können dieselben ohne Genehmigung des Ministerii des Innern sich den diesfälligen Obliegenheiten nicht durch Ueberweisung ihrer Patrimonial-Gerichtsbarkeiten an die Königlichen Gerichte entziehen.

6. Alle Orts-Eingesessenen haben die Verpflichtung, bei ihrem Anzuge in einem gutsherrlichen Ort, oder zur Zeit der erlangten Volljährigkeit, oder bei der gutsherrlichen Uebernahme eines Ritterguts, durch Handschlag in die Hände des Gutsherrn insbesondere als Inhaber der Civil- oder Polizei-Gerichtsbarkeit, oder dessen dazu bevollmächtigten Gerichtshalter, Gehorsam der gutsherrschaftlichen

Obrigkeit anzugeloben. (conf. Publicandum vom 8. April 1809. §. 10. über das Edict wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit.)

7. Auch die nicht zu den Orts-Angesessenen gehörigen eximirten Personen am Orte sind der Gutsherrschaft polizeilich in erster Instanz, vorbehaltlich des Recurses an den Kreis-Landrath, untergeordnet.

8. Der Besitzer eines Ritter- oder Dominial-Gutes führt den Besitz gutsherrlicher Rechte und Pflichten gegen die Gemeinde von selbst mit sich. Ein unter Curatel stehender Dominial Gutsbesitz wird hierin vollständig von dem Curator oder Vormund repräsentirt oder vertreten; vorausgesetzt, daß dieselben nicht als Juden oder Verbrecher auszuschließen sind.

9. Für Gemeinden, welche zu einem Königlichen Domainen-Amte gehören, von dem Pachtvorwerk aber abgesondert und entfernt sind; haben die Regierungen die gutsherrschaftliche Obrigkeit einem benachbarten qualificirten Rittergutsbesitzer zu übertragen.

10. Die Gutsherrschaften dürfen, im Fall persönlicher Verbindung, die Ausübung der Ortspolizei-Obrigkeit nur dazu qualificirten Stellvertretern übertragen.

11. Bei Stadt-Dörfern repräsentirt der Vorsitzende des Magistrats oder dessen Stellvertreter das Dominium, bei Stiftungen gehörenden Gütern der erste Curator; insofern nicht durch Statuten ein Anderes hierüber bestimmt ist.

12. Für Dorfgemeinden, die unter keinen Gutsherrn stehen, oder unter einem nicht dazu qualificirten, wählt die Kreis-Versammlung aus der Zahl der benachbarten Gutsherren, in Ermangelung von dazu qualificirten [Rücksicht] und in dem Dorfe ansässigen gebildetern Personen, oder den Erbschultisei- oder Freirichterei-Besitzer, den Ausüber der gutsherrlichen Autorität. Da jedoch solches Ehrenamt unentgeltlich zu verwalten, soll dagegen dessen Inhaber das Recht haben, an den Communicationen und Berathungen des Ritterschaftsstandes im Kreise, jedoch ohne Stimmenrecht in den Angelegenheiten, welche blos den zweiten Stand betreffen, Theil zu nehmen.

13. Kein Dorf-Gemeinde-Mitglied darf bei 1 bis 2 Thlr. Strafe Einlieger oder Hausleute ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsherrschaft und der Dorfgerichte aufnehmen, und diese sind berechtiget, ihre Genehmigung nicht nur allen verdächtigen, die nicht zu dem Orte gehörig und den in andern Orten als Ortsarme gehörigen, sondern auch allen denjenigen Personen zu versagen, welche nicht mit den Pässen, Dienst- oder sonstigen Legitimations-

scheinen, ein Zeugniß des Wohlverhaltens bei ihrem Anzuge beibringen können.

14. Der Gutsherrschaft liegt ob, mit Zuziehung der Geistlichen und der Dorfgerichte, für die gute und christliche Erziehung der Kinder und sittliche Fortbildung der Jugend der zu ihrem Orte gehörigen Einwohner zu sorgen, und nöthigenfalls den Eltern zur Beobachtung ihrer diesfälligen Pflichten mit Nachdruck anzuhalten. In Ansehung der Kirchen- und Schulen-Communal-Verhältnisse verbleibt es übrigens bei den diesfälligen besondern gesetzlichen Bestimmungen. Den Kirchen- und Schul-Patronen wird jedoch, nach Maaßgabe des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. Abschn. 8., und insbesondere §. 607 — 609. das Directorium der Kirchen- und Schulen-Angelegenheiten ihrer Patronats, obwohl in der interimistischen Synodal-Ordnung darüber ein anderes verfügt war, fernerhin überlassen.

15. Die Gutsherrschaften können von ihren Gerichtshalter, Nachweisungen über die unter Vormundschaft seienden Pupillen erfordern, und haben als Gerichtsherren auch ihrerseits nach Maaßgabe der diesfalligen Gesetzgebung mit für die Sicherung und bestmöglichste Administration des Pupillen-Vermögens ihrer Orts-Eingesessenen zu sorgen. Ingleichen hat die Gutsherrschaft, unter Beiziehung des betreffenden Pfarrers und der Dorf-Gerichten, alljährlich zu Martini, und wenn es nöthig, öfterer den Zustand der Sittlichkeit, der Bildung, der Armen, der Hülfsbedürftigen in den Gemeinden zu untersuchen, und fortgesetzt, den Gesetzen und dem Zweck gemäß, für dieselbe Verwaltung seiner Armen zu sorgen.

16. Sollten Gutsherrschaften zur besseren Beförderung der Sittlichkeit und Gemeinde-Ordnung es für nützlich erachten, mehrere Ortschaften zu einem Gemeinde-Verband zu vereinigen; so sollen zwar die dabei betheiligten Ortschaften mit ihrer diesfalligen Willensmeinung zuvörderst vernommen werden; die Vereinigung aber für gedachten Zweck von der betreffenden Kreisversammlung unter Genehmigung der Regierung definitive und in so weit ausgesprochen werden, als dies wegen obwaltender Differenz in besonderer Rücksicht solchen Verbandes nöthig sein sollte.

17. Die Gutsherrschaft ist berechtigt und verpflichtet, wo sie die ihr untergeordnete Gemeinde oder einzelne Mitglieder derselben gesetzwidrig gefährdet oder bedrückt glaubt, sich für solche gehörigen Ortes zu verwenden, und sind dergleichen Vorstellungen und die Resolutionen der Behörden darauf, als Aufsichts-Angelegenheiten von Stempel, Kosten und Porto befreit.

18. Ueber alle Polizeiliche Anstalten, des Ortes steht der Gutsherrschaft Controlle und Direction zu. Sie hat daher auch von jedem Bau in dem Dorfe oder dessen Feldmark vor der Ausführung Anzeige zu verlangen, und ihre Genehmigung dazu, wenn sie nichts dagegen zu erinnern findet, schriftlich zu ertheilen. Gegen ihre Einwendungen kann der Bau-Unternehmer auf Entscheidung des Kreis-Landrathes provociren.

19. In wichtigen Bau-Fällen, namentlich bei Damm-, Mühlen-, Wehr-, Schleußen-, Ufer-Bauten, Schmiede- oder andere größere Werkstätte-Anlagen oder Umbauten, muß die Gutsherrschaft jedesmal, ehe sie ihre Erlaubniß ertheilt, die Zustimmung des Landrathes in den Bau nachsuchen.

20. In Ansehung des Verhältnisses der Gutsherrschaften zu den bäuerlichen Grund-Eigenthümern, als ehemaligen Unterthanen in Betreff der auf den Stellen haftenden Lasten, Abgaben und Diensten, verbleibt es bei den Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 18. §. 714. sep. Th. 2. Tit. 7. §. 136—146., ingleichen des sechsten Abschnittes dieses Titels von §. 308—471. und des siebenten Abschnittes von §. 472—474., in so weit nicht durch die Ausführung der Gesetze zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und des neuen Gemeinheits-Theilungs-Edicts ein anderes darüber angeordnet oder vorgetragen wird.

21. Die Gutsherrschaft muß von der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung durch alljährlich von ihr zu bewirkende Revision der Gemeinde- und etwanigen Stiftungs-Rechnungen Notiz nehmen, und für die Erledigung der Monita Sorge tragen.

22. Das mäßige Züchtigungsrecht der Gutsherrschaften verbleibt derselben über das eigene Gesinde und das Gesinde der rebotflichtigen Wirthe nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 227. 228. 229. 230. und §. 125. des ersteren Anfanges. Dergleichen Züchtigung wird im wiederholten Straffalle mit einer ledernen Peitsche durch eine mäßige Anzahl Hiebe über die Kleider ertheilt, in der Regel aber durch Gefängniß, vorschriftsmäßig bis 3 Tage bei Wasser und Brod; und zwar in letzterer Art unbedingt, wenn der Dienstbote beurlaubter Soldat oder Landwehrmann ist; gemäß Instruction für die Landwehr-Inspection vom 10. December 1816. und wird der Dienst auf Kosten des Schuldigen durch einen andern besorgt.

23. Es verbleiben auch die §§. 232—239. loc. cit. wegen Bestrafung der angesessenen rebothpflichtigen Wirthe und deren Weiber in Kraft. Die Guts- und Gerichtsherrschaften haben dafür zu sorgen, daß in jedem Dorfe oder gutsherrschaftlichen Complex ein siche-

res angemessenes Gefängniß=Locale eingerichtet werde, da die Festhaltung in den Wirthshäusern, mittelst des sogenannten Stocks, nicht mehr stattfinden soll.

24. Nach dem Grundsatz des A. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 87. wonach das, was eine Obrigkeit vermöge ihrer Autorität thut, nach Vorschrift der Gesetze, nicht gegen dieselbe als eine Privat=Beleidigung gerügt werden kann, und nach Annalogie des §. 47. der Instruction für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808. (Gesetzsammlung 1817. S. 287.) sollen fiskalische Untersuchungen gegen die Gutsherrschaften als Ortspolizei und Dienstobrigkeit und gegen ihre Gerichtshalter auf die Angabe von bloßen Ueberschreitungen ihrer Autorität von den Gerichten nicht anders als auf einen ergangenen Antrag der betreffenden Regierung eingeleitet werden; wogegen den Regierungen nach §. 40. loc. cit. die Cognition über die Zweckmäßigkeit der beklagten orts=polizeilichen oder dienst=obrigkeitlichen Anordnungen und auch nach §. 48. die Befugniß zustehen soll, Strafbefehle gegen die Gutsherrschaften und ihren Gerichtshalter bis zur Summe von 100 Rthlr. zu erlassen und zu vollstrecken.

25. In allen Dorf=Gemeinden müssen mit Rücksicht auf den §. 5. des Publicandi v. 8. April 1809. den Guts= und Gerichtsherrschaften die nicht reboth= oder zinspflichtigen Personen von ihren zurückgelegten 24sten Jahre an, bis zum erreichten 60sten Jahre ein jährliches Schutzgeld in vierteljährigen Raten zahlen, und zwar jede Familie, jährlich einen Thaler; einzelne Personen 15 Sgr. insofern nicht schon ein anderes örtlich über die Höhe des Schutzgeldes festgesetzt ist.

26. Im Kriegsdienst invalid gewordene Soldaten, welche Pension vom Staate beziehen, sind für ihre Person frei vom Schutzgeld, dienstthuende Soldaten desgleichen für die Zeit ihrer Anwesenheit im militärischen Dienst; so wie sich auch die Befreiung der Gutsherrschaften Haus= und Wirthschaftsbeamten, der Gesellen und des dienenden Gesindes, wie auch insbesondere solcher Personen und Familien von selbst versteht, welche Unterstützung bedürfen; worüber nöthigen Falls die Kreis=Versammlung entscheidet.

II. Abschnitt.

Von den Dorf=Gerichten oder Gemeinde=Vorstehern.

27. Es verbleibt bei den diesfälligen Bestimmungen des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. von §. 46. und 86. in so weit nicht ein näheres darüber in dieser Verordnung festgesetzt wird.

28. Die Gemeinde-Vorsteher werden wie bisher, gemäß §. 47. 74. loc. cit. von der Gutsherrschaft ernannt. Jedoch sollen die Gemeinden hinführo das Recht haben, aus ihrer Mitte 3 fähige Mitglieder für jede Ernennung durch Wahl vorzuschlagen. Der Gutsherrschaft steht es aber frei, aus triftigen Gründen, die 3 Vorgeschlagenen zurückzuweisen und die Ernennung auszusprechen.

29. Wo, wie bisher, größere Dorfgemeinden in die sogenannte große und kleine Gemeinde mit groß und klein Schulzen abgetheilt worden; verbleibt es dabei.

30. Auf begründeten Antrag der Gutsherrschaft oder der Gemeinde kann, wenn die Gutsherrschaft bestimmt, der Kreis-Landrath die Entlassung der Gemeinde-Vorsteher ohne gerichtliche Untersuchung durch Gemeinde-Beschluß verfügen, den Gerichtshaltern steht gleichfalls die Befugniß zu, auf solche Entlassung mit Einstimmung der Gutsherrschaften oder der Gemeinde bei dem Landrath anzutragen, welchem letztern auch jederzeit die neuen Anstellungen dieser Vorsteher vor deren Beeidigung anzuzeigen sind.

31. Die Gemeinde-Vorsteher müssen nicht nur der Gutsherrschaft oder ihren Stellvertretern über alle Vorfälle in ihrer Amtsführung Rede und Antwort stehen; sondern auch von jedem erheblichen Ereigniß sofort mündliche oder schriftliche Anzeige machen.

32. Zur Aufrechthaltung des ortsobrigkeitlichen Ansehens sind die Gutsherren oder ihre Stellvertreter, unter Vorwissen und Bestätigung der ersteren und mit Ausnahme der dazu unfähigen Personen befugt: achtungswidrige Aeußerungen der Gemeinde-Mitglieder gegen die Gemeinde-Vorsteher, bei Ausübung ihres obrigkeitlichen Amtes sofort mit ein bis 12stündigen Arrest zu rügen, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafen, im Fall Vergehungen dieser Art, nach den Gesetzen einer förmlichen Untersuchung und höheren Strafen unterliegen.

33. Die Gutsherrschaft kann bei eigener Vertretung jede Anordnung der Gemeinde-Vorsteher ohne Nachtheil der letztern in nicht gerichtliche Angelegenheiten untersagen*).

34. Gründet sich solche Anordnung auf höheren Befehl, muß die der Gutsherrschaft einstweilen nöthig scheinende Aufschiebung schriftlich geschehen, welche die Orts-Vorsteher der Behörde einzureichen haben, und auch die Gutsherrschaft binnen längstens 24 Stunden derselben anzuzeigen hat. Der hierauf von der betreffenden Be-

*) Dieser Eingriff gegen die vollziehende Gewalt im Staate, ist etwas stark. Man sieht, wie weit Privilegien führen.

hörde ergehende Bescheid muß aber von der Gutsherrschaft ohne weitere Widerrede den Gemeinde-Vorstehern zur Vollziehung mitgetheilt werden.

35. Bei denen von Schutz und Gerichten angesagten und der Gutsherrschaft anzuzeigenden Geboten muß jedes aufgeforderte Gemeinde-Mitglied oder dessen Stellvertreter erscheinen. Wer dies ohne Anzeige erheblicher Ursachen unterläßt, zahlt das erste Mal 5 Sgr., das zweitemal 10 Sgr. in die Armenkasse, und verliert bei fortdauernden Zurückbleiben sein Stimmrecht in der Gemeinde; ohne sich wegen nicht Bekanntmachung der an dem Gebote eröffneten Befehle oder Gemeinde-Beschlüsse entschuldigen zu können.

36. Die Schulzen haben sich des schon in der ältern Dorf-Ordnung vorgeschriebenen Schulzenstabes in der Art zu bedienen, daß sie durch Erhebung desselben in der Gemeinde-Versammlung Stillschweigen gebieten, und wenn Arretierung verfügt wird, den zu Arretierenden nöthigenfalls mit dem Stabe berühren, worauf derselbe unbedingt sich der Arretierung unterwerfen muß; bei Strafe mit Gewalt dazu gezwungen zu werden; zu deren Anwendung jedes Mitglied der Gemeinde auf namentlichen Aufruf des Schulzen Hand anlegen muß; bei Verlust seines Stimmrechts in der Gemeinde, und Geldstrafe von 5 Rthlr. im Weigerungsfalle.

37. Den Dorfgerichten wird nicht nur gegen Uebertretung der innern Dorf-Polizei-Ordnung, (conf. A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 81.), sondern auch gegen kleine Haus-, Feld-, Garten- und Holz-Diebstähle, auch Huthungsfrevel innerhalb der Orts-Feldmark von Seiten ihrer Orts-Einwohner, ein Corrections-Recht durch Straf-Auflegung von 1 bis 8 Tagen Arrest bei Wasser und Brod, oder Rüge mit 1 bis 5 Rthlr. unter Vorbehalt der Berufung an die Gerichts-Aemter eingeräumt; jedoch unter Vorwissen und Bestätigung der Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, welche nach Befinden befugt sind, den Straf-Fall sofort den Gerichten zu überweisen.

38. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, wenn der Straf-Fall einen Soldaten oder Landwehrmann betrifft. Nach Maaßgabe der Circular-Verordnung vom 2. August 1824. (in von Kamps Jahrbücher Heft 47.)

36. Wenn solche Vergehungen aber von Subjecten begangen werden, welche schon im Zucht- oder Correctionshause gesessen, können die Dorfgerichte die Strafe noch mit 15 Peitschenhieben schärfen.

40. Ueber jeden nach §. 81—83. gerügten Straf-Fall ist eine kurze Verhandlung in das Gemeinde-Strafbuch aufzunehmen.

41. Die in der Gesinde=Ordnung vom 8. November 1810 und der Erklärung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. April 1812. über das Resort der Polizei=Behörden in Gesinde=Sachen von letztern Behörden bis auf 5 Rthlr. oder 8 Tag Gefängniß festsetzende Strafe können nur durch Dienst=Entlassung oder im verpönten Fall des Ungehorsams von den Dorfgerichten auf Antrag der Dienst=Herrschaft ausgesprochen und vollzogen werden. In jedem Wiederholungsfalle der nach §. 36. 37. 38 und 39. zu rügenden Frevel ist die Bestrafung des einmal Gerügten lediglich dem Gerichts=Amt zu überlassen. In den Fällen sub 82. müssen jedoch die Dorfgerichte aus 3 oder 5 Personen bestehen.

42. In Ansehung der Verantwortlichkeit ihrer polizeilichen Verfügung gilt übrigens dasselbe, was ad §. 23. diesfällig wegen der Gutsherrschaften bestimmt ist; nur mit dem Unterschiede, daß gegen die Dorfgerichte nur höchstens eine Strafe von 10 Rthlr. ausgesprochen werden darf.

43. Alle Verheurathungen von Dorf=Gemeinde=Mitgliedern müssen vor dem Aufgebot der Gutsherrschaft und den Ortsgerichten durch den Bräutigam angezeigt werden.

44. Die Gemeinde=Vorsteher sollen auch berechtigt sein, unvermögende nicht angesessene Ortshörige von leichtsinnigen Ehestiftungen unter Zuziehung der Geistlichen, ihrer Eltern, Vormünder oder sonstigen nächsten Verwandten abzurathen.

45. Die Dorfschulzen bleiben berechtigt, die durch die Amtsblätter im Januar 1815. vorgeschriebene Uniform zu tragen, ingleichen gemäß der unterm 14. Juli 1815. bekannt gemachten allgemeinen Gebühren=Taxe für die sämmtlichen Dorfgerichte ihre Gebühren zu erheben.

46. Wenn Streitigkeiten über die baare oder Natural=Besoldung der Schulzen entstehen, soll nach Maaßgabe der Possessionen und Bewohner des Dorfgerichts=Sprengels mit Rücksicht auf deren Gewerbs=Betrieb von der Kreis=Versammlung darüber entschieden werden, insbesondere auch, wenn nach Maaßgabe des A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 49. 50. der Lehn= oder Erbschulze verpflichtet werden muß, seinem Stellvertreter Besoldung zu entrichten.

37. Wo aber ausnahmsweise örtlich die Erbscholtisei=Besitzer einen Stellvertreter selbst bestellen durften, hat es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden.

Mag eine solche Gemeindeordnung auch in polnischen Provinzen angemessen sein, wo auf dem Lande nur Herren und Knechte wohnen; so kann doch eine solche Einrichtung in Provinzen nicht An=

wendung finden, wo es nie angeborne Herren über ganze Dörfer in derselben Art gegeben hat.

In Westphalen und am Rhein gab es Dynasten und geistliche Corporationen, welche sich nach und nach die Landeshoheit über einen gewissen Landstrich angemaßt hatten; aber die einzelnen Grundstücke der Bewohner blieben von dem ländsässigen Adel meist dergestalt unabhängig, daß man dort sagen konnte: dies Dorf gehört dem oder jenen; sondern gewöhnlich bildeten die Nachbarn eine Mark mit gemeinschaftlichem Grundeigenthume, welches die gemeinschaftlichen Eigenthümer, die Märker, gemeinschaftlich versammelt, verwalteten, oder sich einen Markenrichter wählten; wie sie noch heut bestehen, wenn sie auch, nach und nach, meist erblich geworden sind. Die höhere Gerichtsbarkeit hatten nach und nach einzelne bevorrechtete Familien in den verschiedenen Districten erworben, wo sie nicht ein unmittelbares Recht des Landesherrn geblieben war, Gogräfen-, Freigräfen-, Gau-, und Freigrafen- und Stadt-Gerichte u. s. w. angeordnet hatten.

Die Kirchspiele bildeten einen besondern Verband, die Städte ebenfalls, und so gab es außer den Stadtgemeinden auch Landgemeinden, welche nach Kirchspielen zusammengetreten waren, die wieder nach der Lage der Dörfer in Bauerschaften, oder nach ihren Berechtigungen in Märker und Ausmärker, in die große oder kleine Gemeinde getheilt waren, oder in andere örtliche Abtheilungen zerfielen. Unabhängig davon waren die Gerichtssprengel dieses oder jenes Landesherrlichen-, Stifts- oder Privat-Gerichts, welche Gerichtsbarkeit oft nicht mit einem Grundbesitz verbunden; sondern in einer Familie erblich war, oder auch ohne Verbindung mit einem Besitzthum erworben werden konnte.

Dabei gab es allerdings Edelhöfe, welche über gewisse Districte das Recht der Jagd, des Zehnten, des Taubenfluges u. s. w. hatten; welches Recht aber ebenfalls nicht immer mit Grundbesitz verbunden, auch nicht immer auf jene Gemeinden, Kirchspiele oder Marken abgegränzt war, deren hauptsächlichstes Recht aber in der Steuerfreiheit bestand, oder in dem Eigenthum der Eichen auf einer gewissen Feldmark, welche andern Privaten gehörte. Die einzelnen Bauerhöfe gehörten aber deshalb keinesweges dem bevorrechteten Edelhofe.

Die Rechte der Bauerhöfe waren oft in derselben Gemeinde sehr verschieden, der eine gehörte der benachbarten Stadt, der andere einem Stift, der dritte einem Kloster, der vierte war ganz freies Eigenthum des Besitzers, der fünfte gehörte dem Besitzer des Jagd-

berechtigten Edelhofes, der sechste dem Gerichtsherrn, der siebente einem benachbarten Edelmann, der achte einem Bürger in der Stadt u. s. w.

Die gutsherrlichen Verhältnisse zwischen diesen Eigenthümern der Höfe und der darauf sitzenden Colonie, Mayern, Eigenbehörigen, Bauern u. s. w. besaßen mithin nur den betreffenden Hof, nicht das ganze Dorf.

Darum war dort schon vor der Franzosen-Zeit stets ein mehr ausgebildetes freies Gemeinde-Wesen, als in den von den Deutschen eroberten ehemals wendischen und slavischen Ländern.

Ueber die Verhältnisse der Dorfgerichte in Preußen.

Die Dorfgerichte in einem großen Theile von Preußen hatten früher einen viel ausgedehnteren Wirkungskreis. Sie waren die wirkliche Ortsobrigkeit mit bedeutender Befugniß. Sie führten die Grund- und Schuldbücher der Gemeinde, worin alle Besitzveränderungen und Belastungen von Grundstücken eingetragen waren, unter dem Namen der Schöppenbücher. Vor ihnen wurden alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollzogen, und alle Vorträge von dem Gerichtsschreiber in Beisein der Schulzen und der Gerichte aufgenommen; sie beaufsichtigten die Geschäftsführung der Vormünder, und verwalteten das Pupillar-Vermögen in den Waisenkassen. Die Besorgung von Inventarien und Taxen von Grundstücken war ebenfalls ihr Geschäft. Auch die unter den Gemeinde-Gliedern vorkommenden Rechts-Streitigkeiten gehörten vor die Dorfgerichte; sie entschieden ohne weitere Berufung in Bagatell-Sachen, in größern Sachen waren sie Vergleichs-Ämter, und wenn man mit ihrem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht zufrieden war, ging man erst vor den Richter. Eben so war es in Strafsachen; doch blieben die Dorfgerichte dabei noch als Beisitzer, als Schöffen, thätig.

Erst als die Piastischen Herzöge in Schlesien die Gerichtsbarkeit nach und nach an Privat-Personen verkauften, da verloren die Dorfgerichte ihre Bedeutung. Sie wurden den einzelnen Gerichtsherren und später zugleich deren Justitiarien untergeordnet und die Gemeinden verloren nach und nach ganz diese öffentliche und mündliche Rechtspflege am Gerichtstische ihres Wohnorts, vor selbstgewählten Richtern aus ihres Gleichen.

Das Gemeindewesen hörte auf, sich einer gemeinsamen Verwaltung zu erfreuen, und die Dorfgerichte sanken zu bloßen Häschern des Gutsherrn herab.

Die jetzigen Verhältnisse der Dorfgerichte gehen am besten aus folgender Verfügung hervor, welche das Justiz-Ministerium erlassen hat.

Der Vortrag der Dorfgerichte zu S.......e vom 13. d. M., deren Verpflichtung zur Einziehung der Dominialgefälle betreffend, beruhet durchweg auf ganz unrichtigen Ansichten. Zuvörderst ziemt es den Dorfgerichten, welche als solche unter der Leitung und Aufsicht des Grundherrn stehen, überall nicht gegen denselben Einwendungen zu machen, welche, wenn sie gegründet wären, nur die schuldigen Grundbesitzer, keinesweges aber die Dorfgerichte als den Gutsherrn untergeordnete, und nach den Gesetzen, und insonderheit dem Allg. Land-Rechte Th. II. Tit. 7. §. 484. auf des Gutsherrn Anordnung zur executivischen*) Einziehung solcher Gefälle verpflichtete Behörde angehen würden. Es hätte daher schon aus diesem Grunde den Dorfgerichten obgelegen, der gutsherrlichen Anweisung die gebührende Folge zu leisten, und die etwaigen Einwendungen den Verpflichteten zu überlassen. Demnächst ist aber die Ansicht der Dorfgerichte, daß die Vorschrift des Allgem. Land-Rechts Th. II. Tit. 7. §. 484. durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, aufgehoben sei, durchaus unrichtig. Das in Frage stehende Grundgeld ist in der vormaligen Erbunterthänigkeit überall nicht begründet, und hat mit derselben gar nichts gemein. Eben so wenig sei mit der Erbunterthänigkeit, wie die Dorfgerichte ganz irrig vermeinen, die Gutsherrlichkeit**) und die aus derselben fließenden gutsherrlichen Rechte aufgehoben, vielmehr haben Sr. Kön. Majestät bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, durch öffentliches Publicandum, die bisherigen Erbunterthanen, und die Dorfgemeinden vor diesem Irrthum gewarnt und sie angewiesen:

„niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welchen jeder
„Untergebene seinen Vorgesetzten zu bezeugen schuldig, aus den
„Augen zu setzen, wenn sie sich anders Sr. Majestät Gnade

---

*) Der die Dorfgerichte verhaßt machende Theil ihres Amtes ist ihnen geblieben, der also dem Gemeinsinn entgegen wirkt; nicht das versöhnende, das richterliche Ansehen.

**) Ob dies wohl die Absicht des Königs war, als er im Jahr 1812 das Gendarmerie-Edict erließ, und als er wiederholt befahl, daß auch für das Land eine Gemeinde-Ordnung entworfen werden sollte???

„und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner „wahrhaft würdig machen wollen."

Der Gutsherrschaft ist daher auch nach erfolgter Aufhebung der Erbunterthänigkeit nach wie vor Gehorsam zu leisten, und die Dorfgerichte sind sich dazu mittelst Handschlag ausdrücklich zu verpflichten verbunden. Zu diesen fortbestehenden obrigkeitlichen Rechten gehört auch das in der allgemeinen Landesverfassung begründete und durch den angeführten §. 484. l. c. bestätigte Recht der unmittelbaren Beitreibung unstreitiger Zinsen, welches Recht d. d. Memel den 9. Octbr. 1807. so wenig aufgehoben ist, daß es vielmehr durch den §. 42. der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808. und durch deren Republikation vom 13. Octbr. 1817. ausdrücklich bestätigt worden ist, und allen Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande ganz unbestritten zusteht. Die von den Dorfgerichten angeführten Gesetze und Rescripte haben überall nicht dieses Recht, sondern die regulirten und Contract-Verhältnisse der Unterthanen zu ihrem Gegenstande. Hiernach kann der Justizminister das Benehmen der Dorfgerichte zu S. in dieser Angelegenheit nur mißbilligen, und weiset dieselben daher an, sich künftig in den Schranken ihrer Pflicht, der Folgsamkeit und des Gehorsams gegen die ihnen vorgesetzte*) Ortsobrigkeit zu halten, und am wenigsten durch eben so ungegründete, als eigenmächtige Deutungen der Landesgesetze, und durch Einsprüche, die ihnen überall nicht gebühren, sondern wenn sie gegründet wären, allen denjenigen, von welchen sie die rückständigen Grundzinsen auf Befehl ihres Gutsherrn beitreiben sollen, zustehn würden, diese Schranken zu überschreiten, damit es einer ernstlichen Zurückweisung in dieselben nicht bedarf. Sonach haben die Dorfgerichte in diesen, wie in jedem folgenden Falle, der ihnen von der Gutsherrschaft aufgegebenen executivischen Beitreibung rückständiger unstreitiger Zinsen sich gehorsamlich zu unterziehen, ohne daß es erst dazu einer Aufforderung des Patrimonialgerichts bedarf, indem nach klarer Vorschrift in dem von ihnen selbst angeführten §. 184. l. c. dem Gutsherrn, auch wenn er die Gerichtsbarkeit nicht hat, das Recht zusteht, solche unstreitige Zinsen durch die Dorfgerichte beitreiben zu lassen. Letztere sind keine gerichtliche, sondern dem Gutsherrn untergeordnete Behörde, und haben daher über den an sie ergehenden Auftrag des Gutsherrn nicht zu urtheilen, sondern etwanige Einreden den Schuldnern, so wie der Beurtheilung und Vertretung des Gutsherrn zu überlassen.

*) Warum heißt es nicht lieber: die angeborne Ortsobrigkeit?

Wenn der Justizminister die Dorfgerichte zu S. auf deren Anfrage ausführlich hiermit bescheidet, so ist dies deshalb geschehen, damit sie vor ähnlichen, sehr zu mißbilligenden Verstößen sich um desto sorgfältiger hüten können, als nach ihren eigenen Vortrage selbst die wohlbegründete Bescheidung des Ober=Landes=Gerichts zu Magdeburg vom 21. Mai d. J. nicht vermogt hat, sie von ihrem ungemessenen Verfahren zurückzubringen, weßhalb der Justizminister ihnen dasselbe um so ernstlicher hiermit verweiset.

Berlin den 24. Juli 1830.

(von Kamptz Jahrb. Band 36. Seite 134.)

So weit den Abgeordneten der Obrigkeit strenge Folge geleistet werden muß, und so weit der Untergebene dem Vorgesetzten Gehorsam schuldig ist, ist gegen diese Entscheidung nichts zu erinnern, da ohne diese Grundsätze die öffentliche Ordnung nicht bestehen kann. Dies durfte den Beschwerdeführern eröffnet werden, und hätte hingereicht; aber daneben erblickt man in der weitläuftigen Polemik den Finstergeist des Mittelalters, nicht einmal wie er war; sondern wie er im Ideal erscheint, welcher glücklicher Weise nicht der des Königs ist: sondern von dem Grundsatz ausgeht:

So wie der König ist über dem Adel, so der Adel über dem Bauer!

Ueber die Frage, ob die Theilung des Grund-Vermögens zu beschränken.

Der möglichst unbeschränkte Gebrauch des Grundvermögens ist nothwendig zum Aufblühen der Landes=Cultur. Allein seit einiger Zeit hat man angefangen, wegen zu großer Theilung der Grundstücke Besorgniß zu erheben, und die Befugniß zur Zerstückelung, Verschuldung und Vererbung ist schon wiederholt von den Provinzialständen berathen worden.

Der Gegenstand gestattet aber so viele entgegengesetzte Ansichten, und es kommen dabei der verschiedenartigsten provinziellen und örtlichen Verhältnisse so viele in Betracht, daß man sich darauf beschränken muß, die in Vorschlag gebrachten Hauptgrundsätze zusammenzustellen, um diese Materie in ihrem ganzen Umfange darzustellen und den Stände=Versammlungen Anlaß zu geben, sich darüber

vollständig zu berathen. In Westphalen ist die Mehrzahl bisher für eine gewisse Beschränkung gewesen, in andern Provinzen aber gegen alle Beschränkung.

Die Absicht bei diesen Beschränkungen ist dahin gerichtet, daß die für den öffentlichen Wohlstand so wichtige Klasse derjenigen Ackerwirthe, welche bei der Bearbeitung und Bestellung ihrer Grundstücke selbst Hand anlegen, erhalten, und ihre Nahrungen vor derjenigen Auflösung und Zerstückelung bewahrt werden, die sich in manchen Gegenden eben so nachtheilig erwiesen hat, als sie, einmal in Gang gebracht, vermöge der Neigung der nicht angesessenen Landleute und der leichten Beschaffung der Mittel zur Erwerbung eines geringen Landbesitzes gar bald weit um sich greift. Eine solche auf Verhütung des Uebermaaßes der Parzellirungen abzweckende Vorsorge darf jedoch die besonderen Vortheile nicht hindern, welche den leichten Umsatz einzelner Bodenstücke eigenthümlich sind, und durch welche nicht bloß dem Fleiße und der Sparsamkeit der geringsten Volksklassen Vorschub gethan, sondern auch den Ackerwirthen selbst Gelegenheit dargeboten wird, zur Verbesserung ihrer Lage den Umfang ihrer Besitzthümer in dem Maaße, wie es sich am besten für ihre Betriebsmittel paßt, zu vergrößern, oder einzuschränken, den Zusammenhang und die Zusammensetzung derselben aus verschiedenen einander unterstützenden Bestandtheilen zu verbessern, dieselben mit andern Nahrungszweigen in Verbindung zu bringen und der ursprünglichen Nahrung eine ganz andere Richtung zu geben, und solchergestalt nicht nur die Ersparnisse ihres Fleißes auf die nützlichste und ihnen am meisten zusagende Weise anzulegen, sondern auch bei entstehenden Verlegenheiten in der Veräußerung einzelner Bestandtheile ihrer Besitzthümer wirksame Hülfsmittel zu ihrer Erhaltung zu finden.

Die Beschränkung, daß spannfähige Höfe, ohne Genehmigung des Staats, in andere, auf welchen kein Gespann gehalten wird, nicht verwandelt werden sollen, war schon früher in §. 16. Tit. 17. Thl. 2. des Allgem. Land-Rechts bestimmt. Die weitere Beschränkung, wegen derjenigen Höfe, welche einen die Wählbarkeit für den Provinzial-Landtag begründenden Bestand haben, hat die Betrachtung für sich, daß diese Größen schon nach den besonderen Verhältnissen jeder Provinz als solche, welche einem wohl erhaltenen Bauerstande zusagen, anerkannt sind. Es wird bei den hierher gehörigen Bestimmungen noch in Betracht zu ziehen sein, ob ähnliche Beschränkungen auch hinsichtlich der städtischen Ackerwirthschaften, insoweit solche vor der neuern Gesetzgebung als geschlossene Güter bestanden in Anwendung zu bringen sein dürften, oder hinsichtlich

ihrer die unter Nr. 5. gedachten Beschränkungen zureichend sind, um besorglichen Zersplitterungen zu begegnen. Es wird dabei insbesondere zu erörtern sein, ob in den Städten der betreffenden Provinzen die Ackerhöfe vormals schon als geschlossene Ackernahrungen bestanden und wie sich diese Einrichtungen bewährt haben!

Es ist ferner auf möglichst genaue Bezeichnung der Bauernahrungen zu sehen, damit bei der Anwendung des beabsichtigten Gesetzes deshalb keine, die bürgerlichen Geschäfte ungewiß und unsicher machende Weiterungen entstehen. Zu diesem Behuf ist vorgeschlagen worden, dergleichen Höfe consigniren und die Verzeichnisse derselben bei den landräthlichen Aemtern asserviren zu lassen. Es ist ferner vorgeschlagen, bei vorkommenden Gelegenheiten, als Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulierungen u. s. w., die Sohlstelle der Bauerhöfe, d. i. diejenigen Grundstücke, welche bei derselben bleibend erhalten werden sollen, nach Maaßgabe der festgesetzten Normalgrößen individuell bestimmen und verzeichnen zu lassen, zu dem Behuf um die Disposition des Besitzers wegen des überflüssigen Landes noch mehr zu erleichtern und denselben, je nachdem sich ihm das Bedürfniß und die Gelegenheit zu dessen Entäußerung ergiebt, von allen weitern Erörterungen über Zulässigkeit derselben zu befreien. Es ist dagegen aber vorgestellt worden, daß in den drei Provinzen Preußen, Pommern und Brandenburg, die Zerstückelungen bäuerlicher Besitzungen bis jetzt noch nicht häufig vorgekommen sind, und demnach die bedeutende Arbeit, welche zur Aufnahme jener Verzeichnisse und Anweisungen erforderlich ist, jedenfalls zur Zeit noch entbehrlich sei. In der That scheint es auch an einer nach den provinziellen Verhältnissen genauen Beziehung der Bauerhöfe zu genügen, um alle Ungewißheit darüber, welche bäuerliche Besitzungen jenen Beschränkungen unterliegen, zu beseitigen. Möchte es aber einen oder dem andern Wirthe wünschenswerth sein, daß die Sohlstelle seines Hofes bestimmt werde, damit er wegen der übrigen Zubehörungen, ohne deshalb besondere polizeiliche Genehmigung beibringen zu müssen frei disponiren könne; so wird ihm darin ohne Bedenken zu willfahren sein, und wenn dies in der zu erlassenden Verordnung ausgedrückt wird, so erscheint dies als das zweckmäßigste Auskunftsmittel, alle deshalb zu nehmenden Rücksichten zu vereinigen.

Es versteht sich von selbst, daß durch die von mehrern beabsichtigten Beschränkungen der Parzellirung diejenigen Veränderungen in dem Besitzstand nicht gehindert werden, welche bei Regulierung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen, Ablösung von Diensten und andern Natural=Lasten oder Gränzberichtigungen vorkommen; so scheint es auch keinem Bedenken unterworfen

zu sein, mit gewissem Vorbehalte wegen geflissentlicher Umgehungen des Gesetzes, die willkührlichen Austauschungen stattfinden zu lassen.

Insbesondere aber muß dafür gesorgt werden, daß die blos auf Verhütung von Excessen bei der Parzellierung abzweckende Einschränkungen nicht Anlaß zur Unterdrückung nützlicher Unternehmungen werden.

Noch nachtheiliger, als eine bis zur Auflösung der bäuerlichen Ackernahrungen getriebene Stückveräußerung, wirkt die Zersplitterung zusammenhängender Landstücke auf die Boden-Cultur.

Insbesondere sind die noch bestehenden nachtheiligen Gemeinheiten auf Aeckern und Wiesen eine unvermeidliche Folge des Gemenges, in welchem die Ländereien der Dorf- und Stadt-Feldmarken liegen. Die mit so großem Kostenaufwande und dem noch größern Nachtheilen der Wirthschaftsstörung verbundenen Gemeinheitstheilungen würden also ihrer Wirksamkeit beraubt werden, ja sogar in Berücksichtigung des §. 3. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung einen noch schlimmern Zustand herbeiführen, wenn die sepatirten Landstücke wiederum unbeschränkt sollten vertheilt werden können. Die Gemeinheitstheilungen selbst werden durch weit getriebene Verzettelung der Grundstücke ungemein erschwert, und eben deshalb soll nach §. 9. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bei der neuen Vertheilung der noch in Gemeinheit bleibenden Ländereien auf möglichst vollkommneres Arrondissement derselben Bedacht genommen werden.

Bei der Zulassung von Zerstückelungen arrondirter Landstücke wird darauf zu halten sein, daß einer Seits die Landstücke groß und breit genug bleiben, um die ihrer Besteuerung entsprechende Cultur und Benutzung nicht zu beeinträchtigen; anderer Seits aber den Feldnachbarn aus deren Zerstückelung namentlich bei der Behütung derselben kein Nachtheil erwachse; nicht minder, daß die vertheilten Grundstücke von den bestehenden Wegen und Viehtriften erreicht werden können, auch daß die Vortheile vorhandener Abwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten und die Gelegenheiten dazu, den hierbei betheiligten Grundstücken möglichst erhalten bleiben.

Die landübliche Waldcultur insbesondere erfordert, um mit Erfolg getrieben zu werden, zusammenhängende Flächen von großer Ausdehnung. Auf der andern Seite können aber wieder Ländereien, die mit dem Spaten bearbeitet werden, ohne Nachtheil in sehr kleine Theilstücke zerlegt werden. Es scheint kaum ausführbar, daß darüber, in welchem Maaße eine oder andre Gattung von Ländereien zerstückelt werden darf, bestimmte Vorschriften ertheilt werden, da es dabei nach den oben schon angegebenen Gesichtspunkten sowohl auf

die Nutzungsart der Grundstücke, welche nicht blos provinziell, sondern auch örtlich sehr verschieden ist, als auf deren innern Zusammenhang, ihre eigenthümliche Lage in der Ebene oder an den Hügeln und ihre Verbindung mit Wegen, Triften u. s. w. ankommt.

Es scheint daher nichts übrig zu bleiben, als die Prüfung der Zulässigkeit dem Ermessen sachverständiger Behörden zu überlassen und denselben die hierbei zu nehmenden Gesichtspunkte entweder ganz allgemein, wie es in dem aufgestellten Grundsatze geschehen ist, oder in näherer Entwickelung und mit Zurückweisung auf die hin und wieder vorkommenden besondern Verhältnisse blos anzudeuten.

Dergleichen allgemeine Beschränkungen erschweren, der Natur der Sache nach, die bürgerlichen Geschäfte. Um dies so viel als möglich zu beseitigen, ist auch hier vorgeschlagen, jeden Orts, bei Gelegenheit neuer Feldtheilungen und Vermessungen, oder sonst auf schicklichen Anlaß, Kataster aufnehmen zu lassen, in welchen die abgetheilten Bodenstücke speciell verzeichnet und das Maaß und die Gränzen, in welchen ihre weitere Zertheilung zulässig ist, speziell verzeichnet würden.

Allein was wegen eines gleichartigen Vorschlags in Beziehung auf den am Eingange ausgedrückten Grundsatz erinnert worden, findet hier in noch viel größerer Bedeutung statt. Es scheint aber das ebendaselbst angegebene Auskunftsmittel auch hier zulässig zu sein.

Das Edict vom 14. Septbr. 1811., wegen Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und dessen Declaration vom 29. Mai 1816., beschränken einer Seits die hypothekarische Verschuldung der Bauergüter auf ¼ des Werths, anderer Seits aber ist es darnach zulässig, daß der Hof für jede Schuld des Besitzers als Executions-Object in Anspruch genommen und zur Subhastation gebracht werden könne. Es ist dabei vorausgesetzt worden, daß der bäuerliche Wirth in der ihm nachgelassenen theilweisen Veräußerung seiner Grundstücke bessere Hülfsmittel, als in der Verschuldung gegen hypothekarische Eintragung suchen und finden werde.

Ueber die Zweckmäßigkeit jener Beschränkung fanden sehr entgegengesetzte Ansichten statt. Abgesehen davon, scheint man darüber einig zu sein, daß die Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung auf ¼ jedenfalls unzulänglich sei, um dem Wirthe in vorkommenden Nothfällen die erforderliche Hülfe zu gewähren, nicht minder darüber, daß die unbedingte Zulassung der Subhastation im Wege der Execution die Wirkung jener Beschränkung wieder aufhebe.

Es ist hierbei insbesondere in Anregung gebracht worden, daß man um den Zweck der Beschränkung in der Verschuldung zu errei-

chen, ein ganz umgekehrtes Verfahren einzuschlagen habe. Die zweite Hälfte des Gutswerths, auf die schon nicht leicht Jemand seiner Sicherheit wegen leiht, müßte der Bauer verschulden können, wie er wollte. Nur die erste Hälfte, zu deren Verschuldung es demselben niemals an Gelegenheit fehlen wird, müßte für Nothfälle frei bleiben. Allein eine Einrichtung jener Art kann nur dann erst zweckmäßig getroffen werden, wenn es Anstalten giebt, die nach Art der Spaarkassen, oder als wahrer Creditverein so eingerichtet sind, daß der Schuldner durch jährliche gleichförmige Zahlungen das Capital in gewissem Zeitverlaufe nach und nach wieder tilgt und sich so die Hülfsstelle immer wieder frei macht. Einstweilen und bis dergleichen Anstalten entstehen, wird man dabei acquiesciren müssen, daß das Maaß der Verschuldbarkeit mäßig bestimmt, dazu diene, die Höfe in die Hände solcher Leute zu bringen, welche dieselben ohne schwere Verschuldung halten können.

Unter Voraussetzung der bestehenden Beschränkung der Verschuldung, deren Erweiterung einer Seits und der Beschränkung der Subhastation im Wege der Execution anderer Seits, sind nachfolgende Emendationen in Anregung gebracht:

a. daß eine weitere, als die allgemein zulässige Verschuldung stattfinden könne, wegen der den Gutsherren zuständigen Leistungen und der ihnen dafür zu gewährenden Capital-Abfindungen, wegen anderer Renten und Capitalien, welche für die dem Hofe neu zugelegten Grundstücke zu entrichten sind, oder schon vor der Vereinigung darauf hafteten; wegen der bei der Annahme des Hofes den Erben des letzten Besitzers zu gewährenden Abfindungen, nicht minder, daß die landräthliche Behörde, unter besondern Umständen, zur Erhaltung des bäuerlichen Wirths eine weitere Verschuldung verstatten könne;

b. daß die über den Normalbestand des Bauerhofes vorhandenen Zubehörungen desselben weder mit den auf den Haupthof aufzunehmenden, noch mit andern besondern, als den für ihre Erwerbung übernommene Schulden und Abgaben belastet, noch wegen anderer persönlicher Schulden des Besitzers als Executions-Objekt in Anspruch sollen genommen werden können, solche dem Hofwirthe vielmehr als Hülfsfonds für außerordentliche Nothfälle zur freien Disposition verbleiben und nur im Falle des Concurses in Anspruch sollen genommen werden können.

Nicht minder verschieden, als rücksichtlich der Verschuldung sind die Ansichten über die Bevorrechtung desjenigen Erben, welcher den Hof überkommt. Einer Seits ist vorgestellt, daß die gleiche Theilnahme mehrer Erben an dem Hofe, als Gegenstand der Theilung,

zu einer von dem Willen des Annehmers unabhängigen übermäßigen Verschuldung oder unvortheilhaften Zerstückelung führe. Anderer Seits ist aber erneuert worden, daß die Bevorrechtung eines oder des andern Erben, Behufs der Uebernahme eines Bauerhofes dergleichen Besitzthümer, gegen die allgemeinen Grundsätze unserer Gesetzgebung gewissermaßen zu Fideicommissen erhebe, und was dem Annehmer vorzugsweise zugewendet werde, anderen Wirthen, welchen durch ihren beschränkten Antheil an der Erbschaft aufgeholfen werden könnte, wieder abgehe.

Es sind ferner verschiedene Methoden zur Bevorrechtung des Annehmers vorgeschlagen worden, daß demselben nämlich der Hof entweder für eine, ein für allemal bestimmte Erbtaxe überlassen, oder aber eine pars quota von dem jedesmaligen Taxwerthe des Hofes vorausgelassen werde.

Die erste dieser Methoden hat das für sich, daß sie die einfachste ist. Sie hat aber das wider sich, daß dem Annehmer, außer dem Vortheil eines mäßigen Preises für den ursprünglichen Hofbestand, auch alle die Verbesserungen, welche der Erblasser aus seinem anderweitigen Vermögen gemacht, unvergütet anheim fallen, und dieser durch solche Rücksichten von dergleichen Verbesserungen zum Nachtheil der Cultur abgehalten werden kann. Dies tritt in geringerem Maaße bei der zweiten Art und Weise der Bevorrechtung ein. Um jene Nachtheile noch weiter zu beschränken, ist drittens in Vorschlag gebracht, die Abfindungs-Methode nach der Grundtaxe, nach welcher unter den Erben nur eine, ein für allemal bestimmte Summe zur Theilung kommt, und aller Mehrwerth, selbst der ungewöhnlichsten Verwendungen des Erblassers dem Annehmer des Hofes anheim fällt, gerade umzukehren und das praecipuum des Annehmers auf eine nach dem ursprünglichen Taxwerthe bestimmte Summe festzustellen und den sämmtlichen Erben den jedesmaligen Mehrwerth des Hofes zu statten kommen zu lassen.

Um den Annehmer des Hofes bei der letzt gedachten Art und Weise der Ausgleichung nicht weiter zu belasten, als einer Seits nöthig ist, damit ihm eine angemessene Ackernahrung für einen leidlichen Preiß zugewendet werde, anderer Seits aber auch den übrigen Erben von den Vortheilen der Erbschaft nicht mehr zu entziehen, als es dessen zur Erhaltung tüchtiger Ackernahrungen bedarf, ist ferner in Vorschlag gebracht, alle über den Normalbestand des Hofes dabei befindliche Grundstücke davon zu trennen, und diese nach den allgemeinen Grundsätzen zur Theilung zu bringen. Wird die Bevorrechtung des Annehmers bestimmt; so bedarf es auch weiterer Bestimmungen darüber, welchem von mehrern Theilnehmern der

Erbschaft diese Vorzüge zu Theil werden sollen. Hierbei kommen zuvörderst die Provinzialgesetze in Betracht. Diese dürfen aber jetzt, nachdem das Unterthänigkeits-Verhältniß aufgehört hat, keinen befriedigenden Anhalt mehr darbieten. In diesem Betracht ist in Vorschlag gebracht, in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Erblassers, demjenigen Miterben den Vorzug zu ertheilen, dem der größte Erbantheil zuständig ist, und von welchem hiernach das wenigste darauf herauszugeben ist; unter gleich berechtigten aber das Loos entscheiden zu lassen.

Um den Annehmer, rücksichtlich dieser Herauszahlungen, noch mehr zu erleichtern; sollen nach andern Vorschlägen, die übrigen Erben demselben billige (bis 10jährige) Terminal-Zahlungen gestatten; gegenseitig aber soll auch jeder rücksichtlich der ihm zugestandenen Vorrechte, den nachgebliebenen Gatten des Erblassers, dessen Eltern und Kindern, erforderlichen Falls, billige Beihülfen zu ihrem Unterhalte gewähren.

Die Rechtsverhältnisse des Landbauers in Preußen.

Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse machen einen wichtigen Gegenstand der Wirksamkeit der Provinzial-Stände aus.

Der Bauerstand hat in Preußen stets in seinen Königen selbst seine mächtigste Stütze gefunden. Stets wollten Preußens gerechte Könige das Unrecht früherer finsterer Zeiten wieder gut machen und ihr Volk freiwillig von den Fesseln des Mittelalters befreien, und das große Werk fortsetzen, welches ein strenger Vorgänger auf dem Throne angefangen hatte. Denn schon am 22. März 1719. sagt Friedrich Wilhelm I. in einem Edict über diesen Gegenstand?

„Wir haben in Erwägung gezogen, was es mit denen für eine edle Sache sei, welche sich statt der Leibeigenschaft, der Freiheit rühmen, und das Ihrige desto besser genießen, und ihr Gewerbe und Wesen mit so viel wahrer Begierde und Eifer, als ihr eigenes betreiben und ihres Hauses sowohl für sich, als die Ihrigen desto mehr gesichert ist, und daß es alsdann mit Gottes Segen an gutem Wohlstande nicht ermangeln werde. Wir haben daher beschlossen, die Leibeigenschaft auf Unsern pommerschen Aemtern aufzuheben.“

Derselbe König verbot am 14. May 1730.:

„Daß bei der schwersten Verantwortung kein Vasall, vom Markgrafen bis zum Geringsten, sich unterstehen dürfe, einen Bauer ohne gegründete Raison vom Hofe zu werfen."

Welche Mühe sich Friedrich der Große nach Beendigung des 7jährigen Krieges gab, dem Landbau, durch Beförderung eines freien Bauernstandes aufzuhelfen, ist bekannt, und darf nur an den Befehl erinnert werden, den er im Jahr 1763. dem Pommerschen Cammer-Präsidenten zu Colberg in die Schreibtafel dictirte:

„Die Leibeigenschaft soll absolut und ohne Raisoniren abgeschafft sein!"

Doch so liberal wie die Könige von Preußen, waren die Beamten nicht; im Gegentheil ward die gute Absicht stets vereitelt. Unser jetziger König befahl daher bei Gelegenheit der angeordneten Zusammenstellung der Provinzial-Gesetze, daß die Rechte der Bauern mehr zeitgemäß festgestellt werden sollten. Das Rescript vom 11. März 1803. sagt:

Es ist bei mehrern Gelegenheiten immediato geäußert, daß bei Entwerfung der Provinzial-Gesetze darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Erbunterthänigkeit der Landbewohner bäuerlichen Standes modificirt und allmählig ganz abgeschafft werde. Um dies zu bewirken, ist insonderheit in Vorschlag gebracht:

1. Daß kein Freigeborner oder von seiner Gutsherrschaft entlassener Mensch mit rechtlicher Wirkung zur Erbunterthänigkeit weder durch Vertrag noch durch Uebernahme eines unterthänigen Bauerguts verpflichtet werden könne.

2. Daß alle Kinder unterthäniger Eltern, welche nach dem Tage der Uns geleisteten Erbhuldigung geboren sind, und künftig geboren werden, für frei erklärt werden.

3. Daß ein Gleiches statt finde, in Ansehung der Soldaten, welche 20 Jahr in Kriegsdiensten gestanden haben.

4. Daß alle diejenigen, welche hier nach der Unterthänigkeit entlassen werden, dadurch in die Verhältnisse der persönlich freien Landbewohner treten, welches in dem allgemeinen Landrechte bestimmt worden, und daß ihnen insonderheit frei steht, die Güter ihrer Gutsherrschaft nach Gefallen zu verlassen, ohne daß sonst üblich gewesene Looskaufsgeld zu entrichten.

5. Daß sie aber, wenn sie Bauergüter zu übernehmen schuldig sind, davon alles dasjenige zu leisten, was dem Unterthanen obliegt, jedoch ihnen ebenfalls freisteht, die Bauergüter jedoch nur gegen Gestellung eines Gewehrmannes zu verlassen, in so fern nicht ihre

Rechte und Verbindlichkeiten in Rücksicht der Bauergüter durch Verträge anders bestimmt werden.

Die Realisirung dieser Vorschläge wird auch in dortiger Provinz keine erhebliche Schwierigkeit finden, und die Gutsbesitzer werden zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung haben, da die jetzige Generation fast ganz in den bisherigen Verhältnissen bleibt und die Abschaffung der Erbunterthänigkeit nur so allmählig erfolgt, daß er jeder Zeit genug übrig behält, die nöthigen Einrichtungen zu treffen und sich auf die bevorstehende Veränderung gehörig vorzubereiten. Ihr habt daher diese Angelegenheit näher in Erwägung zu ziehen; sodann diejenigen Zusätze und Abänderungen zu dem betreffenden Titel des Allgemeinen Landrechts, welche nach obigen Grundsätzen, und den von Euch etwa nöthig scheinenden Modificationen erforderlich sind, zu entwerfen und solche demnächst den Deputirten der Stände, welche bei dem Entwurfe des Provinzialrechts concurrirt haben, in einer dazu veranstaltenden Conferenz vorzulegen, um deren Meinung und weitere Vorschläge darüber zu vernehmen. Bei der Einladung zu dieser Conferenz ist denselben nur generaliter zu eröffnen, daß annoch über einige in das Provinzialrecht aufzunehmende Bestimmungen über die Verhältnisse der Unterthanen eine nähere Berathung für nöthig erachtet werden, und habt ihr überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß bei dieser Gelegenheit alle vorzeitige Publicität vermieden werde*). Es ist daher auch nicht nöthig, daß Behufs dieser Conferenzen an die Stelle derjenigen Deputirten, welche nach Eurem Berichte vom 7. November 1800. mit Tode abgegangen sind, von den Ständen andere gewählt werden; sondern es bleibt Euch überlassen dem Befinden nach, selbst einige angesehene und einsichtsvolle Gutsbesitzer aus den Kreisen, deren Deputirte abgegangen sind, auszuwählen und solche zu den Conferenzen einzuladen; indem es nur darauf ankömmt, das Gutachten und die Vorschläge sachkundiger Männer über diese Angelegenheit zu vernehmen und demnächst die weitern Maaßregeln treffen zu können. Von dem Erfolge der gehaltenen Conferenzen wollen Wir gleich nach deren Beendigung Euere Anzeige erwarten.

Die Landes-Justiz-Collegia, von denen man doch hätte erwarten müssen, daß sie mit Freuden diese Gelegenheit ergreifen würden, solche Vorschläge zu machen, daß dem Bauernstande aufgeholfen, und dem Gutsherrn eine billige Entschädigung zugemessen würde,

*) Weil wohl bekannt war, wie sehr der landsässige Adel dagegen sein würde.

waren weit entfernt, in diese liberalen Ansichten des Königs einzugehen; sondern sie berichteten meist alle in dem Sinne: daß der Bauer sehr glücklich in seiner bisherigen Lage, daß man dem Bauer ja nicht zu viel nachsehen müsse, sonst könne man ihn nicht mehr regieren; eine Emancipation des Bauernstandes sei blos zum Ruin des Adels führend; mithin möge alles bleiben wie es war.

So sprachen die Beamten, welche auf den deutschen Universitäten in den Jahren 1786 bis 1800. studirt hatten!!!

In ihnen fand der Bauernstand keine Hülfe; sondern allein in dem König selbst.

Auf das Edict vom 9. October 1807. ward die Erbunterthänigkeit und Leibeigenschaft abgeschafft; da der König sich durch die damaligen Verhältnisse des Staats um so mehr überzeugt hatte, daß das Wohlsein der großen Masse des Volkes wichtiger ist, als das einzelner bevorrechteter Personen.

Ueber die Versuche, eine allgemeine Taxordnung für die Königl. Preußischen Staaten auszuarbeiten.

Nach der am 6. Juni 1793. publicirten Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung

§. 13. Thl. II. tit. 6.

ward bereits verordnet, daß zwar in denjenigen Provinzen, in denen landschaftliche Credit-Systeme errichtet waren, die Grundsätze, nach denen die verschiedenen Wirthschafts-Rubriken in der Einnahme und die bei einer jeden zu machenden Abzüge, kurz alles, was auf die Werthbestimmung eines Landgutes Einfluß haben kann, nach den landschaftlichen Tax-Principien zu beurtheilen sei. In den übrigen Provinzen aber sollten die Stände aufgefordert werden, sich mit den Landes-Justizcollegiis zusammen zu thun, um vollständige und der Landesverfassung angemessene Taxordnungen zu entwerfen. Bis dahin sollte es bei der bisherigen Observanz jeder Provinz sein Bewenden behalten.

Leider war dies ebenfalls eine von den gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht befolgt worden sind. Die Beamten hatten nach und nach die Einwirkung der Landstände dergestalt beseitigt, daß sie erst wieder von dem Könige Friedrich Wilhelm III. ins Leben geru-

fen werden mußte. So kam nirgends eine Taxordnung zu Stande. Die Observanzen und selbst die Kammer-Taxen waren so schwankend, daß es vorkommen konnte, wie ein Domainen-Pächter oft mehr Remission erhielt, als er Pacht bezahlte; und selbst die landschaftlichen Tax-Principien machten es möglich, daß Güter um das Doppelte überschätzt wurden.

Die Erfahrungen von 1806. hatten die Nothwendigkeit einer kräftigeren Gesetzgebung gezeigt; und so wurden die früheren Beschränkungen im freien Gebrauche des Grundvermögens gehoben. Hierbei war auch die Ausmittelung des Reinertrages der ländlichen Grundstücke ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit der obersten Verwaltungsbehörde des Innern geworden, seit die organische Gesetzgebung in Preußen ihren neuen Schwung genommen hatte. Der Staatsrath Thaer, welchen ganz Deutschland als den competentesten Richter in dieser Sache anerkannte, war schon im Jahre 1812. eranlaßt worden, eine Instruction über die zu beobachtenden landwirthschaftlichen Principien zu entwerfen. Er legte sie am 20. April 1813. vor. Allein damals brach der Krieg aus, der Preußens Grenzen ausdehnte; als daher nach wieder hergestellten Frieden, die Provinzial-Behörden zur Begutachtung dieses Entwurfes aufgefordert wurden, mußte zugleich auf die neuen Provinzen Rücksicht genommen werden. Um daher die Agricultur-Verhältnisse derselben genau kennen zu lernen, erhielt der Regierungsrath Schwerz den Auftrag, die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums, die rechtlichen Besitz-Verhältnisse der Inhaber und den Verkehr mit dergleichen Grundstücken und eingeführten Wirthschaftsarten an Ort und Stelle kennen zu lernen, und nach beendeter Bereisung dieser neuen Erwerbungen darüber ausführlich zu berichten.

Diese gründliche Arbeit ist zum Theil durch die Moyleischen Annalen von Thaer bekannt geworden. Nach dem nicht nur von allen Behörden, welche aufgefordert worden waren, in ihren Provinzen erfahrne Landwirthe bei der Berathung mitzuziehen; sondern auch von unmittelbar dazu aufgeforderten Privatpersonen, Beurtheilungen des ihnen vorgelegten Entwurfs eingegangen waren, sollte eine gesetzliche Instruction zur Festsetzung der Detaxations-Principien ausgearbeitet werden, welche folgende Bestimmungen haben sollte: daß

1. die Methoden zur Abschätzung ländlicher Grundstücke und Nutzungsgegenstände zur allgemeinen Anwendung bestimmt vorgeschrieben werden sollten;
2. daß die in Folge dieser Methoden anzunehmenden Grundsätze zwar nicht als unbedingte Normen, jedoch als allgemeine Re-

geln aufgestellt werden sollten, deren Ausnahmen, wo solche nöthig werden möchten, speciell motivirt werden müßten.

3. daß zu bestellenden ökonomischen Kreisdeputationen, Anleitung gegeben werden sollte, diejenigen Modificationen zur Sprache zu bringen, welche in Beziehung auf ihre Localität erforderlich sind.

Der letzte Zweck dieser Instruction sollte also sein, die Abschätzungs-Methoden, und die nach derselben bestimmten Grundsätze dergestalt festzustellen, daß sich die Taxationen nach den unter 1. gedachten Bestimmungen, nach den Normen unter 2. aber insofern, als auf die Vorschläge der Kreisdeputationen keine Abänderung derselben bestimmt ist, wo dies aber der Fall ist, nach letztern schlechterdings achten mußten; insoweit diese Grundsätze ihrem Ermessen keinen Spielraum ließen.

Bald nach dem das Gesetz über die Gemeinheitstheilungen vom Jahre 1821. ergangen war, ward eine Ministerial-Commission, bestehend aus dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Graf v. Hardenberg, und dem Geheimen Ober-Regierungs-Räthen Bethe und Thaer zur Ausarbeitung dieser Instruction niedergesetzt, welchen die Gutsbesitzer v. Bredow, Freiherr v. Eckardshausen, v. Treskow und der Präsident v. Goldbeck beigegeben wurden.

Allein unterdeß waren die für den Landwirth eben so unerwarteten als nachtheiligen Jahre gekommen, welche so manche Berechnung zu Schanden machten, und von denen Ludwig XVIII. von Frankreich sagte: daß es oft leichter wäre, den Folgen des Mangels als denen des Ueberflusses zu begegnen; auch waren durch die einstweilen beredeten Gemeinheitstheilungen und bäuerlichen Regulierungen so bedeutende Erfahrungen in diesem Fache gemacht worden, daß man auf der einen Seite immer größere Schwierigkeiten fand, allgemeine Grundsätze einzuführen; auf der andern aber die Nothwendigkeit einer solchen Allgemeinheit nicht mehr erforderlich hielt, indem der Nachtheil eines freien Gutachtens der Sachverständigen nicht größer sei, als die bisherigen Resultate der bestehenden Tax-Principien.

Auf diese Weise ist es denn gekommen, daß das Ministerium des Innern diesen Gegenstand jetzt ganz fallen gelassen hat.

Wo daher keine Pfandbriefs-Vereine bestehen, erfolgen die gerichtlichen Taxen, nach dem unbeschränkten Ermessen der Sachverständigen.

Wo aber dergleichen vorhanden sind, müssen die Gerichte die landschaftlichen Principien zum Grunde legen; welche aber nur für Rittergüter berechnet sind. Daher auch hier größtentheils die Ein-

sicht der Sachverständigen entscheidet, und es an Klagen nicht fehlt, daß im Ganzen wenig Gewißheit über den Reinertrag der Grundstücke erreicht wird.

Die landschaftlichen Credit-Systeme mehr schädlich als nützlich.

So wie die landschaftlichen Credit-Systeme sich gegenwärtig gestaltet haben, dienen sie mehr dazu, einer Menge Gutsbesitzer Gehalte und hohe Diäten zu verschaffen, als den Credit der andern zu befördern. Die Provinzial-Stände werden darauf zu sehen haben, daß die Organisation dieser Behörden reformirt werde.

Wie schlecht diese Einrichtung im Ganzen ist, hat sich im letzten Kriege gezeigt, wo der Credit der Pfandbriefe so wenig begründet erschien, daß sie bis auf die Hälfte des Nominalwerthes herabsanken; während die polnischen Pfandbriefe im Laufe des letzten Vertilgungskrieges, bei der mitunter noch sehr polnischen Wirthschaft verhältnißmäßig viel weniger fielen.

Das polnische Pfandbriefsgesetz ist ein wahres finanzielles Meisterstück. Es ist darin sogar für die Repräsentation der Gläubiger gesorgt, auf welche wir aufmerksam machen. Es sind nämlich angeordnet:

Versammlungen der Pfandbriefs-Eigenthümer.

Das Gesetz sagt:

Die Pfandbriefs-Eigenthümer werden alle zwei Jahre in der Hauptstadt am 15. Septbr. zusammen kommen, um die Mitglieder der Committee der Pfandbriefs-Eigenthümer zu wählen, und deren Rechenschaft anzuhören.

Die erste Versammlung wird zusammen berufen werden, wenn Pfandbriefe für die Summe von 40,000,000 Fl. poln. in Cours gesetzt werden.

Zur allgemeinen Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer kann jeder Vorzeiger einer Summe von 10,000 Fl. poln. in Pfandbriefen gehören, wenn er in die Staatsbürgerrolle eingetragen ist. Die Regierung und die Institute haben keine Stimme in diesen Versammlungen.

Den Versammlungen der Pfandbriefs-Eigenthümer wird der Minister der Finanzen und des Schatzes vorstehen.

Der Vorzeiger von 10,000 Fl. poln. in Pfandbriefen hat das Recht, auf den Versammlungen eine Stimme zu geben; der Vorzeiger von Pfandbriefen auf die Summe von 50,000 Fl. poln. hat das Recht, zwei Stimmen zu geben; der Vorzeiger auf 100,000 Fl. poln. hat das Recht, vier Stimmen zu geben; und der Vorzeiger von Pfandbriefen auf die Summe von 200,000 Fl. poln. und darüber hat das Recht, acht Stimmen zu geben.

Die Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer entscheidet durch Mehrheit der Stimmen; im Fall der Stimmengleichheit giebt der Vorzeiger der höchsten Summe in Pfandbriefen, den Ausschlag. Im Fall einige höchste Pfandbriefs-Inhaber in der Direction eine gleiche Summe vorzeigen sollten, so bestimmt das Loos denjenigen unter ihnen, der die Streitfrage löset.

Vom 10. bis zum 14. September übergiebt jeder Pfandbriefs-Eigenthümer der Haupt-Direction der Gesellschaft das Quantum der in Händen habenden Pfandbriefe, nebst einer Designation, welche ihre Nummern, Litera und Summen, den Vor- und Zunamen, desgleichen den Wohnort des Eigenthümers enthält; worauf ihm ein Eingangsbillet in die Versammlung mit Bezeichnung der Zahl der Stimmen gegeben wird, zu welcher ihm die in Besitz habenden Pfandbriefe ein Recht ertheilen.

Damit die Versammlung gesetzmäßig sei, muß sie wenigstens aus hundert Stimmen bestehen. Die erste Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer wählt einen Präsidenten und vier Räthe zur Commitee der Pfandbriefs-Eigenthümer; die folgenden aber hören diese Commitee Rechenschaft ablegen, und wählen jedesmal zwei Räthe und alle vier Jahre einen Präsidenten an die Stelle des Ausscheidenden.

Nach jeder Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer übergiebt der präsidirende Minister der Regierung das Sitzungs-Protocoll, dessen Inhalt dem Könige vorgelegt wird.

Wenn auf den ersten Termin zur Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer die durch den Artikel 194 vorgeschriebene Anzahl der Stimmen nicht sollte zusammengebracht werden können; so wird die Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer bis zum folgenden Jahre ausgesetzt, und so fort, bis die vorgeschriebene Zahl der Stimmen zusammen kommt. Wenn aber nach der Wahl der Commitee der Pfandbriefs-Eigenthümer in irgend einem Jahre diese Versammlung nicht die durch den Artikel 194 vorgeschriebene Zahl der Stimmen haben sollte, so bleibt das vorige Commitee im Amte, bis zum folgenden Termin zur Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer; wenn aber auch in diesem Termin nicht eine hinläng-

liche Anzahl von Stimmen vorhanden sein sollte, so löset der Minister der Finanzen und des Schatzes das Commitee auf. Sollten späterhin Pfandbriefs-Eigenthümer in der Zahl von hundert Stimmen aufs neue es für nöthig erachten, ein Commitee der Pfandbriefs-Eigenthümer zu wählen; so haben sie von der Direction der Gesellschaft ein Attest zu verlangen, daß sie Besitzer einer entsprechenden Summe in Pfandbriefen sind, und die Regierung um Zusammenberufung einer allgemeinen Versammlung der Pfandbriefs-Eigenthümer zu bitten, welche ihnen nicht abgeschlagen werden wird. Nachdem aber die Pfandbriefe auf Privatgütern bis zur Summe von 10,000,000 Fl. poln. im Umlauf vermindert worden, wird das Commitee der Pfandbriefs-Eigenthümer endlich aufgelöset, und deren Archiv in der Regierungs-Commission der Finanzen und des Schatzes niedergelegt.

Das Landschafts-Reglement für das Großherzogthum Posen hat wenigstens das Gute, daß mit der Belastung der Landgüter mit Pfandbriefen zugleich eine Amortisation verbunden ist; so daß nach einer Reihe von 40 Jahren das sonach belastete Gut wieder schuldenfrei wird. In den alten Provinzen dagegen ist ein solcher Amortisationsfonds nicht vorhanden; sondern die bedeutenden Summen, welche über den Zins-Satz von 4 Procent einkommen, werden zu einen sogenannten eigenthümlichen Fonds der Landschaft verwendet. Dieser aber bildet eine Art von Corporations-Geheimniß; denn es werden davon Gehalte von mehrern tausend Thalern an General-Landschafts-Directoren, General-Repräsentanten, Directoren, Landesälteste, Syndici u. s. w. bezahlt, oder deren Diäten bestritten, mitunter auch große Landschaftshäuser gebaut, in denen diese Herren Dienstwohnungen erhalten.

Von Amortisiren ist dabei natürlich nicht die Rede. Die Schulden bleiben auf den Gütern; und weit entfernt, daß dieses Institut die Schulden hätte mindern, und den Gutsbesitzern aufhelfen sollen, hat dasselbe zum Schuldenmachen verleitet, und den Realcredit heruntergebracht. Früher suchte jeder gute Wirth sein Gut schuldenfrei zu machen; als aber das Pfandbriefs-System aufkam, benutzte man die Leichtigkeit, bis zur Hälfte des Werthes Pfandbriefe zu erhalten, dazu, das Vermögen zu verdoppeln, damit wurden neue Güter angeschafft und wieder belastet; und so fort, bis jezt die meisten Güter mit Schulden vollauf belastet sind, und viele nur durch künstliche Mittel, Darlehen vom Staate u. s. w. aufrecht erhalten werden können. Das Grundvermögen ist mobilisirt worden, und so sehr sind viele Gutsbesitzer heruntergekommen, daß sie die bedeutenden Ackerflächen, welche sie durch die bäuerlichen Auseinandersetzun-

gen erhalten, nicht einmal mit Vortheil brauchen können; sondern den Zeitgeist anklagen, der sie um alle ihre Vorrechte gebracht habe.

Plan zur Errichtung einer Privatbank in Preußen, zur Ausgabe von Antheils-Hypotheken.

§. 1. Es wird eine Provinzialbank als Privatunternehmung errichtet, wozu mehrere Actionairs zusammen treten können.

§. 2. Diese kaufen Hypotheken, sowohl ländliche als städtische auf, in so fern sie solche nach gemeinsamer Berathung für sicher halten.

§. 3. Auf Grund einer jeden auf solche Weise acquirirten Hypothek fertigen sie Obligationen au porteur, sogenannte Antheils-Hypotheken, ohngefähr folgenden Inhalts, aus:

20 Rthlr. als Antheil an den auf dem Gute N. im Kreise G. Nr. 7. eingetragene Hypothek-Verschreibung von 5000 Rthlr. welche nach dreimonatlicher Kündigung von der Gesellschaft der Landbank bezahlt wird. Die anliegenden Zins-Coupons sind selbstjährig bei derselben zahlbar.

§. 4. Um dies ins Werk setzen zu können, lassen die Eigenthümer der Bank bei den betreffenden Grundacten eine Verhandlung aufnehmen, nach welcher die Hypothek gelöscht werden soll, sobald alle Antheils-Hypotheken, in welchen die Bank dieses Capital ausgegeben, dem Gerichte übergeben sein werden, und amortisirt auf diese Weise das Haupt-Instrument, welches beim Gericht deponirt wird.

§. 5. Auf Grund des vorhergehenden §. findet sich auf jeder Antheils-Hypothek die Bescheinigung der Hypotheken-Behörde, daß die Haupt-Hypothek im Deposito niedergelegt sei, und nicht eher gelöscht werden könne, als bis alle Antheils-Hypotheken dem Gericht übergeben worden, wodurch dem Inhaber die Sicherheit für sein Capital gewährt wird.

§. 6. Diese Antheils-Hypotheken werden in Apoints von 1000. 500. 400. 300. 200. 100. 50. 20. 10. 5 Rthlr. angefertigt, um selbst dem weniger Bemittelten die Anlegung seines Capitals möglich zu machen.

§. 7. Die Zinsen werden nach Maaßgabe der Zinsen, welche die aufgekauften Hypotheken tragen, auch auf die von demselben ausgefertigten Antheils-Hypotheken bezahlt, nebst einem Decort von

½ Procent. die Zinszahlung erfolgt halbjährig im Comptoir der Bank, gegen Abgabe der Coupons, welche jeder Obligation auf 5 Jahre beigefügt werden.

§. 8. Aus den Antheils-Hypotheken kann im Wege des Executions-Prozesses gegen die Bank geklagt werden; wenn Zinsen oder Capital dem Inhaber nicht promt bezahlt werden sollten.

§. 9. Das Capital kann der Inhaber der Partial-Obligation nach der in der Obligation vorgeschriebenen Kündigungsfrist zurückfordern.

§. 10. Für diese dem Publicum gewährte Erleichterung zur Anbringung der Capitalien bezieht die Bank pro studio et labore, und um davon auch die Unkosten bestreiten zu können:

a. ½ Proc. der Zinsen. Siehe §. 7. —
b. ⅛ Proc. Schreibegebühren und resp. Provision vom Capitals-Betrag, von jeder vorkommenden Anlegung des Capitals; demnach würde sich die Dividende für die Unternehmer nach Maaßgabe der verkauften Hypotheken-Capitale richten.

§. 11. Die Einziehung der Zinsen von dem Gutsbesitzer, die Kündigung der Realisierung der Capitalien, ist lediglich Sache der Actionaire, welche die betreffenden Antheils-Hypotheken bei der Präsentation zur Zinszahlung zurückbehalten, um sie der Hypotheken-Behörde amortisirt übergeben zu können.

Sollte es auf diese Weise nicht möglich sein, den Credit der inländischen Real-Sicherheit gewährenden Papiere den Capitalisten annehmlicher zu machen, als die ausländischen Staatspapiere, wofür jährlich so ungeheure Summen aus dem Lande gehen?

Außerordentliche Unterstützungen des Ackerbaues durch Vorschüsse des Staats.

Friedrich der Große hatte 7 Jahre lang Krieg geführt, dennoch behielt er noch Geld genug übrig, um denjenigen Provinzen, welche am meisten durch den Krieg gelitten hatten, Unterstützungen angedeihen zu lassen.

Was besonders die Provinz Pommern betrifft, so bewilligte der König derselben einen Vorschuß von 300,000 Rthlr. gegen 2 Proc. Zinsen. Dafür sollten die, zu vielen Rittergütern gehörigen uncultivirten Haiden urbar gemacht, die Hälfte dieses neuen Ackers zu den Vorwerken der Güter selbst geschlagen, die andere Hälfte aber

an Colonisten gegeben, und so mit neuen Bauern angesetzt werden. Der geheime Finanzrath von Brenkenhoff ward mit der Ausführung beauftragt. Durch eine Cabinets=Ordre vom 15. Juni 1772. ward bestimmt, daß statt der Wiedererstattung dieser Vorschüsse die Güter mit einem Canon zu belegen, welcher dem Zins=Satze von 2 Proc. des erhaltenen Vorschusses gleich sein, und allen andern Real-Lasten vorgehen sollte. Am 13. December 1777. bemerkte der König dem Hrn. v. Brenkenhoff, daß ohnerachtet der bisherigen Meliorationen in Pommern doch die Bevölkerung dort noch sehr mangelhaft sei, daß das Ansetzen von Bauern noch mehr zu befördern, und daß, wenn recht darauf gesehen würde, wohl jährlich 2000 Menschen mehr gezählt werden könnten, und da jährlich 3000 Menschen mehr geboren wurden als starben; so würde Pommern in 8 Jahren seine vollständige Bevölkerung erhalten.

Aber auch für den Zustand dieser neuern Ansiedler ward gesorgt. Die Cabinets=Ordre vom 16. December 1775. bestimmt, daß die aus dem Meliorations=Fonds angesetzten Bauern, Kossäten und Büdner erbliche Besitzer ihrer Stellen sein sollten, daß sie nicht willkührlich exmittirt werden dürften, sondern wenn einer wegen Deterioration seiner Stelle durch Urtheil und Recht entsetzt worden, dieselbe sofort mit einem andern Bauer zu besetzen, daß dieselben von allen Natural=Hofediensten befreit sein sollten, ausgenommen soweit sie freiwillig sich dieserhalb mit dem Gutsbesitzer vereinigten, daß aber darüber, so wie über ihr Besitzthum überhaupt von den Herrschaften Urkunden ausgestellt werden sollten; endlich daß die Herrschaft zwar die Jurisdiction über diese Bauern haben, dieselben aber nicht mit Schlägen u. s. w. übel behandeln dürften.

Diese Maaßregel hatte den besten Fortgang, und da bis zum Jahre 1802. für die Provinz 1,480,248 Rthlr. auf diese Weise verwendet wurden, vermehrte sich die Anzahl der Ackernahrungen so bedeutend, daß in diesem Zeitraume im Greifenbergischen Kreise allein 344, in dem Rummelsburger 458, im Fürstenthume 596, und in dem Stolpischen Kreise 964 Bauerhöfe entstanden. Im Ganzen sind auf diese Weise in der Provinz 5477 solche bäuerliche Besitzungen entstanden, von denen 3255 auf den Regierungsbezirk Cöslin kommen, wo das Bedürfniß am größten war, daher auch dazu der größte Theil dieser Meliorationen=Gelder mit 962,712 Rthlr. verwendet worden ist.

Mehrere dieser Ackernahrungen sind in der Folge wieder eingezogen worden, weil die Behörden nicht streng darauf gehalten hatten, daß die Gutsherren den Bauern förmliche Contracte ertheilten.

Doch sind Maaßregeln ergriffen worden, dieß für die Folge zu verhüten.

In neuerer Zeit sind für die Neumark und Pommern besondere noch fortbestehende ähnliche Meliorations-Fonds gebildet worden.

Der Minister v. Voss machte den Plan, einen Ueberschuß von früher nach dem siebenjährigen Kriege für die Neumark und Pommern bewilligten Meliorations-Geldern, an Gutsbesitzer als Vorschuß gegen 4 Proc. zur Beförderung der Landescultur zu geben; so daß in 25 Jahren durch diese Zinsen das Capital amortisirt sein sollte. Dies ward durch die Cabinets-Ordre vom 23. Januar 1802. genehmigt, auch 30,000 Rthlr. für die Neumark, und 80,000 Rthlr. für Pommern bestimmt. Die erste Summe ward an 8. und die für Pommern an 15 Gutsbesitzer vertheilt; und die hierauf eingegangene Amortisations-Summe zu 4 Proc. wurde im Jahre 1803. wieder an 5 neue Gutsbesitzer vertheilt, und so blieb dies ein fortwährender Fonds der Melioration.

Die größten Unterstützungen aber waren der neuesten Zeit vorbehalten, durch eine Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1822. wurden zur Unterstützung der landschaftlichen Credit-Institute für Ostpreußen 120,000 Rthlr. und für Westpreußen 80,000 Rthlr. bewilligt. Ferner sollten denjenigen Gutsbesitzern, welche neuer Anlagen in Folge der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulierungen u. s. w. bedurften, eine Unterstützung im Verhältniß von 100,000 Rthlr. gegen eine in 25 Jahren zu bewirkende Amortisation mit 4 Proc. gegeben werden, und durch eine Cabinets-Ordre vom 21. October 1822. ward bestimmt, daß dazu vorzugsweise diejenigen Gutsbesitzer des Königreichs Preußen berechtigt sein sollten, welche die Lasten des Kriegs von 1806 getragen hatten. Auch sollte durch Kostenerlaß bei solchen Regulierungen den Gutsbesitzern daselbst 10,000 Rthlr. bewilligt werden.

Außer diesen Unterstützungen im Allgemeinen hat der König noch vielen einzelnen Gutsbesitzern bedeutende Vorschüsse gemacht, Manche haben bis 60,000 Rthlr. erhalten. In so weit dies eine Wohlthätigkeit des Königs ist, muß es dankbar erwähnt werden, wenn man bedenkt, daß an manchen Höfen viel größere Summen für Jagdvergnügen oder Mätressen ausgegeben wurden. Wenn aber die Minister solche Unterstützungen einzelner Familien, die sich durch Aufwand um ihren Wohlstand gebracht haben, veranlaßten, so machen sie sich gegen die Landstände verantwortlich, da diese Summen oft besser angebracht werden könnten.

Die für Rechnung des Staats angelegten Merino-Stamm-Schäfereien.

Schon im Anfang des Jahres 1815 faßte das Ministerium des Innern den Plan, ein Institut zu Darstellung einer Stammheerde von den auserlesensten Schaafen zu bilden, damit das landwirthschaftliche Publikum aus der Zuzucht mit Böcken ganz unbezweifelt reiner Raçe, und so weit es die Zuzucht gestattete, auch mit Schaafmüttern ausgezeichneter Art versorget werden könnte. Es sollte keine Concurrenz mit den dießfalsigen Privatunternehmern bewirkt, sondern etwas geleistet werden, welches Private nicht leisten könnten. Der Staatsrath Thaer ward darüber zum Gutachten aufgefordert. Unterdeß hatte ein Gutsbesitzer Böking bei Aachen dem Staate eine Heerde von 300 ächten Merino-Schaafen angeboten, und der König 700 Schaafe und 200 Böcke von der berühmten Schäferei in Rambouillet angekauft. Dieser erste Stamm ward vorläufig auf dem Königl. Amte Bonnstädt bei Potsdam untergebracht; auch durch die Cabinets-Ordre vom 13. März 1816. bestimmt, daß eine Stammschäferei in den Marken, und eine andere in Schlesien angelegt werden sollte, die Oberaufsicht ward dem Staatsrath Thaer übertragen. Diejenigen Böcke, welche für die Stammheerde nicht gebraucht wurden, 150 an der Zahl, wurden in den Provinzen an Privat-Schaafzüchter im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft. Zum Behuf der Stamm-Schäferei für die Kurmark erkaufte der Staat das Vorwerk Frankenfelde bei Wrietzen, und am 22. Novbr. 1817. unterzeichnete der König die Instruction für den Oberaufseher der Stamm-Schäfereien.

Unterdeß waren von der Heerde des obenerwähnten Böking für Rechnung des pommerschen Meliorations-Fonds 271 Stück zur Vertheilung an die ausgezeichnetsten Schaafzüchter in Pommern erkauft worden. Der öffentliche Verkauf derselben in der Provinz war so vortheilhaft, daß ein Ueberschuß von 2700 Rthlr. zu Gunsten dieses Fonds davon gewonnen wurde. Es ward daher mit demselben Böking ein Kaufcontract über eine größere Heerde für die Staats-Stammschäfereien abgeschlossen. Es hatte derselbe nämlich 200 Schaafe aus der Schäferei des Prinzen Eugen zu la Ferte-Beauharnois an sich gebracht, welche von der berühmten Schäferei des Friedensfürsten zu Paular herstammten; ferner 300 Stück zu Malmaison, der Kaiserin Josephine gehörig, welche von der berühmten spanischen Heerde der Negretti abstammten; ferner 550 Stück aus der Schäferei des Ministers Chaptal von Chantelaup, welche

von Leoneser- und Rambouillet-Schaafen abstammten. Endlich ward noch eine Heerde von über 1000 Stück in dem Canton Freyburg gekauft, welche der Graf Castella aus den besten französischen Schäfereien spanischer Race zusammengesetzt hatte.

Auf diese Weise waren im Jahre 1818 schon 3 Stammschäfereien begründet. Die Heerde zu Friedrichsfelde in der Kurmark bestand aus 34 Böcken und 604 Müttern mit 436 Jährlingen. In 5 Stämme getheilt war das Resultat der Wollschur gewesen: von

Rambouillet	vom	Stück	3	Pfd.	14	Loth	Wolle.
Moncey	—	—	3	-	—	-	—
Murat	—	—	3	-	13	-	—
Malmaison	—	—	3	-	9	-	—
Chantelaup	—	—	2	-	27	-	—

Nach der Sortirung fand sich darunter:

Electa	29	schwere Stein	—	Pfd.		zu 44 Rthlr.
Prima	31	—	—	15	-	
Secunda et Tertia	27	—	—	18	-	zu 28 Rthlr.
Abfall	8	—	—	18	-	zu 19½ -
Lammwolle	21	—	—	11	-	zu 22⅓ -

Bei der Auction der Böcke war der höchste Preis 169 Rthlr. und der Durchschnittspreis 61 Rthlr.

Die Heerde zu Panten in Schlesien bestand aus 25 Böcken und 520 Müttern mit 400 Lämmern. Die Abtheilung war nach den oben angegebenen 4 erstgenannten Stämmen bewirkt, und ein fünfter Stamm zum Ausschuß bestimmt. Die Schur ergab von

Moncey	3	Pfd.	5	Loth.
Murat	3	-	15	-
Rambouillet	3	-	13	-
Malmaison	3	-	16	-

Der Stein war zu 28 Rthlr. im Ganzen verkauft worden.

Die Heerde zu Petersberg in Sachsen bestand aus 22 Böcken, 590 Müttern und 300 Lämmern, meist aus den von dem Graf Castella gekauften Thieren, und stand den beiden Obigen in Feinheit nach, auch hatten sie keinen rechten Fortgang; daher sie im Jahre 1819. unter die beiden, bessern Erfolg habenden Stammschäfereien zu Friedrichsfelde und Panthen vertheilt wurden. Aber auch diese Etablissements sämmtlich haben sich in den Erfolgen nicht bewährt. Die Absicht des Königs war gut. Er ließ Gutsbesitzer darüber zu Rathe ziehen, allein solche, die von den Beamten dazu auserſehen worden waren. Hätten die Provinzial-Stände ihre Meinung darüber sagen dürfen; so würde man nicht dafür gewesen sein.

Ueber die Richtung des öffentlichen Unterrichts in in Preußen.

Bekanntlich wird in keinem Staate so viel gethan, als in Preußen, um die Erziehungsanstalten zu fördern. Nur zweierlei Klagen führt man darüber in Preußen selbst.

Die einen sagen, die Schulen sind Schuld daran, daß Jeder studiren will, der Sohn des Bürgers will Jurist, der des Bauern wenigstens Geistlicher werden; Niemand will in seinem Stande bleiben.

Dieser Vorwurf zeigt von großer Beschränktheit der Ansichten. Nicht weil die Schulen so gut eingerichtet sind, wollen sich viele zum Beamtenstande drängen, sondern weil alles öffentliche Leben im Beamtenwesen untergegangen ist. In England lernt jeder wohlhabende junge Mensch mehr Latein und griechisch als in der Regel in Deutschland; hier aber um sich zu einem Berufe auszubilden, der ihn auf Kosten anderer erhalten solle. In England aber, damit er im Stande sei, in der Folge einmal ein recht nützlicher Staatsbürger zu werden, und für seine Mitbürger recht viel leisten zu können; ohne Eigennutz, denn fast alle Verwaltungsämter bringen dort keinen Gehalt ein.

Eine andere Klage ist die, daß mit den preußischen Schulen mehr auf gelehrte, als auf practische Ausbildung gesehen wird. Wozu soll dem Fabrikanten Latein und Griechisch, wozu dem Kaufmann, dem Baumeister, dem Landwirth? Besser wäre ihm der Unterricht in der englischen, spanischen und polnischen Sprache, in der Chemie, Technologie u. s. w. Das mag allerdings richtig sein; allein der Vorwurf trifft nicht sowohl den Staat, als die Richtung des öffentlichen Bedürfnisses. Wäre das Bedürfniß nach solchen Erziehungsanstalten wirklich so groß, so würde leicht ein Lehrer eine solche Realanstalt begründen können, wie Pensionsanstalten für Mädchen hinreichend entstehen. Der angehende Kaufmann, Fabrikant und Landwirth würde aus der dritten, zweiten oder ersten Classe des Gymnasii heraus treten, und in einer solchen Privat-Anstalt seine gewünschte Ausbildung finden.

Aber noch ist dies Bedürfniß solcher Anstalten nicht vorhanden, darum sind sie auch noch nicht entstanden.

Dagegen ist das allgemeine Bedürfniß bis jetzt die Ausbildung zum Beamten. Von seinen Mitbürgern sich ernähren lassen, wollen die meisten, welche die höheren Klassen der Gymnasien und die

hohen Schulen besuchen; Nützlicher Staatsbürger zu werden ist keine so lachende Aussicht.

Die Provinzial-Stände haben daher vor allem auf Ausbildung des Gemeinsinns zu wirken, die Bürgerehre zu heben, und unbesoldete Beamtenstellen zu vermehren, die besoldeten aber nach und nach immermehr eingehen zu lassen; mehr die Ehre als den Gehalt zum Gegenstande des Wunsches nach einem Amte zu machen, und bald wird durch das Bedürfniß nach Realschulen auch ihre Existenz gesichert sein.

Bis dahin aber sind die bisherigen Bemühungen einzelner Abgeordneten sehr verdienstlich gewesen, welche darauf haben wirken wollen, dem öffentlichen Unterrichte eine mehr practische Tendenz zu geben.

Allgemeine Bemerkungen über die bürgerliche Gesetzgebung in Preußen.

Wenn man die Veränderungen betrachtet, welche das preußische Privatrecht seit der Publication des Allgemeinen Landrechts erlitten, d. h. seit ohngefähr 40 Jahren, so überzeugt man sich, daß sie eben nicht sehr bedeutend sind. Dies spricht für die Güte dieses Gesetzbuches. Auch sind die Vorschläge, welche zur Verbesserung des reinen Privatrechts in der letzten Zeit gemacht worden sind, nicht so bedeutend als man glaubt. Etwas ganz anderes ist aber mit dem gerichtlichen Verfahren, und mit allen Gesetzen, welche auf die Verwaltung näher oder entfernter Bezug haben, oder die eine Umgestaltung früherer Verhältnisse herbeigeführt haben; so wie z. B. die Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Hörigkeit, welche Preußen seinem Könige verdankt.

Man klagt daher weniger über schlechte Gesetze, als über die lange Dauer der schon lange angefangenen Revision der Gesetze. Man will Gewißheit. Montesquieu, ein großer Kenner der Gesetze, frug nicht, was für Gesetze in einen Lande gelten, sondern ob die bestehenden Gesetze zur Ausführung gebracht würden. Er sagt, alle Gesetze sind gut, wenn sie streng befolgt werden.

Dabei soll aber nicht gesagt sein, daß die privatrechtlichen Gesetze für ewige Zeiten gelten sollten. Die Grundsätze des Rechts sind ewig, aber die Verhältnisse auf welche die Gesetze angewandt werden, sind wandelbar, und in fortwährender Entwickelung begriffen;

daher Zusätze zu jedem Gesetz werden erfolgen müssen, wenn man nicht auf Praejudicante zurückgehen will, welche in Frankreich schon seit dem Erscheinen des Code Napoleon so viele Bände füllen.

Die lange Dauer der Gesetzrevision wird wohl jetzt endlich beseitigt werden, da ein besonderer Minister hauptsächlich dazu angestellt ist. Nur hat man eine Furcht bei dieser Arbeit, daß sie zu sehr von gelehrten Juristen ausgeht, und nicht genug aus der lebensfrischen Volksansicht, welche im englichen Parlamente und im französischen Staatsrath unter Napoleon, die dabei auch erforderliche Gelehrsamkeit unterstützte. Alles soll in Preußen von Beamten ausgehen, also auch die Gesetze, Beamte aber sind oft an lange Ueberlegung gewöhnt, die leicht in Dunkelheit ausartet, weil sie zu viel umfassen will.

Mit gespannter Erwartung sieht man dem nächsten Jahr entgegen, denn bis dahin kann doch so manche Arbeit beendet sein, nachdem so lange vorbereitet worden ist.

Sehr viele Gegner werden wir finden, welche aus unsern Wünschen beweisen wollen, als hätten wir erfahrene Juristen den Beruf abgesprochen, Gesetze zu redigiren. Wir sind weit davon entfernt. Allein wir machen auf die alten Juristen, wie sie gewöhnlich sind aufmerksam. Von vieler Arbeit gebückt, von Arbeit, die den Geist wenigstens nicht erhebt, haben sie selten mehr etwas anders gelesen als Acten, und selten mehr vernommen, als die trivialen Unterhaltungen bei der Tabakspfeife und am Nachbar-Tische, dem sie — wenn das letzte Decret abgefaßt ist, alle Abende zueilten.

Solches Leben mußte sie zu Gewohnheitsmenschen machen. Wir warnen daher vor alten Juristen; wenn wir auch die lobenswerthesten Ausnamen statt finden lassen. So wie es sehr dumme Gelehrte, besonders in Deutschland giebt; so giebt es auch unter den gelehrten Juristen manche, die man weder gescheidte noch kluge Männer nennen kann.

Zum Glück hat der König in dem neuen Justizminister Mühler eine so weise Wahl getroffen, daß der beste Erfolg zu erwarten ist. Er verbindet mit wahrer Humanität die gründlichste Kenntniß seines Faches, mit einem ausgezeichneten Scharfsinn die besten äußeren Formen, indem er mit derselben Gewandtheit in der Welt, wie im Dienste zu Hause ist. Er ist noch jung genug, um an den Erfolgen seiner redlichen Bemühungen für das Gemeinwohl nicht zu verzweifeln. Ausgezeichnet ist er durch seine Kraft, die aber auch durch die Liebe unterstützt wird, welche er allen seinen Untergebenen einzuflößen versteht.

Ueber die Provinzial-Gesetze in Preußen.

Der Streit zwischen dem allgemeinen Preußischen Gesetze, und den Provinzial-Rechten ist ein Gegenstand der eine der wichtigsten Aufgaben der Provinzial-Stände ausmacht.

Nachdem man in Preußen von dem Ende des vorigen Jahrhunderts an alle besondere Rechte in den preußischen Provinzen gesammelt, und daraus das Beste zum allgemeinen Gesetzbuche zusammengestellt hatte, so daß die Provinzial-Rechte nur in wenigen Fällen bei solchen Materien gelten sollten, wo die besondere Provinzial-Verfassung es erheischte, — hat man in der neuesten Zeit wieder alle alten Statuten und mitunter schlechten Gewohnheiten hervorgesucht. Das Resultat aber ist, daß noch immer die Provinzial-Gesetzgebung nicht beendet worden; so oft auch der König dazu den Befehl gegeben hat.

Durch das Publications-Patent des allgemeinen preuß. Gesetzbuches ward am 20. März 1791. befohlen, daß:

„die Provinzial-Gesetze und Statuten innerhalb dreier Jahre gesammelt und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten."

Bei Publication des allgem. preuß. Landrechts am 5. Februar 1794. fand sich aber, daß in dieser Zeit die vorgeschriebenen Provinzial-Gesetzbücher noch nicht weit vorgeschritten waren; es wurde daher in dem damaligen Publications-Patent befohlen:

„Daß die Arbeit am 1. Juni 1796. beendet sein sollte, damit auch bei diesen Provinzial-Gesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung erreicht werden könne, die in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiarischen Rechte ins Werk gerichtet worden."

Es sollten also da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Landes-Justiz-Collegia mit den Deputirten der Stände ohne allen ferneren Zeitverlust sich zusammenthun, die vorhandenen und nach dem Plane des allgemeinen Landrechts von ihnen zu ordnenden Provinzial-Gesetze und Statuten genau durchgehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts gehörig bemerken und sodann gemeinschaftlich erwägen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das besondere Gesetzbuch in der Provinz nothwendig aufgenommen werden müßten. Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen sollte alsdann jedes Landes-Collegium das besondere Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen und diesen Entwurf innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bei der

Gesetzcommission, sodann aber zur Königl. weitern Verfügung und Bestätigung einsenden.

Bei dieser Bearbeitung sollten jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleiße darauf sehen, daß diese Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht fortgepflanzt, noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende Präjudicate blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil erworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzial-Gesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber sollten die Collegia und Stände bei diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des allgemeinen Landrechts richten, wo eben wegen der bemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzial-Gesetzen ausdrücklich vorbehalten werden.

Bei der Entwerfung der Provinzial-Gesetzbücher sollte zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, so daß dieselbe ebenfalls gesammelt, aber in wie fern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukommen, sorgfältig erwogen und die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben nach den obigen Grundsätzen genau geprüft und diejenigen, deren Beibehaltung nothwendig gefunden würde, in dem Provinzial-Gesetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden. Nach Ablauf des bis zum Jahre 1796. bestimmten Zeitraums aber sollte auf dergleichen vorgeschriebene Rechte oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abweichen, nur in so fern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt sind, oder das allgemeine Landrecht selbst darauf, wie bei verschiedenen Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art erwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben werden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre. Außer diesen beiden vorstehend bestimmten Ausnahmen aber sollte die Berufung auf Observanzen, welche den allgemeinen Gesetzen widersprechen und

die gemeinschädliche Ungewißheit der Rechte verewigen, nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraums nicht mehr geduldet werden. Was hingegen diejenigen Observanzen betrifft, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, das in den Gesetzen unentschieden gelassen worden; so sollte es dabei auch bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung noch ferner sein Bewenden haben.

Man sammelte aber so lange, und förderte doch nichts, daß endlich im Jahr 1795. die gelehrten Juristen zum gesunden Menschenverstande durch das Ministerium zurückgeführt werden mußten. Es ward nemlich den Landescollegien eröffnet: die Gewohnheiten der Succession der Landleute in den einzelnen Dörfern aufsuchen zu wollen, würde eine eben so überflüssige, als auch unnütze Arbeit sein; indem doch nie statuirt werden könnte, daß für jedes Dorf besondere Successionsrechte sanctionirt und in die Gesetzsammlung aufgenommen worden. Im Allgemeinen giebt es doch in Eurem Departement nur eine doppelte Quelle der Successionsrechte, entweder ex communione bonorum, oder aus dem gemeinen Sachsen- und damit hier und da vermischten Römischen-Rechte. Welche von beiden Successions-Arten nun in den meisten Orten eines jeden Fürstenthums oder Districts bisher statt gefunden habe, muß in dem neuen Provinzialgesetzbuche bestimmt werden, welches daher auch in diesem Fürstenthum pro futuro allein gelten soll. Auch bei den verschiedenen Arbeiten der Commission ist ein gleiches allgemeines Prinzipium, wenigstens für jedes Fürstenthum oder jeden abgesonderten District anzunehmen; dabei die Theorie des allgemeinen Landrechts zum Grunde zu legen und Abweichungen davon, wenn sie ja nöthig gefunden werden, sind eben so zu generalisiren. Auf gleiche Art ist es mit den Statuten der Städte zu halten, diejenigen allein ausgenommen, die wegen ihrer Größe, Bevölkerung oder sonstigen Wichtigkeit eine Ausnahme fordern und verdienen, deren Statuten, wenn sie revidirt und in gehörige Form und Ordnung gebracht worden, dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche als ein Anhang beigefügt werden können. Nur auf diese Art ist es möglich, die um des allgemeinen Bestens willen so unumgänglich nothwendige möglichste Gleichförmigkeit der Rechte in den Provinzen zu erreichen und dies Verfahren kann um so weniger einen erheblichen Anstand finden, als es sich ohnehin von selbst versteht, daß die im Provinzial-Gesetzbuche festzusetzende Successions-Ordnung sich ad causa praeteritos nicht erstreckt und auch quoad futurum von einem jeden, der sie in seinem Nachlasse nicht statt finden lassen will, durch Verträge und letztwillige Dispositionen geändert werden könne.

Doch die gelehrten Herren konnten es nicht lassen, in ihrer breiten Manier fortzufahren, es mußte daher im Jahre 1803. eine neue Anweisung dahin ergehen.

Ihr scheint überhaupt nicht genugsam darauf Bedacht genommen zu haben, die Provinzial-Gesetzgebung nach dem in der Verordnung vom 22. August 1798., ferner in dem Circulair-Rescripte vom 17. Septbr. 1800. und in der demselben beigefügten Cabinets-Ordre vom 9. Juni vorgeschriebenen Grundsätzen mit der Allgemeinen so viel wie möglich in Einförmigkeit zu bringen, indem sich in Eurem Entwurfe mehrere Vorschriften finden, bei denen der Grund und die Möglichkeit der Abweichung von dem allgemeinen Landrechte nicht einleuchtet.

Dahin gehört insonderhit alles, was in Form des Verfahrens betrifft: 3. Bd. ad Tit. 5. 7. 10. Thl. I. Die Bestätigung der Verträge und die gerichtliche Auflassung, ad Tit. 12. Thl. I. Die Einschränkung der Befugniß zur Annahme der Testamente auf den persönlichen Richter des Testators u. s. w. ferner Alles, was sich nicht auf besondere eigenthümliche Verfassung und Einrichtungen in dortiger Provinz beziehet, sondern allgemeine Geschäfte und Gewerbe betrifft 3. Bd. ad Tit. XI. Thl. I. Die Bestimmung der Zahlungstermine bei Verkaufs-Geschäften ad Tit. 8. Thl. II. Das Wechselrecht, bei welchen es übrigens keiner weitern Rücksprache mit der Kaufmannschaft bedarf u. s. w. Ihr habt daher bei Umarbeitung des Entwurfs nochmals in Erwägung zu ziehen, in wiefern es nöthig oder nützlich sein könne, dergleichen besondere Vorschriften beizubehalten und ob nicht, wie z. B. bei der Erbfolge sehr zweckmäßig geschehen ist, lediglich das allgemeine Landrecht an die Stelle dieser bisherigen abweichenden gesetzlichen Einrichtungen substituirt werden könne.

Kann man glauben, das aller dieser Erinnerungen ohnerachtet, die Beamten noch immer nicht die Provinzial-Rechte ausgearbeitet haben. Es besteht also noch in manchen Provinzen eine ruhmwürdige Ungewißheit des Gesetzes. Denn an manchen Orten ist zweifelhaft, welche Statuten gelten, und an andern sind sie bis heute noch nicht ganz verstanden — worden.

Wenn die Provinzial-Stände das allgemeine Landrecht durchgehen, werden sie nur wenig Paragraphen finden, die ihrer Provinzial-Verfassung entgegen sind, und diese wenigen sind bald geändert.

Aber das Uebel liegt tiefer. Alle die keine anderen Verdienste haben, als die sie aus ihrer Geburt herleiten, sind damit unzufrieden, daß auch andere Leute durch Verdienst nicht nur Geld erwer-

ben können, wie die reichen Juden; sondern daß die auch zu ansehnlichen Aemtern gelangen und adliche Güter kaufen können; kurz daß es bürgerliche Räthe und adliche Canzellisten, bürgerliche Präsidenten und adliche Assessoren gieb. Dies scheint manchen die verkehrte Welt; und wenn ihnen die Frage vorgelegt wird, was wohl mehr ist, ob ein Graf als Privatmann, oder ein General der nur simpler Edelmann ist? bei den jetzigen Verhältnissen der Standesverhältnisse nicht mehr recht gnügend beantwortet werden kann; so fürchten sie, daß ihre berühmten Namen mitunter zur Antiquität werden dürften, wären eure Namen berühmter geworden. Diese Partei ist es, welche auf jede Weise dem Zeistgeist entgegenstrebt, da sollen dann die alten Gesetze und Gewohnheiten helfen. Ihre Väter und Großältern waren glücklich dabei, daher sollen es auch ihre Enkel noch sein. Darum werden alle alten Statuten wieder hervorgesucht, der guten alten Zeit angehörig, wo der Raubritter von Wegelagerung Profession machte, und der Bauer beten mußte:

vor den Kraft und Itzenplitzen,
vor den Luderitz und Puttlitzen
behüte uns lieber Herre Gott!

jener guten alten Zeit, wo die Wedel es sich zur großen Ehre rechneten, alle Juden in einer märkischen Stadt verbrannt und ihre Habe sich zugeeignet zu haben. Darum die große Liebhabung an solchen Schriftstellern, welche jene Zeiten so herrlich schildern, und die als das goldne Zeitalter die erwünschte Zukunft schildern, wo man wieder nichts als Burgen, Klöster und Kirchen bauen wird. Gott bessre es!

Ueber die Besetzung der Civilgerichte.

Zu §. 44. Tit. 13. A. Proz. O.

Nach der bisherigen Einrichtung erkennen die preußischen Gerichte in erster Instanz in den bedeutendsten sowohl wie in den unbedeutendsten Sachen in der Anzahl, wie sie grade besetzt oder versammelt sind, oft von 1 bis 10 und mehr Mitgliedern. Doch ist es gewöhnlich, daß Gerichte mit mehr als 3 Mitgliedern — ohne daß es ausdrücklich vorgeschrieben ist, — nur in der Anzahl von drei Mitgliedern erkennen. Diese Einrichtung hat das Unangemessene, daß oft viele Mitglieder unnöthigerweise zugegen sind, wenn über ein Paar Groschen erkannt wird, wogegen oft nur 1 bis 2 Richter über Tausende das Erkenntniß abfassen.

Dies hat zugleich den Nachtheil, daß das Publicum bei größeren Gerichten glauben kann, die Sache wäre anders ausgefallen, wenn ein zufällig abwesendes Mitglied gegenwärtig gewesen wäre.

Es scheint daher nothwendig zu bestimmen:

1. In Sachen bis 50 Rthlr. erkennt ein Richter, und zwar der Deputirte, welcher zugleich Decernent ist; so daß in den meisten Fällen die ganze Sache in einem Termin beendet sein kann; weil sie in einer Hand bleibt.
2. In Sachen bis 2000 Rthlr. erkennt ein Collegium von 3 Personen. Bei den nach der bisherigen Verfassung schwächer besetzten Gerichten können die Parteien darauf antragen, daß das Collegium completirt, oder die Sache an ein mit 3 Mitgliedern besetztes Gericht abgegeben werde.
3. In Sachen über 2000 Rthlr. müssen 5 Personen erkennen, und sonach nöthigenfalls solche Sachen an die benachbarten so stark besetzten Collegien zum Spruch abgegeben werden.
4. In allen Sachen zweiter Instanz bis 50 Rthlr. erkennt nur eine richterliche Person.
5. Bis 2000 Rthlr. erkennen nicht mehr und nicht weniger als 5 Richter.
6. Ueber 2000 Rthlr. 7 Richter.
7. In dritter Instanz erkennen in Sachen bis 2000 Rthlr. 7 Richter, und bei höheren Objecten neun richterliche Personen.

Auf diese Weise wird Gleichheit erreicht, viel Zeit erspart, die mit Bagatell-Sachen verloren geht, und die Justiz in den Augen des Publicums vor dem Vorwurf bewahrt, als könne der Zufall bei mehr oder minderer Vollständigkeit eines Collegii einen auf die Entscheidung nachtheiligen Einfluß äußern.

Berechnung des Zeitaufwandes bei dem collegialischen Geschäftsgange der preußischen Gerichte.

Daß bei der collegialischen Verfassung nicht nur eine Menge Menschen beschäftigt werden; sondern eben dadurch auch viel Zeit verloren geht, zeigt folgende Darstellung.

a. Präsidial-Bureau.	1. Erbrecht, präsentirt. Präsident schreibt zu und sendet in das Journal	1 Tag

b. Journal- u. Registratur Geschäft.	2. die Sache wird journalisirt,	
	3. Acten, wenn vorhanden, 2 mal die Woche beigefügt und	
	4. distribuirt, welches gewöhnlich Dienstags und Freitags geschieht.	3 Tage.
c. Botengeschäft.	5. Abtrag der Acten an Decernenten.	
d. Decernent.	6. Bereitet sich vor, bei weitläuftigen Sachen und wichtigen	2 Tage.
	7. Vortrag 2 mal Dienstags und Freitags die Woche.	2 Tage.
	8. Decret soll an demselben Tage erfolgen, kann aber wegen Länge der Sessionen und weil der Sachen zu viel sind, nur am folgenden Tage geschehen, weil die eiligen Sachen vorgehen.	1 Tag.
e. Secretariat.	9. Das Secretariat notirt die Ablieferung in dem Duplikat des Journals der Registratur.	
	10. Soll am nämlichen Tage expediren, kann aber im Durchschnitt nicht fertig werden, besonders wenn Acten nöthig sind, die erst beigeschafft werden müssen.	1 Tag.
f. Decernent.	11. Revidirt die Expedition.	
g. Präsidium.	12. Superrevidirt. . . . . (incl. des Hin- und Hertragens in großen Städten.)	2 Tage.
h. Kanzlei.	13. Trägt ins Journal und Siegelzettel ein.	1 Tag.
	14. Fertigt Abschrift nebst Beilagen, besorgt auch den Umschlag und die Adresse. . . .	3 Tage.
i. Collegium.	15. Vollzieht die Unterschrift, wobei incl. Hin- und Hertragen vergeht.	1 Tag.
k. Boten.	16. Tragen ab zur Post oder in die Stadt. .	1 Tag.
		18 Tage.

Da die Kanzlei nur alle Tage gewisse Nummern fertigen kann, so bleiben die später eingegangenen Nummern liegen, und man kann zu Zeiten, wo viel Eingänge vorfallen, und sonst auch noch kleine Hindernisse, Feiertage rc. dazwischen fallen, diesen Zeitverlust auf 20—22 Tage anschlagen.

Die Verlängerung des ordinairen Geschäftsganges aber tritt alle mal ein, wenn

A. Die Sache, vor dem Vortrage und vor der Expedition nochmals in ein, oder einige Neben-Bureaus gehen muß, z. B.
   a. Archiv. welches bei allen Hypotheken-Sachen der Fall ist.
   b. In die Calculatur.
   c. In die Casse.

In jedes dieser Bureaus muß die Sache abgetragen, vom Registratur-Journal deshalb notirt, und zum zweiten Mal im Archiv, Calculatur rc. Journal eingetragen werden, dann wird drittens wieder abgetragen, und endlich viertens als völlig abgethan ins Registratur-Journal eingetragen.

B. Zufälliges Erkranken eines Arbeiters in irgend einem Bureau.
C. Die Weitläuftigkeit oder Verwickelung der Sache, oder wenn dieselbe, weil sie veraltet ist,
D. auf reponirte Acten Bezug nimmt, kann man diesen ordinairen Geschäftsgang extraordinair verlängern.
E. Es können entfernte Personen ein Interesse dabei haben.
F. Und endlich durch das öftere Zurückkehren eben derselben Sache in den collegialischen Gang, und dessen gleichmäßige öftere Wiederholung eine große Verzögerung veranlaßt werden.
G. Selbst die Abschriften voluminenser Klagen u. s. w., zu denen viele Documente gehören, können Aufenthalt verursachen.

Aus allen diesen Gründen, deren einer mindestens in jedem Falle eintritt, dehnt sich der ordinaire Geschäftsgang von 22 Tagen, mindestens auf 30—36 Tage aus, welches für manchen Rechts-Bedürftigen, oder bei Geld-Verkehr eine halbe Ewigkeit ist.

Wie mitunter die Patrimonialgerichte in Preußen verwaltet werden.

Der Justizrath *. zu *., welcher in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu N. N. außer dem kreisjustizräthlichen Amte und einem kleinen Stadtgerichte, 22 Patrimonialgerichte mit einer Seelenzahl von 15,080 Menschen verwaltet, hat noch in der neuesten Zeit seine Justizverwaltung in folgender Art geführt, woraus man abnehmen kann, was die Vertheidiger dieser Feudal-Justiz dem Landmanne für Heil wünschen.

Was zuvörderst die Geschäftsführung im Allgemeinen anlangt, so war es den gesetzlichen Vorschriften zuwider, daß die Gerichtstage, mit Ausnahme von D . . . gar nicht fixirt waren, und bei diesen letzten auch nur selten abgehalten wurden. In A. waren seit 9 Jahren keine Gerichtstage abgehalten worden, in B. seit vier Jahren. In S. wurden in der Regel nur jährlich deren zwei abgehalten.

In N. wurden fast gar keine besondern Gerichtstage angesetzt; sondern dieselben mit denen in U. verbunden.

Die Gerichtstage für F. wurden in C. abgewartet.

Daher findet sich in sehr vielen durch mehrere Jahre fortwährend verhandelte Actenstücken, keine einzige Verhandlung, welche in dem Orte des Gerichts aufgenommen war. Die bei weiten meisten Termine wurden in D., wo J. das Stadtgericht verwaltet, oder dem zufälligen Wohnorte des Richters zu U., sogar in den Territorien eines auswärtigen Ober-Landes-Gerichts abgehalten. Auf diese Weise geht der Zweck der Patrimonialgerechtigkeits-Pflege, den Einsassen den Betrieb ihrer rechtlichen Angelegenheiten zu erleichtern, ganz verloren.

Die Gerichts-Einsassen wurden mehrere Meilen weit von ihrer Heimath entfernt, aus ihren Geschäften gerissen, und da auf diese Weise die eine Partei bisweilen ausblieb, waren Prorogationen und Zögerungen die Folge, welches vermieden worden wäre, wenn die Verhandlungen an den Gerichtstagen vorgenommen wurden, wo die Parteien und Zeugen zur Hand waren.

Das Ober-Landes-Gericht hatte längst befohlen, daß bei allen Gerichtsämtern die Gerichtstage fixirt, dies dem Dominio wie den Gemeinden bekannt gemacht, und die ordentlichen Gerichtstage pünktlich abgewartet werden sollten; und außer diesen sollten nach den Umständen und dem Andrange der Geschäfte extraordinaire Gerichtstage abgehalten werden, indem der Justitiarius gleich den Königl. Justizbedienten zur promten Justizpflege verpflichtet ist, und es keinesweges genügt, wenn die im Contracte festgesetzten Gerichtstage abgehalten werden; diese sind nur als ein Minimum zu betrachten, welche dem Justitiarius der Pflicht, mehrere anzusetzen, wenn sie durch die Menge der Geschäfte nothwendig werden, nicht überheben. Auch müßte auf den Gerichtstagen, mehr wie zeither geschehen, gearbeitet werden; insbesondere wären die Bagatellsachen wo möglich sofort spruchreif zu instruiren und die Urthel so wie alle Agnitions-Resolute und Contumazial-Bescheide sofort abzufassen und zu publiciren gewesen, und die Vormundschaften in einem Termine in loco zu regulieren, welches bei ihrer durchgängigen Einfachheit in

dieser armen und wenig volkreichen Gegend sehr wohl angegangen wäre.

Nicht minder fehlerhaft war das Registratur-Wesen beschaffen, die Acten waren nicht geordnet, an 400 Piecen, worunter sogar Hypotheken-Instrumente, lagen zerstreut in den Acten-Fächern oder ungehörigen Acten-Stücken, das Rubrum war selten vollständig, die Einleitung der Sache, bei Prozessen, die Prozeßgattung das Object u. s. w. nicht angegeben. Diese so mangelhafte Einrichtung des Geschäftsganges mußte nothwendiger Weise viele Verschleppungen hervor bringen, die einzelnen Exhibita blieben in der Regel 14 Tage bis 3 Wochen ohne Verfügung, darauf gingen sie, da der Richter, wenn er die Verfügung, wie mehrentheils, nicht seinen Privatactuarien überließ, die Decrete höchst selten in extenso angab, in die Expedition, wo sie meist wieder 8 Tage verblieben; so daß die Verfügungen nur selten unter 4 Wochen zur Insinuation und selten unter 6 Wochen zur Kenntniß der Parteien gelangten. Dieser langsame Geschäftsgang veranlaßte bei Requisitionen, welche namentlich in Criminal-Sachen möglichst schleunig betrieben werden sollen, Excitatorien, deren Kosten ebenfalls den Parteien oder den Dominien, wenn ihnen die Sporteln verrechnet werden müssen, als baare Auslagen zur Last fielen, ohnerachtet sie doch lediglich durch die Nachlässigkeit des Richters veranlaßt waren.

Es traf sich jedoch auch nicht selten, wie schon oben berührt, daß Eingaben und Verhandlungen Monate lang ohne Vortrag blieben. Es wurde z. B. auf eine neue Klage vom 11. Januar 1830. erst den 18. Mai 1831., auf ein Gesuch um Cessio Bonorum vom 3. April 1830. den 19. Novbr. ej. verfügt.

Nirgends wurde in den geeigneten Fällen die Reproduction der Acten verfügt. Dieser Mangel hatte an den großen Verschleifen und Unordnungen, die sich in allen Theilen der Geschäfts-Verwaltung vorfanden, besonders Schuld. Mehrmals verlief beinah ein Jahr, ehe der Richter eine requirirte Behörde um das Antwortschreiben erinnerte, welche dann, was auch einmal vorgekommen, sich auf eine solche alte Requisition gar nicht zu besinnen vermochte. Es wurden an 10 Prozesse vorgefunden, in denen durch die Saumseligkeit des Richters den Parteien, durch das inzwischen erfolgte Wegsterben der Zeugen, obwohl auf ihr hohes Alter aufmerksam gemacht worden, der Beweis elidirt war. Hierbei muß im Allgemeinen noch bemerkt werden, daß der Richter die Revision der currenten Acten gänzlich vernachlässigte. Dadurch sind so auffallende Verschleppungen und vielfache Unregelmäßigkeiten herbeigeführt wor-

den, die in Vormundschaftswesen eine beinahe völlige Auflösung desselben zur Folge hatten.

Eine bei vielen Patrimonial-Gerichten vorkommende Erscheinung ist es, daß der Richter seine amtliche Stellung so sehr verkennt, daß er die bei weiten wichtigsten richterlichen Functionen den Actuarien überläßt.

Ganze Acten-Stücke ergeben von der Existenz des Richters keine Spur, wohl aber die wirklichsten Beweise unwissender Actuarien-Arbeit. Seine Hauptarbeit bestand in den Anfertigen von Kostennoten, oder seine Verfügungen bestanden in der Regel in einem: fiat! quod non! Supplicant ist mit einer schicklichen Resolution zu versehen! es ist eine Simile des Herrn Vorgängers zur Richtschnur zu nehmen! pro Actuario! u. s. w.

Insbesondere verfügte ein Richter auf einen Befehl der vorgesetzten Behörde, wegen Auskunft-Ertheilung aus einem Actenstücke: nach Lage der Acten zu beantworten! Die Beantwortung gehörte zum Amte des Richters und war nicht der Beurtheilung der Actuarien zu überlassen.

Was die Bearbeitung der Rechtsgeschäfte selbst, und besonders die der Prozesse betrifft, so gereichen auch hier die großen Verzögerungen dem Richter zum großen Vorwurf. Auf neue Klagen, sogar Executiv-, Alimente- und Bagatellsachen nicht ausgenommen, wurde fast nie unter 14 Tagen vom Tage des Eingangs, und bisweilen nach Verlauf von Monaten verfügt, und nach 6 bis 12 Wochen der erste Termin anberaumt. Die ferneren Instructions-Termine wurden ebenfalls auf drei bis vier Monate hinausgesetzt.

So standen in einer Sache vom 11. Januar, am 6. März, am 28. Juli und demnächst am 29. Novbr., am 20. März u. s. w. Termine an, so daß in dieser einfachen am 20. Novbr. 1830. eingeleiteten Sache im August des nächsten Jahrs der Status causa et cuntravensia noch nicht regulirt war.

In einer andern Sache ging das Zeugenvernehmungs-Protocoll im März 1831 ein, und den 23. Juni wurden Schluß-Termine angesetzt.

Diese Verzögerungen kamen zum Theil daher, daß in der Regel alle Verfügungen schriftlich und nicht durch Abschrift des Decrets ergingen, wie ausdrücklich verordnet ist, und bei Untergerichten in der Regel geschehen muß, da ein fleißiger Justitiarius alle currenten Sachen, vielleicht mit Ausnahme der Hypotheken-Instrumente, auf den Gerichtstagen sofort abmachen kann und es daher der Correspondenzen so gut wie gar nicht bedürfen wird.

In der Regel wurde der Versuch zur Sühne gänzlich verabsäumt und selbst wo dieses geschah, und ein Vergleich zu Stande kam, wurde der ausdrücklichen Vorschrift zuwider, der Kostenpunkt übersehen, und statt alsdann die Kosten beiden Theilen zugleich aufzulegen, wurden sie bald vom Kläger, bald vom Verklagten gefordert, je nachdem er dem Richter mit den Sporteln schneller und gewisser aufzukommen schien. Zum Schluß-Verfahren wurde nicht mit der gehörigen Sorglichkeit geschritten, häufig mangelte die Erklärung der Parteien, daß sie die Acten für geschlossen annehmen. Demohngeachtet wurden Acta zum Spruch vorgelegt; wenn sie dagegen protestirten, so wurden sie über ihre diesfalsigen Gründe nicht gefragt; kurz die Instructionen wurden so nachlässig betrieben, daß Richter und resp. der die Erkenntnisse in der Regel ausarbeitende Actuarius selbst bisweilen die Vervollständigung derselben per Resolutum veranlassen mußte, obgleich kein einziger auch nur einigermaßen vermittelter Prozeß vorkam.

Mit unverantwortlicher Sorglosigkeit wurden die Vormundschaften betrieben. Während der Vormundschafts-Richter sowohl für das persönliche als vermögensrechtliche Interesse seiner Curanden von Amts wegen pflichtmäßige Sorge tragen muß, so begnügte sich Richter bei Verwaltung des so wichtigen Vormundschaftswesen meist damit, daß er nur auf die Anträge der Interessenten oder der Ortsgerichte, die nothwendigen und in der Regel sehr oberflächlichen Verfügungen erließ.

Wenn die Capitale der Minorennen auch durch Hypothek gesichert waren; so bekümmerte der Richter sich niemals um die Einzahlung und Verwendung der Zinsen, und veranlaßte die Vormünder nicht zur vorschriftsmäßigen Rechnungsablegung. Die Acten wurden an den fälligen Zinsen-Termine nicht zur Verfügung vorgelegt, daher die säumigen Zinszahler nicht ermittelt, und selbst, wenn dies der Fall war, an ihre Pflicht nicht erinnert wurden. Capitale wurden alsdann wohl gekündigt, nach Ablauf der Frist verstrich aber zuweilen ein ganzes Jahr, ehe die Executivklage angestellt wurde.

Eine der wichtigsten Pflichten des Vormundschafts-Gerichts, für die persönliche Pflege und Erziehung der Curanden zu sorgen, wurde fast ganz außer Acht gelassen. Die Erziehungs-Berichte wurden höchst selten erfordert, in den meisten Curatelen ist durchaus nichts geschehen.

Auch die Aufhebung der Vormundschaften erfolgte nicht von Amts wegen.

Die fast durchgängig verabsäumte Revision der Acten macht es erklärlich, daß es Curente-Vormundschaften aus dem vorigen Jahr-

hunderte gab, welche längst auf rechtlichem Wege beendet sein mußten.

Selbst wenn die Vormundschaft aufgehoben ward und die Acten reparirt wurden, so hatten doch die Pflegebefohlenen nicht vormundschaftliche Quittung und Verzicht geleistet, und die Vormünder kein Absolutiorium erhalten.

Auch im Untersuchungsprozesse hatte der Justizrath F. die bestehenden Vorschriften hinten angesetzt. Namentlich verdienen hier die bedeutenden, lediglich durch die Schuld des Richters veranlaßten Verschleppungen erwähnt zu werden. Auf eine unterm 14. Novbr. 1825. präsentirte gegründete Denunciation stand dem 20. Januar 1826. Termine an, Untersuchungen wurden eingeleitet, wenn auch die Denunciationen noch gar nicht substantirt waren; statt diese erst zu vervollständigen. Die Einleitung der Untersuchungen selbst erfolgte nicht nach den Vorschriften der Gesetze. In fiscalischen Prozessen ward dem Denunciaten in der ersten Vorladung nicht die Strafe des Verbrechens bekannt gemacht, welche das einzuführende Gesetz auf das Verbrechen legt, was ihm Schuld gegeben wird.

Es ist vorgekommen, daß der Richter einmal eingeleitete Untersuchungen, wenn die Unschuld unerwiesen blieb, per Decretum aufschob, statt daß in diesem Falle schlechterdings die Entscheidung durch förmliches Erkenntniß erfolgen mußte.

Auch das Schlußverfahren wurde nicht gehörig abgehalten, namentlich wurden die Angeklagten bisweilen mit ihrem Rechte, sich vertheidigen zu lassen, nicht bekannt gemacht.

In der Regel wurde den klaren Vorschriften der Gesetze zuwider kein Publications-Termin angesetzt, sondern dem Inculpaten das Erkenntniß schriftlich zugefertigt. Zuweilen fanden sich in den Acten die ergangenen Straferkenntnisse weder im Original noch in Abschrift vor, und es ist auch über die Bestrafung der Denunciaten nichts zu ersehen, indem die bezüglichen Erkenntnisse, wenn sie von der Oberbehörde veranlaßt waren, zu den Generalacten sub Rubro abgeschickten Acten oder Aufträge der vorgesetzten Behörden gebracht wurden, wohin sie nicht gehörten.

Eine Folge solcher Unordnungen war es auch, daß nicht selten die dem Richter von Amts wegen aufliegende Pflicht, für die Vollstreckung der rechtskräftig zuerkannten Strafe zu sorgen, verabsäumt wurde.

Auf die wiederholte Requisition eines benachbarten Gerichtsamtes, einen verurtheilten Injurienten zur Absitzung der Strafe anzuhalten ist, ad acta! verfügt.

Schon die allgemeinsten Vorschriften der Hypotheken-Ordnung wurden ebenfalls nicht beachtet, und in vielen Dörfern war gar kein Hypothekenbuch vorhanden. Außerdem wurden bei Eintragungen in die Hypothekenbücher auf eine der Zuverlässigkeit des Hypothekenwesens sehr nachtheilige Weise verfahren.

Nicht selten fehlte die Angabe der Instrumente ex quo.

Insbesondere begnügte sich der Richter damit, zu sagen, daß der Erwerber den fundum aus einem Nachlasse übernommen, ohne die Qualität des Erben als unbedingter oder Benefizial-Erben zu bezeichnen. Bei einem Intabulate der 3. Rubrik hieß es: daß derselbe mütterliches Erbtheil sei, ohne daß der diesfallsige Receß oder eine sonstige letztwillige Verfügung allegirt war.

Eben so fehlerhaft war es, daß bisweilen das Decret, welchem die Eintragung zum Grunde lag, im Hypothekenbuche nicht angegeben war.

Der Intabulations-Vermerk war fehlerhafterweise so, daß man weder sah, von wem der Eintrag bewirkt wurde, und noch wenn dies geschehen ist. Auch wurde ungesetzlicherweise auf Privat-Quittungen, welche weder gerichtlich noch sonst beglaubt waren, bei Intabulationen Rücksicht genommen. Die kassirten Instrumente wurden mitunter in den Acten behalten und den betreffenden Interessenten nicht extradirt.

Ja sogar das erste Fundament der hypothekarischen Priorität fehlte öfters, nämlich das Präsentatum auf den einzutragenden Schuld-Documenten, auch Tag und Stunde, wie doch ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die größte Pflichtwidrigkeit hatte der Justitiarius aber dadurch an den Tag gelegt, daß er aller Erinnerungen der vorgesetzten Behörde ungeachtet, die Deposita auf den von ihm verwalteten Gerichtsämtern noch nicht formell eingerichtet hat. Diese mangelhafte Einrichtung des Depositi mußte nothwendig auch eine vorschriftswidrige Verwaltung zur Folge haben, in welchen Richter so weit ging, daß er sich als erster Curator nicht entblödete, gegen die ausdrückliche Vorschrift der Depositalordnung: daß niemals 2 Schlüssel hinter einem Depositarius sein sollen, mit dem Schlüssel des abwesenden Rendanten bei der Depositalrevision zu erscheinen.

Auf diese Weise wurden die vielfachen Differenzen, welche sich zwischen den einzelnen Büchern untereinander, und zwischen dem Sollbestande mit dem wirklichen Bestande ergeben, erklärlich.

Auch wurden mitunter Gelder ohne eine gesetzliche causa depositiones angenommen. Kurz das Verfahren bei allen vorliegenden Gerichten zeigte von der größten Unkunde dieses Zweiges der Rechts-

verwaltung und von gänzlicher Nichtbeachtung der von der vorgesetzten Behörde gegebenen ausdrücklichen Befehle.

Hierzu kommt noch, daß Richter bei mehreren Gerichten gewagt hatte, in seinem über die Deposital-Einrichtung erstatteten Berichten an die vorgesetzte Behörde anzuzeigen, daß das Depositum vollständig nach den bestehenden Vorschriften verwaltet worden.

Auf diese Weise wird mitunter noch in Preußen die Patrimonial-Justiz verwaltet. Die strengste Aufsicht kann nicht viel helfen, da es nicht selten vorkommt, daß einem suspendirten Justitiarius ein anderer folgt, der cassirt werden muß u. s. w. Es liegt in der Einrichtung selbst, nicht so sehr an der Vorbereitung zum Richteramte oder in der Aufsicht. Der jetzige Justizminister Mühler hat es an Justiz-Visitationen nicht fehlen lassen, er hat manche Gegend von schlechten, gewissenlosen Richtern befreit; aber es ist unmöglich, jedem Mißbrauche ganz vorzubeugen, so lange die bisherige Einrichtung der Patrimonialgerichte stehen bleibt.

Wir wollen aber dabei nicht sagen, daß die Mehrzahl so ist, wie die erste freie Schilderung angiebt. Im Gegentheil giebt es auch Richter, die wahre Wohlthäter der Landleute sind; die jede Weitläuftigkeit und jede Kosten-Veranlassung vermeiden, die Parteien nach Möglichkeit vergleichen, und bei dem regelmäßig abgehaltenen Gerichtstagen alle vorkommenden Rechtsgeschäfte dergestalt abmachen, daß die Gerichtseinsassen niemals nöthig haben, sich solcher Geschäfte wegen aus ihrem Orte zu entfernen. Solche wahre Friedensrichter können allerdings viel Gutes leisten.

Demnach bleibt es stets eine fehlerhafte Einrichtung, wenn alles lediglich von der Individualität des Beamten abhängt, und dem Zufall überlassen werden muß, was aus dem fleißigen und ordentlichen Referendarius wird, wenn er durch Zufall bald sich selbst überlassen, zu einer Einnahme von 2 bis 3000 Rthlr. gelangt, wie bei manchen viel beschäftigten Justitiarien der Fall ist. Im beschränkten Verhältniß war mancher sehr brauchbar, aber ein bedeutendes Glück auf einmal konnten viele nicht vertragen.

Ueber die Versuche, Friedensgerichte in Preußen einzuführen.

Die Ostpreußischen Landstände haben zuerst darauf angetragen, eine Einrichtung zu treffen, in Folge deren die Prozesse dadurch zu

vermeiden, daß Vergleiche unter den Parteien versucht werden. Zu dem Ende sind Schiedsrichter angestellt worden, von denen man sich viel versprochen hat. Allein der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen, die man davon hegte.

Der darüber von der östlichen Gränze des Staates erstattete Bericht dürfte in dieser Beziehung nicht unwichtig sein. Es heißt darin:

Daß durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. Decbr. 1826. in den preußischen Provinzen versuchsweise ingeführte Institut der Schiedsmänner ist der Natur der Sache nach in seiner Wirksamkeit wesentlich durch die Persönlichkeit der Objecte bedingt, denen das Amt, die Streitigkeiten ihrer Mitbürger auf angemessene Weise, in Güte zu schlichten, übertragen wird. Die Verordnung vom 27. Septbr. 1827. bestimmt zwar, daß der Besitz besonderer Rechtskenntnisse dabei kein unumgänglich nöthiges Erforderniß sein soll; es leuchtet jedoch ein, daß ein Schiedsmann in Ausübung seines Amtes um so sicherer gehen wird, je mehr er sie besitzt, und daß er ohne dieselben sich in Gefahr befindet, die ihm vorgelegten Rechtsverhältnisse durch unzweckmäßige Vorschläge, durch ungesetzliche oder unzulängliche Verabredungen und Vergleiche noch mehr zu verwirren. Jedenfalls muß er wenigstens ein deutliches Bewußtsein von Recht und Unrecht, einen klaren Ueberblick der Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und die Fähigkeit besitzen, einen geschlossenen Vergleich so deutlich und vollständig niederzuschreiben, daß er nicht die Quelle neuer Streitigkeiten wird. Darneben muß er einen hohen Grad von Gemeinsinn und Uneigennützigkeit besitzen und unabhängig genug sein, um einen bedeutenden Theil seiner Zeit und seiner Kräfte dem Wohl seiner Mitbürger unentgeldlich zum Opfer bringen zu können.

Vergleicht man diese unerläßlichen Erfordernisse eines Schiedsmannes mit dem vorliegenden Verhältniß der für 196 Bezirke unseres Departements zu diesem Amte gewählten Männer, so dringt sich die Ueberzeugung auf, daß nur ein sehr kleiner Theil derselben diesen Erfordernissen entspricht, und auffallend genug, gehören die wenigen Männer, denen wir nach unserer Ueberzeugung das Zeugniß geben könnten, keinesweges zu denen, welche nach den vorliegenden Nachweisungen die meisten Streitigkeiten geschlichtet haben sollen. Der großen Mehrzahl der Schiedsmänner, und es fehlt darunter nicht an Leuten, die nicht einmal deutlich und vollkommen verständlich schreiben können, denen wir aber (oft nach vergeblichen Versuchen zweckmäßigere Wahlen herbeizuführen) unsere Bestätigung haben ertheilen müssen, weil es entweder an besser qualificirten Subjecten

fehlte, oder die vorhandenen das Vertrauen der Wähler nicht besaßen. Demohngeachtet haben einige Bezirke aus diesem Grunde ohne Schiedsmänner bleiben, und mehrere andere zusammen gezogen werden müssen, obgleich dadurch der Wirkungskreis Einzelner sich weit über die als Regel angenommene Seelenzahl und wahrscheinlich auch über ihre Kräfte ausdehnte.

Bei einer beträchtlichen Zahl der gewählten Subjecte dringt sich die Besorgniß auf, daß sie das Amt eines Schiedsmannes nur deshalb angenommen, und sich mitunter darum beworben haben, weil sie beabsichtigten, es zu einer Erwerbsquelle zu machen. Diese Besorgniß gründet sich auf den Umstand, daß viele Schiedsmänner gleich anfänglich übertriebene Forderungen in Betreff der Mieths-Entschädigung für das nöthige Geschäftslocal aufstellten, und sie bestätigte sich hin und wieder durch wahrgenommene Sportel-Excesse, obgleich die den Schiedsmännern von uns ertheilte Instruction sehr genau vorschreibt, was sie als Auslagen sich erstatten lassen dürfen, und Ueberschreitung dieser Sätze ausdrücklich verbietet.

Nach diesen Bemerkungen schien sich gleich anfänglich die bei den vorläufigen Berathungen über das eine Institut von mehreren Seiten aufgestellte Behauptung zu bestätigen, daß es unmöglich sein werde, eine zureichende Anzahl von Männern zu ermitteln, welche zu diesem Amte in jeder Beziehung geeignet wäre, und da gleichwohl die Erreichung des beabsichtigten Zwecks davon wesentlich abhängt; so war schon hiernach von dem angestellten Versuch, ein befriedigendes Resultat kaum zu erwarten.

Diese Ansicht scheint uns nun auch durch die von Seiten des Oberpräsidenten der Provinz in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Uebersicht der Erfolge des neuen Instituts im Jahre 1829. (das erste, welches zu einigem Anhalt dienen kann, weil die meisten Schiedsmänner erst gegen das Ende des Jahres 1828. in Thätigkeit traten) keinesweges widerlegt zu werden.

Dennoch sind in unsern Departement im Laufe dieses Jahres überhaupt 1982 Streitigkeiten durch Schiedsmänner verglichen worden. In der Bekanntmachung des Oberpräsidii wird mit Recht vorausgesetzt, daß in vielen darunter mit begriffenen Fällen, die Parteien sich auch ohne Vermittelung eines Schiedsmannes verglichen oder die Sache auf sich hätte beruhen lassen. In diesen ist daher die Concurrenz des Schiedsmannes wenigstens unnütz, vielleicht aber auch nachtheilig gewesen, weil ohne ihn die Parteien die Zeit, welche sie auf die Reise zu ihm verwandt, und das Geld für Berichtigung seiner Copialien und Auslagen erspart haben würden. In den übrigbleibenden Fällen läßt sich annehmen, daß die Parteien,

wenn es ihnen Ernst war, einen Prozeß zu vermeiden, auch ohne Existenz eines solchen Instituts einen verständigen Mann gefunden haben würden, welcher sich dem Versuch, sie auszusöhnen, unterzogen hätte, und der darin wahrscheinlich um so erfolgreicher gewirkt haben würde, weil das spezielle Vertrauen der Parteien und nicht eine allgemeine Wahl, an welcher sie in den wenigsten Fällen Theil genommen haben, ihn zu diesem Mittler-Amt berufen haben würde.

Freilich konnte nun aus dem durch den angestellten Schiedsmann aufgenommenen Vergleich nöthigenfalls Execution nachgesucht werden; es scheint indeß auch dieser Vortheil nicht von Erheblichkeit zu sein, weil bei unserm Collegio bisher kein Fall vorgekommen ist, wo aus einer Vergleichs-Verhandlung eines Schiedsmanns Execution nachgesucht worden wäre. Ob solche Fälle bei den Untergerichten überhaupt vorgekommen sein mögen, ist uns zwar nicht bekannt geworden; wir glauben indeß mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen zu müssen, daß es nur sehr selten geschehen ist, da sonst bei der Neuheit der Sache Auflagen und Beschwerden darüber nicht ausgeblieben sein würden, welche ebenfalls nicht vorgekommen sind. Die verhältnißmäßig beträchtliche Zahl von 345 Fällen, in welchen nach der Nachweisung des Oberpräsidii die Parteien in anhängig gemachten Sachen ihren Beschluß, sich durch einen Schiedsmanu ausgleichen zu lassen, geändert, und dies durch ihr Ausbleiben an den Tag gelegt haben, deutet ebenfalls darauf hin, daß die Parteien selbst bei reiflicher Ueberlegung entweder die Concurrenz des Schiedsmanns für unnöthig erachtet, oder sich überzeugt haben, daß sie durch Hülfe des betreffenden Subjects ihren Zweck nicht erreichen würden.

Endlich ist es nicht unwahrscheinlich, daß unter den 404 Fällen, in welchen nach der Nachweisung die Schiedsmänner es vergeblich versucht haben, einen Vergleich zu Stande zu bringen, gewiß sehr viele vorgekommen sein mögen, in welchen die Parteien durch einen solchen, vielleicht durch Mangel zureichender Kenntniß und Umsicht des Vermittlers mißglückten Versuch noch mehr gegen einander aufgeregt, und zur Anstellung eines förmlichen Prozesses veranlaßt worden sind, der sonst vielleicht unterblieben wäre, und in welchem nun der richterliche Sühnversuch schwerer Eingang finden wird, als es sonst der Fall gewesen sein dürfte.

Nach diesen Bemerkungen läßt sich nicht annehmen, daß das Versuchsweise eingeführte Institut zur Verminderung der Prozesse wesentlich beigetragen haben könne, und daß es auch wirklich nicht geschehen ist, bestätigt sich zum Theil dadurch, daß im Jahre 1829. bei sämmtlichen Gerichten unseres Departements 18229 Prozesse anhängig gemacht worden sind, während im nächst vorangegangenen

Jahre nur 17,462 angestellt wurden; so daß sich in dem Jahre, in welchem die Schiedsmänner in alle Wirksamkeit traten, die Prozesse gegen das nächst vorhergegangene Jahr um 867 vermehrt haben. Ohne Zweifel haben hierauf andere Verhältnisse mannigfach eingewirkt, indeß läßt sich kaum annehmen, daß wenn das Institut der Schiedsmänner einen wirklichen und erheblichen Nutzen gehabt hätte, derselbe bei der Zahl der neu angestellten Prozesse so ganz unbemerkbar bleiben könnte.

Wie wenig übrigens die Wirksamkeit der Schiedsmänner in Stiftung von Vergleichen gegen die der Gerichte in Betracht kommen kann, ergiebt sich daraus, daß während jene im Laufe des Jahres 1982 Streitigkeiten geschlichtet haben, von welchen nach obigen Bemerkungen sich vielleicht die Hälfte ohnedies erledigt haben würde, in eben dieser Frist bei den Gerichten unseres Departements 9,476 anhängigen Prozesse theils durch freiwillige Entsagung, theils durch wirklichen Vergleich beigelegt worden sind.

Nach allen diesen müssen wir bezweifeln, daß wenn das Institut der Schiedsmänner überhaupt irgend einen Nutzen gewährt haben sollte, er erheblich genug sein kann, um auch nur die Kosten aufzuwiegen, welche die Communen für die Geschäfts-Locale, die Protocollbücher und Amtssiegel, die betreffenden Parteien für Copialien und Auslagen der Schiedsmänner und zum Theil auch ihre Reise zu denselben haben verwenden müssen. Abgesehen von den schon oben erwähnten Sportel-Exessen, hat ein Theil der Schiedsmänner sich für berufen gehalten, Contracte und andere Willenserklärungen von Personen aufzunehmen, welche nicht lesen und schreiben können, sie haben Atteste und Bescheinigungen verschiedener Art, die mit ihrem Amte in keiner Beziehung stehen, unter ihrem Amtssiegel ausgefertigt und dadurch gemeine Leute, die so leicht irre zu führen sind, veranlaßt, sich in solchen Angelegenheiten nicht an die zuständigen Behörden zu wenden; dadurch in ihren Rechtsverhältnissen nothwendig Nachtheile und Verwirrungen entstehen mußten.

Es ist möglich, daß das Institut im Laufe der Zeit sich vollständiger ausbildet, und wir werden nicht versäumen, dazu nach wie vor durch Belehrung und Zurechtweisung der Schiedsmänner nach Kräften mitzuwirken; nach den bisherigen Wahrnehmungen dürfen wir aber kaum erwarten, daß der angestellte Versuch zu Resultaten von erheblichen Nutzen führen wird.

Insterburg den 13. Juli 1830.

Das Oberlandesgericht von Littauen.

Das Bedürfniß ist nicht richtig aufgefaßt worden, als die Provinzial=Stände diese Einrichtung beantragten. Die Parteien, auf welche am meisten bei diesem Institut gerechnet worden, nämlich die, welche nur unbedeutende Prozesse zu führen haben, wollen keinen Vergleich, sie wollen baldige Entscheidung. Es mag bei diesem Vorschlage die Idee der englischen oder französischen Friedensgerichte vorgeschwebt haben. Aber die englischen sind gar keine richterlichen Behörden, noch weniger stiften sie Vergleiche in Prozessen, und die französischen Friedensrichter erkennen bei keiner Sache selbstständig, und nur bei großen Sachen suchen sie Vergleiche zu stiften. In der letzten Beziehung ist ihre Wirksamkeit sehr unfruchtbar; dagegen sind sie von der größten Wichtigkeit als entscheidende Gerichte in Bagatellsachen.

Das prozessualische Verfahren mit oder ohne Advocaten.

Das **Corpus Juris Friedericiani** schaffte die Advocaten ab; der **Code Napoleon** erlaubt nicht seine Prozesse selbst zu führen.

Wer von beiden hat Recht?

Diese Frage, welche auf die bald zu erwartende neue Prozeßordnung von großem Einfluß ist, kann am besten durch die erfahrenen Männer in den Provinzial=Stände=Versammlungen entschieden werden, welche sich mit den beiderseitigen Verhältnissen bekannt gemacht haben.

Bei großen Sachen, oder für Leute denen der Prozeß des Zeitaufwandes nicht werth ist, ist zwar ein Anwald nothwendig. Aber auf der andern Seite ist auch vor dem möglichen Nachtheil zu warnen.

Alles was man selbst thun kann, lasse man nicht durch Andre besorgen; wer sich auf Andere verläßt, ist verlassen, denn jeder, der von solchen Aufträgen Anderer lebt, sucht so viel als möglich zu erhalten, und da kann es am Ende nicht fehlen, daß die unbedeutenderen Sachen, welche weniger Geld einbringen, auch mit weniger Sorgfalt behandelt werden. Der Miethling beachtet natürlich zuerst seinen Vortheil, dann erst den des Andern. Dazu kommt auch noch, daß manche Menschlichkeiten mit unterlaufen, welche den Rechtsunerfahrnen, der sich auf die Rechtlichkeit eines vom Staate geprüften, angestellten und beaufsichtigten Advocaten verlassen zu

können glaubte, nicht geringen Schaden zufügen können. Ein Beispiel zur Warnung wird hinreichen. Ein Landmann hatte von einem Kaufmanne 300 Rthlr. zu fordern, die er alles Erinnerns ohnerachtet nicht erhalten konnte. Er bringt daher den Schuldschein des Letztern zu einem Advocaten mit der Bitte, ihm sein Geld zu verschaffen. Dieser sagt ihm seine Dienste zu, läßt aber nichts von sich hören. Nach einem Vierteljahr geht er zu seinem Advocaten, und frägt, wie die Sache steht. Doch dieser giebt ihm den Trost, daß er die Klage eingegeben, bei Gericht aber die Sachen so schnell nicht gingen, er Geduld haben müsse, und von der Sache weiter Nachricht erhalten würde. Nach einem halben Jahre ebenfalls. Endlich wird der arme Mann dringender; aber auch desto heftiger die Klagen gegen das Gericht, welches die Sache mehr als gewöhnlich liegen lasse. Diesem Advocaten hatte unser guter Landmann schon 10 Rthlr. Vorschuß gezahlt, da er aber sah, daß dieser nichts ausrichtete, gieng er noch zu einem andern, und gab ihm 2 Rthlr. für einen guten Rath, und eine Vorstellung an das Gericht, um Beschleunigung der Sache. Unterdeß war das zweite Jahr vorübergegangen, da erhielt unser Rechtsbedürftiger endlich den Vorbescheid des Gerichts, daß eine solche Klage gar nicht eingegeben worden. Nunmehr überläuft der Landmann seinen ersten Advocaten und bittet um Beschleunigung oder um Herausgabe der Obligation; er verläuft seine Zeit, aber kann nichts erhalten, da er größtentheils abgewiesen wird, und wenn er einmal vorgelassen ward, nur leere Vertröstungen erhielt. Endlich läßt er einen andern Advocaten eine Klage gegen den Kaufmann machen, die er gegen baar Geld sich einhändigen läßt, selbst auf das Gericht trägt, und nun im vierten Jahre nach seinem ersten Besuche bei seinem ersten Advocaten zur Klage-Beantwortung mit dem Kaufmann vorgeladen wird. Hier aber bringt der Verklagte den Schuldschein, nebst der ihm vor 3 Jahren ausgestellten Quittung des Advocaten über 300 Rthlr., indem er auf die erste Aufforderung an denselben gezahlt hatte, um einen Prozeß zu vermeiden. Unser Landmann ward daher angewiesen, sich sein Geld von dem Advocaten einzufordern. Allein hier erhiel er nichts, als neue Vertröstungen. Er ging zu mehreren andern Advocaten, die ihm aber ihre Hülfe versagten, weil sie anderweit beschäftigt wären. Unser Landmann sah wohl ein, daß er Niemand dazu zwingen könnte, wenn er kein Geld verdienen wollte; doch dachte er dabei: eine Krähe hackt der andern die Augen nicht aus; und so kostete ihm diese Angelegenheit wieder mehrere Gänge nach der Stadt im fünften Jahre nach jenem ersten Besuche. Endlich geht er auf das Obergericht, von dem man ihm gesagt hatte,

daß die Advocaten unter demselben ständen. Hier klagte er auf Bezahlung seiner 300 Rthlr. gegen den Advocaten, diese Klage ward auch sofort von einer Gerichtsperson aufgenommen, und im 6. Jahre, seit dem Anfange dieses Rechtsgeschäfts, ward der Advocat endlich zur Klage=Beantwortung citirt; er kam nicht, und ward daher in Contumaciam verurtheilt, dem Landmann jene 300 Rthlr. zu zahlen. Er appellirte dagegen unter Anführung von unbedeutenden Ausflüchten. Hier bekam durch Zufall ein anderer Richter diese Sache in die Hände, und trug darauf an, eine Untersuchung gegen diesen Advocaten wegen Dienstvergehen amtlich einzuleiten. Mehrere seiner Herrn Collegen waren zwar anderer Meinung, indem dem Landmanne nur ein Civil=Anspruch zustehe, und kein Verbrechen vorläge. Dennoch ward die Untersuchung eingeleitet, und das Criminalgericht entsetzte den Advocaten seines Amtes. Allein sein Verfahren erschien so wenig als Verbrechen, daß im Collegio nur eine Stimme mehr gegen ihn war; hätte zufällig ein Mitglied des Gerichts gefehlt, so ward er völlig freigesprochen. Unser Advocat glaubte noch weniger, als ein großer Theil seiner Richter, daß er Unrecht habe, und wandte die Vertheidigung ein. Hier ward er auch einstimmig freigesprochen, und dem Richter, welcher das erste Erkenntniß abgefaßt hatte, bemerklich gemacht, daß er übersehen, wie dem Angeklagten nicht bewiesen worden, daß er diese 300 Rthlr. habe unterschlagen wollen, vielmehr sei die Möglichkeit immer noch vorhanden, daß er diese Summe habe zurückzahlen wollen und können, und so lange diese Möglichkeit statt fände, könne von Unterschlagen nicht die Rede sein. Es fände daher lediglich ein Civilanspruch statt. Mit diesen aber sah es sehr mißlich aus. Denn der Advocat hatte sein Vermögen seiner Frau verkauft und andern guten Freunden, da auch andere Creditoren ihn drängten, und so erhielt nach sieben Jahren unser guter Landmann, statt seines Geldes, den Bericht des Executors, daß kein Gegenstand der Rechtsvollstreckung vorhanden sei; der Verdienst des Advocaten war so gering, wegen seiner Arbeitsscheu, daß auch damit nichts zu erreichen war. Nun ward Concurs eröffnet, und unser Landmann mit zugezogen. Allein bekanntlich ist ein Concurs eine sehr langsame Sache, indem dies die eigentliche Erndte der Advocaten ist. Dieser Concurs — da nicht viel zu holen war — dauerte nicht lange, nehmlich nur sieben Jahr, wo endlich die Distribution erfolgte. Hierbei fand sich, daß die ganze Masse nur auf 2 privilegirte Gläubiger langte, und 50 andere Creditoren, worunter auch unser Landmann, fielen ganz aus. So hatte er denn nach vierzehnjährigen Aerger und Versäumniß nichts von seinem Capital übrig behalten, als die Quittungen über

bezahlte Prozeßkosten und Vorschüsse an die Advocaten, im Betrage von 198 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. das kostbartste aber war ihm die verlorene Zeit; denn dem Landmann sind seine beiden Arme das größte Capital; dies ward aber zum todten Capital, während ihn seine Füße stets zur Stadt tragen mußten, um dies Geschäft zu betreiben. Wäre er vor vierzehn Jahren, statt zu einem Advocaten, sogleich auf das Gericht gegangen; so hätte er spätestens nach ein paar Wochen sein Geld gehabt, da der Verklagte eben so leicht auf die Aufforderung des Gerichts, als auf die des Advocaten gezahlt haben würde. Er hätte dabei seit vierzehn Jahren seine 300 Rthlr. gehabt, welche sich seitdem bei ihm verdoppelt haben würden, in der Zeit, binnen welcher er die vorstehenden Erfahrungen machen mußte.

Freilich hat man dies nicht von allen Advocaten zu fürchten; im Gegentheil giebt es sehr rechtliche Männer unter ihnen, welche der zum Armenrecht verstatteten Partei mit eben dem Eifer dienen wie dem Reichsten. Auch ist dieser sehr achtbare Stand nothwendig dem anderweit beschäftigten Geschäftsmanne und jedem, dem der Verlust eines Prozesses weniger empfindlich ist, als den der Zeit, welche er angenehmer, oder nöthiger verwenden kann. Auch giebt es verwickelte Rechtsgeschäfte, welche die Hülfe eines Rechtskundigen erfordern; darum wird jeder den Stand der Advocaten auch für eben so nothwendig als achtbar halten. Allein dennoch werden die meisten vorziehen, ihre weniger verwickelten Geschäfte lieber selbst zu betreiben, um die Kosten eines Stellvertreters zu ersparen, und um unmittelbar mit dem vom Staate angestellten Richter zu thun zu haben, welcher nicht für das von den Privatpersonen zu verdienende Geld, sondern für einmal bestimmtes Gehalt arbeitet.

Daß es bei dem französischen Prozeß eben so hergehen kann, geht aus folgender Prozeßgeschichte hervor:

Der Sohn des reichen Banquiers Collard im J.-Departement, ward durch das Loos bestimmt, an dem Zuge Napoleons nach Moskau im Jahre 1812. Theil zu nehmen. Er zog vor, einen Stellvertreter zu kaufen und ward mit dem jungen Collette, dem Sohne eines armen Ackermanns, darüber um 1500 Francs einig; wovon 500 sofort, 1000 aber erst nach 2 Jahren gezahlt werden sollten. Der junge Collette kehrte von Moskau nicht wieder, sein Vater verlangte nach Ablauf der zweijährigen Frist die versprochene Summe von 1000 Francs, der alte Collard aber verweigerte die Zahlung, weil er behauptete, sein Sohn sei im Jahre 1813. zur sogenannten freiwilligen Ehrengarde ausgehoben worden; mithin durch seinen Stellvertreter nicht befreit gewesen.

Der alte Vater, ohnehin unglücklich über den Verlust seines Sohnes, der ihn ernährte, und hauptsächlich aus kindlicher Liebe sich verkauft hatte, um seinem Vater ein Capital zu Sicherung seiner Subsistenz zu schaffen, sieht sich dem größten Elend ausgesetzt, wenn er diese Zahlung nicht erhält. Er hat nie einen Prozeß gehabt, denn er besaß nie etwas; kannte also auf seinem Dorfe nicht die Schritte, welche er zu nehmen hat. Er geht auf's Tribunal in der Hauptstadt des Arrondissements, dort sieht er die Richter zu Gericht sitzen, und sieht die Advocaten die Rechte ihrer Parteien vertheidigen. Er glaubt hier auch sein Recht ausführen zu können, allein man bedeutet ihn, daß die Parteien hier nur hören aber nicht sprechen dürften. Er wendet sich nach aufgehobner Sitzung an den Präsidenten; allein dieser sagt ihm, daß ihm die Sache nichts anginge, er müsse einen Advocaten bestellen, der die Sache verhandeln und an das Gericht bringen müsse. Der Greis geht zu einem Advocaten, trägt ihm seine Sachen vor und bittet um Hülfe. Dieser verwieß ihn an einen seiner Collegen, weil der Gegner selbst bedient wäre. Der andere Advocat meint, er stehe mit dem reichen Collard in freundschaftlichen Verhältnissen, er wolle daher diesen Prozeß nicht annehmen und weißt ihn weiter. Der dritte sagt, die Sache werde sehr weitläuftig werden, ob er auch im Stande sei, die Kosten zu tragen, die sich gegen 600 Fr. belaufen würden? Collette hat so viel nicht in Vermögen und geht weiter, in der Hoffnung, einen wohlfeilern Anwald zu finden. Die meisten lehnen die Sache sofort von sich ab; da sie sehen, daß der alte Mann kein Vermögen besaß, und selbst die ihn anhören, wollen von den großen Unkosten nicht abgehen. Der alte Mann bittet, stellt seine Noth vor und klagt über verweigertes Recht. Allein umsonst! man bedeutet ihn, wenn der Advocat auch die Sache unentgeldlich bearbeiten wollte, so müßte doch Stempel und Enregistrement bezahlt werden, und die Gebühren auf der Greffe würden in dieser Sache in 2 Instanzen über 50 Fr. kosten. Der Unglückliche ist der Verzweiflung nahe, denn bei den französischen Tribunälen heißt es: Kein Geld, keine Gerechtigkeit:

Endlich kommt Collette auf den Einfall, mit dem Verlust eines Theils seiner Forderung ein Darlehn aufzunehmen, da ihn Niemand auf sein ehrliches Gesicht borgen will. Ein Jude verspricht, die Prozeßkosten nach und nach herbeizuschaffen, läßt sich aber dafür außer der Wiedererstattung derselben, den dritten Theil der Forderung cediren. Darüber ward ein materieller Act aufgenommen, wofür der Notar $\frac{1}{10}$ des ganzen Objects erhielt.

Nun endlich war Collette mit dem ersten Erforderniß des Prozesses, mit Geld versehen; er fing daher wieder an, die Advocaten zu consuliren. Auch mit seinem Gelde wiesen ihn viele ab, weil Collard ein ganz anderer Mann war, und mehr Hoffnung zum Verdienst gab. Endlich nimmt einer, der am wenigsten zu thun hat, doch die Sache an, und belehrt den Kläger, daß er erst an das Vergleichsamt gehen müsse.

Mit diesem Vorbereitungen war dem armen Collette der ganze Monat April 1814. verstrichen, er hatte den wenigen Verdienst, den ihm sein Alter vergönnte, durch die gehabten Abhaltungen größtentheils verloren, und erhielt sich nur durch die Hoffnung, jetzt endlich an die Schwelle des Tempels der Gerechtigkeit gelangt zu sein. Er geht nunmehr in die Hauptstadt des Cantons zum Friedensrichter. Dieser ist nicht zu Hause, er mußte den Weg noch ein Mal machen, nachdem man ihn mit dem Sitzungstage desselben bekannt gemacht hatte. Allein der Friedensrichter sagt ebenfalls, die Sache ginge ihn nichts an, er müßte den Verklagten erst von einem Huissier vorladen lassen. Nach einigen vergeblichen Reisen in die Stadt findet er endlich den Huissier zu Hause. Dieser schreibt die Vorladung und läßt sich dafür 3 Fr. 35 Cent. bezahlen. Damit geht er zum Enregistrementsempfänger, der diese Citation in sein Register einschreibt, 1 Fr und 10 Cent. erhält und dies auf der Ladung vormerkt. Diese wird endlich am 14. Mai 1814. dem Verklagten behändigt.

Am 20. Mai verfügt sich der Kläger wieder nach der Stadt, wo der Verklagte auch vor dem Friedensrichter erscheint, und erklärt, er wolle sich nicht vergleichen. Dies wird in das Sitzungsprotocoll des Friedensgerichts vom Greffier eingetragen und dem Kläger eine Ausfertigung davon — Acte de nonconciliation — ertheilt, wofür er wieder 5 Fr. 18 Cent. bezahlen muß. Somit hatte er beinahe einen Ducaten ausgegeben, und weis nun, was ihm vorher bekannt war, daß Collard sich nicht vergleichen will.

Mit diesem Act geht der arme Collette wieder nach dem Arrondissements-Hauptorte zu seinem Advocaten, den er 1 Louisd'or Vorschuß machen muß. Jener verspricht nun die Sache einzuleiten und entläßt den Armen mit der besten Hoffnung.

Dieser erwartet von Stunde zu Stunde im größten Elend, und vom Juden gedrängt, die Nachricht, daß sein Geld bereit liegt. Allein umsonst verstreichen Tage und Wochen, bis die höchste Ungeduld den armen Mann im Juni wieder in die Stadt führt. Doch die Reise war umsonst, sein Advocat war nicht zu Hause. Kein Mensch kann ihm Auskunft darüber geben. Er macht noch eine

Reise nach der Stadt, allein der Advocat war bei einer Gasterei. Um nicht noch eine vergebliche Reise zu machen, läßt er für Geld im Juli einen Brief an den Advocaten schreiben; doch auch dieser Monat verstreicht ohne Antwort; er schreibt wieder, gleiches Stillschweigen. Endlich im Septbr. macht Collette noch einmal die kostspielige und Zeit raubende Reise. Der Advocat entschuldigt sich mit überhäuften Arbeiten, daß er nicht geantwortet, versichert dem Harrenden, die Sache sei im besten Gange, er solle nur Geduld haben. Diese geht doch endlich im October 1814 zu Ende; Collette geht wieder nach der Stadt und erhält gleiche Vertröstung. Verzweiflungsvoll reist er im November wieder zur Stadt, und da er den Versprechungen seines Bevollmächtigten nicht mehr traut, geht er wieder zum Präsidenten, um sich zu erkundigen, wie weit die Sache gediehen. Dieser weißt ihn an den Greffier. Allein dieser ist nicht zu Hause, erst nach einer andern Reise gelingt es ihm, denselben zu finden, und zu erfahren, daß die Sache noch gar nicht auf die Rolle gebracht ist. Man giebt ihm den Rath, zum Staatsprocurator zu gehen und sich über den Anwalt zu beklagen. Dieser hat eben eine Spielparthie und bestellt den schon jetzt an vergebliche Reisen gewöhnten Collette auf ein andermal wieder. Der Staatsprocurator verweißt den Anwalt seine Saumseligkeit und Collette hat wieder neue Hoffnung.

Der Anwalt läßt auch wirklich am 10. Decbr. 1814. den Verklagten durch einen Gerichtsdiener vorladen; nachdem er sich von dem Kläger die Kosten der Ladung mit 12 Fr. 30 Cent. hat bezahlen lassen; da dieselben ebenfalls wieder auf dem Bureau des Enregistrements-Empfängers eingetragen werden mußten. Auch das Eintragen in die Role generale auf der Registratur des Gerichts macht neue Unkosten. Doch nun ist die Sache bei Gericht anhängig.

Der Verklagte bestellt hierauf auch seiner Seits einen Anwalt, welcher diesem seine Qualität dem Gegentheil durch die Constitution d'Avoué, durch ein auf Stempelpapier geschriebenes Notificatorium mittelst eines Gerichtsvollziehers significiren läßt.

In der nächsten Sitzung nach 8 freien Tagen, d. h. der Tag der Ladung und des Erscheinens dürfen nicht mitgerechnet werden, erscheinen beide Anwälde, der Gerichtsschreiber ruft die Sache als eine neue Sache auf, die Advocaten erklären sich gehörig constituirt, und der Präsident verweist die Sache zur Affiche, wodurch die Ordnung bestimmt wird, in der sie verhandelt werden soll.

Der Anwalt des Klägers will jetzt die versäumte Zeit einholen, und läßt den des Verklagten außer der Ordnung vorladen, da die

Sache wegen dem nöthigen Lebensunterhalt des Greises dringend sei. Auf das à venir stellt sich der gegenseitige Advocat auch in der nächsten Sitzung, wo er zwar bestreitet, daß die Sache dringend sei; allein das Tribunal entscheidet, daß sie sans tour de role verhandelt werden soll; so bleibt es bei dem Antrag des Klägers. Da aber die schon angefangene Prozeßsache die Sitzungszeit absorbirt hatte; so verlegt das Tribunal diese Sache auf die erste Sitzung nach den Ferien des Weihnachtsfestes.

Während dieser Zeit significiren die beiderseitigen Mandatorien einander ihre Conclusions motivés, worin sie in Schriftsätzen ihre gegenseitigen Rechte ausführen.

Unterdeß ist der alte Collette mehrere Male nach der Stadt gekommen, um sich über den Fortgang seiner Sache zu erkundigen, er war auch in der ersten bereits bemerkten Sitzung gewesen, hörte aber keinen weitern Trost, als daß die Sache zur Affiche verwiesen werden sollte. Auch diese Sitzung hatte er erfahren; er reiste daher voll Begierde am 8. Januar 1815. wieder nach der Stadt und sah die beiden Anwälde, die Conclusionen, ihre Anträge, schriftliche Darstellungen des Facti und des Rechts vor den Präsidenten auf den Tisch legen, was sie eigentlich 3 Tage vor der Sitzung hätten thun müssen. Nun aber erhebt sich der Sprecher des Klägers, und schildert die Wohlthat, welche der heldenmüthige Jüngling durch seine Aufopferung in den russischen Eisfeldern der Familie Collard erwiesen. Er malt mit gräßlichen Farben die Leiden des armen Remplacent, die beschwerlichen Märsche, auf denen er der Last beinahe erlegen, wenn ihn nicht der Gedanke, für den großen Kaiser zu streiten und seinen Vater durch seinen Entschluß dem Elende entrissen zu haben, aufrecht erhalten hätte, er schildert den zärtlichen Sohn, wie oft er seines Vaters gedenkt, und meint, der dankbare Collard werde bedenken, ohne ihn würde sein Sohn jetzt die Mühseligkeiten auszustehen haben und dafür den alten Collette mit Liebkosungen und Dankbarkeit überhäufen. Der klägerische Anwalt weiß so schön die Phantasie aufzuregen, daß der Zuhörer den jungen Soldaten auf dem Marsche durch das nördliche Deutschland, auf dem schlechten Strohlager und in den schlechtesten Quartieren bei den halbwilden Völkern zu sehen glaubt, wo jeder in der besten Lage sich nach seinem schönen Frankreich mit schmerzlichem Gefühl zurücksehnt. Selbst die Religion muß dem Recht zu Hülfe kommen. Er zeigt den Armen, Verlassenen krank unter einem hartherzigen ungläubigen Volke, wo er nicht einmal den Trost haben kann, mit den Sacramenten der Sterbenden versehen zu werden. Endlich läßt der Redner den Soldaten wieder gesund werden und durch Polen

nach Rußland, zu den ganz wilden Völkern selbst marschieren; läßt ihn ein paar mal blessirt werden, und bemerkt, daß sein letzter froher Augenblick der Einzug in die Hauptstadt des Feindes gewesen. Nun schildert er den Rückzug, die Kälte, das Elend, den Hunger, er zeigt uns den Sohn des Greises begierig an einem todten, halb verwesten Pferde nagen, zeigt uns seine abgefrornen Füße, und macht uns aufmerksam, wie das schwache Feuer, an dem er seine Glieder halb verbrennt, nach und nach erlischt, und der Unglückliche einen fünffachen Tod aus Kälte, Hunger, Elend, Kummer und Verzweiflung martervoll stirbt. Ja den Todten läßt er nicht einmal ruhen, er läßt eine Horde Barbaren — man könnte sagen — Cannibalen in besessener Wuth ansprengen, den todten wehrlosen Feind mit Hohnlachen durch Lanzenstiche durchbohren und aller seiner Beute berauben. Er läßt einen Haufen Bauern und Weiber in fanatischer Wuth gegen die Helden, welche an sich unschuldig an diesem Kriege sind, über den Leichnam herfallen, ihn verstümmeln und den Hunden und Raben zur Beute auf den Schneegefilden liegen.

Hier zeigt er auf den Vater des Unglücklichen, der in Thränen zerfließt. Er fragt: ob es möglich sei, ihm diesen Gram, diesen Kummer mit Geld zu ersetzen? Er zeigt die Undankbarkeit der Collards mit den schwärzesten Farben, zeigt, wie dieser unterdeß eine eigne Handlung angefangen, eine liebenswürdige Frau geheirathet hat und jetzt ruhig in ihren Armen ausruht, und seine Kinder im größten Wohlstande schaukelt, während die Seele des unglücklichen Schlachtopfers für ihn, — im Grabe nicht einmal Ruhe hat, denn immer foltert sie der Gedanke an das Elend des Vaters.

Während dieser Rede sah man den Anwesenden die Gemüthsbewegung, die Unruhe und den Unwillen gegen die Grausamkeit des Verklagten an.

Es war zu bedauern, daß Niemand weiter in der öffentlichen Sitzung gegenwärtig war, als die Richter und Advocaten nebst dem alten Manne. Doch war, da der Redner lange sprach, ein älterer Richter einstweilen eingeschlafen, und ein anderer, der meinte, dies gehöre weniger zur Sache, beschäftigte seine Gedanken mit ganz andern Gegenständen.

Der alte Mann fand in dieser herrlichen Rede einigen Trost für sein Unglück, in der Hoffnung den Prozeß bald zu gewinnen, denn solchen Motiven glaubte er, könne selbst ein Felsenherz nicht wiederstehen; auch söhnten ihn diese schönen Worte wieder mit der langen Zögerung seines Advocaten aus.

Er hoffte jetzt eben den günstigen Urtheilsspruch zu vernehmen; doch es erhob sich der Anwalt des Gegentheils, und wandte ein: die

Citation sei ungültig, weil der Wohnort des Klägers nicht richtig ausgedrückt worden; er müßte daher darauf antragen, das bisherige Verfahren für null und nichtig zu erklären. Es ward nachgesehen, und wirklich hatte der Gerichtsdiener, welcher die Ladung angefertig hatte, aus Versehen den Wohnort des Beklagten nicht deutlich genug bezeichnet, da die Ortschaft, in der er wohnte, zu einer andern Bürgermeisterei gehörte.

Das Tribunal konnte auf die vorher bewirkte Rührung keine Rücksicht mehr nehmen; sondern cassirte das bisherige Verfahren und legte dem Kläger die Kosten auf. Der unglückliche Greis erschrak und wollte das Gericht belehren: Es komme auf das Versehen des Grichtsdieners gar nicht an, da kein Mensch bezweifeln würde, daß jener der fragliche Mann sei und daß hier ein Irrthum in der Person ganz undenkbar wäre. Allein der Präsident zog die Glocke und bedeutete den Mann, hier habe er gar nichts zu sprechen.

Trostlos ging der Alte aus der Versammlung zum Advocaten und zum Gerichtsdiener. Ja, sagten sie, es ist ein Unglück; aber wer kann für den unbedeutenden Irrthum, das läßt sich nachholen. Kurz das umsonst vorausgegebene Geld mußte nochmals herbeigeschaft werden, und die Ladung erging aufs neue.

Im Anfang Februar 1815. waren die Advocaten wieder in der Sitzung und hatten ihre Conclusionen übergeben; und der Anwalt des Klägers hatte wieder eine gute halbe Stunde lang das Mitleid der Anwesenden für den Kläger rege gemacht, als der verklagliche Anwalt excipirte, Verklagter habe sein Domicil nicht in N., sondern er halte sich dort lediglich zu gewissen Zeiten auf, größtentheils sei er in M. Der klägerische Anwalt wiederlegte dies, da es notorisch sei, daß er in N. wohnte und erst seit ein paar Wochen ein Sommerlogis in M. gemiethet habe.

Das Tribunal zog sich in das Berathschlagungszimmer zurück und erkannte:

Daß Kläger schuldig, den Beweis zu führen, daß Verklagter wirklich in N. wohne.

Nach 14 Tagen brachte klagender Anwalt auch die Zeugen darüber bei, welche einmüthig bekundeten, wie es in der Notorität beruhe, daß Verklagter in N. wohnhaft sei. Unterdeß war die Sitzungszeit verstrichen und das Tribunal verschob den Ausspruch des Erkenntnisses auf die nächste Tagesfahrt. Nun erst, zu Ende des Februar erkannte das Tribunal:

Daß der vorgebrachte Einwand zu verwerfen und in der Hauptsache zu plaidiren.

Im Laufe des Monats März hatte der Anwalt des Klägers wichtigere Geschäfte, als an diese unbedeutende Sache zu denken, bis er von dem armen Manne, der eine Reise nach der andern nach der Stadt machte, daran erinnert ward. Nun schickte er dem Anwalt des Verklagten ein à venir, wodurch er ihn in der Mitte April 1815. zur Sitzung einladen ließ. Das Tribunal konnte diese Sache wegen andern wichtigen Prozessen nicht vornehmen und verlegte sie bis zum 20. April. Hier fing der Anwalt des Klägers wieder an zu plaidiren. Der des Verklagten wandte abermals ein: In der Citation fehlte der eine Vorname; der Kläger erwiederte: er gebrauche diesen Vornamen niemals, allein das Tribunal erkannte:

Daß bewiesen werden müsse, wie Verklagter den Namen behauptetermaßen außer dem angegebenen führe.

Zu Anfang Mai 1815. ward dieser Beweis geführt und die Ladung des Verklagten abermals cassirt. Der Anwalt des Klägers ließ sofort auf Kosten des armen Collette eine neue Ladung anfertigen, und am 25. Mai wurde wieder plaidirt, wo der Verklagte einwandte: Er sei in der Ladung als Banquier qualificirt, er sei dies nicht, sondern lediglich Großhändler, er müsse daher darauf antragen, das bisherige Verfahren für null zu erklären. Das Tribunal erkannte auf Beweis, der zu Anfang Juni leicht geführt war, da es eine ganz ungegründete Behauptung des Verklagten und notorisch war, daß er wirklich als Banquier handelte und auch als solcher patentirt sei. Das Tribunal verwarf diese Einrede, und verordnete, daß in der Hauptsache zu plaidiren.

Dies sollte in einer der nächsten Sitzungen geschehen, allein der Anwalt des Klägers ward krank, und so mußten seine Sachen liegen bleiben; da er das à venir an den Verklagten nicht besorgen konnte. Erst im August 1815. ward er wieder hergestellt und lud den Verklagten zur Sitzung auf den 1. September 1815. ein. Dieser hatte eben eine Reise in den Gerichtsferien, welche 2 Monate dauerten, vor: daher kamen beide Anwalte darin überein, daß die Sache auf den 2. October ajournirt wurde. Nunmehr erschien aber des verklagen Anwalt gar nicht. Kläger trug daher darauf an, ein Defauturtheil zu erlassen. Dies geschah, und der einstweilen wieder oft nachfragende Collette war außer sich vor Freuden, jetzt im Besitz seines Rechts zu sein. Allein nun mußte dies Erkenntniß mit großen Kosten ausgelöst werden. Dies geschah endlich nach dem auch der Greffier die Sache bis zum 19. October liegen gelassen hatte. Nun erhielt es der Huissier zur Vollstreckung, der sich damit, da ihn andere Geschäfte abhielten, am 1. November 1815. bei dem Verklagten präsentirt.

Gegen dies Contumacial=Erkenntniß legte Verklagter sofort Opposition ein und die Sache sollte in der öffentlichen Sitzung vom 14. November 1815. vorkommen. Allein der Präsident war krank und hatte Gründe, den ältesten Richter nicht präsidiren zu lassen, auch wollte er nicht, daß der eine der stellvertretenden Richter sitzen sollte. Er verschob daher die öffentlichen Sitzungen bis zum 17. December. Nunmehr ward plaidirt. Allein der Mandatarius des Klägers fand, daß in der Opposition eine Nullität begangen war, es war nämlich darin statt 1000 Franken ausgedrückt worden 1000 Livres. Das Tribunal verwarf daher diese Opposition als nichtig. Verklagter appellirte dagegen, und der arme Collette war genöthigt, mittelst Einsendens eines baaren Vorschusses einen Mandatarius beim Apellhofe zu bestellen. Im März 1816. ward die Opposition auch in zweiter Instanz verworfen, allein der Verklagte ging an den Cassationshof, wo er im Juni 1816. ebenfalls verlor.

Jetzt sollte mit der Execution wieder den Verklagten fortgefahren werden; allein er opponirte dagegen nochmals. Die Opposition ward für begründet angenommen und vom Gericht verordnet: daß in der Hauptsache nunmehr plaidirt werden sollte. Ehe aber die Sache zur Sitzung gebracht werden konnte, erkrankte der Anwalt des Klägers nochmals und starb im August 1816.

So saumselig auch dieser Anwalt gewesen war, so mußte der Kläger sich doch glücklich schätzen, daß er doch nur diesen hatte; er dachte an die Schwierigkeiten, welche er zuerst gehabt hatte, ehe er einen Anwalt überhaupt auffinden konnte. Nach mehreren Reisen in die Stadt gelang es dem armen Collette endlich einen neuen Anwalt aufzutreiben, den er aufs Neue bezahlen mußte; denn von den Summen, welche er nach und nach dem vorigen gegeben hatte, war nichts mehr zu retten.

Der neue Anwalt vertröstete den Kläger bis nach den Ferien, und brachte es auch wirklich dahin, daß die Sache am 29. Novbr. 1816. plaidirt ward. Nunmehr endlich ließ der Verklagte sich auf die Sache selbst ein, und bemerkte! der junge Collard habe durch fraglichen Remplacementscontract vom Militairdienst befreit werden sollen. Dies sei aber nicht geschehen, sondern er sei im Jahre 1813. wirklich zur sogenannten Ehrengarde aufgefordert worden, worüber er ein Schreiben des damaligen Unterpräfecten producirte. Nachdem beide Theile über 2 Stunden über diesen Gegenstand hin und her geredet, erkannte das Tribunal:

Daß das producirte Schreiben dem Kläger mitgetheilt werden sollte.

Dies konnte **amicalement par Huissier et par Greffe** geschehen. Sobald der Anwalt des Klägers dies Schreiben hatte, gab er ein neues à venir, und am 7. December ward wieder plaidirt. Das Tribunal bemerkte, daß die beiderseitigen Anwalte sich nicht genau über das Factische des Streites und über den eigentlichen Inhalt des Contracts zu äußern wüßten, daher es eine neue Tagesfahrt auf den 19. December ansetzte, wobei die Anwalte schriftliche Anträge übergaben, worin sie das Factum näher auseinander gesetzt hatten. Das Tribunal konnte auf das beiderseitige Playdoyer nicht sofort wegen Weitläuftigkeit der Sache erkennen, weshalb dasselbe eine längere Deliberations-Frist nahm und am 23. December 1816. dahin erkannt:

Daß der Verklagte schuldig zu beweisen, daß sein Sohn durch den fraglichen Contract nicht vom Dienste befreit worden.

Gegen dies interlocutorische Erkenntniß ward vom Verklagten das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, wodurch der arme Collette genöthigt ward, wieder einen Anwalt mit schweren Kosten beim Appellationsgerichte zu bestellen. Freilich verlor Collard, allein er ging an den Cassationshof, doch bleibt es auch hier beim ersten Erkenntniß. Unterdeß war wieder ein Zeitraum von 6 Monaten vergangen; doch im Juni 1817. endlich stellte der Verklagte einige Zeugen; sie sagten nichts zur Sache Dienliches aus. Daher er neue Urkunden beibrachte, nach denen der junge Collard wirklich zum Militair aufgerufen worden war. Der klägerische Anwalt erhielt diese Schriften auf sein Verlangen, und Tribunal setzte die Sache auf den 2. Juli 1817. aus.

Hier endlich erkannte das Tribunal, daß der dem Beklagten auferlegte Beweis für hinlänglich geführt zu achten, er aber dem Kläger die contractmäßige Summe nach Verhältniß der Zeit bis zum Eintritt des jungen Collard in die Ehrengarde entrichten müsse, und habe sich Kläger in Betreff dieses Zeitpunctes in der nächsten Sitzung näher zu erklären. Der Verklagte behauptete, zu gar nichts verpflichtet zu sein, und wandte gegen dieses Erkenntniß die Appellation ein, ward aber, nachdem Collette wieder neue Unkosten bei einem Advocaten dieser Instanz gehabt hatte, abgewiesen, und auch in der Cassationsinstanz wurde das erste Erkenntniß bestätigt.

Dennoch hatte der Verklagte hierbei seinen Zweck, Zeit zu gewinnen, erreicht; und im November 1817. lag die Sache noch so, daß der unglückliche Vater erst Beweise darüber beibringen mußte, an welchem Tage sein Sohn für den Sohn des Verklagten eingetreten und welchen Tage der letztere sich zur Ehrengarde gestellt hatte. Hierbei kamen noch einige Nullitäten vor, und das Verfahren wurde

nochmals cassirt, so daß das Definitiverkenntniß erst nach vielen Interlocuten und präparatorischen Urtheln im Jahr 1819. erging.

Allein wenn der Unglückliche, der zu seinem Mangel noch den Kummer einer unerschwinglichen Schuldenlast bekommen, jetzt endlich im Besitz seines Rechts zu sein glaubt, so irrt er sehr; denn in der Appellationsinstanz kann der Verklagte eben dieselben Verzüge wieder machen, wie wir in erster Instanz gesehen haben, und wenn diese Instanz auch nur ebenfalls 3¾ Jahr dauert, so hat der Verklagte dann noch erst die Cassation für sich, die ihm auch noch eine lange Nachfrist zusichert. Doch auch selbst dann, wenn er endlich ein Judicat erlangt hat, ist er noch weit vom Ziele seiner Wünsche entfernt; denn nun erst kommt die Execution, welche ebenfalls sehr leicht aufgehalten werden kann, wenn Verklagter nur einige Unkosten nicht scheut. Nimmt der Gerichtsdiener aber gar eine kleine Summe vom Verklagten an, so ist es ihm ein Leichtes, im executiven Verfahren solche Nullitäten unter dem Schein eines unschuldigen Irrthums zu begehen, daß an eine Beendigung dieser Sache gar nicht zu denken ist.

Welche kummervollen Tage und Wochen und Jahre stehen dem armen Collette noch bevor! Allein das Elend selbst überhebt ihn dieser peinlichen Lage des getäuschten Harrens und Hoffens. Der Jude nämlich, der bisher auf seinen Contract gestützt, in Hoffnung eines großen Gewinns die Prozeßkosten vorgeschossen hatte, verzweifelt jetzt selbst an der Möglichkeit, diesen Prozeß bei seinen Lebenszeiten zur Endschaft gelangen zu sehen, und giebt kein Geld mehr her. Der arme Collette kann daher keinen Huissier mehr haben, keinen Advocaten erhalten, keine Enregistrementsgebühren mehr bezahlen und kommt nun endlich zu der traurigen Gewißheit, daß ihm nicht mehr zu helfen ist. Sein Zustand gränzt an Verzweiflung. Der Jude hat noch die Hoffnung, dem armen Unglücklichen seine Forderung gegen die ihm gemachten Vorschüsse abzukaufen und den reichen Collard zu einem Vergleich zu nöthigen, wozu er um so geneigter sein würde, da der Jude diese Art der Prozeßführung auch noch einige Zeit mit Geld durchsetzen konnte und überhaupt in solchen Umzügen mehr Erfahrung hatte.

Wir glauben durch vorstehende Prozeßgeschichte einigen Begriff davon gegeben zu haben, wie die französische Prozeßordnung sich in der practischen Anwendung gestaltet, und bedauern nur, daß wir keinen Prozeß wählen konnten, der durch alle Instanzen bis zu Ende kunstmäßig durchgeführt ist; allein wir hätten fürchten müssen, die Leser zu ermüden, wenn wir mehr gegeben hätten, als einen Prozeß, der im Laufe abgebrochen worden ist. Dennoch wird dies

Fragment hinreichen, denen, welche hier bisher blos die Theorie des französischen Prozesses kannten, auch Lust beizubringen, dessen praktische Anwendung kennen zu lernen.

Das Resultat ist, daß es bei der einen wie bei der andern Prozeßform ein Unglück ist, wenn man sich ganz und allein auf einen Advocaten oder Justizcommissair verlassen muß. Die Provinzialstände werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich ja nicht von einen blendenden Vorschlage einer Prozeß-Ordnung täuschen lassen, bei welcher die Advocaten allein vor Gericht erscheinen dürfen.

Bemerkungen zu den Vorschriften des 20. Titels des A. L. R. II. über Nothwehr und Beleidigung der Ehre u. s. w.

Zu §. 518. Die obrigkeitliche Hülfe kann die Beleidigung nicht abwenden, noch den vorigen Zustand wiederherstellen, wenn man wörtlich oder thätlich beschimpft wird. Eine erhaltene Ohrfeige kann von allen Obrigkeiten der Welt nicht wieder abgenommen werden. Nach diesem Paragraphen findet daher Nothwehr statt. Es dürfte hierbei genau bestimmt werden, wie weit der Beleidigte gehen kann. Vielleicht finden sich daher Mittel die Duelle zu vermeiden, welche durch kein Verbot gehindert werden können.

Zu §. 522. Die Vertheidigung des Besitzes ist zu beschränkt. Oft werden Leute bestraft, welche den Räuber erschossen, weil sie es nicht darauf ankommen lassen konnten, ob jener nicht zuerst den Angriff machen würde.

§. 524. Es wird für einen Exceß der Nothwehr gehalten, wenn einem Bürger ein Verbrecher zum Transport übergeben wird, dieser sich auf die Flucht begiebt, und er nicht anders als mit Schießgewehr erreicht werden kann, womit er ausdrücklich versehen worden ist.

§. 613. Persönliche Beleidigungen der Ehre unter Personen, welche dem Offizierstande gleichgeachtet werden, können nie mit Geldstrafen abgemacht werden, sondern müssen stets mit Gefängnißstrafe geahndet werden, diese Strafe muß zur möglichst vollständigen Genugthuung des Beleidigten noch weiter ausgedehnt werden, und zwar unter Umständen, bis zum Verlust der National-Cocarde, der

körperlichen Ehre, aller Aemter und Würden, auf Zeitlebens, oder auf bestimmte Zeit wenigstens, auf polizeiliche Aufsicht, mit Cautions=Bestellung wegen künftiger Beleidigung, auf Verweisung aus dem Orte des Aufenthalts u. s. w. Wenn den Beleidiger Ehrenstrafen treffen, kann den Duellen am besten vorgebeugt werden.

§. 689 und 690. Der hier für die Bürgerlichen auf die schimpflichste Weise gemachte Unterschied muß wegfallen.

§. 1051. Frauenzimmer, die in Flagranti ertappt werden, beschuldigen den Mann oft der Gewalt, der weiter nichts that, als ein aus Ziererei gewöhnlichen Sträubens des Frauenzimmers — das den bessern Willen hatte — zu beseitigen. Auf diese Weise findet oft eine harte Strafe unverdienter Weise statt.

§. 1069. Das O. L. G. zu N. hält für solche unnatürliche Sünden, solche Berührungen unter verschiedenen Geschlechtern, welche die Emissio seminis zur Folge haben, ohne daß dadurch eine Schwängerung erreicht werden kann, dies ist gewiß die Absicht des Gesetzes nicht.

§. 1122. Solche Diebereien dürfen nur von der Polizeibehörde bestraft werden.

§. 1124. Ebenfalls, doch findet Berufung auf ein Untergericht statt, wobei es sein Bewenden hat.

§. 1137—1139. Wie vorstehend.

§. 1140. Diese Verbrechen sind stets criminell, aber der

§. 1141. fällt weg, indem die folgenden gnügen.

§. 1151. Zugleich findet die Strafe der Beschädigung, z. B. bei Holzdiebstahl an Alleen statt.

§. 1159. Der zweite Diebstahl selbst im Kleinen ist stets criminell.

§. 1160. Der dritte Diebstahl hat die verdreifachte Strafe zur Folge.

§. 1209. Zum Character eines Bande ist nicht nothwendig, daß eine förmische ausdrückliche Verbringung zu einem Gewerbe stattgefunden.

§. 1223. Die Hehler haben mit dem Diebe gleiche Strafe als Minimum.

§. 1354. Nicht blos bei Depositis ist dies vorzuschreiben; sondern in allen Fällen in denen fremdes Gut angegriffen wird; sonst wird ein Justizcommissar freigesprochen, der das eingezogne Object des Prozesses verzehrt, statt dasselbe an den Kläger abzuliefern. Jeder der fremdes Eigenthum angreift, das ihm quovis modo zugekommen, ist ein Betrüger.

§. 1384. Nach diesem Gesetz ist das Anfertigen eines falchen Passes mit 14. Tagen Gefängniß bestraft worden, weil die poena fundi qualificati von 8 Tagen bis 6 Wochen bestimmt ist und man lieber auf das Minimum geht.

Ueber die Bedeutung der Schöffen nach der preußischen Criminal-Ordnung.

(Zu §. 41. 42. Von Besetzung der Crim.-Gerichte.)

Die Criminal-Ordnung enthält noch einen Rest der alten öffentlichen Gerichtsverfassung in Criminal-Sachen, wo das Volk durch seinen Schöffen an der Gerichtsverhandlung Theil nahm. Diese Einrichtung, welche schon allein im Stande ist, dem preußischen Criminal-Verfahren den Character der Oeffentlichkeit zu geben, ist keinesweges abgeschafft; sondern die Criminal Untersuchungen können in Gegenwart zweier Schöffen geführt werden, wodurch der Actuar erspart wird, indem der Richter das Protocoll selbst führt.

Das Amt des Schöffen könnte, um diese Oeffentlichkeit auszudehnen, sehr leicht auf folgende Art organisirt werden.

1. Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, welches in der Regel unentgeldlich wahrgenommen wird.

2. Jedes Gericht eröffnet ein Register, worin sich jeder unbescholtne, im Lesen und Schreiben erfahrne Mann als Schöffe einschreiben lassen kann.

3. Das Gericht prüft, ob der Mann jemals in Untersuchung gewesen, ob er banquerot gemacht, ob er der Vaterlands-Vertheidigung ausgewichen, oder die Nationalkokarde verloren hat; worauf er als Schöppe verpflichtet wird.

4. Das Gericht bestimmt einen oder nach Bedürfniß mehrere Tage der Woche, welche zu den Untersuchungs-Terminen bestimmt sind, und repartirt die Schöffen nach dem Alphabet auf 3 Monat voraus, welches ihnen durch einen Umlauf bekannt gemacht wird.

5. Es steht jedem frei, einen andern Schöffen als Stellvertreter zu schicken, auch wird in gewöhnlichen Fällen das Gericht die Schöffen benachrichtigen, wenn ihre Gegenwart nicht nothwendig sein sollte, weil in der Woche keine Untersuchung trifft, oder wenn ein anderer Schöffe freiwillig eintreten will; indem es manchen wünschenswerth sein dürfte, dem Fortgange derselben Untersuchung zu folgen, welcher dann den Vorzug hat.

6. Wer sich muthwillig dem Schöffenamte entzieht, wird zu allen öffentlichen Aemtern unfähig und verliert sowohl das Wahl- als das Stimmenrecht bei den Provinzial-Ständen.

7. Finden sich Männer, welche sich um das öffentliche Wohl unentgeldlich verdient machen wollen, indem sie auf längere Zeit sich zu allen Untersuchungs-Verhandlungen verpflichten; so haben sie vor den andern den Vorzug, und enthalten den Rang der Assessoren des Gerichts zu dem sie gehören, und den Titel eines Ehren-Schöffen; die andern treten nur dann in den einzelnen Fällen ein, wenn sie es ausdrücklich an dem auf sie kommenden Tage verlangen, weshalb die Repartition Nr. 4. ebenfalls mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der bestimmte Schöffe an dem bestimmten Tage das Recht habe zu erscheinen.

8. Um für schleunige Fälle, oder wenn die bestimmten Schöffen unerwartet ausbleiben sollten, oder auch den wohl kaum denkbaren Fall, daß sich so wenig Ehrenmänner in einem Gerichtssprengel finden dürften, welche das gewöhnliche Tages-Schöffenamt übernehmen wollten, dergleichen Gerichts-Beisitzer in der Nähe zu haben, werden weniger vermögende Ehren-Männer aufgefordert, sich zu erklären, ob sie gegen die Actuarien-Gebühren auf Erfordern jeder Zeit zu Wahrnehmung des Schöffenamts bereit wären, diese heißen Nothschöffen, und werden vorkommenden Falls zur Aushülfe ebenfalls nach dem Alphabet aufgefordert.

9. Fehlt ein für den bestimmten Tag geforderter Schöffe, ohne einen Stellvertreter geschickt zu haben §. 5. so werden von ihm am folgenden Tage 10 Rthlr. Salarien-Kasse an Strafe eingezogen.

10. Der Inculpat hat das Recht sich die ihm vorher bekannt zu machenden Tagesschöffen zu verbitten; worauf das Gericht andere auszuwählen hat.

Auf diese Weise wird das inquisitorische Verfahren ein Oeffentliches.

Ueber die Kosten der Criminal-Gerichtsbarkeit in Schlesien.

Unter den Piasten die unser gelehrter Geschichtsschreiber Stenzel mit der Familie der Atriten vergleicht, war die landesherrliche Gewalt nach und nach so weit heruntergekommen, daß die höchste Gewalt des Staats-Oberhaupts, die richterliche Macht, die Gewalt

über das Besitzthum der Staatsbürger und über ihr Leben und Tod in die Hände einzelner bevorrechteter Personen gekommen war.

Die meisten Gutsbesitzer hatten nach und nach eine solche Oberherrlichkeit über ihre Bauern erworben, daß diese nur die Gutsbesitzer für ihr Oberhaupt anerkannten, und wie in Polen, bereit waren, stets gegen ihren Landesherrn feindlich beizustehen, wenn es der Gutsherr befiehlt. Dies hatte die strengste Leibeigenschaft zur Folge, welche am Ende bis zum Recht über Leben und Tod ausgedehnt wurde. In dem benachbarten Polen blieb dem Adel das Recht ohne alle Beschränkung. In Schlesien aber ward unter den östreichischen Kaisern dieses Recht an gewisse Förmlichkeiten gebunden, und die richterliche Gewalt durfte nur von studirten Richtern ausgeübt werden, welche der Gerichtsherr aber sofort entlassen konnte, wenn sie nicht so recht sprachen, wie der Gutsherr es wünschte.

Erst unter preußischer Herrschaft ist es gelungen, diesen Mißbrauch nach und nach abzuschaffen. Den wichtigsten Schritt that Fridrich II. durch die Bestellung der Inquisitoriate nach dem Reglement vom 13. August 1750. indem er festsetzte:

Ob wir zwar bisher verschiedentliche Einrichtungen zu Ausrottung oder Besserung des liederlichen Gesindels, und zur verdienten Bestrafung aller Missethaten in Schlesien und der Grafschaft Glatz machen lassen, selbige auch zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit von guten Erfolge gewesen sein; Wir aber je dennoch auch wahrgenommen, daß viele Missethäter meist um deswillen entweder gar nicht zur Verhaft gezogen, oder doch bald aus dem Gefängniß entkommen, mithin ungestraft verblieben, weilen die Behältnisse nicht sicher genug eingerichtet, oder auch die Bewachung der Inquisiten zu kostbar, und denen Bauer-Gemeinden zu beschwerlich gefallen, und überhaupt diejenigen, so die Ober- und Niedergerichte haben, die dabei unvermeidlichen Umstände gescheut. Als haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge und um die allgemeine Sicherheit Unsers treugehorsamsten Landes Schlesien und Glatz noch besser zu befördern, allergnädigst uns entschlossen, durch Bestellung gewisser inquisitorium publicorum diesen heilsamsten Endzweck noch gewisser zu erreichen.

Ordnen, wollen und setzen demnach: daß in nachfolgenden Unsern Immediat-Städten 10 Inquisitores publicii bestellet werden sollen, und zwar:

1. Zu Breslau, welcher den Breslau-, Wartenberg-, Namslau-, Oels- und Trebnitz- auch Neumärkschen Kreis.
2. Zu Brieg, der den Brieg-, Creutzburg-, Ohlau-, Strehlen-, Nüntsch- und Falkenbergschen Kreis.

3. Zu Schweidnitz, so den Schweidnitz-, Reichenbach-, Frankenstein-, Münsterberg- und Landeshut'schen Kreis.
4. Zu Groß-Glogau, welcher den Groß-Glogau-, Guhrau-, Sprottau-, Militsch-, Trachenberg-, Wohlau-, Herrenstädt- und Steinau-Raudenschen Kreis.
5. Zu Grünberg, so den Grünberg-, Freystadt-, Schwiebus- und Saganischen Kreis.
6. Liegnitz, der den Liegnitz-, Goldberg-, Heynau- und Lübenschen Kreis.
7. Zu Jauer, welcher den Jauer-, Bunzlau-, Löwenberg- und Hirschbergschen Kreis.
8. Zu Oppeln, der den Oppeln-, Lublinitz- und Rosenbergschen Kreis.
9. Zu Neustadt, so den Neustädt-, Rabtibor-, Cosel-, Pleß-, Leobschütz-, Neiß- und Grotkauschen Kreis, und
10. zu Glatz, welcher die Graffschaft Glatz zu respiciren haben soll.

In allen diesen 10 benannten Städten wollen Wir zur Erleichterung Unserer treugehorsamsten Vasallen die öffentlichen Behältnisse oder sogenannte Frohn-Vesten, aus Unsere eignen Kosten in sichern und guten Stand setzen, und darinnen erhalten.

Alle Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem platten Lande sollen hinführo alle Delinquenten, verdächtige Personen, Vagabonds, welche auf ihrer Jurisdiction betroffen und ergriffen werden, wenn sie vorhero von den Umständen ihrer Ertappung und den Antworten derselben auf eine summarische Befragung durch resp. ihre Gerichtshalter oder Dorfgerichte und Schöppen ein Protocoll aufnehmen lassen, unter einer guten Begleitung handfester Leute, welches auf einer jeden Gerichtsobrigkeit Kosten, so ohnedem nicht viel betragen können, geschehen muß, in eine von oben benannten Städten, worunter ihr Ort gehöre, nebst gedachten Protocoll abschicken, über welche Ablieferung der daselbst befindliche Landes-Inquisitor oder in dessen Abwesenheit der ganze Magistrat einen Schein ertheilen muß; Sollte aber die Gerichtsobrigkeit selbst einen ordentlichen Justitiarium und gute Gefängnisse haben; so bleibt derselben unbenommen, den Inquisitions-Proceß selbst zu instruiren, jedoch muß selbe in solchen Fall vor eine gute Justiz und die sichere Verwahrung des Inpuisiten stehen.

An oben erwähnten 10 Orten sollen Unsere Krieges- und Domoinen-Cammern sofort nach Publication dieses Reglements einen Inquisitorem perpetuum aus dem Magistrat derselben Stadt bestellen, selbiger aber vorher Unserer Ober-Amts-Regierung desselben Depar-

tements, sich zum Examine sistiren, und diese, wenn dieselbe ihn tüchtig findet, ihm ein Attestat ertheilen.

Solche Inquisitoris sollen aus denen Kämmereien, derer Immediat-Städte nach der Größe und Anzahl der ihnen zugetheilten Kreise 100. 150. bis 200 Rthlr. wie es Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer desselben Departements befinden wird, als ein jährliches Salarium in vierteljährigen Raten erhalten, wozu die Fonds bereits ausgemacht sind. Vor dieses Salarium aber müssen dieselben das ganze Officium Inquirentis ex officio und ohne alle Sporteln verrichten.

Der Vorschuß der Alimentations-Kosten des Inquisiten muß von der Gerichtsobrigkeit, die denselben an den Inquisitorem absendet, geschehen; immaßen die Stadt-Kämmereien niemahlen zu einem dergleichen Vorschuß angehalten werden können noch sollen. Dahero wird hiemit jeder Gerichtsobrigkeit auf das ernstlichste anbefohlen, sogleich mit dem Inquisiten an dem Inquisitorem gegen dessen Quittung wenigstens auf 4 Wochen das benöthigte Geld, dessen Quantum nach Anzeige des §. 11. ausgerechnet werden kann, mit zusenden, oder einer fiscalischen Bestrafung zu gewärtigen. Sollte binnen 4 Wochen die Inquisition nicht bis zum Urthel gelangen können; so muß der Inquisitor einen weitern Vorschuß verlangen, welcher auch denselben Boten, den der Inquisitor deswegen an die Gerichtsobrigkeit zu senden hat, so fort gegen Quittung bei Vermeidung ebenmäßiger fiscalischen Strafe unweigerlich zu zahlen ist. Das Criminal-Collegium des Departements soll in dem Urthel zugleich allemal mit erkennen, wer diese Kosten und andere baare unvermeidliche Auslagen, nach Abzug dessen, was der Inquisite, falls derselbe nicht unschuldig befunden wird, im Vermögen hat, zu tragen habe; ob nämlich: wenn Delictum vor ein publicum gehalten wird, solche aus Unserer Casse oder gegentheils von der Gerichtsobrigkeit bezahlt werden müssen.

Vor Crimina publica sollen künftig keine andern geachtet werden: als Kirchenraub, vorsetzliche Anzündung sowohl der Häuser als Wälder, Straßenraub, Wege, Lauerung, vorsetzliche und gewaltsame Ermordung, Machung falcher Münze, Diebstahl mit großer Gewalt, und durch zusammen rottirte Diebesbanden, Vergiftung der Brunnen und Wiesen, und Verbrechen wider die Desertions-Edicta.

Und damit auch die Inquisitores wissen mögen, was sie für Kosten auf die Inquisiten verwenden, oder was dieselben liquidiren können; so setzen Wir hiermit folgende Taxen fest, über welche unsere Casse, noch die Gerichtsobrigkeiten auf deren Jurisdiction der

Inquisite betroffen worden, niemahlen beschwert werden sollen, noch können.

1. An Aezung, täglich gemeine Inquisiten 1 Gr. 6 Pf.
Andere, die in Statu honoratiori vorhero gelebt 2 Gr. 6 Pf.
2. Pro Custodia, und alle andere Beschwer.
Dem Stockmeister, incl. dem Lager, Stroh, Licht und Holz, täglich 2 Gr.
3. Boten vor die Meile 3 Sgr. oder 2 Gr. 4 Pf.
4. Brief-Porto so viel, als dabei aufgewendet werden müssen.
5. Diäten, wenn der Inquisitor etwa reisen muß, täglich incl. der Fuhren 2 Rthlr.

Es müssen aber dergleichen Reisen nicht ohne die höchste Noth vorgenommen, und dadurch die Diäten gehäufet werden; dahero dann die Zeugen, welche abgehöret werden sollen, entweder nach dem Orte, wo die Inquisition geführt wird, citiret, oder die Gerichts-obrigkeiten requiriret werden müssen, die Abhörung zu verrichten, und sind letztere bei schwerer Strafe schuldig, dem Inquisitori hierunter ohne einiges Entgeld hülfliche Hand zu bieten. Solchergestalt soll er auch gehalten werden, wenn durante Processu eine Ocular-Inspection nöthig gefunden wird; als wenn e. g. ein todter Körper besichtiget werden soll, als wozu des Inquisitoris Gegenwart nöthig ist. Uebrigens müssen die künftigen Referenten bei Moderirung der Kosten wohl examiniren, ob dergleichen Reise nöthig gewesen oder nicht.

6. Tägliche Diäten andern Leuten, so dahin berufen werden, als:
Bauersleute 4 Gr.
Bürger . . 8 –
Honoratiores 16 –
7. Physici oder andere Doctores Medicinae nach der Medicinal-Ordnung und dessen Taxe, Chirurgici die Hälfte soviel.
8. Die Gerichts-Beisitzer pro acta, Jeder 4 Gr.

Es muß aber der Inquisitores die Actus nicht ohne Noth vermehren, um dadurch die Kosten zu häufen.

9. Die Scharfrichter nach der Josephinischen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und dessen Taxe.
10. Das Criminal-Collegium nach ihrer besondern Sportel-Taxe.
11. Schreibe-Gebühr dem Inquisitori vom Bogen 2 Gr.

Diese Untersuchungsrichter sollten zwar ohne alle Sporteln arbeiten; allein bald fand sich Veranlassung ihnen dergleichen zu-bewilligen.

In den Jahren 1754 und 1755 wurde eine gewisse Frau von Wildenstein geb. v. Schimorsky aus der Standesherrschaft Warten-

berg, von ihrem Schwiegervater denunciret, daß sie während der Blödsinnigkeit ihres Ehemannes und desselben Verwahrung im Kloster der barmherzigen Brüder in Breslau geschwängert worden und heimlich geboren, auch das Kind unter verdächtigen Umständen vom Leben gekommen. Sie wurde arretirt, gestand die Schwängerung und heimliche Geburt ein, negirte aber, daß dem Kinde dolose oder culpase ein Leid wiederfahren sei; sie wurde also, weil damals die Gesetze wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt noch nicht so scharf waren, nicht nach selbigen bestraft, jedoch in die Kosten condemnirt. Hiervon nahm man Gelegenheit vorzustellen, daß die wenigen im Reglement bestimmten Inquisitions-Gebühren nur von den Fällen, wenn Fundus Publicus oder die Ortsobrigkeiten solche tragen müssen, zu verstehen, welches denen Inquisiten, die selbst zu bezahlen hätten, nicht zu statten kommen könnten; sondern diese bei noch ermangelnder vollständiger Criminal-Ordnung und Taxe wenigstens nach einer andern billigen Bestimmung berichtigt werden müssen, wozu man die städtische Breslauer Criminal-Taxe in Vorschlag brachte. Hierüber wurde nach Hofe berichtet, der Vorschlag daselbst approbirt, und seit der Zeit sind alle Liquidationen bei den hiernach existirenden Fällen dergestalt liquidirt und bei vermögenden Verbrechern hiernach festgesetzt worden.

Da aber die meisten Verbrecher kein Vermögen hatten, kamen die Gutsbesitzer als Inhaber der Criminal-Jurisdiction oft in den Fall, bedeutende Untersuchungs- und Abzugskosten zahlen zu müssen, wovon früher nicht die Rede war, als sie jeden durch ihren Gerichtshalter ohne weitere Förmlichkeiten züchtigen lassen konnten. Es bildeten sich daher in Verbindung mit den Pfandbriefs-Landschaften, Vereine zur Uebertragung der Criminal-Kosten und zwar zuerst im Breslau-Briegschen Fürstenthume dahin:

Es verbinden sich die in Fine namentlich verzeichneten Dominia, welche insgesamt jurisdictionem altam haben, einen gemeinschaftlichen Fond zu errichten, aus welchem diejenigen Alimentations-Prozesse, und Executions-Kosten bestritten werden sollen, welche nach der bisherigen Verfassung bei dem Unvermögen der Inquisiten nach erfolgtem Urtheil der letzten von dem Dominiis selbst übertragen werden müssen.

Die Zusammenbringung dieses Fonds geschiehet nach dem Betrage der von jedem Dominio jährlich zu entrichtenden Steuern mit Einem Silbergroschen pro Reichsthaler, und außerdem haben die in diese Verbindung getretenen Stände, den ohnehin zu Gründung der Landschaft gethanen Beitrag dazu assigniret.

Der auf diese Art zusammengebrachte Fond wird sogleich gegen Landschaftliche Pfandbriefe untergebracht, davon die Interessen der Inquisitions-Casse zuwachsen. Das Fürstenthums-Collegium und interimistice der jedesmalige Landesdirector administriret diesen Fond, und leget davon halbjährige Rechnung ab, welche jährlich und zwar gegen Terminum Johannis denen Landesältesten jeglichen Kreises zur Vorlegung auf den Kreistagen communiciret werden. Der Effect dieser Verbindung nahm den 1. Juli 1780. seinen Anfang. Es wurden folglich die oben bemerkten Inquisitions-Kosten, für alle nach dem 1. Juli 1780. entdeckte und in Verhaft genommene Verbrecher, welche solche delicta privata begangen haben, von den Königl. Hof- und Criminal-Collegiis Zuchthausstrafe, Festungsbau, Staupenschlag, und Landesverweisung, oder gar eine Lebensstrafe erkannt, und allerhöchsten Orts bestätigt worden, aus dem ständischen Fond berichtiget.

Alle und jede in criminalibus bishero ergangenen Allerhöchsten Königl. Edicte ohne Ausnahme, insbesondere aber das Reglement für die bestallte Inquisitores Publicas d. d. Berlin den 13. August 1750. Die Declaratoria d. d. Breslau den 9. September 1754. ingleichen die General-Instruction für die Criminal-Collegia d. d. 1756. und die nähere Instruction, wie es wegen den General- und Particular-Landesvisitationen zu halten d. d. Breslau den 1. April 1772. wurden zum Grunde geleget. Und da nach deren Maßgebung die Kosten in Ansehung derjenigen Inquisiten, welche bei der General- und Particular- oder Special-Landesvisitation ergriffen worden, oder sonst ein Delictem publicum begangen haben, aus den Königl. Publiquen-Fond bezahlt werden; so ergiebt sich von selbst, daß die gegenwärtige Verbindung auf diese letztern Fälle keine Beziehung habe. Wie denn auch bei unerheblichen Inquisitionen, da entweder blos auf ein Opus domesticum, Stadt-Arrest, Juramentum purgatorium ꝛc. erkannt wird, desfalls keine Vergütigung der etwa aufgelaufenen Kosten aus dem Ständischen Inquisitions-Fond gefordert werden darf, sondern solche vielmehr, wenn sie bereits aus Selbigen sollten bezahlt worden sein, der Inquisitions-Casse, von dem Dominio jurisdictionis nach erhaltener Berechnung sonder Anstand refundiret werden müssen.

Dafern der jährliche Interessen-Betrag von dem Capital des Fonds zu Bestreitung der erforderlichen Inquisitions-Kosten nicht zureichend sein, und dahero das Capital angegriffen, und dies wider Vermuthen und Hoffen bei häufigen Inquisitions-Fällen gar absorbiret werden sollte; so wollen die verbundenen Stände allenfalls durch einen neuen Beitrag den Fond bis zu Ablauf des Triennii in

zahlungsfähigen Stande erhalten; sollten sich aber nach Ablauf derer 3 Jahre einige der verbundenen Stände ausschließen, so stehet es doch denen übrigen frei, ihrer Seits die Verbindung zu continuiren, oder zu erneuern.

Da aus dem Inquisitions-Fond nur diejenigen Kosten berichtiget werden, welche auf die Alimention und Sitz-Gebühren der Inquisiten verwendet, und für dieselben an Gerichtsurtheils- und Executions-Gebühren bezahlet werden müssen; so folgt hieraus, daß wenn eine Lebens-Strafe in Foro delicti five deprehensionis vollzogen werden muß, der etwanige Aufwand wegen Reparatur oder Aufbauung der Gerichtsstädte darunter nicht begriffen; sondern existente casu von dem Dominio Jurisdictionis übertragen werden müsse.

Stehet schon auch feste, daß wenn die Inquisiten eigenes Vermögen haben, die verursachten Kosten daraus bezahlet werden müssen. Wenn dahero solche für bemittelte Inquisiten bezahlet werden, so geschiehet die Zahlung blos vorschußweise, und ist dieser Finito Processu aus des Inquisiten Vermögen wieder beizutreiben. Es lieget dahero denen Dominiis ob, durch den vereideten Justitiarium bei Aufnahme des summarischen Verhöres, zugleich den Vermögenszustand des Inquisiten vermerken, taxiren, und in gerichtlichen Beschlag nehmen zu lassen, und die Specification nebst der Taxe davon mit dem an das Landesdirectorium von dem Inquisitionsfall zu erstattenden Bericht einzusenden.

Dieses Regulativ der vereinigten Gutsbesitzer hatte allerdings den Vortheil, daß in vielen Fällen der Einzelne übertragen wurde, wenn er das Unglück hatte, daß auf seinem Gute ein Mädchen ihre Schwangerschaft verheimlichte, oder ein anderes Verbrechen vorgefallen war, welches einen Kostenaufwand von mehrern 100 Rthlr. erforderte. Aber da diese Vereinigung nicht auf solche Fälle ging, wo der Verbrecher von der Instanz freigesprochen wurde, und dadurch dennoch eben so viel Kosten entstehen konnten; so blieb das Aufbringen der Criminal-Kosten immer eine sehr drückende Last für die Dominia, um so mehr, da die Inquisitoren mitunter die Kosten sehr häuften. Diesem wurde endlich durch ein Justiz-Ministerial-Regulativ abgeholfen: wegen der Kosten in Untersuchungssachen, welche den Königl. Cassen, den Kämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zur Last fallen.

I. Bei Bestimmung der Fragen:
wem die Kosten einer Untersuchung bei einen Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, zur Last fallen? dienen die Vorschriften der Criminal-Ord. §. 623. u. f. und was die sogenannte publica delicta

betrifft, die deshalb für Schlesien gegebenen Bestimmungen, zur Richtschnur.

II. In Absicht der Art und der Quantität der zu entrichtenden Kosten, finden folgende Sätze statt, wobei bemerkt wird, daß falls nicht etwa anders ausdrücklich bestimmt worden, diese Sätze eintreten, die Kosten mögen aus einer Königl. Casse, einer Kämmerei oder von einem Gutsbesitzer zu bezahlen sein.

1. An Alimenten für den zur Haft gezogenen Angeschuldigten erhält der Stockmeister täglich einen Groschen, im Fall der Theurung aber so viel, als zwei Pfund Brod kosten, und für Personen des höhern Standes das doppelte.

2. Wird das Lagerstroh nicht in natura geliefert, so werden dem Stockmeister, wenn er unbesoldet ist, oder ihm das Lagerstroh ausdrücklich zugesichert worden, dafür monatlich vier Groschen bewilligt.

Gutsbesitzer zahlen ohne Unterschied der Fälle einen Groschen täglich, falls das Stroh nicht in natura geliefert wird.

3. Für Wäsch- und Seifengeld wöchentlich einen Groschen.

4. An Sitzgebühren wird jeden Tag ein Groschen bezahlt.
   a. Vom Fiscus nur an die Stockmeister zu Neustadt, Gleiwitz und Glatz.
   b. Von den Kämmereien, wenn der Stockmeister nicht aus ihnen besoldet wird.
   c. Von Gutsbesitzern (Dominia) jederzeit.

5. Den Kämmereien gebühret in dem Falle, wenn Angeschuldigte aus fremden Jurisdictionen verhaftet sind, als ein Beitrag zur Unterhaltung der Gefängnisse, täglich ein Groschen.

6. Holzgeld, insofern das nicht geliefert wird, dem Stockmeister vier bis sechs Groschen monatlich.

7. Deckengeld, in so fern solches nach der bisherigen Observanz von Kämmereien und Gutsbesitzern gezahlt, vier Groschen monatlich.

8. Die Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke werden nach den einzureichenden speciellen Rechnungen oder Quittungen angewiesen.

9. Gebühren für die Annahme des Gefangenen, zehn Groschen für das Gericht, und zehn Groschen für den Stockmeister, für die Loslassung eben so viel. Diese werden jedoch nur von den Gutsbesitzer und nur da wo sie bisher bezahlt worden, entrichtet. Die Annahme- und Loslassungsgebühren für den Stockmeister,, werden auch von dem Fiscus und den Kämmmereien,

in so fern der Stockmeister nicht von dem Fiscus oder der die Kosten tragenden Kämmerei salarirt wird, bezahlt.

10. An Copialien erhält der Inquirent einen Groschen für den Bogen, in so fern der Bogen nach der, den Canzleien ertheilten Vorschrift, geschrieben worden.

Ist weitläuftiger geschrieben, so wird bei der Festsetzung der Copialien die wirklich beschriebene Bogenzahl auf diejenige reducirt, für welche die Copialien nur passiren können.

11. Die zugezogenen Beisitzer (Scabini) erhalten ein jeder vier Groschen, für den Termin, dem Actuarius werden, wenn derselbe nach seiner Bestallung einen Anspruch auf die Scabinat-Gebühren machen kann, acht Groschen bewilligt.

12. An Diäten, bei nothwendigen Reisen erhalten:

a. der Inquirent zwei Thaler,

b. der Actuarius ein Thaler täglich, und wird die Fuhre besonders vergütigt.

13. Die Gebühren der Medicinal-Personen werden nach der Taxe vom 21. Juni 1815. festgesetzt. Für die Besorgung kranker Verhafteten erhält in den Fällen, in denen Kämmereien und Gutsbesitzer die Kosten zu tragen haben, der Arzt seine Belohnung nach dem niedrigsten Satze der Taxe. Ist aber der Arzt besoldet, und gehört der Kranke zu seinem Bezirk, so kann er für dessen Behandlung nichts liquidiren. Die Apotheker-Rechnungen müssen von dem Physikus attestirt und approbirt sein.

14. Für eine schriftliche Defension erhält der Vertheidiger zwei bis vier Thaler, in sehr weitläuftigen oder wichtigen Sachen vier bis acht Thaler. Für eine Vertheidigung zum Protocoll passiren sechszehn Groschen bis zwei Thaler. Gebühren für sonstige Termine, welche der Defensor abwartet, fallen weg. An Schreibegebühren passiren zwei Groschen.

15. An Urthels-Gebühren werden zwei bis zehn Thaler angesetzt. Sind die Kosten von einer Kämmerei oder von einem Gutsbesitzer zu bezahlen, so können in sehr wichtigen Fällen, die Urthels-Gebühren auf zehn bis zwanzig Thaler erhöht werden. In zweiter Instanz wird die Hälfte gezahlt.

Für das Rescript, wodurch ein untergerichtliches Erkenntniß bestätigt wird, zahlen Gutsbesitzer ein bis drei Thaler.

16. An Bestellungs-Gebrühren zahlen Cämmereien und Gutsbesitzer für jedes Urthel zwölf Groschen.

17. An Copialien bei den Oberlandesgerichten, werden für jeden Bogen zwei Groschen, für einen halben beschriebenen Bogen

ein Groschen, und für das Urthel vier Groschen für den Bogen angesetzt. Der Fiscus bezahlt blos die Copialen für das Urthel.

18. Diejenigen, welche die Verbrecher von einem Orte zum andern transportiren, erhalten für die Meile vier Groschen, wird dazu das Militair gebraucht, so treten die Sätze des Rescripts an das Kammergericht vom 24. Febr. 1805. ein. (Edicten-Sammlung 1805. Nr. 13.)

19. Für die Emballirung der Acten zwei bis vier Groschen. Sind viele Volumina in Wachstuch zu verpacken, und wird attestirt, das Wachstuch verbraucht, so passiren acht bis zwölf Groschen.

20. Dollmetscher-Gebühren.
    a. Eine besoldete Gerichtsperson acht Groschen für den Bogen.
    b. Einem unbesoldeten Dollmetscher sechszehn Groschen täglich.

21. Ein insinuirender Landbote erhält drei bis vier Groschen für die Meile.

22. Die Reise- und Zehrungskosten der Zeugen werden nach der Sporteltaxe für die Obergerichte vom 11. August 1815. Abschnitt I. Anmerkung IV. angesetzt.

23. Kämmereien und Gutsbesitzer bezahlen an Insinuationsgebühren an das Zuchthaus, wenn die Strafe nur bis drei Monate beträgt, vier Groschen, wenn sie darüber geht, acht Groschen.

24. Das Porto von Geldversendungen muß von Kämmereien und Gutsbesitzern erstattet werden

25. Die bei den Salarien-Cassen der Ober-Landesgerichte eingeführte Cassen-Quote wird von den Kämmereien und Gutsbesitzern entrichtet.

26. An Züchtigungs-Gebühren erhält, wenn die Kosten Kämmereien oder Gutsbesitzern zur Last fallen, der Stockmeister oder Zuchtknecht vier Groschen.

27. Geistliche erhalten für die Vorbereitung und Begleitung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers, wenn derselbe nicht zu ihrem Kirchsprengel gehört, und sie nicht einen Gehalt von demjenigen, den die Kosten zur Last fallen, beziehen, zwei bis vier Thaler.

28. Die Scharfrichter-Gebühren sind in der Josephinischen Hals-Gerichts-Ordnung bestimmt.

Berlin den 10. October 1815.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An die Königl. Preuß. Oberlandesgerichte von Schlesien

Demnach blieben auch hiernach die Inquisitionskosten eine sehr bedeutende Last für die Gutsbesitzer, besonders da so viele Gegenstände für jeden einzelnen Fall als baare Auslage berechnet werden konnten, welche in allen armen Untersuchungssachen vorkommen, z. B. für 1 Bogen Abschrift der Criminal-Erkenntnisse 4 Groschen, für Zeugen-Gebühren, für Reisekosten der Inquisitoren, der gerichtlichen Medizinal-Personen, und die ganz eigenthümliche Auslagen, daß der Inquirent nach dem Bogen bezahlt wird, wofür er 1 Groschen erhält. Wenn daher alle Kosten niedergeschlagen werden, hat es sich doch oft ereignet, daß ein Dominium über 50 Thaler an Criminalkosten für solche baare Auslagen hat bezahlen müssen, wenn unglücklicher Weise ein Gärtner ein paar Zitronen gestohlen hatte.

Die Gutsbesitzer suchten daher den Begriff der öffentlichen Verbrechen, wobei der Staat die Kosten zu tragen hat, nach Möglichkeit zu erweitern. Allein es erging darüber folgendes Rescript:

Um den von den Schlesischen Gutsbesitzern geführten Beschwerden in Absicht der in Untersuchungs-Sachen bei sogenannten delictis publicis, im Fall ihrer eintretenden subsidiarischen Verpflichtung von ihnen zu tragenden Kosten, abzuhelfen, haben sich der Justizminister und der Finanzminister dahin vereinigt,

daß, wenn wegen folgenden Verbrechen:

1. Diebstahl mit Waffen und in Banden,
2. Raub und Straßenraub,
3. Mord auf öffentlichem Fahr- oder Fußwege,
4. Brandstiftung und
5. Münzfälschung

auf zehnjährige Einsperrung, oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von 10 oder mehreren Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden, die Kosten aus dem öffentlichen Fond entrichtet werden sollen.

Hiernach hat daher das Königle O. L. Gericht künftig genau zu verfahren. In den Fällen, in welchen die Kosten schon einem Dominio zur Last gelegt worden, verbleibt es bei der ergangenen Bestimmung.

Berlin, den 6. Januar 1816.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An die Königl. O. L. Gerichte von Schlesien.

Auf diese Weise fallen die meisten Criminal-Untersuchungskosten den Inhabern der Criminal-Jurisdictionen, den Gutsbesitzern

zur Last; denn nur in den wenigsten Fällen findet selbst bei diesen öffentlichen Verbrechen eine Bestrafung von 10 Jahren Einsperrung und darüber statt, indem sehr oft nur auf geringere Strafen, wegen nicht vollführter Verbrechen, oder auf eine außerordentlich geringe Strafe wegen ermangelndem Beweise, oder gar auf Freisprechung erkannt werden muß; obgleich dabei die Kosten oft weit bedeutender sind, als wenn der Verbrecher sogleich eingestanden hat, und dadurch die Untersuchungs-Verhandlungen erleichtert und vereinfacht worden sind.

Diese Criminal-Kosten können in Schlesien mithin für eine wahre Landplage angesehen werden, und mannigfaltig sind die Beschwerden darüber; besonders da der Gutsbesitzer sich davon nicht einmal befreien kann, wenn er auch auf seine obere und niedere Gerichtsbarkeit Verzicht leistet, und die Verwaltung derselben einem Königlichen Gericht übergeben will. Der Gutsbesitzer fürchtet sich daher auf dem Lande nicht sowohl vor dem Verbrecher, als vor den Kosten, welche er durch das mindeste Vergehen dem Dominium veranlassen kann; und er steht sich besser dabei, wenn auch manchmal eine Garbe Getreide gestohlen wird, als wenn der Verbrecher dafür bestraft und das Domini in die Kosten verurtheilt wird. Den Schaden, den ein Dieb — einen wirklichen Gelddiebstahl durch Einbruch oder auf andere sonst gefährlichere Weise abgerechnet — dem Gutsherrn in einem Jahre zufügen dürfte, kann höchstens ein paar Thaler in Naturalien betragen, wogegen das Dominium noch außer einem solchen Verlust eigentlich am härtesten bestraft wird, indem es für einen solchen Verbrecher vielleicht 50 bis 100 Rthlr. baar aufwenden muß. Dazu kommt noch, daß der, welchen 100 Rhlr. gestohlen worden, allgemein bedauert wird; wenn aber einer 100 Rthlr. an Untersuchunskosten bezahlen muß, mit dem hat man nicht einmal Mitleiden, man meint, dafür besitzt er auch die Criminal-Gerichtsbarkeit.

Die Folge ist daher unausbleiblich, daß viele Verbrecher lieber gar nicht angezeigt werden.

Doch dieß ist nur ein geringerer Nachtheil gegen der daraus folgenden Schwierigkeit der Hörigkeitsverhältnisse in Schlesien. Jedes Dominium oder jeder Magistrat, welchen die Criminal-Kosten zur Last fallen, vermeidet neue Ansiedler aufzunehmem aus Besorgniß wieder einen neuen Einwohner zu erhalten, der ein paar hundert Thaler Criminal-Kosten veranlassen kann. So verliert die Gemeinde manchen fleißigen Arm, der dem Ackerbau entzogen wird, und das Tagelohn vertheuert; wobei noch außerdem der sich überall

Zurückgewiesne, der gern arbeiten möchte, am Ende veranlaßt sieht, ein Landstreicher zu werden.

Dieser Gegenstand ist von der größten Wichtigkeit.

Die Provinzial=Stände könnten eigentlich wohl Veranlassung nehmen, eine Petition zu machen, daß die Privat=Criminal=Jurisdictions=Besitzer dieses lästigen Ehrenrechts entledigt würden.

Die Arbeit allein, welche jetzt erforderlich ist, bei allen Verbrechern die verschiedenen Gerichtsstände, der Herkunft, des begangnen Verbrechens, des Wohnorts und der Ergreifung, auszumitteln, würde dem Staate so viel ersparen, daß er die Criminal=Rechts=Pflege ohne größere Belästigung der Staatskasse übernehmen könnte.

Jedenfalls würde die Strafrechts=Pflege gewinnen, und dies für die allgemeine Sittlichkeit von den besten Folgen sein.

Ueber die Dienstzeit im stehenden Heere.

Die Nicht=Preußen können gar nicht begreifen, wie man sich bei uns so wohl befinden kann, wenn sie das Preußische Militair nach den Verhältnissen beurtheilen, wie sie vor 1806. waren.

Damals freilich war der Offizier oft sehr übermüthig, und der Gemeine oft sehr hart und der Menschheit unwürdig behandelt. Wer einmal das Unglück hatte, Soldat werden zu müssen, war auf sein ganzes Leben zur Sklaverei verdammt. Wie hat sich dies geändert. Wer ein Gymnasium besucht hat, darf nur ein Jahr dienen, die andern 3 Jahr; gut gekleidet und genährt, genießt der Soldat jezt der besten Behandlung. Während unter Napoleon die Soldaten, besonders aus den deutschen Departements nicht selten, aller Verbote ohnerachtet, Prügel bekamen, ist vor kurzem bei der Preußischen Armee der Fall vorgekommen, daß ein Lieutenant seine Leute mit Schimpfworten wiederholt und ohne bedeutende Veranlassung anließ und sie dies ihren höhern Vorgesetzten anzeigten, sofort eine Untersuchung eingeleitet, und der Offizier zu einer andern Compagnie versetzt wurde. Die Folge war seine Entlassung.

Dies einzige Beispiel zeigt, wie die Behandlung der Soldaten sich gegen sonst geändert hat.

Auch wird die bestimmte Dienstzeit dergestalt erleichtert, daß jeder, der einer bürgerlichen oder ländlichen Nahrung vorsteht, ganz verschont bleibt, und nur bei der Landwehr eintreten darf, wo er ährlich mit 14 Tagen abkommt. Wer übrigens im Laufe der

8

Dienstzeit Geschäfte halber Urlaub wünscht, erhält ihn sehr leicht auf mehrere Monate.

Dennoch wird sehr gewünscht, die Dienstzeit noch mehr zu beschränken, aber mehr um die Unkosten zu ersparen, als um die jungen Leute vom Dienst zu befreien. Denn als im Februar 1832. der Ersparniß wegen, bekannt gemacht ward, daß jeder Urlaub erhalten könnte, auf 6 Monate, indem die Bataillons von 1000 Mann auf 200 Mann herabgesetzt werden sollten, fanden sich bei den Bataillons so wenige, die ihre Fahnen verlassen wollten, daß die meisten Bataillons über 350 Mann stark geblieben sind.

Eine außerordentliche Ersparniß könnte eintreten, wenn die Dienstzeit gar nicht mehr abgemessen würde, sondern wenn bestimmt würde, daß jeder nur so lange zu dienen hätte, um eine große Heerschau mit einer Feldübung mitzumachen, wozu ihm bis zum 2. Jahre Zeit gelassen würde. Vor der Probe-Uebung müßte jeder auf 4 Wochen in einer Compagnie eintreten. Wenn er in der darauf folgenden Uebung in dienstlicher Beziehung sich als einen vollkommen ausgebildeten Soldaten zeigte, würde er entlassen, wo nicht, noch so lange zurück behalten, bis er für übungsfähig erklärt würde, und die nächste Uebung müßte dann entscheiden, ob er zur Kriegsreserve zu entlassen. Alle Befreiungen würden dann aufhören können. Die Folge würde aber die sein, daß jeder junge Mensch Privatstunden bei guten Exerciermeistern nehme, um schon vollständig ausgebildet in die Compagnie eintreten zu können, solche könnten dann auch von der vierwöchentlichen Vorübung dispensirt werden, wenn sie in der Compagnie alles ohne Fehler leisten können.

Auf diese Weise wäre das ganze Volk auf die vollständigste Weise und ohne große Kosten wehrhaft; dabei wären nur Kadres nothwendig, bei der Cavallerie stärkere, und bei der Artillerie am stärksten.

In der gesammten Organisation der Armee dürfte dabei nichts geändert werden, als daß die Landwehr mit der Linie vereinigt, die Zahl der besoldeten Subaltern-Offiziere verringert, und die der Landwehr vermehrt werden könnte.

Daß die Landwehr ebenso wie die Linie zu brauchen ist, hat die letzte Besetzung der polnischen Gränze sowohl wegen der Cholera als wegen des polnischen Krieges gezeigt.

Register.

Jahrbücher

der Preußischen

Provinzial-Stände.

Eine Zeitschrift

zur

Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten des Vaterlandes.

Herausgegeben

von

Dr. N. N. Krause

u. m. A.

Zweites Heft.

Leipzig, 1833.

G. Wolbrecht'sche Buchhandlung.

Inhalt.

Seite

I. Einrichtung und Wirksamkeit der ständischen Verfassung.

1) Uebersicht von den Fortschritten des öffentlichen Lebens im preuß. Staate.

Das Schauspiel eines Hambacher Festes mit Triumphzügen der Freiheit und Gleichheit wird in Preußen freilich nicht gegeben; dagegen schreitet die Ausbildung des Gemeinde-Wesens fortwährend bedeutend vor. Ueberall fängt man an, sich zu überzeugen, daß Gemein-Sinn kein leerer Name ist. Wer sonst etwas für öffentliche Zwecke that, ward als ein Sonderling verschrieen; jetzt — besonders seit v. Vinke sein treffliches Werk über die Verwaltung Großbritanniens geschrieben — fehlt es, wenigstens in den Städten, nicht mehr an unbesoldeten Rathsherren, und man glaubt es jetzt schon, daß sie eben so viel leisten, als besoldete Beamte. —

Wird es erst nur zur Ehrensache, daß jeder gern für das Allgemeine etwas thut; so wird bald jede Gemeinde, jeder Kreis, jede Provinz sich hauptsächlich durch Ehrenmänner verwalten, die dafür keinen Lohn verlangen; und die Abgaben werden vermindert werden können, welche jetzt nothwendig sind, um ein Heer von Beamten zu besolden. Auch das Richter-Amt wird nach und nach wieder ein Ehren-Amt werden; und der öffentliche Unterricht wird nach und nach dahin gerichtet sein, mehr nützliche Staatsbürger als eine Beamten-Kaste zu erziehen.

Schon jetzt fühlt man in der bewegten Zeit um uns herum die Vorzüge unserer väterlichen Regierung, und beinah Alle überzeugen sich, daß es doch hier noch am besten ist. Nur den Adel hört man am meisten klagen. Sein drittes Wort ist: Uns hat man Alles genommen, weil man Andern erlaubt hat, zu werden was wir sind, und weil man Mißbräuche abgeschafft hat, welche

die Menschenrechte verletzten. Mit Sehnsucht zeigt daher dieser sich noch gern isolirende Stand nach Oestreich und Rußland, wo alles Regieren allein von den Beamten ausgeht. Doch bei uns ist kein Rückschritt zu fürchten, und kommt es einmal dahin, daß durch Verminderung der Beamten die Abgaben herabgesetzt werden können, dann wird jeder Preuße willig sein Vaterland und seine Verfassung vertheidigen, ohne daß es eines so großen stehenden Heeres bedarf; und das herrliche Landwehr-System wird sich immer weiter ausbilden, so daß nur noch die Cavallerie und Artillerie größere Cadres bedürfen wird.

Lassen wir erst die Gemeinde-Vorsteher mehr zu ihrem Amte heranreifen, wie wir dies schon in manchen Stadtverordneten sehen, lassen wir die Kreis-Versammlungen mehr ihre Wirksamkeit ausfüllen, so werden wir nach und nach auch mehr von der Wirksamkeit der Provinzial-Stände mittheilen können, die auch erst nach und nach erzogen werden müssen.

Denn wenn die Provinzial-Stände in Westphalen wegen Wiederherstellung der Ahnen-Probe und Fräulein-Stifter Petitionen gemacht haben, die in dem Großherzogthum Posen wegen Einführung des polnischen Commandos im Militair, während sie so gern nach französischem Commando marschirten; so ist freilich noch nicht viel zu erwarten.

Doch mit der Zeit werden auch die Provinzial-Stände herangezogen werden, und die öffentliche Theilnahme sich auch in dieser Zeitschrift äußern. Denn schon zu diesem zweiten Heft sind drei Beiträge aus Sachsen, zwei aus dem Brandenburgischen, einer aus Schlesien und einer aus Preußen eingelaufen.

Wir werden fortfahren, von dieser Theilnahme weiteren Bericht zu erstatten.

II. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.

1) Ueber den Nachtheil der Conduitenlisten.

Die Selbstständigkeit der Beamten wird durch heimliche Conduitenlisten gefährdet. Nicht des Staates Wohl, sondern der

Wille des Vorgesetzten wird zur Hauptsache, Furcht tritt an die Stelle des redlichen Wollens.

Am schädlichsten wirkt das in der Rechts-Verwaltung. Diese jährlich an das Justiz-Ministerium einzusendenden geheimen Conduitenlisten über Dienst-Qualification und Moralität der Justizbeamten erinnern unangenehm an die ehemalige Bestimmung der Löwen auf dem Markusplatze zu Venedig, und sind dem Geiste einer guten Justiz-Verfassung ganz entgegen. Denn diesem ist es gemäß, einen jeden Angeklagten mit seiner Vertheidigung zu hören; durch die Einführung der Conduitenlisten wird aber dies allen übrigen Staatsbürgern zugestandene Recht den Pflegern der Gerechtigkeit genommen.

Eine Collision zwischen Leidenschaft und Pflicht ist von dieser Einrichtung nie zu trennen; sie findet in dem Verhältnisse des Vorgesetzten eines Collegiums zu den Mitgliedern ihren natürlichen Grund. Das liebste Eigenthum des Menschen ist die eigne Meinung; der größte Hebel der Mannskraft der Ehrgeiz.

Dem Geiste einer guten Verwaltung gemäß, darf nicht nur jedes Mitglied eines Collegiums seine Meinung äußern, sondern soll es thun

mit unerschütterlicher Festigkeit nach ernster, verständiger Ueberlegung.

Nun findet es sich aber so ziemlich häufig, daß der Vorgesetzte glaubt, er sei auch der Klügere, weil er der Vorgesetzte ist, und daß er es für eine Ehrenkränkung hält, wenn seine Ansicht oft verworfen wird, und hieraus folgt:

daß der Vorgesetzte häufig einen oft wiederholten, zumal strengen Widerspruch für eine Verletzung seiner Autorität, mithin für eine Beleidigung ansieht, und einen Widerwillen gegen den faßt, der ihm oft und folgenreich widerspricht.

Und wen wird dieser Widerwille vorzüglich treffen?

Die fähigsten, scharfsinnigsten, diensteifrigsten Mitglieder der Collegien, weil in ihnen der mehrste Fond zum Widerstande liegt.

Denn wer seine Kraft und seine Pflicht ehrt, wird erstere üben und letztere mit Aufopferung erfüllen, indeß der Unbedeutende von der Natur zum Ja-Herrn geschaffen ist.

Solchen Menschen also, wenn sie nur fleißig, und mit dem Dienst-Mechanismus bekannt sind, wird Lob, Ehre, Zulage und Beförderung wegen ihrer Qualification,

als ruhige, stille, ehrenfeste Arbeiter im Papierberge des Dienstes; indeß die andern mit dem Prädicat unruhiger, excentrischer Köpfe gebrandmarkt werden, und in der Regel Verzicht leisten müssen auf Alles, was ihnen allein von Rechts wegen gebührt.

Es fällt mir hierbei nicht ein, irgend einen Dirigenten für so verworfen zu halten,

daß er absichtlich in die geheimen Conduitenlisten unrichtige Darstellungen der Qualification und Moralität der Untergebenen aufnehmen werde;

allein daß dies sehr häufig unabsichtlich geschehen kann und geschehen wird, liegt in der Natur der Sache.

Verzerrt doch auch der Hohlspiegel das Bild der schönsten Gestalt! Allein der arme Hohlspiegel kann nicht dafür, er ist so geschliffen.

So geht es oft dem Vorgesetzten auch, dem Leidenschaft und vorgefaßte Meinung nicht selten ein Bild unterschiebt, das ihm subjectiv wahr erscheint, wenn es auch objectiv ganz verfehlt ist.

Wäre dies aber auch nicht, nähme man auch einen Vorgesetzten an, der ein Ideal von Leidenschaftslosigkeit ist; so bleibt sein Urtheil doch nur das Urtheil des Einzelnen, es kann also nur einseitig sein.

Ueberdies muß derjenige, welcher die geistigen Kräfte Mehrerer richtig abwägen will, ihnen allen überlegen sein an Kenntniß und Geist.

Ist dies wohl immer bei den Dirigenten der Fall, und kann dies immer der Fall sein? Findet man nicht zuweilen an Geist und Körper abgelebte Männer an der Spitze der Dikasterien?

Bleibt die Macht der Verhältnisse, das Spiel der Connectionen, die Gunst der Mächtigen, bei Besetzung solcher Stellen immer ohne Einfluß? Und ist denn ein Fehlgriff in der Wahl dieser Männer so durchaus unerhört?

Aber, könnte man erwiedern, ist denn die Ansicht des Revisors der Dikasterien nicht auch die des Einzelnen, und treffen die Berichte desselben nicht eben die Vorwürfe, als die Conduitenlisten?

Ich antworte in mehrfacher Beziehung: nein — denn er kommt aus der Ferne, Conflict zwischen ihm und dem Revisor ist bei seinen Verhältnissen undenkbar, und er muß seinen Revisionsbericht durch Beispiele, welche aus den Verhandlungen des revidirten Gerichts entnommen sind, belegen.

Leidenschaftlichkeit und vorgefaßte Meinung wird also schon durch die Umstände ausgeschlossen, und auch Einseitigkeit kann nicht eintreten, da aus den gegebenen Beispielen die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Ansicht des Revisors sich entnehmen läßt.

Die höchst möglichste Sicherung würde aber dann eintreten, wenn alle Jahre eine neue Departements-Eintheilung erfolgte, wodurch denn ein beständiger Wechsel in der Person der Revisoren entstände.

In England weiß man nichts von Conduitenlisten. Dort ist die öffentliche Meinung die beste Controlle der Beamten. Wer sich eine tadelnswerthe Handlung hat zu Schulden kommen lassen, wird für das künftige Jahr nicht wieder gewählt, oder seine That ist in den von ihm und seinen Umgebungen gelesenen öffentlichen Blättern zu lesen; dann mag er sich selbst verantworten.

v. P.

2) Ueber die Weitläufigkeit des Geschäfts Ganges bei den Landes-Collegien in Preußen.

Jede bei einem solchen Collegio eingehende Piece erhält:

1. der Botenmeister von der Parthei oder dem Briefträger,	2	Hände.
2. dieser läßt sie durch den Boten	2	=
3. an den Chef-Präsidenten zur Präsentation gelangen,	2	=
4. dieser schickt sie durch den Boten	2	=
5. dem Botenmeister zurück,	2	=
6. dieser durch den Boten	2	=
7. an den Ober-Registrator	2	=
8. zur Eintragung des Portos und Vertheilung durch den Boten an den betreffenden	2	=
9. Registrator;	2	=

10. dieser giebt sie dem Registrator-Assistenten zum Eintragen; 2 Hände.
11. der Registrator legt die Acten bei, 2 =
12. der Bote bringt sie in das Packzimmer, 2 =
13. von da trägt sie ein Bote zum Acten-Wagen und übergiebt sie 2 =
14. dem Kutscher desselben; 2 =
15. an Ort und Stelle angekommen, übergiebt sie dieser dem ihn begleitenden Boten; 2 =
16. dieser giebt sie dem Decernenten; 2 =
17. von diesem gelangt die Piece durch den Gerichts-Boten, 2 =

der mit dem Acten-Wagen die Acten wieder abholt,

18. und endlich durch den Kutscher auf den Acten-Wagen; 2 =
19. der Bote trägt die Piece 2 =
20. zu dem Boten-Meister, 2 =

welcher sie auf den Sessions-Tisch legt,

21. und der Decernent trägt sie vor. 2 =

Mithin geht die Sache bis zu dem Vortrage durch 42 Hände.

22. Hierauf trägt der Bote 2 =
die Acten aus dem Sessions-Zimmer zum Secretariat. Im
23. Secretariat werden die Acten geordnet und so gelangt die Piece an 2 =
24. den Journalisten, der für den Secretair notirt; 2 =
25. der Bote trägt sie zu dem 2 =
26. besondern Secretair, welcher sie expedirt; 2 =

hierauf bringt sie der

27. Bote 2 =
28. zum Journalisten, dieser vermerkt die Expedition, 2 =

worauf die Piece

29. dem Boten gegeben wird, dieser bringt sie 2 =
30. dem Decernenten zur Revision, welcher sie 2 =
31. durch den Boten 2 =
32. zum Präsidenten zur Subrevision befördert. 2 =

33. Der Bote bringt sie 2 Hände.
34. dem Journalisten zurück, und dieser notirt sie als zurückgekommen. Nun geht die Sache durch 2 =
35. den Boten an den 2 =
36. Registrator, welcher die Acten weglegt; 2 =
37. der Assistent trägt sie ein und 2 =
38. der Bote bringt die Expedition an 2 =
39. den Canzlei-Inspector, der die Sache distribuirt an den 2 =
40. Canzellisten, der sie mundirt. Hierauf erhält 2 =
41. der Canzlei-Inspector die Sache, und vermerkt sie im Copir-Buche. 2 =
Hierauf trägt der
42. Bote das Mundum und Couvert zum 2 =
43. Registrator; dieser besorgt sie 2 =
44. durch den Boten 2 =
45. zum Canzlei-Diener; 2 =
46. dieser besorgt sie zum Secretair zum Contrasigniren, worauf sie 2 =
47. der Bote 2 =
48. zum Chefpräsidenten zur Unterschrift besorgt. 2 =
49. Der Bote 2 =
50. trägt sie zum Canzlei-Diener zum Siegeln, 2 =
51. hierauf trägt der Bote die Sache 2 =
52. zum Boten-Meister 2 =
53. und das Concept zur Registratur; 2 =
54. der betreffende Bote giebt das Mundum 2 =
55. endlich an die Parthei ab, 2 =
56. so daß 112 Hände beschäftigt worden sind, ehe man auf seine Eingabe die Bescheidung erhalten konnte. 2 =

Sind die Kosten gleich einzuziehn, so tritt hierzu noch nach Nr. 40
57. der Bote, 2 =
58. dieser giebt die Piece dem Journalisten, welcher die kleine Controlle führt. 2 =
59. Von hier holt sie der Bote zurück.
Nach Nr. 51:

60. Der Bote 2 Hände.
61. trägt sie in die Kasse zur Eintragung, 2 =
62. von da holt sie der Bote 2 =
63. wieder ab und bringt sie dem Registrator. 2 =
Mithin gehen sehr viele Sachen durch 124 Hände.
Ist ein Termin einzurücken, so tritt hierzu nach Nr. 46
64. der Deputirte, 2 =
65. dieser giebt sie dem Boten 2 =
66. und von diesem erhält sie der Registrator, 2 =
welcher den Termin im Termin-Kalender notirt.

Sehr viele Piecen gehen mithin durch 130 Hände, ehe der Supplicant auf sein Gesuch beschieden wird. Uebrigens gestaltet sich das Verfahren in mehreren Fällen, z. B. bei Deposital- und Hypotheken-Sachen, noch viel weitläufiger.

Da nun nicht jede Piece, sobald sie bearbeitet, an den folgenden Beamten geschickt werden kann, erfolgt dies in angemessenen bestimmten Zeiträumen, woher sich die Unmöglichkeit ergiebt, daß die Sachen schneller bearbeitet werden können. Nicht das Bearbeiten selbst dauert aber so lange, sondern — das Herumtragen der Sachen, und am meisten liegt die Zögerung in den Füßen der Boten, die aber auch leisten, was sie können.

Daher der Tadel der Parteien, daß die einfachste Sache, z. B. der Arbeitslohn für ein paar Stiefeln, so lange Zeit zur Bearbeitung brauche, als der Streit um ein Landgut.

Deshalb hat sich die von dem jetzigen Herrn Justiz-Minister Mühler getroffene Einrichtung bei einem Ober-Landes-Gericht als sehr zweckmäßig bewährt, nach welcher die Bagatell-, Executiv-, Wechsel- und Arrest-Sachen von einem Mitgliede mit Vorbehalt des erforderlichen Vortrags im Collegio bearbeitet werden. Die Sachen bleiben demnach stets unter seinen Augen, in demselben Zimmer und in seinen Händen, so daß, außer zu dem Chef-Präsidenten, der die Munda unterschreibt, keine Piece herumgeschickt werden darf. Es hat nämlich derselbe Decernent seine eigne Registratur, und einige Referendarien, welche unter seinen Augen expediren und instruiren. Auf diese Weise ist es möglich, jährlich 1200 Prozesse zu bearbeiten, in der Regel alle Prozesse bis auf etwa hundert im Laufe des Jahres abzumachen, und

wenn es erforderlich ist, in einem Tage die Sache von der Klage Aufnehmen bis zum Erkenntniß zu bringen. Die Provinzial-Stände einer Provinz haben gebeten, ein solches Verfahren überall einzuführen, und öffentliche Blätter haben im Auslande sich beifällig darüber geäußert.

III. Gemeindewesen.

1) Entwurf einer preußischen Gemeinde-Ordnung.

Den Landgemeinden wird die Verwaltung ihres Vermögens und ihrer innern Angelegenheiten unter Aufsicht der vorgesetzten Behörden überlassen.

Bei den hierüber zu fassenden Beschlüssen sind alle diejenigen Einsassen stimmfähig, welche Antheil am Gesammt-Vermögen haben. Wegen der Abwesenden, der Besitzerinnen bäuerlicher Güter, imgleichen der Minderjährigen, und deren Stimmfähigkeit und Vertretung bewendet es bei jedes Orts Gewohnheiten, über deren Rechtsbeständigkeit, wenn Zweifel entstehen, die Regierungen entscheiden.

Wenn die Forensen, ingleichen die Häusler und Büdner oder andere, welche kein Gemeinderecht besitzen, bei einem Beschlusse Interesse haben, so sollen sie durch Deputirte zugezogen werden, und gegen einen ihren Gerechtsamen nachtheiligen Beschluß die Entscheidung der Behörde nachzusuchen berechtigt sein.

Wenn in einer Gemeinde die Zahl der stimmfähigen Mitglieder nicht über sechszehn ansteigt, so erscheinen diese Mann für Mann bei der Gemeinde-Versammlung.

In größeren Gemeinden dagegen wählen die stimmfähigen Mitglieder Gemeinde-Verordnete, welche die Gemeinden in allen ihren Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht vertreten, dergestalt, daß dann die Wahl der Gemeinde-Verordneten die einzige von der Gemeinde in ihrer Gesammtheit vorzunehmende Handlung ist. —

Wahlfähig zu Gemeinde-Verordneten sind nur diejenigen Stimmberechtigten, welche

a) zu einer der christlichen Kirchen gehören,
b) das 24ste Lebensjahr vollendet haben und
c) unbescholtenen Rufes sind.

Wird die Unbescholtenheit bestritten, so wird darüber durch einen von der vorgesetzten Behörde zu prüfenden und zu bestätigenden Gemeinde-Beschluß entschieden.

Wenn mehrere bei der Wahl der Gemeinde-Verordneten gleiche Stimmen haben, so entscheidet die Stimme des Schulzen. In den kleinen Gemeinden müssen wenigstens acht Gemeinde-Verordnete gewählt, diese Zahl kann aber in größern Gemeinden durch einen von der vorgesetzten Behörde zu bestätigenden Gemeinde-Beschluß nach dem Bedürfnisse vermehrt werden. Zu deren Vertretung in Behinderungsfällen wird die erforderliche Zahl Stellvertreter gewählt. Die Vertheilung der Gemeinde-Verordneten und Stellvertreter auf die verschiedenen Klassen oder Stimmberechtigten (Hüfner, Halbhüfner, Kossathen u. s. w.), bleibt der vorgesetzten Behörde nach Vernehmung der Betheiligten, und unter Berücksichtigung der besondern Orts-Verhältnisse überlassen.

Die Gemeinde-Verordneten und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte das erste Mal nach dem Loose aus. Wenn während dieser Zeit ein Abgeordneter gänzlich abgeht, kann er nach dem Antrage der Versammlung entweder durch ein von der Gemeinde auf den Ueberrest seiner Dienstzeit neu zu erwählendes Mitglied, oder durch einen Stellvertreter ersetzt werden.

Jeder Stimmfähige ist die auf ihn fallende Wahl anzunehmen verpflichtet, wenn er sich nicht mit Gründen entschuldigen kann, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien. Beschlußfähig ist die Versammlung der Gemeinde-Verordneten, wenn bei der Minderzahl der letztern nur acht, bei größern Versammlungen wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen giebt die des Schulzen den Ausschlag.

Zum Schulzen wird von der Gemeinde, oder von den Gemeinde-Verordneten der vorgesetzten Behörde eines der stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder zur Bestätigung vorgeschlagen, welches die zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften, und im Le-

sen, Schreiben und Rechnen die nöthigen Kenntnisse besitzen muß. Ueber die Versagung der Bestätigung ist die Behörde nur gegen ihre Vorgesetzten sich auszuweisen schuldig.

Zur Vertretung und Unterstützung des Schulzen wird in gleicher Art ein Schöppe gewählt und bestätigt. Auch ist, wo es nöthig erscheint, die Anstellung mehrerer Schöppen zulässig.

Schulze und Schöppe werden auf Lebenszeit angesetzt, können aber ihr Amt nach 6 Jahren wieder niederlegen, und haben dann Anspruch auf 6jährige Befreiung.

Gänzlich ablehnen können die Mitglieder die auf sie fallende Wahl zu diesen Aemtern nur aus Gründen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

Ihres Amtes entsetzt können beide, Schulze und Schöppe, nur aus Gründen werden, welche die Entsetzung eines Staatsdieners rechtfertigen. Der Ausspruch darüber steht der Regierung zu.

Der Schöppe dient unentgeltlich. Der Schulze dagegen bezieht überall diejenigen Emolumente, welche herkömmlich an jedem Orte mit dem Schulzen-Amte verbunden sind. Wenn diese zu billiger Vergütung für seine Mühwaltung nicht ausreichen; so ist die Regierung berechtigt, einen angemessenen Beitrag festzusetzen, welchen die Gemeinde aufzubringen verpflichtet ist. Ueberall, wo das Schulzen-Amt nicht hinreichend ausgestattet ist, soll bei Gemeinde-Theilungen auf Ausmittelung eines angemessenen Stücks Schulzenland Rücksicht genommen werden.

Der Schulze ist die unmittelbare Orts-Obrigkeit, beruft die Gemeinde-Versammlungen, und ist, vermöge seines Amtes, deren vorsitzendes Mitglied mit entscheidender Stimme. Er verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, legt der Gemeinde, oder den Gemeinde-Verordneten darüber Rechenschaft ab, und wird von derselben der diesfälligen Verantwortlichkeit entbunden. Bei diesen ihn selbst treffenden Angelegenheiten ruht sein Stimmrecht. Er führt die Gemeinde-Beschlüsse aus, und verwaltet unter Aufsicht und nach Anleitung der vorgesetzten Behörde und nach den gesetzlichen Vorschriften die Polizei. Wenn bei der Rechnunglegung drei Mitglieder der Gemeinde es verlangen, muß der Schulze abtreten, und der Vorsitz der Versammlung geht sodann auf ein anderes von der vorgesetzten Behörde in jedem Orte zu diesem Zweck zu bestimmendes Mitglied über.

In Hinsicht der hin und wieder vorhandenen Lehnschulzen, soll es zwar bis zur weitern Bestimmung bei den bestehenden Verhältnissen bewenden, und sollen dieselben die Schulzen-Aemter nach obigen Bestimmungen auch ferner verwalten.

Indessen soll darüber, ob sie selbst, oder die von ihnen zu präsentirenden Stellvertreter geeignet sind, die Gemeinde mit ihrem Gutachten gehört, und deren gegründete Erinnerungen beachtet werden. —

Welche Gemeinde-Beamten außer den, nach gesetzlicher Vorschrift erforderlichen, noch nöthig sind, wird durch Gemeinde-Beschluß bestimmt. Wegen der Wahl und Besoldung derselben, gelten die wegen der Schulzen ertheilten Vorschriften.

Die vorgesetzte Behörde ist berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß obigen Vorschriften gemäß verfahren und die Verwaltung des Gemeinde-Wesens allenthalben in Ordnung erhalten werde. Alle Gemeinde-Beschlüsse werden derselben vom Schulzen nachrichtlich angezeigt, bedürfen ihre Bestätigung in der Regel nur dann, wenn der Bestand des Gemeinde-Vermögens vermindert oder eine Schuld contrahirt, oder eine zeither nicht gewöhnliche Gemeinde-Steuer ausgeschrieben werden soll. Die Handlungen, welche in Angelegenheiten dieser Art ohne die Bestätigung der Behörde vorgenommen werden, sind rechtlich nicht gültig, und verpflichten weder die Gemeinde im Ganzen, noch deren einzelne Mitglieder; sondern nur die handelnden Personen.

Außerdem sollen die vorgesetzten Behörden nur dann eine Aenderung der Gemeinde-Beschlüsse erlangen, wenn solche den Gesetzen nicht entsprechen, oder wenn dagegen Beschwerden eingehen, deren Abstellung ihnen obliegt, oder wenn sie einen bleibenden Nachtheil für das Beste der Communen daraus befürchten. Kommen dergleichen Fälle nicht vor, dann wird dem Schulzen seine Anzeige nur mit dem Bemerken zurückgegeben, daß gegen die Ausführung der Beschlüsse nichts zu erinnern sei.

Den Gutsherren steht eine Einwirkung auf das Communal-Wesen sowohl, als auf die Polizei-Verwaltung nur dann zu, wenn sie bei der Publication gegenwärtiger Verordnung im Besitze sind, sie auszuüben.

In diesem Falle bewendet es bei derselben unter den durch obige Vorschriften begründeten Modificationen. Sie sind dann

die der Dorf=Commune unmittelbar vorgesetzte Behörde, und üben die diesfallsigen Befugnisse nach der zeither deshalb bestandenen Verfassung, entweder selbst oder durch ihre Justiziarien aus. In allen Fällen ist aber die Regierung ermächtigt, diejenigen Gutsherren, welche sich persönlich dazu eignen und zur Uebernahme des Amts bereitwillig sind, die Functionen der den Dorf=Communen zunächst vorgesetzten Behörde commissarisch und mit Vorbehalt des Widerrufs zu übertragen.

Der Kreislandrath ist, wenn der Gutsherr die gedachte Function ausübt, demselben vorgesetzt, für alle andern Landgemeinden aber die unmittelbar denselben vorgesetzte Behörde. Es kommt daher hier besonders auf die Rechte eines **preußischen** Gutsherrn an. Diese sind aber folgende:

Wo keine besondern Polizeigerichte vorhanden sind, liegt dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen ob.

„Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens vierzehntägiges Gefängniß, oder Strafarbeit, oder bis fünf Thaler Geldstrafe verordnen."

So verordnen die §. 61 und 62 des preußischen Allgem. Landrechts. Tit. 17. Thl. II.

Daraus folgt, daß der Gutsherr die Einwohner seines Dorfes auf vierzehn Tage der Freiheit berauben kann; und zwar, **von Rechtswegen.**

Zum Glück kennen die meisten Gutsherren nicht den Umfang ihrer Rechte, oder sie sind noch an das alte tumultuarische Leben ihrer Väter gewöhnt, welche meist alte Offiziere waren, die bei der Bewirthschaftung ihrer Güter lieber ein paar Ohrfeigen austheilten, oder den sonst stets gehandhabten Stock auf das Landgut für den Bauer mitbrachten. Im Zorn aber thut der Mensch nicht, was Recht ist; daher die Gutsherren oft in ihre Schranken zurückgewiesen werden mußten, wenn sie sich durch ihre Hitze hatten verleiten lassen. Anders ist es, wenn sie auf dem gesetzlichen Wege methodisch vorschreiten, wie wir auch bald zu erwarten haben, da das Berliner politische Wochenblatt schon das Seinige dazu beitragen wird, die Herren zu belehren, wie sie den Bauer behandeln sollen.

Wir wollen ihm aber nicht allein die Ehre lassen, sondern liefern folgenden Commentar zu jenem Gesetz.

Wenn der Gutsherr in seinem Dorfe einen Einwohner dazu bringen will, ihm sein Erbe wohlfeil zu verkaufen, oder ihm nachsichtigere Grundsätze einzuflößen, wenn ihm vielleicht die Tochter des Bauern gefällt, so versuche er es folgender Gestalt:

Er lasse den Bauer vorfordern, und stellte ihn zur Rede darüber, daß er in der Nähe seines Hofes Tabak geraucht. Dafür dictire er ihm eine Strafe von 3 Thlr., worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. Ein paar Tage darauf lasse er ihn auf vierzehn Tage, wegen eines ähnlichen Vergehens, einsperren. Natürlich muß nachher dafür gesorgt sein, daß ein gesundes Gefängniß, wie das Gesetz es will, eingerichtet werde; er erlaubt auch, daß die Seinigen alle Bequemlichkeiten zutragen dürfen; allein sie dürfen die Schwelle des Gefängnisses nicht betreten. Kaum aus der Haft entlassen, wird eine neue Gelegenheit gesucht, und wenn auch der Bauer von dem gerechten Polizei-Gerichtsherrn wieder entlassen werden muß, weil keine Beweise für den Angeschuldigten vorhanden waren, so ist doch das fortwährende Erscheinen vor dem Gericht dem armen Bauer in seiner Arbeit sehr störend, er verliert die Geduld, und sucht sich durch etwas laute Reden Luft zu machen. Nun verklagt ihn der Polizei-Gerichtsherr bei seinem Justitiar wegen Injurien, und der arme Mann hat nun bei dem Meilen weit wohnenden Gerichtshalter seines Herrn einen kostspieligen Prozeß, während dessen der Polizeiherr fortfährt, den Gegenstand seiner Verfolgung mit neuen Polizei-Untersuchungen zu ermüden. Da kommt denn endlich ein schlauer Unterhändler des Herrn und macht dem gedrückten Manne Vorschläge; der Arme dankt Gott, endlich ein Mittel zu finden, zur Ruhe zu gelangen, und willigt in Alles ein.

Man sieht hieraus, daß das Gemeinde-Wesen in den Dörfern stets an den gutsherrlichen Verhältnissen scheitert, welche sich im Osten von Europa beinahe durchgängig ausgebreitet hatten. Am Rhein und in Westphalen gab es eine solche Art der Gutsherrlichkeit nicht; daher dort sich viel leichter eine Gemeinde-Ordnung einführen lassen wird.

2) Vorschläge zu einer Gemeinde-Ordnung, von ganz andern Gesichtspunkten ausgehend.

I. Ueber das allgemeine Communal-Rechts- und Hörigkeits-Verhältniß.

§. 1. Das Communal-Rechts- und Pflicht-Verhältniß der Familien und Individuen wird gemäß der Provinzial-Stände-Ordnung nach Ständen*), Kreisen, Bezirken und Orten abgetheilt.

§. 2. Von den Rechten und Pflichten der landständischen Kreis- und Orts-Gemeinde-Corporationen als solchen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts von Corporationen, in so weit nicht ein Anderes durch diese Verordnung oder anderweitige Gesetze bestimmt wird.

§. 3. Das Communal-Hörigkeits-Verhältniß des ehelichen Kindes wird zunächst und allein nach dem Stande und dem domicilio fixo des Vaters bestimmt; ist aber dessen domicilium nicht auszumitteln, oder der Vater schon verstorben, nach dem domicilio fixo der Mutter, und auch in dessen Ermangelung nach dem Geburts-Ort des Kindes. Uneheliche Kinder werden in Ansehung ihrer Communal-Hörigkeit zu der Commun ihrer Mutter gerechnet; im Falle aber die Communal-Hörigkeit der Mutter nicht auszumitteln, zu dem Geburts-Ort des Kindes. — Findelkinder werden derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke sie gefunden werden, zugewiesen, bis zur Ausmittelung ihrer Hörigkeit. Gleiches gilt von verirrten Taubstummen.

§. 4. Unmündige und Minderjährige gehören in der Regel, und zwar letztere bis zur erlangten Volljährigkeit, zur Commun ihres Vaters, oder selbst ihrer Mutter; Wittwen gehören zur Commun ihrer verstorbenen Männer; geschiedene Ehefrauen, wenn sie nicht für den allein schuldigen Theil erklärt worden, zur Commun ihrer geschiedenen Ehemänner; im Gegentheil und im Fall der Nullitäts-Erklärung der Ehe, zu der Commun, wo sie als unverheirathet hingehören würden; Waisen zur Commun ihres Vaters, oder respective ihrer Mutter.

*) Also nicht Staatsbürger will der Einsender, sondern verschiedene Stände.

§. 5. Die angeborene Communal=Orts=Hörigkeit cessirt in der Regel nur durch erlaubte freie Wahl und Aufnahme in eine andere Orts=Commun. Diese Aufnahme kann jederzeit durch officielle, schriftliche Hörigkeits=Erklärung der betreffenden Orts=Communal=Behörden geschehen, wofür jedoch der Bürger= oder Kaufbrief nicht anzusehen ist. Ununterbrochener dreijähriger Grund=Besitz, oder ununterbrochene sechsjährige Einwohnerschaft begründet erst, ohne ausdrückliche Aufnahme der Communen oder ständischen Corporationen, die Hörigkeit zu derselben. Ueber die Orts=Hörigkeit des Gesindes, der Gesellen und Lehrlinge wird unten das Nähere bestimmt.

§. 6. In der Kreis= und Orts=Communal=Corporation werden angesessene Ehefrauen durch ihre Ehemänner, unverheirathete Besitzerinnen durch Bevollmächtigte, Unmündige und Minderjährige durch ihre Vormünder, oder in Verhinderungsfällen persönlichen Erscheinens der letzteren durch Bevollmächtigte, jedoch stets nur aus demselben Stande, vertreten, und Corporationen durch ihre ersten Vorsteher oder deren Abgeordnete.

Es gelten diese Bestimmungen ad. 3. 4. 5., wegen der Hörigkeit sowohl von Stadt= als Land=Communen der genannten Provinzen*).

II. Ueber die Communal=Verhältnisse des ersten Standes, oder der Fürsten und Standes=Herren.

§. 7. Die Fürsten und Standes=Herrn, welche nach dem Gesetze der Provinzial=Stände vom 27. März 1824, mit Viril= und Curiat=Stimmen zum Provinzial=Landtag berufen sind, berathen und beschließen in der Regel ihre gemeinschaftlichen und von dem Interesse der andern Stände geschiedenen Angelegenheiten auf den Provinzial=Landtagen.

§. 8. Außerdem steht jedem Mitgliede dieses Standes frei, in Betreff dinglicher, oder gemeinsam=persönlicher Fürsten= und Standes=Herren=Rechte, seine Mitgenossen dieses Standes zu schriftlichen oder mündlichen Berathungen einzuladen, so daß dieser Stand völlig die Rechte einer eigenen Corporation auszuüben hat.

*) Diese Bestimmungen, wegen der Ortshörigkeit, werden in solchen Provinzen für nothwendig gehalten, wo man sich vor den großen Communal=Kosten schützen will, welche ein Ausfluß der Privat=Jurisdiction sind, die man lieber abschaffen sollte.

§. 9. Diese Fürsten und Standes-Herren wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte und ordnen den Gang ihrer Geschäfte nach ihrem Befinden.

§. 10. Die Mitglieder dieses ersten Standes gehören, wie bisher in der besondern Categorie, als Ritterguts-Besitzer zur Kreis-Communal-Corporation der Ritterschaft.

§. 11. Sie können sich dabei durch ihre ersten Justiz- oder Communal-Beamten, oder einen Beamten, der den Rechtstitel führt, vertreten lassen.

§. 12. Fürsten, Prinzen und Minder-Standes-Herren, welche am Provinzial-Land-Tage als solche keine Viril- und Curiat-Stimmen haben, aber mit Ritter-Gütern in den genannten Provinzen ansässig sind, gehören, unbeschadet ihrer persönlichen besonderen Prärogative, in Hinsicht auf Communal-Standes-Verhältnisse zu dem Stande der Ritterguts-Besitzer*).

III. Ueber die Communal-Verhältnisse des zweiten Standes, oder der Ritterguts-Besitzer.

§. 13. Dieser Stand formirt seine Communal-Verbindungen nach den Kreis-Abtheilungen.

§. 14. Die Bestimmungen, welche die nähere Verordnung zum Provinzial-Stände-Gesetz vom 27. März 1824 darüber festgesetzt, wer zu dem Stande der Ritterguts-Besitzer zu rechnen, gelten auch in Rücksicht ihrer Kreis-Communal-Verhältnisse.

§. 15. Auszuschließen sind von allen activen Theilnahme-

*) Man sieht hierin auch überall das Streben, die Macht des Staates zu schwächen, um sie bevorrechteten Ständen zuzuwenden.

Nur Einheit im Staate giebt ihm Kraft. Daher der Staat nur Staatsbürger verlangt. Der Staatsbürger wird nur außer seinem Vortheil, den des Staates suchen. Sind aber verschiedene Stände gesetzlich festgestellt, so hat jeder noch außerdem das Interesse seines Standes wahrzunehmen.

So kurze Zeit auch das nördliche Deutschland einen Theil von Frankreich, unter dem Namen des Hanseatischen Departements, ausmachte; so hat man doch dort den großen Unterschied zwischen der mächtigen Einheit des Staates, Staatsbürgern und der Zersplitterung unter verschiedenen Ständen gesehen.

Das bekannte Gensdarmerie-Gesetz vom Jahr 1812 ging von solchen engherzigen Grundsätzen nicht aus. — Aber Hardenberg blieb nicht lange kräftig!

Rechten an der Communal=Verbindung des Standes der Ritterguts=Besitzer, alle diejenigen Ritterguts=Besitzer:

1. welche nicht Genossen einer der christlichen anerkannten Confessionen, oder:

2. von bescholtenem Rufe (conf. §. 16.) oder:

3. rechtskräftig für Verschwender erklärt, oder:

4. in formalen Concurs verfallen sind.

Gleichwohl sind dieselben verpflichtet, von ihren Gütern die Communal=Lasten und Abgaben nach Beschluß der Communal-Behörden zu leisten (conf. §. 58. des Provinzial=Stand=Gesetzes vom 27. März 1824).

§. 16. Ueber die Ausschließung nach §. 15. entscheiden in der ersten Instanz, die Mitglieder des zweiten Standes, im betreffenden Kreise. ⅔ der Stimmen sind zur Ausschließung erforderlich. ¾ der Mitglieder müssen anwesend sein, und alle müssen dazu ausdrücklich vorgeladen werden. 3 Mitglieder wenigstens müssen den Antrag zur Ausschließung machen. Reclamirt ein solcher Ausgeschlossener seine Restitution in die Vollrechte des Standes; so entscheidet darüber der nächste Provinzial=Landtag, ohne daß weitere Remedia gegen seine Entscheidung zulässig sind.

§. 17. Die Versammlung des betreffenden Kreis=Standes hat aber in diesen Fällen die Befugniß, bis zu dieser Entscheidung das Stimm= und Theilnahme=Recht zu suspendiren. Gleiches gilt von der Ausschließung dismembrirter Rittergüter mit Rücksicht auf den §. 15. der Stände=Ordnung, jedoch ohne vorgängige Suspension.

§. 18. Die nach §. 15. ausgeschlossenen Personen sind auch völlig unfähig, Rittergüter anderweitig zu erwerben, wenn nicht nach §. 16. ihre Restitution erfolgt ist, und welche Restitution auch in dem Fall des §. 15. sub 3 und 4. bei dem Provinzial=Landtage angetragen werden kann, wenn derselbe auch die Ausschließung selbst schon früher entschieden hatte.

§. 19. Der Kreis=Land=Rath führt und ergänzt die Matrikel der Ritterguts=Besitzer und ihrer Descendenten, unter Zuziehung ihrer Kreis=Abgeordneten, in zweckmäßiger Form, und ist diese Matrikel durch unsern Landtags=Commissarius demnächst dem Staats=Ministerium und von diesem dem König selbst zur Vollziehung vorzulegen.

§. 20. Nur der gleichzeitige Civil= und Natural=Besitzer von Rittergütern wird in der Regel als Stimm=Mitglied des Kreis=Standes anerkannt.

§. 21. Wer demnach als solches Mitglied angesehen und in die activen Rechte des Standes eintreten will, muß dem Kreis=Land=Rath desfalls schriftlich seine Ansprüche melden und solche begründen; also namentlich den Hypotheken=Schein oder Traditions=Brief über die für ihn erfolgte Besitz=Titel=Berichtigung vorlegen.

§. 22. Städte und Corporationen, welche seit 1740 Ritterguts=Besitzer sind, bedürfen nach bisheriger Observanz nur eines Attestes der Provinzial=Rechnung über diesen Besitz.

§. 23. In Fällen, wo die Berichtigung eines Besitz=Titels sich in die Länge zieht, soll der Natural=Besitzer, welcher sich noch nicht als Civil=Besitzer, aber sein Nichtverschulden dieses Aufschubes ausweisen kann, auf den Kreis= und Wahltagen als Mitglied der Kreis=Verbindung und als Wähler zugelassen werden.

§. 24. Aus den Kreis=Matrikeln (§. 19.) soll vor einer jeden Landtags=Wahl die Central=Matrikel des betreffenden Wahl=Bezirks unter Beiziehung eines Kreis=Abgeordneten des zweiten Standes aus einem jeden der zum Wahl=Bezirke gehörigen Kreise nachgetragen und ergänzt werden.

§. 25. In der Regel muß auch das Recht der Communal=Standschaft des zweiten Standes in Person ausgeübt werden, und zwar unbedingt, wo es auf Ehren=Rechte ankommt.

§. 26. Wer nicht in Person oder durch Bevollmächtigte, mit Berechtigung dazu (conf. §. 6.) erscheint, von dem wird angenommen, daß er sich jeder lästigen allgemeinen Bestimmung des Communalständischen Beschlusses unterziehe; auch im Fall der Auflegung neuer Communal=Lasten (conf. den §. 58. des Stände=Gesetzes vom 27. März 1824).

§. 27. Zur Bevollmächtigung für die Kreis=Tage, wenn selbige zulässig, bedarf er für den zweiten Stand nur eines eigenhändigen und untersiegelten Ausweises, welcher zu den Acten des betreffenden Kreis=Tages zu nehmen.

VI. Ueber die Communal-Verhältnisse des vierten Standes.

Abschnitt 1.

§. 28. Zu einer Dorfgemeinde gehören unter Rücksicht auf die §§. 33 und 34. dieser Verordnung alle bisher zu einem Dorfe gerechneten oder innerhalb des Feldmark wohnenden angesessenen oder unangesessenen Personen, mit Ausnahme des Guts-Herrn und seiner Familie.

§. 29. Die Orts-Hörigkeit entscheidet, wo nicht principaliter, doch in subsidium, über das Polizeiliche, Criminalgerichtliche und Armen-Versorgungs-Forum der Orts-Hörigen. Dieselben werden zu dem Ende in eine Hörigkeits-Rolle des Orts nach fortlaufenden Nummern mit Vermerkung der Hausnummer eingetragen und haben die Orts-Vorsteher bei eigner Vertretung für die richtige Führung dieser übrigens sorgfältig aufzubewahrenden Hörigkeits-Rollen einzustehen.

§. 30. Es muß dieserhalb nach Bekanntmachung dieser Verordnung die Orts-Hörigkeit eines jeden Einwohners des platten Landes geprüft und eingetragen werden; daher diese Hörigkeits-Rollen auch von der Guts-Herrschaft zu revidiren und zu vollziehen und sodann dem Kreis-Land-Rath vorzulegen sind.

§. 31. In jeder Dorf-Gemeinde halten die Dorf-Gerichte unter Oberaufsicht der Guts-Herrschaft oder eines notificirten Stellvertreters alljährlich in der zweiten Woche des Januars einen Gestellungs-Tag, an welchem zur Controlle der Hörigkeits-Rolle mit Ausnahme der im §. 29. erwähnten und zu dem gutsherrlichen Personale gehörigen Individuen, alle Familienväter und alle majorenne, jedoch nicht mehr in väterlicher Haushaltung lebenden Personen des Orts erscheinen müssen. Alle Veränderungen, also auch die Ab- und Zugänge nach Maaßgabe der von den Familienvätern zu vertretenden Angaben und der unentgeltlich vom Geistlichen der Gutsherrschaft und von dieser den Dorfgerichten zuzustellenden alljährlichen Copulations-, Tauf- und Sterbelisten müssen hierbei in die Hörigkeits-Rollen eingetragen, und müssen diese Ab- und Zugangsnachweisungen alljährlich ebenfalls wie nach §. 31. dem Landrath in duplo zur Prüfung eingereicht werden.

§. 32. Personen, welche drei Meilen entfernt von dem Orte ihrer Hörigkeit wohnen, oder wegen erheblicher Ursachen sich nicht

selbst stellen können, haben die sie betreffenden Angaben schriftlich oder durch einen angesessenen Wirth der Gemeinde am Gestellungs-Tage abgeben zu lassen.

Alle bevormundete Personen sind hierbei durch ihre Vormünder (nach §. 6.) zu vertreten.

§. 33. Welche Bewohner eines Ortes nach Befund und Maaßgabe dieser Verordnung noch nicht als zu demselben Orte gehörig zu zählen, müssen dem betreffenden Orte angezeigt werden, welcher die Anzeige mit dem Vermerk der Eintragung oder mit den Gründen des etwanigen Widerspruchs, dem Kreis-Landrath übergiebt, der darüber ersten Ortes entscheidet, unter Recurs an die betreffende Regierung.

§. 34. Einwohner eines Orts, welche noch nicht für dahin gehörig anzusehen, werden in eine besondere Liste eingetragen, worin der Tag ihres Anzuges an den Ort genau vermerkt werden muß. Zu dem Ende hat sich jeder Anziehende am Tage des Anzuges mit seinem Passe oder sonstigen Legitimations-Scheine zu melden, die von ihm bis zum Wiederabgang aus dem Orte einzubehalten sind.

§. 35. Wer als Dienstbote oder Tagelöhner unterhalb eines Jahres seinen Aufenthaltsort verändert, muß an nach §. 32. zu bestimmenden, Gutsherrschaften und von den Vorstehern des Ortes, wohin er gehörig, bei Gestellung seinen Dienstlegitimationsschein (conf. 5. 10. 171. der Gesinde-Ordnung) in der Regel persönlich revidiren lassen (conf. übrigens 33. dieser Verordnung).

§. 36. Gutsherrschaften und Orts-Vorsteher, welche nicht auf diese Revision halten, sind dafür verantwortlich in der Art, daß sie oder in subsidium ihre Gemeinde, die Kosten tragen müssen, welche die Verpflegung eines ohne revidirten Dienstschein Aufgegriffenen verursachen sollte (conf. §. 43.). Die nach §. 10. der Gesinde-Ordnung außer dem Stempel unentgeldlich auszustellenden Zeugnisse müssen nicht nur von den Dorfgerichten, sondern auch in Orten, wo Gutsherrschaften sind, von denselben oder deren qualificirten Stellvertretern durch ihre Unterschrift unentgeldlich bestätigt werden, und die bisherige Hörigkeit nach Zeit und Ort angeben.

§. 37. Das Gesinde, mit Einschluß des gutsherrschaftlichen, ist mit Rücksicht auf den §. 5., erst nach zweijähriger ununter-

brochener Gesinde-Dienstleistung und erlangter Volljährigkeit in einer und derselben Gemeinde zu derselben hörig, wenn der Auszug in dieselbe nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre geschah. Von der Hörigkeit der Gesellen und Lehrlinge gilt ein Gleiches.

§. 38. Nicht zur Gutsherrschaft gehören aber Adelige und eximirte Personen und sonstige Dorfbewohner, die zu den höher Gebildeten im Volke zu rechnen; ingleichen die Besitzer von rittermäßigen Freirichtereien, Erbscholtseien, Lehngütern und Freigütern und sind berechtigt, statt persönlich zu erscheinen, am gedachten Gestellungs-Tage für sich und ihre Familien die erforderlichen Angaben schriftlich mit ihrer Unterschrift beglaubigt, den Dorf-Gerichten einzureichen. Waltet über die Zulassung dieser Exemtion ein Zweifel ob, so entscheidet darüber der Kreis-Landrath nach Einholung des schriftlichen Gutachtens des betreffenden Gutsherrn, unter Recurs an die Regierung abseiten des zu Eximirenden.

§. 39. Den Gutsherren steht es frei, ob sie ihre Haus- oder Wirthschaftsbeamten und Aufseher (conf. A. L. R. Thl. I. Tit. 5 §. 177 und 187), so wie ihr Hof- und Hausgesinde persönlich zu dem Gestellungs-Tage schicken, oder die erforderlichen Angaben über die Personalien derselben den Dorfgerichten schriftlich zukommen lassen wollen. Auch dürfen die Dorfgerichte der Gemeinde-Vorsteher nicht directe an diese eben genannten Personen verfügen, sondern nur mit Vorwissen und Genehmigung der Guts-Herrschaften.

§. 40. Da verdächtigen Personen die Aufnahme in einem Ort, zu welchen sie nicht hörig, zu verweigern ist, wird näher erklärt, die als verdächtig anzusehen, welche des Landwehr-Kreuzes, des National-Militär-Abzeichens, oder National-Kokarde verlustig erklärt worden; ferner, welche Festungsstrafe, Arbeits- oder Zuchthausstrafe ausgestanden, oder welche im Corrections-Hause gesessen, oder als Vagabunden zu betrachten sind.

§. 41. Diejenigen, welche drei Jahre ununterbrochen sich seit ihrer Entlassung aus den vorgenannten Strafanstalten ordentlich betragen und keine neue Strafe erlitten haben, hören auf, unter die Verdächtigen zu gehören.

§. 42. Der Begriff der Vagabondität eines Eingeborenen der Provinz, oder auch eines ortshörig gewordenen Ausländers, wird dahin festgestellt, daß wer drei Monate hinter einander um-

hergelaufen, ohne Arbeit oder Dienst, zu dem Orte seiner Hörigkeit geradesten Weges zurückeilen muß, wenn er nicht als Vagabond behandelt werden will. Gleiches gilt von denjenigen Dienstboten oder Tagelöhnern, welche der Vorschrift des §. 26. nicht genügen.

§. 43. Diejenigen Ortshörigen, welche nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ohne Legitimationsschein aus Ungehorsam gegen ihre Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaft entlaufen; sollen nach altschlesischer Landesordnung, wenn sie Vermögen besitzen, oder nach ihrer böslichen Entfernung ererben, den dritten Theil davon, bis zur Höhe von 100 Thlr., der Armen-Kasse ihres Hörigkeits-Ortes überlassen müssen, wofern sie freiwillig binnen drei Monaten zurückkehren; welchen Falles sie aber nach Beschaffenheit der Umstände und Maaßgabe des §. 82. von den Dorf-Gerichten nur körperlich bestraft werden sollen. Letztere Strafe wird verdoppelt, wenn der Entlaufene zwangsweise später zurückkehrt und kein Vermögen besitzt.

§. 44. Der Transport des der Vagabondität Verdächtigen geschieht auf Kosten seiner Familie oder in subsidium der Commun seiner Hörigkeit, wo nicht nach §. 37. auf Kosten der Guts-Herrschaft und Orts-Vorsteher.

§. 45. Die Communen können durch ihre Orts-Vorsteher die Vagabonden, welche nach den Bestimmungen des Corrections-haus-Edictes sich zur Aufnahme in dasselbe eignen, sofort unter Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften abliefern. Wo nicht, können die Gemeinde-Vorsteher den der Vagabondität Verdächtigen nöthigen Falles durch mäßige Zwangsmittel zur Arbeit gegen Dach und Fach und Gesindekost anhalten, und darf einem solchen unter drei Monaten kein neuer Paß ertheilt werden.

§. 46. Die Bestimmung der §. 32. bis incl. 36., 38., 41., 42., 43., 44., 45. gelten im Wesentlichen sowohl von Stadt- als Land-Communen der genannten Landestheile, nur mit dem Unterschiede, daß hierbei die magistratualischen städtischen oder Polizei-Behörden, als die Orts-Vorsteher competent sind.

Abschnitt 2. Von Corporations-Verhältnissen der Dorf-Gemeinden.

§. 47. Hierbei bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 7. Abs. 2. von Dorf-Gemeinden in Kraft,

so weit spätere allgemeine Provinzial-Gesetze, Statuten, Urbarien und Verträge, nicht ein Anderes bestimmten, oder in dieser Ordnung noch ein Anderes oder Näheres bestimmt wird.

§. 48. Die nach §. 2. des Provinzial-Stände-Gesetzes vom 27. März 1824 zum vierten Stande gerechneten Grundbesitzer bilden die Kreis-Corporation dieses Standes, der §. 13. dieses Gesetzes gilt auch für die Bezirks-Wähler und deren Stellvertreter. Wegen Bildung der Distriete für die Wahl der Bezirks-Wähler durch die Orts-Wähler, haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, doch nur unter Zuziehung der Kreis-Stände-Versammlung zu treffen.

§. 49. Unangesessene Dorfseinwohner, mit Ausnahme des gemeinen Gesindes, sollen zu allen solchen Dorf-Gemeinden-Lasten, wo nicht blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen schuldig sein; und zwar in streitigen Fällen nach Entscheidung der Kreis-Stände-Versammlung mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ im Verhältniß zu den Hausbesitzern, ohne gehörige Grundstücke in der betreffenden Gemeinde.

Wozu nützen und können die Provinzial-Stände in Schlesien nützen?

Der Mangel der Theilnahme an dem Institut der Provinzial-Stände offenbart sich in Schlesien so unverholen, daß man ihn vollständigen Indifferentismus nennen kann. Wie soll man nämlich das Benehmen der Wahlberechtigten bezeichnen, die nie eine Wahl-Versammlung besuchen und dadurch am deutlichsten ihre Gleichgültigkeit an den Tagen legen? Es ist Thatsache, daß sich bei einer Wahlversammlung von drei Kreisen nur acht Wähler eingefunden haben. Forscht man nach der Ursache dieser Stimmung, so heißt es, wozu nützen uns diese Stände-Versammlungen? Ist durch sie das Mindeste gebessert worden, eine Last, eine Abgabe uns abgenommen, nicht vielmehr durch ihre Mitwirkung die Zahl unserer Abgaben vermehrt worden? Wozu bezahlen wir die nicht unbedeutenden Reisekosten und Diäten? Sind nicht fast alle ihre Petitionen zurückgewiesen worden, weil, heißt es, die Finanzen des Staates die Bewilligung nicht erlauben, oder weil dieses oder jenes Gesetz dem Staatsrath zur Berathung vorliegt, oder weil dies ohnehin bei der Justiz-Revision berücksichtigt werden

soll? Die Gesetze aber bleiben in der Berathung liegen, die Justiz-Revision bleibt in der Empfängniß und gebietet nicht, und wozu endlich kostspielige Provinzial-Stände, wenn der Impuls der zu erlassenden Gesetze beständig von da auszugehen fortfährt, wo er vor ihrer Entstehung ausgegangen ist? —

Diese Beschwerden sind als gänzlich ungegründet nicht abzuweisen, indem sie auf Thatsachen beruhen. Das Publikum, welches dies fühlt, untersucht aber nicht den Grund und ist nur zu geneigt, die Schuld hiervon der Regierung aufzubürden, indem es das Institut der Provinzial-Stände eben so gut verkennt, als wie es seine Abgeordneten bisher größtentheils verkannt zu haben scheint. Hätten sich diese streng in dem ihnen vorgeschriebenen Wirkungskreis gehalten, so würden wohl die meisten Petitionen unterblieben sein, indem sie sich auf Gegenstände bezogen, die außerhalb ihres Gebietes lagen. Es wird ja nämlich keine allgemeine Stände-Versammlung des Staates, sondern nur Provinzial-Stände werden berufen, welche lediglich die provinziellen Interessen berücksichtigen und im Auge behalten sollen. Greifen ihre Petitionen in das Rad der Central-Verwaltung ein, so können sie nur theilweise berücksichtigt oder ganz übergangen werden, weil allgemeine Gesetze für den ganzen Staat nur von oben herab kommen, nicht aber aus dem Schooße einer Provinzial-Versammlung hervorgehen können.

Vorzüglich muß dies bei Handels- und Fabrik-Gegenständen, vor allem aber bei dem berücksichtigt werden, was in das Finanzwesen hinüberschweift. — Eine für unsere Provinz vielleicht sehr vortheilhafte Maaßregel, könnte für die übrigen sehr nachtheilig ausfallen, und umgekehrt. Diese Gegenstände müssen daher Provinzial-Stände unberührt lassen und nicht verkennen, was sie sind. Uebrigens aber dürfte wohl zu erwägen sein, daß der preußische, nie der östreichische Staat, ein Aggregat der verschiedenartigsten Provinzen ist und dem eine allgemeine repräsentative Constitution zu geben, wohl unter die unauflösbaren Probleme gehören möchte.

Giebt es denn in Schlesien nicht veraltete Einrichtungen und Provinzial-Gesetze genug, die wie ein drückender Alp auf dem Lande lasten und deren Aufhebung oder theilweise Umänderung der Provinz zum Vortheil gereichen würden, ohne daß die übri-

gen Provinzen dadurch betheiligt, ohne daß die Finanzen des Staates in Anspruch genommen würden?

Die neuere Gesetzgebung hat die alten Einrichtungen so von Grund aus umgewälzt, das Eigenthum so Vieler mit einem Federstreich vernichtet und dem Zeitgeist geopfert, daß man sich nicht genug wundern kann, warum an dem ganzen Plunder alter Provinzial-Gesetze noch gehangen wird, die man zum Theil nicht kennt, welche zum Theil noch unentschieden sind und die schon um deshalb lästig und drückend werden. Ist es ein Vortheil etwa, wenn die Erbrechte jeder Vorstadt von Breslau von den andern verschieden sind? Ist es von Wichtigkeit, wenn die Verjährung in einem Fürstenthum mit 30, in dem andern mit 31 eintritt? — Collisionen, Verwirrungen, Prozesse, Advokaten-Kniffe können dadurch befördert werden, gewiß nicht das Interesse der Personen. — Sollen die, jedem Begriff von Recht widersprechenden, Kirchen-Patronatlasten ewig den Einzelnen drücken? — Sollen, wie es in Nieder-Schlesien so häufig der Fall ist, noch ferner eine Menge überflüssiger katholischer Kirchen auf Kosten des Patrons erhalten werden, in denen das ganze Jahr kaum eine Messe gelesen wird, weil das Dorf keine katholische Insassen zählt? — Sollen die Sine curen von Pfarrstellen fortdauern, weil es der Breslauer oder Dresdner Friede verlangt? Ist dieser aber nicht durch Secularisation des Bisthums, der Kapitel und Klöster alterirt worden? Welch großes Gebiet der Prüfung und des Wirkens bietet sich nicht den Provinzial-Ständen dar, wenn sie hierauf eingehen wollen. Hier sollen nur zwei Gegenstände näher geprüft werden.

I. Die Criminal-Gerichtsbarkeit in Schlesien und ihre Kosten.

II. Die Zwangs-, Privat-, Kreis-Feuer-Societäten. —

Daß die Criminal-Gerichtsbarkeit vor der bürgerlichen noch dem Staate gebühre, darüber wird kein Streit obwalten. Daß sie in Schlesien auch der Staat allein ausübt, ist bekannt, nur sind die erdrückenden Kosten auf den Schultern der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten liegen geblieben und durch die ganzen Proceduren unnöthig vermehrt worden.

Diese Kosten können, so wie sie jetzt gesteigert sind, den Einzelnen völlig an den Bettelstab bringen. Es ist vorgekommen, daß eine einzige Criminal-Untersuchung durch ihre Weitläufigkeit

nebst Execution 2000 Thlr. gekostet hat. Man denke sich nun, daß eine solche einen Patrimonial-Gerichtsherrn trifft, der ein Gut von 8 bis 10,000 Thlr. an Werth besitzt, welches zur Hälfte mit Schulden belastet ist. Sind diese Fälle auch nicht zu häufig, so wird doch Niemand ihre Möglichkeit bestreiten können und mithin zugestehen müssen, daß die schlesischen Gutsbesitzer oft mehr vor Criminalfällen als vor Hagelwettern zu zittern Ursache haben. Hierzu kommt noch, daß gar nicht so fest steht, wem die Kosten zu zahlen obliegen, ob dem foro originis oder domicilii oder commissi delicti, wodurch die Betheiligten der Willkühr der Inquisitoren oder der mehreren oder geringeren Aufmerksamkeit der Referenten unterworfen sind. — Oft werden vom foro commissi delicti die Vorschüsse entnommen, weil das Dominium als forum originis insolvent geworden ist. — Sicher kann man sich darauf verlassen, daß, wenn ein Schlesier außerhalb der Provinz ein Verbrechen begeht, das forum originis zahlen muß, umgekehrt aber, wenn ein Auswärtiger, z. B. aus dem Herzogthum Posen, in Schlesien sich ein solches zu Schulden kommen läßt, das forum commissi delicti die Kosten zu tragen hat.

Dies wissen einzelne Verbrecher auch zu ihrem Vortheil zu benutzen, theils indem sie ihre Gerichtsherren dreist bestehlen, theils daß sie Geschenke ertrotzen, indem sie sonst Diebstähle zu begehen drohen, die zehmal mehr kosten würden, als das Verlangte Werth hätte. Was macht sich auch jetzt der Verbrecher aus der Strafe, seit eine verkehrte Philanthropie unserer Zeit ihn in Palästen wohnen macht, ihn gut und warm kleidet, mit guter Speise, und wenn ihm unwohl wird, mit Arzt und Arzenei versieht, ihn übrigens dem dolce far niente überlassend, indem der arme Contribuable im Schweiß seines Angesichtes seine Kartoffeln ißt, sich in Lumpen kleidet und sein niedriges Obdach ihn kaum vor dem Unwillen der Witterung schützt? Wird er krank, so versteht es sich von selbst, daß er sich überlassen bleibt und von Arzt und Arzenei nicht die Rede sein kann.

Zwar findet eine Association zur gemeinschaftlichen Tragung dieser Kosten bei den schlesischen Fürstenthumslandschaften statt; aber das Institut ist keinesweges so beschaffen, daß es zur Erleichterung des Betheiligten beitrüge. Erstens ist es auf die ersten Associaten beschränkt und läßt keine Theilnahme ferner zu, welche

doch in dem natürlichen Interesse der Theilnehmer läge, wie bei allen der Art auf Wechselseitigkeit gegründeten Instituten. Ferner bekümmert sich die Gesellschaft nicht um die Criminalfälle und um die Verwaltung, sondern sie restituirt blos die gemachten Vorschüsse nach den Kosten, Festsetzungsurtheilen, nach einem **Decours** von 4 vom Hundert. Dem verbundenen Patrimonial=Gerichtsherrn verbleiben die Vorschüsse und zugleich die Zahlung der laufenden Beiträge, die kostspieligen Correspondenzen und Geldverschickungen, und vielleicht erhält er die Vorschüsse nach fünf Jahren und nach Beobachtung lästiger Formalitäten zurück, wenn nämlich nicht etwas in Ansatz zu bringen, im Kosten=Urtheil vergessen worden ist.

Hätten die verschiedenen Systeme der Landschaft die ganze Verwaltung dieser Angelegenheiten über sich genommen, so daß die Inquisitoriate nur mit ihnen und nicht mit den einzelnen Patrimonial=Gerichten zu verkehren hätten, eine Menge Weitläufigkeiten und Kosten hätten erspart, eine wohlfeilere Verwaltung erreicht werden können, und dann würde diese Verbindung zur Wohlthat geworden sein. Die nöthigen Vorschüsse hätte die Societät gewiß bereitwillig aufgebracht, wenn nicht zweckmäßiger diejenigen Fonds dazu zu verwenden gewesen wären, die in vielen Städten zu bequemeren Wohnungen der Directoren und ihrer Syndiken verschwendet worden sind.

Die Summe der jährlichen Inquisitionskosten, welche die Kämmereien der Städte und sämmtliche **Dominia** in Schlesien zu bezahlen haben, mag gewiß sehr bedeutend sein, so daß sie der Staat nicht, wie angetragen, auf seine Kassen übernehmen kann, bevor nicht durch irgend eine Steuer deren Deckung beschafft worden ist. Zwar trägt die Staaskasse diese Last in den meisten Provinzen und wird es später wohl auch anderwärts thun. Bis dies aber geschehen kann, sollten die Provinzial=Stände dem Staate eine Steuer darbieten, die dem bisherigen Aufwande entspräche. Legten z. B. alle Kämmereien zwölfjährige Rechnungen über die gehabten Inquisitions=Unkosten, desgleichen die verschiedenen Fürstenthums=Landschaften, mit Hinzufügung der Beiträge derjenigen **Dominiorum**, die nicht verbunden sind, als wenn sie in der Societät befindlich gewesen wären, und würde hieraus das arithmetische Mittel gezogen, so würde die halb= oder vierteljährig zu zahlende Criminal=Steuer jeder Kämmerei, jeder Patrimonial=

Gerichtsbarkeit leicht ausgemittelt sein und der Staat dann gewiß mit Bereitwilligkeit die Criminal-Verwaltung über sich nehmen, da seinen Kassen keim Nachtheil erwachsen könnte, vielmehr Ueberschüsse aus der Vereinfachung und bessern Verwaltung entspringen dürften. Die Patrimonial-Gerichte würden überhoben: aller Vorschüsse, aller Plackereien und Correspondenzen, der Streitigkeiten des fori und der Hörigkeits-Verhältnisse. Zugleich könnte dies der Vorläufer der Aufhebung der Patrimonial-Gerichte sein, gegen welche sich unser Jahrhundert mit Recht auflehnt.

Was nun zweitens die Kreis-Feuer-Societäten betrifft, so sind diese ebenfalls ein sehr drückendes und jetzt wenig nützendes Institut.

Als Friedrich II. Schlesien eroberte, existirten noch keine Feuer-Societäten. Wenn daher eine Stadt oder Dorf abbrannte, so blieb es meist in der Asche liegen, wenn nicht die Milde des Souverains ins Mittel trat. Dem großen König, der auf das Wichtigste wie auf das Geringste sein Auge richtete, entging dieser Uebelstand nicht und er befahl seinem Minister von Münchhausen die Errichtung der Feuersocietäten in Schlesien und zwar auf Wechselseitigkeit gegründet, wie sie noch bestehen. Es stand keinem frei, einzutreten oder sich auszuschließen, sondern das Institut war ein Zwangs-Institut, nur mit dem Unterschied, daß in den Städten Geldbeiträge erhoben und entrichtet wurden, wogegen auf dem platten Lande die Versicherung sich auf Hand- und Spanndienste und Lieferung von Stroh beschränkte. Die Dominia und die Gespann haltenden Bauern mußten Stroh liefern und Spanndienste leisten; die kleinen Ackerbesitzer bloß Handdienste und Stroh beisteuern.

Das Princip der Wechselseitigkeit lag zwar dieser Societät zum Grunde; da es aber auf das höchst ungleiche Kataster basirt war, da der Beschädigte die Naturalleistungen nach diesem und nach der Quadratfläche seiner Gebäude, ohne Rücksicht auf ihre Höhe, Bauart und Bedachung erhielt, so war das Princip der Gleichheit und Wechselseitigkeit im Entstehen verletzt und bei vielen stand das, was sie zu erhalten hatten, in keinem Verhältniß zu den zu leistenden Beiträgen. Noch mehr aber wurde dieses Princip der Gleichheit durch die später entstandenen neuen Possessionen verletzt. Die spannpflichtigen Contribuenten wurden gezwungen, auch

die Feuerbeschädigungen dieser zu vertreten, ohne daß sie für die vermehrten Lasten auch nur einen Dienst mehr zur Entschädigung erhielten. Für diese Spannflichtigen steigern sich daher die Leistungen von Jahr zu Jahr, während sie sich für die Handpflichtigen mindern. Wenigstens ist es bis jetzt so gehalten worden, obschon es eine Rechtsfrage ist, ob sich dies die Spannflichtigen so geduldig müssen gefallen lassen, und ob die nach der Emanation des erwähnten Edictes neu errichteten Possessionen in den Verband eingeschlossen sind. Dieses Gesetz ist daher auf Ungleichheit gegründet und wird hart und ungerecht.

Es ist aber ferner auch wenig zweckmäßig und nützlich für den Beschädigten und höchst drückend für den Leistenden, mithin von geringer Hülfe und Nutzen. Man denke sich z. B., daß irgend ein Gehöft auf dem Lande im Monat März abbrenne. Der Beschädigte will im laufenden Sommer aufbauen.. Wenn er aber die Kreishülfe dazu benutzen will, so werden die Gebäude ungebaut bleiben. Geht es ja recht rasch, so kommt die Festsetzung Ende Juni von der competenten Regierung zurück. Er verlangt sein Stroh, aber er erhält höchstens verkommene Reste oder die Antwort: man habe keins mehr, er müsse sich bis nach der Erndte gedulden. Er verlangt die Fuhren, aber da soll er warten bis nach der Erndte. Nachher bestellt er 30 Fuhren und wenn das Glück gut ist, stellen sich 10. Dann kommt wieder die Saat und zuletzt der Winter, wo er nicht mehr bauen kann. Noch schlimmer geht es mit den Handdiensten. Der Damnificat muß oft so viel Boten nach ihnen schicken, daß der Dienst erschöpft wird, und dann kommen Kinder, alte Männer und Weiber oder sonst unbrauchbare Krüppel. — Wozu er die Handdienste verbrauchen soll, weiß er kaum, denn als Handlanger beim Maurer und Zimmermann kann er sie nicht brauchen, indem der eine um 5 der andere um 7 Uhr u. s. w. kommt. Klagen, wie die Erfahrung lehrt, sind nutzlos und gegen mehrere hundert Individuen auch unmöglich.

Für die Belästigten ist diese Societät aber auch höchst drükkend, wenn sie Spanndienste in einer Zeit leisten sollen, wo sie ihr Gespann nicht entbehren können, wenn sie 2 bis 3 Meilen bis zum Brandplatze haben und das Baumaterial von da noch bis 3 Meilen holen sollen. Treffen sie Bauholzfuhren, so haben

sie mindestens das Doppelte von dem zu leisten, dessen Gespann zu Ziegel-, Lehm- und Sandfuhren verbraucht wird.

Jetzt, wo es für Dominial- und Rustical-Besitzer überall Gelegenheit giebt, sich zu versichern, ist diese ungleiche frohnende Societät nicht mehr der Zeit angemessen, sondern ihre Auflösung nicht blos der Wunsch der Mehrzahl, sondern allgemeines Bedürfniß geworden. — Jeder hat Gelegenheit, seine Gebäude um so viel höher zu versichern, als der Werth dieser Naturaldienste beträgt und würde von Landes-Polizei wegen auch hierzu zu verpflichten sein, indem jeder so gut zu einem minimo der Versicherungs-Summe gezwungen werden kann, als er jetzt gezwungenes Mitglied der Frohn-Societät ist. So nöthig dieses minimum ist, eben so dringend nöthig wäre es aber auch, daß kein Rustical-Besitzer seine Gebäude oder Bestände, ohne Beistimmung des Dominii und der Dorf-Gerichte versichern dürfe. Die Agenten der verschiedenen Assecuranz-Compagnien gehen zu leicht zu Werke und die Landräthe, deren Atteste bis jetzt genügen, können eine mordbrennerische Intention nicht beurtheilen, weil sie sich auf die höchst unzuverlässigen Bescheinigungen der Maurer und Zimmermeister lediglich verlassen müssen. Von dem Dominio und Schulzen ist eine genaue Prüfung und die Vorsicht eher zu erwarten, daß sie keine zu hohe Versicherung dulden werden, weil für sie selbst Gefahr droht. Wie nöthig diese Vorsicht sei, möge ein Beispiel aus zahlosen belegen.

Ein Kretscham-Besitzer hatte noch vor 1806 seine Besitzung inclusive 20 Morgen Acker, Garten- und Brennerei-Gerechtigkeit um 1700 Thlr. erkauft. Im Laufe der Zeit verarmt der Mann so, daß seine Possession dergestalt herunterkam, daß sie keine 900 Thlr. mehr gegolten hätte, indem er aus Holz-Mangel die Bänder aus dem Gesparre verbrannt hatte. — Noch nie hatte er bisher sein Gebäude versichert, jetzt in der drückendsten Lage versichert er es gegen 4000 Thlr. in der Phönix-Assecuranz auf Grund eines Zeugnisses, von einem Maurermeister angefertiget und vom Kreislandrath unterschrieben. Das Dorf, wie es bekannt wird, geräth aus Besorgniß der Brandstiftung in Unruhe. Ehe aber von der Gemeinde noch etwas beschlossen wird, brennt der Kretscham ab und Damnificus bekommt 4000 Thaler und obendrein die Kreishülfe. Wer möchte hier wohl an den Zu-

fall glauben, und stellt sich nicht die Frage: würde die Versicherung erfolgt sein, wenn das Dominium und die Dorfgerichte zugezogen worden wären oder ihnen ein Einspruchs-Recht zugestanden hätte?

Ueber die Versicherung von Dominial-Gebäuden und Beständen müssen die landräthlichen Aemter die Aufsicht führen, aber erst nach eigener Ueberzeugung und Anschauung die Bescheinigungen unterschreiben und sich nicht auf Kreis-Maurer und Zimmermeister lediglich verlassen, weil mehrere in der Provinz bekannt gewordene Fälle den Argwohn nicht ganz verbannen lassen.

So viel für diesmal genug über einige, aus mehreren herausgehobene Gegenstände. Vermag ein Landtag nur diese zwei Uebelstände zu beseitigen, so wird sein Wirken dankbar anerkannt werden und die Frage: wozu nützen uns die Provinzial-Stände? gewiß verstummen.

IV. Landes-Cultur und National-Industrie.

1) Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals polnischen, jetzt preußischen Provinzen.

Der polnische Adel — und nur der Adel ist in Polen von Bedeutung, da es beinahe gar keine Bürger giebt, und der Bauer noch meist Leibeigner des Adels ist — konnte sich während der letzten Revolution nicht über die Freilassung des Bauern-Standes einigen. Sie zogen vor, ihre alten Vorrechte unter russischer Oberherrschaft zu behalten.

Darum ist auch der an Preußen gekommene polnische Adel mit der weisen Gesetzgebung unzufrieden, welche die Bauern aus der Sklaverei befreien will.

Es haben nämlich nach dem Gesetz vom 8ten April 1823

§. 1. sowohl die Zeitpächter und Emphyteuten als die Laß-Besitzer Anspruch auf die Verleihung des Eigenthums der bäuerlichen Nahrungen, in deren Besitze sie sich bei Publication der Verordnung befanden.

2. Doch können dieselben, so lange ihnen dasselbe nicht übertragen ist, wegen schlechter Wirthschaft ihrer Höfe entsetzt werden.

3. Es bleibt den Interessenten unbenommen sich über die Bedingungen der Eigenthumsverleihung ohne Dazwischenkunft der Behörde zu einigen. Dabei finden die Einschränkungen mit der Maaßgabe statt, daß das Maaß der Grundstücke, welche bei der bäuerlichen Stelle verbleiben müssen, auf 60 Morgen Ackerland und Wiesen festgestellt wird. Die Verträge müssen der General-Commission zur Bestätigung vorgelegt werden.

4. Es steht aber auch sowohl den Gutsherren, als den bäuerlichen Wirthen frei, bei der General-Commission auf Auseinandersetzung anzutragen.

5. Die unter Nr. 3. bestimmten Normen finden auch in diesem Falle und wegen der Ausgleichung der beiderseitigtn Interessen, wenn deshalb durch die Vermittelung der Commissarien nicht eine anderweitige gültige Einigung zu erreichen ist, sowie folgende Grundsätze Anwendung.

6. Der Regel nach wird dem Gutsherrn seine Entschädigung in einer nach §. 73 u. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juli 1821 zu bestimmenden ablöslichen Rente gewährt.

7. Der Betrag der Rente wird nach Art. 69 litt. a bis d. der Declaration vom 29sten Mai 1816 bestimmt. Doch darf dieselbe den Reinertrag des Bauerhofes niemals übersteigen.

8. Statt dieser Renten müssen im Falle des Bedürfnisses auf Verlangen eines oder des andern Theiles während der nächsten 12 Jahre nach der Regulirung noch Naturaldienste bis zu dem unter §. 3. bestimmten Maaße und unter den übrigen eben daselbst festgesetzten Bedingungen insofern geleistet werden, als dergleichen dem bäuerlichen Wirthe bisher schon obgelegen haben.

9. Unter besonders dringenden Umständen können auch größere Dienstleistungen, jedoch niemals weiter als bis zur Erschöpfung des Reinertrages der bäuerlichen Grundstücke gestattet werden.

10. Ob der Fall des Bedürfnisses vorhanden sei, bedarf bei Dienstleistungen des §. 8. gedachten Umfanges keiner Untersuchung, wenn beide Theile darüber einig sind, daß sie geleistet wer-

den sollen. Bei größeren Dienstleistungen muß sie aber immer statt finden.

11. Bei der Beurtheilung des obwaltenden Bedürfnisses kommt sowohl die Lage der bäuerlichen Wirthe, als des Gutsherrn in Betracht, ob nämlich diese die Mittel Behufs der zum Ersatz der Dienste erforderlichen neuen Wirthschafts-Einrichtungen zu beschaffen, jene aber, die statt derselben zu entrichtende Rente ohne Gefährdung ihrer Conservation aufzubringen vermögen, und der weiterhin zu reichenden Unterstützungen entbehren können.

12. Die den Gutsherren noch vorzubehaltenden Dienste werden nach den nämlichen Sätzen, welche bei dem Anschlage den zum Ersatz derselben erforderlichen Kosten untergelegt werden, mit der ermittelten Rente verglichen und für die Dauer derselben mit dem Betrage der letzten compensirt oder davon in Abzug gebracht.

13. Die bäuerlichen Wirthe können sich von den nach §. 8 und 9. noch fortzusetzenden Diensten dadurch befreien, wenn sie den hierauf abgerechneten Theil ihrer Rente mit Capital ablösen, oder doch einen solchen Theil des letzten bezahlen, als erforderlich ist, um den Gutsherrn in den Stand zu setzen, die erforlichen Wirthschafts-Einrichtungen zum Ersatz der Dienste zu treffen. Die Befreiung von denselben tritt jedoch allererst mit Ablauf des nächsten Wirthschaftsjahres nach der von ihnen geleisteten Capitalzahlung ein.

14. Die Gutsherrschaft kann von den bäuerlichen Ländereien den Ueberschuß, aber den nach Nr. 4. bei dem Bauerhofe zu lassenden Länderei-Bestand, jedoch wenn dieser mehr als die Hälfte beträgt, nur diese zu ihrem Gute einziehen.

15. Dasselbe findet statt wegen aller entbehrlichen Hütungen, das Gleiche

16. wegen der den bäuerlichen Wirthen zuständigen Forstberechtigungen und

17. wegen der herrschaftlichen Inventarienstücke, insofern dieselben den bäuerlichen Wirthen entbehrlich sind.

18. In den vorgedachten Fällen, Nr. 11—14., wird der zu ermittelnde Werth dieser Ländereien und Berechtigungen von der nach Nr. 6. ermittelnden Rente in Abzug gebracht.

19. Im Uebrigen muß dem bäuerlichen Wirthe der Hof in seinem ganzen Bestande einschließlich des herrschaftlichen In-

ventariums belassen und überliefert werden, und die bei der Uebergabe noch erforderlichen Bauten und Reparaturen müssen in dem Maaße als die Gutsherrschaft bisher verpflichtet war, auf Kosten derselben in Stand gesetzt werden.

20. Die bäuerlichen Wirthe sind jedoch gehalten, sich denjenigen Einrichtungen zu unterwerfen, welche zu besserem Arrondissement der herrschaftlichen Ackerwerke nützlich befunden werden. Zu gleichem Behuf müssen sie sich auch gegen vollständige Entschädigung die Translocation auf andere nicht der Gutsherrschaft zugehörige, in demselben Bereiche belegene, oder doch nicht über 5 Meilen von ihrem bisherigen Wohnorte entfernte Güter gefallen lassen.

21. Macht ein Theil dem andern vor dem Seitens der Behörde ernannten Commissarius Anerbietungen, wegen der Größe der nach Nr. 6—7. zu bestimmenden Rente oder des hierauf abzurechnenden Werthes der vorbehaltenen Dienste, um die Kosten der Ausmittelung zu ersparen; so muß der letztere sämmliche Kosten der Verhandlung hierüber allein tragen, wenn er sich der Annahme weigert und das Urtheil der Sachverständigen für ihn nicht günstiger ausfällt, als das Anerbieten war, wogegen im umgekehrten Falle der Provocat die Kosten tragen muß.

22. Ist es der Gutsherr, welcher hierbei unterliegt; so verliert er auch den Anspruch auf die nach Nr. 9. ihm vorzubehaltenden mehreren Dienste.

Hiernach ist dafür gesorgt, daß der Bauer nach und nach ein freier Grund-Eigenthümer werden kann, und der Gutsherr dafür Entschädigung erhält.

Doch man frage die Posenschen Gutsbesitzer! — Alle sagen: der Bauer ist zu unserm Dienst geboren, und was würde das Eigenthum dem Bauern helfen, da er nur im Branntwein Glückseligkeit findet, und kein Eigenthum zu verwalten versteht?

Doch die Erfahrung zeigt in der neuesten Zeit ganz andere Resultate. In den Dörfern, wo die Gutsherren sich mit den Bauern auseinandergesetzt haben, sieht man, unerachtet hier erst die Erfolge von ein paar Jahren sichtbar sind, schon den auffallendsten Unterschied gegen die noch ganz in der alten polnischen Verfassung beharrenden Dörfer. Man sieht jetzt sehr deutlich, daß der Bauer sehr wohl weiß, daß ihm jetzt etwas gehört, daß

das Haus sein Eigenthum ist. Sonst ließ er es über sich zusammenfallen, ertrug lieber darin alles Ungemach der Witterung, ehe er Hand daran legte; es gehörte ihm ja nicht, und je früher es ganz zusammenstürzte, desto eher mußte ihm die Herrschaft ein neues Haus bauen. Der polnische Bauer ist deshalb auch sehr zufrieden mit der preußischen Regierung, und würde es noch mehr sein, wenn die Kosten aller bei den Gerichten zu verhandelnden Geschäfte nicht so hoch wären. Doch der Minister Mühler hat bereits so ausgezeichnete Männer in die Provinz gesandt, daß bald die guten Wirkungen sichtbar sein werden.

2) Ueber die Verhältnisse der robothpflichtigen Ober-Schlesier.

In Nieder- und Mittel-Schlesien werden die zur Bewirthschaftung der Güter erforderlichen Handarbeiten von Dreschgärtnern bestritten, die Eigenthümer ihrer Stellen sind. Dergleichen Stellen bestehen aus den Wohngebäuden für eine Familie und wenigen (3 bis 4) Morgen Land.

Die von den Dreschgärtnern zu verrichtenden Handarbeiten und die ihnen dafür gebührenden Ablohnungen sind in ihren Annahmebriefen bestimmt. Jene theilen sich in zwei Unter-Abtheilungen und für jede ist eine verschiedene Ablohnung bestimmt. Es sind nämlich:

1. Erndte-Dienste und
2. gewöhnliche Dienste.

Zu den erstern gehört das Mähen und Einbinden des Getreides, nebst allen Zwischenarbeiten des Wendens bei eintretendem Regen u. s. w. Das Breiten des Düngers, das Wasserfurchenziehen und das Seilermachen. Zu diesen Arbeiten müssen sie zu zwei Personen kommen, nämlich der Gärtner selbst und die Magd, außerdem aber oft noch eine dritte Person, gewöhnlich die Frauen, stellen, welche das Nachrechen besorgt, und dafür den halben Ausdrusch der Nachlese zum Lohn erhält. Für alle diese Erndte-Arbeiten erhalten die Gärtner in der Regel weder Lohn noch Kost, sondern statt dessen die 10te, 11te oder 12te Mandel von der ganzen Erndte. Sie sind also in Rücksicht dieser Dienste Theilnehmer an den Früchten der Güter. Zu den gewöhnlichen

Diensten, welche gleichfalls von zwei Personen täglich verrichtet werden müssen, gehören alle zum Betrieb der Wirthschaft auf dem Hofe, auf den Feldern und Wiesen, oder im Garten erforderliche Handarbeiten, so wie das Ausdreschen des Getreides. Für letzteres erhalten sie die Hebe, welche meistens in dem 18ten Scheffel des Ausdrusches besteht, und für die andern Arbeiten theils die Kost, oder eine dafür verglichene Summe an Geld und Korn, theils ein geringes ein für allemal bestimmtes Lohn an Geld oder Deputat. Die Geringfügigkeit dieses Lohns wird durch den Besitz der Stelle und durch die als Vergütung für die Erndte-Dienste überlassene Mandel aufgewogen.

Dagegen sind die zu den Handarbeiten der Güter angesetzten Dreschgärtner in Ober-Schlesien gewöhnlich nicht Eigenthümer ihrer Stelle, sondern stehen in Pachverhältniß. Ihre Ablohnung für die 3tägigen bis zu täglichen Handdiensten, von 1, 2 auch 3 Personen, besteht in der Benutzung von Ackerländereien bis zu 30 Morgen und darüber, in einem geringen Deputat, das zwischen 8 Metzen und 4 Scheffeln schwankt, in der Hebe beim Dreschen, in freier Huthung im Dominial-Walde, in freiem Brennholz, Waldstreue und in der vollständigen Unterhaltung der Gebäude.

Es wurden Zweifel erhoben, ob auf diese Stelle in Ober-Schlesien der §. 57. des Edicts vom 14. Septbr. 1811 anzuwenden, weshalb die Declaration vom 29. Mai 1816 erfolgte, nachdem die Meinung der Landes-Repräsentanten sich dahin ausgesprochen hatte, daß ein großer Theil jener Stellen zur Klasse wirklicher Ackernahrungen gehöre. Dagegen wurde aber angeführt:

a. daß ihnen das nach Art. 4. litt. a. gestellte Merkmal abgehe, nach welchem eine dem Edicte unterliegende Stelle die Hauptbestimmung haben soll, daß sie ihre Inhaber als selbstständige Acker-Wirthe ernähre, daß dagegen die Hauptbestimmung der Dreschgärtnerstellen dahin gehe, dem herrschaftlichen Gute zu dienen, und sie aus diesem, außerdem ihnen zur Nutzung überlassenen Ländereien, noch durch Deputate, Drescher-Scheffel und Geld abgelohnt würden;

b. daß sie in den Steueranschlägen der Provinz von den Bauern unterschieden, nicht als solche, sondern im Gegensatze von diesen unter den besondern Benennungen von Dreschgärtnern zur

Steuer klassificirt wären nach Art. 4. litt. b. der Declaration aber erfordert werde, daß die Stellen in den Steueranschlägen der Provinz als bäuerliche Besitzungen catastrirt wären.

Man besorgte nämlich, daß die Bestimmungen des Art. 5. zu a., Inhalts welcher solche Stellen für Ackernahrungen geachtet werden sollen, zu deren Bewirthschaftung bisher gewöhnlich Zugvieh gehalten worden, oder zu deren Bewirthschaftung solches erforderlich ist, auf den größten Theil der zu Handdiensten verpflichteten oberschlesischen Dreschgärtner Anwendung finden. Nun enthält aber eben diese Vorschrift (Art. 5. a.) die nähere Bestimmung des im Art. 4. litt. a. ausgedrückten allgemeinen Satzes. Es kann von der Selbstständigkeit nicht mehr die Frage sein, wo die in jener Vorschrift bezeichneten Merkmale angetroffen werden; vielmehr sind dergleichen Stellen nach dem wörtlichen Inhalte derselben immer für Ackernahrungen zu halten. Es ist also auch unerheblich, was darüber beigebracht worden, daß die Gärtner nicht allein von ihren Stellen, sondern auch von andern Zugängen leben. Noch unerheblicher ist die Bemerkung, daß ihre Hauptbestimmung sei, dem herrschaftlichen Gute zu dienen; diese Bestimmung haben alle blos gegen Dienste verliehenen Bauernhöfe.

Gründe, welche für die Meinung: die Dreschgärtnerstellen von der Regulirung auszunehmen, angeführt worden, bestehen in folgenden:

a. weil dieselben Stellen mit viel zu wenig Land dotirt wären, als daß die Wirthe davon allein leben könnten. Sie bedürften zu ihrem Unterhalte noch anderweitiger Ablöhnungen, und würden ohne dieselben nicht bestehen können. Sie würden also im Geiste des Gesetzes und ohne die speciellen Bestimmungen im Art. 5. litt. a. zur Klasse der Dienst-Familien-Etablissements zu rechnen sein;

b. der ganze Betrieb der Wirthschaften beruhe auf der Erhaltung der Handdienste, der Landbau würde in diesem gering bevölkerten Districte, in welchem zugleich die Fabrikation so viel Hände erfordere, deren nicht genug behalten, wenn deshalb keine Zwangsbestimmungen weiter statt fänden;

c. der Landbau bedürfe in diesem sterilen, naßkalten, weniger tragbaren, die Regulation auf eine kürzere Periode beschränkenden Boden, der Hände mehr, als in den cultivirten Landstrichen;

d. die Wirthe würden die Gutsherrschaft für die künftig wegfallenden Dienste nicht zu entschädigen vermögen.

Zu a. ist aber gar nicht abzusehen, woher die Reclamanten zu der Kenntniß eines Geistes des Gesetzes gelangt sind, welches ihren Ansichten das Wort redet. Was sie aus dem Art. 4. a. der Declaration deduciren könnten, hat seine nähere Bestimmung im Art. 5. a.

Was aber im §. 46. des Edicts vom 14. September 1811 enthalten ist:

> daß nämlich diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, als Dienstleute der Vorwerke betrachtet werden, deren Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können,

begründet doch offenbar keine, die Bestimmungen zu Art. 5. a. beschränkenden Sätze.

Zu dieser Klasse von Dienstleuten können unmöglich die Besitzer solcher Stellen gezählt werden, die bei einem Ackerbestande bis zu 30 und mehr Morgen besonderes Zugvieh zur Bestreitung ihrer Wirthschaften halten müssen oder wirklich gehalten haben, und also halten können; vielmehr ist die Vorschrift, welche solche Wirthe zu denjenigen rechnet, denen das Eigenthum verliehen werden müsse, offenbar im Sinne jener und der hiermit in Verbindung zu bringenden Bestimmung des §. 4. jenes Edicts, woraus auch die Kossäthen Anspruch auf das Eigenthum ihrer Höfe haben.

Wenn die Dreschgärtner von ihren Stellen als solchen nicht leben können: so ist offenbar das geringfügige Deputat und ihr Antheil an den Erdrusche noch viel weniger geeignet, sie und ihre Familien zu erhalten. Im günstigsten Falle beträgt Beides höchstens den Bedarf an Brodkorn für eine Person.

Zu b. ist das Vorgeben einer geringen Bevölkerung zwar gegründet, in Vergleich mit den übrigen Theilen von Schlesien; dagegen in Vergleich mit den übrigen Provinzen, auf welche das Edict Anwendung findet, durchaus falsch. In den 7 Kreisen von Oberschlesien, in welchen die nicht eigenthümlichen Höfe hauptsächlich angetroffen werden, ist doch die Bevölkerung des platten Landes von fast 1100 bis gegen 1900 Einwohner auf die Quadrat-Meile. Nur der Lublinitzer Kreis hat deren unter 1100, nämlich nur 1060, der Großstrelitzer deren 1100, der Rosenberger 1200, die Kreise

Oppeln, Beuthen, Tost deren 1456 bis 1538, und der Ratiborer 1800 Menschen auf eine Quadr.-Meile. Die übrigen 5 Kreise haben eine gegen 2000 bis 3000 Einwohner betragende Bevölkerung.

Dagegen beläuft sich die ländliche Bevölkerung im Litthauischen, wo das Besitzverhältniß der kleinen Eigenthümer (Köllmer) überwiegend ist, nur auf 1039 auf die Quadr.-Meile. Das günstigste Verhältniß nächst diesem findet hier in der Kurmark bei einer Seelenzahl von 922 auf die Quadr.-Meile statt; gleichwohl nehmen hier die bäuerlichen Regulirungen notorisch einen rapiden Fortgang. In Pommern fällt die Bevölkerung in einzelnen Kreisen bis auf 560 Einwohner pr. Quadr.-Meile.

Können die Gutsbesitzer in diesen Provinzen der Handdienste entbehren: so kann solches in jenen so viel besser bevölkerten noch weniger zweifelhaft sein. Die Concurrenz wegen des Bergbaues hat ihre natürlichen Gränzen. Es gehören ungemein günstige Umstände dazu, wenn dieser Bau sich über den bisherigen Betrieb erheben soll. Jedenfalls kann dies nur nach und nach geschehen, und in so allmäligen Fortschritten, daß sich dem Landbauer, wegen der Hände, die ihm dadurch entzogen werden, auch die Hülfsmittel darbieten. Es ist aber auch eine irrige Voraussetzung, daß die Gutsherren durch die Regulirung die Handdienste der Dreschgärtner verlieren würden. Die Vorschrift im Art. 38. der Declaration sichert ihnen diese Dienste für den Zeitraum von 12 Jahren, insofern sie ihnen Bedürfniß sind, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Gutsherrschaften im Laufe solcher Fristen schon die Gelegenheit finden werden, sich die künftig ihnen abgehenden Dienste anderweitig zu ersetzen. Daß sie jene Gutsdienste angemessen bezahlen müssen, kann ihnen niemals nachtheilig werden, da ihnen die Wirthe nach Art. 69. der Declaration auf alle Fälle den ganzen wirthschaftlichen Aufwand, zum Ersatz der Dienste, vergüten müssen.

Zu c. haben die Gusherren bisher im Uebermaaß von Diensten schlechte Ackerflächen mit einem großen Aufwande von Arbeit oft wiederholte und geringe Erndten abgenöthigt; so werden sie sich künftig nicht schlechter stehen, wenn sie derselben weniger nehmen und sich die unnütze Arbeit ersparen. Es wird der Landescultur sogar vortheilhaft sein, wenn sie durch einen Preis der Arbeit von ihrer Verschwendung abgehalten werden.

Zu d. vermag man nicht wohl zu fassen, warum die Dreschgärtner ihre Herrschaft für die künftig wegfallenden Dienste nicht sollten entschädigen können. Dies würde nur dann der Fall sein, wenn die Stelle mit einem größeren Maaße von Diensten beschwert wäre, als sie mit Einschluß der anderweitigen Dienst-Emolumente des Gärtners zu tragen vermöchte. Dies würde aber kein Fehler der Regulirung, sondern der bisherigen Einrichtung sein, und weit entfernt, daß daher ein Grund zu ihrer Beseitigung entnommen werden kann, würde das vielmehr dafür sprechen. Es ist nämlich eine bekannte Erfahrung, und diese auch wegen der Ober-Schlesischen Dreschgärten bestätigt, daß in den ungemessenen oder nach Tagen gemessenen Diensten eine ungeheure Masse von Kraft unbenutzt bleibt. Die Folge davon ist bei der Dienst-Regulirung, daß der Dienstpflichtige anstatt von vielleicht 200 zum Theil verschleuderten Arbeitstagen, nur 100, vielleicht nur 50 Tage zu vergüten hat. Dieselbe Vorliebe, welche zureicht, einen Arbeiter 200 Tage lang zu ernähren, muß doch auch zulänglich sein, einen fremden für 50 oder 100 und selbst für jene 200 Tage zu remuneriren. Müßte bei dem Anschlage dieser Arbeiten ein hoher Preis, wie er durch benachbarte Fabriken und Eisenwerke hervorgebracht wird, zum Grunde gelegt werden: so kann sich der Relunent in derselben Localität, wo man ihm einen so hohen Preis anrechnen muß, diesen auch selbst verdienen. Gegen eine angetragene Veränderung der darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften läßt sich entgegnen:

1. daß dieser an sich nicht motivirte Antrag ein Gesetz betrifft, bei dem es sogar bedenklich ist, Verbesserungen zu verfügen, weil jede Abänderung zu Exemplificationen führt, und den Kampf der Gutsbesitzer gegen dessen Ausführung immerfort ermuntert und aufregt. Schon die bloße Erwartung und Hoffnung auf fernerweitige Abänderungen wird sie bestimmen, der Ausführung so viel Hindernisse, als sie irgend vermögen, in den Weg zu legen. Diese Handlungsweise derselben wirkt so viel nachtheiliger in einer Angelegenheit, in welcher der gute Wille der Interessenten so wichtig ist, um etwas von Betrag zu fördern. Die Regierung zerstört also auch ihre Zwecke, wenn sie durch unzeitige Nachgiebigkeit jene Hoffnungen ermuntert, und nicht vielmehr kräftig auf die Ueberzeugung einwirkt, daß es bei dem Gesetze vom 14. Septem-

ber 1811 und dessen Declaration unabänderlich sein Bewenden behalte.

2. Würde die wegen der Dreschgärtner gemachte Ausnahme ganz unzweifelhaft zu gleichem Antrage wegen der Kossäthen in den übrigen Provinzen führen, und nach demjenigen, was oben angeführt ist, würde man so viel weniger Anlaß haben, ihnen solchen zu versagen, als ihre Verlegenheiten, wegen anderweitiger Beschaffung der ihnen abgehenden Dienste bei einer weit geringeren Bevölkerung offenbar größer sind. Es ist nicht abzusehen, bis zu welchem Aeußersten die successive Vernichtung des Gesetzes führen könnte.

3. Daß den Dreschgärtnern aus der Declaration vom 29sten Mai v. J., so weit hiernach das Edict vom 14ten Septbr. 1811 auf sie Anwendung findet, schon Rechte zur Sache auf die Eigenthumsverleihung ihrer Stellen erworben, die man ihnen ohne Entschädigung nicht mehr nehmen darf, ohne die Grundfesten des Eigenthums zu zerstören. Aus diesem Grunde mag man es auch bei Abfassung der Declaration vom 29sten Mai v. J. für unvermeidlich gehalten haben, den Pachtbauern diejenigen Ansprüche, welche sie aus dem Edict hatten, zu erhalten, und die entgegengesetzten Anträge von der Hand zu wiesen.

Die lebhaften Reclamationen der oberschlesischen Gutsbesitzer und der dortigen Behörden haben ihren Grund weniger in wahrhaften Schwierigkeiten als in der Exemplification auf Niederschlesien, wo den Gutsherren die Handdienste der Dreschgärtner verbleiben, weil diese Eigenthümer ihrer Stellen sind. Das dort bestehende Verhältniß könnte ein Auskunftsmittel zur Beseitigung der Schwierigkeiten werden, welche hin und wieder bei Ausführung des Edictes und dessen Declaration in der Anwendung auf die oberschlesischen Dreschgärtner vielleicht vorkommen möchten. Nach demselben sind nämlich die niederschlesischen Dreschgärtner nicht Frohnleute, sondern arbeiten, als Theilnehmer an dem Ertrage ihrer Anstrengungen, für eigene Rechnung und auf eigenen Antrieb. Keine Kraft geht verloren und ihr Lohn steigt und fällt mit dem Preise der Lebensmittel. Hiernach verdient jenes Verhältniß nicht nur den Schutz der Gesetze, wo es bereits besteht, sondern es wird auch an andern Orten gewiß zu großem Vortheile für beide Theile eingeführt.

Die vorgegebene Unausführbarkeit der jetzt vorgeschriebenen Regulirungsarbeiten ist practisch noch gar nicht dargethan. Was darüber beigebracht worden, beruht theils auf allgemeinen Behauptungen, welche nicht factisch erörtert, theils auf Calculs, welche irrig sind. Wie irrig bisweilen solche Berechnungen sind, kann man aus folgenden Beispielen entnehmen.

Es sollen nämlich in einem solchen Falle 475 Morgen Ackerland, ungerechnet die zugehörigen Wiesen und Hütungen, ein der Cultur fähiger Acker, der in der Sommerbestellung zum Theil Gerste, und durchgängig noch Hafer, nach Winterung zu tragen mächtig ist, incl. jener Wiesen und Hutungen nur 6 Thlr. 15 Gr. Reinertrag abwerfen.

Wenn das richtig sein könnte, so würde der Gesammtertrag der bäuerlichen Ländereien nur 13 Thlr. betragen, und für diese 13 Thaler Nutzungswerth hatten die bäuerlichen Wirthe 1020 Spanndienste und 4320 Handdienste zu leisten, die denn doch bisher jedenfalls aus diesem Ertrage bestritten wurden, da Vieh und Menschen, um sie zu leisten, wenigstens leben mußten. Dagegen soll in eben diesem Beispiele jene Fläche, die von der Landschaft zu nicht mehr als 13 Thlr. Reinertrag oder Bodenrente gewürdigt ist, nach den von ihr selbst vorgeschlagenen Sätzen eine Rente von 1558 Thlr. 20 Gr. tragen. Woher sollen denn die 1545 Thlr. kommen, die der Boden herzugeben nicht im Stande ist?

Nach denselben Berechnungen ist der Ertrag von der Ackerbestellung des zugehörigen Hauptgutes auf 478 Thlr. 14 Gr. veranschlagt. Die Kosten der Bestellung sollen (das Inventarium ungerechnet) betragen 893 = 13 =
Die ganze Ackerbestellung würde also mit einem Verluste von 414 Thlr. 23 Gr. abschließen.

Alles was bezüglich auf die landschaftlichen Taxen von den Aequivalenten für die abgelöseten Dienste zugegeben werden kann, ist, daß die Zulänglichkeit der letzteren nach jenem hin und wieder vielleicht nicht dargethan werden kann. Ist aber die Gutsherrschaft vollständige Entschädigung zu fordern berechtigt, wie solches nach dem ausdrücklichen Inhalte der Declaration wirklich der Fall ist; so kann darauf, ob die landschaftlichen Taxsätze die Zulänglichkeit derselben aussprechen oder nicht, offenbar nichts ankommen;

vielmehr werden dergleichen Beispiele nur Anlaß geben können, daß die Landschaft ihre Tax=Principien prüfe und berichtige, da die Differenz aus nichts Anderm entspringen kann, als daß man von den mit einander verglichenen Objecten das eine zu hoch und das andere zu niedrig anschlägt.

Die schlesische Landschaft hatte über diesen Gegenstand reclamirt und bemerkt, daß sie in die Nothwendigkeit kommen würde ihre Pfandbriefe zu kündigen; allein durch ein Rescript vom 17. Mai 1817 ward derselben bemerkt, daß dem die Bestimmungen der §§. 22., 23. u. 458. Tit. 20. Thl. I. des allgemeinen Landrechts entgegenständen; so daß sich diese Behörde nur als eine Hemmkette der fortschreitenden Landescultur zeigte.

3) Ueber die Erleichterungen der Gemeinheitstheilungen nach den diesfallsigen neusten preußischen Gesetzen.

Wie viele Rücksichten zu nehmen bei Aufhebung der Theilung ländlicher Gemeinheiten, die wie gewöhnlich schon seit unvordenklichen Zeiten bestehen, und wie viele Bedenklichkeiten sich dabei finden, lernt man in der Regel erst bei der Ausführung kennen. Darum ist es sehr wichtig, daß die preußische Gemeinheits=Theilungs=Ordnung für jede mögliche Erleichterung dieses Geschäfts Sorge getragen hat.

I. In Ansehung der Theilungsarten.

Das Gesetz stellt außer der bisher gewöhnlichen Art der Theilung, daß nämlich Seitens der Separations=Behörde aus dem Bestande der zur Auseinandersetzung gehörigen Ländereien die Aequivalente für die abzufindenden Theilnehmungs=Rechte ausgewiesen werden, noch folgende auf:

1. Die Verloosung, die bisher von der Praxis schon häufig in Anwendung gebracht, jedoch im Gesetze für dergleichen Regulirungen noch nicht ausdrücklich autorisirt ist.

2. Daß einer von beiden Theilen des Theilungsobjectes nach Maaßgabe der Theilnehmungsrechte in die ihnen entsprechenden Antheile zerlegt, der andere Theil aber den seinigen daraus wählt.

Eine solche Theilungsart ist bereits für die Auseinandersetzung

der Gutsherrschaften mit nicht erblichen Bauern im Edicte vom 14ten September 1811 ausdrücklich autorisirt.

3. Daß das Theilungsobject im Ganzen oder einzelnen Theilen unter den Interessenten selbst, oder auch mit Zulassung fremder Interessenten, versteigert und das Geld=Product unter die Theilnehmer vertheilt wird.

Die letztgedachte Methode kann auch als Mittel benutzt werden, die Natural=Theilung unter sämmtlichen Theilnehmern zu bewirken. Dies wird dadurch möglich gemacht, daß man das Theilungsobject nach der Zahl und den Quoten der Theilnehmer in mehrere Antheile auseinandersetzt, dergestalt, daß sie sich unter einander darauf, wem dieser oder jener Antheil zufallen soll, abbieten, keiner aber mehr als einen dieser Antheile erhalten kann. Die Modificationen, welche dies Verfahren annehmen muß, um zu einem solchen Resultate zu führen, ohne das Wesen der Licitation zu vernichten, sind in der Instruction näher auseinandergesetzt. Die Gründe für die unter 2. und 3. gedachten Theilungs=Acten sind zunächst aus der Unvollkommenheit der landwirthschaftlichen Detaxations=Kunst hergenommen. Das natürlichste Auskunftsmittel zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist, daß man die Interessenten gewissermaaßen in die Nothwendigkeit setze, sich über die Ausgleichung zu einigen. Jene Theilungsarten involviren nämlich ein wirkliches Dingen um den Gegenstand.

Auch sind der Theilungsart durch Versteigerung noch andere sehr bedeutende Vortheile eigen, als

a. daß jedem Interessenten dasjenige, was ihm nach seiner gesammten individuellen Lage am meisten zusagt, zugetheilt, also die größten Vortheile erzielt und die hierdurch bewirkten Mehrwerthe unter allen Interessenten gleichmäßig vertheilt werden;

b. daß der Eintheilungsplan von mehreren Einschränkungen befreit wird, namentlich wegen der möglichst gleichmäßigen Ausweisung bezüglich auf Nähe oder Entfernung, größere oder geringere Güte, dergestalt, daß derselbe nur lediglich nach der Rücksicht angelegt werden kann, in welchen Breiten die Ländereien von den zur Bewirthschaftung concurrirenden Wirthen am vortheilhaftesten benutzt werden können;

c. daß der schwächere Wirth die Gelegenheit findet, sich sei

nes Ueberschusses zu entledigen, oder größere Unbequemlichkeiten zu übernehmen, um seinen Besitzstand mit seinen Betriebsmitteln im Verhältniß zu setzen und letztere zu vermehren; der kräftigere Wirth aber, von letzteren zu seinem und zum Vortheile der Landes=Cultur Anwendung zu machen.

II. Erleichterungen rücksichtlich der Belastung durch fortdauernde Gemeinheiten.

Bei dem vorliegenden Gesetz hat man sich, wie aus dem schon Vorgetragenen erhellt, die möglichste Förderung der Gemeinheitstheilungen zum Ziele gesetzt, auf der andern Seite aber der bei allen wirthschaftlichen Einrichtungen so wichtigen Rücksicht auf einen bequemen Uebergang aus den bestehenden Verhältnissen keine geringere Rücksicht schuldig zu sein geglaubt.

Alle Interessenten bestehender Gemeinheiten leiden unter den Einschränkungen derselben. Aber nicht alle finden in gänzlicher Aufhebung der bestehenden Verhältnisse ihre Hülfe. Viele wissen sich der Vortheile derselben noch nicht in dem Maaße zu bedienen und dafür die Convenienzen aufzuopfern, die sie in einer ermäßigten Gemeinheit finden. Den meisten ist mit Erleichterung der aus ihnen hervorgehenden Einschränkungen geholfen. Da nun, wie schon oben gedacht, das Beste in der Idee nicht immer das Bessere ist, so hat man jenen Bedürfnissen vornehmlich nachgehen, den Mitteln zu ihrer Befriedigung eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit gönnen zu müssen, und der Sache der Gemeinheitstheilungen keinen größern Dienst erweisen zu können geglaubt, als daß man Jedem gewähre, was er braucht und ihn dadurch in allmäligen Uebergängen bis zu dem Besten in der Idee hinleite. Die hierauf abzweckenden Mittel sind nun:

1. Die nähere Bestimmung über die in den bestehenden Gesetzen zum Theil sehr zweifelhaft liegenden Theorien der Theilungsrechte bei ländlichen Gemeinheiten.

Oft liegt aller Druck der letzteren nur in unziemlichen Usurpationen und Uebertreibungen der bestehenden Berechtigungen, und dem bisherigen unvollkommenen und ungewissen Erfolge einer festen Begränzung jener Rechte. Eine unbedeutende Zahl von Gemeinheitstheilungen wird blos dadurch weitläuftig, kostbar und

nachtheilig für die Interessenten. Jede protrahirte Gemeinheitstheilung ist mit kaum zu berechnenden Verlusten verknüpft — weil es an dem leitenden Principe zur Bestimmung der Theilnehmungsrechte fehlt.

2. Die den Miteigenthümern von Gemeingründen und den mit Servituten belasteten Grundeigenthümern beigelegte Befugniß, im Wege des bei Gemeinheitstheilungen stattfindenden Verfahrens, unbestimmte Berechtigungen auf ein bestimmtes Maaß festsetzen und nach Quoten auf bestimmte, in der Gemeinheit befangene Grundstücke, jedoch vorbehältlich einstweiliger Fortdauer der Gemeinheit, anweisen zu lassen.

3. Die Anordnung eines summarischen Verfahrens — wie es im Edict vom 14ten Septbr. 1811 wegen der gemeinen Weide enger schon bestimmt ist — zur Abänderung und Verbesserung der bestehenden Feldordnungen und deren Aufrechthaltung.

4. Die Erleichterung der Auszüge einzelner Theile der belasteten Grundstücke aus der Gemeinheit insbesondere.

5. Die weitere Ausbildung der nach dem Edicte vom 14ten Septbr. 1811 erleichterten Befreiung eines Drittels der Ackerländereien einer Gemeinde von der Weide-Gemeinschaft.

6. Die Anordnung eines Theilungs-Verfahrens, vornehmlich in der Anwendung auf vermengte Grundstücke, mittelst dessen jedem Interessenten seine Ländereien in solchen Koppeln zugetheilt werden, daß er dieselben sogleich, als die bestehende Gemeinheit aufgehoben wird, zweckmäßig benutzen kann, jedoch einerseits mit einstweiligem Vorbehalte der noch bestehenden gemeinschaftlichen Nutzung, andererseits aber mit der Berechtigung für jeden Interessenten, sogleich, als er es seinem Interesse gemäß findet, mit allen ihm zugehörigen Koppeln oder auch nur mit einer oder der andern aus der Gemeinschaft zu scheiden.

III. Endliche Begränzung des gezwungenen Ackerumtausches und Einschränkungen wegen Bildung neuer Gemeinheiten.

Da die Auseinandersetzung wegen vermengter Grundstücke immer nur unter dem Gesichtspuncte polizeilicher Maaßregeln, d. i. des Angriffs auf das Eigenthum zu landespolizeilichen Zwecken gebracht werden kann, mit der Gewißheit des Eigenthums aber

ganz eigenthümliche und sehr beachtenswerthe Cultur-Vortheile verbunden sind; da ferner jede solche Theilung ganz ungemeine Störungen und Schäden in dem wirthschaftlichen Betriebe hervorbringt, so führt dies von selbst auf die Idee, sowohl der Erneuerung eines solchen Verfahrens auf einer und derselben Feldmark und der Bildung neuer Gemeinheiten eine Gränze zu setzen. Das Mittel zu ersterem Zwecke, die Gemeinheitstheilung auf einer Feldmark, wo dieselbe auf Antrag eines oder des andern Theils veranlaßt wird, gleich allgemein zu machen, gehört zu den heroischen, gegen welche die oben erörterten Gründe sprechen. Eben so wenig würde es aber mit den Cultur-Bedürfnissen vereinbar sein, dergleichen Auseinandersetzungen nur bis zu einem gewissen Zeitpuncte zu gestatten, für alle Folgezeit aber ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten gar nicht weiter zuzulassen. Nun bietet aber

1. das Verfahren der Verkoppelung kein Auskunftsmittel dar, alle Cultur-Rücksichten zu befriedigen, dadurch nämlich, daß eine solche Auseinandersetzung bei jeder fernerhin vorkommenden Gemeinheitstheilung oder anderweitigen Umlegung der Ackerländereien von Amtswegen veranlaßt wird.

2. Was aber die Bildung neuer Gemeinheiten anlangt, so kann:

a. darüber kein Bedenken stattfinden, daß die Bildung neuer Communiteten, wie sie auf den zum Bürger-Vermögen gerechneten Gemeindegründen statt finden, untersagt werde.

b. Servituten sind als einstweiliger Behelf der Wirthschaften zwar nicht zu entbehren, so wenig wie Dienste. Man kann ihnen aber ihre Gemeinschädlichkeit dadurch benehmen, daß man sie nur auf den Grund ausdrücklicher Verträge, wie es schon wegen der Dienste verordnet ist, und nur auf einen bestimmten Zeitraum zuläßt.

Unter dieser Voraussetzung hören sie auf, Servituten im eigentlichen Sinne des Worts zu sein, und treten in die Reihe einstweiliger Nutzungsrechte (als Pächte einzelner Wirthschaftsrubriken u. s. w.). Ihre Auflösung mit dem Ablauf der bestimmten Periode hat dann eben so wenig Schwierigkeiten wie die Beendigung jedes Pacht-Contractes.

c. Die Bildung des gemeinschaftlichen Eigenthums läßt sich

eben so wenig verbieten; folglich auch die Bildung derjenigen Art derselben nicht, die unter den Begriff der Gemeingründe paßt. Wohl aber ist es begründet, daß man die Aufhebung solcher umgebildeten Gemeinheiten auf eben die Weise geschehen läßt, wie die Auseinandersetzung wegen jedes andern gemeinschaftlichen Eigenthums, ihnen wegen ihres Zusammenhanges mit andern wirthschaftlichen Verhältnissen keine stärker bindende Kraft einräumt; im Gegentheil zum Besten der Landes-Cultur die Unzulässigkeit aller Willens-Erklärungen, wodurch die Unauflöslichkeit stipulirt werden möchte, bestimmt ausspricht

d. Auch läßt sich nicht verbieten, daß durch Theilung des Eigenthums eine neue Verzettelung der Grundstücke eines und desselben Besitzthums hervorgebracht werde. Wenn aber einmal eine Gemeinheitstheilung oder Verkoppelung bewirkt ist, künftig also die Vereinzelung nur mit Rücksicht auf die Hutungs-Befreiung geschieht: so fallen damit auch alle die Nachtheile weg, welche bei den eben jetzt im Gemenge befindlichen Grundstücken eben deshalb statt finden, weil sie mit Rücksicht auf die bestehende Feldgemeinschaft auf eine, den ausschließlichen Gebrauch durchaus hindernde Art verzettelt sind.

IV. Endlich was das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen und den übrigen hierher gezogenen Regulirungen anlangt, so ist demselben im Wesentlichen dieselbe Prozeß-Form, welche die Instruction vom 20. Juni 1817 wegen der bäuerlichen Regulirungen eingeführt hat, jedoch mit folgenden Modificationen gegeben:

1. Daß die bestehenden General-Commissariate, so lange die bäuerlichen Regulirungen nach Maaßgabe des Edictes vom 14ten Septbr. 1811 ihre Conservation nöthig machen, auch die Direction dieser Partie übernehmen; hiernächst aber die in der Instruction für die Regierungen ausgesprochene Behörigkeit der letzteren eintritt.

2. Daß Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören;

3. Streitigkeiten über Ausgleichungs-Gegenstände aber nach den schon gegebenen Bestimmungen des Edictes, wegen Beförderung der Land-Cultur durch schiedsrichterliche Behörden entschie-

den werden, von welchen zwar eine Appellation an die schon auf Anlaß der bäuerlichen Regulirungen angeordneten Revisions-Collegien, solche jedoch ebenfalls nur mit den wegen der Fälle jener Art bestimmten Wirkungen statt findet.

4. Den Separations-Commissarien ist eine gewisse Concurrenz bei den Entscheidungen der Schiedsrichter vorbehalten, um etwanige Mißgriffe derselben bei den Haupt-Gegenständen der Entscheidung resp. selbst durch Zuziehung anderer Sachverständigen oder Einwirkung der oberaufsehenden Behörden unschädlich zu machen. Die Nothwendigkeit, das Ausgleichungswerk den Sachverständigen und administrirenden Behörden lediglich anheim zu geben, ist bereits allgemein und in allen neuerdings von andern Staaten publicirten Theilungs-Ordnungen anerkannt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die neuste preußische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf folgenden Grundsäzzen beruht.

1. Jeder Interessent bei Servituten, auch der Berechtigte, dem solches die bisherigen Gesetze nicht gestatteten, kann auf Auseinandersetzung antragen.

2. Es bedarf des Beweises der Möglichkeit und Gemeinnützlichkeit der Begründung des Antrages nicht mehr, noch des besondern Beweises in dem Falle des Antrages von Seiten der Mitglieder einer Dorfgemeinde, daß die Aufhebung zum Vortheile aller Interessenten gereiche; dagegen ist

3. dem Extrahenten die Verpflichtung zur vollständigen Entschädigung der Provocation aufgelegt, insofern solche (namentlich wegen des außerordentlichen Werths, den die Gemeinheit nach besonderen Verhältnissen für einen oder den andern Theilnehmer hatte) durch die den Interessenten aus der Theilung zuwachsenden Vortheile nicht ausgeglichen werden sollte.

4. Die Auseinandersetzung wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Interessenten veranlaßt. Es cessirt also die Bestimmung in dem Anhange zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, daß in dem Falle der Provocation eines oder einiger Mitglieder einer Dorfgemeinde sämmtliche Wirthe zur Theilung angehalten werden sollen, wenn dieselbe an sich möglich und dem Ganzen vortheilhaft ist.

5. Nur die Gemeingründe der Stadtgemeinden, die zum Bür-

gewermögen gehören, d. i. zu deren Benutzung jeder Bürger als solcher berechtigt ist, sollen von Amtswegen nicht sowohl getheilt, als zum Fond der gemeinen Stadt=Kasse geschlagen werden.

6. Der Ersatz für bisherige Theilnehmungsrechte kann nicht blos in Grundstücken, sondern, wo es den landespolizeilichen Interessen der Separation entspricht, auch wider den Willen der Berechtigten in Capital=Geld=Renten und Natural=Abgaben gewährt werden.

Bei der weitern Entwickelung dieses Grundsatzes wird jedoch ein Unterschied gemacht

a. zwischen Eigenthümern, deren besonderes Eigenthum blos mit einseitigen oder wechselseitigen Servituten belastet ist;

b. den Miteigenthümern von Gemeingründen und Servitut=Berechtigten, und die Anwendung desselben auf die erstgedachte Klasse (die besondern Eigenthümer) soll nur als Ausnahme von der Regel zur Ausgleichung mäßiger Unterschiede in der Qualität und Quantität statt haben.

7. Die Compensation der Berechtigten, wodurch namentlich wechselseitige Servituten der Regel nach auszugleichen sind, kann auch auf verschiedenartige, zuvor auf ihren Geldwerth anzuschlagende Gerechtigkeiten angewendet werden.

8. Die vollständige Zusammenlegung der Grundstücke eines und desselben Besitzthumes ist kein nothwendiges Erforderniß der Auseinandersetzung; wohl aber ist jeder Theilnehmer zu fordern befugt, daß ihm seine Entschädigung in solcher Verbindung mit dem Hauptgute zugetheilt werde, daß er dieselbe bei diesem mindestens zu demjenigen Werthe, für welchen sie ihm angerechnet wird, benutzen könne, und

9. alle Hülfsmittel, welche

a. in dem Austausch gleichartiger oder ungleichartiger Grundstücke,

b. der Compensation von Berechtigungen,

c. der Abgeltung durch Capital=Geld=Renten und Natural=Abgaben dargeboten sind, müssen zu einem Resultate vereinigt werden, vermöge dessen die zur Theilungs=Masse gehörenden Ländereien nicht nur im Ganzen, sondern auch die einzelnen Bestandtheile durch Ueberweisungen zu denjenigen Besitzthümern, bei welchen dieselben am nützlichsten gebraucht werden können, in ihrem

4*

Werthe erhöhet, die jedem Besitzthume zuzulegenden Pertinenzien mit demselben in möglichst vortheilhafte Verbindung gesetzt, wegen der Bewirthschaftung und Benutzung die größte Unabhängigkeit aller Besitzthümer erzielt, allen gegenseitigen Beeinträchtigungen der Nachbarn, sowohl bei der Feldbestellung, als der Weide und den Viehtriften vorgebeugt, dies Alles mit der geringsten Störung der bestehenden Verhältnisse ausgeführt und der Vortheil des Geschäfts allen Interessenten möglichst gemein gemacht werde.

Die Vermehrung der Hülfsmittel, zur Darstellung des letzten Zweckes der Separation ist es vornehmlich, welcher wir die Auflösung der bisherigen Geschlossenheit der Höfe und der Ausbildung der Landwirthschaft in Lehre und Praxis verdanken.

Sie ist es, welche der Sache der Gemeinheitstheilungen eine ganz neue Gestalt giebt. Von ihr resultirt die Möglichkeit einer ganz genauen Abtheilung der eingebrachten Theilnehmungsrechte, von ihr die Erreichbarkeit der größtmöglichen Nutzbarkeit der Operation und die vollständigste Auflösung der Aufgabe. Auch den Hülfssatz, daß die vollständige Zusammenlegung kein nothwendiges Erforderniß der Auseinandersetzung ist, verdanken wir jenen Fortschritten. Wenn derselbe den Erfolg der Separationen nach der bisherigen vorherrschenden Vorstellungsart, als Operationen, vermöge welcher jedem Besitzthum seine Ländereien in einer Folge in zusammenhängender Flur zugetheilt werden, einschränkt; so ist derselbe doch in Wahrheit ein wesentliches Mittel zur Förderung des eigentlichen Zweckes der Separation, durch welche solche namentlich für die kleinen in Dörfern und Städten zusammenwohnenden Ackerwirthe nutzbar gemacht wird.

Aus dem Dasein jener Hülfsmittel resultirt nun insbesondere, daß die Theilung (indem nämlich davon abstrahirt wird, daß jedem Interessenten gleichartige Aequivalente für seine Theilnehmungsrechte und seine Pertinenzien in einer Folge angewiesen werden) unter allen Umständen möglich ist.

Ihre Zuträglichkeit für die Landes-Cultur kann niemals zweifelhaft sein. Nur darüber kann man hin und wieder ungewiß sein, ob sie den Unternehmern nützlich ist.

Hinsichtlich derjenigen, welche sie begehren, muß man dies wohl ihrer eigenen Beurtheilung überlassen. Nur diejenigen, welche dazu genöthigt werden sollen, müssen durch das Gesetz ge-

gen etwanige Nachtheile völlig sichergestellt werden. Indem dies auch auf alle Fälle dadurch geschieht, daß dem Extrahenten die Verpflichtung zur vollständigen Entscheidung auferlegt wird, wo die Nachtheile durch die aus der Theilung, als solcher, hervorgehenden Vortheile nicht ausgeglichen werden, so verschwindet jeder Anlaß, irgend einem Extrahenten, welcher zu jenen Entschädigungen bereit und im Stande ist, die Theilung zu versagen.

Der oben ausgedrückte letzte Zweck der Separation ist, jedem seinen Antheil aus der Gemeinheit zur Erzielung der größtmöglichen Cultur-Vortheile für Besitzthum und Besitzer zu überweisen.

Da aber das Beste in der Idee nicht immer, sondern das Beste, welches sich die Interessenten anzueignen vermögen, das Bessere ist, so kommt es bei den Forderungen zu jenem Ziele sehr wesentlich auf die Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse an, dazu ist von dem Gesetzgeber ebenfalls die mehrere Anleitung gegeben. Dazu wurden von allen Provinzial-Behörden Berichte erfordert und Gutachten von mehreren erfahrenen Landwirthen eingeholt. Sorgfältig sind dieselben, so wie die Erfahrungen früherer Zeiten gründlich benutzt worden.

V. Cultus.

1) Ueber die Confessionsverschiedenheit der preußischen Provinzen.

In Westphalen und am Rhein, wo die katholische Kirche sich von den kathol. Klöstern an bis zu den erzbischöflichen Kurfürstenthümern mehr festgesetzt hatte, als in dem erst später cultivirten Nord-Osten von Deutschland, klagt Mancher über die Unduldsamkeit der preußischen Regierung, und sieht nicht, oder will nicht sehen, daß bereits mehrere Katholiken aus jenen Provinzen selbst zu sehr bedeutenden Aemtern nach Berlin berufen worden sind.

Dagegen klagt man in den östlichen Provinzen über die zu große Nachsicht gegen den katholischen Cultus. Wir führen besonders einen Gegenstand der Beschwerde in dieser Beziehung an:

Die Reformation verbreitete sich in den östlichen Provinzen

des preußischen Staates so schnell, daß die meisten Gemeinden mit ihren Geistlichen auf einmal zu der neuen Lehre übertraten, und die Kirchen sofort in evangelische Kirchen umgewandelt wurden. Nur das eigentliche stehende Heer des päpstlichen Stuhles, die Mönche, hielten sich fest in ihren Klöstern, über deren Mauern solche Neuerungen nicht Eingang finden konnten. Doch als die meisten katholischen Regierungen in diesen damals noch nicht preußischen Provinzen die neue Lehre mit Gewalt unterdrückten, und besonders durch die Dragoner-Bekehrungen vielen Gemeinden wieder ihre Kirchen abnahmen und sie aufs neue zu katholischen Kirchen einweihten, verloren diejenigen Gemeinden, welche sich unerachtet aller Verfolgungen treu an ihrer Ueberzeugung hielten, ihre Kirchen, und so ist es denn gekommen, daß in sehr vielen Dörfern, die ganz dem evangelischen Glaubensbekenntniß zugethan sind, katholische Kirchen leer stehen.

Aermlich steht neben denselben ein hölzernes Bethaus, ohne Thurm und ohne Glocken. Die dagegen mit hohem Thurme die ganze Gemeinde überragende leer stehende katholische Kirche scheint nur auf den Zeitpunct zu warten, wo Alles wieder eine Heerde und ein Hirte werden wird, dessen Annäherung Viele schon weissagten seit die Stolberge, die Anhalte und andere Vornehme wieder in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurückkehrten.

Schon oft ist es dringend gewünscht worden, diese Kirchen ihren Gemeinden wieder zustellen zu sehen, welche nur fanatische Gewalt ihren Eigenthümern entrissen hat. Aber stets vergeblich. Solche Kirchen sind von den Bischöfen einstweilen, bis zum Eintritt jenes Zeitpunctes, einem benachbarten katholischen Geistlichen übergeben, welcher sich durch eine alljährlich einmal darin zu haltende Messe im canonischen Besitz erhält.

Gewöhnlich gehört aber auch zu solchen Kirchen einiger Acker, eine sogenannte Wiedemuth, welche die Gemeinde oder der Kirchenpatron bei Stiftung der Kirche für ihren Geistlichen gestiftet hatte. Nachdem die Gemeinde zu einer andern Confession übergegangen war, hatte sie das Recht, der Stiftung gemäß, auch dies kirchliche Eigenthum zum Unterhalte ihres Seelensorgers zu verwenden. Allein auch die Wiedemuth ward damals gewaltsam ihrer Bestimmung entzogen, und wenn auch kein Mitglied der Gemeinde noch zum katholischen Glaubensbekenntniß mehr gehörte,

so ward doch die Wiedemuth einem katholischen Geistlichen vorbehalten, und zu dem Ende zu einer benachbarten katholischen Pfarre geschlagen.

Die Gemeinde sah sich veranlaßt, ihren neuen Geistlichen anderweitig nach Kräften auszustatten, und so ist es denn gekommen, daß der evangelische Geistliche sein kärgliches Auskommen nur mit Mühe gewinnt, während der benachbarte katholische Geistliche eine fette Pfründe dafür besitzt, daß er jährlich nur einmal Messe liest.

Diese Ungerechtigkeit der vergangenen Zeit ist auch nicht ausgeglichen worden, obwohl dies schon so oft lebhaft gewünscht worden ist.

Wahrscheinlich stehen jedem Einschreiten des Staates die alten Friedensschlüsse über den Status quo der katholischen Kirche entgegen. Doch da könnten die Provinzial-Stände aushelfen. Man könnte ermitteln, wie viel das Grundeigenthum solcher für die katholische Kirche jetzt ganz unnützen Kirchen beträgt, dies müßte den katholischen Kirchen erstattet werden. Diese Erstattung würde auf diejenigen Kirchen evangelischer Confession repartirt, welche dadurch gewönnen, und so wäre beiden geholfen. Wahrscheinlich würde der Staat sehr gern auch noch ins Mittel treten, und durch einige Abtretungen von den Domainen diese Entschädigung erleichtern. Dann könnte der Bischof aus diesem Fonds seine am schlechtesten dotirten Pfarreien unterstützen, und das alte Unrecht wäre ausgeglichen.

2) Ueber den Agenden-Streit in Preußen.

Es ist über diesen Gegenstand schon sehr viel geschrieben worden, von Manchen sogar ohne jemals die besprochene Agende gesehen zu haben. Es dürfte daher zur nähern Verständigung nothwendig sein, das Historische dieser Angelegenheit kurz zusammen zu fassen.

Schon seit geraumer Zeit war das Bedürfniß einer neuen Liturgie im Preußischen gefühlt worden. Beinahe jede Provinz hatte ihre verschiedenen Gesangbücher, ihre besondere Agende und die Amtskleidung der Geistlichen war eben so verschieden. Die Consistorien waren angewiesen worden, dieserhalb Vorschläge zu machen; allein da damals noch die Landes-Justiz-Collegia zu-

gleich die geistlichen Behörden waren, wurde diese Angelegenheit mit der gewöhnlichen Langsamkeit betrieben. Als endlich seit dem Jahre 1807 eine kräftigere Central=Verwaltung in Preußen eingeführt wurde, kam auch diese Angelegenheit wieder zur Sprache, und vorläufig wurde eine gleichförmige Amtskleidung der Geistlichkeit eingeführt.

Daß diese Amtskleidung so bestimmt war, wie sie ohnehin in den meisten Provinzen bestand — nämlich ganz so, wie sie Luther getragen — dürfte jedem Unbefangenen ganz zweckmäßig erscheinen; allein dennoch gab es sehr viele Geistliche, die sehr unzufrieden damit waren, dasselbe Kleid anzulegen, was schon von jeher ihre Amtsbrüder getragen hatten, blos weil es für sie etwas Neues war. Als bestände das Christenthum in der Art, wie die Falten dieses Kleides gemacht wären, hielten sie dies für einen Eingriff in ihren Glauben. Doch nach und nach haben sie sich daran gewöhnt.

Zu jener Zeit ward auch eine vollständige Repräsentation der Kirche von dem König gegeben. Jede Gemeinde sollte ein Presbyterium, jeder Kreis eine Kreis=Synode, jede Provinz ein Provinzial= und der ganze Staat eine General=Synode erhalten, die Kreise sollten sich einen Superintendenten und die Provinzen einen General=Superintendenten wählen. Mit dieser freien Organisation der kirchlichen Verfassung hätte die Geistlichkeit sehr zufrieden sein und sie durch ungesäumte Ausführung fest zu halten suchen sollen. Allein so wie die Arianer und Nestorianer, die Manichaer und Priscillianer sich über einzelne Worte nicht einigen konnten; so auch unsere modernen Kirchen=Väter. Von alle dem, was der König zur freien Repräsentation der Kirche thun wollte, haben die geistlichen Herren nichts gethan, nichts zur Ausführung gebracht, die von ihnen erwartet worden war; also auch noch weniger die ihnen gestellte erste Aufgabe gelöst, nämlich eine allgemeine Liturgie für die Kirche des preußischen Staates auszuarbeiten. Man sah daher in den evangelischen Kirchen desselben Staates die größte Verschiedenheit, und ohne eine feste Richtschnur machte jeder Geistliche eine solche Einrichtung der Kirchenordnung, wie er sie für gut fand.

Da sich nun die Geistlichkeit über die Verbesserung der Liturgie nach dem Verlauf mehrerer Jahre nicht einigen wollte,

sondern es bei immer lauter werdenden Streitigkeiten unter derselben blieb, sah sich der König endlich veranlaßt. die ihm zunächst stehenden Geistlichen mit Entwerfung einer allgemeinen Liturgie zu beauftragen. Nun geschah endlich das, was längst als nothwendig anerkannt war. Vorher hatten sich die Geistlichen nicht einigen können, wie die Agende sein sollte; jetzt, da dieselbe von einigen aus ihrer Mitte wirklich gemacht worden war, waren die meisten darüber auf einmal einig, daß sie ihnen nicht gefiel. Weit entfernt, einzusehen, daß es bei einer geläuterten Religion der Liebe auf die äußern Formen nicht ankam, daß jedenfalls die Einheit der Kirche vorzuziehen, und daß bei wie allen menschlichen Dingen der Zukunft die Entwickelung des Bessern vorzubehalten, und einstweilen mit dem zufrieden zu sein, was sogleich zu erreichen war; — weit entfernt also, der ruhigen Ueberlegung Gehör zu geben, erhoben dieselben Geistlichen, die früher in der Ausarbeitung einer Agende säumig waren, großes Geschrei, und entblödeten sich nicht, von Verletzung ihres Glaubens zu sprechen. Ob das oder jenes Gebet ihrer älteren Vorfahren gebraucht werden soll, ob ein oder zweimal das Vaterunser gebetet werden soll, dies ist solchen Leuten das Wesentliche der Religion!?!

Es hat sich daher auch bei dieser Angelegenheit gezeigt, daß es den Geistlichen an Gemeinsinn fehlt. Dieser, die erste Bürger-Tugend, bedenkt das allgemeine Wohl und opfert kleinlich ihre Rücksichten und Ansichten der Selbstsucht auf.

VI. Oeffentlicher Unterricht.

1) Schulen für das Leben und nicht allein für die Gelehrsamkeit.

Es ist eine erstaunliche Erscheinung, daß die öffentliche Erziehung immer mehr eine practische Wendung nimmt, und in Preußen bereits mehrere Anstalten errichtet worden sind, in denen nicht sowohl Beamte, als nützliche Bürger erzogen werden.

Vor allen dergleichen Anstalten verdient das Gewerbe-Institut in Berlin erwähnt zu werden. Dort werden alle Hand-

werke und Künste nicht nur gelehrt, sondern auch wirklich practisch betrieben. Es ist die polytechnische Schule des preußischen Staates, nur mit dem Unterschiede, daß die französische zum Zweck hat, Ingenieure, Wagenbaumeister und Schiffsbaumeister für den Staat zu erziehen, das berliner Institut aber lediglich vollkommen ausgebildete Mechaniker, Chemiker, Künstler u. s. w. für das Privat-Leben. Die Zöglinge in Paris wissen, daß sie der Staat brauchen und versorgen wird. Die berliner Zöglinge dagegen werden zu der sorgenfreien Unabhängigkeit erzogen, welche eine vollkommen erlernte Gewerbsthätigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft gewährt. Sie werden zur Unabhängigkeit vom Staatsdienst erzogen; aber sie nehmen ins Leben mit die größte Anhänglichkeit für den Staat, welcher ihnen diese liberale Erziehung gab.

Schöpfer dieser verdienstlichen Anstalt ist der wirkliche geheime Finanz-Rath Beuth. Er hat sich dadurch ein bleibendes Verdienst erworben.

Eine nicht minder wichtige Anstalt, wenn auch erst im Entstehen begriffen, ist der Gewerbe-Verein in Breslau, von zwei wahrhaft patriotischen Männern gestiftet, von dem Professor Müller und dem General Le Bauld de Naas. Beide haben sich das Verdienst erworben, die ausübenden Handwerker in Breslau um sich zu versammeln, welche für Verbesserung ihres Gewerbes empfänglich sind. Diesen geben sie Unterricht, wie die neuesten Erfindungen der Wissenschaft für ihren Wirkungskreis anwendbar gemacht werden können. Die gute Wirkung davon ist schon sichtbar, obwohl dieser Verein erst ein paar Jahre besteht. Viele Arbeiten, welche die hiesigen Kaufleute von Paris kommen ließen, bestellen sie jetzt schon bei hiesigen Professionisten, denen aber das größte Stillschweigen eingeschärft wird. Denn dem Deutschen gefällt in der Regel nur das, was vom Auslande herkommt; gegen seine eigenen Vorzüge ist der Deutsche blind.

Schon hat der Gewerbe-Verein dies Jahr in Breslau eine Ausstellung selbst producirter Waaren veranstaltet, welche die erfreulichsten Erscheinungen darbot.

Könnten wir bald von andern Orten solche befriedigende Nachten mittheilen!

VII. Bürgerliche Gesetzgebung.

1) Ueber die Provinzial-Rechte und Statuten in Preußen.

Es giebt eine Partei im Staate, welche die Freiheit desselben durch Beförderung der Standesverschiedenheit, sowohl als der Hinderung der Gesetzgebung gefährdet. Wir behaupten nicht gerade, daß sie die Absicht habe, damit angemaßte Rechte fortzupflanzen, die für eine vergangene Zeit gehören, aber darum bleibt der Nachtheil nicht weniger groß. Welches Unwesen die alten Provinzial-Gesetze mitunter sind, sieht man aus folgenden Auszügen der Einleitung in das kürzlich erschienene schlesische Provinzial-Recht von Pachali.

In ganz Schlesien gilt außer dem jure Romano civili auch das jus Saxonicum commune s. Magdeburgicum, als subsidiarisches Recht. Dies beschäftiget nicht nur die ältere und neuere Praxis, sondern es liegen auch selbst in den Provinzial-Gesetzen Beweise, daß beiderlei Rechte in Schlesien allgemein angenommen sind. Mehrere Male wird darin neben dem beschriebenen gemeinen kaiserlichen Rechte auf das gemeine Sachsenrecht, als ein in Schlesien landübliches Recht, Bezug genommen, welche Beziehung hauptsächlich anzutreffen,

1. in dem von Ferdinand I. den 22. Septbr. 1528 in Schlesien publicirten Landfrieden;

2. in dem Münsterberg-Frankensteinschen Privilegio Maximiliani II. de 30. Maji 1570.

Und das ehemalige kaiserliche Oberamt in Schlesien, hat in einem den 22. April 1671 ausgestellten Attest bezeuget:

> daß in Schlesien das Jus Saxonicum Magdeburgicum, insofern demselben nicht in Statuta localia und Observanzen derogiren, von Alters her recipiret sei und observiret werde.

3. Außer dem Sachsenrecht und den allgemeinen Gewohnheiten Schlesiens, finden sich in den einzelnen Fürstenthümern besondere Fürstenthumsgewohnheiten, die insbesondere die Intestaterbfolge auf dem Lande betreffen, nebst einigen Privilegien und Constitutionen, woraus Abweichungen vom Jure communi entstanden.

I. Im Fürstenthum Glogau ist zuvörderst zu merken, daß dem ganzen Fürstenthume, und daß sämmtlichen Weichbildern von Zeit zu Zeit ihre wohlerlangten Rechte, Statuten und Gewohnheiten von den ehemaligen Fürsten, und nachher von den Königen in Böhmen generaliter bestätiget worden. Sodann existiren verschiedene Privilegia und Constitutiones speciales, so das Lehnwesen und die Erbfolge in den resp. Lehn- und Erbgütern betreffen.

In den Städten des Fürstenthums finden sich außer den besondern Gewohnheiten auch einige confirmirte Statuten, die den Weichbildern oder Kreisen zugleich mit ihren Weichbildstatuten ertheilet sind. Dergleichen Weichbild-Statuten haben die Weichbilder Freistadt, Grünberg, Schwiebus u. s. w.

II. Im Fürstenthum Liegnitz ist unter österreichischer Regierung, nach dem Berichte der Landräthe des Fürstenthums, den 22. Mai 1742 das Jus Saxonico Magdeburgicum ebenfalls, sowohl in Successions- als auch in andern Fällen, in beständiger Observanz gewesen, welche Observanz das Lehn-Privilegium de 1586 und der unter der Benennung: Constitutiones Rudolphinae bekannte Entwurf einer Landes-Ordnung für dieses Fürstenthum bestätiget.

Sodann existiren:

a. in Lehnssachen und ad Success. in Lehn- und Erbgütern, ingleichen wegen Vererbung der Grade besondere Fürstenthums-Privilegien und Gesetze;

b. der Entwurf einer Landes-Ordnung für das Fürstenthum, welche Herzog Rudolph im Jahre 1628 zu publiciren intendiret gewesen. Diese führt den Titel:

des durchlauchtigsten Fürsten und Herzog in Schlesien George Rudolph Liegnitzsche Constitutiones, wie es in dem Fürstenthum Liegnitz, in Processen, gemeinen Schulden-Wesen, Causis matrimonialibus, Vormundschaften, Contracten, Eheberedungen, Testamenten, Success. ab intest., Lehn- und etlichen andern Sachen gehalten werden soll.

c. Besondere Statuten für einzelne Weichbilder kommen nicht vor, außer daß das Weichbild Lüben ein besonderes Statut in Erbfällen hat.

Uebrigens bedürfen die Privilegien, wodurch in genere den Ständen des Fürstenthums von Zeit zu Zeit ihre erlangten Freiheiten,

und besonders auch alte Herkommen und Gewohnheiten bestätiget werden, keiner besondern Erwägung; darunter gehört besonders das ebenerwähnte titulo oneroso erlangte Privilegium de an. 1596.

III. Das Fürstenthum Wohlau ist erst im Jahre 1654 als ein von andern Fürstenthümern separirtes Fürstenthum besessen worden, in den vorhergehenden Zeiten kommt es unter der specifiquen Benennung der Weichbilder, woraus es bestehet, vor, und ist vor anno 1525, da diese Weichbilder zum Fürstenthum Liegnitz acquirirt wurden, beständig beim Fürstenthum Glogau, wiewohl unter verschiedenen fürstlichen Branchen getheilet, und daher auch eine Zeitlang bei Oels gewesen.

IV. Das Fürstenthum Sagan hat außer denjenigen Privilegien und Gesetzen, welche bei der Lehnsmaterie vorkommen, und die zugleich Confirmationem generalem der besondern Fürstenthumsrechte enthalten, keine geschriebenen besonderen Fürstenthumsgesetze und Privilegien, nur ist wegen des sächsischen Rechts zu bemerken, daß nach Kaiser Matthiä Land- und Gerichts-Ordnung, den 9. Mai 1614. Art. 12. Fälle, so aus den Landes-Privilegien, Statuten und Gewohnheiten nicht zu entscheiden, nach dem bis dahin üblich gewesenen Sachsen-Lehn- und Landrecht, und alsdann erst, wenn selbige darin nicht vorkommen, aus den geschriebenen kaiserlichen Rechten entschieden werden sollen, wie denn auch dieses Fürstenthum von anno 1472 an, da es an die Herzöge Ernst und Albrecht zu Sachsen verkauft worden, bis anno 1549, da es an König Ferdinand wieder abgetreten ist, bei dem Hause Sachsen gewesen.

Betreffend die besondern statutarischen Rechte der Städte, so bezeugen die ältesten vorhandenen Urkunden, daß man sich von uralten Zeiten her durchgehends nach gewissen besonderen Gewohnheiten gerichtet, die die Stelle verschiedener Gesetze vertreten haben, und wonach von den Advokaten oder Erbvoigten Recht gesprochen worden.

Die ältesten städtischen Privilegien enthalten blos Confirmationem generalem des uralten Stadtrechts und alter Grundsätze und Gewohnheiten, welche man wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie als bekannt vorausgesetzt werden, damals speciell anzuführen für unnöthig erachtet hat, die aber als die eigentliche Quelle der noch gegenwärtig subsistirenden statutarischen Rechte an-

zusehen sind, zumal in den neuen geschriebenen und resp. confirmirten Statuten fast durchgehends die Gewohnheiten zum Grunde gelegt werden.

Die uralten Gewohnheiten der Städte sind aber nicht gleich geblieben; sondern haben nach und nach Veränderungen erlitten. Eine Hauptveränderung ist schon durch Einführung der Magdeburgischen Rechte veranlaßt. Denn nachdem Herzog Heinrich II. die Stadt Breslau völlig mit magdeburgischen Rechten privilegirt, so hat von der Zeit an sich das Sachsenrecht merklich in Schlesien ausgebreitet, indem andere Städte sich solches von der Stadt Breslau mittheilen lassen, und die Bestätigung desselben bei ihren Landesfürsten ausgewirkt, zum Theil aber auch ohne Bestätigung sich desselben bedient haben, neben ihren eigenen Gewohnheiten.

a. Das Fürstenthum Liegnitz hat mit dem, dem Fürstenthum Breslau zur Zeit, als letzteres mit magdeburgischem Rechte versehen worden, und lange nachher einen und eben denselben Herrn gehabt, woraus sich nicht nur auf den Gebrauch gleicher Rechte in beiden Städten schließen läßt, sondern es sind auch in der Folge vom Herzog Heinrich V., der Stadt Liegnitz mittelst der Urkunde, so unter den Beilagen befindlich, die Rechte ertheilt, deren sich damals die Stadt Breslau bediente. Eben diese Verleihung ist anno 1292 den im Kreise befindlichen Dörfern ertheilt, die ihr Recht aus der Stadt Goldberg haben, und darnach gerichtet werden sollen. Desgleichen ist 1332 diese Stadt vom Herzog Boleslaus privilegirt worden, die Jura und die Statuten der Stadt Liegnitz zu gebrauchen, und anno 1348 ist ihr von dem Herzog Wenceslaus magdeburgisches Recht verliehen, solches zu Liegnitz oder zu Breslau, wo es ihnen am Füglichsten, zu holen.

Der Stadt Haynau sind anno 1353 alle jura scripta et non scripta der Stadt Liegnitz mit dem Beisatze: videlicet jura Magdeburgensia vom Herzoge Boleslav, und wieder anno 1357 von dem Herzoge Wenceslav alle Rechte der Bürger der Stadt Breslau, sich deren nach magdeburgischem Rechte zu bedienen, conferirt worden.

b. Im Fürstenthum Glogau ist die Stadt Glogau anno 1302 vermöge Privilegii Herzogs Heinrich mit dem breslauischen Stadt-Recht versehen werden, und nach dem Anführen des

Schikfuß in Chronica L. 2. C. 5. p. 33. soll es schon anno 1270 von Herzog Conrad geschehen sein.

Hiernächst ist in dem dieser Stadt confirmirten Statuto de 1594 von dem daselbst als landüblich eingeführten, und bis dahin beobachteten Sachsen-Recht eine Ausnahme Intuit Successionis Fratrum gemacht, und darinnen nach dem Exempel der Stadt Breslau das Jus commune angenommen.

Das confirmirte Statut der Stadt und Weichbilds Grünberg de anno 1418, und das confirmirte Statut der Stadt und Weichbilds Schwiebus de 1428 machen circa successionem Conjugum eine Ausnahme von dem sächsischen Rechte, wenn darin Morgengabe, Mußtheil, Heergewette ausdrücklich ausgeschlossen werden. In der Stadt Sprottau gründete sich das unconfirmirte Statutum d. anno 1684 auf alle Gewohnheiten, und läßt es, die Successionem inter conjuges ausgenommen, beim Sachsen-Recht.

c. Von dem Fürstenthum Wohlau ist muthmaßlich, daß, als die Weichbildstätte desselben noch beim Fürstenthum Glogau gewesen, selbigem von der Stadt deren Rechte mitgetheilt erhalten haben, so wie sich aus dem der Stadt Steinau ertheilten Privilegio Herzogs Johann d. a. 1648, ergiebt, daß derselben die Jura Statutaria der Stadt Glogau von Neuem verliehen worden.

d. Vom Fürstenthum Sagan findet sich zwar nicht, daß die Städte von alten Zeiten her mit breslauischen oder glogauischen Rechten versehen worden, indessen scheint es wohl, daß sie zu der Zeit, da das Fürstenthum noch zu Glogau gehört, an den statarischen Rechten von Glogau Theil genommen, da die vorhandenen Statuta der Stadt Sagan Spuren davon enthalten, wiewohl das confirmirte Statut der letzten Stadt de 1508 in Erbfällen, so weit das Statut davon nicht dispentirt, das magdeburgische Recht zur Regel festgesetzt hat. So geht es in allen schlesischen Fürstenthümern, und in der Stadt Breslau selbst galten nach Straßen und Einwohnern verschiedene Gesetze.

Sollte man es glauben, daß bei dieser Ungewißheit der Gesetze — wozu die gegebenen Proben hinreichen — dennoch eine sehr wichtige Partei in Preußen darauf hinarbeitet, diese Provinzial-Gesetze beizubehalten? Es erklärt sich aber leicht daraus, daß diese Gesetze noch aus einer Zeit herrühren, wo der Adel allein etwas galt — keinen Mittelstand anerkennend. Wenn man daher

diese alten Gewohnheiten beibehält, glaubt man die gute alte Zeit wieder gewaltsam herbeizuführen, wo es nur Herren und Knechte gab.

Dies Streben ist nicht ohne Wirkung geblieben.

Preußens neidische Nachbarn freuen sich darüber!

Quod Dii bene vortant!

VIII. Das gerichtliche Verfahren.

1. Die Gerichts-Organisation nach der Ansicht eines sehr erfahrnen Geschäfts-Mannes.

I. Gerichte für die unbedeutenden und summarischen Sachen.

Diese müssen mit alleinstehenden Richtern besetzt sein, schnelle Entscheidung und möglichste Ersparniß der Kosten ist nur auf diese Weise zu erreichen. Der unbefangene Beobachter der bisherigen Verfasser will die Frage nicht untersuchen:

ob es zweckmäßig wäre, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ganz aufzuheben?

trägt aber, wenn sie beibehalten werden soll, darauf an:

b. den Geschäfts-Umfang der nicht formirten Patrimonial-Gerichte, so wie überhaupt sämmtliche aus einem Richter bestehenden Stadtgerichte auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, warauf die K. Gerichts-Aemter im Herzogthum Sachsen und die Friedens-Gerichte im Herzogthum Posen verwiesen werden;

2. alle übrigen Angelegenheiten den Gerichten der Kreisstadt zu überweisen;

3. die Criminal-Gerichtsbarkeit mit ihren Lasten und Früchten aufzuheben, und dieselbe

von den Inquisitoriaten; resp. den Kreis-Gerichten verwalten zu lassen,

zur Deckung der diesfallsigen Kosten aber eine Steuer einzuführen und deren Einziehung den königl. Kreis-Steuer-Aemtern zu übertragen.

4. Jedem Inhaber einer Civil=Jurisdiction die Entsagung darauf, zu jeder Zeit, ohne alle Beschwerde zu gestatten.

II. Kreis=Gerichte.

Es ist vorgeschlagen worden: in jeder Kreis=Stadt ein formirtes, wenigstens aus drei Richtern bestehendes Gericht zu errichten. Diesem Gericht, außer den Rechts=Angelegenheiten seines unmittelbaren Bezirks, folgende Geschäfte zu übertragen:

a. die von der Competenz der Patrimonial=Gerichte, der aus einem Richter bestehenden Gerichte, ausgeschlossenen Rechts-Angelegenheiten;

b. die Jurisdiction über die bisher eximirten Personen mit Ausschluß

des Adels, der Officiere, königl. wirklichen Titular=Räthe und der in gleichem Range stehenden Personen, der Assessoren der Landes=Collegien, welche ihren Gerichtsstand bei dem Obergericht behalten;

c. an Orten, wo keine Inquisitoriate sind, die Führung der fiskalischen und Criminal=Untersuchungen in allen den Fällen, wo es keiner Special=Inquisitoren bedarf;

d. die Führung sämmtlicher Instructionen im Apellatorio;

e. das Erkenntniß zweiter Instanz in allen Sachen zwischen 20—50 Thlr., worin die Patrimonial= oder ein einzelner Richter des Kreises in erster Instanz erkannt haben.

Wenn diesen Kreisgerichten ein tüchtiger Director vorgesetzt wird, so werden sie in der Nähe der Parteien von ausgezeichnetem Nutzen sein.

III. Landes=Gerichte.

Jedes Landes=Gericht sollte aus 3 verschiedenen Abtheilungen bestehen.

1. Dem Criminal=Senat
2. und Civil=Senat,
3. dem Pupillen=Collegium oder zweite Instanz.

Dem Criminal=Senat gebührt das Erkenntniß in fiskalischen und Criminal=Sachen:

die Aufsicht in Gegenständen seines Ressorts über die Inquisitoriate und Kreisgerichte;

dem Civil=Senat

die Instruction und das Erkenntniß erster Instanz in allen Civil=Sachen seines Ressorts, so wie die Instruction des Appellatorii mit Erhöhung der Appellations=Summe auf 100 Thaler. Man hält dafür, daß es zweckmäßiger sei, die Appellatoria in Untergerichts=Sachen von den Kreis=Gerichten instruiren zu lassen, weil sie die Parteien in der Nähe haben.

Dem Pupillen=Collegium oder zweitem Senat gebührt:

Die Bearbeitung der Vormundschafts= und Verlassenschafts=Sachen.

Er bildet zugleich die Appellations=Instanz für die Kreis=Gerichte bei Gegenständen von 50 Thlr., so wie die des Civil=Senats des Oberlandes=Gerichts von 100 Thlr. und darüber, bis wohin die Appellations=Summe zu erhöhen sein dürfte, und die zweite Instanz in allen fiskalischen und minder wichtigen Criminal=Sachen.

Jeder dieser drei Abtheilungen sollte ein eigener Director vorgesetzt werden, welcher nächst dem Decernenten verantwortlich für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte sein muß.

Dem Pleno aber blieben alle übrigen Angelegenheiten:

als die Generalien, Aufsichts=Beschwerden, Requisitions= und die Hypotheken=Sachen.

IV. Appellations=Gerichtshof.

Man hat die so häufig zur Sprache gebrachten Vorschläge wieder in Anregung gebracht, für jede Provinz einen Appellations=Gerichtshof zu ernennen:

dieser würde in allen Revisions=Sachen bis zu 2000 Thlr., und in wichtigen Criminal=Sachen in zweiter Instanz zu erkennen haben;

wenn man es nicht vorziehen will, die zweiten Senate bei den Oberlandesgerichten eingehn zu lassen und sie in dem Appellationshofe zu vereinigen. So viel ist gewiß, daß die Geschäfte bei den Oberlandes=Gerichten einen Umfang genommen haben, daß eine Theilung derselben zweckmäßig und für die ältern Räthe die ruhigere Beschäftigung in einem bloßen Spruch=Collegio wünschenswerth erscheint. Die Beschränkung der den Ober=Gerichten or=

behaltenen Eximirten und die Verweisung der Appellations-Instructionen in allen Untergerichts-Sachen an die Kreis-Gerichte wird etwas helfen. Das Referiren in Revisions- und in den wichtigern Criminal-Sachen nimmt den Räthen aber so viel Zeit weg, daß sie die erforderliche Aufmerksamkeit und den nöthigen Fleiß auf das Decernat in Hypotheken, Verlassenschafts-, in Vormundschafts-Sachen, und auch die wichtigern Instructionen unausgesetzt zu verwenden nicht im Stande sind.

Endlich ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß bei den Plenar-Sitzungen, wo bei manchen Oberlands-Gerichten gegen 30 Mitglieder Theil nehmen, viel Zeit verloren geht, welche besser benutzt werden könnte.

Den Gerichten würde übrigens die Sache dadurch erleichtert, wenn in der Registratur des Justiz-Ministerii eine vollständige Quärulanten-Liste geführt würde, und die dortige Registratur immer die Vorakten gehörig vorlegte, damit man nicht über einen und denselben Gegenstand so oft berichten, die Quärulanten immer wieder aufs Neue vernehmen lassen oder bescheiden müßte.

Die Zahl der Vorträge ist so groß, daß nicht viel mehr als der zehnte Theil vorgetragen werden kann, und das Präsidium sich in der Nothwendigkeit befindet, bei der Super-Revision eine sehr große Aufmerksamkeit auf die Expeditionen zu verwenden. Es würde daher gut sein:

1. den Decernenten zur Pflicht zu machen, alle Decrete, welche sie vorgetragen haben, als solche zu bezeichnen, und sie dem betreffenden Dirigenten zur Mitzeichnung zu übersenden.

2. Die Verantwortlichkeit auf den Decernenten und den Dirigenten zu beschränken, wenn die Sache nicht vorgetragen worden ist.

Der Antrag wegen Wiederherstellung des Fiskalats ist schon oft zur Sprache gekommen.

Soll die Wiederherstellung zweckmäßig sein, so muß der Fiskal nur die Angelegenheit des Staats bearbeiten, nicht aber zugleich justiz-kommissarische Geschäfte treiben.

Dann würde es angemessen sein, dem Fiskal oder Staats-Anwalt alle ergangene Erkenntnisse in Strafsachen vorlegen zu lassen, und ihm darin ein Rechtsmittel wegen zu gelinder Bestrafung zu verstatten.

2) Einführung der Friedensgerichte in Preußen.

Durch folgende Verordnung sind in Preußen seit einigen Jahren Friedens-Gerichte ins Leben getreten. Nachdem Se. Majestät der König durch die an das königl. Staats-Ministerium erlassene allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten Decbr. v. J. bestimmt haben, daß mit der von den Provinzialständen des Königreichs Preußen in Vorschlag gebrachten Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten ein Versuch gemacht werden soll, so wird nach vorgängiger Berathung im königl. Staats-Ministerium in Gemäßheit der den unterzeichneten Ministerien ertheilten allerhöchsten Autorisation Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1. In den Städten soll für die durch die Polizeibehörden abzugränzenden Bezirke von etwa 2000 Seelen, auf dem Lande aber für jedes Kirchspiel, und bei großen Kirchspielen über 2000 Seelen, für so viel je ein Schiedsmann bestellt werden.

§. 2. Der Beruf eines Schiedmannes besteht darin: Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 3. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter, und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks sein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 4. Die Landräthe und die städtischen Polizeibehörden bringen diejenigen Personen, die sie in dem Bezirk zum Beruf eines

Schiedsmannes geeignet halten, zu einer für den Bezirk (§. 1.) anzufertigenden Wahlliste.

§. 5. Zur Wahl werden auf dem Lande diejenigen Einwohner des Bezirks, welche Abgeordnete zum Landtage zu wählen berufen sind, an einem von dem Landrath oder städtischen Polizeibehörde zu bestimmenden Tage, mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung, nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen, und es wird die Wahl in dieser Versammlung durch die absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen vollzogen. In den Städten erfolgt die Wahl durch die Stadtverordneten-Versammlungen.

§. 6. Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn ihm nicht Entschuldigungsgründe zustehen, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormunds befreien.

§. 7. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, kann aber erneuert werden; doch ist der Schiedsmann nicht schuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 8. Das Oberlands-Gericht bestätigt den gewählten Schiedsmann, und verfügt dessen Vereidigung.

§. 9. Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Parteien auf der Stelle erstattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, Falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, Entschädigung aus der Kreis-Communal-Kasse, oder aus der Kämmerei-Kasse gewährt.

§. 10. Es steht in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen; sie können davon zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termin) wieder abgehen.

§. 11. Derjenige Schiedsmann, in dessen Bezirk die in Anspruch genommene Partei wohnt, ist zur Anstellung des Vergleichsversuchs befugt und verpflichtet.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig, selbstständig und Eigenthümer der Sache oder des Rechts sind, welche sie verfolgen. Ist dieser Punkt nicht klar, wie z. B. bei Klagen ganzer Gemeinden, bei Erben u. s. w., so

verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen, und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Concurs, Liquidations-, Subhastations-, General-Moratorien, Wechsel-Arrest- und Ehesachen, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, sind vom Berufe des Schiedmannes ausgenommen. Ausgeschlossen bleiben auch Injurien-Sachen, sofern es auf Festsetzung einer Strafe ankommt.

§. 15. Die Klage, so wie die Entgegnung, kann gemeinschaftlich oder abgesondert, von den Theilen unterschrieben, dem Schiedsmann schriftlich eingereicht werden, worauf er beide Theile vor sich zur mündlichen Verhandlung bescheidet.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus, und macht den Theilen Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Parteien enthalten, und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen, auch müssen seine Vorhaltungen den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, wohl aber Beistände.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protocoll auf, welches er in ein fest gebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Parteien, Falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest, und es darauf von ihnen unterschreiben, oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in so fern solche zugezogen werden, bescheinigen läßt.

§. 19. Dies Protocoll muß enthalten:

Ort und Datum.

Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation.

Den Gegenstand des Streites.

Eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat.

Die Zeit der Erfüllung.

Den Vermerk der Vorlesung und Unterschrift.

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzuziehen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu letzteren gehören aber noch schriftliche Zeugnisse, die dem Gegner zur Erklärung vorzuhalten sind.

§. 22. Auch Lititsdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht Statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Parteien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache vor den Richter weisen.

§. 23. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn sie aber durch seine Schuld so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termin nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 24. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedmannes geendiget, er vermerkt dies in dem §. 18. erwähntem Buche, und entläßt die Parteien.

§. 25. Eine Eidesleistung darf in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile verlangt werden.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protocolls, unter dem Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes. Das Siegel soll den königl. Adler mit der Umschrift: „Amt des Schiedmanns“ führen.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exe-

cution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, so bald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die von dem Schiedsmann erfolgte Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Parteien sich wegen der Kosten einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und die Entscheidung des Kostenpunktes dem gewöhnlichen Richter überlassen werden.

§. 32. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so trägt jeder Theil seine eigenen Kosten, und die Kosten des Schiedsmanns zur Hälfte.

§. 33. Die Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner sind stempelfrei.

§. 34. Wird indessen ein Vergleich geschlossen, so wird die Hälfte des durch besondere Gesetze bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels erlegt.

§. 35. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden die Nachweisungen den Oberlandes-Gerichten, welche daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen sollen.

§. 36. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandes-Gerichte. Sie sollen bei Ausführung desselben gegen die Parteien und gegen Jedermann, durch die Polizeibehörden jedes Orts kräftig geschützt werden und darin alle erforderliche Unterstützung finden. Auch sollen ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihren beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden.

Hiernach haben sich die Ober- und Untergerichte und die Polizeibehörden in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen gebührend zu achten.

Berlin den 7. September 1827.

gez. v. Schuckmann, Graf v. Dankelmann.

Aus dieser Verordnung sieht man, daß der König sehr gern auf den Vorschlag der Provinzial-Stände eingegangen ist, auch in Preußen Friedensgerichte einzuführen; allein wie wenig er darin von den Ministern unterstützt worden ist, sieht man daraus, daß dieselben diese Cabinetsordre vom 13. Decbr. 1826, 10 Monate lang zurückgehalten haben, ehe sie dieselbe zur Ausführung brachten. Aus diesem geringen Eifer der obersten Centralbehörden haben natürlich auch die Provinzial-Behörden dieser Einrichtung nicht sehr große Unterstützung angedeihen lassen, und das Resultat ist gewesen, daß die meisten darnach eingerichteten Vergleichs-Aemter gar nichts zu thun gehabt haben.

Es hat sich sonach gezeigt, daß man kein Bedürfniß solcher Vergleichs-Aemter hat; was dagegen Noth thut, sind solche Friedensgerichte wie in Frankreich, welche ohne viele Förmlichkeiten bei Kleinigkeiten oder klaren summarischen Sachen das Erkenntniß abfassen.

Das Oberlandesgericht in Breslau hat seit ein paar Jahren einem Mitgliede alle solche Sachen zur alleinigen Bearbeitung übergeben; dies hat die beste Wirkung gehabt, und allgemein ist die Zufriedenheit mit dieser Einrichtung, welche nur darin besteht, daß ein alleinstehender Richter von den Fesseln des schleppenden Geschäftsganges befreit worden ist, welcher bisher die kleinsten und unbedeutendsten Sachen wie die wichtigsten behandelte, wobei die Instructionen Jahre lang verzögert wurden, weil die Advocaten sich auf den Instruenten verlassen, dieser aber weder Zeit noch gesetzliche Mittel hat, ihren Umzügen zu steuern.

Die schlesischen Provinzial-Stände haben um die Einführung eben solcher Friedensgerichte, wie in Ostpreußen gebeten.

Die folgende Petition enthält das Nähere darüber.

Schon längst hatte der größere Theil von Ew. Königl. Maj. getreuen Unterthanen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz das Bedürfniß gefühlt, einen Weg angewiesen zu erhalten, auf welchem Streitigkeiten

mit gesetzlichem Erfolge beseitigt werden können, ohne kostspielige Prozesse zu führen. Aber nie erschien ein solches Bedürfniß nothwendiger als jetzt, in einer Zeit, in welcher der Landbewohner, und mit ihm der von diesem rücksichtlich seines Wohlstandes abhängige Bürger der Stadt unter dem Drucke ungünstiger Zeit seufzet, in der jede Geldabgabe und auch die der Prozeßkosten und Stempel-Vorschüsse doppelt lästig wird, und eben diese Verarmung und Geldlosigkeit der Bewohner der vereinigten Landestheile liefern in der Regel die Veranlassung zu langwierigen Prozessen. Der, dessen Grundstück wenig Ausbeute gewährt, findet im kärglichen Genusse seines Eigenthums eine Veranlassung mehr, als vorher, sich vor jeder Verringerung desselben zu schützen. Er beachtet eine, wenn auch unbedeutende Beeinträchtigung der Gränze seiner Besitzung mehr, als wenn er reichlich von seinem Acker genährt wird, und den Nachbar lockt das Bedürfniß eines vermehrten bedürftigen Einkommens, durch, wenn auch unbedeutende Flächenvermehrung, mehr an, unter irgend einem vermeintlichen Vorwande sich der Gränze seines Nachbars zu nähern.

Es sind daher in der Regel sehr unbedeutende, aber kostspielige Gränzprozesse zwischen Bewohnern auf dem Lande an der Tagesordnung, welche ein Friedensrichter durch kräftige Vermittelung schlichten und in ihrer unheilbringenden Geburt ersticken würde.

Das Bedrängniß der Zeit hat den Land- und Stadtbewohner zur Aufnahme von Darlehen veranlaßt. Die noch nicht abgestorbene, wenn auch so oft schon getäuschte Hoffnung auf bessere Zeiten verleitet den Schuldner zu Versprechungen von Rückzahlungen der erborgten Capitale, die bei vereitelter Aussicht nicht gehalten werden können. Der Gläubiger hat anderweit über sein Capital in der Hoffnung dessen Rückempfangs verfügt, findet es vielleicht für vortheilhafter, sein Geld in Staats- oder andern in- oder ausländischen Papieren anzulegen, klagt, und es entwickeln sich eine Menge Schuld- und Moratorien-Prozesse, welche ebenfalls der Friedensrichter durch seine pflichtmäßige Einwirkung vermitteln würde."

Wenn auch der Instruent solcher Prozesse sich alle Mühe giebt, die Parteien zu versöhnen, so gelingt es ihm doch nur selten, da der Kläger dadurch schon zu sehr aufgeregt ist, daß er

erst hat klagen müssen und weil er glaubt, durch Anstellung der Klage schon einen Vorsprung in Verfolgung seines Rechts gewonnen zu haben.

Der Friedensrichter würde mit diesen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen haben, seine Bemühungen würden daher gewiß eher einen günstigen Erfolg erlangen, als die des ordentlichen Richters. Kann dieser aber dergleichen Schuld- und Moratorien-Prozesse nur selten coupiren, so haben die Kosten-Vorschüsse die Erbitterung des Klägers schon gesteigert und deren Wiederstattung setzt den bedrängten Schuldner immer mehr außer Stand, seinen Verpflichtungen zu genügen. Der Kläger verfolgt sein vom Richter anerkanntes Recht. Dem bedrängten Schuldner gelingt es bei dem gesunkenen Credit des Grundbesitzes nicht, das wenn auch sicher, dennoch auf Execution stehende Capital anderweit geborgt zu erhalten, und es ist ein Subhastations-, ja wohl auch ein langwieriger und kostspieliger Liquidationsprozeß in der Regel die unvermeidliche Folge, welchen der Friedensrichter, wenn auch nicht unmittelbar, vorgebeugt haben würde.

Diese Betrachtungen der Unheil bringenden Zeitereignisse, denen wir noch mehrere hinzufügen könnten, müßten wir nicht befürchten zu weitläuftig zu werden, hat uns, die durch E. K. M. landesväterliche Huld versammelten Stände der vereinigten Landestheile, zu der Ueberzeugung gebracht, daß die Friedensrichter auch in unserem Vaterlande, besonders jetzt für den, welcher sich nicht eines eximirten Gerichtsstandes erfreut, von den wohlthätigsten Folgen sein würden. Bei denen durch das Gesetz schon vom gewöhnlichen Richter des Ortes Ausgenommenen scheint uns die friedensrichterliche Einwirkung oft störend und gegentheilig wirkend zu werden, daher wir des unvorgreiflichen Dafürhaltens sind, daß dieser Classe von Staatsbürgern die Wahl freizulassen sein möchte, die wir in der hier beigehenden Begutachtung in Vorschlag zu bringen für Pflicht erachtet haben.

Ew. Königl. Maj. haben geruhet, durch die landesväterliche Cabinets-Ordre vom 13. Decbr. 1826 dem Königreiche Preußen einen neuen Beweis der tief anerkannten Fürsorge für E. K. M. getreueste Unterthanen zu geben und dies leuchtende Beispiel hat uns ermuthigt, die mehrseitig eingegangenen Petitionen um eine

gleiche Einführung der Friedensrichter in unserem Vaterlande zu bevorworten.

Oertlichkeit, Zeitverhältniß und die Resultate der Erfahrungen und Beobachtungen haben uns aber veranlaßt, genau zu prüfen,

> ob die im Verfolge jener allerhöchsten Cabinets-Ordre im Königreiche Preußen ergangene Ministerial-Verfügung vom 7ten September 1827 auf die Landestheile, die wir vertreten, völlig anpaßt?

und diese Prüfung hat uns die Verpflichtung auferlegt, die Bedenken und Abänderungen gegen einige Bestimmungen jener Verordnungen, in dem oben schon bezogenen beigelegten ꝛc. Gutachten, in tiefster Unterwürfigkeit aufzustellen und sie E. K. M. allerweisesten Würdigung in Vorschlag zu bringen.

Im Gefühle der unverlässigsten Hoffnung, E. K. M. werden auch die Landestheile, deren Organ wir sind, mit einer Einrichtung zu beglücken geruhen, durch welche unheilbringenden Prozessen vorgebeugt und entzweite Unterthanen friedlich vereinigt werden können, wagen wir es, die ꝛc. Bitte auf die Stufen E. K. M. erhabenen Throns niederzulegen:

Ew. Königl. Maj. geruhen eine versuchsweise Anstellung von Friedensrichtern in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz nach dem von uns ꝛc. gemachten in dem beigehenden Gutachten enthaltenen Vorschlägen, landesväterlich anzuordnen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht und Treue erstreben allerunterthänigst treu gehorsamste die zum zweiten Provinzial-Landtag versammelten Stände des Herzogthums Schlesien.

So weit die Landtags-Abgeordneten Schlesiens.

Warum haben sie nicht ihre Ansichten über dergleichen schiedsrichterliche Instanzen längst der Oeffentlichkeit übergeben? Sie wären belehrt worden, daß besonders der ungebildete Mensch keinen Vergleich wünscht, sondern rasche Entscheidung des Richters.

Aber man bedarf zu solchen Sachen keiner studirten Richter, sondern man wähle aus den angesehensten Männern des Cantons Friedensrichter, welche bis zu einer gewissen Summe ohne alles Rechtsmittel erkennen, bis zu einer anderen Summe aber mit Vorbehalt der Berufung auf das wirkliche Gericht. Dann wird der Zweck

erreicht und die allgemeine Theilnahme am Recht wieder geweckt, die in Deutschland verloren ist, in England aber — obwohl noch alte Mißbräuche bestehen — so viel Großes leistet.

3) Das öffentliche und mündliche Verfahren nach der preußischen Prozeßordnung.

Durch das Publications-Patent vom 9ten November 1816 wurde bestimmt, daß die Justiz in dem mit der preußischen Monarchie wieder vereinigten Großherzogthum Posen, ohne Patrimonial-Gerichte und eximirten Gerichtsstand durch Friedens-Gerichte, deren sich gewöhnlich zwei in jedem Kreise befinden, durch Land-Gerichte, von denen ein jedes die Jurisdiction über 3 — 6 Kreise übt, und durch ein Ober-Appellations-Gericht verwaltet, zugleich aber auch das mündliche Verfahren in den dazu geeigneten Fällen beibehalten werde.

Die hierdurch in dem Geschäftsgange dieser Provinz entstandenen Abweichungen von der Appellations-Gerichts-Ordnung sind in der Verordnung vom 9ten Februar 1817 näher bestimmt worden, und erscheinen als Anhang zu dem Paragraphen der allgemeinen Gerichtsordnung in nachstehender Art.

§. 1. zu Theil I. Einleitung zur Allgemeinen Prozeß-Ordnung.

Zu §. 28. Es bedarf einer solchen Instruction nicht in den zum mündlichen Verfahren gehörigen Prozeßsachen; hier wird der Klagebericht von dem zu ernennenden Deputirten der Sache im Collegio ordnungsmäßig vorgetragen. Unzulässige Ansprüche werden ohne Weiteres durch ein Decret zurückgewiesen. Bei unvollständigen Klagen aber belehrt das Collegium zuvörderst die Partei, was sie zur Substantiirung derselben noch beizubringen habe. Wird sie aber vollständig und substantiirt befunden, so wird zum mündlichen Vortrage ein Termin anberaumt.

§. 2. zu §. 29. Einer solchen Zusammenstellung des Sach- und Streitstandes bedarf es nicht in Sachen, welche sich zum mündlichen Verfahren ganz klar darstellen, sondern es überreichen, sobald der mündliche Vortrag geschlossen und die Sache durch Vergleich nicht beigelegt ist, die Parteien oder ihre Bevollmächtigten dem Gerichte ihre Privatacten, welche nothwendig mit einem Inhaltsver-

zeichniß versehen sein müssen, und werden sodann nebst den im Gerichtssaale befindlichen Zuhörern entlassen.

§. 3. zu §. 35. Alle zum mündlichen Verfahren verwiesenen Gegenstände werden in der abgekürzten Art verhandelt, und das Erkenntniß sofort abgefaßt und den Parteien verkündigt.

§. 4. zur Allgem. Ger. Ordnung. Theil I. Tit. VI. Verordnung auf die Klage.

Zu §. 10. Es muß bei den Land-Gerichten genau geprüft werden, ob die Sache zum schriftlichen oder mündlichen Verfahren zu verweisen ist.

§. 5. Zu dem letzteren gehören:

Alle Prozeß-Sachen, welche auf einfachen Thatsachen beruhen, als besonders:

a. Wechsel- und Executiv-Prozesse und klare Schuldforderungen.

b. Possessorien-Sachen.

c. Mieths- oder Pachträumungs-Sachen.

d. Arrest-Sachen.

e. Alimenten-Prozesse.

f. Klagen aus einem Judicate.

g. Diffamat- und Provocat-Prozesse.

h. Prioritäts-Streitigkeiten, außerdem Concurse und Liquidations-Prozesse und

i. Streitigkeiten, welche bei Vollstreckung der Execution entstehen.

§. 6. Findet sich im Laufe des mündlichen Verfahrens, daß der Rechtsstreit zu weitläuftig oder verwickelt wird, um auf dem vorgeschriebenen Wege fortgesetzt zu werden, so verfügt das Gericht die Instruction im schriftlichen Verfahren.

§. 7. Ist die Klage substantiirt und eignet sie sich zum mündlichen Vortrage, so wird stets der Termin zur Beantwortung der Klage und Instruction angesetzt.

§. 8. Es ist dem Verklagten zu eröffnen, ausgenommen bei Wechselsachen, daß er, wenn er eine Gegenforderung anzubringen, oder bei der Klagebeantwortung Thatsachen anzuführen, oder Beweismittel anzugeben hat, worüber die Erklärung des Gegners nöthig ist, die Reconventionsschrift mit der Abschrift, binnen einer gleich in der Vorladung zu dem Termine zu bestimmenden Frist, vor

dem Termine dem Gerichte dergestalt einreiche, daß letzteres selbige noch zeitig genug dem Kläger oder dessen Mandator mittheilen und dieser gehörig vorbereitet erscheinen kann.

Die Mittheilung erfolgt von Seiten des Gerichts sofort per Decretum des Dirigenten. Läßt aber der Verkläger die obgedachte Frist verstreichen, ohne ein Prorogatgesuch eingereicht zu haben, so kann in diesem Termine über die Gegenforderung, oder über Thatsachen und Beweismittel, welche zu spät zur Kenntniß des Gegners gelangt, bei dem Widerspruche des letztern weder verhandelt, noch überhaupt für diese Instanz Rücksicht genommen werden.

Zu Theil I. Tit. VII. Von den Vorladungen.

§. 9. Zu dem anberaumten Termine werden beide Theile, der Verklagte unter Mittheilung der vom Kläger eingereichten Abschrift der Klage und ihrer Beilagen, den Fall ausgenommen, wo diese Communication durch das betreffende Friedensgericht schon erfolgt ist, mit der Warnung des vorschriftsmäßigen Contumazial-Verfahrens für den ausbleibenden Theil, vorgeladen. Die Vorladungen werden förmlich ausgefertigt, wenn sie unmittelbar an die Parteien selbst gerichtet sind, an die Bevollmächtigten, wenn dies Justizcommissarien oder Referendarien sind, ergehen sie dagegen durch Decrets-Abschrift. Im Uebrigen geschieht die Vorladung nach den Vorschriften der A. G. O.

Tit. VIII. Anberaumung des Termins und rechtliche Folgen des ungehorsamen Ausbleibens.

§. 10. Wird die Klage substantiirt befunden, so wird durch den Dirigenten des Collegii ein Termin zum mündlichen Vortrage anberaumt, und dieser in ein zu diesem Zwecke angelegtes Buch (Terminskalender) eingetragen, und die schleunigen Sachen ausgezeichnet.

§. 11. Bei Ansetzung der Termine wird darauf geachtet, daß nicht mehr Termine auf einen Tag angesetzt werden, als in dem bestimmten Zeitraume mit Wahrscheinlichkeit abgehalten werden können.

§. 12. Beim mündlichen Verfahren wird zu jedem Gerichtstage und zwar 24 Stunden vor dem Eintritte desselben, ein Auszug aus dem Terminskalender gefertigt an die Thüre des Ver-

sammlungszimmers geheftet; ein Exemplar desselben erhält der Gerichtsbote, um die Parteien aufzurufen.

§. 13. Die klagende Partei hat die Verbindlichkeit, eine nach den Vorschriften der A. G. O. vollständig entworfene Klage einzureichen. In den Sachen, in welchen der Sühnsversuch beim Friedensgericht vorausgegangen, geht die Klage mit den Verhandlungen von dort ein, wo dies jedoch nicht der Fall ist, muß die Partei eine Abschrift des Klageberichts und seiner Beilagen zur Mittheilung an den Gegner beifügen.

§. 14. Tritt ein Bevollmächtigter auf, so kann in der Regel ohne Beifügung der Vollmacht, die Klage nicht eingeleitet werden.

§. 15. Der Aufruf geschieht in folgender Ordnung: Vor allen kommen die Wechsel- und Arrest-Prozesse, alsdann folgen diejenigen Sachen, welche schon in anderen Terminen prorogirt worden sind. Die Executiv-Prozesse, Mieths- und Pachträumungssachen, die Possessorien- und Alimenten-Prozesse. Die übrigen folgen sich nach der Präsentation der Klage. Von dieser Ordnung kann zwar der Dirigent in einzelnen Fällen, die wegen eigenthümlicher Verhältnisse eine besondere Beschleunigung erfordern, abgehen, es muß jedoch jedesmal der Grund der Abweichung in dem Aushange des Terminskalenders vermerkt worden.

§. 16. zu §. 13. Wenn beim mündlichen Verfahren ein Prozeß aufgerufen wird, und die Parteien oder ihre Bevollmächtigten sich nicht melden, so wird gegen den Ausbleibenden sofort **in contumaciam** verfahren. Der Deputirte der Sache nimmt eine Verhandlung auf und es folgt, je nachdem Kläger oder Verkläger ausgeblieben, entweder die Weglegung der Acten oder das Contumacial-Erkenntniß, zu welchem Ende der Deputirte, nachdem die Parteien sich entfernt, die Sache dem Collegio vorträgt und das Erkenntniß sofort absetzt. Hat der ausbleibende Verkläger die Klage schriftlich beantwortet, so muß sich der Kläger darauf auslassen, und das mündliche Verfahren wird **in contum.** fortgesetzt und geschlossen.

§. 17. zu §. 11 u. 12. Bei der Zufertigung des Contumacialerkenntnisses an den Verklagten bedarf es keiner besondern Verfügung, sondern die Belehrung wegen des zustehenden Rechtsmittels wird dem Urthel am Schlusse beigefügt.

Tit. IX. Aufnehmung der Antwort auf die Klage und was darauf zu verfügen.

§. 18. zu §. 14. Bei dem mündlichen Verfahren finden hier ebenfalls die Vorschriften statt, welche in dem Anh. §. 8. zu §. 18. der Einleitung angegeben sind.

Tit. X. Von der Instruction der Sache.

§. 19. zu §. 1. Der mündliche Vortrag geschieht vor versammeltem Gerichte und öffentlich, so daß Jedermann als Zuhörer zugelassen werden muß.

§. 20. Das Gericht ist vollständig besetzt, wenn, mit Einschluß des Dirigenten, drei Mitglieder anwesend sind.

§. 21. Die Leitung mündlichen Vortrages gehört in der Regel zum Amte des Dirigenten; er kann jedoch auch, wenn es Umstände erfordern, die specielle Leitung dem Deputirten überlassen. Des letztern Pflicht ist es, über den mündlichen Vortrag eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Erscheinen der Parteien, das Ueberreichen von Vollmachten und den Hergang des Vortrages im Allgemeinen enthalten muß. Zugeständnisse, Entsagungen, oder andere wesentliche Erklärungen der Parteien, welche von ihren schriftlichen Auslassungen abweichen, müssen jedoch genau zu Protocoll genommen werden.

§. 22. zu §. 17. Sind nun beide Theile erschienen, so wird zum wechselseitigen mündlichen Vortrage geschritten. Dieser Vortrag, nämlich die Klage, Beantwortung derselben, die Replik muß vorher ausgearbeitet sein und sich in den Manualacten befinden. Der Kl. beginnt ihn und der Verkl. antwortet, beide unter Vorlegung der zur Sache gehörigen Originaldocumente. Es ist jedoch nicht nöthwendig die Klageschrift und ihre Beilagen vorzulegen, weil Richter und Parteien von ihrem Inhalt schon unterrichtet sind, sondern es genügt vielmehr eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Sache und der Beweismittel. Wenn hiernächst, insofern es nöthig ist, der Kläger wiederum geantwortet und der Verklagte darauf erwiedert hat, so wird der Vortrag geschlossen, ohne schriftliche Rechtsausführungen zu gestatten.

§. 23. Mehrere Litis-Consorten, gleichviel, ob Kläger, oder Verklagte, oder accessorische Intervenienten müssen sich vor dem

Aufruf der Sache vereinigen, wer von ihnen, oder wer von ihren Bevollmächtigten den Vortrag halten soll.

§. 24. Der Klagegrund kann beim mündlichen Vortrage eben so wenig geändert werden, als der Klageantrag auf eine andere, als die in der Klage geforderte Leistung gerichtet werden kann.

§. 25. zu §. 8. Bei dem mündlichen Verfahren beginnt die Sitzung an dazu bestimmten Tagen des Morgens um 8 Uhr, und dauert so lange, bis die für den Tag bestimmten Sachen aufgerufen und verhandelt sind, und ist dies aus besondern Ursachen nicht möglich, so werden die ausgefallenen Sachen, je nachdem sie besondere Beschleunigung erfordern oder nicht, zum nächstfolgenden Tage, oder zum nächsten gewöhnlichen Gerichtstage verwiesen und den Parteien oder Mandatarien solche zum Protocoll bekannt gemacht, ohne daß es besonderer Vorladungen bedarf.

§. 26. zu §. 10 seqq. Wer beim öffentlichen, mündlichen Vortrage, sei es Zuhörer oder Partei, die Ruhe und Ordnung durch unzeitiges Lautsein, durch Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung, oder sonst stört und der Ermahnung, sich ruhig zu verhalten, kein Gehör giebt; wer die Ehrerbietung, welche er dem Orte und den Richtern schuldig ist, verletzt, und wer sich Beleidigungen oder Drohungen gegen Gerichtspersonen erlaubt, der soll auf Anordnung des Dirigenten augenblicklich entfernt, und vor dem versammelten Gerichte mit einer sogleich zu vollziehenden Geld- oder Gefängnißstrafe, welche jedoch eine Geldbuße von 20 Thlr. oder 8tägigen Arrest nicht übersteigen darf, belegt, oder zum Zwecke der förmlich einzuleitenden Untersuchung verhaftet werden.

§. 27. Ist indessen der Inhalt der Sache von der Art, daß Anstoß, oder öffentliches Aergerniß befürchtet werden kann; so bestimmt das Gericht, daß die Verhandlung bei verschlossenen Thüren erfolge, und Niemand weiter als die Parteien und ihre Bevollmächtigten Zutritt haben.

§. 28. zu §. 12. Justizcommissarien und Advocaten, welche gegen die im Anh. §. 26. gegebenen Vorschriften zu handeln sich's zur Gewohnheit werden lassen, sollen ferner zum mündlichen Vortrage nicht mehr gelassen werden.

Zu Th. I. Tit. XI. Vom Versuch der Sühne.

§. 29. zu §. 1 seqq. Nach beendigtem mündlichen Vortrage versucht der Dirigent des Collegii oder der Deputirte, wenn

diesem die Leitung des Vortrages übertragen gewesen, die Sühne.

§. 30. zu §. 8 seqq. Kommt eine gütliche Einigung zu Stande, so wird der Vergleich vom Deputirten sofort aufgenommen, und hiernächst in Ausfertigung den Interessenten zugestellt.

Zu Th. I. Tit. XII. Vom Beschlusse der Sache und der Vorlegung der Acten.

§. 31. zu §. 1 seqq. Ist der mündliche Vortrag geschlossen und die Sache durch Vergleich nicht beigelegt worden, so überreichen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten ihre mit einem Inhaltsverzeichnisse versehenen Privatacten, und werden entlassen.

§. 32. Hierauf prüft das Gericht auf den Vortrag des Deputirten:

1. ob die Sache zur nochmaligen mündlichen Verhandlung oder zur förmlichen Instruction zu verweisen, oder
2. ob der Beweis aufzunehmen ist, oder
3. ob die Sache zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet ist.

§. 33. 1. Wenn die Sache wegen mangelhafter Erörterung

a. zum fernern mündlichen Vortrage, oder
b. zur förmlichen Instruction verwiesen wird.

Im ersten Falle werden durch eine Verfügung die Gegenstände bezeichnet, auf deren Erörterung es noch ankommt, und es wird nöthigenfalls zur Erledigung derselben ein neuer Termin anberaumt. Im letztern Falle wird dagegen ein anderer Deputirter oder Commissarius ernannt, der dann nach den Vorschriften der A. G. O. verfährt.

§. 34. 2. Wenn es auf Beweisaufnahme ankommt, so wird ein Deputirter dazu ernannt, der einen Status Controversiae entwirft, die Parteien zu einem Termin vorladet und die Sache bis zum Schlusse führt, worauf auf den Vortrag des Decernenten das Erkenntniß abgefaßt wird. Bei schleunigen Sachen erfolgt die Aufnahme des Beweises sogleich in demselben Termine, eben so müssen Eide, deren Erheblichkeit außer Zweifel liegt, sogleich im Termine des mündlichen Vortrages von der gegenwärtigen Partei abgenommen werden.

§. 35. zu §. 3 seqq. Ist beim mündlichen Verfahren nach der Ansicht des Collegii eine Sache wegen verwickelter Thatsachen, oder wegen ihrer Wichtigkeit zur sofortigen Entscheidung nicht angemessen, so wird der darüber zu fassende Beschluß den Parteien bekannt gemacht, die Acten werden zum Spruch vorgelegt und es wird ein anderes Mitglied des Gerichts, als der Deput. ist, zum Refer. ernannt, welcher dann nach Beschaffenheit der Umstände einen vollständigen Vortrag über den Inhalt der Acten und was jede Partei für sich angeführt hat, im Collegio öffentlich hält, worauf es den anwesenden Mandatarien oder Parteien frei steht, sofort mittelst kurzer Noten dem Collegio anzuzeigen, was beim Vortrage übersehen oder Anderes in den Acten enthalten sei, und dann wird nach Entfernung der Zuhörer und Parteien von dem Collegio gewöhnlichermaßen beschlossen.

Zu Th. I. Tit. XIII. Von Abfassung und Publication der Erkenntnisse.

§. 36. zu §. 1 seqq. Wenn endlich

3. die Sache zum Definitiv-Erkenntniß vorbereitet ist.

In diesem Falle beschließt das Collegium das Erkenntniß, der Deputirte entwirft die Erkenntnißformel, die Parteien werden herbeigerufen und es wird ihnen das Urtel mit der Belehrung des Rechtsmittels und zwar durch den Deputirten eröffnet, der den Act der Publication nachträglich verzeichnet. Derselbe arbeitet auch in den nächsten Tagen das Erkenntniß mit den Gründen aus, und befördert es zur Unterschrift des Gerichts, worauf es ausgefertigt und den Parteien unter Rückgabe ihrer Privatacten ausgehändigt wird.

§. 37. zu §. 44 seqq. Ist hiernächst das Urtel abgefaßt, so werden die Parteien zum Publicationstermin vor den Deputirten vorgeladen und die Publication erfolgt unter Aushändigung der Ausfertigungen des Erkenntnisses und unter Rückgabe der Manualacten.

§. 38. zu Th. I. Tit. XIV. Von Appellationen und wie mit der Instruction derselben zu verfahren.

Erster Abschnitt.

In welchen Fällen die Appellation zulässig ist.

Zu §. 3. Nr. 1 und Anh. §. 108. In Ansehung des appellabeln Objects finden bei Landgerichten die Grundsätze statt, welche in der A. G. O. für die Untergerichte festgestellt sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Instruction des Rechtsmittels der Appellation.

§. 39. zu §. 16. Die Anmeldung der Appellation geschieht bei dem Gerichte erster Instanz, und letzteres benachrichtigt den Gegner von dem eingewandten Rechtsmittel. Alle Anträge der Parteien müssen schriftlich und zwar doppelt eingereicht werden.

§. 40. zu §. 38—48. Ist der Appellant mit dem Appellationsberichte präcludirt worden, oder ist die Sache, bei welcher keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vorkommen, im Deductionsverfahren geschlossen, so werden die gerichtlichen Verhandlungen mit den Manualacten der Parteien an das Gericht zweiter Instanz befördert, welches der erste Senat des Königl. Ober-Appell.-Gerichts zu Posen ist. Durch die Cabinetsordre vom 4. Mai 1829 ist nämlich der frühere gegenseitige Instanzenzug bei den Landgerichten aufgehoben, und statt dessen das Oberappellationsgericht zu Posen in zwei Senate getheilt worden, von denen der erste Senat in appellatorio und der zweite in revisorio erkennt.

§. 41. zu §. 49 seqq. Sind neue Thatsachen oder Beweismittel vorgetragen, so ist zu unterscheiden

a. ob in erster Instanz eine schriftliche Instruction,

b. oder nur mündliches Verfahren statt gefunden hat.

Im ersten Falle wird die Instruction des Appellatoriums bei dem Richter erster Instanz jedoch durch einen andern Deputirten geführt und die geschlossenen Acten werden zum Appellationsrichter abgesandt. Im letzten Falle gehen die Acten gleich nach eingegangenem Appellationsbericht zur neuen mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter, jedoch ohne Mitsendung der Manualacten.

§. 42. zu §. 62. Schriftliche Deductionen finden auch bei dem mündlichen Appellationsverfahren nicht statt.

§. 43. zu §. 67. Sobald die Acten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingehen und es noch auf ein neues mündliches Verfahren zweiter Instanz ankommt, so wird zu dem Ende von dem Appellationsrichter das Erforderliche verfügt und die Parteien müssen ihre Mandatarien aus den bei dem Gerichte zweiter Instanz angestellten Justiz-Commiss. oder Advocaten wählen, und über die Abfassung und Publication des Erkenntnisses gelten die Vorschriften für die erste Instanz. Hierbei hat das Collegium die Vorschriften des Anh. §. 35. zu §. 3. Tit. XII. besonders zu beachten, und wenn ihm eine Sache wegen vereitelter Thatsachen, Zweifelhaftigkeit des Rechtspunctes, Wichtigkeit des Objects oder sonst bedenklich scheint; so sollen die Acten durch einen zu fassenden Beschuß, der den Parteien sofort bekannt zu machen, zum Spruch vorgelegt werden.

§. 44. a. Ist in Civilsachen Instruction in appellatorio beim Appellationsgericht gewesen, so wird das hiernächst ergehende Erkenntniß von diesem publicirt. Doch soll in dem Falle, wo das Appellationsgericht dem Gerichte erster Instanz die schriftliche Instruction aufgetragen hat, die Eröffnung der Entscheidung dem letztern aufgetragen werden (conf. §. 15. der Geschäftsinstruction des Ober-Appell.-Gerichts zu Posen vom 29sten Juni 1829).

§. 45. b. Findet keine Revision statt, oder beruhigen sich die Parteien bei dem zweiten Urtel, so werden unter Beifügung einer Abschrift derselben, die Acten erster Instanz dem Gerichte, von welchem sie eingegangen sind, zurückgesandt (conf. §. 16. der Geschäfts-Instruction).

Dritter Abschnitt.

Von dem gegen einen Contumacialbescheid stattfindenden Rechtsmittel.

§. 46. zu §. 70 seqq. Jedes Restitutionsgesuch muß mit seinen Beilagen doppelt eingereicht werden.

§. 47. zu §. 74. Wird es nicht begründet gefunden, so weist das Gericht die Partei sofort zurück.

§. 48. zu §. 75. Im entgegengesetzten Falle verfügt es die Vorladung beider Theile zum mündlichen Verfahren.

§. 49. zu §. 77. u. resp. §. 125. des Anhangs der A. G. O. Kommt es auf die Erklärung des Klägers an, ob er die Verhandlung der Sache in erster Instanz gestatten wolle oder nicht; so muß dennoch die Vorladung zum Verfahren über das Restitutionsgesuch und eventualiter zum Verfahren in appellatorio erfolgen.

Fällt jene Erklärung verneinend aus, so wird durch eine bloße Resolution des Gerichts der Verklagte mit dem Restitutionsgesuche abgewiesen und das Appellationsverfahren sofort eingeleitet. Im entgegengesetzten Falle werden die angegebenen Vorschriften beobachtet.

Zu Th. I. Tit. XV. Von Revisionen.

§. 50. zu §. 5. Das Rechtsmittel der Revision wird bei dem Gericht angebracht, wo die Publication des zweiten Urtels erfolgt ist. Ist dies also vom Appellationsgericht geschehen, so leitet dasselbe ferner die Sache bis zum Schlusse, eröffnet den Parteien das letzte Erkenntniß und läßt dann mit Abschrift der Entscheidung zweiter und dritter Instanz, die Acten erster Instanz an das betreffende Gericht zurückgehen.

§. 51. Ist das Verfahren durch den Schriftwechsel geschlossen, oder sind die Parteien, oder ihre Bevollmächtigten mit ihren Schriften präcludirt, so werden nach erfolgter Inrotulation der Acten die Verhandlungen zur Abfassung des dritten Erkenntnisses an das Oberappellationsgericht zweiten Senats abgesandt.

§. 52. Die executivische Vollstreckung der Urtel in Civilsachen gebührt hiernach auch den Gerichten erster Instanz. Da indessen in gesetzlich dazu geeigneten Fällen die Vollstreckung eines reformatorischen Appellationserkenntnisses nachgesucht werden kann, so hat solche dann, wenn die Sache vom Appellationsgerichte unmittelbar ins Revisorium geht, das Collegium zu verfügen, die Execution aber dem Richter erster Instanz aufzutragen (conf. §. 18. der allegirten Instruction).

Tit. XVII. Litisdenunciation, Adcitation und Nomination.

§. 53. zu §. 14. Lititsden., Adcitat. und Nominat. müssen, insoweit sie überhaupt zulässig sind, vor dem ersten in der Hauptsache anstehenden Termine dergestalt frühzeitig angebracht,

werden, daß nicht nur überhaupt darauf eine Verfügung erfolgen, sondern noch eine Mittheilung und Vorladung des Litis-Denunciaten, Adcitaten oder Nominaten zu dem anstehenden Termin erfolgen kann.

Zu Theil I. Tit. XVIII. Von Interventionen.

§. 54. zu §. 10. Accessorische Interventionen müssen schriftlich und so frühzeitig geschehen, daß den beiden Hauptparteien vor dem anstehenden Termine von der Intervention Nachricht gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, oder die Verhandlung ist in der Hauptsache schon geschlossen, so wird die Intervention zurückgewiesen. Die Interventio principalis wird als ein besonderer Prozeß verhandelt. Ihre Einleitung erfolgt daher, wie bei jeder andern Klage.

Zu Theil I. Tit. XXIV. Von Executionen.

§. 55. zu §. 38. Das Verfahren über die in der Execution gemachten Einwendungen ist mündlich und öffentlich.

§. 56. zu Theil I. Tit. XXV. Von dem Verfahren bei Untergerichten. Von den Friedensgerichten.

A. Von den Friedensgerichten im Allgemeinen.

Zu §. 45 seqq. An die Stelle der Untergerichte treten in der Provinz dieser, die Friedensgerichte. Diese sind besonders dazu bestimmt, um in allen Rechtsangelegenheiten vor Anstellung des förmlichen Prozesses die gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu versuchen.

§. 57. Zwar ist der §. 72. der Verordnung, nach welchem es jeder Partei zur Pflicht gemacht worden ist, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtssache, den Gegner erst zum Versuche der Sühne vorladen zu lassen, durch die Cabinets-Ordre vom 8. Febr. 1825 aufgehoben worden. Allein es ist der freien Entschließung der jedesmaligen Kläger überlassen worden, ob sie diesen Weg einschlagen, oder ihre streitige Angelegenheit unmittelbar vor den ordentlichen Richter bringen wollen. In Ehescheidungssachen jedoch muß die Sühne allemal erst vor dem Friedens-Richter versucht werden.

§. 58. Erscheinen Gerichts-Eingesessene vor dem Friedensrichter, um einen schon verabredeten Vergleich aufnehmen zu las-

sen, so ist auch, wenn die Sache zu den im §. 71. bezeichneten gehört, dieser verpflichtet, sich dem Geschäfte zu unterziehen.

§. 59. Derjenige, welcher die Anstellung eines Prozesses beabsichtigt, reicht bei dem Friedensgerichte entweder eine vollständige Klage ein, oder läßt sich bei demselben mündlich zum Protocoll vernehmen.

§. 60. Das Friedensgericht kann keinen Antrag auf den Versuch der Sühne, sobald dieselbe verlangt wird, zurückweisen, wenn auch der angemeldete Anspruch unzulässig erscheint. Es muß vielmehr:

§. 61. beide Theile, den Verklagten unter Abschrift der Klage und etwanigen Beilagen, zu einem für die Vergleichsunterhandlungen bestimmten, aber möglichst nahen Termin, durch eine Abschrift des Decrets vorladen.

§. 62. Bleibt der Kläger aus, so wird angenommen, daß er von seinem Antrage zurücktrete, und erscheint der Verklagte nicht, so wird vorausgesetzt, daß er zum Vergleich nicht geneigt sei.

§. 63. Den Sühns-Termin müssen die Parteien in der Regel persönlich abwarten, jedoch können sie sich auch durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Justizcommissarien oder sonst zulässigen Mandatarien vertreten lassen.

§. 64. Die Mandatarien müssen aber mit gerichtlicher Vollmacht zur Abschließung eines Vergleichsversehen sein; oder, wenn sie mit außergerichtlichem Auftrage erscheinen, unter dem Versprechen, die fehlende gerichtliche Vollmacht nachzubringen, durch schriftliche Information des Machtgebers nachweisen, daß und wie sie zur gütlichen Unterhandlung autorisirt sind. Sind sie auf diese Weise nicht legitimirt, so wird es angesehen, als wäre die bevollmächtigende Partei ungehorsam ausgeblieben. In der Hoffnung der künftigen Genehmigung kann daher in der Regel kein Vergleich abgeschlossen werden.

§. 65. Prorogirt kann dieser Sühnstermin vom Kläger immer werden, jedoch muß er, wenn es zu spät geschieht, dem Gegner die Kosten erstatten. Dagegen kann dies vom Verklagten nur mit Genehmigung des Klägers geschehen, oder wenn der Verklagte dringende Gründe anführt und bescheinigt, welche

ihn verhindern, den Termin persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen.

§. 66. Erscheinen die Parteien, so wird über den Gegenstand des Streits, die Richtigkeit des Anspruchs und die gegenseitigen Vergleichsvorschläge vom Richter zu Protocoll verhandelt.

§. 67. Die Vorschläge des Richters müssen durch Kenntniß der Sache und der Gesetze geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Parteien enthalten. Er darf keinen von ihnen übereilen, er muß sich überhaupt bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen, und jeden Schein von Zwang sorgfältig vermeiden.

§. 68. Aeußert der Verklagte, daß er die Forderung des Gegners gar nicht anerkenne, so wird die Erklärung niedergeschrieben, und die Verhandlung geschlossen.

§. 69. Der Kläger kann im Termin seine Anträge ändern und der Verklagte kann Gegenforderungen anbringen, nicht nur um zu compensiren, sondern auch, um seinen Anspruch überhaupt geltend zu machen, und die Sache zur prozessualischen Erörterung vorzubereiten.

§. 70. Litis = Denunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden im Laufe des Sühnsversuchs nicht Statt.

§. 71. Kommt ein Vergleich zu Stande, so soll die Verhandlung so vollständig niedergeschrieben werden, daß sie als ein selbstständiges Document angesehen werden kann; hiervon erhalten die Interessenten auf ihr Verlangen Ausfertigungen.

§. 72. Soll vor Abschluß des Vergleichs noch ein Eid geleistet werden, so soll mit Abnahme desselben sofort verfahren werden. Mit Vorladung und Vernehmung vorgeschlagener Zeugen und Aufnahmen anderer Beweismittel kann sich aber der Friedensrichter nicht befassen.

§. 73. Alle von dem Friedensgerichte aufgenommene Verhandlungen haben die Eigenschaft gerichtlicher Documente.

§. 74. Auf den Grund eines vor dem Friedensgerichte geschlossenen Vergleichs, kann und soll die Execution von demselben in allen Graden vollstreckt werden.

§. 75. Können die Parteien sich nicht vereinigen, oder er-

scheint der Verklagte auf gehörig bescheinigte Vorladung nicht, so muß der Kläger darüber vernommen werden, ob er die Rechtssache sofort zur gerichtlichen Einleitung bringen will, oder nicht. Im ersten Falle sendet das Friedens-Gericht sämmtliche Verhandlungen an das betreffende Landgericht, im letzten Falle dagegen werden die Acten bis auf fernern Antrag des Klägers reponirt.

§. 76. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden. Treten indessen bis zu dem Zeitpunkte, wo er erfolgt, Veränderungen in der Person des Verklagten ein, oder wird ein und derselbe Anspruch aus einem andern Fundamente verfolgt, so muß der Sühnsversuch wiederholt werden.

§. 77. Die Verjährung wird durch die dem Verklagten geschehene Behändigung der vom Friedensgericht erlassenen Vorladung unterbrochen.

§. 78. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 79. Haben sich die Parteien über die Kosten nicht einigen können, so wird nach Analogie der Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 23. §. 25. darüber von dem Richter durch bloße Verfügung entschieden, und zwar so, daß in der Regel die außergerichtlichen Kosten compensirt, und die gerichtlichen von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

§. 80. Die Verfügungen und Verhandlungen der Friedensgerichte sind zwar stempelfrei, indessen soll bei Vergleichen die Hälfte des durch besondere Gesetze bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels erlegt werden.

B. Von der Cognition der Friedensgerichte.

§. 81. Zur Cognition der Friedensgerichte gehören:

a. Alle Prozesse, deren Gegenstand, ohne Hinzurechnung der etwa rückständigen Zinsen, die Summe von 50 Thlr. in Courant oder in Golde nicht übersteigt; Concurs- und Liquidationssachen ausgenommen.

b. Alle Real- und Verbal-Injuriensachen, in so fern sie nicht zur criminellen oder fiscalischen Einleitung geeignet sind.

c. Alle Holzdefraudationen in königlichen und Privatforsten.

d. Alle Pacht- und Miethssachen, bei welchen die jährliche

Pacht oder Miethe die Summe von 50 Thlr. in Courant oder Golde nicht übersteigt,

e. Mit gleicher Einschränkung die Gesindesachen.

f. Possessorienprozesse, welche städtische oder bäurische Grundstücke betreffen.

g. Criminalsachen jedoch nur in so weit, als es auf Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung des Verbrechers ankommt, und zwar nur in den Fällen, wenn das Verbrechen nicht an dem Orte, wo das betreffende Inquisitoriat seinen Sitz hat, verübt worden ist. (cf. Resor. des App. Ger. vom 27. Sept. 1817.)

h. Die Untersuchung und Entscheidung aller kleinen Diebstähle, so wie aller Polizei-Contraventionssachen, welche eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldbuße von 5 Rthlr. nicht übersteigt. (cf Rescr. des Ober-App. Ger. vom 3ten Febr. 1819.)

Zum Wirkungskreise der Friedens-Gerichte gehören auch Vormundschaftssachen und Erbregulirungen, wenn die Masse ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden nicht über zweihundert Thaler beträgt.

§. 83. Desgleichen sind sie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei nicht einseitigen Handlungen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes befugt und verpflichtet. Die Beschränkung, welche im §. 108. der Verordnung ausgesprochen worden, daß diese Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur bei Gegenständen, welche nicht über zweihundert Thaler hinausgehen, den Friedensgerichten zusteht, ist durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19ten Juni 1824 aufgehoben worden.

§. 84. Letztwillige Verfügungen und einseitige Handlungen unter Lebendigen, als Vollmachten, Schuldverschreibungen und Quittungen können ohne Unterschied des Gegenstandes von den Friedensgerichten aufgenommen werden.

§. 85. Reconventionen bei einem Prozesse, welcher bei dem Friedensgerichte schwebt, gehören ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes vor dasselbe.

§. 86. Eben so muß sämmtlichen Requisitionen auswärtiger, jedoch inländischer Gerichte von den Friedensgerichten genügt werden; auch sind sie verpflichtet, Aufträge von den Landgerichten anzunehmen.

C. Von dem Verfahren der Friedensgerichte in Prozeßsachen.

§. 87. Das öffentliche Verfahren findet bei Friedensgerichten nicht Statt, und sollen bei Einleitung und Behandlung der Prozeßsachen im Allgemeinen die Vorschriften der G. O. und ihres Anhanges beobachtet werden.

§. 88. Klagen müssen entweder substantiirt schriftlich eingereicht, oder bei dem Gerichte zu Protocoll angebracht werden.

§. 89. In allen zur Entscheidung vorbereiteten Sachen, wird das Bekenntniß im letzten Termine sogleich abgefaßt und der noch anwesenden Partei eröffnet, ausgenommen, wenn die Sache zu weitläuftig und verwickelt ist.

§. 80. zu §. 67 seqq. Die Appellationsfrist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Aushändigung des Erkenntnisses an die Parteien geschehen ist.

§. 91. Die zweite Instanz bildet das Landgericht.

§. 92. Kommen keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vor, oder wird der Bevollmächtigte einer Partei mit dem Appellationsberichte präcludirt, so werden die Acten sofort an die zweite Instanz befördert. Sind dagegen Nova zu instruiren, so geschieht dies beim Friedensgerichte, bis dann die Acten, ohne Zulassung von Deductionsschriften zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses abgesandt werden.

§. 93. zu §. 82. Von dem Tage des den Parteien behändigten zweiten Urtels läuft die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision in den Fällen, wo sie zulässig ist.

§. 94. Haben die Parteien Rechtsbeistände, so wird der gewöhnliche Schriftenwechsel eingeleitet, wo nicht, so werden sie vom Richter mit ihren Beschwerden in einem Termin zu Protocoll vernommen.

§. 95. Die Acten werden dann, nach geschehener Inrotulation an das Oberappellationsgericht zu Posen zur letzten Entscheidung abgesandt.

§. 96. zu Tit. XXVI. Von Bagatellsachen.

Zu §. 1 seqq. Vergleiche die Bestimmungen des vorherigen Titels.

Zu Tit. XXVII. Vom Wechsel-Prozeß.

§. 97. zu §. 1. seqq. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Zu Tit. XXVIII. Vom Executiv-Prozeß.

§. 98. zu §. 1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. —

Zu Tit. XXIX. Von Arrest-Sachen.

§. 99. zu §. 1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Zu Tit. XXXI. Vom Possessorio.

§. 100. zu §. 1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Zu Tit. XXXII. Vom Provocations-Proceß.

§. 101. zu §. 1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Zu Tit. XL. Von Ehesachen.

§. 102. zu §. 24. Die Friedens-Richter haben die Sühne zu bewirken, und erst, wenn deren Bemühung vergeblich ist, werden die Acten an die Landgerichte eingesandt, von denen es abhängt, ob sie die Sache mündlich oder schriftlich verhandeln lassen wollen.

Zu Tit. XLIV. Von Pacht- und Miethssachen.

§. 103. zu §. 1. Das Verfahren ist in der Regel mündlich und öffentlich.

Zu Tit. 51. Vom Liquidations-Prozeß.

§. 104. zu §. 51. Das Verfahren in Prioritätsstreitigkeiten ist mündlich und öffentlich.

Zu Tit. 52. Von Subhastationen.

§. 105. zu §. 33. Das hier schon in der A. G. O. vorgeschriebene öffentliche Verfahren im Licitations-Termine unterscheidet sich von dem bei den andern Titeln vorkommenden Verfahren darin, daß dazu keine öffentliche Sitzung anberaumt wird, sondern nur der Deputirte allein verhandelt.

Zu Theil II. Tit. 2. Vom Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 106. a. Es sind dazu Notarien angestellt, doch haben die

Parteien die Wahl, ob sie dieselben bei den Friedens- oder Land-Gerichten wollen aufnehmen lassen.

Zu Theil III. Tit. I. Von den Landesjustiz-Collegien. Von der Aufsicht über die Gerichte.

§. 106. b. Dem Oberappellationsgericht ist, unter den Befehlen des Chefs der Justiz, die obere Aufsicht über die Justizbehörden und Justizoffizianten im Großherzogthum Posen übertragen.

§. 107. Die Friedensgerichte sind den Landesgerichten, und die Landesgerichte und Inquisitoriate, zwischen denen keine Subordinationsverbindung Statt findet, dem Oberappellations-Gerichte untergeordnet.

§. 108. zu §. 12 seqq. Beschwerden über die Friedensgerichte gehören vor die Landgerichte und die über die letztern, so wie über die Inquisitoriate, vor das Oberappellations-Gericht.

Zu Theil III. Tit. IV. Von dem Amte der Referendarien und Auscultatoren.

§. 108. zu §. 34. und Anh. §. 463. Die dritte Prüfung erfolgt bei der Immediat-Examinations-Commission zu Berlin. Um diese Prüfung vorzubereiten, muß der Referendar nicht allein bei dem Landgericht, bei welchem er angestellt gewesen, instruirt haben, sondern sich auch eine Zeitlang bei dem Oberappellations-Gericht in Posen im Referiren üben.

Zu Tit. III. Zusätze zur Deposital-Ordnung.

§. 1. Nach der Depos.-Ordnung d. J. 1783 geschieht die Depos.-Verwaltung bei den Friedensgerichten nur mit Beschränkung auf die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit, dergestalt, daß über die Gränze hinaus keine Gegenstände ad Depositum angenommen werden können. Ein General-Depositorium soll bei den Friedensgerichten nicht constituirt werden.

Tit. I. Abschnitt 1. zu §. 19. Zusätze zur allgemeinen Criminal-Ordnung.

Anh. §. 1. Die Abfassung der Erkenntnisse gebührt den Landgerichten.

§. 2. Der Ort, wo ein Verbrechen begangen, oder in Fällen, wo das Verbrechen im Auslande begangen ist, der Ort, wo der Thäter sich hat betreten lassen, entscheidet in jeder vorkommen-

den Sache darüber, welchem Landgerichte die Abfassung des Urtels erster Instanz gebührt.

§. 3. Bei eingewandtem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung wird der Instanzenzug beobachtet, welcher für die Civilsachen bei den Landgerichten geordnet ist.

§. 4. Nur in den Sachen, wo in erster Instanz auf eine zehn Jahr übersteigende Freiheitsberaubung erkannt worden ist, gebührt dem Revisions-Senat der Ober-Appellations-Gerichte des Großherzogthums Posen die Entscheidung zweiter Instanz.

Anhang zur allgemeinen Gebühren-Taxe (nach der Ordnung vom 9. Febr. 1817. zu Abschnitt I. seqq.

I. Gebühren-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Collegien.

Anh. §. 1. Das Ober-Appellations-Gericht erhebt die Gebühren nach der Taxe für die Landes-Justiz-Collegien.

Zu Abschnitt I. seqq.

II. Gebühren-Taxe für Land- und Stadtgerichte in großen Städten.

Anh. §. 2. Den Landgerichten dient die Gebühren-Taxe für die Stadtgerichte in den großen Städten zur Norm, wonach sich auch die Friedensgerichte in so fern zu achten haben, als sie den Vergleich bei Sachen versuchen, welche der Entscheidung der Landgerichte unterworfen sind.

Anh. §. 3. Werden auf ausdrückliches Verlangen einer Partei in solchen Fällen, wo es nur in einer Sprache geschehen darf, Verhandlungen auch in der zweiten aufgenommen und ausgefertigt, so soll der Geb. Satz dafür um ein Dritttheil erhöht, und von der antragenden Partei eingezogen werden.

Anh. §. 4. Wo das mündliche Verfahren Statt findet, soll für die erste Vorladung der Parteien derjenige Geb. Satz angenommen werden, welcher für Vorladungen zum Beantwortungs- und Instructions-Termin angeordnet ist.

Anh. §. 5. Erfolgt auf Grund des mündlichen Vortrages die Entscheidung der Hauptsache, so soll für das mündliche Verfahren der niedrigste Satz der Instr. Gebühren genommen werden.

Anh. §. 6. Dagegen sind in solchen Fällen für das Erkennt-

niß die vollen Urtelsgebühren anzusetzen; für die Publik. aber werden nur dann die taxemäßigen Gebühren gestattet, wenn sie nicht gleich nach dem mündlichen Vortrage erfolgen kann, sondern ein besonderer Termin dazu angesetzt werden muß.

Anh. §. 7. Der Aufruf der Sache zum mündlichen Vortrage geschieht kostenfrei.

Zu Abschnitt I. seq.

III. Geb. Taxe für sämmtliche Untergerichte mit Ausnahme der Stadtgerichte in großen Städten.

Anh. §. 8. Wenn das Friedens-Gericht einen Vergleich auf den Antrag der sich meldenden Gerichtseingesessenen, ohne vorher ergangene Vorladung sogleich aufnimmt, so tritt der Geb. Satz unter Nr. 85. Abschnitt V. der Taxe für die Stadtgerichte in den großen Städten ein.

Läßt eine Partei den Antrag zur Veranlassung des Sühneversuchs zu Protocoll aufnehmen, so werden die Gebühren nach dem Satze für die Aufnahme einer Klageanmeldung liquidirt.

Anh. §. 9. Wird die vollständige Klage bei dem Friedens-Gericht zu Protocoll aufgenommen, so treten die Sätze der Taxe für die Aufnahme der Klage ein.

Zu Abschnitt I. seq.

IV. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien.

Anh. §. 10. Die Justiz-Commissarien und Notarien bei den Land- und Friedens-Gerichten, erhalten die Gebühren nach der für die Justiz-Commissarien bestimmten Taxe. Wird in dieser, mit Rücksicht der anzusetzenden, Gebühren ein Unterschied gemacht, je nachdem eine Verhandlung beim Obergerichte, oder bei Stadtgerichten in großen Städten, oder bei andern Untergerichten erfolgt, so werden den Justiz-Commissarien und Advocaten für die Arbeiten bei dem Ober-Appellations-Gericht in Retursfachen die Gebühren wie für Verhandlungen bei den Obergerichten bewilligt, wogegen sie dieselben für Verhandlungen bei den Landgerichten nach der Geb. Taxe für die Land- und Stadtgerichte in den großen Städten erhalten.

Nach derselben liquidiren sie auch für Bemühungen bei den

Friedens-Gerichten, wenn sie bei denselben als eigentlich, die Sühne versuchende Behörden, ihr Amt verwaltet haben.

Bei den Friedensgerichten, als entscheidende Behörden können sie aber nur nach der Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte in großen Städten liquidiren.

Anh. §. 11. In Sachen, welche bei den Landgerichten mündlich vorgetragen werden, erhalten die Justiz-Commiss. und Advocaten die Gebühren, wie in Prozessen, die schriftlich verhandelt werden. Für die Einziehung der Information, für die Instruction und pro cura Instantiae.

Anh. §. 12. Die in der Geb.-Taxe für die Justiz-Commiss. conf. Abschnitt I. Nr. 22. Nota 2. e. c. aufgenommene Ausnahme, nach welcher die Partei, welche sich ohne Nothwendigkeit in Sachen 1. 2. 3. Colonne der Taxe, eines Justiz-Commiss. bedient hat, den Ersatz der Gebühren vom Gegentheil nicht fordern kann, soll in Rücksicht der, bei den Landgerichten zum mündlichen Vortrage gebrachten Prozesse nicht statt finden.

Es besteht sonach schon seit 15 Jahren in einer bedeutenden Provinz Preußens das öffentliche und mündliche gerichtliche Verfahren, und zwar ohne Patrimonial-Gerichte und ohne eximirten Gerichts-Stand.

Die Vorzüge dieser Justizverfassung sind allgemein in dieser Provinz anerkannt, und selbst die Gutsbesitzer möchten die Patrimonial-Gerichte nicht mehr zurückverlangen.

4) Ueber die Mängel der Vormundschafts-Verwaltung in Preußen.

Ueber keine Einrichtung wird mehr, als über die aus richterlichen Personen bestehenden Vormundschafts-Collegien, geklagt.

Woher entsteht dies?

Weil die diesen Männern vorgeschriebene streng juridische Form dem Wesen des Sachverhältnisses widerstrebt.

Die Aufsicht über Minderjährige umfaßt zwei Gegenstände: Sorge für die Erziehung und Sorge für die Vermögens-Verwaltung.

Zur ersten sind gute Schulkenntnisse, zur letztern gute Kenntnisse des hausväterlichen Vermögensverwaltungssystems hinreichend.

Bei beiden Verhältnissen hingegen ist genaue Gesetzkunde, eine zwar nicht zu verachtende, jedoch keinesweges nothwendige, Zugabe.

Thätigkeit, Redlichkeit, Schul- und ökonomische Kenntnisse sind also die Eigenschaften, deren ein Aufseher über Minderjährige allein bedarf, andere sollte man von ihm nicht fordern. Männer dieser Art sind ihrem Amte vollkommen gewachsen, ohne Juristen zu sein.

Der Jurist, dem, wie es in der Regel der Fall, Kenntnisse der Oekonomie fehlen, ist als Aufseher über die Vermögensverwaltung mehr hindernd als fördernd.

Vereinigte er aber in seiner Person alle vorgedachten Erfordernisse, so würde er dennoch den strengen Formen, welche seine Handlungen an den Buchstaben des Gesetzes binden, erliegen.

Gute Vermögens-Verwaltung erfordert freie Selbstständigkeit, Spielraum für die wirkende Kraft; der richterliche Vormundschafts-Aufseher bewegt sich aber in den Hemmschuhen der ihm gegebenen gesetzlichen Vorschriften, der Regreßklagen drohende Gewalt verfolgt ihn, vor jeder freien Bewegung warnend, und seine Maaßregeln sind dieser Lage gemäß.

Bei jeder nur einigermaßen wichtigen Angelegenheit muß der Vormund anfragen; bevor der richterliche Aufseher jedoch über die Sache entscheidet, muß genaue Erörterung durch Sachverständige erfolgen, und dennoch wird oft mit bedeutendem Müh- und Kostenaufwande nichts weiter bewirkt, als Verlust der rechten Zeit zur Ausführung des vorgeschlagenen Unternehmens.

Am fühlbarsten wird dieser Nachtheil dann, wenn ein Vormundschafts-Collegium für eximirte Stände besteht, und sein Bezirk oft 20 bis 25 Meilen weit sich erstreckt, indem Persönlichkeit auf die entfernten Gegenden gar nicht wirken kann, Unbekanntschaft mit den Localverhältnissen eintritt, und Alles durch weitläuftige, unzulängliche und kostspielige Correspondenz abgemacht werden muß.

Die französische Gesetzgebung hat diesem Nachtheil dadurch vorzubeugen gesucht, daß sie die Regulirung der wichtigsten Angelegenheiten des Vormundschaftswesens einem aus den nächsten Verwandten zu wählenden Familienrath, unter dem Vorsitz des Friedensrichters, übertrug, und übrigens dem Vormunde, dem das

Gesetz die Verbindlichkeit zu Sicherheitsstellung nicht geradezu auflegte, die unbeschränkte Vermögensverwaltung überließ, von welcher er einem Nebenvormunde, falls der Familienrath es ausdrücklich bestimmte, jährlich Rechenschaft ablegte, sonst nur am Schlusse der Vormundschaftsrechnung zu legen verbunden war.

Allein diese Einrichtung erfüllte nicht ihren Zweck. Denn

1. ist der Vormund zu sehr ohne Aufsicht in Beziehung auf seine Verwaltung, weil der Familienrath sich nicht unaufgefordert in das Detail desselben mischen darf.

2. Collidirt sehr häufig das Interesse der Mitglieder des Familienraths, wegen des Verwandtschaftsverhältnisses, mit dem Interesse des Pupillen, und das Gutachten desselben wird deshalb selten die Freiheit und Unparteilichkeit eines von einem Fremden abgegebenen Gutachtens erreichen.

3. Fehlt es den Beschlüssen des Familienraths in der Regel an Consequenz, weil persönliche Verhältnisse oft einen Wechsel der Mitglieder veranlassen.

4. Ist der Familienrath nicht eine permanente Einrichtung zur Aufsicht des Vormundes, sondern er wird nur in Gemäßheit zufälliger Umstände von dem Friedensrichter berufen, und hat außer den Zeiten der zufälligen Zusammenkunft weder Macht noch Ansehen.

5. Ist er in Beziehung auf Menschen, welche den Unterhalt für sich und ihre Familien durch Tagelohn erwerben, eine überflüssige und drückende Einrichtung.

Ueberflüssig, weil solche Leute wegen Mangel an Einsicht ohne weiteres Bedenken sich auf das Gutachten berufen, es also den nämlichen Erfolg hätte, wenn diesem allein die Entscheidung übertragen wäre.

Drückend und schädlich hingegen, weil hunderte von Familienvätern, des Jahres oft zehn bis zwölfmal, Tage lang von der für die Erhaltung ihrer Familie nöthigen Arbeit abgehalten werden, und sich an Müßiggang, auch wohl (weil sie oft mehrere Stunden warten müssen, bevor der Friedensrichter ihnen Audienz ertheilt) aus Langeweile an den Trunk gewöhnen.

So klagten mir oft arme Bergleute im ehemaligen Königreich Westphalen, daß ihre Familien zu Hause hungern müßten,

weil sie, zum Familienrathe berufen, ihre Schicht nicht bearbeiten könnten.

Die Nachahmung dieser französischen Einrichtung dürfte also nicht zu empfehlen sein.

Dagegen würde ich Folgendes vorschlagen.

Für jeden Bezirk von (circa) 6000 Einwohnern werde ein Vormundschafts-Amt errichtet, zur Aufsicht über die Verwaltung aller Vormünder des Bezirks.

Die Bestellung der Mitglieder erfolge durch Wahl der Bezirks-Gemeinden:

aus dem Stande des Adels, der Geistlichkeit, des Staatsbürgers und des Landmanns.

Redlichkeit, Kunde der Oeconomie, geordneter Hausstand, Thätigkeit und Besitz guter Schulkenntnisse qualificiren zur Uebernahme dieses Amts.

Es werde als Ehrenamt, ohne Besoldung verwaltet, der Vormundschafts-Beamte durch irgend ein Ehrenzeichen, als solcher, erkennbar, und die Uebernahme dieses Amts eine allgemeine Bürgerpflicht.

Verwaltungsweise eines guten Hausvaters sei die Richtschnur seines Verfahrens, nur zugefügter Schaden aus Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit verpflichte zum Ersatz.

Gleiche allgemeine Verpflichtung habe der Vormund als eigentliche Verwaltungs-Behörde.

Bei jeder mit Vermögensverwaltung verknüpfter Vormundschaft werden ein Haupt- und ein Nebenvormund ernannt, unter deren Zuziehung der Vermögenszustand vom Vormundschafts-Amte zu constatiren ist.

Dem erstern gebühre die Verwaltung, dem letztern, ohne alle weitere Einmischung, die Beachtung der Handlungsweise des Vormundes, und mit dieser Beachtung sei die Pflicht

zur Anzeige an das Vormundschafts-Amt, bei bemerkter unredlicher oder fahrlässiger Verwaltung des Hauptvormundes verbunden.

Beiden lege man die Pflicht zur Sicherheitsstellung auf; von dem Hauptvormunde wird die größere Caution, von dem Nebenvormunde die geringere erfordert.

Unmittelbare Einmischung in die Verwaltung des Vermögens gebühre Niemand, doch stehe dem Vormunde die Anfrage bei dem Vormundschafts-Amte in zweifelhaften Fällen frei.

Am Ende jeden Jahres lege der verwaltende Vormund Rechnung mit Belegen versehen, der Nebenvormund prüfe sie genau, sie werde nun mit der Unterschrift beider Vormünder versehen dem Vormundschafts-Amte überreicht und von selbigem nochmals geprüft, so berichte der Hauptvormund jährlich über des Pflegbefohlnen Erziehung. Bei dem Verdacht unredlicher Verwaltung des Hauptvormundes sei das Vormundschafts-Amt zur Entlassung befugt. Sollte er auf rechtliches Gehör antragen, so sei er während des Laufs des Prozesses zur Suspension berechtigt, damit während des Waltens der Rechtsformen nicht unanwendbare Nachtheile entstehen.

Jährlich werde ein jedes Vormundschafts-Amt durch gewählte Stadt- oder Kreis-Deputirte revidirt.

Aus dieser Einrichtung würden sich folgende Vortheile ergeben:

1. Der Vormund wird nicht in jedem Schritte gehemmt, und kann, seiner Einsicht folgend, ohne Verweise und Regreßklagen zu fürchten, mit Schnelligkeit und Nachdruck wirken.

2. Im Fall der Nothwendigkeit einer Anfrage ist die Behörde ihm nah, der Bescheid bei Entfernung der strengen Rechtsformen schnell und leicht zu erhalten.

3. Die Behörde wirkt fesselfrei nach Localität und Umständen, mithin zweckmäßiger, als nach abstracten Vorschriften.

4. Jede Kunde der Personalität und Localität wird bei dem kleinen Wirkungskreise leicht.

5. Der bedeutende Kostenaufwand fällt weg.

Das Resultat dieser Einrichtung wäre mithin Zeit-, Sach- und Kostengewinn. Uebrigens könnte man zur Erleichterung der das Vormundschafts-Amt bildenden Personen alle sechs Jahre zu einer neuen Wahl schreiten.

Diese Vorschläge werden den Provinzial-Ständen zur höchsten Beachtung empfohlen, um so mehr, da zu fürchten ist, daß sie den Beamten nicht überall gefallen werden, obwohl sie von einem Beamten herrühren, dessen Urtheil durch seinen Geist, seine Kraft, seine Erfahrung und redlichen Willen das der größten Collegien aufwiegt.

IX. Polizei-Verwaltung.

Ueber die Unruhen im schlesischen Gebirge im Jahre 1808 und 1809.

Die französische Einquartierung bedrückte Schlesien hart nach dem Frieden von Tilsit. Napoleon benutzte die Ruhe, welche er gewaltsam über Europa gebracht hatte, um seine Legionen auf fremde Kosten wohlleben zu lassen. Abgerechnet, daß der arme Bauer und der noch ärmere Weber im Gebirge dem einquartierten Soldaten Alles geben mußte, was sein Herz wünschte, so war dies noch nicht genug. Der Marschall Mortier befahl, daß jeder Soldat zum Frühstück noch 1 Sgr. baar bekommen mußte; die dadurch aufgebrachten Summen mußten an ihn abgeliefert werden. Dazu kamen noch die beinah unerschwinglichen Lieferungen zur Verproviantirung der Oderfestungen und die zahlreichen Vorspann-Fuhren, um aus den schlesischen Festungen alle Kriegsvorräthe bis auf die eichenen Bohlen u. s. w. nach den von den Franzosen besetzt gehaltenen Festungen zu bringen.

Zu diesem Druck des Eroberers kam noch die Verschuldung der meisten Landgüter in Schlesien.

Es sollte nach dem 7jährigen Kriege durch das Creditsystem den Gutsbesitzern aufgeholfen werden, dasselbe sollte ein Mittel zur Amortisation der Schulden sein, statt dessen aber wurde diese Anstalt ein Mittel, neue Schulden auf Güter aufnehmen zu lassen, die vorher keine hatten. Friedrich der Große bemerkte bald, wie sehr seine landesväterliche Absicht verfehlt worden war; er befahl: ihm Uebersichten von dem Schuldenzustande der schlesischen Güter vorzulegen, und es ergab sich, daß derselbe im Frieden stets im Zunehmen war. Er gab dagegen eine strenge Verordnung; allein er starb bald darauf, und es traten Zeiten ein, wo nicht mehr so strenge auf die Befolgung gegebener Verordnungen gehalten wurde; besonders da der Minister v. Hoym bei seiner von Manchen so hoch gepriesenen Verwaltung von manchen andern Grundsätzen auszugehen schien, als sein großer König, der keinen anderen Zweck hatte, als das Wohl seines Staates.

Seitdem fing der Handel mit Gütern in Schlesien an, das alte patriarchalische Land hörte auf, das den Gutherrn bisher an

sein Dorf geknüpft hatte, und den Bauer an seinen Herrn, und als die Unfälle von 1806 hereinbrachen, konnten nur die Güter bestehen, auf denen keine oder nur wenige Schulden waren. Diese Verschuldung, welche das damalige Kriegsunglück noch fühlbarer machte, brachte Schlesien in die größte Verlegenheit, besonders da in manchen Gegenden die Bauern wirklich sehr belastet waren, und an Aufreizungen zur Unzufriedenheit darüber, fehlte es auch nicht. Eine Menge alter Soldaten, welche sich im Lande als ranzionirte Kriegsgefangene herumtrieben, hatten bei dem damaligen Militairverhältniß manchen Druck erfahren und waren nicht in der besten Schule gewesen, indem sie mit den oft sehr problematisch angeworbenen Ausländern, mitunter dem Abschaum der Menschheit, zusammen gedient hatten. Es befanden sich daher in Schlesien damals nicht nur bedeutende Diebsbanden, sondern auch eine Menge anderes unruhiges Gesindel, welches die öffentliche Ruhe gefährdete.

Die Bauern in Würgshalbendorf und Reußendorf im Gebirge fingen zuerst an, durch Widersetzlichkeit gegen ihre Herrschaften Veranlassung zu Besorgnissen zu geben, so daß militairische Hülfe nothwendig ward, wozu französische Truppen requirirt werden mußten, da kein vaterländisches Militair anwesend war. Ein solches Executions-Commando begab sich zwar in die renitenten Gemeinden; allein es ward deshalb unnütz, weil man von den einzelnen Mitgliedern nur die Executionskosten forderte, da denselben aber nichts abgepfändet werden konnte, mußte man diese sehr unpopuläre Execution wieder abgehen lassen. Hätten die Dominien jeden einzelnen Widerspenstigen anhalten lassen, an die ihm zugetheilte Arbeit zu gehen, so konnte dies bald mit überlegener Gewalt gegen jeden Einzelnen durchgeführt werden, wenn sich aber dann ein Zusammenrotten zum Widerstand ergab, waren sogleich die Schuldigen auf der That zu ergreifen. So wie die Sache eben eingeleitet worden war, konnte man in die Verlegenheit kommen, keinen eigentlich Schuldigen zur Untersuchung ziehen zu können. Da die Bauern keine Art von Exceß begingen, sondern nur behaupteten: es sei ihnen unmöglich, diese Dienste zu leisten.

In derselben Art verweigerten auch die Gemeinden Dittmannsdorf bei Schweidnitz, Thannhausen, Geblau, Altwasser, Conradswaldau und Schwarzwalden die Dienste an ihre Herrschaften,

ohne daß man bei den einzelnen Dienstpflichtigen anfing, sie anzuhalten und irgend Jemand bestrafen konnte.

Unterdeß waren im Lobschützer Kreise zu Obersch und 21 andern Gemeinden gleiche Widersetzlichkeiten bemerkt worden, dort aber hatten sich Einzelne als Hauptanführer hervorgethan; man verhaftete sie und die Ruhe ward wieder hergestellt.

In derselben Art wurde im Sommer 1808 im Gebirge verfahren, als die obengenannten Gemeinden in ihrer Renitenz verharrend, das Aufgebot einer Escadron französischer Dragoner nothwendig machte. Man verhaftete die einzelnen Urheber und das Urtheil der damals am besten mit jenen Angelegenheiten bekannten Personen fiel dahin aus.

Es war bei den wenigsten Gemeinden wahre Noth und Druck der Zeitumstände die Ursache ihrer Renitenz; denn während des Laufes der letzten 18 Monate mußten sie meistentheils bei weitem mehr leisten und liefern als jetzt, und doch versagten sie selten ihre Dienste, und nur an drei Orten der Gebirgsgegend ist militairische Execution im vorigen Jahre nöthig gewesen. Freilich hatten Manche seit jener Zeit nun auch immer mehr zugesetzt und sahen ihren sonstigen Wohlstand sinken; aber die reichliche Erndte dieses Jahres und der gemilderte Druck der Einquartierung würde dennoch sie beruhigt haben, wenn nicht folgende Ursachen äußerst übel gewirkt und jene traurige Erscheinungen endlich hervorgebracht hätten.

1) Die Reduction der Münze.

Die Reduction hatte noch keinesweges allgemeine Kraft erhalten; noch galt auf dem Lande die Münze nach den Nominal-Werth, und nach diesem Werthe bestimmte sich der Maaßstab der Dinge in allem Handel und Wandel des Landmanns — dagegen ward er genöthigt, nach dem Courant-Fuß (wenn auch indirecte) alle Bedürfnisse zu erkaufen, welche er aus der Stadt bezog, und so fühlte der Lohn-Arbeiter und das Gesinde einen drückenden Abstand zwischen dem jetzigen und ehemaligen Lohne, da beide nach dem Nominal-Werth gleich, nach dem Real-Werth aber so sehr verschieden waren.

2) Das Einquartierungs-Verhältniß.

Durch Kammer-Verordnungen stand fest, daß Dominia und Gemeinden nach gleichem Maaßstab angezogen werden sollen.

Daß dieser Maaßstab befolgt wurde, läßt sich zwar erwarten, daß er aber bis zum Frühjahr 1808 nicht statt gefunden, behaupteten, und wohl nicht mit Unrecht, die meisten Gemeinden.

Die **Dominia** zögerten mitunter mit der Abrechnung, die Gemeinden suchten vergeblich solche zu betreiben, und so entstand Mißtrauen und Erbitterung der letztern gegen die erstern, da schon immer der gemeine Mann gewohnt ist, dem gebildeten weniger zu trauen, und manche Gemeinden in den Handlungen des **Dominii**, oft mit Unrecht, Schritte zu ihrer Bevortheilung zu finden glaubten.

Warum eine endliche Abrechnung von Seiten der Cameral-Behörden bis dahin noch nicht mit Strenge gefordert und officiell die Ausgleichung der einzelnen Gemeinden und Dominien wegen der Kriegslasten erfolgte, konnte man nicht wissen, vielleicht hatte es blos an einer Denunciation dieses Umstandes gefehlt; gewiß aber ist, daß durch seine Beseitigungen eine große Triebfeder zu Unmuth und Widerspenstigkeit gehoben worden wäre.

3) Das Benehmen mancher **Dominia** gegen die Gemeinde.

Die Gemeinden kannten das Edict vom 9ten Octbr. 1807 nicht genau und mißdeuteten solches, so wie besonders die Publications-Patente.

Sonderbar genug hatte man an mehreren Orten die Ausdrücke: Domainen und **Dominia** (womit die Bauern schlechthin Rittergüter bezeichnen) als wesentlichen Grund zu Dienstverweigerungen gefunden, welche sich vom 1sten Juni 1808 datiren; allein jene Mißdeutungen würden wohl nicht zu solchen unangenehmen Vorfällen Anlaß gegeben haben, wenn die meisten **Dominia** nicht (vorsätzlich oder aus Mißverstande gilt einerlei) als **Terminum a quo** aller Wirkungen des Edicts, den 11ten November 1810 angesehen wissen wollten, und noch bis damals auch in Rücksicht der angesessenen Gemeindeglieder und deren Kinder die alten Wirkungen des Unterthänigkeits-Nexus fortwährend geltend machten. Noch bis dahin war das Hofgesinde fast überall Zwangsgesinde, und **Lytrum personale** und **reale** ward von den **Dominiis** ohne Unterschied gehoben. Die Landleute waren an verschiedenen Orten über den Sinn des Edicts theils richtig, theils unrichtig belehrt; alle aber wußten, daß der größte Theil seiner Wirksam-

keit schon eingetreten sein sollte, und doch wurden sie nichts davon gewahr, und so geschah es, daß sie, von Aufwieglern verhetzt, endlich durch Gewalt zu ertrotzen gedachten, was ihnen, ihrer Meinung nach, auf dem Wege der gesetzlichen Beschwerde weniger rasch zu Theil werden möchte.

Daß mancher Entschuldigungsgrund den Einzelnen zu statten kam, ist um so einleuchtender, wenn man die traurige Lage des Hofgesindes an den meisten Orten erwägt, wo viele Arbeit, kärglicher Lohn und elende Kost, vielleicht noch gar eine kränkende Behandlung demselben zu Theil ward, indem das Edict vom 18. Juli 1799 und dessen Declaratoria vom 31. Decbr. ej. an. fast nirgends in Ausübung gesetzt worden war, vielmehr die darin enthaltenen Bestimmungen von den Dominiis unbefolgt geblieben und die Dienstboten ganz in der nämlichen Lage sich befanden, worin sie schon vor 70 bis 80 Jahren waren.

Der Minister von Stein sprach sich auch über die wahre Veranlassung dieser Unruhen an die Königl. Kammer zu Breslau dahin aus.

Nach einer mir zugekommenen sicheren Nachricht sind die in Niederschlesien kürzlich unter den Bauern statt gefundenen Unruhen insbesondere dadurch veranlaßt:

1. Daß das Edict vom 9ten October a. pr. nicht gehörig bekannt gemacht ist, daß die Grundeigenthümer die Bekanntmachung zu verhindern suchen und dadurch gegen sich den Verdacht veranlassen, als ob den Unterthanen darin noch mehrere Rechte eingeräumt sind, als es wirklich der Fall ist.

2. Daß die Gutseigenthümer, ungeachtet der §. 11. des Edicts mit dürren Worten bestimmt:

> daß das Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Grundstücke erblich, erbpacht- oder erbzinsweise, oder eigenthümlich besitzen, mit der Publication des Edicts aufhört,

sich doch anmaßen, von Personen dieser Qualität die Gestellung des Zwanggesindes und das bisherige Lytrum zu verlangen.

3. Daß die Gutsherren in Absicht derjenigen Bewohner ihrer Güter, welche bis 1810 Erbunterthanen sind, die das Bauerverhältniß in Schlesien bestimmenden Gesetze vom Jahre 1799 nicht

genau befolgten und sich dabei mehrerer Anmaßungen zu Schulden kommen ließen. Endlich

4. daß die Gutsherren, obgleich sie bis zum Martini-Tage 1810 noch Erbunterthanen haben, ihre Verbindlichkeit unerfüllt lassen, diesen bei Unglücksfällen die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Alles dies soll mehr oder weniger auf den Gütern der Fall sein, wo die Unruhen ausgebrochen sind, und alles dies bestätigt die Ew. Hochwohlgeb. unter den 9ten v. M. schon gemachte Mittheilung, daß die Provinzial-Polizei-Behörden insbesondere als die Ursache der entstandenen Unregelmäßigkeiten betrachtet werden können.

In Absicht der Güter, wo Unruhen statt gefunden haben und wo die nöthige Untersuchung zu Bestrafung der Schuldigen bereits eingeleitet ist, trage ich Ew. ꝛc. hiermit auf, die inquirirende Justiz-Behörde aufzufordern, daß sie die Untersuchung auch auf die aufgestellten vier Puncte richte und Ihnen die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen zur Einsicht mittheile. Finden Sie dabei entfernt, daß einem Staatsdiener irgend etwas zur Last fällt, so mache ich es Ihnen zur Pflicht, gegen diesen ohne weitere Anfrage eine fiscalische Untersuchung sofort zu veranlassen. Von der Lage dieser Sache erwarte ich von 3 zu 3 Wochen Bericht.

Königsberg den 16. Septbr. 1808.

v. Stein.

An den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und Kammer-Präsidenten Herrn von Bismarck, Hochwohlgeboren in Breslau.

In demselben Sinne erging auch folgende Cabinets-Ordre:

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schröter. Aus Eurem Berichte vom 27. v. M. und den Anliegen desselben, welche hierbei zurückerfolgen, habe ich mit Verwunderung, aber höchst ungern vernommen, daß die in den schlesischen Gebirgsdörfern hier und da neuerlich entstandenen Unruhen, nach dem eigenen Dafürhalten der dahin abgesandten Breslauer Ober-Amts-Regierungs-Commissarien, mehr der ungerechten Behandlung der Gutsbesitzer und ihrer Verwalter, als der Unwilligkeit oder einem Mißverständnisse des Edicts vom 9ten October v. J. auf Seiten der Guts-Eingesessenen zuzuschreiben sind. Allerdings ist es auffal-

lend, daß die unterm 18. Juli und 31. Decbr. 1799 wegen Abstellung der Beschwerde der Guts-Einsassen über ihren Lohn und Beköstigung ꝛc. gegebenen Verordnungen nicht gehörig bekannt gemacht sind, noch darnach verfahren wird, daß selbst unter dem Schutze der Gesetze und unter Sanction der Urbarien harte Ausdehnungen des Dienstzwanges eingetreten und daß dem §. 11. des Edicts vom 9ten October v. J. zuwider, diejenigen Unterthanen, welche ihre Güter eigenthümlich, oder erblich, oder erbzinsweise und erbpachtlich besitzen, nicht sofort der Erbunterthänigkeit für sich, ihre Weiber und Kinder entlassen worden. Bei dem zugleich angegebenen Grunde der entstandenen Unruhen, daß der Dienstlohn immer noch in Münze nach dem Nominalwerthe bezahlt worden, ist zu bemerken, daß in gleicher Art auch bisher in Schlesien fast alle übrigen Zahlungen geschehen sind; daher die Guts-Eingesessenen die empfangene Münze an ihre Gutsherrschaften und die sonstigen Zahlungen nach gleichem Werthe wieder haben ausgeben können. Dieser Gegenstand erhält aber auch durch meine neulich vollzogene Declaration und die vorhandenen allgemeinen Gesetze seine Bestimmung. Die Angelegenheit wegen der Roboth-Dienste und deren Reluition erfordert eine nähere gesetzliche Festsetzung, womit man beschäftigt ist, und wobei auch die jetzt gerügten Mißbräuche zur Sprache kommen werden. Alles Uebrige liegt daran, daß die vorhandenen Gesetze nicht gehörig bekannt gemacht und zur Ausführung gebracht sind. Der Hauptgrund hiervon scheint aber in der bisherigen Verfassung der Patrimonial-Gerichte zu beruhen, die bei der Abhängigkeit des Justitiars von dem Gutherrn, dergleichen Gesetze, welche dieser für nachtheilig hält, nicht zur gehörigen Bekanntmachung und Anwendung kommen lassen. Durch die beabsichtigte Abänderung dieser Verfassung wird auch dieser Mangel gehoben werden. Besonderer Verordnungen bedarf es also für jetzt nicht; aber die sämmtlichen Staatsbehörden haben die Bekanntmachung und die Beobachtung der vorhandenen, den Guts-Eingesessenen zu statten kommenden Gesetze sich mehr als bisher zur Pflicht zu machen. Ihr habt besonders die Ober-Amts-Regierung und durch sie sämmtliche Gerichte Schlesiens dazu ernstgemessenst anzuweisen, und die Präsidenten der Regierungen persönlich verantwortlich zu machen; indem ich mich, wenn aus ähnlichen Gründen

wieder solche Beschwerden und Unruhen der Guts-Eingesessenen entstehen, zunächst an sie halten werde, welches Ihr ihnen zugleich mit bekannt zu machen habt. Uebrigens muß zwar das rechtliche Verfahren gegen die, der letzten Unruhen halber arretirten Rädelsführer seinen Fortgang haben; es versteht sich aber von selbst, daß die jetzt von den Untersuchungs-Commissarien selbst aufgestellten Entschuldigungsgründe ihres Verfahrens, in gehörige Betrachtung gezogen werden müssen. Ich habe von diesem Allen dem Geheimen Finanz-Rath von Bismarck Mittheilung gemacht und ihn aufgefordert, selbst und durch die ihm untergegebenen Cameral-Behörden zu dem Obigen und zur Abstellung der gerechten Beschwerden der Guts-Eingesessenen kräftigst mitzuwirken. Ich verbleibe Euer ꝛc. König.

Königsberg den 8. October 1808. Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler und Freiherrn von Schroetter.

Nun erst sah man, daß man das Gesetz vom 9. Octbr. 1807, welches die Verhältnisse des Bauernstandes dergestalt änderte, daß sie ihre Verbindlichkeiten gegen die Gutsherren ablösen konnten, — nicht auf dem gewöhnlichen Wege publicirt hatte; dieß geschah bei allen andern Verordnungen stets durch den Landrath. Mit diesem Gesetz hatte man aber zurückgehalten, da dasselbe jedoch aus den Zeitungen bekannt war, mußte der Landmann natürlich auf den Gedanken kommen, ihre Gutsherren wollten diese königliche Wohlthat ihnen unterschlagen. Wenn daher auch die Anwendung des französischen Executionscommandos eine scheinbare Ruhe herbeigeführt hatte, verweigerten doch wieder viele Gemeinden die Dienste, als die feindlichen Truppen ihren Zug nach Spanien angetreten hatten. Die betheiligten Herrschaften, statt durch ihre Justitiarien die einzelnen Schuldigen bestrafen zu lassen, zogen mitunter vor, bei Behörden oft übertriebene Berichte von Zusammenrottungen und Aufruhr zu erstatten. Auch war nicht unwahrscheinlich, daß die entfernte Absicht bei manchen Schlesiern vorgewaltet haben mag, die Zurücknahme des oben angeführten Gesetzes, durch Auffindung von großen Schwierigkeiten zu bewirken. Kurz, im Frühjahr 1809 nahmen die dringenden Beschwerden der Grundherrschaft bei den Behörden, besonders bei der damaligen Ober-Amts-Regierung zu Breslau, wiederum ihren Anfang und bald

ward dieselbe mit Bittschriften um Zurechtweisung der Dorfgemeinden und eventualiter um nachdrückliche Maaßregeln gegen dieselben überhäuft.

Daher erließ dieselbe in diesen Fällen umständliche Verfügungen an die Gemeinden, in welchen ihnen, auf eine ihrer Fassungskraft angemessene Art, der Unterschied anschaulich gemacht ward, der zwischen den aus der persönlichen Unterthänigkeit herrührenden Verpflichtungen und denen obwalte, die aus dem Besitze der Grundstücke ohne alle Hinsicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers folgten, und bedeutete sie, daß an die Aufhebung der letzten gar nicht gedacht worden sei. Dieselbe ließ ihnen diese Verfügungen theils durch Commissarien förmlich publiciren, theils, da nach der Meinung mancher Commissarien, es noch von weit besserer Wirkung sein würde, schickte die Ober-Amts-Regierung sie ihnen unmittelbar zu.

An einigen Orten hatte dieses eine gute Wirkung, an andern fruchtete es nichts. Die Commissarien zeigten an, daß sie kaum ihren Auftrag mit Ruhe erfüllen könnten und berichteten an die Behörde, daß ohne militairischen Beistand nichts auszurichten sein werde, und daß damit schleunig vorgegangen werden müsse, weil die an dergleichen hartnäckige Gemeinden gränzenden Ortschaften nur auf den Ausgang warteten, um, wenn jene die Weigerung durchsetzten, ihrem Beispiele zu folgen, statt daß man sich hätte begnügen sollen, die einzelnen Widerspenstigen zu bestrafen.

Die Ober-Amts-Regierung schritt daher zu dieser Maaßregel und zwar zunächst gegen die Gemeinden Simsdorf und Wiesenberg und gegen die Gemeinden des prinzl. Ferdinand'schen Amtes Oels und Ullersdorf, sämmtlich Striegauer Kreises.

Bei den beiden erstern kam es darauf an, die beiden Schulzen aufzuheben und zur Untersuchung zu ziehen, weil diese allein nach der Anzeige des Dominii und dem Bericht des Commissarii die übrigen Gemeindenglieder in ihrer Widerspenstigkeit bestärkten.

Es begab sich daher auch an jeden Ort ein Commando von einem Unteroffizier und vier Mann, welches mit anbrechendem Tage eintraf, sich der Inhaftirenden bemächtigte und sie abführen wollte; als die Hausgenossen durch Feuergeschrei die Dorfbewohner zusammenbrachten, welche das Commando umringten und demselben den standhaften Vorsatz verkündigten, ihre Schulzen nicht

abführen zu lassen, sondern nöthigenfalls Gewalt zu brauchen, worauf das Commando sich bewogen fand, um größeres Unglück zu verhüten, die Verhafteten herauszugeben und abzugehen, wobei jedoch durchaus keine wörtliche oder thätliche Beleidigung des Militairs vorfiel.

Nun war es indessen dringend nöthig, und wurde auch von dem in Schlesien commandirenden General v. Grawert darauf bestanden, mit Nachdruck zu verfahren. Besonders waren Aeußerungen erfolgt, daß mehrere Gemeinden zum Beistand bereit sein würden, und da dieses bei den hinter liegenden Gebirgs-Gemeinden, die sich schon immer durch Widerspenstigkeit ausgezeichnet hatten, möglich schien, so hielt es der Commissarius der Ober-Amts-Regierung rathsam, auch dort, namentlich in dem bei Landshut gelegenen Gemeinden Pfaffendorf und Nieder-Haselsbach mit Hülfe des Militairs die Ruhe herzustellen. Hiermit war auch der General v. Grawert einverstanden, und ließ ein Commando von 100 Mann Infanterie und 2 Schwadronen Cavallerie sich in Schweidnitz versammeln, welches in Simsdorf und Wiesenberg die befohlenen Verhaftungen vollstrecken und demnächst in Oels und Ullersdorf dem Commissario Beistand leisten sollten. Ein zweites Commando sollte sich aus dem Glazischen in die Gegend von Landshut begeben, und dort bei Verhaftung der Rädelsführer Beistand leisten.

Die erste dieser Operationen ging auch demnächst vor sich, der Commissarius begab sich mit dem Commando nach Simsdorf und Wiesenberg, verhaftete daselbst die beiden Schulzen (von denen jedoch einer wieder entsprang) und die Hauptsprecher und Anführer bei dem Zusammenlauf gegen das erste Commando, überließ nachher das Commando dem mit Vollstreckung der Execution in Oels und Ullersdorf beauftragten Commissario, der dort ebenfalls seinen Auftrag vollstreckte, wobei jedoch einer der Rädelsführer durch einen Säbelhieb eine Kopfwunde erhielt, die indessen nicht gefährlich war.

Da jedoch die Dispositionen so getroffen waren, daß das zum Beistand in Vollstreckung der Execution und Verhaftung der Rädelsführer nach Pfaffendorf und Nieder-Haselbach bestimmte Commando gleichzeitig mit dem nach Simsdorf bestimmten eintreffen sollte, beide Orte aber 4 starke Meilen entfernt sind, so

substituirte der Commissarius, der beide nicht leiten konnte, einen andern Commissarius der zu Schmiedeberg wohnhaft war, und holte dazu Genehmigung ein, um so mehr, als dieser dort früher commissionirt hatte, und mit dem Locale und Personale bekannt war. Unglücklicherweise fand das Commando diesen Commissar nicht in Landshut vor, verwechselte das Dorf Ober-Haselbach mit dem Dorfe Nieder-Haselbach, wohin es bestimmt war; diese Verwechselung hatte unangenehme Excesse zu Folge, indem die bis dahin ganz ruhigen Bewohner von Ober-Haselbach nicht begreifen konnten, warum sie mit Execution belegt würden. Diese Unannehmlichkeit machte die Behörden vorsichtiger in Anwendung von Militair-Executionen; man versicherte sich der Aufwiegler, und die Ruhe war bald wieder hergestellt.

Der König aber fand sich veranlaßt, durch Cabinets-Ordre vom 22sten Mai 1809 zu befehlen, daß die in Haselbach vorgefallenen Excesse mit Zuziehung des damaligen Obrist-Lieutenants von Gneisenau, des damaligen Feldmarschalls, untersucht werden sollten, und das Justiz-Departement wies am 28sten Mai desselben Jahres die Justiz-Behörden an, den Landmann bei Zeiten mit Ernst und Lehre in die Schranken des Gehorsams zurückzuweisen; aber auch die Wachsamkeit über die Dominia zu verdoppeln und den Gutsherren keine Bedrückungen der Einsassen zu gestatten. In demselben Sinne erging auch eine Cabinets-Ordre an den Ober-Präsidenten von Massow an demselben Tage, um die Regierungen und Landräthe dazu anzuweisen.

Dies hatte den besten Erfolg, die Behörden ließen sich jetzt nicht mehr durch die übertriebenen ängstlichen Berichte der Gutsherren zu militairischer Hülfe bestimmen, sondern man verlangte seitdem Substantiirung der Beschwerden gegen Einzelne, und so ist es denn gekommen, daß keine Militair-Execution im Gebirge mehr nothwendig ward.

Diese Vorfälle aber zeigen, mit welcher landesväterlichen Milde der König den Zustand des Landmanns schon seit 1798 erleichtern wollte, und der Bericht der Ober-Amts-Regierung vom Jahre 1806 gegen die Aufhebung der Erbunterthänigkeit zeigt dagegen, mit welchen Schwierigkeiten der König in den Provinzen selbst zu thun hatte, denen er so große Wohlthaten erzeigen wollte. Doch dies liberale System ward von dem König mit

Festigkeit aufrecht erhalten, und so hat die Agrar-Gesetzgebung seit jener Zeit solche Fortschritte gemacht, daß dergleichen Vorfälle nicht wieder vorkommen können.

X. Miscellen.

1) Der junge Perrier in Berlin.

Der Sohn eines Kaufmanns erscheint in Berlin unter den Hofleuten, wo ein bürgerlicher verdienter Staatsdiener keinen Zutritt hat, wenn er nicht wenigstens zur vierten Rang-Klasse gehört, und der bürgerliche Officier nur der Uniform wegen.

Diese Erscheinung ist sehr ernsthafter Natur. Niemand hat behauptet, daß der junge Diplomat seine Stelle nicht auszufüllen verstände; so wie sein Vater die eines Premier-Ministers.

Beide waren erst zu thätigen Staatsbürgern erzogen, sie konnten daher sehr wohl nebenbei Beamte werden.

Sollten diese Bemerkungen nicht die Provinzial-Stände vermögen, dahin zu wirken, daß mehr dahin gearbeitet würde, gut unterrichtete Staatsbürger, als Beamte zu erziehen. Die Beamten finden sich schon.

Mit Recht antwortete im Febr. 1813 der König von Preußen einem Minister, der verhindern wollte, daß so viele Beamte ins Feld zogen:

Erst muß der Staat gerettet sein, dann werden sich die Beamten schon finden!

2) Warum ist die in der Städte-Ordnung den Gemeinde-Beamten vorgeschriebene Amtskleidung nicht zur Ausführung gekommen?

Darüber wird Auskunft in diesen Blättern gewünscht, nebst den Ansichten darüber, inwiefern eine solche Auszeichnung wünschenswerth ist.

3) **Welche Städte zeichnen sich am meisten durch Gemeinsinn aus?**

Es dürfte angenehm sein, in diesen Blättern zu erfahren, wo die meisten städtischen Aemter unentgeldlich verwaltet werden.

4) **Wie verhält sich die Angelegenheit der Anstellung eines Stadt-Justiz-Rathes in Breslau?**

Der Messager des chambres und die Staatszeitung haben darüber nur unvollständige Nachrichten gegeben.

5) **Warum werden in Preußen Beamte nicht geliebt, welche zugleich Schriftsteller sind?**

Ist's Grundsatz der Regierung oder Engherzigkeit der Collegen?

6) **Wie ist der Spannung zwischen Adel und Bürgerlichen am leichtesten abzuhelfen?**

In Süddeutschland und Oestreich ist diese Spannung viel weniger vorhanden.

XI. Literatur.

1) Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der preußischen Monarchie, mit einer Einleitung herausgegeben von J. D. F. Rumpf, Königl. Preuß. Hofrathe. Berlin, bei G. Hayn. Zimmerstraße Nr. 29. 1825. 172 Seiten.

1ste Folge.	1826.	210 S.	}	enthaltend die Verhandlungen der Landtage der verschiedenen Provinzen.
2te Folge.	1828.	182 S.	}	
3te Folge.	1828.	280 S.	}	
4te Folge.	1828.	235 S.	}	
5te Folge.	1830.	343 S.	}	

Es war ein glücklicher Gedanke, in einer fortschreitenden Sammlung Alles aufzubewahren, was über die Wirksamkeit der

Provinzial=Stände bekannt wird, um so mehr, da bisher noch sonst so wenig über die Verhandlungen auf den verschiedenen Landtagen erschienen ist. Es ist wahr, die Verhandlungen selbst sind nicht öffentlich; allein es ist nicht verboten, seine Meinung über die Petitionen in Druckschriften auszusprechen, welche auf dem bevorstehenden Landtage vorkommen sollen. Dadurch würde die Theilnahme an Gegenständen des Gemeinwohls gefördert und manche irrige Meinung berichtigt worden. Das Ministerium hat sich seit Einführung der Provinzial=Stände selbst veranlaßt gesehen, mitunter von seinen Ansichten Rechenschaft zu geben, und die gute Wirkung davon ist nicht ausgeblieben. Wir führen in dieser Beziehung nur an, die Auseinandersetzung der Verhältnisse des öffentlichen Unterrichts, zu dem ersten Landtags=Abschiede für Schlesien, und des Abgabenwesens derselben Provinz, zu dem vorletzten Landtags=Abschiede: das Gutachten über den Mühlenzwang, zu dem Landtags=Abschiede von Brandenburg vom Jahr 1827, so wie über die westphälischen Salzwerke, zu dem Landtags=Abschiede für Westphalen von demselben Jahre u. s. w.

2) Der schlesische Provinzial=Landtag im Jahre 1687. Zur Erinnerung bei Gelegenheit des im Februar und März 1830 in Breslau stattfindenden dritten schlesischen Provinzial=Landtags. Breslau, bei F. E. C. Leukart, 1830.

Man scheint in Schlesien noch so sehr von dem Gemeinsinn entfernt zu sein, der an den bestehenden Landtagen Theil zu nehmen vermöchte, daß man sich noch an die Vergangenheit hält, darum stellt der Herausgeber nicht ohne einige Bitterkeit im Vorworte folgende Parallele auf:

Auch unsere Väter haben ihre Provinzial=Landtage gehabt, so wie die einzelnen Fürstenthümer ihre Versammlungen hatten, und die Gemeinden ihre Gebote unter ihren Ortsgerichten und unter dem Schutz ihrer Herrschaft. Im Verlauf der Zeiten hatten die Dorfgerichte ihre Wirksamkeit beinah ganz verloren, sie hörten auf, als Rüge=Gerichte über die geringeren Vergehungen ihrer Genossen zu erkennen und eine um so wirksamere Rechtspflege zu üben, je mehr ihre Theilnahme daran auf die Moralität der Ge-

meindeglieder einwirkte; selbst die unbedeutendsten Sachen wurden studirten, oft entfernt wohnenden Richtern übertragen. Eben so hörten bei den veränderten Staatsverhältnissen die Versammlungen in den einzelnen Fürstenthümern auf, so weit sie allgemeine Angelegenheiten betrafen, und am Ende waren selbst die Kreisstände ohne Organisation, die Provinzialstände-Versammlungen aber waren ganz in Vergessenheit gerathen, und alle Theilnahme an dem öffentlichen Wohl schien in Schlesien untergegangen.

Jetzt ist diese zum Gedeihen des öffentlichen Wohls so nothwendige Theilnahme an den gemeinsam wichtigen Gegenständen von unserem eben so milde als gerecht regierenden König wieder aufs neue in's Leben gerufen worden. Schon zum dritten Male sind jetzt eben zur Berathung über das öffentliche Wohl der Provinz die Männer versammelt, welche das Vertrauen der Nation zusammenberief.

Schon sind die Kreisstände völlig organisirt, und der große, so wie der kleine Landbesitzer ist wie der Städter berechtigt, eine Kreistags-Versammlung durch seine Abgeordneten zu veranlassen, und seine Wünsche selbst zum Throne des gerechten Königs zu bringen. Auch für die Landgemeinden hat unser König, dieser wahrhafte Vater seines Volkes, schon gesorgt und befohlen, daß eine Gemeinde-Ordnung entworfen werden soll, damit auf dem Lande gleiche Theilnahme an dem Gesammtwohl der Dorfgemeinden sich entwickle, wie die Städte-Ordnung in den Städten hervorgebracht hat, deren gute Wirkungen sich in dem beinah überall ersichtlichen Aufblühen der Städte am lebhaftesten zeigen. Je mehr im Einzelnen diese Segnungen verbreitet werden, desto wichtiger werden im Allgemeinen die Wirkungen dieser weisen Anordnungen sein, und wer den lautredenden Thatsachen nicht absichtlich sein Ohr verschließen will, muß dankbar deren Urheber segnen, und in Jedem den Wunsch entstehen lassen, ein recht tüchtiges Mitglied seiner Gemeinde zu werden und recht viel für sie zu wirken; denn nur der kann ein guter Staatsbürger sein, der zuförderst ein gutes Glied seiner Familie und sodann seiner Gemeinde ist. Ist dieser gute Geist einmal geweckt, so wird nur ein solcher, zu dem man sich dieser Gesinnungen versehen kann, zum Vertreter seiner Gemeinde gewählt werden, wie dies noch

mehr bei der Wahl der Vertreter für den Kreis oder für die Provinz der Fall sein muß.

Noch scheint mitunter diese so wichtige Einrichtung unsern Landleuten etwas fremd, wie aus der geringen öffentlichen Theilnahme daran ersichtlich ist. Aber wir werden uns bald an die Provinzial-Landtage gewöhnen, wir werden bald die herrlichsten Wirkungen derselben sehen, und selbst der ganz Theilnahmslose wird sich von der Wichtigkeit dieses Instituts überzeugen, welches den Herrscher aufs Innigste mit dem Volke verbindet.

3) L'honneur bien compris, par L. A. Coupelier. Münster, 1831.

Ganz carlistisch nur mit einem papistischen Anstrich. Der Verfasser bekümmert sich wenig um die Geschichte. Die Revolutionen, die seit dem Jahren 1780 in Europa ausgebrochen sind, werden auf Voltaire und Rousseau geschoben, und der Adel für die einzige Stütze der Throne erklärt, aber wohlweislich verschwiegen, welchen Antheil der Adel an dem Aufstande in Brabant gegen Joseph II., in Frankreich, in Schweden, Spanien, Südpreußen, Neapel, Sardinien, Rußland, Belgien und Polen hatte. Von den aristokratischen Umtrieben ist keine Rede, und doch spricht jedes Blatt der Geschichte davon. Der Verfasser erzählt mit französischer Dreistigkeit, daß die katholische Religion die Beschützerin der Monarchie ist — als wenn man nicht wüßte, daß bisher fast alle Revolutionen in katholischen Ländern waren. Doch für solche Menschen spricht die Geschichte umsonst, nur die Vornehmen bezahlen solche Leute, denen Carl X. König von Frankreich eine zweite Vorsehung ist, wie der gotteslästernde Franzose wörtlich S. 59 sagt. Ihm mag solcher Unsinn hingehen, für Deutschland ist so etwas zu dumm! —

4) Der Zustand Schlesiens in seiner historischen Entwickelung, von H. Freiherrn v. Lüttwitz auf Rux. Breslau, 1829.

So richtige Ansichten über die Befreiung des schlesischen Landvolkes von der früheren Unterthänigkeit in dieser Schrift aus-

gesprochen sind, so kann sich doch der Verfasser von der Sucht der Schlesier nicht losreißen, über schlechte Zeiten zu klagen. Er findet sie darin, daß die Güter jetzt weniger gelten als vormals, und daß viele subhastirt werden. Was das Erste betrifft, so ist dies eine natürliche Folge des Preisses des Weizens, der jetzt 2 Thaler, früher aber 5 Thaler kostete. Wenn aber Jemand zu theuer mit fremdem Gelde kaufte, so muß er einem Andern Platz machen, der mehr Geld hat und zahlungsfähig ist. Die Klage, daß die Güter in die Hände der Wucherer fallen, ist unwahr. Wenn der Banquier sich ein Gut kaufte, wird er Landwirth, und der Herr Verfasser wird aufgefordert, zu beweisen, welches Gut jetzt darum schlechter bewirthschaftet wird, weil es jetzt von einem Kaufmann, früher aber von einem Edelmann besessen worden. Die eigentliche Klage läuft aber darauf hinaus, daß der Adel nicht mehr allein Alles genießen darf. Darum rühmt auch der Verfasser von dem schlesischen Adel, daß er so viele Officiere geliefert. Als wenn der Sohn des Arztes, des Geistlichen, des Kaufmanns nicht eben so gern das damit verbundene Gehalt und besonders die Ehre genossen hätte, wenn er nur dazu verstattet worden wäre. Die guten Schlesier hängen noch sehr an den Adels-Vorurtheilen.

5) Monatsschrift für Schlesien, von Dr. Hoffmann. Breslau, 1829, bei Graß und Barth.

Der Herausgeber, als Dichter unter den Beinamen v. Fallersleben bekannt, erwarb sich durch die Herausgabe dieser Zeitschrift ein nicht unbedeutendes Verdienst, besonders um die Geschichte Schlesiens, welcher die meisten Abschnitte gewidmet sind. Erfreulich ist es in Schlesien, endlich einmal wieder eine gediegnere Zeitschrift entstehen zu sehen. Besonders wichtig ist die Mitwirkung des Professors Stenzel, der durch seine classische Geschichte der fränkischen Kaiser sich einen so großen Ruf als Historiker erworben hat. Leider ist in Schlesien ein so wenig literarischer Boden, daß diese Zeitschrift schon wieder eingegangen ist.

6) Beiträge zur Kenntniß des schlesischen Provinzial-Rechts für Geschäftsmänner. Breslau, 1829, bei F. E. C. Leukart.

Die Sucht, die alten Provinzial-Rechte in Preußen wieder hervorzusuchen, hat sich auch bis nach Schlesien verbreitet. Dort wartete man bisher mit Sehnsucht auf die Abschaffung dieser dunkeln, veralteten und den jetzigen Begriffen nicht mehr angemessenen Statuten und Gewohnheiten, welche größtentheils noch nicht gedruckt waren. Jetzt erscheinen nun diese Reste des alten Feudal-Wesens, und darin liest nunmehr der Edelmann mit Freuden, daß der Bauer ihm unterthänig, daß er bei ihm dienen und sich loskaufen muß. Darum das laute Anpreisen der Provinzial-Gesetzgebungen, darum die Scheu vor neuen Gesetzen, damit man ja nicht etwas ausspreche, was die Rückkehr zur guten alten Zeit aufhalte. Die Gelehrten, welche so oft das blinde Werkzeug der einzelnen Machthaber sind, arbeiten auch darin den Herren vom Adel fleißig vor, wie wir dies so oft gesehen haben. So beförderte man die Liebhaberei für das Mittelalter, um die Leute wieder an die Zeit zu gewöhnen, wo es nur Herren und Knechte gab.

7) Politisches Neujahrs-Geschenk, vom Baron E. v. Voerst. Breslau, 1831.

Der langen Rede kurzer Sinn ist: Alles Unglück ist in die Welt gekommen, seit man nicht mehr so streng an die Legitimität glaubt, wie vormals. Dieses literarische Erzeugniß Schlesiens wird seinen Ruhm nicht weit verbreiten.

Jahrbücher
der Preußischen
Provinzial-Stände.

Eine Zeitschrift

zur

Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten
des Vaterlandes.

Herausgegeben

von

Dr. N. N. Beaube
u. m. A.

Drittes Heft.

Leipzig, 1833.

G. Wolbrecht'sche Buchhandlung.

Inhalt.

I. Einrichtung und Wirksamkeit der ständischen Verfassung.

1) Uebersicht von den Fortschritten des öffentlichen Lebens im preußischen Staate.

Die Provinzial-Stände fangen nach und nach an, ihre Bedeutung zu verstehen; doch sieht man beinah überall, daß dies Institut noch sehr in der Kindheit ist, da erst nach und nach würdige Abgeordnete erzogen werden können. Im Ganzen hat man zu den Abgeordneten noch kein rechtes Zutrauen. Der erste Schritt dazu würde sein, wenn die Ehrenmänner, denen das Wohl der Provinz wirklich am Herzen liegt, erklärten, sie würden ohne Entschädigung sich den dießfallsigen Geschäften unterziehen. Doch am meisten klagt man darüber, daß man die Wirksamkeit der Stände so wenig sieht. Freilich sind bis jetzt noch wenige von den gemachten Anträgen ins Leben getreten. Aber wenn man bedenkt, daß ein großer Theil der Beamten selbst gegen die Provinzial-Stände eingenommen ist, und die in den verschiedenen Provinzen sich ausbildenden Ansichten über provinzielle Gegenstände möglichst zusammengehalten werden müssen, wird man nicht zu viel auf einmal fordern.

Man darf nur ein Menschenalter zurückdenken, an den damaligen Zustand der Provinz, wo man lebt, und man wird finden, daß die gemachten Fortschritte wirklich außerordentlich sind, und daß Beamtenwillkühr, wie sie damals noch vorkam, jetzt beinahe unerhört geworden ist. Aber über dem Anerkennen des Geschehenen darf das Fortschreiten zum Besseren nicht übersehen werden.

Doch dies Streben ist in Preußen geregelt durch die Rechtlichkeit des Volkes und seines Königs, welche wohlhergebrachte Rechte nur gegen Entschädigung beseitigen wollen, wenn sie dem

allgemeinen Wohle hinderlich sind. Solche Prediger des Krieges der Armen gegen die Reichen, wie auf dem Hambacher Feste, würden in Preußen keinen Eingang finden, und allgemein ist Freude darüber gewesen, daß der gesunde rechtliche Sinn der Deutschen, welche bei jenem Feste versammelt waren, sich zu keinen Gewaltthätigkeiten hat hinreißen lassen, sondern die in der Ueberzeugung, daß keine Rückschritte mehr möglich sind, ruhig in ihre Heimath zogen, mit der Lehre, daß der Gemeinsinn sich erst in der Gemeinde ausbilden muß, ehe er zu dem Allgemeinern reif wird.

Darum ist es auch in Preußen erfreulich, zu sehen, wie die Städte-Ordnung nach und nach in den Provinzen eingeführt wird, die ihrer bisher noch entbehrten, und wie die Erfahrung der Städte, welche schon längere Zeit nach derselben ihr Gemeinwesen verwalten, jedem unpartheiischen Beobachter zeigt, daß dasselbe bedeutende Fortschritte gemacht hat und jeder Rückschritt unmöglich ist.

Wer aber Wünsche für die Abstellung noch bestehender Mißbräuche hat, der mag sie in diesen Jahrbüchern zur Sprache bringen.

II. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.

1) Verbot der Redefreiheit.

Es haben hin und wieder königliche Staatsdiener über Staatsverfassung, Regierung und andere innere und äußerliche Gegenstände, so wie auch über neuere Ereignisse in mehreren Staaten sich ungescheut, selbst an öffentlichen Orten, höchst unangemessene, unüberlegte und absprechende Urtheile erlaubt, und sind daher in Folge höherer Veranlassung, bereits in mehreren Verwaltungszweigen die zur Vorbeugung derselben dienlichen Maaßregeln getroffen.

Von Seiten der königl. Justiz-Beamten sind, einige besonders gerügte Fälle abgerechnet, zwar bis jetzt keine erhebliche Fälle eines solchen, mit dem königlichen Dienstgange unvereinbarlichen, Benehmens zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, und hat derselbe auch zur Pflichttreue und zur Besonnenheit der ihm untergebenen Beamten das Vertrauen, daß sie von selbst überzeugt sind, wie sehr sie sich und das ihnen anvertraute Amt com-

promittiren würden, wenn sie auf solche unangemessene Art über Gegenstände, die weder ihres Amtes sind, noch von ihnen gründlich übersehen und beurtheilt werden können, im Widerspruch mit dem reiflich und vielseitig erwogenen Regierungssysteme, Urtheile aussprechen, die ihrer Natur nach nur oberflächlich und unreif sein können.

Wenn der Justiz-Minister dem ungeachtet, die oben gedachten, für andere Departements erlassenen, Verfügungen zur Kenntniß des königl. Ober-Landesgerichtspräsidii bringt und dabei diesen Gegenstand näher berührt, so bezweckt er dabei nicht allein, die Justiz-Beamten selbst vor den sie bei fernern Fällen dieser Art unfehlbar treffenden Unannehmlichkeiten und Nachtheilen zu warnen, sondern auch die Würde und Ehre des königlichen Dienstes und der Justiz-Beamten zu sichern, welche beide gleich stark compromittirt werden, wenn Justiz-Beamte in den Pflichten der Diensttreue, des Gehorsams, so wie in der Besonnenheit und der Achtung für den von des Königs Majestät ihnen vertrauten Dienst und ihre Dienstverhältnisse den Beamten anderer Verwaltungszweige irgend nachstehen könnten. Justiz-Beamte haben vielmehr einen so mannigfach erhöhten Beruf, auch hierin ihre Pflichttreue zu erfüllen und anderen Beamten Vorbild zu sein. Reife und Gesetzmäßigkeit des Urtheils, Ruhe und Besonnenheit des Betragens sind vorzugsweise richterliche Erfordernisse und Bedingungen seines Amtes wie des öffentlichen Vertrauens; unbesonnene, unkundige, absprechende Aeußerungen, Vertheidigung und Lobpreisungen gesetzwidriger, gewaltsamer Verhandlungen, vorlaute, absprechende Urtheile über Gegenstände, die sie weder beurtheilen können, noch zu beurtheilen haben, stehen aber mit jenen richterlichen Eigenschaften eben so sehr im grellsten Widerspruch, als sie das öffentliche Vertrauen erschüttern. Mit welchem Vertrauen soll der Unterthan Schutz gegen Gewalt und Störung in seinen Rechten von einem Richter erwarten, der anderswo begangene Gewaltthätigkeiten ungescheut vertheidigt? Mit welchem Vertrauen die öffentliche Ordnung, Aufrechthaltung derselben von einem Manne, der nicht einmal durch sein Dienstverhältniß vom unerlaubten und unbescheidenen offenen Tadel eben dieser öffentlichen Ordnung zurückgehalten wird?

Wenn dies Alles mit Dienst und Dienstpflicht ganz unver-

einbarlich ist, so ist dies ganz vorzüglich in Seiner Majestät Staaten der Fall. Das allgemeine Landrecht ertheilt Thl. 2. Tit. 20. §. 156. die Bestimmung:

> „Es steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl Seiner Majestät dem Könige, als den Vorgesetzten des Departements anzuzeigen, und letztere sind verpflichtet, dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen."

Bei Männern, deren Beruf Gesetzkunde ist, darf der Justiz-Minister wohl voraussetzen, daß ihnen nicht unbekannt sei, daß der preußische der einzige Staat ist, dessen Gesetzbuch diese Bestimmung enthält, und Niemand ist so sehr Fremdling, um nicht zu wissen, wie sorgfältig gegründete Vorschläge und Bemerkungen über öffentliche Angelegenheiten nicht blos von den königlichen Behörden, sondern auch von des Königs Majestät Allerhöchster Person selbst stets berücksichtigt werden. Wenn daher bei einer solchen Regierung und Gesetzgebung Beamte, aber vollends Justiz-Beamte, welchen letztern jenes Gesetz vorzugsweise bekannt ist, diesem gesetzlichen Wege vorlaute, tadelnde und absprechende Urtheile und Aeußerungen, sogar an öffentlichen Orten, vorziehen; so handeln sie gesetz- und pflichtwidrig, und geben entweder ihre Gesetzunkunde oder ihr eignes Bewußtsein, daß sie selbst ihre eignen Ansichten für zu unreif und zu unrichtig halten, um sie da, wo sie richtig gewürdigt, und wenn sie gewürdigt, berücksichtigt werden, vorlegen zu können, hinreichend zu erkennen und compromittiren daher auch, in dem einen wie in dem andern Falle, hier den Stand, zu welchem sie gehören, und sich selbst. Je tadelnswürdiger dies Alles ist, desto mehr gereicht es dem Justiz-Minister zur Freude und wahren Genugthuung, daß die zu seiner Kenntniß gekommenen Fälle dieser Art fast ausschließlich der Kategorie jüngerer, größtentheils angehender Justiz-Beamter, besonders den Referendarien, und hin und wieder Justiz-Commissarien angehören. Es bedarf darüber hier indessen keiner nähern Erörterung, da der Zweck dieses Rescripts nicht Rüge vergangener, sondern Vorbeugung künftiger Fälle ist.

Diesem Unwesen, es mag sich äußern, wo es wolle, kann

aber schlechthin nicht nachgesehen werden, und fordert der Justiz-Minister das Präsidium des königl. Ober-Landesgerichts hierdurch auf, demselben ernstlich zu steuern. Es ist, wie von selbst vorliegt, keineswegs die Absicht des Justiz-Ministers, daß dies Rescript zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde; das Präsidium des königl. Ober-Landesgerichts wird vielmehr dasselbe nur als Anlaß oder als Anhalt betrachten, auf diesen Gegenstand ein fortgesetztes Augenmerk zu haben, dasselbe den stimmfähigen Mitgliedern des Collegiums mit der Aufforderung, auch ihrerseits im Sinne desselben zu wirken, vertraulich mittheilen, die Referendarien und übrigen Angestellten, aber besonders diejenigen, von welchen solches unangemessene Benehmen zu befürchten, in eben diesem Sinne warnend, aber ernst zu vermahnen und dem Befinden nach nachdrücklichst anzuweisen, zu rectificiren und zur disciplinarischen Rüge oder Anzeige beim Ministerium zu bringen, in den Conduiten-Tabellen zu vermerken und überhaupt Alles anzuwenden, um auch in Beziehung unter allen Justiz-Beamten einen beifallswürdigen Geist und Tact zu befördern. Das Präsidium des königl. Ober-Landesgerichts wird auch die Directoren, die größten Untergerichte des Departements, auf eine hiermit übereinstimmende, einer nähern Bestimmung überlassene Art schriftlich oder mündlich instruiren, und bei Departements- und andern Bereisungen die Befolgung dieser Grundsätze ermitteln oder ermitteln lassen. Da diese Grundsätze eben so sehr von schriftlichen Aeußerungen gelten, so ist auch auf letztere zu achten, und dies besonders denjenigen, welche sich der verführerischen Schriftstellerei und besonders der politischen oder Tageschriftstellerei, widmen, zu eröffnen.

Berlin, den 18ten Januar 1831

Der Justiz-Minister.
Für denselben
v. Kamptz.

An die Präsidien der Landes-Justiz-Collegien.

Diese Ministerial-Verfügung ist zwar schon vergessen; aber wir glauben doch, dieselbe zur Warnung für die Zukunft mittheilen zu müssen. Sie hatte einen sehr üblen Eindruck gemacht, und der gesunde Sinn des Königs selbst soll damit sehr unzufrieden gewesen sein.

2) Ueber das enge und fortwährende Controlliren der Behörden, nicht durch Persönlichkeiten, sondern durch Papier.

Zweckmäßig eingerichtete Controllen sind der Schwäche der Menschennatur angemessen und nothwendig. Doch fortwährendes Controlliren, Controlliren über Gegenstände, über die aus der Ferne nicht mit Sicherheit geurtheilt werden kann, nimmt dem Geiste die Spannkraft, und dem Richter, der in immerwährender Aufsicht gehalten wird, geht es wie dem Kinde, das man lange am Gängelbande geführt; es fällt, wenn es allein gehen soll.

Darum halte man die Behörden, besonders aber die Gerichte, nicht immer am Leitseil, sondern lasse sie nur das plötzliche Eintreten einer Prüfung ihres Verfahrens fürchten, diese Prüfung von Zeit zu Zeit ins Leben rufend; und nehme ihnen durch die Spezial-Berichte über ihre Dienstverwaltung und Einrichtung nicht einen Theil der Zeit, deren sie zur Bearbeitung ihrer materiellen Geschäfte bedürfen.

Darum verschone man die Gerichte mit der Einreichung der bändereichen Spezial-Tabellen über die von ihnen gelieferten Arbeiten. Denn:

1) läßt sich weder die Qualität der einem jeden Arbeiter übertragenen Arbeit, noch weniger aber der Werth derselben aus den Tabellen mit Bestimmtheit ersehen; sie sind mithin in der Regel nur das Werkzeug einer nutzlosen Neugier.

2) Wird durch das Einsenden der Tabellen der Werth der zu liefernden Arbeiten mehr getödtet als geweckt.

Nicht selten nämlich bleiben viele Sachen mehrere Monate liegen; doch nun tritt der Monat des Tabellenschlusses ein, und es muß gearbeitet werden, um der Tabellenanklage zu entgehen.

Angstvoll blickt nun der arme Restant auf die furchtbaren Stöße, die ihn von allen Seiten umgeben, und thut endlich, von den eilenden Stunden gequält, eine gramvolle Arbeitsbuße im lange aufgesparten Staube seiner Acten.

Zwar schlägt er in seiner Herzensangst oft rechts, oft links blind hinein, es falle was da falle; zwar ist es ihm nicht selten ganz gleichgültig, wie er sein Pensum abmacht; wenn nur bei

dem Schlage der Tabellenversendungsstunde er den andächtigen Stoßseufzer gen Himmel zu senden vermag: Gottlob, ich bin aus den Resten.

Eine solche Arbeitsweise ist doch aber wahrlich nichts weiter, als — ein zierliches Puppenwerk vom Tabellenrathe regiert.

3) Die Anfertigung und Revision der vielen Tabellen raubt insbesondere dem Unter-Richter, seinen Secretairen und Canzellisten einen großen Theil der zur wirklichen Bearbeitung der Geschäfte nöthigen Zeit.

Ueberdies ist das Papier geduldig und nimmt auch das Unwahre auf, und oft glänzt auf dem Papiere Alles herrlich und klar, was in der Wirklichkeit zuweilen erbarmungswürdig ist.

Ich habe in sechs verschiedenen Provinzen als Rath gedient, vor mehreren Jahren viele Untergerichte revidirt, die lange nicht revidirt worden waren, und die gutmüthige Geduld des Papieres bewundern gelernt. Denn wie fand ich es zuweilen? Concurse, die als abgemacht aufgeführt standen, lagen Jahre lang unter den Schränken unberührt; das Depositorium in Beschluß der Secretarien; keine Depositalbücher, keine Controllen, keine Eintragungen, und doch waren zierliche Depositaltabellen eingesendet.

In den Vormundschafts-Tabellen prächtige Ordnung, doch im Geist und in der Wahrheit vielfach keine Vormünder bestellt, keine Aufsicht über das Vermögen der Pupillen, und alles dies zum Theil nicht aus Schlechtigkeit der Richter, sondern aus Nachlässigkeit, indem den Secretarien die Fertigung der Tabellen ohne Revision überlassen ward, und diese oft schrieben, was ihnen einfiel.

Also keine Tabellen, aber mehr persönliche Aufsicht.

Durch Persönlichkeit theile der Regent den lebhaften Impuls seinen nächsten Umgebungen mit; durch Persönlichkeit wirke die Umgebung des Regenten wieder auf die nächsten Untergebenen; und so gehe es alle Räder des großen Räderwerks, Staat genannt, hinab.

Unvorbereitet, schnell, mit aller Kraft des Ansehens und der Geistigkeit gerüstet, wie der Blitz herniederstürzend und die Luft reinigend, wenn auch zuweilen zerstörend, so wirke der Regent auf seine Minister und Räthe.

Unbedingt vertraue er nur dem lange und vorsichtig Geprüften, sein Blick erreiche den Bösen und belebe den Guten; denn

ein Wort aus dem Munde des Mächtigen trifft und waltet mehr als zehn papierne Decrete.

Revision also, oft wiederholte, unvermuthet vorgenommene Revision der Geschäftsführung, ist das Mittel, Leben, Ordnung und Thätigkeit in die Staatsverwaltung einzuführen.

Dann wird der Nachlässige und Bequeme nicht mehr zwei Monate hindurch mit Behaglichkeit auf seinem Sopha sich dehnen, um im dritten seine Geschäfte zu übereilen und zu verderben; dann wird der fleißige, genaue, consequente und geschickte Arbeiter nicht länger betrauern dürfen, mit jenem in einer olla potrida verspeiset zu werden, und seine Kräfte unbelohnt und ungewürdigt zu verwenden; dann wird wahre, ernste Gerechtigkeit walten, und Goldschaum sich scheiden von Gold.

Wenn man aber, wie es in vielen Staaten geschieht, die Ankunft des Revisors Wochen und Monate lang vorher verkündigt, oder wenn die Revision immer zu bestimmten und bekannten Zeiten vorgenommen wird, dann ist freilich mit dem Vorübergehen des Monats der Revision auch ihre Wirkung verloren.

Schon unter dem Großkanzler v. Goldbeck ward der Werth häufiger Revisionen gefühlt, und verordnet, daß jeder Rath das Recht und die Pflicht haben solle:

> unvermuthet jährlich Revisions-Reisen in einem Departement vorzunehmen.

Allein bald schränkte man diese Verordnung ein, weil angeblich keine Zeit und keine Fonds dazu vorhanden waren. — Allein Zeit und Fond wird sich finden, wenn man nur die Zeit und den Fond, die man jetzt nicht zweckmäßig verwendet, durch zweckmäßige Einrichtung erspart.

III. Gemeindewesen.

1) Die Gemeinde-Ordnung in Frankreich.

Zusammen haltet euren Werth,
und Niemand ist euch gleich.
Göthe.

Vorwort.

Ganz Deutschland erstaunte, als es vor Kurzem durch die öffentlichen Blätter erfuhr, daß der Magistrat zu Dresden sich veranlaßt gesehen habe, über den Haushalt der Stadt Rechnung abzulegen. Dies war also bis dahin noch nicht geschehen, und zwar in einer Stadt, wo der Grad der Bildung der Einwohner und die große Anzahl der rechtlichen Bürger, die nicht blos für sich, sondern für das allgemeine Wohl etwas leisten wollten, voraussetzen ließ, daß dort schon längst eine wohlbegründete Gemeinde-Verfassung bestehen müsse. Wir sehen daraus, wie weit wir in dieser Beziehung gegen die Franzosen noch zurück sind, welche bereits eine recht gute Gemeinde-Verfassung haben, und damit schon seit Jahren beschäftigt sind, dieselbe noch mehr zu vervollkommnen. Da auch in Preußen bereits seit längerer Zeit an einer Gemeinde-Ordnung gearbeitet wird, aber die dießfallsigen königlichen Befehle noch nicht befolgt sind, theilen wir eine Darstellung der Gemeinde-Ordnung mit, wie sie in Frankreich, wenigstens größtentheils, bereits zur Ausführung gekommen ist.

Die Gemeinde-Ordnung in Frankreich.

Tit. I. Von Gemeinden.

Art. 1. Die Gemeinden werden in Land- und Stadt-Gemeinden getheilt.

Art. 2. Als Stadt-Gemeinden werden alle solche betrachtet werden, deren Einwohnerzahl sich auf 3000 Seelen beläuft, so wie die minder bevölkerten Gemeinden, wenn sie der Sitz eines Bisthums, einer Unter-Präfectur oder eines Tribunals erster Instanz sind.

Tit. II. Von der Munizipal-Behörde.

Kapitel 1. Von der Zusammensetzung der Munizipal-Behörde.

Art. 3. Die Munizipal-Behörde einer jeden Gemeinde besteht aus dem Maire, seinen Adjuncten und dem Munizipal-Rathe.

Kapitel 2. Von den Maires und Adjuncten.

Art. 4. Die Maires und Adjuncten werden in den Land-Gemeinden von dem König, oder in dessen Namen von den dazu von ihm bestellten Beamten ernannt. In den Stadt-Gemeinden ernennt der König sie.

Art. 5. Die Maires und Adjuncten werden auf 6 Jahre ernannt; sie müssen das 25ste Jahr zurückgelegt haben.

Art. 6. In der Land-Gemeinde muß der Maire entweder seinen wirklichen Wohnsitz schon in der Gemeinde haben, oder denselben, bevor er sein Amt antritt, darin nehmen, oder in der Grund-steuer-Rolle der Gemeinde eingetragen sein.

In den Stadt-Gemeinden muß der Maire seinen wirklichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, oder denselben dort nehmen, ehe er sein Amt antritt.

Art. 7. Die Adjuncte müssen ihren wirklichen Wohnsitz in der Gemeinde haben, oder denselben, bevor sie ihr Amt antreten, daselbst nehmen.

Art. 8. Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle wird der Maire durch den Adjuncten ersetzt, der seiner Ernennung nach der Aelteste ist.

Art. 9) Weder zu Maires noch zu Adjuncten können gewählt werden:

1) Die Mitglieder der Präfectur-Räthe.
2) Die Mitglieder der Gerichtshöfe und Tribunale erster Instanz, so wie der Friedens-Gerichte.
3) Die Pfarrer und deren Stellvertreter, die Vicare und Prediger.
4) Die activen Militärs und sonstigen Beamte der Land- und Seemacht.
5) Die activen Ingenieurs der Brücken und Chausseen und die activen Bergwerks-Ingenieure.
6) Die Agenten und sonstigen Angestellten bei der Finanzverwaltung.
7) Die Beamten und Angestellten bei den Communal-Gymnasien und die Lehrer an den Elementarschulen.

Art. 10. Indessen können die Stellvertreter der Richter bei den Tribunälen erster Instanz oder die Stellvertreter der Friedens-Gerichte zu Maires oder Adjuncten gewählt werden.

Art. 11. Die Functionen eines Maires oder Adjuncten sind mit dem Dienste der National-Garde unverträglich.

Kapitel 3. Von dem Gemeinde-Rathe.

Von den Landgemeinden.

Art. 12. Jede Landgemeinde hat ein Munizipal-Conseil, bestehend aus 8 Räthen in solchen Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern, und aus 16 Räthen in Gemeinden, deren Bevölkerung sich über diese letztere Zahl erhebt.

Art. 13. Die Munizipal-Räthe werden von der Versammlung der Notabeln der Gemeinde gewählt.

Art. 14. Zu dieser Versammlung werden berufen:

1) Die in der Rolle der directen Steuern der Gemeinde am höchsten angesetzten Bürger, nach zurückgelegtem 25sten Jahre, zu 30 von 500 Einwohnern, und zu 2 von jedem Hundert Einwohner, über diese 500 hinaus.
2) Die Pfarrer nebst ihren Stellvertretern, und die Prediger, ferner die Friedensrichter und ihre Stellvertreter, die Notare, die Doctoren und Licentiaten der juristischen Facultät und der Facultäten der Wissenschaften und freien Künste, und die Offiziere der Land- und Seemacht, welche eine Pension von mindestens 600 Fr. beziehen.

Die ad 2. aufgeführten Notabeln müssen ihren wirklichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Art. 15. Der 4te Theil der Grundsteuer des von einem Pächter benutzten Grund und Bodens wird ihm, Behufs der Eintragung in die Liste der Höchstbesteuerten der Gemeinde, in Abrechnung gebracht, ohne daß jedoch die Rechte des Eigenthums des Grund und Bodens dadurch beeinträchtigt werden; diese Bestimmung ist indessen auf Theilpächter nicht anwendbar.

Art. 16. Die nicht domicilirten Eigenthümer, die zu den Höchstbesteuerten einer Gemeinde gehören, können sich bei der Versammlung der Notablen, kraft einer Spezial-Vollmacht, von jedem Bürger, der daselbst zu stimmen berechtigt ist, vertreten lassen.

Art. 17. Die in der Zahl der höchstbesteuerten Eigenthümer mitbegriffenen Unmündigen nnd Dispositionsunfähigen werden in der Versammlung der Notabeln von ihren Vormündern und Curatoren vertreten, welche, wenn sie in der Gemeinde nicht ansässig sind, sich ihrerseits wieder, dem vorhergehenden Artikel gemäß, vertreten lassen können.

Art. 18. Diejenigen unverheiratheten Frauen und Wittwen, welche ihre Steuern nicht auf einen Dritten übertragen haben sollten, wenn sie zu der Zahl der höchstbesteuerten Eigenthümer gehören, der im Art. 16. anberaumten Befugniß genießen.

Art. 19. Die Personen, welche befugt sind, sich in der Versammlung der Notabeln vertreten zu lassen, werden nicht mit zu den in §. 1. des 14. Art. bestimmten Zahl der Höchstbesteuerten gerechnet.

Art. 20. Münizipalräthe werden unter denjenigen in der Gemeinde ansässigen Bürgern gewählt, welche in der Versammlung der Notabeln zu stimmen berechtigt sind.

Section 2. Von den Stadt-Gemeinden.

Art. 21. Jede Stadt-Gemeinde hat ein Munizipal-Conseil, bestehend aus 20 Räthen in Gemeinden von 10,000 Einwohnern und darunter; aus 24 Räthen in Gemeinden von 10,000 bis 30,000 Einwohnern, und aus 30 Räthen in solchen Gemeinden, deren Bevölkerung diese letztere Zahl übersteigt.

Art. 22. Diese Gemeinderäthe werden von der Versammlung der Notabeln der Gemeinde gewählt.

Art. 23. Zu diesen Versammlungen werden berufen:

1) Diejenigen in der Gemeinde wirklich angesessenen Bürger, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Rolle der directen Steuern am höchsten angesetzt sind, zu 60 von 3000 Einwohner, 2 von jedem Hundert Einwohner über diese 3000 hinaus, und zu 2 von jedem Fünfhundert Einwohner über 20,000 hinaus.

2) Die Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrer und deren Stellvertreter; die Präsidenten der Consistorien und die Prediger, die Mitglieder der Gerichtshöfe und Zuchtpolizei-Gerichte, die Friedensrichter und ihre Stellvertreter, die Verwaltungsbeamten, deren Ernennung vom Könige ausgeht, die Mitglieder der Handels-Kammer und der Handels-Tribunäle, die Mitglieder der Hospital-Verwaltungs-Commissionen und die der Sanitäts-Commissionen, die Vorsteher und Rectoren der Gymnasien, die vom Könige ernannten Directoren der öffentlichen Schulen, die Mitglieder des Disciplinar-Rathes, des Standes der Advocaten, der Sachwalter und der Notare, die verabschiedeten Offiziere der Land- und Seemacht, welche eine Pension von wenigstens

1200 Fr. beziehen, ohne daß jedoch die Zahl der Offiziere mehr als 5 in Städten unter 5000 Einwohnern, mehr als 10 in Städten zwischen 5000 und 15,000 Einwohnern, mehr als 15 in Städten von 15,000 bis 30,000 Einwohnern und darüber betragen darf. Die im vorstehenden §. 2 benannten Notabeln müssen ihren wirklichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Art. 24. Bei der Anfertigung der Liste der Höchstbesteuerten, nach Anleitung §. 1. des vorhergehenden Artikels, rechnet man jedem Bürger die Steuern an, die er im ganzen Königreiche zu entrichten hat.

Art. 25. Diejenigen Bürger, die nach §. 2. des obigen Artikels 23. in der Versammlung der Notabeln zu stimmen befugt, zugleich aber auch in die Liste der Höchstbesteuerten eingetragen sind, stimmen in dieser letzteren Eigenschaft.

Art. 26. Drei Viertheile der Munizipalräthe müssen nothwendig aus der ersten Hälfte der Liste der Höchstbesteuerten gewählt werden; das letztere Viertel kann unter all den Bürgern gewählt werden, welche nach Art. 25. in der Versammlung zu steuern berechtigt sind.

Section 3.

Regeln für die Munizipal-Conseils der Land- und Stadt-Gemeinden.

Art. 27. Die Munizipalräthe müssen das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Sie werden auf 6 Jahr ernannt und können immer wieder gewählt werden. Die Conseils werden zur Hälfte alle 3 Jahre erneuert.

Art. 28. Bei eintretenden Vacanzen in die Zeit von einer 3jährigen Wahlepoche zur andern muß zur Ergänzung geschritten werden, sobald sich das Munizipal-Conseil auf drei Viertheile seiner Mitglieder reducirt sieht.

Art. 29. Die jährliche Sitzung der Munizipal-Conseils findet zu der Zeit statt, welche eine königl. Verordnung dafür bestimmt. Sie kann 14 Tage dauern.

Der Präfect verordnet die außerordentliche Zusammenberufung des Munizipal-Conseils, oder giebt auf den Antrag des Maire seine Zustimmung dazu, so oft das Interesse der Gemeinde eine solche Zusammenberufung erheischt.

In seiner gewöhnlichen Sitzung kann das Munizipal-Conseil sich mit allen Gegenständen beschäftigen, die zu seinem Ressort gehören.

Bei einer außerordentlichen Versammlung aber kann dasselbe sich nur denjenigen Gegenständen widmen, wozu es zusammenberufen worden ist.

Art. 30. Der Bürgermeister oder Maire führt den Vorsitz im Munizipal-Conseil. Die Functionen eines Secretairs versieht eins der Mitglieder des Conseils, das bei der Eröffnung jeder Jahressitzung die Stimmenmehrheit durch Kugelwahl davon trägt.

Art. 31. Die Munizipal-Räthe können nur berathschlagen, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder zugegen sind.

Art. 32. Die Präfecten, Unter-Präfecten, General-Secretaire und Räthe der Präfecturen, ferner die Pfarrer, deren Stellvertreter, die Vicare, Prediger, die Rechnungsführer der Gemeinde, so wie jeder von derselben besoldete Beamte können nicht Mitglieder des Munizipal-Conseils sein.

Art. 33. Der Präfect soll jedes Mitglied des Munizipal-Conseils für ausgeschieden erklären, das in drei auf einander folgenden Versammlungen gefehlt hat, ohne einen von dem Conseil für gültig anerkannten Grund dafür angegeben zu haben.

Art. 34. Jeder, der des Genusses seiner städtischen Rechte für verlustig erklärt worden ist, hört sofort auf, Mitglied des Conseils zu sein, und kann erst wieder gewählt werden, wenn er die Rechte, deren er beraubt worden, aufs Neue erworben hat.

Art. 35. Der König kann die Auflösung des Munizipal-Conseils verfügen. In einem solchen Falle muß binnen 4 Monaten zur Zusammensetzung eines neuen Conseils geschritten werden.

Art. 36. Jede Berathung eines Munizipal-Conseils über solche Gegenstände, die seinen Befugnissen fremd sind, ist von Rechts wegen ungültig, und der Präfect erklärt die Nichtigkeit derselben im versammelten Präfectur-Rathe.

Art. 37. Eben so sind von Rechtswegen alle Berathungen eines Munizipal-Conseils ungültig, die außerhalb der gesetzlichen Versammlung gepflogen worden sind. Der Präfect hat in diesem Falle die Ungültigkeit der Zusammenkunft und die Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse im versammelten Präfectur-Rathe anzukündigen.

Wird die Auflösung des Conseils verfügt, so muß der Beschluß des Präfecten dem königl. Procurator bei dem Tribunale erster Instanz des Bezirks zugefertiget werden. Diejenigen Mitglieder des gedachten Conseils, die an den Beschlüssen der gesetzwidrigen Versammlung Theil genommen haben, sollen als Strafe des Rechts, zu den Munizipal-Functionen gewählt zu werden, auf mindestens 2 oder höchstens 5 Jahre für verlustig erklärt werden, unbeschadet der Strafen, die sie, den bestehenden peinlichen Gesetzen gemäß, verwirkt haben.

Art. 38. Sollte ein Conseil sich mit einem oder mehreren andern Conseils in Verbindung setzen, oder Proclamationen und Adressen an die Bürger erlassen, so soll dasselbe von dem Präsidenten suspendirt werden, bis der König über den Fall entschieden hat. Erfolgt die Auflösung des Conseils, so sollen diejenigen Mitglieder desselben, die an jenen Handlungen Theil genommen haben, als Strafe das Recht, zu den Munizipal-Functionen gewählt zu werden, auf mindestens 5, höchstens 10 Jahre verlieren, unbeschadet der nach den bestehenden peinlichen Gesetzen von ihnen verwirkten Strafen.

Art. 39. Ist in Folge einer von dem Könige verfügten Auflösung ein Conseil ganz neu wieder zusammengesetzt worden, so soll nach der dritten gewöhnlichen Jahressitzung das Loos über die austretenden Mitglieder entscheiden.

Kapitel 4.

Bestimmungen, welche die vorhergehenden Kapitel gemeinschaftlich betreffen.

Art. 40. Verwandte von dem Grade vom Vater zum Sohne und Bruder zu Bruder können nicht gleichzeitig Mitglieder einer und derselben Munizipal-Behörde sein.

Kapitel 5.

Von den Listen und Versammlungen der Notabeln.

Section 1.

Von den Anfertigungen der Listen.

Art 41. Der Maire fertigt unter Beistand des Einnehmers und der Repartitions-Commissarien, und in Gemäßheit der obigen Artikel 14. und 23. eine Liste von sämmtlichen Einwohnern

der Gemeinden an, welche ihre städtischen Rechte genießen und vermöge ihres Steuer-Beitrages an der Gemeinde-Versammlung Theil zu nehmen befugt sind.

Der Höchstbesteuerte macht auf der Liste den Anfang, die übrigen folgen absteigend in der Reihefolge nach dem Beitrage ihrer Steuern.

Art. 42. Diese Liste wird in der Gemeinde öffentlich angeschlagen und im Secretariate der Mairie einem Jeden auf sein Verlangen vorgelegt.

Art. 43. Jedes übergangene Individuum kann im Laufe eines Monats, vom Tage des öffentlichen Anschlags an gerechnet, seine dießfallsige Reclamation bei dem Maire einreichen.

Art. 44. Innerhalb derselben Frist kann jeder in der Liste eingetragene Notable gegen die erfolgte Einschreibung jedes andern Individuums, von dem er glaubt, daß es zur Ungebühr eingetragen worden sei, Einspruch thun.

Art 45. Der Maire entscheidet über den Fall im versammelten Munizipal-Conseil innerhalb acht Tagen. In derselben Frist zeigt er der betheiligten Partei seine Entscheidung an.

Art. 46. Jede Partei, welche gegründete Ursache zu haben glaubt, gegen einen von dem Maire in einem versammelten Munizipal-Conseil gefaßten Beschluß zu protestiren, kann davon innerhalb 14 Tagen an den Präfecten appelliren, der in Monatsfrist im versammelten Präfectur-Rathe darüber zu entscheiden und seine Entscheidung zu notificiren hat.

Diese Entscheidung des Präfecten ist definitiv.

Art. 47. Nachdem dem Maire der erfolgte Beschluß bekannt gemacht worden, nimmt er in der Liste die angeordnete Berichtigung vor.

Art. 48. Der Maire fertigt eine Liste von den Notabeln an, die nach Art. 14. §. 2. und nach Art. 23. §. 2. in der Gemeinde-Versammlung zu stimmen berechtigt sind.

Art. 49. Die Bestimmungen der Art. 42., 43., 44., 45., 46. und 47. sind auch auf die nach Art. 48. anzufertigenden Listen der Notabeln anwendbar.

Art. 50. Die Listen der Notabeln müssen im Laufe der ersten 6 Monate der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes angelegt werden.

Art. 51. Jedesmal, wenn die Versammlung der Notabeln zusammenberufen werden soll, revidirt der Maire die Communal-Listen, um diejenigen Bürger daraus wegzustrichen, welche die erforderlichen Eigenschaften verloren, und diejenigen hinzuzufügen, die diese Eigenschaften etwa erlangt haben, oder früher übergangen worden sein möchten.

Art. 52. Das Berechtigungs-Tableau wird öffentlich angeschlagen, und hinsichtlich der verlangten oder angefochtenen Eintragungen der Ausstreichungen wird ebenso verfahren, wie solches durch die obigen Artikel bei der ersten Anfertigung der Listen angeordnet worden ist.

Art. 53. Die bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer gesetzlich bestehenden Bestimmungen in Betreff der Uebertragung der Steuern stehen mit den Wahlen für die Gemeinde-Verwaltung in Verbindung.

Art. 54. Schwierigkeiten, die sich über diese Steuern-Uebertragung oder über den Genuß der städtischen oder bürgerlichen Rechte, oder über den wirklichen oder politischen Wohnsitz erheben möchten, müssen vor die Gerichtshöfe gebracht werden.

Section 2.

Von den Versammlungen der Notabeln.

Art. 55. Die Versammlung der Notabeln wird von dem Präfecten zusammenberufen und von dem Maire präsidirt; dieser ernennt unter den anwesenden Mitgliedern eines zum Secretair; vier Scrutatoren werden durchs Loos gewählt.

Ueberſteigt die Zahl der Notabeln 500, so wird die Versammlung in Sectionen getheilt, wovon jedoch keine weniger als 250 und mehr als 500 Mitglieder zählen darf. In der ersten Section führt der Maire den Vorsitz, in den andern dessen Adjuncte, nach dem Alter ihrer Ernennung.

Art. 56. Den Präsidenten und Vicepräsidenten liegt allein die Handhabung der Ruhe und Ordnung in den Versammlungen ob.

Diese Versammlungen dürfen sich mit keinen andern Gegenständen beschäftigen, als mit den ihnen übertragenen Wahlen. Jede Discussion, jede Berathschlagung ist ihnen untersagt.

Art. 57. Die Versammlungen der Notabeln schreiten zu dem ihnen aufgetragenen Wahlgeschäft mittelst Wahlzettel. Die absolute Stimmen-Mehrheit ist bei der ersten Abstimmung nothwendig. Bei der zweiten reicht die relative Mehrheit hin. Beide Abstimmungen können an einem und demselben Tage Statt finden.

Bei jeder Abstimmung muß die Wahl-Urne mindestens drei Stunden lang geöffnet bleiben.

Art. 58. Das Büreau entscheidet vorläufig über die Schwierigkeiten, die sich etwa über die Operationen der Versammlung erheben möchten.

Art. 59. Die Protocolle der Versammlungen der Notabeln gelangen durch die Unterpräfecten an den Präfecten, welcher beauftragt ist, vor der Einsetzung der gewählten Räthe zu untersuchen, ob auch die gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Bedingungen gehörig beobachtet und erfüllt worden sind.

Nimmt der Präfect eine Unregelmäßigkeit wahr, so muß er sie innerhalb 14 Tagen, von dem Empfange des Protocolls an gerechnet, dem Präfectur-Rathe anzeigen.

Der Präfectur-Rath entscheidet binnen Monats-Frist.

Art. 60. Im Fall einer Unregelmäßigkeit in den Operationen einer Versammlung, hat jedes Mitglied dieser Versammlung das Recht, dagegen schriftlich Einspruch zu thun.

Dieser Einspruch muß innerhalb fünf Tagen vom Tage der Wahl an gerechnet, bei dem Secretariate der Maire gegen einen Emfangschein niedergelegt werden.

Der Präfectur-Rath hat binnen zwei Monaten zu entscheiden.

Tit. III. Von der Verwaltung der Gemeinden.

Kapitel 1.

Von den Befugnissen der Maire und ihrer Adjuncte.

Art. 62. Der Maire ist unter der Autorität des Unter-Präfecten und des Präfecten:

1) Mit der Vollziehung der Gesetze und Reglements über die General-Verwaltung und seiner Gemeinde.

2) Mit der Land- und Stadt-Polizei.

3) Mit der Verwaltung und Erhaltung der Gemeind Eigenthums.
4) Mit der Leitung der öffentlichen Bauten beauftragt.

Außerdem liegen ihm die ihm gesetzlich beigelegten Functionen, so wie die Verrichtungen als Beamter des Personalstandes ob.

Er präsidirt den Municipal-Conseil, die Hospital-Commission und das Wohlthätigkeits-Büreau.

Art. 63. Der Maire kann einen Theil seiner Amtsverrichtungen in den von dem Könige bestimmten Formen und Gränzen, an seinem Adjunct abtreten."

Art. 64. Die Adjuncte haben Zutritt im Munizipal-Conseil mit einer berathenden Stimme.

Kapitel 2.

Von den Befugnissen des Municipal-Conseils.

Art. 65. Das Munizipal-Conseil kann gegen den bei der Vertheilung der directen Steuern der Gemeinde zuerkannten Beitrag Einspruch thun.

Art. 66. Das Munizipal-Conseil berathschlagt:

1) Ueber die Communal-Ausgaben und die Mittel zu deren Bestreitung.
2) Ueber die anzustellenden oder bestehenden gerichtlichen Klagen.
3) Ueber die Contracte, welche das Interesse der Gemeinde betreffen.
4) Ueber die Mittel die Gemeinde-Schulden zu tilgen.
5) Ueber die Abtretung, die Tilgung der Art der Benutzung aller oder eines Theils der Gemeinde-Güter.
6. Ueber die Verordnungen in Betreff der Hut und Trift auf leeren Feldern.
7. Ueber die Ernennung und Absetzung der Feldwächter.
8) Ueber die Veräußerung, den Austausch oder den Ankauf von unbeweglichen Gütern, so wie über die Pacht und Contracte, was auch die Dauer derselben sein möge.
9) Ueber die Entwürfe zum Neubau, zur Ausbesserung oder zur Abtretung von Communal-Gebäuden, o wie über gemein-

nützig oder zur Verschönerung dienende Arbeiten auf Kosten der Gemeinde.

10) Ueber die Ausführung der großen Land- und Nebenstraßen.

11) Ueber die Verbesserungen, deren die Einkünfte der Gemeinde etwa fähig sein möchten, so wie über die Art und Weise der Verwaltung der Communal-Güter.

12) Ueber die Reglements, die Tarifs und die Art und Weise der Erhebung der Thor-Accise, die Vermiethung von Stellen, Plätzen auf offener Straße, so wie die Erhebung der Maaß- und Eichungs-Gelder.

13) Ueber die Vertheilung und die Art der Benutzung der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeit, so wie der sonstigen Früchte der Gemeinde.

14) Ueber die der Gemeinde, so wie den Hospitälern, Wohlthätigkeits-Büreau-, Kirchen-Fonds, Schulen- und sonstigen Communal-Anstalten zufallenden Legate und Schenkungen.

15) Ueber die im Namen dieser Anstalten gemachten Anträge zur Genehmigung von Erwerbungen, Austauschungen, Voraussetzungen, Abtretungen und Verträgen.

Art. 67. Alle Beschlüsse der Munizipal-Conseils können, nach der Zustimmung der Präfecten, zur Ausführung kommen, mit Ausnahme jedoch der im nachstehenden 3ten Kapitel, oder durch besondere Gesetze bestimmten Gegenstände.

Art. 68. Das Munizipal-Conseil vernimmt und prüft die beiden Jahres-Berichte, die der Maire als Verweser über die für Rechnung der Gemeinde stattgehabte Einnahme, und als Ordonnateur über die Communal-Ausgaben zu erstatten hat.

Das Conseil vernimmt gleichmäßig und prüft die von dem Einnehmer der Gemeinde abzustattende Einnahme- und Ausgabe-Rechnung.

Art. 69. In den Sitzungen, wo über die Rechnungen des Maire berathschlagt wird, führt ein Mitglied des Conseils, das in der im Art. 30. für die Ernennung des Secretairs bestimmten Form gewählt wird, den Vorsitz.

Der Präsident theilt die über Rechnungslegung des Maire gefaßten Beschlüsse dem Präfecten direct mit.

Kapitel 3.

Von der Verwaltung der Einkünfte und Güter der Gemeinden.

Section 1.

Von den Lasten und Ausgaben der Gemeinden.

Art. 70. Gezwungene Communal-Ausgaben sind:

1) Die Führung der Register des Personen-Standes.
2) Das Abonnement auf die Gesetz-Sammlung.
3) Die Abgaben, die auf den Gemeinde-Gütern lasten.
4) Die Zahlung der eintreiblichen Schulden.
5) Die Unterhaltungs-Kosten der Kasernen und der Militairbetten nach den gesetzlichen Tarifs.

Hat das Munizipal-Conseil die obigen Ausgaben nicht auf sein Budget gebracht, so werden sie von den Präfecten von Amtswegen darin eingetragen.

Art. 71. Den Gemeinden fallen ferner zur Last:

1) Die Bureau-Kosten der Mairie, und die Miethe des Gemeindehauses und der Wohnung des Maire, insofern die Gemeinde kein eigenes Gebäude dazu besitzt.
2) Die den Pfarrern, ihren Stellvertretern und den Predigern zustehenden Wohnungs-Entschädigung, wenn die Wohnung selbst ihnen nicht gewährt werden kann.
3) Die Haupt-Reparaturen an den Kirchen und den für die Akademien, Facultäten und Gymnasien nothwendigen Gebäuden in solchen Gemeinden, wo es deren giebt.
4) Die Miethe und Unterhaltung von Localen zu den Sitzungen der Friedens-Gerichte, zu der Kanzlei des Tribunals für die einfache Polizei, und zu den Gemeinde Straf-Gerichts-Stuben, an den Orten, wo es dergleichen giebt.
5) Die Wohnung der Lehrer an den Elementar-Schulen.
6) Die Beisteuer zu den Elementar-Schulen und zum Besten armer Kinder, so wie die Unterstützung der Communal-Gymnasien.
7) Die Beisteuer zu den Kirchen-Fonds und milden Anstalten, wo die Hülfsmittel derselben nicht ausreichen.
8) Der Unterhalt der Findelkinder, der verlassenen Kinder und der Geisteskranken, falls die Fonds der milden Anstalten

dazu nicht ausreichen, und unbeschadet der zu demselben Behuf aus den Fonds des Departements verabreichten Unterstützungen.

9) Die Besoldungen der Polizei-Commissarien, die Ausgaben für die Stadtwachen, so wie die sonstigen Kosten zur Handhabung der öffentlichen Sicherheits- und Gesundheits-Polizei.

10) Die Kosten für die Anfertigung der Listen und die Versammlungen der Notabeln.

11) Die Kosten für die Beförderung der Verwaltungs-Correspondenz.

12) Die Besoldung der Munizipal-Einnehmer und die ihnen bewilligte Vergütung, so wie die sonstigen Erhebungs-Kosten.

Sollte sich ein Munizipal-Conseil weigern, einer der obigen Ausgaben zu genügen, oder eine unzureichende Summe dazu zu bewilligen; so soll der Präfect, nachdem er das Munizipal-Conseil und die betheiligte Partei vernommen, im versammelten Präfectur-Rathe einen Beschluß fassen, wonach die betreffende Ausgabe auf das Budget der Gemeinde gebracht wird.

Sonstige Ausgaben können den Gemeinden nur durch ein Gesetz aufgebürdet werden.

Art. 72. Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, die durch die Berathungen der Munizipal-Conseils erst festzusetzen sind, gehören:

1) Die Unterhaltungen der Thurmuhren, Springbrunnen, Hallen und sonstigen Gemeinde-Gütern.

2) Die Unterhaltung der, der Gemeinde zugehörigen Bibliotheken, Museen, Gärten und öffentlichen Spaziergänge.

3) Die Unterhaltung des Pflasters der Straßen und solcher Plätze, die nicht zu den großen Landstraßen gehören, in den Städten, Flecken und Dörfern, insofern diese Unterhaltung nicht nach der örtlichen Verfassung den Bewohnern der Nachbarschaft zur Last fällt.

4) Die Anlegung, der Bau und die Unterhaltung der Feldwege, Brücken, Wasserleitungen und sonstigen Bauwerken.

5) Die Stiftung von Stipendien an den Königl. und Communal-Gymnasien.

6) Die Straßenbeleuchtung, die Kosten für öffentliche Feste, und jede andere Ausgabe, die das Munizipal-Conseil in dem Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Gemeinde-Eigenthums, oder zum Besten der Einwohner zu bewilligen, für gut findet.

Section 2.

Von den Einkünften der Gemeinden.

Art. 73. Die Communal-Ausgaben werden bestritten:

1) Aus den Einkünften, Renten, Interessen und jedem sonstigen Ertrage der, den Gemeinden zugehörigen, unbeweglichen Güter und Capitalien.
2) Aus dem Ertrage der Vermiethung von Stellen in den Hallen auf den Plätzen, Märkten, in den öffentlichen Schlachthäusern und an der offenen Straße, so wie aus den gesetzlich festgestellten Wegegeldern.
3) Aus den gesetzlich eingeführten Wag-, Meß- und Eichungs-Geldern.
4) Aus dem Ertrage der gesetzlich eingeführten Stadt-Zölle.
5) Aus dem von den Eigenthümern von Vieh für die Hutungs-Gerechtigkeit auf dem, der Gemeinde gehörigen Grund und Boden, zu entrichtenden Zins.
6) Aus dem Ertrage der, von der Regierung zum Besten der Gemeinden autorisirten, gesetzlichen Zölle.
7) Aus dem Ertrage doppelter Ausfertigungen von den Verwaltungs-Urkunden und aus den Registern des Personenstandes.
8) Aus dem Theile des Ertrages der Patent-Ausfertigungen, der den Gemeinden überlassen worden ist.
9) Aus dem Ertrage der, den Gemeinden zugebilligten Geldstrafen.
10) Aus dem Ertrage der gewöhnlichen Cautionen, deren Erhebung die Finanz-Gesetze zur Bestreitung der Communal-Ausgaben gestatten.

Section 3.

Von den Anleihen.

Art. 74. Wenn ein Munizipal-Conseil es dem Interesse der Gemeinde angemessen findet, eine Anleihe zu eröffnen; so

kann diese Anleihe nur nach einer, durch eine königl. Verordnung gegebenen Zustimmung abgeschlossen werden.

Uebersteigt jedoch das Einkommen der Gemeinde, welche die Anleihe machen will, 100,000 Fr., so muß jene Zustimmung durch ein Gesetz erfolgen.

Section 4.

Von den außerordentlichen Steuern.

Art. 75. Wenn die Einkünfte einer Gemeinde zur Bestreitung der benöthigten Ausgaben nicht hinreichen, so kann das Munizipal-Conseil in seiner jährlichen Sitzung eine außerordentliche Steuer mittelst der Zusatz-Cautionen zu den gewöhnlichen Steuern innerhalb der durch das Finanz-Gesetz alljährlich bestimmten Gränzen, ausschreiben.

Art. 79. Die Erhebung der in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels von den Munizipal-Conseil beschlossenen außerordentlichen Steuer kann von dem Präfecten bis zur Hälfte des festgestellten Betrages zugestanden werden.

Zur Erhebung einer jeden beträchtlicheren außerordentlichen Steuer bedarf es einer königl. Verordnung.

Art. 77. Wenn die zu erhebende außerordentliche Steuer die Besoldung des Feldhüters zum Gegenstande hat; so darf sie sich nicht auf ein eingeschlossenes Eigenthum erstrecken.

Art. 78. In dem Falle, wo ein Munizipal-Conseil sich weigern sollte, einer gerichtlichen Verurtheilung zu genügen, können, wenn die Einkünfte der Gemeinde dazu nicht hinlängliche Mittel darbieten, diese Mittel durch eine, vermöge einer königl. Verordnung aufzulegenden außerordentlichen Steuer herbeigeschafft werden, ohne daß jedoch der jährliche Betrag dieser Steuer die in dem Finanz-Gesetze festgesetzte Gränze übersteigen darf.

Art. 79. Die Artikel 39. 40. 41. und 42., des Gesetzes vom 15. Mai 1818, sind aufgehoben.

Section 5.

Von den Taxen und den indirecten Steuern.

Art. 80. Als außerordentliche Steuern sind nicht zu betrachten, und den in der vorigen Section festgesetzten Formen nicht unterworfen, die zum Besten der Gemeinden nach den von der

Regierung bestätigten Tarifs und in Gemäßheit der bestehenden besondern Gesetze zu erhebenden Abgaben, oder die Beiträge, die in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1824 zur Erhaltung der Feldwege ausgeschrieben werden.

Art. 81. Eben so wenig sind als außerordentliche Steuern zu betrachten und den in der vorhergehenden Section bestimmten Formen unterworfen die Taxen, welche zum Gegenstand haben:

1) Die Reinigung der Kanäle und die Unterhaltung der Dämme und Flüsse, — Gegenstände, die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1803. (14 Floreal des Jahres XI.) den Eigenthümern zur Last fallen.

2) Die Anlegung und Unterhaltung des Straßen-Pflasters, wo der Gebrauch diese Ausgabe den Eigenthümern der an der Straße gelegenen Häuser zur Last legt; ferner:

3) Die Taxen, welche als eine Vergeltung der geleisteten Dienste zu betrachten, oder zur Erhaltung des Communal-Eigenthums erforderlich sind, z. B. diejenigen, welche die Entrichtung der durch die Gemeinde-Heerde verursachten Kosten betreffen, die Ausgaben für die Benutzung des Holzungs-Rechts und alle mit diesem Recht verbundene Lasten, so wie der für jedes Stück Vieh zu leistende Beitrag, wenn die Benutzung der Weiden auf dem Grund und Boden der Gemeinde einem bestimmten Zins unterworfen ist.

Art. 82. Die Einführung der verschiedenen in den beiden letzten Paragraphen des vorhergehenden Artikels aufgeführten Taxen erfolgt, sobald solche von dem Munizipal-Conseil beschlossen, und dieser Beschluß von dem Präfecten bestätigt worden ist.

Art. 83. Die Erhebung der Taxen, die in den, im Artikel 81 bemerkten, Fällen aufgelegt werden, geschieht in der für die Beitreibung der öffentlichen Steuern angenommenen Form und der Präfectur-Rath entscheidet über die Reclamationen, wozu die Vertheilung und Aufbringung derselben etwa Anlaß geben möchte.

Section 6.

Von der Verrechnung der Gemeinde-Gelder.

Art. 84. Das Budget jeder Gemeinde wird von dem Maire vorgeschlagen, von dem Munizipal-Conseil erörtert, und von dem Präfecten bestätigt.

Das Budget solcher Städte jedoch, die ein Einkommen von mehr als 100,000 Fr. haben, muß definitiv von dem Könige festgestellt werden.

Art. 85. Die in Gemäßheit des obigen Artikels 72. von dem Munizipal=Conseil beschlossenen Ausgaben werden mit auf das Budget der Gemeinde gebracht, und müssen in derselben Art bestätigt werden.

Doch dürfen sie weder auf andere Gegenstände übertragen werden, noch eine Ermäßigung erleiden.

Art. 86. Die Communal=Einnahmen und Ausgaben geschehen durch einen Rechnungs=Beamten, der allein und unter seiner Verantwortlichkeit beauftragt ist, für den Eingang der den Gemeinden schuldigen Summen Sorge zu tragen, und den von dem Maire bis zur Höhe des Betrages jedes einzelnen Artikels des Budgets angewiesenen Ausgaben zu genügen.

Art. 87. In Gemeinden, deren Einkommen 20,000 Fr. übersteigt, wird der Munizipal=Einnehmer von dem Könige unter 3 Candidaten, die das Conseil ihm vorschlägt, gewählt.

In den übrigen Gemeinden verrichtet der Collecteur die Functionen des Munizipal=Einnehmers.

Art. 88. Der Maire hat allein das Recht, Zahlungs=Anweisungen anzustellen. Weigert er sich, die regelmäßig bewilligten und liquidirten Ausgaben anzuweisen, oder verzögert er die Zahlung, so entscheidet der Präfect im versammelten Präfectur=Rathe darüber, und der Beschluß des Präfecten vertritt alsdann die Stelle der Anweisung des Maire.

Art. 89. Die Rechnungen, die der Maire, dem Art. 68. des gegenwärtigen Gesetzes gemäß, zu legen hat, werden in solchen Gemeinden, deren Einkommen nicht 100,000 Fr. übersteigt, von dem Präfecten, in solchen Gemeinden aber, deren Einkünfte mehr als diese Summe betragen, von dem Minister des Innern definitiv abgeschlossen.

Art. 90. Die Rechnungen der Einnehmer von Gemeinden, deren Einkommen nicht 10,000 Fr. beträgt, werden von dem Präfectur=Rathe festgestellt.

Dagegen stellt der Rechnungshof die der Einnehmer solcher Gemeinden fest, deren Einkünfte 10,000 Fr. übersteigen.

Art. 91. Das Communal-Rechnungswesen wird durch königl. Verordnungen bestimmt.

Section 7.

Von dem Baue der Communal-Gebäude und deren Ausbesserung.

Art. 92. Wenn die Ausgabe für die Ausbesserung, den Wiederaufbau oder den Neubau solcher Gebäude, die der Gemeinde gehören, die Summe von 20,000 Fr. übersteigt, so müssen die Pläne und Anschläge zuvor der Bestätigung des Ministers des Innern unterworfen werden.

Section 8.

Von den Erwerbungen, Veräußerungen und der Annahme von Schenkungen und Legaten.

Art. 93. Die Beschlüsse der Munizipal-Conseils, welche Erwerbungen, Renten oder Austauschungen von unbeweglichen Gütern, so wie langjährige Verpachtungen betreffen, können nur zur Ausführung kommen, nachdem der König dieselben durch eine Verordnung bestätigt hat, mit Vorbehalt jedoch der Ausnahmen, die in dem Gesetze vom 28. Juli 1824, hinsichtlich der Feldwege enthalten sind.

Gleichwohl soll die Genehmigung des Präfecten hinreichend sein, wenn der Gesammtwerth des Gegenstandes warum es sich handelt, die Summe von 500 Fr. nicht übersteigt.

Art. 94. Die Gemeinden, Kirchen-Vorstände, Spitäler und milde Anstalten können, mit der Genehmigung des Präfecten, Schenkungen und Legate, die ihnen bei Lebzeiten des Gebers oder testamentarisch, entweder in Gelde oder in beweglichen Gütern, zufallen, annehmen oder zurückweisen, wenn der Werth derselben die Summe von 3000 Fr. nicht übersteigt.

Bei Reclamationen jedoch von Seiten der Verwandten des Donators oder Testators, oder der betheiligten Anstalten entscheidet der König über die Annahme, die Zurückweisung oder die Herabsetzung der Schenkung oder des Legats.

Section 9.

Von den gerichtlichen Klagen und den Contracten.

Art. 95. Jeder, der gegen eine Gemeinde oder eine Gemeinde-Abtheilung gerichtlich Klage führen will, hat dabei keine andern Förmlichkeiten zu beobachten, als daß er zuvor dem Präfecten eine Schrift einreicht, worin er die Gründe zu seiner Beschwerde entwickelt.

Der General-Präfectur-Secretair fertigt darüber einen Empfangschein aus.

Die Klage kann erst zwei Monate nach diesem Datum vor den Gerichtshöfen anhängig gemacht werden, mit Vorbehalt der Possessorien-Klage, und unbeschadet der conservatorischen Maaßregeln.

Art. 96. Jede gerichtliche Klage gegen eine Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung, muß gegen den Maire gerichtet sein; der Gegenstand derselben wird dem Munizipal-Conseil zur Berathung vorgelegt.

Der Präfectur-Rath entscheidet, ob die Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung dem beabsichtigten Prozesse ausweichen, oder denselben vor den Tribunälen bestehen soll. Glaubt das Munizipal-Conseil der Entscheidung des Präfectur-Rathes nicht beitreten zu dürfen; so appellirt der Maire an den König im versammelten Staats-Rathe, ohne daß er dazu des Beistandes eines Advocaten bedarf.

Art. 97. Eine Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung kann eine gerichtliche Klage nur anstellen, wenn sie von dem Präfectur-Rathe dazu ermächtigt worden ist.

Der Maire betreibt den Prozeß.

Verliert ihn die Gemeinde oder Gemeinde-Abtheilung, so kann sie nur, kraft einer neuen Ermächtigung des Präfectur-Rathes, Appellation einlegen, oder auf Cassation antragen, oder eine Bittschrift um Aufhebung des richterlichen Spruchs eingeben.

Glaubt das Munizipal-Conseil, sich bei dem Beschlusse des Präfectur-Rathes nicht beruhigen zu können, so kommt der Gemeinde-Vorsteher, dem obigen Artikel 96. gemäß, bei dem Könige ein. Bis daß die Entscheidung erfolgt, kann der Maire alle dem

Interesse der Gemeinde dienliche conservatorische Maßregeln ergreifen.

Art. 98. Zu allen Contracten, die einen Werth von mehr als 30,000 Fr. zum Gegenstande haben, muß die allerhöchste Bestätigung mittelst königl. Verordnung eingeholt werden.

Die Beschlüsse der Munizipal-Conseils dagegen, welche Contracte über Gegenstände von minderm Werthe betreffen, können von dem Präfecten im versammelten Präfectur-Rathe bestätigt und executivisch gemacht werden.

Art. 99. Wenn die Eigenthums- oder Nutzungs-Rechte, die einer Gemeinde-Abtheilung zustehen, der Gegenstand einer gerichtlichen Klage gegen die ganze Gemeinde oder gegen eine andere Abtheilung derselben werden, so wird ein besonderes Conseil, bestehend aus den in der betreffenden Abtheilung angesessenen Munizipal-Räthen, und aus den höchst besteuerten Eigenthümern dieser Abtheilung oder ihren Bevollmächtigen niedergesetzt, ohne daß jedoch die Zahl der einen wie der andern diejenige übersteigen darf, die für die Zusammenstellung des Munizipal-Conseils der Gemeinde festgesetzt ist.

Jenes Conseil wählt unter seinen Mitgliedern eines zum Präsidenten.

Wird nach den Beschlüssen des Conseils die Autorisation zur Anstellung der Klage ertheilt, so stellt der Präsident den Prozeß vor den Gerichten an.

Art. 100. In den im vorigen Artikel erwähnten Fällen werden die aus den Munizipal-Conseils ausscheidenden Mitglieder, in allen Berathungen, welche die Streitsache betreffen, durch eine außerhalb der klagenden Abtheilung genommene gleichmäßige Zahl der höchstbesteuerten Einwohner oder ihrer Bevollmächtigtener setzt.

Tit. IV. Von der Bildung und der Versammlung der Gemeinden.

Art. 101. Verlangt eine Gemeinde-Abtheilung zu einer besondern Gemeinde erhoben zu werden, so wird für diese Abtheilung, den Bestimmungen des Art. 99. gemäß, ein provisorisches Conseil niedergesetzt.

Nach erfolgter Berathung dieses Conseils, und nach dem Munizipal-Conseil, Bezirks-Conseil und General-Conseil

des Departements vernommen worden, wird darüber mittelst königlicher Verordnung verfügt.

Art. 102. Keine Gemeinde, deren Einwohner-Zahl 300 Seelen übersteigt, kann zu einer oder mehreren angränzenden Gemeinden geschlagen werden, wenn ihr Munizipal-Conseil nicht seine Zustimmung giebt.

Nach Anhörung der Munizipal-Conseils der betheiligten Gemeinde des Bezirks-Conseils und des Generals-Conseils des Departements entscheidet der König durch eine Verordnung darüber.

Art. 103. Eine Gemeinde, die keine 300 Einwohner zählt, kann auf das Gutachten des General-Conseils zu einer oder mehreren angränzenden Gemeinden geschlagen werden, ohne daß es dazu der Einwilligung ihrer Munizipal-Conseils bedarf.

2) Ueber die Verwaltung der ländlichen Gemeinden durch Voigte (Woit) im Großherzogthum Posen.

In der altpolnischen Zeit war der Gutsherr die einzige polizeiliche und richterliche Behörde auf dem Lande, und blieb es bis in die südpreußische Zeit von 1793, wo dann die Justiz-Angelegenheiten getrennt von den Justitiarien verwaltet wurden, und der Gutsherr sich auf polizeiliche Gegenstände beschränkte. Früher hatte der Gutsherr das Recht über Leben und Tod seiner Unterthanen gehabt; daher waren sie mit der neuen Ordnung der Dinge natürlich sehr unzufrieden.

Nach der 1807 erfolgten Organisation des Herzogthums Warschau ist der Wirkungskreis der Woits durch das herzogl. Warschauische Gesetz vom 23. Febr. 1809 genau vorgezeichnet worden, wonach die Woits im Allgemeinen Administrations-Behörden auf den Dörfern sind, die unter der unmittelbaren Leitung des Unterpräfecten, jetzt Landraths des Kreises, als Ortspolizei, gleich wie die Bürgermeister in den Städten, die polizeilichen Geschäfte auf dem Lande zu besorgen haben.

Die Rechte des Woits stehen jedoch lediglich dem Gutsherrn zu, dieser kann jenes Amt durch eine andere Person ausüben lassen, welcher auch Woit genannt wird, und zu dem Gutsherrn

in eben demselben Verhältnisse steht, wie ein Diener zu seinem Brodherrn, daher auch von dem letzten entlassen werden kann.

Den Woit entsetzte zwar bei etwanigen Excessen, in nehmlichen Angelegenheiten, in früherer Zeit der Unterpräfect, jetzt der Landrath; der Gutsherr aber ist der eigentliche Woit, und als solcher für die Handlungen seines Stellvertreters verantwortlich. Die Oberaufsicht führt aber jetzt der Landrath regelmäßiger als die früheren Unterpräfecten. Der Woit hat nach dem gedachten Gesetze in Beziehung auf die Amtsverwaltung folgende Pflichten:

1) Er besorgt die schleunige Bekanntmachung aller von der Regierung oder dem Kreis-Landrath erhaltenen Befehle und Landesverordnungen.

2) Er hat die Verwaltung und Aufsicht über das Eigenthum der Gemeinde.

3) Er besorgt die Zahlung der im Etat bestimmten Summen aus den Einkünften der Gemeinde.

4) Er führt die Aufsicht über die öffentlichen Arbeiten.

5) Er inspicirt die zum Besten der Gemeinde errichteten öffentlichen Anstalten.

6) Er hat besonders Acht auf Alles, was im Anfange der Gemeinde öffentliches Eigenthum ist.

7) Er sorgt für die richtige Vertheilung und schleunige Erhebung der öffentlichen Lasten.

8) Seine vorzüglichsten Pflichten sind die Erhaltung der Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe und Sicherheit, so wie die Anwendung der zweckmäßigen Mittel zu Erhaltung der Gesundheit, überhaupt die gehörige Ordnung alles dessen, was zur Verwaltung einer guten Polizei gehört.

Nach dem oben angeführten Gesetze kann das Amt des Woits in mehreren zusammenhängenden Gemeinden durch eine Person verwaltet werden.

Der Woit ist berechtigt, mit Genehmigung des Landrathes sich einen andern zu substituiren, in welchem Falle er aber für die Handlungen seines Stellvertreters einstehen muß.

Die Instruction des Warschauischen Ministerii vom 28. Juli 1809 bestimmte daher, daß der Woit ein Mann von größerer Bildung und Moralität sein, und gleichfalls dessen Stellvertreter diese Eigenschaften besitzen müsse.

Diese, das erstgenannte Gesetz ergänzende Instruction wurde durch die Cabinets-Ordre vom 16. April 1823 bis zur Erlassung einer allgemeinen Communal-Ordnung für die Regierungs-Bezirke von Posen, Bromberg und Marienwerder dahin ratihabirt, daß die Verwaltung der Woitämter oder die Bestellung eines dazu qualifizirten Stellvertreters den Grundherren selbst, oder den die Güter verwaltenden Behörden, und in den Domänen den Pächtern derselben obliegen soll.

Ferner sind durch das Rescript der königl. Regierung zu Posen vom 2. Mai 1830 die frühern gesetzlichen Bestimmungen wiederholt erinnert worden:

Daß nehmlich nur sich qualifizirende und moralische Subjecte mit Genehmigung des betreffenden Kreislandraths, als Stellvertreter des Woits angestellt werden sollen. Der Gutsherr aber ist stets legitimirt durch den Besitz.

So lange die Mehrzahl der ländlichen Gemeinden im Großherzogthum Posen aus Roboth-Bauern besteht, welche kein Eigenthum besitzen, sondern lediglich Dienst-Familien sind, die gegen den Genuß der ihnen übergebenen, der Herrschaft gehörigen Ländereien für die Herrschaft jede Arbeit verrichten; so lange bedarf es auf den Dörfern nur einer solchen Voigtei. Wenn aber durch die fortgesetzten bäuerlichen Regulirungen sich immer mehr Landbewohner finden werden, denen freies Eigenthum ihrer Ländereien zusteht, dann wird auch dort das Bedürfniß nach einem geordneten Gemeinde-Wesen entstehen.

Uebrigens verkennt hier nur der Adel den großen Vorzug der jetzigen Verfassung, vor der in der guten alten polnischen Zeit gewöhnlichen, wo der Edelmann zwar 30 Gulden Strafe bezahlen sollte, wenn er einen Bauer zu Tode mißhandelte; aber es gab kein Gericht, wo die Angehörigen der Bauern den Edelmann verklagen konnten.

3) Vorschläge über die Kreis-Communal-Versammlungen oder Kreis-Ordnungen.

1) Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

2) Die Kreis-Stände-Versammlungen haben im Allgemeinen den Zweck, in Kreis-Communal-Angelegenheiten die Ver-

waltung des Kreis-Landrathes berathend und beschließend zu begleiten und zu unterstützen, und wo eine ständische Verwaltung dieser Angelegenheiten Statt findet, dieselbe selbstständischer zu besorgen, und zu dem Ende das Recht, einen Ausschuß unter sich und die Beamten dazu zu wählen.

3) Den Ritterguts-Besitzern jedes Kreises verbleibt, wie früher, auch das Recht, durch Wahl in gleicher Art, wie die der Abgeordneten-Wahl, drei im Kreise angesessene Mitglieder ihres Standes zur Ernennung des Landraths vorzuschlagen.

Im Fall der Ablehnung einer getroffenen Wahl findet sofort ein Wahl-Akt, und nun eine Wahl an die Stelle des Ablehnenden Statt. Nur mit zwei Dritteln der wahlberechtigten Stimmen kann der Kreis zu den drei Landraths-Wahl-Candidaten auch nicht im Kreise oder gänzlich unangesessene Subjecte vorschlagen, wenn die letzteren von der Regierung zu diesem Posten qualifizirt erachtet werden.

4) Die Ritterguts-Besitzer jedes Kreises sollen ferner auch, wie früher, in gleicher Wahl-Art das Recht haben, durch Wahl drei qualifizirte Subjecte zur Ernennung des Kreis-Justizrathes Uns vorzuschlagen.

5) In denen Kreisen, welche zu den vormaligen N. N. und N. N. gehörten, verbleibt wie bisher, dieses Recht zur Präsentation der Kreis-Justiz-Räthe dem jederzeitigen Erbhofrichter.

6) Die Kreis-Versammlungen haben, unter Vorsitz des Landrathes, de nova, über die Eintheilung der Kreise in Districte für die nachfolgende Bestimmung zu beschließen. Die Kreis-District-Commissarien, welche in der Regel nur aus der Classe der Ritterguts-Besitzer, von der Kreis-Versammlung, und zwar de novo, zu wählen, und von den Regierungen zu bestätigen sind, treten nur in den Fällen dringender Gefahr für mehrere Gemeinden oder den ganzen District, namentlich bei Feuersbrünsten, Viehseuchen, Wassers-Noth, auch bei allgemeinen Landes-Visitationen und militairischen Bewegungen, in Wirksamkeit; in welchen Fällen sie die Stelle des nicht anwesenden Landrathes vertreten. Sie bilden deshalb aber keine Zwischen-Instanz. Auch sind die

Landräthe nicht befugt, ihnen in anderen, als den genannten Angelegenheiten, Aufträge zu ertheilen. In ihrem Districte sind die Districts-Commissarien frei von Entrichtung des Chaussée-Geldes.

7) Die Districts- oder sogenannten Feuerschulzen, welche der Districts-Commissarius dem Landrathe vorschlägt, assistiren und executiren die Verfügungen des Districts-Commissarii, auch in Abwesenheit desselben, da, wo der betreffende Gutsherr am Orte der Gefahr nicht anwesend ist.

8) Die Verwaltung der Kreis-Communal-Angelegenheiten innerhalb der bestehenden Gesetzgebung und insbesondere nach Maßgabe dieser Land-Communal-Ordnung, macht den Gegenstand der Berathung und Beschlüsse der Kreis-Stände-Versammlungen aus.

9) Die Kreisstände-Versammlungen vertreten die Kreis-Corporationen in allen, den Kreis betreffenden, Angelegenheiten, ohne verbindliche Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen.

10) Sie haben allgemeine Staats-Prästationen, welche vom Kreis wegen aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren; ingleichen alle Abgaben, Leistungen und Natural-Dienste zu den besondern, nach den Gesetzen aufzubringenden Kreis-Bedürfnissen.

11) Eben so beschließen und repartiren die Kreis-Stände-Versammlungen diejenigen Kreis-Bedürfnisse, welche als Lasten des Kreis-Communal-Verbandes, ohne besondere Gesetz-Bestimmung durch verhältnißmäßige Beiträge aufzubringen sind, aus eigener Vollmacht.

12) Wenn die Regierungen Abgaben, Leistungen und Natural-Dienste zu Kreis-Bedürfnissen ausschreiben wollen, wenn auch nach Maaßgabe der allgemeinen Gesetze, so sollen die Regierungen vor der Ausschreibung zuvörderst die betreffenden Kreis-Stände-Versammlungen mit ihrem Gutachten darüber vernehmen.

13) Im Fall des Zweifels oder Streites, ob eine Communal-Last in Ermangelung spezieller Bestimmungen nur mehrere Orts-Gemeinden, oder nur einen District des Kreises, oder

den ganzen Kreis betreffe, entscheidet die gesammte Kreisständische Versammlung, bis zu deren Entscheidung die der Kreis-Versammlung interimistisch in Kraft tritt.

14) Namentlich gilt diese Bestimmung in Ansehung der oft streitigen Frage, ob eine nicht-chaussirte und nicht unter dem Wegezoll stehende Landstraße vom ganzen Kreise, oder nur von einem Theile desselben zu unterhalten sei.

Die Kreis-Stände-Versammlung soll auch berechtigt sein, über die Anordnung und Ausführung der Kreis-Wegebauten nach Maaßgabe der Wegebau-Gesetze, das Nöthige durch Kreis-Tags-Beschluß zu verfügen.

15) Die Kreis-Stände-Versammlung besteht:

A. Aus dem Stande der sämmtlichen Ritterguts-Besitzer des Kreises, welche nach dem Stand-Gesetz wahlstimmfähig sind.

B. Aus Abgeordneten der zu dem Kreis-Verband gehörigen Städte, nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beigefügten Verzeichnisses.

C. Aus drei Abgeordneten des vierten Standes.

16) Die Abgeordneten des Bauern-Standes müssen in der Regel aus wirklichen im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, und wenigstens das zur Qualification eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

17) Die städtischen Abgeordneten zu den Kreis-Tagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistrats-Personen sein.

18) Für einen jeden Abgeordneten des dritten und vierten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 16. und 17. bestimmten Eigenschaften haben muß *).

19) In den Städten erwählt die Stadtverordneten-Versammlung aus der Mitte des Magistrats die Kreis-Tags-Abgeordneten wenn der Stadt eine Viril-Stimme auf dem Kreis-Tage zusteht: in den Städten aber, welche nur jährlich alternirende Stimmen haben, einen Wähler, und treten diese Wähler unter dem Kreis-Landrath zusammen, um

*) Warum dem dritten und vierten Stande die Wahl beschränken, während jeder Gutsbesitzer geborner Landstand sein soll?

über die Reihefolge unter ihnen zur Beschickung des Kreis-Tages zu loosen.

20) Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauern-Standes wird, unter Aufsicht des Landrathes, wie bei der Wahl der Bezirks-Wähler verfahren. Behufs dieser Wähler ist, mit Rücksicht auf §. 49, jeder Kreis in drei Bezirke einzutheilen.

21) Die Wahlen geschehen auf sechs Jahre. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der respectiven amtlichen oder moralischen Qualificationen hört das Recht zur Kreisstandschaft auf:

22) Als Excusationen gegen Uebernahme eines Kreis-Tags-Abgeordneten- oder Stellvertreters-Officii gelten keine andern, als die für die Excusationen von Vormundschaften hinreichenden Gründe.

23) Es entscheidet über die Zulässigkeit der Excusation die Versammlung desjenigen Kreis-Standes, zu welchem der Erwählte gehört. Wird die Excusation verworfen, so steht dem Excusanten binnen zehn Tagen Provocation an die Regierung zur Entscheidung offen.

24) Zur persönlichen Ausübung des Stimm-Rechtes auf den Kreis-Tagen ist bei allen Ständen und Stellvertretern erforderlich:

a) Die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen.

b) Die Vollendung des 24sten Lebens-Jahres.

c) Unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Kreis-Versammlung bestritten wird, entscheidet der Provinzial-Landtag mit Rücksicht auf den §. 16. dieser Verordnung.

25) Ritterguts-Besitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Stände, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

26) Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreis-Tage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtiget. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen; so beschikken sie auch die dortigen kreisständischen Versammlungen.

27) In der Regel beschließt jeder der drei Kreis-Stände über sein besonderes Kreis-Communal-Interesse für sich mit absoluter Stimmen-Mehrheit, unter Direction eines aus sich zu wählenden Präses, und zwar der Stand der Ritterguts-Besitzer viritim, die beiden andern Stände nach der Zahl ihrer Abgeordneten.

So beschließt unter andern auch abgesondert der vierte Stand in seiner kreisständischen Versammlung über die den Bezirks-Wählern für die Landtags-Abgeordneten-Wahl zu verabreichenden Tage- und Reise-Gelder und deren Repartition.

28) Die drei Kreis-Stände treten am Kreistage zu gemeinschaftlichen Kreis-Beschlüssen nur erst für solche Fälle zusammen, welche das Communal-Interesse aller drei Stände betreffen. Diese gemeinschaftliche Berathung verfügt der Landrath entweder selbstständig oder auf Antrag eines jeden der dazu berechtigten drei Kreis-Stände; der Beschluß folgt dann nach einfacher Mehrheit der Stimmen.

29) Eine permanente ständische Kreis-Communal-Verwaltung findet nicht Statt, sondern es hören vielmehr die durch das Gensd'armerie-Edict vom 30sten Julius 1812 angeordneten Kreis-Verwaltungen, da, wo sie noch in Wirksamkeit sind, auf. Dagegen steht es jeder Kreis-Stände-Versammlung frei, nach Bedürfniß auf gewisse Zeit einen Ausschuß unter sich in beliebiger Zahl zu erwählen, und demselben die nähere Besorgung der Kreis-Verwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere derer zu übertragen, welche nach §. 88. eine unmittelbare ständische Verwaltung erfordern sollten, wie z. B. nach §. 96. die Prüfung und Vollziehung der auszufertigenden Subrepartitionen gemäß den Beschlüssen der Kreis-Versammlungen, oder nach §. 125. die Abnahme von Rechnungen oder auch die Ausführung sonstiger Kreis-Prästationen u. s. w.

30) Der Landrath beruft in der Regel die Kreis-Stände zum Kreistage, und führt den Vorsitz in der gesammten Kreis-Stände-Versammlung, wenn die zu berathenden oder zu beschließenden Gegenstände nicht die unmittelbar ständische Kreis-Verwaltung betreffen.

31) In den Fällen aber, wo die unmittelbare Kreis-Stände-

Verwaltung eintritt, dirigirt der von der Kreis-Stände-Versammlung aus dem Ritterguts-Besitzer-Stande, durch einfache Mehrheit der Stimmen zu erwählende Präses*).

32) Die Dirigenten der Kreis-Versammlungen leiten die Geschäfte derselben, und sind verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn ihre Erinnerungen kein Gehör finden, sind sie befugt, die Ordnung störenden Mitglieder von der eben anstehenden Versammlung auszuschließen.

Im Wiederholungs-Falle haben sie darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

33) Der Landrath ist verpflichtet, halbjährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält; er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

Der kreisständische Präses ist zu jeder Zeit befugt, auf Berufung der Kreis-Stände-Versammlung anzutragen, und der Landrath zu dieser Berufung verbunden. Wenn der Landrath behindert ist, beruft der Präses die Versammlung.

34) Der Landrath hat als solcher in den Kreis-Stände-Versammlungen keine Stimme.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Mitgliedes der Kreis-Versammlung aus dem Rittergutsbesitzer-Stande.

Der Landrath hat der ihm vorgesetzten Regierung die Kreis-Tags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

35) Findet ein ganzer Stand durch einen Beschluß der gesammten Kreis-Versammlung sich verletzt; so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat-Voti der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt. Bei Zusammenberufung der Kreis-Stände hat der Landrath in der Currende die zu verhandelnden Gegenstände

---

*) Auch hier ist die freie Wahl beschränkt. Warum?

anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Ausbleibenden, wie die Abwesenden zu verbinden.

36) In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Kreis-Versammlungen einer Spezial-Vollmacht bedürfen, soll ein vom kreisständischen Präses und sechs Mitgliedern vollzogenes, und dem Kreis-Landrath dahin bestätigtes Zeugniß: daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Kreis-Stände-Versammlung, die von derselben Bevollmächtigten bevollmächtiget wären, die Stelle der gerichtlichlichen oder außergerichtlichen Spezial-Vollmacht vertreten. Diese attestirte Vollmacht muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

37) Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreis-Stände aus, insofern die Regierung nicht etwa wegen Staats-Prästationen eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Communal-Angelegenheit, von einem Ausschluß der Kreis-Stände-Versammlung besorgt wird.

38) Die königl. Kreis-Steuer-Einnehmer und Controlleurs sind, wie bisher, ex officio verbunden, in calculo die Subrepartition der Kreis-Prästationen zu besorgen, und bleiben auch gegen ½ pro Cent Tantieme-Kreis-Communal-Cassen-Rendanten und Controlleurs. Der Landrath hat daher auch die Kreis-Communal-Casse mit zu revidiren, unter Zuziehung eines kreisständischen-Cassen-Curators, welcher von der gesammten Kreis-Stände-Versammlung auf 3 Jahre gewählt wird.

39) Die gesammte Kreis-Stände-Versammlung ertheilt den besondern Kreis-Stände-Ausschüssen und den Kreis-Communal-Cassen-Rendanten die erforderlichen Instructionen, Anweisungen und Dechargen. Zahlungen aus der Kreis-Communal-Casse können nur auf Assignation der Kreis-Versammlung oder deren Ausschüsse geschehen, und sind diese Cassen-Anweisungen von dem Kreis-Landrathe zu contrasigniren.

40) Die Kreis-Cassen-Rendanten haben der Kreis-Versammlung alljährlich, und zwar am ersten Montag des Monats März, die Rechnung des verflossenen Kalender-Jahres vorzule-

gen; welche im Laufe des Monats Februar jedem kreisständischen Mitgliede auf Verlangen in der Kreis-Amts- oder Steuer-Canzlei zur Einsicht vorgelegt werden muß, und steht es jedem derselben frei, seine etwanigen Erinnerungen darüber der Kreis-Stände-Versammlung mitzutheilen, welche dieselben nach Befund zu berücksichtigen hat.

41) Ueber alle Abgaben, Leistungen und Natural-Dienste zu den von den Regierungen durch die Landräthe auszuschreibenden Kreis-Bedürfnissen, worüber die Kreis-Stände mit ihrem Gutachten zu hören, sind der gesammten kreisständischen Versammlung gleichfalls die Rechnungen zur Abnahme vorzulegen. Insbesondere gilt die Bestimmung auch in Ansehung der zwangsweisen Kreis-Feuer- und Vieh-Assecuranz-Ausschreibungen.

42) Die Kreis-Stände-Versammlung entscheidet über alle Differenzien, welche über Kreis-Subrepartitionen und deren Erhebung in den Orts-Communen, oder sonst nach Maaßgabe dieser Ordnung sich ergeben sollten.

43) Alle und jede Kreis-Taxatoren werden, insoweit nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, von der Kreis-Versammlung gewählt

44) Diäten- und Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten innerhalb des Kreises sind von der gesammten Kreis-Stände-Versammlung nicht zu bewilligen, da das Officium derselben als ein Ehren-Amt zu betrachten ist. Jedoch bleibt es den einzelnen Kreis-Ständen überlassen, bei dem Wahl-Akt zu bestimmen, ob und welche Diäten- und Reisekosten sie ihren Abgeordneten bewilligen wollen.

45) Die Vollstreckung der kreisständischen Verwaltungs-Verfügungen requiriret die Kreis-Versammlung von dem Kreis-Landrath, der sie mit seinem Vidit unterzeichnet, an die Executoren befördert, oder im Fall eines Bedenkens sofort mit seinen Einwendungen der Kreis-Versammlung zurückgiebt, welcher dagegen der Recurs an der Regierung freisteht. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreis-Stände erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen.

46) Da übrigens vielfach Fälle denkbar sind, daß das Com-

munal=Interesse mehrerer benachbarten Kreise collidire, oder zum gemeinschaftlichen Besten und zur Förderung guter, allgemeiner Zwecke, insbesondere auch der Landes=Cultur, mit Rücksicht auf das diesfällige Edict vom 14. September 1811 sich verbinden lasse; so sollen in diesen Fällen auch mehrere Kreise oder auch ganze Landtags=Wahlbezirke in allen zum Beschluß des Provinzial=Communal=Landtages sich eignenden Communal=Verwaltungs=Angelegenheiten berechtiget sein, mit Vorwissen des Ober=Präsidenten durch Deputirte zusammenzutreten, zu berathen und einstimmig zu beschließen, in Ermangelung gütlichen Vereins aber ihre Differenzien zum Beschluß des Provinzial=Communal=Landtages gemeinschaftlich in schriftlichen Anträgen vorzubereiten.

47) Es soll ferner auch den Kreis=Stände=Versammlungen mehrerer Kreise oder eines ganzen Wahl=Bezirks frei stehen, insbesondere an den Landtags=Wahltagen, sich unter einander Mittheilungen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Communal= und Cultur=Interesse zu machen, und darauf Petitionen an den König zu begründen, oder aber dieselben den Abgeordneten des betreffenden Wahl=Bezirks sechs Wochen vor der Versammlung des Provinzial=Landtages zum Vortrag an dieselben und zum Beschluß oder zur Berathung desselben mitzutheilen.

48) Die gemeinschaftlichen Kreis=Tages=Abgeordneten wählen unter sich aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes ihren Director, welcher gleiches Befugniß ausübt, wie die Directoren der einzelnen Kreis=Stände=Versammlungen, unter gleicher Geschäfts=Form.

49) Wenn nicht aus freier Uebereinkunft ein Anderes bestimmt wird, sind diese Versammlungen von Deputirten mehrerer Kreise in dem Haupt=Wahl=Bezirks=Orte desjenigen Kreises abzuhalten, welcher die Initiation dazu gegeben, und in Folge derselben die Berufung zu veranlassen befugt sein soll.

50) Diesen gemeinschaftlichen Kreis=Deputirten werden nur zwei Drittel der den Landtags=Abgeordneten zustehenden Diäten= und Reisekosten bewilliget.

IV. Landes-Cultur und National-Industrie.

1) Ueber die Art, wie die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Schlesien behandelt wurden.

In dem N.schen-Kreise waren schon damals die Hof-Gärtner Eigenthümer ihrer Besitzungen; drei derselben brachten folgende Beschwerden an:

1. Actum H.... den 9. Januar 1789.

Erscheinen die drei Hof-Gärtner, aus N. des N.schen Kreises, Gottlieb Lange, Gottlieb Gaßner, und Siegismund Thuns, melden Klage gegen den von N. auf N., als ihren Grundherrn, wegen ihnen zur Ungebühr zugefügten Schlägen an, legen deshalb die vom dasigen Landrath G. v. N. gemachte Anzeige sub A. bei, und bitten unterthänigst,

> selbiges ihrem Grundherrn zu untersagen, daß er sich in keine Art wieder an Comparenten thätlich vergehe, dieses Mandat Comparenten aber selbst einzuhändigen, da sie sich ohne ein solches fürchten müssen, zu Hause zu gehen.

A. u. s.

Der Deputirte der Ober-Amts-Regierung.

Erscheinen dato die drei Hof-Gärtner aus N. N. Kreises. Gottlieb Lange, Gottlieb Gaßner, und Siegismund Thuns, und beschweren sich, daß sie von ihrem Grundherrn, dem v. N. auf N., so übel behandelt würden, daß sie sich fernerhin es auszustehen nicht getrauten. Gestern gegen Abend habe der Herr v. N. den Gottlieb Gaßner ganz entsetzlich geprügelt, unter dem Vorwand, daß auf der Tenne, wo er Mittwoch gedroschen, der Hafer nicht rein wäre ausgedroschen worden, und ob er gleich gebeten, und versichert, daß er seinen möglichsten Fleiß zum Dreschen angewendet, der schlecht gedroschene Hafer aber, den der Herr vielleicht gefunden, wohl daher rühren möge, daß die Pferde-Jungens in der Scheune gewesen, und Hafer-

Garben zuvorschlagt oder gestäupft, und die Vorschläge aufs Stroh geworfen; so hätte doch dies, so wie auch alles Zureden der andern Gärtner, nichts geholfen; sondern er habe den Gaßner immer mehr auf den Kopf und in die Seiten geprügelt, den andern aber gedrohet, sie im Stock setzen zu lassen. Da nun die Untersuchung dieser Sache nicht in mein landräthliches Forum gehört, so werden solche mit ihren Beschwerden an die königliche Ober-Amts-Regierung verwiesen, wo sie sich mit diesem Schreiben zu legitimiren haben. N. den 8ten Februar 1789.

Königl. preuß. Landrath des Nschen Kreisches.

Darauf erging folgende Verfügung der Ober-Amts-Regierung an den v. N. auf N.:

Was die drei Hof-Gärtner aus N., Gottlieb Lange, Gottlieb Gaßner und Siegismund Thuns, den 9. hujus entgegen Euch Beschwerde führend angezeiget, und dieserhalb zu verfügen gebeten haben, solches communiciren Wir Euch im abschriftlichen Anschlusse zur Ersehung mit dem Befehl, über diese Beschwerden binnen acht Tagen anher zu berichten, und Euch aller Thätlichkeiten gegen die Supplicanten zu enthalten. G. den 10. Februar 1789.

Dieser läugnete natürlich Alles ab. Es ward damit auch alle Ermittelung geschlossen, und es ergingen folgende Entscheidungen:

An die drei Hof-Gärtner, Gottlieb Lange, Gottlieb Gaßner und Siegismund Thuns zu N. Friedrich Wilhelm ꝛc.

Auf Eure, wider Eure Grundherrschaft den v. N. auf N. unterm 9. Januar a. c. allhier ad Procollum angebrachte Beschwerde, wird Euch nach Eingang des von Eurer Grundherrschaft hierüber erstatteten Berichts, hiermit zur Resolution ertheilet, daß Ihr, der Gaßner, durch Euer ungebührliches und lärmendes Betragen Euren Grundherrn zum Zorn gereizet, und die Schläge Euch selbst dadurch zugezogen habt. Da aber Ihr, der Lange und Thuns, die dieser Vorfall nichts angegangen, Euch darein gemenget und ganz ungebührlich betragen, hiernächst aber dem Euch auferlegten Stock-Arrest entzogen habet, dergleichen Widersetzlichkeiten der Unterthanen gegen ihre Grundherr-

schaft aber schlechterdings nicht geduldet werden können, so ist der Grundherrschaft überlassen, über Eure Bestrafung durch ihr Gerichts-Amt erkennen zu lassen. Gegeben G. den 20. Febr. 1789.

An den von N.

Wir lassen die mit Eurem, über die Beschwerde der Nschen Hof-Gärtner, Lange, Gaßner und Thuns, an Uns erstatteten Bericht de dato den 14ten dprues 19. hujus eingesandten Anlagen sub A. D. B. mit abschriftlicher Zufertigung der den gedachten Hof-Gärtnern sub dato ertheilten Resolution hierneben wiederum remittiren, mit dem Bedenken: Wie wir das Prügeln des Gaßner, da solches den vielfältig ergangenen Vorschriften zuwider ist, nicht billigen können, sondern Euch anweisen müssen, Euch dessen fernerhin zu enthalten. Was die zwei Hof-Gärtner Lange und Thuns betrifft; so kann gegen dieselben, ohne sie über ihre Vergehungen mit ihrer Verantwortung zu hören, keine Strafe gesetzt werden. Ihr müsset daher dieselben durch Euren Justitiarium über ihre Vergehungen vernehmen, und von demselben über ihre Bestrafung salirs remedum erkennen lassen. Hiernach ꝛc. Gegeben G. den 20. Febr. 1789.

So ward das audiatur et altera pars damals noch beobachtet!

Jetzt wird der Gutsbesitzer ein gleiches Verfahren nicht mehr wagen, und so wird kein Ober-Landes-Gericht mehr entscheiden.

Wir halten solche Erinnerungen aus der wenn auch noch nahen Vorzeit für nothwendig, um das Gute der Gegenwart nicht zu verkennen.

2) Nachricht über den Verein für Pferdezucht und Pferde-Dressur in Preußen.

Von dem Kammerherrn und Major außer Diensten Freiherrn von Eckardstein zu Charlottenburg, war im Anfang des Jahres 1828 bei dem Ministerio des Innern in Antrag gebracht, den Zusammentritt von Pferde-Liebhabern zur Beförderung der Pferdezucht zu genehmigen. Dies ging darauf um so mehr ein, da auch der Ober-Stallmeister v. Knobelsdorf sich damit einverstanden erkärte, und brachte dessen Bestätigung bei dem Könige in

Antrag. Die Genehmigung erfolgte durch eine Kabinetsordre vom 30sten Juni 1828, und am 24sten October 1828 wurden die Statuten von dem Ministerium bestätigt, auch wurde in der Nähe der Hauptstadt, dem Verein ein Platz zur Rennbahn angewiesen, so wie derselbe die Portofreiheit erhalten hat. Das Wesentlichste dieser Einrichtung ist:

1) Es sollen aus den durch regelmäßige Beiträge von mindestens einem Friedrichsd'or aufzubringenden Mitteln des Vereins für sehr hohe vorher festgesetzte Preise im Inlande gezogene Pferde gekauft werden, und zwar a) solche, die im Wettrennen in einer Bahn, wo Graben und Barrièren zu überspringen sind, Sieger gewesen; b) solche Campagne-Pferde, die von einem Comité des Vereins als diejenigen anerkannt sind, welche die höchste Dressur haben.

2) Diese erkauften Pferde sollen dann unter die Mitglieder des Vereins nach Maaßgabe der von jedem Mitgliede gezahlten Beiträge verloost werden.

3) Außerdem sollen einige kleine Prämien a) an die Sieger in den abzuhaltenden Wettrennen, wo Herren reiten; b) an diejenigen Reiter, welcher das beste dressirte Schulpferd producirt, gegeben werden.

4) Auch zu den unter §. 3. gedachten Rennen werden der Regel nach nur inländische Pferde zugelassen, jedoch mit Ausnahme eines Rennens, wo jedes Pferd ohne Rücksicht auf den Ursprung zugelassen werden soll.

5) Nur Mitglieder des Vereins können Pferde zu den Rennen stellen, und die zuzulassenden Pferde müssen fünf Jahr alt, von Erbfehlern frei, nicht entstellt und zugeritten sein.

II) Die Rennbahn des Vereins und die Leitung desselben soll den Mitgliedern des Vereins an den für die Concurrenz zu seinen Preisen bestimmten Tagen auch zu Statten kommen, um Privat-Rennen und darauf gerichtete Wetten zur Ausführung zu bringen.

III) Nach dem Rennen findet eine Auction werthvoller Pferde Statt; jedoch steht es nur Mitgliedern des Vereins zu, dergleichen zum Angebot zu bringen.

IV) Bei dem Verein soll ein Gestüt-Buch über die Abkunft ausgezeichneter Pferde eingerichtet und gehalten werden.

V) Der Verein wird seine Leistungen und Erfahrungen öffentlich bekannt machen, und den Mitgliedern durch seine an den Tagen der Preisbewerbung gehaltenen Versammlungen, insgleichen durch seine Schriften dazu Gelegenheit geben.

Ein gleicher Verein ist im Jahr 1832 für Schlesien in's Leben getreten, der eine sehr große Theilnahme gefunden hat.

V. Cultus.

1) Die Verfassung der geistlichen katholischen Gerichte im Herzogthum Posen.

Bei der Wiedereinführung der preußischen Gesetze im Großherzogthum ward bestimmt, daß die geistlichen Gerichte wieder in derselben Art hergestellt werden sollten, wie sie durch die Constitution vom 25sten August 1796 eingeführt waren. Hiernach sind geistliche Gerichte nur befugt über causas mere ecclesiasticas zu erkennen, von allen bürgerlichen Streitigkeiten aber, wenn sie auch geistliche Personen angehen, selbst wenn über Patronat-Rechte, Zehnten und dergl. gestritten wird, müssen sie sich eben so wie von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction enthalten, da nach §. 9. des Notifications-Patents von 8. Mai 1793 die Personal-Jurisdiction über die sämmtliche Geistlichkeit aller Religionen den Gerichten ausdrücklich beigelegt ist. Es ward daher den geistlichen Gerichten im Herzogthum Posen auf das ernstlichste untersagt, sich keiner Jurisdiction in weltlichen Angelegenheiten über die ihnen blos in Ansehung ihres Amtes und der dahin gehörenden Obliegenheiten und Geschäfte subordinirte Geistlichkeit anzumaßen und die Gerichte angewiesen, alle Contraventionen der geistlichen Obern dieser Art zur Bestrafung anzuzeigen.

Die geistlichen Gerichte sind daher auch nicht befugt, selbst nicht von Geistlichen, Testamente aufzunehmen, so wie ihnen auch die Ausübung aller Arten von Actus voluntariae jurisdictionis untersagt ist. Die bereits vor dem 8ten März 1800 bei ihnen deponirten Testamente blieben denselben zur ferneren Asservation und künftigen vorschriftsmäßigen Publication, jedoch muß-

ten sie eine genaue Designation dieser Testamente bei den Regierungen des Departements einreichen.

Alle Prozesse und Streitigkeiten, welche über solche von den geistlichen Gerichten aufgenommenen Testamente, oder auch über die Intestat-Erbfolge der Geistlichen entstehen, gehören zur Entscheidung der Gerichte.

Die Siegelungen in Sterbefällen der Geistlichen gebühren lediglich den Land- und den diesen untergeordneten Friedens-Gerichten.

Da jedoch die Geistlichen, welche Pfarrstellen haben und andere beneficia genossen haben, nach deren Ableben allemal eine Auseinandersetzung zwischen ihren Erben und der Kirche, oder dem Amts-Nachfolger eintreten muß, wobei die pia causa ein erbliches Interesse haben kann', so ward verordnet:

1) Daß, wenn von den Gerichten gesiegelt worden, den Geistchen freisteht, ihre Siegel zugleich mit anzulegen.
2) Daß, wenn es zur Wiederaufsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben kommt, dabei Jemand von Seiten des geistlichen Gerichts zugezogen werden solle.
3) Daß wenn eine gerichtliche Regulierung des Nachlasses erfolgen muß, diese vor die weltlichen Gerichte gehören, davon aber jedesmal den geistlichen Gerichten Behufs Wahrnehmung der Rechte der Kirche oder piae causae Nachricht gegeben werde.

Dagegen gehört vor die geistlichen Gerichte die Cognition in Ehesachen; erstreckt sich nur auf die Entscheidung der Fragen, welche die Festsetzung oder Annullirung der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett in perpetuum oder ad tempus betreffen, dagegen kann das Erkenntniß über die Strafen der Ehescheidung und andere effectus civiles der Richtigkeit oder Trennung der Ehe zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden. Es müssen daher auch die geistlichen Gerichte in ihren Erkenntnissen aller Entscheidung, wer für den schuldigen Theil zu achten sei, sich enthalten, und wenn darüber dennoch etwas einfließen sollte; so erlangt solches niemals die Rechtskraft, und die weltlichen Gerichte, vor welchen demnächst die Auseinandersetzung wegen des Vermögens gehört, sind an eine solche Entscheidung keinesweges gebunden. Wenn katholische Glaubensgenossen in Entscheidungen

die geistlichen Gerichte provogieren, und beide Theile darüber einig sind, daß das weltliche Gericht das Urtel fälle, so wird das forum dieses begründen, und sollen auch namentlich die weltlichen Gerichte befugt sein, wenn von einem zurückgelassenen Ehegatten gegen den andern auf Ehescheidung ex capite malitiosas desertionis geklagt wird, die Ehe zu trennen, und wenn sich ein katholischer Geistlicher weigert, die Capitulation des der Scheidung zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten zu vollziehen, beim Mangel eines katholischen einen lutherischen dazu anzuhalten. Den geistlichen Gerichten steht die Kirchenzucht zu.

Da aber den Geistlichen zwar keine Criminal-Jurisdiction zukommt, so müssen sie sich dergleichen auch über ihre Geistlichen nicht anmaßen; vielmehr sind diese, wenn sie sich ein Verbrechen oder irgend ein anderes Vergehen gegen die Landes-Gesetze zu Schulden kommen lassen, gleich andern Einwohnern des Staats lediglich den weltlichen Gerichten unterworfen. Dagegen verbleibt den geistlichen Obern das Recht der Aufsicht und Zucht über ihre Geistlichen in Ansehung ihres Amtes und der dabei ihnen obliegenden Verrichtungen und Geschäfte. Wenn ein Geistlicher sich in Angelegenheiten dieses seines Amtes einer Uebertretung der Kirchengesetze, Regeln und Ordnungen schuldig macht; so kann er darüber allerdings von dem competenten geistlichen Gerichte zur Verantwortung gezogen, zurechtgewiesen und bestraft werden. Es müssen aber bei Bestimmung dieser Strafen die geistlichen Gerichte sich nach den Gesetzen des Standes achten, und dieses ihr Züchtigungs-Recht niemals bis auf wirkliche Criminal-Strafen ausdehnen. Außer den geistlichen Büßungen ist ihnen blos erlaubt, auf kleine, den Betrag von 20 Thlr. nicht übersteigende Geldbuße oder auf eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, bei groben Amtsvergehungen aber auf Suspension oder Entsetzung von dem geistlichen Amte zu erkennen. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 103. 125. 126. 127.

Dabei ist noch ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn das Vergehen eines Geistlichen eine Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten und eine Uebertretung der bürgerlichen Gesetze zugleich enthält, die Untersuchung und Entscheidung, den weltlichen Gerichten zunächst gebührt, und wenn diese wegen der vorgefallenen Contravention gegen die Staats-Gesetze das Nöthige bestimmt

haben, alsdann den geistlichen Gerichten zu überlassen sei, ob und inwiefern wegen Uebertretung der kirchlichen und geistlichen Gesetze noch eine besondere Bestrafung Statt finde. Den Kloster-Obern und Vorgesetzten bleibt zwar zur Erhaltung der Ordnung in den Klöstern, deren Mitglieder noch nicht ausgestorben sind, die sogenannte Klosterzucht überlassen; sie müssen sich aber bei deren Ausübung lediglich in den durch die Staats-Gesetze vorgeschriebenen Schranken halten, und ihre Züchtigungen dürfen nie in Criminal-Strafen ausarten.

Uebrigens sind in Ansehung aller Sachen und Gegenstände, welche nach vorstehenden Anordnungen der geistlichen Gerichtsbarkeit wirklich zukommen, die Gerichte auf die canonischen und andern geistlichen Rechte, die ihnen darunter bisher zur Richtschnur gedient haben, lediglich verwiesen.

Eben diese Rechte gelten auch in Ansehung der Form und Ordnung des bei besagten Gerichten zu beobachtenden Verfahrens, so daß

a) in Sponsalien und Ehesachen,

b) bei Untersuchungen wegen grober Amtsvergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denuncianten zur Folge haben sollen, die geistlichen Gerichte auf die allen übrigen Gerichten vorgeschriebene allgemeine Proceß-Ordnung verwiesen sind.

Die innere Einrichtung und Organisation dieser Gerichte blieb bei der hiesigen Verfassung. Da jedoch dieselben ihr Verfahren nach der Vorschrift der Proceß-Ordnung einrichten müssen, und daher die Instructionen in solchen Sachen den mit diesen Vorschriften ganz unbekannten Geistlichen nicht anvertraut werden können; so ward jedes geistliche Gericht verpflichtet, ein der Landes-Gesetze und der allgemeinen gerichtlichen Verfahrungsart kundiges, darin bei den Justiz-Collegien geprüftes und von selbigen approbirtes Subject als Justitiarius anzustellen, und demselben die Instruction der Sachen zu überlassen.

Die Verhältnisse des Justitiarii bei den geistlichen Gerichten und dessen Geschäfte sind folgende.

Der Justitiarius muß für Alles stehen, was die Form aller bei diesen Gerichten vorkommenden Geschäfte betrifft. Es liegt daher demselben nicht nur die Instruction der Processe und Unter-

suchungen ob; sondern er muß alle zu diesem Endzwecke nöthigen Verfügungen erlassen.

Dem bischöflichen Richter oder Official steht es zwar frei, entweder selbst oder per iudicem surrogatum den Instructionen beizuwohnen; nur darf er sich weder dabei, noch in Ansehung der zum Behufe der Instruction zu erlassenden Verfügungen, ein votum decisivum anmaßen, und es dürfen in keinem Falle durch seine Zuziehung den Parteien mehrere Kosten erwachsen; es wäre denn, daß eine oder beide Parteien diese Zuziehung ausdrücklich verlangten, und er deshalb reisen müßte, wo dann diejenige Partei Diäten bezahlen muß, welche die Zuziehung des Offizials oder dessen Stellvertreters verlangt hat.

In Ansehung der Unterschrift der, während des Laufes der Instruction ergehenden Verfügungen hat es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden; jedoch ist der Justitiarius, wenn er sich allein am Orte des Gerichts befindet, zur alleinigen Unterschrift dieser Verfügung berechtigt.

d) Alle Journale und Bücher, welche die Proceßsachen, Untersuchungen und andere Judicialia betreffen, muß der Justitiarius führen; dagegen aber darf sich

e) der Justitiarius auf keine Weise in die materielle Entscheidung der Sache anders, als consultativ, wenn er darum befragt wird, mischen, und er ist nur befugt und verpflichtet, dahin zu sehen, daß die Erkenntnisse in der gehörigen Form abgefaßt werden, und darin nichts aufgenommen werde, was den Prohibitiv-Gesetzen des Landes zuwiderläuft. In Ansehung der bei den geistlichen Gerichten vorkommenden Untersuchungen versteht es sich jedoch von selbst, daß der Justitiarius die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 69 seq. beobachten und die spruchreif instruirten Acten mit seinem Gutachten einreichen muß.

f) Die von den geistlichen Gerichten festgesetzten Strafen sollen, insofern sie nur 5 Thlr. oder darunter betragen, diesen überlassen, alle höhere Strafen aber als eigentliche fiscalische zum Straffond verrechnet werden.

Auch wegen des Zuges der Instanzen von einem geistlichen Gerichte an das andere hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Vermöge des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht sind auch die geistlichen Gerichte dem Ober=Appellations=Gericht in Posen dergestalt unterworfen, daß Beschwerden über das Verfahren besagter geistlichen Gerichte bei demselben angebracht und angenommen, Bericht darüber erfordert, Acten avocirt, mandata justitiae erlassen und Justiz=Visitationen angestellt werden können; jedoch mit der Maßgabe, daß man sich bei allem diesen nur auf Form und Verfahrungsart einschränke, blos dahin, daß ein jeder vollständiges rechtliches Gehör in der vorgeschriebenen Ordnung erhalte, sein Augenmerk richte, übrigens aber in Allem, was das Wesen der Entscheidungen betrifft, sich keine Entscheidung anmaße, sondern nur, wenn sich in materialibus erhebliche Fehler, Mängel oder wohl gar Ungerechtigkeiten vorfinden sollten, darüber an das Ministerium berichtet werden muß, damit für die Abstellung solcher Mißbräuche verfassungsmäßig gesorgt werden könne.

Uebrigens ist durch ein Rescript des Ober=Appellations=Gerichts zu Posen vom 21sten November 1818 bestimmt worden:

Obwohl im §. 144. der Verordnung, betreffend die Verwaltung der Justiz=Behörde in dieser Provinz, die Gerichte bei der Correspondenz mit öffentlichen Behörden sich der deutschen Sprache ausschließlich bedienen sollen, so muß in Hinsicht des erzbischöflichen Consistorii zu Gnesen und des bischöflichen zu Posen eine Ausnahme gemacht und mit diesen polnisch correspondirt werden, wie in dem Rescripte des Ober=Appellations=Gerichts vom 31sten Januar 1818, 23sten Februar 1820 und 4ten Juni 1831 bestimmt worden.

Die von den Pfarrern bei den Friedens=Gerichten einzureichenden Duplicate der Kirchenbücher müssen am Schlusse eines jeden Jahres abgeliefert, und gegen die säumigen Pfarrer sollen, jedoch nur auf diesfällige Anzeigen, von den Regierungen die Ordnungsstrafen festgesetzt werden, welches in dem Rescripte des Ober=Apellations=Gerichts vom 18ten Februar 1820 bestimmt ist. Ohne Consens des obervormundschaftlichen Gerichts darf kein Pfarrer Aufgebote und Trauungen minderjähriger vaterloser Waisen vornehmen.

Nach dem Rescripte des Ober=Appellations=Gerichts vom 6ten August 1828 bedarf es bei Veräußerung einzelner Grundstücke

und Gerechtigkeiten der katholischen Kirchen, bei Verpfändung des Kirchenvermögens, bei Ausleihung von Kirchensummen, bei Aufnahme von Capitalien für Kirchen, bei Anstellung von Klagen und Schließung von Vergleichen über Kirchengüter des Consenses der Regierung nicht, sondern der des Bischofs und seines Consistorii genügt. Dies ist durch das Ministerial=Rescript der geistlichen und Medicinal=Angelegenheiten vom 15ten März 1832 insofern aufgehoben, als durch dies ausdrücklich festgesetzt wird, daß bei jedem Erwerb von Grundstücken, bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von diesem Ministerio, in allen übrigen Fällen von den königl. Regierungen zu ertheilen ist, welche rücksichtlich der katholischen Bischöfe deren verfassungsmäßige Rechte auch hierbei nach §. 18. der Dienst=Instruction vom 25sten October 1817 zu beobachten haben.

Nach der Verordnung vom 29sten Juni 1825 gehören alle in hiesiger Provinz ausstehenden Forderungen der Kirchen und geistlichen Institute im Königreiche Polen dem hiesigen geistlichen Retorsions=Fonds, welcher dazu bestimmt ist, diesseitige Kirchen= und geistliche Institute für ihre Verluste im Königreiche Polen zu entschädigen. Es muß daher, wenn eine Forderung einer Kirche oder eines sonstigen geistlichen Instituts des Königreichs Polen zur Sprache und es darauf ankommt, diese Forderung zu liquidiren, ohne eine Vorladung an die Kirche zu erlassen, der Vorsteher des Revisions=Fonds, der Ober=Präsident dieser Provinz hiervon benachrichtigt werden; indem man aus diesem Fonds die durch die diesfällige polnische Ungerechtigkeit verlassenen dienstartigen Kirchen zu entschädigen sucht.

VI. Oeffentlicher Unterricht.

1) Vorschläge zur Beförderung des öffentlichen Unterrichts.

Wenn man fragt, wie es möglich ist, daß junge Leute aus den besten Familien, die hinreichendes Vermögen haben, um sehr anständig zu leben, sich dennoch dazu hergeben, ihre beste Lebens=

zeit zur körperlichen Ausbildung mitunter der rohesten Volksklasse, ja großentheils auch der unvernünftigen Thiere sogar, der Pferde, zu widmen und sich dabei der strengsten Subordination zu unterwerfen, so daß sie jeden ihres Gleichen nicht nur, sondern Einen, der vielleicht sonst in der Gesellschaft tief unter ihnen stehen würde, für ihren unbeschränkten Vorgesetzten ansehen, ja sich den größten Strapatzen und selbst der augenscheinlichsten Lebensgefahr aussetzen, und zwar Alles für eine jährliche Einnahme von 2 bis 300 Thalern; wenn man fragt, wie das möglich ist: so findet man darin den Aufschluß, daß mit dem Offizierstande eine vorzügliche Standesehre und eine auszeichnende Kleidung verbunden ist; besonders aber, daß jedes Mitglied des Officierstandes vom jüngsten Unterlieutenant an, es bis zur Excellenz, ja bis zum Feldmarschall bringen kann.

Wenn man eine solche Aussicht und eine solche Standesehre mit der geistigen Ausbildung des Menschen verbinden könnte; so würde damit etwas Außerordentliches geleistet werden, denn dann würden sich Leute von vorzüglicherer Erziehung, von Vermögen und aus den höheren Ständen diesem Geschäft widmen; so wie jetzt der Ausbildung der Thiere und höchstens des physischen Menschen.

Auf diese Idee gründen sich folgende wohlgemeinte, aber gewiß nur fromme Wünsche über die Organisation des öffentlichen Unterrichtswesens, meinetwegen in dem Platonischen Staate.

Die Dorfschulen zerfallen in zwei Classen. Diejenigen, welche unter 200 Thaler Einkünfte in Allem gewähren, bilden die erste Stufe, welche dem Lehrer den Rang des Feldwebels geben. Die Dorf- und kleinen Stadtschulen über 200 Thlr. Besoldung bilden die zweite Stufe, mit dem Range des Fähndrichs. Die dritte Stufe ist mit dem Range des Unterlieutenants verbunden. Diesen Officierrang nämlich geben die größern Schulen zum Elementarunterricht mit 400 Thlr. Besoldung und sonstigen Einkünften, bis zur höchsten Einnahme des Elementarlehrers. Die vierte Stufe geben höhere Bürgerschulen, mit dem Range eines Oberlieutenants, wenn der Lehrer mehr als Rechnen, Schreiben und Lesen lehrt, und über 600 Thlr. Einnahme hat. Dieselbe Stufe haben die Lehrer an gelehrten Schulen, welche drei Jahre auf einer Universität studirt haben, wenn ihr Gehalt auch nicht 600 Thlr. erreicht. Die fünfte Stufe haben mit dem Range der

Capitains die Lehrer an gelehrten Schulen, deren Gehalt 1000 Thlr. nebst allen Emolumenten beträgt; mit ihnen auch alle Rectoren von Gymnasien, welche weniger als sechs Classen haben. Die sechste Stufe mit dem Range der Majors haben die Directoren der Gymnasien, wenn ihr Gehalt 1200 Thlr. erreicht. Dieselben Verhältnisse haben die außerordentlichen Professoren der Universitäten ohne Rücksicht auf ihr Gehalt. Die siebente Stufe mit dem Obrist=Lieutenans=Range, haben die ordentlichen Professoren der Universitäten. Die achte Stufe bilden mit dem Obristen=Range, für die Dauer ihres Amtes, die Decane der Facultäten, und den Generals=Rang giebt in der neunten Classe für die Dienstzeit das Rectoramt auf einer Universität. Der Chef des öffentlichen Unterrichts in der Monarchie hat den General=Lieutenants=Rang mit dem Titel Excellenz.

Man stoße sich daran nicht, daß wir den Militairstand als Norm angenommen haben; es ist einerlei, welcher Maßstab stattfindet, und wir nahmen den ersten besten, der uns zur Hand war.

Wer aber im öffentlichen Unterricht angestellt werden will, muß von der untersten Stufe anfangen, und auf jeder Stufe wenigstens ein Jahr mit Erfolg gedient haben, bis zur vierten Stufe, von da an ist das Geringste des Fortschreitens von Stufe zu Stufe zwei Jahre. In der Regel findet Anciennetät bei gleicher Qualification statt, und es schadet nichts, wenn auch Viele der ersten Stufe, wie gewöhnlich ein Feldwebel, ohne Aussicht auf Avancement dienen wollen. Wer es verdient, bleibt ohnehin sitzen. Damit nun aber im ganzen Corps ein gleicher Geist eingeführt werde, wird eine gleiche Kleidung angenommen, die nach den Graden verschieden verziert ist. Am besten wäre es, die Farbe des Rockes nach einer vom Staate angeordneten allgemeinen Form zu bestimmen. Wir würden dazu eine einfache Litefka von dunkelbraunem Tuche, mit vaterländischem Krapp und Eisenvitriol gefärbt, vorschlagen; dazu die gewöhnliche Tuchkappe mit den Nationalfarben; die Beinkleider, braune Pantalons. Ein solcher gleichförmiger Anzug hätte nichts Auffallendes, wäre wohlfeil und könnte nach den höheren Graden mit Orden oder Stickerei aufs reichste verziert werden. Wer einwenden will, daß es auf die Kleidung nicht ankömmt, dem erwiedern wir, daß wir im Ganzen auch der Meinung sind, wenn alle Menschen so wären, wie

sie sein sollen. Allein wenn der eine Lehrer sich durch seinen schlechten oder altmodigen Anzug lächerlich macht, wird es der andere durch seinen zu modernen Anzug. Wir ziehen daher eine bestimmte Kleidung vor, ohnerachtet die Meisten aus Eitelkeit dagegen sein werden, weil jeder gern im Aeußern für mehr möchte angesehen werden, als er ist. Daher wollen auch die meisten Beamten, dem königlichen Willen entgegen, keine Civiluniformen tragen.

Also der Lehrstand trägt gleiche Kleidung, läßt aber das Schwert dem Wehrstande.

Die Einführung dieser Einrichtung könnte ohne alles mögliche Geräusch geschehen. Die Regierungen stellen die Tableau's der Lehrerstellen nach dem Range auf. Alle jetzt schon angestellten Lehrer bleiben in ihren Verhältnissen und diejenigen, welche auf Beförderung dienen wollen, müssen die Amtskleidung tragen; alle Andere haben auch dazu die Erlaubniß. Jeder neuanzustellende Lehramtscandidat unterwirft sich dieser Ordnung. Vorzugsweise werden aber zuvörderst nur diejenigen angestellt, welche studirt haben, und nach diesen diejenigen, welche am weitesten in der wissenschaftlichen Ausbildung gekommen sind; unter gleich qualificirten hat der Reiche den Vorzug. Da wird Mancher den Kopf schütteln. Allein wir wollen das Lehrfach nicht zu einer Versorgungs-Anstalt der Armuth herabwürdigen; sondern es soll ein Ehrenamt sein.

Man denke sich das Lehrerpersonal auf solche Weise organisirt, und vom untersten Lehrer auf dem Dorfe in jedem den Willen, sich auszuzeichnen, und die meisten mit höheren Kenntnissen ausgerüstet! Es wird unendlich viel geleistet werden, und der Lehrer wird nicht nur in dem, was er leistet, sondern auch in der äußern Auszeichnung einen schönen Lohn finden. Der Sohn des Generals wird gern Schullehrer werden, um im Frieden früher Director zu werden, als er im Militair Major zu werden Hoffnung haben kann. Auch alle Verwaltungsbeamten für den öffentlichen Unterricht müssen dieselbe Laufbahn durchmachen, und zum Consistorialrath darf keiner ernannt werden, der nicht Director eines Gymnasiums gewesen. Diese Beförderung giebt einen höheren Grad des Ranges, so wie aus ihnen die Ministerialräthe genommen werden, welche wieder einen höheren Rang erhalten.

Der Lehrstand ist der schwerste, weil ein ernster Wille dazu gehört, etwas Gutes zu leisten. Der Söldner wird bei allen Kenntnissen nichts wirken. Auf die vorgeschlagene Weise allein würde man nur Lehrer vom besten Willen haben, und der ist dabei mit die Hauptsache.

VII. Bürgerliche Gesetzgebung.

1) Zu beherzigende Bemerkungen bei der Redaction einer neuen Hypotheken-Ordnung.

Der Uebelstand, welcher dadurch hervorgebracht wird, wenn man den Besitztitel auf Minderjährige eintragen läßt, fällt weg, wenn man sich begnügt, statt den Besitzer minderjährig zu nennen, — den Tag seiner Geburt beizufügen.

Es weiß dann ein Jeder, wann die Beschränkung aus der Minderjährigkeit ein Ende nimmt.

Den Ab- und Zuschreibungen von getrennten und resp. erworbenen Pertinenzstücken sollte ein besonderes Blatt hinter der jetzigen Rubrik I. gewidmet werden; damit diese Ab- und Zuschreibungen nicht mit dem Besitztitel vermischt würden.

Auf diese Unter-Abtheilung könnten auch die Vermerke der erfolgten Abschätzungen und der frühern Werths-Bestimmungen notirt werden, um an einem Orte zusammen zu finden, was in dem Hypotheken-Schein hinter der Aufführung des Besitzers und seines Erwerbtitels aufgenommen werden soll.

Die Eintragung der Beneficial-Qualität des Erben ist eine unnütze Förmlichkeit.

Will ein Erbe die Erbschaftsgläubiger hintergehen, so sucht er einen Käufer, erklärt sich pure Erbes, läßt seinen Besitztitel berichtigen und verkauft das Gut.

Der Käufer, welcher in redlichem Glauben gewesen, ist dann den Erbschaftsgläubigern nicht verhaftet.

Der Zweck der letztern, das Separations-Recht zu erhalten, würde leichter erreicht, wenn man den Erben die Disposition über das Grundstück, so lange das Separations-Recht dauert, doch ein Jahr lang, untersagt; haben sich die Erbschaftsgläubiger ein

Jahr lang nicht beim Hypotheken gemeldet, so tragen sie die Folgen ihrer eigenen Schuld. Es ist nicht abzusehen, wie der Staat dazu kommt, die Rechte derselben von Amtswegen wahrzunehmen.

In die zweite Rubrik sollten nur Beschränkungen des Eigenthums und der Disposition und solche jährliche Abgaben und Lasten kommen, welche bei der Aufnahme einer Taxe unter den Ausgaben in Abzug gebracht werden müssen. Zinsbare Capitalien gehören immer in die dritte Rubrik.

Die Generalisirung des §. 451 und 452. Tit. 20. Th. I. des A. L. R., in Ansehung der sechswöchentlichen Verjährungsfrist wegen fehlerhafter Eintragungen, ist sehr zu wünschen.

Sie sollen ausgedehnt werden auf alle Verfügungen in Hypothekensachen, welche den Interessenten wirklich insinuirt worden.

Auch bedingte Eintragungen von Real-Ansprüchen durch Pränotation könnten eingeführt werden.

Um vor Willkür zu schützen, würde es aber nothwendig sein, im Allgemeinen festzusetzen, daß eine **protestatio pro conservando loco** nur dann erfolgen dürfe, wenn der Titel zum Realrecht an sich außer allem Zweifel und nur der Betrag ungewiß, oder eine Förmlichkeit nachzuholen ist.

§. 418. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

Für Protestationen wäre es gut, entweder eine besondere Colonne zu machen, so daß bei der Umschreibung in eine Hypothek an der correspondirenden Stelle die Eintragung erfolgen kann, oder noch besser die Eintragung der Protestation auf der Hälfte der Spalte für versicherte Schulden einzutragen und die andere Hälfte der Spalte für den Umschreibungs-Vermerk offen zu lassen.

Ein Aehnliches könnte bei der Eintragung von Subinscriptionen in der Colonne Cessionen erfolgen, mit der Anweisung, die künftige Löschung gleich auf der andern Hälfte der Spalte zu vermerken, um jeder Verwirrung vorzubeugen. Es wäre aber gut, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Umschreibung einer Protestation bewirkt oder die Anstellung der Klagen nachgewiesen werden muß, um das Hypothekenbuch von solchen Vermerken reinigen zu können.

Gleichzeitig präsentirte Hypotheken-Instrumente, welche eintragungsfähig sind, erhalten durch die wirkliche Eintragung **paria jura**.

Eine Ausnahme muß dann aber eintreten, wenn rückständige Kaufgelder eingetragen werden sollen. Durch die gleichzeitige Eintragung derselben mit der Berichtigung des Besitztitels erwerbe der Besitzer erst das Eigenthum und das Recht der Disposition beim Hypothekenbuch; alle übrige von ihm ausgestellte, gleichzeitig mit dem Kauf-Contract präsentirte Instrumente, werden daher eintragungsfähig, wenn der Besitztitel und damit zugleich die rückständigen Kaufgelder eingetragen worden sind.

Sie müssen den letzten mithin nachstehen.

Die mit dem Präsentatum verbundenen Vorzugs-Rechte müssen übrigens von selbst erlöschen, wenn das Instrument nicht eintragungsfähig befunden worden und zurückgegeben wird. Gehen sie später wieder ein; so entscheidet nur das Datum der Repräsentation.

§. 738 und 739. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. und §. 421 und 426. Tit. 20. Th. I.

Die Regulirung des Hypothekenwesens bei den kleinen bäuerlichen Besitzungen steht in keinem Verhältniß mit dem Aufwande an Kosten und Zeit, welcher damit verbunden ist.

Auch ist an sich das übermäßige Verschulden solcher Besitzungen kein Gewinn für den Staat. Es erleichtert den Ankauf mit verhältnißmäßig zu geringen Mitteln und steigert eben dadurch den Preis der Besitzungen. Es ist vortheilhafter für den Staat, wenn die Besitzungen nur halb so viel gelten und ganz bezahlt sind, als wenn der Preis noch einmal so hoch getrieben wird und die Güter zur Hälfte oder noch darüber verschuldet sind. Treten ungünstige Zeitumstände ein, so hat der Staat einen verarmten Bauernstand, welches ein großes Unglück ist.

In Schlesien durften sonst nur die Bauergüter bis zur Hälfte verschuldet werden, und auch jetzt ist die Aufnahme von Schulden beschränkt.

Die Aufsicht, welche der Staat auf kleinere Besitzungen dieser Art zu verwenden hat, würde sich darauf beschränken lassen,

1) den Patrimonial- oder Dorfgerichten die Haltung von Flurbüchern aufzugeben und den Besitzstand daraus zu ersehen, und die Erneuerung derselben von 20 zu 20 Jahren anzubefehlen;

2) den genannten Gerichten bei der Aufnahme von Kauf-Contracten zur Pflicht zu machen, die noch unbezahlten Forderungen
   a) an rückständigen Kaufgeldern,
   b) an Erbegeldern, welche die geldziehenden Miterben zu fordern haben,

   zu berücksichtigen.
3) Diesen Forderungen einen gesetzlichen Titel zum Pfandrechte beizulegen, vermöge dessen sie das Vorrecht der 4ten Classe erlangten.

Es könnte allenfalls jeder kleinen Besitzung in dem Flurbuche ein Blatt gewidmet und darauf die Ansprüche des Verkäufers und der Miterben notirt, auch könnte derselbe bei erfolgter Bezahlung gelöscht, zu diesen Geschäften endlich ein besonderer Gerichtstag alle Jahre im Herbste bestimmt werden.

4) könnte man verordnen, daß jeder Vertrag über ein Grundstück 4 Wochen lang in dem Wirthshause des Dorfs durch einen Aushang zur öffentlichen Kenntniß gebracht würde, mit der Aufforderung an die Realprätendenten oder Gläubiger,
   sich binnen dieser Frist mit ihren Ansprüchen bei dem Dorfgericht zu melden, welches dann die Meldungen auf dem Vertrage zu notiren und den Käufer und Verkäufer davon zu benachrichtigen hätte.

Wird die Führung eines Hypothekenbuchs vorgezogen; so würde dasselbe doch nur ganz kurz einzurichten und die Eintragung mit wenigen Worten zu bewirken sein.

Bei größeren Besitzungen, die einen Werth von 500 Thlr. übersteigen, ist die Führung eines Hypothekenbuchs zu wünschen und die Eintragung derselben auf Verlangen zu bewirken.

2) Wie das Pfand- und Hypotheken-Recht geordnet werden müßte.

Die gesetzlichen Titel zum Pfand-Recht sind theils allgemeine, theils besondere.

I Allgemeine, welche das ganze Vermögen des Verpflichteten umfassen, genießen:

1) Fiscus in Ansehung aller Arten landesherrlicher Abgaben und Gefälle,

2) Kreis-Cassen, Cämmereien, Gutsherrschaften, Kirchen- und Schulbediente, in Ansehung aller beständig fortlaufenden, ingleichen zu gewissen Zeiten, z. B. bei Erwerbung von Grundstücken rc., wiederkehrenden Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz zu entrichten sind.

3) Feuer-, Wasser- und Hagel-Schäden-Societäten, Vieh-Assecuranz-Gesellschaften, Kreis- und Gesammt-Gerichte, die unter öffentlicher Autorität zur gemeinschaftlichen Uebertragung der Criminal-Kosten errichteten Verbände hinsichtlich der rückständig verbliebenen Beiträge.

4) Fiscus, die Bank, die Seehandlung, die provinzlichen Kammern, alle königliche, landschaftliche, Kreis-Kämmerei- und Commun-Cassen, Domcapitel, Collegiat-Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, Armen-Anstalten und andere milden Stiftungen im Vermögen ihrer Cassenbedienten und Verwalter von Verlassenschafts-, Concurs-, Liquidations- und allen Arten von Schuldmassen und Vermögen und vormundschaftliche Depositorien im Vermögen der Cassen-Rendanten und Cassen-Curatoren, der Gerichtsbeamten und Gerichtsherren, in so weit denselben die Nichtbefolgung solcher gesetzlichen Vorschriften zur Last fällt, durch deren Beobachtung der entstandene Schaden hätte vermieden werden können; überhaupt Alle durch eine gesetzwidrige Handlung Beschädigte im Vermögen des Beschädigers.

5) Diejenigen, welche das Begräbniß eines Menschen besorgt haben, in so weit die diesfälligen Kosten durch die Polizeibehörde als nothwendig anerkannt worden.

6) Approbirte Aerzte, Apotheker, Hebammen und Geburtshelfer für die dem Schuldner, seiner Ehefrau und seiner unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Anstellung der Klage oder vor dem Tode desselben geleisteten Berufsdienste und gereichten Arzeneien, in so weit ihre Rechnungen durch die königliche Regierung festgesetzt werden.

Beziehen die Aerzte ein jährliches Gehalt von Seiten des Schuldners, so tritt dieses an die Stelle der festgesetzten Rechnung.

7) Hausofficianten und Dienstboten wegen Gehalt, Lohn, Kostgeld, Deputat, Kleidung und andere Neben-Einkünfte nach dem Inhalte der erfolgten Verabredung aus den beiden letzten Jahren; Schullehrer und Unterrichts-Anstalten sowohl in Städten als auf dem Lande in Ansehung des Schulgeldes, Künstler und Handwerker in Ansehung des Lehrgeldes für die Kinder des Schuldners aus dem letzten Jahre, Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuster, welche dem Schuldner und der in seinem Hause lebenden Familie, die Bedürfnisse zu ihrer Nahrung und täglichen gewöhnlichen Kleidung auf Credit haben verabfolgen lassen, wegen der Lieferungen aus den letzten 6 Monaten vor der Anstellung der Klage oder vor dem Tode des Schuldners.

8) Fiscus und alle landesherrliche Cassen wegen ihrer Anforderungen, aus welchem Rechtsgrunde es sei, mit Ausschluß jedoch der Geldstrafen; ingleichen die gerichtlichen Salarien-Cassen wegen Kosten und Auslagen, mit Ausschluß der vom Angeschuldigten zu tragenden Untersuchungskosten.

Es hat jedoch

a) die königliche Bank in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte auf das fiscalische Vorrecht Verzicht geleistet,

b) die Seehandlungs-Societät aber kann, wenn sie einem Kaufmanne Seesalz auf Credit verkauft, sich gegen denselben des fiscalischen Vorrechts nur innerhalb eines Monats vom Tage der Verabfolgung an den Käufer bis zu demselben Datum des nächstfolgenden Monats gerechnet, bedienen und verliert dasselbe, wenn sie nach Ablauf dieser Frist die Klage nicht binnen 3 Tagen bei den Gerichten anmeldet und gehörig verfolgt.

In Ansehung alles übrigen kaufmännischen Verkehrs hat sich die Societät ihrer fiscalischen Rechte gegen andere Kaufleute ebenfalls begeben.

9) Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten; wegen der dem Manne aus dem vorbehaltenen Vermögen gemachten unzinsbaren Vorschüsse, und wegen des von ihm aus diesem Vermögen eigenmächtig an sich genommenen; wegen ihrer Anforderungen an Morgengabe, Erbschatz, Gegenvermächtniß, Leibgedinge Witthum, ingleichen wegen der Geschenke, welche sie von

Andern, als dem Ehemanne erhalten und worüber der Letztere verfügt hat. Im Fall der Scheidung verliert die Ehefrau ihr diesfälliges Vorrecht, wenn sie freiwillig Nachsicht ertheilt, d. h. die Klage nicht binnen 6 Wochen, vom Tage der Rechtskraft des Ehescheidungs-Erkenntnisses gerechnet, ausgestellt hat.

10) Geschiedene Ehegatten wegen der vom schuldigen Theile zu gewährenden Verpflegungsgelder.

11) Kinder wegen ihres Vermögens, so weit es der Verwaltung des Vaters unterlag und im Fall eines von den Aeltern bei Lebzeiten ausgesetzten Pflichttheils, im Vermögen der Verpflichteten

12) Stiefkinder im Vermögen des Stiefvaters, wenn die Auseinandersetzung zwischen ihnen und ihrer Mutter vor der Wiederverheirathung derselben unterblieben war.

13) Pflegebefohlene im Vermögen ihrer Verwalter, der Vormünder und Curatoren im Vermögen derer, die sich ohne gesetzlichen Grund die Verwaltung angemaßt haben, und im Vermögen solcher Personen, die sich der Uebernahme der Vormundschaft ohne gesetzlichen Grund weigern, wegen des zur Vertretung geeigneten Schadens.

14) Die einem Offizier zu seiner Equipage mit Consens des Chefs gegebenen, und zu diesem Behuf verwendeten Vorschüsse, ohne Rücksicht, ob die erste Equipirung, oder die Wiederanschaffung der im Kriege verloren gegangenen Equipage davon bestritten worden.

15) Die Unternehmer der zum Unterhalt des Potsdamschen Waisenhauses gewidmeten Fabriken und der Gold- und Silber-Manufactur in Ansehung der dem Schuldner creditirten Waaren.

16) Diejenigen, die wegen Proceßkosten Caution gefordert haben, wenn der Verpflichtete mit der Bestellung derselben aus dem Grunde verschont worden ist, weil er mit Grundstücken angesessen, oder sonst von bekanntem Vermögen gewesen.

II. Besondere Pfand-Titel haben.

1) Die mit Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde gebildeten Fabriken-Unterstützungs-Fonds wegen der den Fabrikanten vorgeschossenen Materialien und Gelder; Unternehmer inländischer Fabriken wegen der, ihren Arbeitern vorgeschossenen Materialien.

Auch andere Personen, welche an Tuchmacher, Leinweber, Baumwollenspinner und Fabrikanten Materialien vorgeschossen haben, auf die vorgeschossenen Materialien und die daraus gefertigten Waaren, es mögen sich die letztern noch in dem Gewahrsam des Schuldners befinden, oder an Kaufleute und Krämer auf Credit abgesetzt worden sein.

Endlich Fabrik=Unternehmer und einzelne Fabrikanten, in Ansehung der den Kaufleuten und Krämern auf Credit gegebenen Waaren, auf diese letztere.

Dieser Pfandtitel beschränkt sich auf die Vorschüsse und Ueberlassungen aus dem letzten Jahre vor der Anstellung der Klage oder vor dem Tode des Schuldners zurückgerechnet, und setzt jederzeit ordentlich geführte Abrechnungsbücher voraus.

2) Werkmeister, Künstler, Handwerker, Tagearbeiter und wer sonst auf Grundstücke oder bewegliche Sachen vertragsweise Materialien vorgeschossen oder Arbeit verwendet hat, auf die etwa noch vorhandenen Materialien und die Grundstücke oder beweglichen Sachen, worauf die Verwendung erfolgt ist.

3) Zins= und Dienstberechtigte wegen Getreide=Vorschüssen zur Saat, zu Brod und Fütterung, ingleichen wegen Verabfolgung von Zug= und Nutz=Vieh zur Herstellung der durch Unglücksfälle herabgekommenen Schuldner auf die ländlichen Besitzungen derselben.

4) Alle aus besondern Rechtstiteln herrührend fortlaufenden oder zu gewissen Zeiten wiederkehrenden, auf Grundstücken ruhenden Lasten; ingleichen Gehalte, Deputate, Dienstlohn und sonstige Vergütigungen der Gerichtshalter, Wirthschaftsbeamten, Drescher, Pflüger und sonstigen Dienstpflichtigen auf das betreffende Gut aus den letzten zwei Jahren vor der Anstellung der Klage oder vor dem Tode des Verpflichteten.

5) Vermächtnißnehmer im Nachlasse des Erblassers, desgleichen der Ehemann wegen des Ehevermächtnisses im Nachlasse der Frau.

6) Allodialerben wegen ihrer Ansprüche an das Lehn oder Fideicommiß bei der Auseinandersetzung mit dem Lehn= oder Fideicommißfolger.

7) Verpächter und Vermiether wegen vollständiger Pacht und Miethe, wegen zugefügten Schadens und fehlenden Inventarienstücken und aller sonstigen Forderungen aus dem Vertrage auf die dem Pächter und Miether eigenthümlich zustehenden, in das gepachtete Gut oder gemiethete Haus eingebrachten, und zur Zeit der Entstehung des Anspruchs in dem Gute oder Hause noch vorhandenen Sachen und Effecten.

8) Gastwirthe in Ansehung ihrer, aus der Aufnahme von Reisenden entstandenen Ansprüche wegen Wohnung und Beköstigung an den mitgebrachten Sachen derselben.

9) Schiffer und Fuhrleute wegen Frachtlohn, vorgeschossener Zölle und anderer baaren Auslagen an die transportirten Waaren.

10) Assecuranz-Gesellschaften und andere Versicherer, wegen der noch unbezahlten Prämie auf die versicherten Gegenstände.

VIII. Das gerichtliche Verfahren.

1) Wünsche für die Grundzüge der künftigen preußischen Gerichts-Ordnung.

Ein ausgezeichneter Geschäftsmann erklärt sich

1) für die Aufrechthaltung des Grundsatzes, welcher dem preußischen Richter die Pflicht auferlegt, außer den speciellen Anträgen der Parteien, von Amtswegen für die Erforschung der Wahrheit zu sorgen.

2) für die Wiederherstellung der Vorschriften der Proceß-Ordnung, deren Zweck dahin geht, das persönliche Erscheinen der Parteien in den anstehenden Terminen zu bewirken.

Die Entfernung von diesen letzten Vorschriften hat

die Verzögerung der Processe, die nachlässige Behandlung derselben von Seiten der Justiz-Commmissarien und diese wiederum die Vervielfältigung der Termine

zur Folge gehabt.

Man wünscht daher, daß den Parteien, welche am Orte des Gerichts oder nur 3 Meilen davon entfernt wohnen, die persönliche Abwartung der Termine unbedingt zur Pflicht gemacht werde, bei Vermeidung der Contumaz,

Daß nur Verhinderungen durch Krankheit oder durch Amtsgeschäfte, welche nachgewiesen werden müssen, für eine gültige Entschuldigung erklärt werden.

Hiernächst trägt man zur Vereinfachung des Prozeßverfahrens, zur Verminderung der vielen Schreiberei und um die Parteien, so wie deren Stellvertreter in gehöriger Ordnung zu erhalten, darauf an:

dem Prozeßgange einen festen regelmäßigen Weg zu bahnen, geräumige Fristen zu ertheilen, dagegen aber alle Prorogationen, und Restitutionen abzuschneiden, die Justiz-Kommissarien in steter Aufsicht zu erhalten, damit sie nicht mehr Geschäfte übernehmen, als sie bestreiten können: damit sie durch sorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten dem Richter sein Amt erleichtern; damit leichtsinnige, blos auf den Erwerb bedacht, von den rechtschaffenen, ordnungsliebenden, tüchtigeren Arbeitern gehörig unterschieden werden können;

dieser Absicht gemäß werden folgende Ideen zur höheren Prüfung aufgestellt.

Prozesse über Verfahren bei formirten Gerichten.

1) Bei Prozessen und über Gegenstände von 500 Thlrn. und darüber, Gerechtigkeiten, Arrestverfahren, Diffamations- und Provokations-Prozessen, bei dem Verfahren gegen Ausgetretene, Todes- und Prodigalitäts-Erklärungen, vormundschaftlichen Prozessen, Sponsalien und Ehesachen und den übrigen in den Titeln 41 seq. behandelten Gegenständen, so wie bei Regreßklagen aller Art muß eine von einem Justizkommissarius entworfene schriftliche Klage eingereicht werden.

2) Jede Klage muß
   a) den faktischen Vortrag,
   b) die Begründung des Anspruchs, mittelst wörtlicher Aufnahme der betreffenden Gesetzstellen, Angabe der Beweismittel,
   c) bestimmte Anträge enthalten, worauf zu erkennen gebeten wird.

3) Unvollständige Klagen werden mit der nöthigen Anweisung un-

ter Einziehung der Kosten vom Verfertiger derselben, zur Umarbeitung zurückgegeben.

4) Zuläſſig befundene Klagen werden dem Verklagten zur ſchriftlichen Beantwortung

a) in ordinairen Prozeſſen binnen 2 Monaten,

b) in ſchleunigen Prozeſſen, Wechſel- Executiv- Alimenten- und Arreſt-Sachen binnen 1 Monat

vom Tage des Empfanges an gerechnet, zugefertigt:

Dieſe Friſt muß dem Verkläger zur Sammlung ſeiner Vertheidigungsmittel, und zur gütlichen Ausgleichung verſtattet werden.

5) Prorogationen ſind durchaus unzuläßig.

6) Geht die Klage-Beantwortung binnen der beſtimmten Friſt nicht ein; ſo wird die Sache unter den Memorialien-Verträgen zur Kenntniß des Gerichts gebracht, noch in der Sitzung des Kontumacial-Erkenntniß abgefaßt und an demſelben Tage publicirt.

7) Klage-Beantwortungen, welche zu ſpät eingehen, werden zurückgegeben, und dürfen nicht zu den Akten genommen werden.

8) Auf die gehörig eingegangene Klagebeantwortung wird mit Freilaſſung einer monatlichen Friſt der Inſtruktions-Termin anberaumt.

9) Mehr als 2 Inſtruktions-Termine dürfen nicht abgehalten werden. In ſchleunigen Prozeſſen findet nur ein Termin ſtatt.

Dieſe Beſtimmung wird die Parteien, denen Zeit genug gelaſſen worden, nöthigen, in dieſem Termine anzubringen, was ſie zur Ausführung ihrer Rechte bedürfen.

10) Nach beendigter Inſtruktion entwirft der Deputirte den **status causae**, legt ihn den Parteien zur Erklärung vor, und reicht denſelben mit ſeinem Gutachten über die Aufnahme des Beweiſes dem Kollegio ein.

11) Das Kollegium faßt darüber einen Beſcheid ab.

12) Nach erfolgter Regulirung des **status causae et contr.** dürfen mit Ausnahme der Eidesdelation neue Beweismittel nur mit Genehmigung des Gegentheils in Antrag gebracht werden.

Ueber die Erheblichkeit derſelben und deren Aufnahme wird ein beſonderer Beſcheid auf Koſten deſſen erlaſſen, der ſich mit der Produktion verſpätet hat.

13) Ist die Beweisaufnahme erfolgt; so liegt den Deputirten ob, einen schriftlichen Bericht über die Lage der Sache zu entwerfen, seine Anträge, was zu erkennen sein dürfte, aufzustellen, und wenn die Sache nicht ganz klar ist, sachgemäße Vergleichsvorschläge auszuarbeiten.

14) Den Partheien, welche innerhalb der Preußischen Staaten wohnen, werden unmittelbar die Beweisstücke migetheilt und der Bericht den Deputirten.

Sie werden mit Freilassung einer vollen monatlichen Frist zum Versuch der Sühne und resp. zum Schluß der Sache vorgeladen.

15) Das Ausbleiben der Parteien in diesem Termine wird, wenn sie nicht 3 Meilen entfernt wohnen, mit einer Geldstrafe von 1 Thlr., im Fall des Unvermögens mit 24stündigem Gefängniß bei Personen gemeinen Standes, mit einer Geldstrafe von 5 Thlr., bis 10 Thlr. aber bei Personen höhern Standes geahndet.

16) Eidesdelationen werden noch in diesem Termine berücksichtigt; der Eid wird sofort normirt und abgenommen.

17) Den Mandatarien, welchen die aufgenommenen Beweisstücke und der Bericht des Deputirten gleichfalls zugefertiget werden wird vergönnet, schriftliche Rechts-Ausführungen in dem Schluß-Termine zu überreichen, (damit sie wohl informirt in diesem wichtigen Termine erscheinen); später werden sie damit nicht zugelassen.

Sie überreichen in dem Schluß-Termine zugleich ihre Manual-Akten und die Liquidation ihrer Gebühren, bei Verlust der letzteren.

18) Zur Anmeldung der Appellation bleibt den Parteien im gewöhnlichen Prozesse eine 2monatliche, in schleunigen Sachen eine 1monatliche Frist, vom Tage des publizirten Erkenntnisses an gerechnet. Restitutionen sind unzulässig.

19) Die Appellations-Anmeldung muß mit bestimmten Worten die Beschwerden und den Antrag, wie in 2ter Instanz zu erkennen gebeten wird, aufstellen.

Justiz-Kommissarien, welche dieß unterlassen, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Thlr.

20) Die Anmeldung wird dem Gegner zur Nachricht mitgetheilt.

21) Dem Appellanten liegt ohne besondere Aufforderung ob, den Appellations=Bericht einzureichen; geht derselbe nicht binnen einem Monate nach erfolgter Anmeldung, vom Tage der Präsentation der letztern an gerechnet ein; so wird die Appellation für defect und das 1ste Erkenntniß durch einen Bescheid des Kollegii für rechtskräftig erklärt.

22) Wird in appellatorio auf eine neue Instruktion angetragen; so tritt dasselbe Verfahren, wie in 1ster Instanz zu 8 bis 17 incl. ein.

23) In Revisorio finden die Vorschriften zu 18 bis 21 ebenfalls Anwendung.

24) Justiz=Kommissarien, welche keine ordnungsmäßige Informations=Protokolle aufnehmen, in der Einziehung von Informationen auswärtiger Parteien nachlässig sind, und denselben die an sie gelangenden Verfügungen nicht binnen 8 Tagen haben abgehen lassen, verfallen für jede einzelne Ausstellung in eine Ordnungsstrafe von 5 Thlr.

Hat die Partei durch ihre Schuld ein Rechtsmittel verloren; so werden sie auf 6 Monate suspendirt, und im Wiederholungsfalle entlassen, unbeschadet der gegen sie anzustellenden Regreßklage.

25) Der Mandatar des Klägers Appellanten und Revidenten bedarf einer förmlichen Vollmacht, ohne dieselbe wird er nicht gehört.

Der Mandatar des verklagten Appellanten oder Revisor wird ohne Vollmacht zugelassen. Zum Erlaß von Zeugeneiden ist jeder Bevollmächtigte ohne Spezial=Vollmacht berechtigt.

Wenn der eximirte gerichtliche Stand noch nicht ganz aufgehoben werden könnte, so wäre doch eine Beschränkung des eximirten Gerichts=Standes in der Art nothwendig:

1) daß der Adel, Officiere, Königl. wirkliche oder Titulatur=Räthe und die mit ihnen gleichen Rang haben, und Assessoren der Landeskollegien ihren Gerichtsstand vor dem Obergericht behalten;

2) alle übrigen bisher eximirten Personen aber in den Städten, wo formirte Gerichte ihren Sitz haben, den Stadtgerichten in andern Städten und auf dem Lande dem Gericht der Kreisstadt untergeordnet würden.

Rücksichtlich einer Erhöhung der Appellation und ebenso der Revisions=Summe wäre ebenfalls zu wünschen.

Die allgemeine Einrichtung von Baggatelle-Gerichten ist durchaus nothwendig.

Bei dem Titel von Exekutionen wird vorgeschlagen,

1) jedem Executionssucher frei zu lassen, welches Vermögens-Objekt seines Schuldners er angreifen will.

2) Die Beschlagnahme der Guts-Einkünfte ganz aufzuheben, da sie stets fruchtlos ist.

3) Der Beschlagnahme des Mobiliars, ausstehender Forderungen, Gehalte und Pensionen die Wirkung eines im Wege der Exekution erworbenen Pfandrechts vom Tage der wirklichen Besitz-Ergreifung an des betreffenden Objekts und resp. vom Tag der für Rechnung des Exekutions-Suchers erfolgten Zurückbehaltung beizulegen.

4) Die Frist zur Anmeldung der Exekution von einem Jahr auf zehn Jahre zu erstrecken, und der Verabsäumung dieser Frist die Wirkung eines völligen Erlasses der Schuld beizulegen. Hierdurch werden die überlässigen Klagen ex judicato, wobei doch nur die im Laufe der Exekution ohnehin zulässigen Einwendungen aufgestellt werden dürfen, und der zwecklose Unterschied zwischen der Verhandlung im Exekutiv- und gewöhnlichen Prozeß, je nachdem der Judicat noch nicht vor 5 Jahren ergangen, oder aber 5 Jahre alt ist, beseitiget.

Bei Kündigungen und Einziehung von Hypotheken, Kapitalien darf kein Prozeß stattfinden; sondern das wegen der Hypothekenzinsen angeordnete Verfahren, und zwar ohne Unterschied:

> Ob die Hypotheken-Forderung aus einem Darlehns- oder zweiseitigen Vertrage herrührt, insofern der Schuldner nicht binnen der gesetzlichen Frist eine Protestation hat eintragen lassen, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, das Mandat nur zur Zahlung nach Ablauf der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Frist wird erlassen werden können.

2) Ansichten über die künftige Subhastations-Ordnung.

Folgende Anträge scheinen besondere Berücksichtigung werth zu seyn.

1) Subhastationen in erbschaftlichem Liquidations-Prozeß, der Erbe mag die Administration des Nachlasses dem Gericht überlassen haben oder nicht, für nothwendig zu erklären.

2) Nach erfolgter Publikation des Adjudications-Bescheides die Anberaumung eines Termines zur Belegung der Kaufgelder und deren Vertheilung oder Anweisung anzuordnen.

3) Die Termine der 2jährigen Zinsen, welche im Fall der Unzulänglichkeit nur gefordert werden können,

a) im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse auf den Todes-Tag des Erblassers,

b) im Wege der Exekution auf den Tag der verfügten Sequestration und wenn keine Sequestration statt gefunden, auf den Tag der verfügten Subhastation, dergestalt zu bestimmen, daß, von da ab zurückgerechnet, 2jährige Zinsen gefordert werden dürfen.

4) Die Subhastations-Fristen müßten verkürzt werden, z. B. bei großen Landgütern auf 3 bis höchstens 6 Monate.

5) Den Zuschlag müßte man in Terminen selbst anfertigen; die Adjudikatorien müßten schon vorher ausgefertigt seyn, und nur der Name eingerückt werden dürfen: so daß von dem Augenblicke an, der Käufer vollständiger Eigenthümer ist; natürlich müßte der Cautions-Punkt um so genauer vorher festgestellt werden.

3) Ueber die Trennung der summarischen und Baggatell-Prozesse von dem gewöhnlichen Prozesse.

Der Bereich des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau zählt über 1,060,000 Gerichts-Einsassen, und bedarf 30 Mitglieder. Der Geschäfts-Gang muß daher nothwendig manchen Aufenthalt herbeiführen. Dies erkannte der damalige Präsident Mühler und ernannte ein Mitglied des Collegiums zum beständigen Deputirten, indem er demselben eigne Subalternen zuordnete.

Diese weise Einrichtung hat die Folge gehabt, daß in dieser schleunigen Prozeß-Abtheilung in dem Zeitraum vom 1sten December 1831 bis 1sten December 1832 angestellt worden sind 1090 neue Klagen; davon sind eingeleitet worden 994 Prozesse, wozu

aus dem vorigen Jahre übernommen worden sind 270; mithin sind im Ganzen 1264 bearbeitet worden; es schweben davon nur 132; daher sind 1132 abgemacht worden, davon durch Erkenntniß 937, durch Vergleich und Entsagung 195. Es sind daher in diesem Jahre noch mehr Prozesse beendigt worden als im vorigen Jahre. Denn es blieben damals übrig 270, diesmal nur 132, es sind daher 138 mehr abgemacht worden, und zwar so rasch, daß die meisten dieser 132 noch in Arbeit befindlichen Prozesse aus dem letzten Monat herrühren, dergestalt, daß sich darunter nicht mehr als 4 überjährige in den höheren Instanzen befinden.

Im Ganzen betraf die Anzahl der bearbeiteten Decernenden vom 1sten Januar c. bis Ende December c. 18,978, mithin kommt auf jeden Monat 403, und auf jeden Tag 67 Verfügungen und $2\frac{1}{2}$ Spruchsachen.

Die gewöhnliche Prozeß-Abtheilung hat in diesem Jahre zu bearbeiten gehabt 38,000, mithin ist in der schleunigen Prozeß-Abtheilung beinah die Hälfte der Prozeß-Verfügungen des ganzen Ober-Landes-Gerichts vorgegangen. Der gewöhnliche Geschäftsgang bringt es mit sich, daß beinah jede bei einem Landes-Justiz-Collegio eingesandte Piece durch hundert und mehr Hände gehen muß, ehe die Antwort erfolgt; daher der lange Aufenthalt.

Man kann sich daher aus diesem Resultat von der Zweckmäßigkeit einer Einrichtung überzeugen, welche wenigstens einen Theil der Arbeit vereinfacht. Da der Schöpfer dieser Einrichtung selbst Justiz-Minister ist, kann erwartet werden, daß diese Trennung der Baggatell-Sachen überall durchgeführt werden wird, welche jedenfalls und allein stehenden Richtern zu übergeben sind.

4) Vorschläge, wie der Schriftwechsel unter Justiz-Commissarien neben der preuß. Gerichts-Ordnung stattfinden kann.

Nach der ursprünglichen Idee der preußischen Prozeß-Ordnung soll die Informat.-Einziehung zur Klage

§. 2. seq. A. G. O. V. I.

und zur Kl. Beantwortung

§. 1. seq. A. G. O. IX.

dergestalt die Stelle des Schriftenwechsels des frühern gemeinen Prozesses vertreten, daß auch

§. 36. ib.

in jedem Prozeß nur ein Instructions-Termin stattfinden soll. Es ist daher in der Folge auch nur von dem Instructions-Termine nicht von Instr.-Terminen die Rede,

§. 1. tit. 10. seq.

in welchem der status causae regulirt werden soll.

Da der Richter vorher schon von den Parteien über alle Thatsachen, und selbst über die eventuellen Einwendungen Information eingezogen haben soll, und diese Parteien in Person vor ihm sich einfinden sollen; so hat er mit denselben nur festzustellen, worüber sie einig sind; wobei sich die Regulirung des status controversiae aus der Informat.-Einziehung von selbst ergiebt; worauf sodann das Beweisverfahren sofort eröffnet werden soll.

Da aber später das Nicht-Erscheinen der Parteien und ihre Vertretung durch Justiz-Commissarien nach §. 1. des Anh. zur All. Prz. Ordn. auch das Einreichen von schriftlichen Klagebeantwortungen genehmigt worden ist, hat das Instructions-Verfahren eine ganz andere Gestalt bekommen.

Dies hindert aber nicht, daß der Instruent sofort mit der Feststellung des Sach- und Streitstandes verfahren kann, wenn die Mandatarien dazu gehörig vorbereitet sind. Die Prozeß-Ordnung enthält keine Vorschriften über das Verfahren der beiderseitigen Mandatarien unter einander, zur Vorbereitung der Feststellung des status causae et controversiae. Wenn sie daher vor der Regulirung des status causae et controversiae Schriften wechseln, um einander mit den Gründen ihrer gegenseitigen Anträge näher bekannt zu machen; so steht dem die Gerichts-Ordnung keinesweges entgegen; wenn sie diese Schriften vor dem Instructions-Termine dem Deputirten zustellen, und ad protocollum in diesem Termine erklären, daß in diesen Schriften alles enthalten, was sie nach und nach ad protocollum hätten geben können, und daß sie nichts weiter in facto anzuführen hätten; so steht dem nichts nach den bestehenden Gesetzen entgegen.

Vielmehr sagt der

§. 10. der Einleit. zur A. G. O.

ausdrücklich, daß der Richter stets den sichersten und nächsten Weg zur Ermittelung der dem Rechtsstreit zum Grunde liegenden Thatsachen einzuschlagen habe. Der Richter soll nach

§. 24 ib.

die Parteien vornehmen, über Alles, was sie vorzubringen haben und erst wenn dies geschehen nach

§. 28 ib.

dieselben zusammenbringen, um sie nach Möglichkeit über die zu streitigen Thatsachen zu vereinigen, und den **status causae** reguliren.

Mithin ist es nicht nothwendig, vor eingezogener vollständiger Information im Instructions-Termine mit beiden Parteien zu verhandeln, bei dem Auftreten von Mandatarien aber kann ein solches Vernehmen, wie die Prozeß-Ordnung vorschreibt, nicht mehr stattfinden; sie können auch die Parteien im Termine zum Behuf einer solchen Vernehmung nicht ersetzen, sie können nicht dieselbe Auskunft ertheilen; sondern werden stets mit den Parteien Rücksprache nehmen müssen. Dieser Aufenthalt wird vermieden, wenn den Mandatarien überlassen wird, wie sie einander mit den vorzutragenden Gründen des Rechtsstreites bekannt machen wollen, ob **ad protocollum**, oder durch Schriften-Wechsel. Sie können zu dem letztern zwar nicht angewiesen werden, da dies eine Abänderung des Gesetzes wäre. Es kann daher nur insoweit Remedur getroffen werden, als die Vorschriften der Prozeß-Ordnung nicht alterirt werden.

Eine solche Remedur kann aber unter folgenden Voraussetzungen stattfinden.

1) Sobald die Klage-Beantwortung von einem Justiz-Commissarius auf eine im ordinairen Prozesse ebenfalls von einem Justiz-Commissario eingezogenen Klagen einkommt, kann erwartet werden, daß beide Justiz-Commissarien den Schriftenwechsel dem Verfahren **ad protocollum** vorziehen. Dies macht folgendes Verfahren möglich.

2) Der erste Termin, der etwa nach 2 Monaten gewöhnlich an steht, kann gesetzlich prorogirt werden; auch wenn beide Mandatarien — was ihnen nicht untersagt werden kann — darüber einig sind, der 2te Termin, etwa nach 4 Monaten, so wird der 3te Termin, etwa nach 6 Monaten, wo gewöhnlich erst

die Instruction anfängt, anstehen. Bis dahin haben die Parteien in der Regel Zeit gehabt, sich gehörig vorzubereiten, und der Instruent wird dann pflichtmäßig den **status causae et controversiae** aus der Klage und Klage-Beantwortung reguliren müssen, wenn auch die Parteien nichts mehr angeführt hätten; was sie aber auch anbringen, wird er sofort als streitig oder eingestanden in den zu entwerfenden **status causae et controversiae** mit aufzunehmen haben. Wenn der Instruent damit nicht an dem Tage des anstehenden Termins fertig wird, muß er diese Arbeit ohne Anberaumung eines neuen Termins fortsetzen und beenden.

3) Hieraus folgt aber auch, daß die Kasse gewöhnlich nur dadurch so viel an Instructions-Gebühren den Parteien für mehrere spätere Termine abnimmt, wenn der Instruent seine Pflicht nicht thut; es können daher nach dem Sinne der Prozeß-Ordnung nur einmal Gebühren **pro instruction** gefordert werden §. 8 tit. 10 ib.

4) Die Instruenten werden dafür verantwortlich gemacht, daß streng nach diesen Vorschriften verfahren werde, und spätestens nach Ablauf von 8 Tagen nach dem dritten Termin müssen sie jedenfalls den **status causae** einreichen; diejenigen, welche sich darin auszeichnen, werden dem Ministerio der Justiz belobend angezeigt werden; daher der Registrator am Ende des Prozeßführens stets anzuzeigen hat, wie weit Prozesse jeder Instruent auf diese Weise bis zum **status causae** gebracht hat; wogegen auch dadurch die bekannt werden, welche sich darin säumig bewiesen haben.

5) Wenn Ausnahmsweise noch weitere Prorogationen gestattet werden sollten; so kann dies nur nach reiflicher Erwägung der Gesetzlichkeit der Gründe durch ein **Conclusum** des Collegii bewilligt werden.

6) Damit aber die Justiz-Commissarien gehörig vorbereitet erscheinen, sobald es zur Regulirung des **status causae** kommt, können sie nie unter einander Schriften wechseln, und alles das vorbringen, was sonst gewöhnlich zu Protokoll gegeben wird.

Am zweckmäßigsten würde es seyn, wenn der klägerische Mandatar, dem natürlich am meisten an der Beschlennigung der Sache gelegen ist, dem Proceß-Mandatar bald möglichst eine Revision,

gegen einen Empfangschein mit dem Ersuchen zustellt, daß er darauf binnen einer gewissen Frist duplicire. Hierauf kann noch triplicirt und quadruplicirt werden, wenn es die Mandatarien für nothwendig finden; jedoch muß dies innerhalb der obenbenannten Frist geschehen.

Der klägerische Mandatar kann diese Schriften einige Tage vor dem anstehenden Instructions-Termine, dem Instruenten überreichen, welcher daraus den status causae zu entwerfen hat.

7) Es steht den Vorschriften der Gerichtsordnung nicht entgegen, daß auf den gemeinschaftlichen Antrag der Mandatarien, diese Schriften als Theile der Acten zu denselben genommen, und dieselben bei Entwerfung des status causae zum Grunde gelegt werden.

Auf diese Weise wird den Mandatarien die Fahrsumme in einer Menge Terminen erspart, das Zerstückeln der Instruction und vieler Protokolle vermieden, und der Zweck des Gesetzes durch Ausmittelung der dem Rechtsstreit zum Grunde liegenden Thatsachen auf dem kürzesten Wege erreicht. Auch den Instruenten werden die meisten Termine erspart, und in jedem Prozesse nur ein Termin nothwendig seyn, den der Instruent und die Mandatarien gehörig wahrnehmen können; um so mehr, da sie nicht mehr an die Termins-Stunde von 1 bis 12 Uhr gebunden sind; sondern darüber zweckmäßige Vorbereitung stattfinden kann; wenn nur die Fristen innegehalten werden; auch die dem Deputirten vorgelegten Schriften denselben in Stand setzen, den status causae mit der erforderlichen Vorbereitung auszuarbeiten.

Nach diesen Vorschlägen würde den meisten Beschwerden gegen das preußische Prozeß-Verfahren vorgebeugt werden können.

Seit ein so ausgezeichneter Practicus, wie der Justiz-Minister Mühler, an der Spitze der Rechts-Verwaltung in Preußen steht, haben wir Hoffnung, bald eine ganz andere Prozeß-Form zu erhalten. Ein Mann von so großartigen Ansichten ist über allen fremden Einfluß, selbst über den der Gewohnheit erhaben.

IX. Strafrecht.

1) Ueber die Strafe des Diebstahls.

Die Erfahrung lehrt, daß das Verbrechen des Diebstahls,

der Verordnung vom 26sten Februar 1799 ungeachtet häufiger geworden ist, und fast täglich zunimmt.

Die Strafen gegen dieses Verbrechen scheinen daher erhöht werden zu müssen, und wiewohl schon die Verordnung vom 26sten Februar 1799 die Verschärfung zur Absicht gehabt, so ist doch längst anerkannt, daß jenes Gesetz seinen Zweck nicht erreicht hat, und bedeutende Abänderung erleiden müsse, theils, weil es Voraussetzungen enthält, die nicht realisirt worden sind, und in der genannten Art auch ferner wohl nicht zu realisiren sein werden, theils, weil es seiner Fassung nach und mit seinen Beziehungen auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts oft Zweifel erregt und auch besondere Vorschriften desselben, wie diejenigen, welche die Entweichung betreffen, dem eigentlichen Prinzip der Criminal-Gesetzgebung widersprechen.

Was nun die nähere Prüfung betrifft, so bleibt wohl nach der Natur der Sache, der Erfahrungen aller bisherigen Gesetzgebungen gemäß, nichts Anderes übrig, als zunächst für den sogenannten einfachen, d. i. nicht mit erschwerenden Umständen verbundenen Diebstahls, bei dem Unterschiede der kleinen und großen Diebstähle nach dem Werth des Entwendeten stehen zu bleiben, und zwar bei der Unterschungs-Summe von 5 Thlr.

Zwar ist es allerdings sehr oft ganz zufällig, ob ein Dieb mehr oder weniger entwendet, und es ist sehr oft gewiß, daß er die Absicht gehabt, mehr zu nehmen. Es ließ sich aber doch eigentlich beim einfachen Diebstahl kein anderer, allen Rücksichten genügender Maaßstab der Strafen annehmen, als der dem Bestohlenen zugefügten Schaden, weil der Grund der Strafe in der Verletzung des Eigenthums liegt. Ein Grund aber, die Unterscheidungs-Summe von 5 Thlrn. zu erhöhen, ist meines Erachtens nicht vorhanden, wo die Neigung zu stehlen so sehr zugenommen hat.

§. 1114 statt, „in seinem Gewahrsam," — welcher Ausdruck schon von manchem Richter zweifelhaft befunden worden, würde ich sagen:

„in seine Gewalt genommen hat" d. i. dergestalt, daß es ihm möglich wird, über die entwendete Sache zu verfügen.

Ist ein lebendiges Thier, oder sind mehrere derselben aus Ställen oder Behältnissen entwendet worden: so ist der Diebstahl

vollendet, wenn sie vom Diebe aus dem Verwahrungs-Orte herausgelassen worden, um sie fortzubringen, wenn sie auch noch nicht aus dem Hause oder Gehöft des Eigenthümers gebracht worden sind.

§. 1124. 1125. — Beim ersten gemeinen Diebstahl würde ich es bei der Verordnung vom 26. Februar 1799, welche dabei auch schon im §. 9 auf die Verbindung mit den Vorschriften des allgem. Landrechts hinweiset, belassen; jedoch natürlich mit Uebergehung der dort gemeinten aber nicht existirenden Besserungs-Anstalt, dagegen aber vorschlagen, daß in der Regel beim ersten gemeinen Diebstahl nicht Zuchthausstrafe, sondern, wenn nach der Beschaffenheit des Falles auf mehr als 3monatliches Gefängniß zu erkennen ist, Arbeitshausstrafe stattfinde, insofern die 1ste Idee: daß außer Zuchthäusern noch besondre Arbeitshäuser errichtet werden möchten, ausgeführt werden kann.

Solche Arbeitshäuser sind wesentlich von den in der Verordnung vom 26sten Februar 1799 gemeinten Besserungs-Anstalten verschieden; denn sie sollen Strafanstalten sein, die zwischen gewöhnlichem Gefängniß und Zuchthausstrafe stehen.

Eigentliche Besserungs-Anstalten dürfen in den Augen des Volks keine wirkliche Strafanstalten sein; sondern zu dem Zweck sein, den jetzt unsere Corrections-Häuser haben. Daß aber die vorhandenen Corrections-Häuser diesem Zweck nicht genügen, ist wohl nicht streitig.

Können aber solche Arbeitshäuser nicht errichtet werden: so müssen doch in den Zuchthäusern solche Abtheilungen zu Stande gebracht werden, daß solche Subjekte, die nach meiner Idee nur zur Arbeitshausstrafe geeignet sind, mit denen die eigentliche Züchtlinge sind, in keine Gemeinschaft kommen; weil die Erfahrung lehrt, daß, mit höchst seltener Ausnahme, alle, die in's Zuchthaus kommen, wegen der Gemeinschaft mit argen ausgelernten Verbrechern, dasselbe verschlechtert verlassen.

Uebrigens würde ich die, durch die Verordnung vom 26sten Februar 1799 eingeführte Strafe der Entweichung, aufheben.

Sie ist zwar eine gut ersonnene polizeiliche Maaßregel, widerspricht aber den Forderungen der Gerechtigkeit. Das Entweichen ist immer eine Folge des Mangels an pflichtmäßiger Auf-

merksamkeit der Strafanstalts-Beamten, und ihre Nachlässigkeit wird durch das Bestrafen der Entweichung sehr befördert.

Zum §. 1122. möchte ergänzt werden:

insofern nämlich nicht mehr entwendet wird, als zum Bedürfniß für höchstens zwei Tage nöthig ist.

Den im §. 1127. charakterisirten Diebstahl würde ich auch auf den Fall, wenn er nicht Ersatz leisten kann, wie einen gewöhnlichen Diebstahl bestrafen,

grade wie der Fall des §. 1130.

Im §. 1136. 1139. würde ich statt des Wortes „rügen," welches in manchen Fällen zweifelhaft befunden worden, die Worte: auf Bestrafung antragen, wählen. §. 1140. Auch bei größeren Hausdiebstählen würde ich die Bestrafung vom Antrage des Hausvaters abhängen lassen, etwa mit Ausnahme des gewaltsamen Diebstahls.

Zu §. 1141. 1143. bis 1144 incl. wird zu erläutern sein: daß die Absicht des Gesetzes nicht dahin gehe, die Rücksicht auf den Unterschied des Betrages von mehr als 5 Thlrn. auszuschließen; sondern nur die Verlängerung um die Hälfte der Straf-Dauer gemeint sei.

Im §. 1142. aber würde ich bestimmen, daß der niedrigste Grad 6 Wochen sein solle, weil die in diesem §. erwähnten erschwerenden Umstände besonders erheblich sind.

Zum §. 1145. gehört die Rücksicht auf den §. 315. 317. und es ist hierbei eine Erläuterung und Ergänzung nöthig. Denn nach der Fassung des ersten Theils des §. 1145. können alle die im §. 315. erwähnten, Jagd-Kontraventionen als Diebstähle, und noch dazu als schwere Diebstähle angesehen werden.

Es ist daher nöthig zu unterscheiden, ob das unbefugte Jagen, Hetzen oder Schießen deshalb geschieht, um die bekanntlich den Jägern und Jagdliebhabern eigne sehr starke Jagdlust zu befriedigen, oder um sich dadurch einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen.

Für die Fälle der ersten Art würde ich 5 bis 100 Thlr. Geldstrafe, oder im Falle des Unvermögens 8tägige bis 6wöchentliche Gefängnißstrafe bestimmen, und die im §. 315. enthaltne Hinweisung auf einzelne Jagdordnungen aufheben; insofern sie nicht blos den Strafpreis der Wildstücke betreffen.

Für die Fälle aber, wo die Verletzung des Jagdrechts aus

gewinnsüchtiger Absicht geschieht, würde ich es bei den Vorschriften des §. 1145. belassen.

Zum §. 318. muß der Fall ausgenommen werden, wenn Jemand auf ordentliche Wege deshalb über ein fremdes Jagdrevier geht, um auf seinen Grund und Boden zu gelangen; z. B. wenn zwischen zwei, einem Besitzer gehörigen Gütern, ein andres fremdes Gut liegt, oder um erlaubter Weise, der Lokalität nach, an einen andern bestimmten Ort zu gelangen.

Jedoch müssen hierbei die Maaßregeln getroffen werden, die die Jägersitte in Ansehung des Gewehrs und der Jagdhunde vorschreibt, um zu erkennen zu geben, daß man sich nicht in der Absicht zu jagen, auf fremdem Reviere befinde.

Im §. 1146., der sich lediglich auf den §. 1145. bezieht, muß der Unterschied, ob Netze oder andere Werkzeuge angewendet werden, wegfallen, und also das Fischen mit Werkzeugen auch nur als gemeiner Diebstahl bestraft werden, denn das Fangen der Fische kann, höchst seltene Fälle ausgenommen, nicht anders als mit Netzen oder andern Werkzeugen geschehen.

In Ansehung der im §. 1149. 1151. und dem dazu gehörigen §. 14. der Verordnung vom 26sten Februar 1799 bestimmten Fällen würde ich es in Ansehung der Strafe lediglich bei den Vorschriften des allgem. Landrechts belassen.

Wenn aber in diesem Gesetze von Sachen die Rede ist, die den Kirchen, milden Stiftungen, öffentlichen Kassen ꝛc. gehören, ohne daß sie in Kirchen öffentlichen Gebäuden ꝛc. verübt werden: so muß beigefügt werden, „wenn nämlich der Dieb weiß, daß die Sache einer Kirche, milden Stiftung ꝛc. ꝛc. zugehört," und in Beobachtung des im §. 1149. bestimmten Maaßstabes muß härter, als im Fall dieser Art, der Diebstahl gestraft werden, der in Kirchen ꝛc. ꝛc. selbst verübt wird.

Der höchste Grad des erwähnten Maaßstabes findet statt, wenn Sachen, die zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmt sind, vom Altare entwendet werden.

Die §. 1152. bis 1155. würde ich dahin abändern, daß die dort gemeinten Fälle, wie die Fälle des §. 1149. zu strafen sind, wiewohl in gelinderem Grade als Kirchen-Diebstähle. Denn das Gefühl, daß Gräber und Leichname heilig sind, muß befestigt werden.

Ausnahmen sind, wenn eine Leiche nicht in der Absicht gewöhnlichen gewinnsichtigen Gewinnes, sondern z. B. von Medizinern zu wissenschaftlichem Zweck, oder in der Absicht, die Verwandten des Todten dadurch zu kränken, entwendet werden.

§. 1156. näher zu bestimmen, daß hier Diebstähle solcher Gegenstände gemeint werden, die nicht der Kirche selbst, oder den Anstalten zugehören, die sich in den andern dort gemeinten privilegirten Gebäuden oder Orten befinden.

Uebrigens würde ich zu Diebstählen mit erschwerenden Umständen auch die Diebstähle rechnen, die von Gastwirthen an Sachen derer, die sie beherbergen, verübt werden, desgleichen, wenn wissentliche Sachen, die einer Leiche vor dem Begräbniß gewidmet sind, gestohlen werden.

Auch dies ist für einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen zu achten, wenn ein Schornsteinfeger durch oder bei Gelegenheit der Ausübung seines Handwerks eine Entwendung verübt.

§. 1159. Beim zweiten gemeinen Diebstahl nach erfolgter Verurtheilung, d. h. wenn schon das Urtel publicirt worden, — würde ich die Verdoppelung der Strafe nur dann eintreten lassen, wenn weder der neuere Diebstahl, noch der Gegenstand der frühern Verurtheilung über 5 Thlr. beträgt. Wenn aber einer von beiden über 5 Thlr beträgt, so würde ich dreifache Strafe des gemeinen großen Diebstahls annehmen, und den Inquisiten nach der Entlassung unter eine einjährige Polizei-Aufsicht stellen.

§. 1160. Beim dritten gemeinen Diebstahl würde ich die vierfache Strafe annehmen, wenn auch nur einer der andern schon zur Verurtheilung oder Bestrafung gekommnen Diebstähle ein großer Diebstahl gewesen, oder der neueste (dritte) es ist, oder wenn der Gegenstand der dritten Bestrafung mehr als einen Diebstahl betrifft, wenn auch keiner dieser mehreren Diebstähle ein großer ist.

Nach der Entlassung würde ich mehrjährige Polizei-Aufsicht, die Einsperrung in ein Corrections-Haus nach beendigter Strafzeit bis zum Nachweis des Erwerbes, oder resp. bis zur Besserung weglassen.

Denn der sichre Nachweis eines Erwerbes ist in den allermeisten Fällen nicht möglich: und eben so verhält sich's mit der Ueberzeugung der Anstalts-Vorgesetzten von der Besserung und

Nichtgefährlichkeit des zu Entlassenden. Es gehören Ideale von Vorstehern dazu, — wie die Quäker bei den Anstalten in Nord-Amerika, — um nur einigermaßen auf jenes Mittel ihrer Ueberzeugung wirklich vertrauen zu können. Auch diese müssen sich viel zu viel auf die Unterbeamten verlassen.

Man weiß ja auch wohl, welche unvollkommene Ideen bisher über den Nachweis ehrlichen Erwerbes und über die Besserung stattgefunden haben. Ueberdem täuscht der pfiffige Verbrecher so leicht durch sein Benehmen des Fleißes, der Ordnung und anderer äußerlichen Zeichen.

Werden die Zuchthäuser (und resp. Arbeitshäuser) zweckmäßig eingerichtet und dabei erhalten, so muß in ihnen das schon erreicht werden, was man in den Corrections-Häusern beabsichtigt. Alles beruht in diesen wie in jenen auf Gewöhnung zum Fleiß, zur Nüchternheit und regelmäßigen Thätigkeit, und wer dies nicht im Zuchthause, während dreier und mehrerer Jahre lernt, wird schwerlich nachher im Corrections-Hause dazu gelangen.

Ein vorzügliches — und nothwendiges — Mittel aber, welches für Viele dazu dienen kann, nach der Entlassung weniger leicht wieder zum Diebe zu werden, würde dies sein: wenn der Züchtling bei der Entlassung etwas an Gelde erhalten könnte, welches an seine Curatel-Behörde zu zahlen wäre.

Dies scheint freilich ganz unausführbar; vielleicht aber ließe sich dies möglich machen, daß für den Züchtling ein nach der Zeit seiner Strafdauer verhältnißmäßiger Theil des Werths der Arbeit, die er im Zucht- oder Arbeitshause verrichtet, gesammelt, und der gesammelte Betrag ihm oder seiner Curatelbehörde bei seiner Entlassung übereignet würde.

§. 1161. Was dieser §. besagt, — lebenswierige Zuchthausstrafe — würde ich schon bei der dritten Verurtheilung eintreten lassen, wenn alle drei Fälle große Diebstähle oder einer darunter ein gewaltsamer Diebstahl gewesen.

den §. 1162. aber (das Entweichen betreffend)
nach einer oben angegebenen Theorie weglassen.

§. 1163. und §. 15. der Verordn. vom 26. Febr. 1799. würde ich in Beziehung auf das Einsteigen durch Leitern auch das für gewaltsamen Diebstahl erklären, wenn überhaupt der Dieb auf andere Art, als durch die Eingänge gewöhnlicher Art in das Haus

eingedrungen ist, wodurch auch die oft als streitig angesehene Frage entschieden wird: ob ein Einsteigen durch's Fenster auf gleicher Erde, mit oder ohne Zerdrücken der Fensterscheiben, für eine Gewaltsamkeit zu achten sei.

Ferner würde ich auch dies für gewaltsamen Diebstahl erklären, wenn der Dieb den Schlüssel zu Behältnissen entwendet, um dadurch aus diesen Behältnissen stehlen zu können, oder wenn er wissentlich eines andern passenden Schlüssels sich bedient, wenn er ihn auch nicht dazu entwendet hat, und wenn er des rechten ohne Entwendung ihm zugekommenen Schlüssels sich bedient, er mag ihm vom Bestohlnen anvertraut worden sein, oder nicht.

Uebrigens versteht sich hierbei von selbst, daß die hier erwähnten Fälle zu den mindern Graden der Gewaltsamkeit gehören, und daß es bei der Strafe des gewaltsamen Diebstahls ein Stufenmaaß giebt, welches ich statt im §. 1167 auf 6 Monate bis 3 Jahre, auf 1 Jahr bis 4 Jahre Zuchthaus angeben würde. Auch das Ausheben der Thüren ohne Verletzung derselben würde ich für eine Gewaltsamkeit (mindern Grades) erklären.

§. 1181 — zwei bis 6jährige.

Zur Materie vom Raube gehört der Fall. Wenn jemand erweislich nicht um zu rauben, sondern aus Rache oder aus anderm Grunde einen Menschen gewaltsam angreift und verletzt, beschädigt, sodann erst den hülflosen Zustand des Verletzten benutzt, um nun erst aus entstandener gewinnsüchtigen Absicht demselben etwas zu entwenden; so ist ein solcher Fall nicht als Raub, sondern als körperliche Verletzung zu strafen mit Zurechnung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls.

Statt der im §. 1192. beim Raube bestimmten Todesstrafe, würde ich lebenswierige Festungsarbeit oder wenn diese nicht ausführbar wäre, lebenswierige Zuchthausstrafe annehmen.

Bei den §§. 1193 rc. und 1200 rc., wo von der Strafe des Rades die Rede ist, Todesstrafe des Beils resp. mit und ohne die oben angegebene Verschärfungsart.

§. 1197 rc. rc. In Ansehung des Straßenraubes würde ich beifügen: daß der Thatbestand desselben auch dann anzunehmen, wenn nur der Angriff auf öffentlichen, zum gemeinem Gebrauch bestimmtem Wege, angefangen hat, wenn gleich die Vollendung

des Raubes außerhalb dieses Weges erfolgt, z. B. wenn der Angegriffene dem Anfall entgeht und flieht, vom Räuber aber verfolgt und außerhalb des Weges erreicht und hier der Raub vollendet wird.

Zum §. 1205. Der Inhalt dieses §. dürfte dem Begriff des Raubes in §. 1187. einverleibt oder unmittelbar hinter demselben aufgeführt werden.

Bei Fällen des §. 1206 ist schon angenommen worden, daß die Strafe des Straßenraubes stattfinden könne. Dies ist aber meines Erachtens nicht anzunehmen, sondern nur Strafe des Raubes, weil dieser §. die Fälle meint, wo es zweifelhaft ist: ob die Absicht, zu berauben, vorhanden sei; und nur deshalb soll dennoch die That als Raub bestraft werden, weil der Angriff auf öffentlicher Straße geschieht. Die Strafe des Straßenraubes kann aber nur dann stattfinden, wenn die Absicht zu rauben, erwiesen ist. Beim §. 1207 frägt sich, warum nicht auch in den Fällen, wo es nicht auf öffentlicher Straße geschieht? Dies kann oft noch schlimmer sein, besonders wenn der Ort, wo der Anfall geschieht, so beschaffen ist, daß weniger als auf öffentlicher Straße Hülfe möglich wird.

Zum §. 1209 würde ich bestimmen: daß zum Begriff einer Bande nicht erfordert wird,

> das Verbrechen als ein beständiges oder eine Zeit lang gewöhnliches Gewerbe gemeinschaftlich zu betreiben: sondern schon dies eine Bande ist, wenn mehr als zwei sich vereinigen, um mehrere Diebstähle oder Räubereien (zu verschiedenen Zeiten) zu verüben.

Bei Bestimmung des Strafmaaßes aber wird es darauf ankommen, wie lange diese Vereinigung gedauert hat, und wie viele Verbrechen sie in Folge dieser Vereinigung gemeinschaftlich ausgeführt haben.

§. 1210 wegen der Strafe des Galgens und Rades 2c. 2c. beziehe ich mich auf meine Bemerkung bei §. 1193.

Die Strafe in §. 1123. 1225. scheint mir zu gelinde, in Ansehung des Maximi von 2 und resp. 4 Jahren.

Im §. 1225 fehlt die Bestimmung des Falls: „wenn er zwar die Hülfe quaest. zusagt, aber sie nicht leistet.“

Im §. 1227 ist wohl die Strafe von 2 Jahren für den Fall, wenn er Gelegenheit und Gegenstände nachweiset, zu gelinde.

Beim §. 1241 frägt sich: Wie aber, wenn er zum dritten Male oder auch öfterer, sich solcher Vergehen schuldig gemacht?

Zum §. 1253 wird beizufügen sein: insofern nämlich bei der Verübung und Theilnehmung ihr Schlosserhandwerk concurrirt.

Denn wenn ohne diese Concurrenz ein Schlosser einen Diebstahl begeht: so ist kein Grund vorhanden, ihn härter als einen andern Dieb zu bestrafen.

2) Ueber die Verbindung der Oeffentlichkeit und der Geschwornen mit der Preußischen Criminal-Ordnung.

Gewöhnlich glaubt man, Oeffentlichkeit, mündliches Verfahren und Theilnahme der Nation an dem Strafrecht durch geschworne Männer sey von den bisherigen teutschen Criminaleinrichtungen so himmelweit verschieden, daß deren Einführung eine gänzliche Umwälzung des Bestehenden, neue Gesetzbücher und neue Organisationen erfordern würde. Manche haben sogar vorgeschlagen, um uns der Mühe der eigenen Schöpfung zu überheben, lieber die Gesetze der Franzosen in Teutschland einzuführen, welches Thibaut eine Schändlichkeit des teutschen Namens unwerth genannt hat.

Der Verfasser des folgenden Aufsatzes hat gezeigt, wie leicht sich alle Erfordernisse der Zeit in Strafsachen mit teutschen Einrichtungen vereinigen lassen; er hat die preußische Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805 zum Grunde gelegt und durch die Abänderung weniger Paragraphen die oben berührten wichtigen Gegenstände damit verbunden. Er hat gesucht, nicht Fremdes, sondern etwas Teutsches aufzustellen und dabei die ungeheuern Kosten des französischen Criminalverfahrens und den Zeitverlust zu vermeiden, der bei der vierteljährigen Abhaltung der Assisen und dem Zusammenbringen der Zeugen auf einen Tag unvermeidlich ist, und zur Folge hat, daß in Frankreich viele Angeklagte Jahre lang im Kerker sitzen, die am Ende freigesprochen werden müssen, oder daß ein überführter Verbrecher eben so lange der verdienten Strafe ausweichen und während der Zeit dem Staate mehrere tausende Franken Unkosten verursachen kann. Um diese Nachtheile zu vermeiden,

hatten die Franzosen gerade die Verbrechen, wo Geschworne am wichtigsten gewesen wären, vor die Specialgerichte verwiesen. Solche Despoten-Tribunäle werden bei den Vorschlägen des Verfassers ebenfalls vermieden.

Allgemeine Preußische Strafordnung.

Anhang zur Preußischen Criminal-Ordnung.

Tit. 1) Von Strafgerichten.

§. 13. Alle strafbaren Handlungen werden in Polizeivergehungen, gemeine Verbrechen und peinliche Verbrechen eingetheilt.

§. 14. Zu welcher dieser 3 Arten von Uebertretungen der Gesetze jede derselben gehört, wird im Strafgesetzbuche bestimmt.

§. 15. Der oberste Gerichtshof im Staate ist das Obertribunal in der Residenz. An dieses gelangen die Sachen von den Oberlandes-Gerichten, von denen immer eins für eine oder zwei Regierungsbezirke bestimmt ist. Unter diesen stehen die Landgerichte, von denen immer eins für 2 oder 3 Kreise bestimmt ist. Keine Exemtion findet mehr statt.

§. 16. Diese Gerichtshöfe sind zugleich Strafgerichte in den durch diese Strafordnung vorgeschriebenen Fällen, ebenfalls ohne alle Exemtion.

§. 17. Die Polizei- und Finanzbehörden haben keine Jurisdiction, können aber in Polizei- und Finanz-Contraventionsfällen die Strafe durch eine Resolution festsetzen, welche aber nur dann vollstreckt werden darf, wenn der Uebertreter des Gesetzes ausdrücklich erklärt, sich dabei beruhigen zu wollen; sonst wird die Sache bei dem betreffenden Landgerichte entschieden.

§. 18. Zu dem Ende wird dem Angeschuldigten bei Zufertigung der diesfalsigen Resolution aufgegeben, binnen 10 Tagen bei dem betreffenden Landgericht sich freiwillig zur Erleidung der festgesetzten Strafe zu melden, widrigenfalls dasselbe die förmliche Untersuchung einleiten würde. Hiervon wird das Landgericht auch benachrichtigt. Gestellt sich binnen 10 Tagen der Angeschuldigte und erklärt vor Gericht, mit der enthaltenen Resolution zufrieden zu seyn; so erfolgt die Vollstreckung. Erscheint er aber nicht, so wird nach Ablauf dieser Frist die förmliche Untersuchung eröffnet.

§. 19. Hat ein Landgericht, welches in diesen Fällen wenigstens 3 anwesende Mitglieder haben muß, bei solchen polizeilichen Vergehungen auf eine härtere Strafe als auf 8tägige Beraubung der Freiheit oder auf 50 Dukaten Geldstrafe erkannt, so findet die Berufung auf eine zweite Instanz bei dem betreffenden Oberlandesgericht statt.

§. 20. Gemeine Verbrechen werden bei den Landgerichten, in deren Bereich sie begangen sind, untersucht, und darüber in erster Instanz erkannt, wobei auch wenigstens 3 Mitglieder anwesend sein müssen. Gegen diese Erkenntnisse findet in allen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung statt, worüber das betreffende Oberlandesgericht in letzter Instanz bei wenigstens 5 Mitgliedern erkennt.

§. 21. Peinliche oder Hauptverbrechen werden bei den betreffenden Landesgerichten untersucht und in erster Instanz von wenigstens 5 Mitgliedern abgeurtheilt.

§. 22. Gegen diese Erkenntnisse findet in allen Fällen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung bei dem Oberlandesgericht statt, welches mit 7 Mitgliedern in letzter Instanz erkennt.

§. 23. Will der König den Justiz-Minister ausnahmsweise zu einer Revision einer Capital-Sache veranlassen, so erstattet das Obertribunal ein Gutachten.

§. 24. Die Führung der Untersuchungen werden unter die Mitglieder des Gerichts auf ein Jahr vertheilt, damit keiner mit Streitsachen allein zu thun habe, und die Inquisitoriate aufgehoben.

§. 34 bis 37. Bei jeder Untersuchung muß außer dem instruirenden Richter zuvörderst ein vereideter Protokollführer zugezogen werden.

§. 41. Außer dem Protokollführer müssen bei jeder Untersuchung noch 2 vereidete Schöppen oder Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

§. 43. Jeder über 25 Jahr alte Staatsbürger, der lesen und schreiben kann, und überhaupt jährlich mehr als 5 Thaler direkte Steuern zu bezahlen hat, ist fähig, geschworner Schöppe zu werden. Keiner, der irgend eine Besoldung vom Staate bezieht, so wie keiner, der auch nur wegen eines gemeinen Verbrechens bestraft worden ist, darf Schöppe werden.

§. 44. Jährlich wird eine öffentliche Aufforderung erlassen, nach welcher alle, die unentgeltlich auf Erfordern das Amt eines Schöppen wahrnehmen wollen, sich bei dem betreffenden Landgericht zu melden haben. Dies prüft deren Fähigkeit zu diesem Ehrenamte und trägt sie in die Liste der freien Schöppen ein, welche im Gerichtssaale aufgehängt wird.

§. 45. Außerdem fertigt der Landrath des Kreises von allen an dem Orte des Gerichts und eine Meile in dem Umkreise wohnenden qualifizirten Männern ein Verzeichniß an, welches vom Gericht geprüft wird. Hieraus wird die Liste der gewöhnlichen Schöppen angefertigt, welche ebenfalls im Gerichtssaale ausgehangen wird, damit Jeder seine Ausstellungen dagegen machen könne. Diese Schöppen haben das Recht, die in der Sporteltaxe bestimmten Versäumnißkosten zu fordern.

Die Frei = als auch gewöhnlichen Schöppen werden nach der alphabetischen Reihe aufgefordert, so daß erst, wenn kein Freischöppe mehr zu haben ist, d. h. wenn sich alle für diesmal wegen Privatgeschäfte entschuldigen, auf die andern Schöppen recurrirt werden darf. Mehr als 2 Mal darf sich aber keiner nach einander entschuldigen, widrigenfalls er die 10fachen Vergütigungskosten — für die andern Schöppen, die genommen werden müssen — zu entrichten hat. Diese Strafe fällt der Kasse anheim, welche die Criminalkosten zu tragen hat.

Die Pflichten der Schöppen sind doppelt: 1) während des Laufs der Untersuchung; 2) bei Abfassung des Erkenntnisses, wovon weiter unten die Rede seyn wird. Was ihre Pflichten während der Untersuchung betrifft, so haben sie ebenfalls, wie der Protokollführer, genau darauf zu sehen, daß die ganze Verhandlung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolge; weshalb sie auf Alles, was bei der Untersuchung verhandelt wird, genau Acht geben müssen.

Zu jeder Untersuchung werden auf die oben angegebene Weise 2 Schöppen ausgewählt, welche derselben beiwohnen müssen. Muß die Untersuchung wegen auswärtiger Requisitionen abgebrochen werden; so sind in der Folge wieder dieselben Schöppen zu adhibiren.

Wegen Verhinderung des neuen Schöppen kann die Sache 3 Tage lang aufgehalten, dann aber einstweilen ein anderer aufgerufen werden. Wegen Abhaltung beider Schöppen kann die Sache

8 Tage lang aufgeschoben werden, wäre aber ein längerer Verzug nothwendig; so sind 2 andere Schöppen zu adsibiren, und deren Namen jedesmal im Protokoll zu bemerken.

Der Inculpat hat das Recht, die Schöppen zu perhorresziren, wobei es auf keinen strengen Beweis der Recusationsgründe ankommt.

§. 77 bis 95. Alle Menschen sind vor dem Gesetz und dem Richter gleich, daher finden keine Exemtionen statt; und Jurisdictions-Streitigkeiten sind nicht möglich, indem alle Criminal-Kosten vom Staat getragen werden, da jedes Landgericht, in dessen Bereich ein Verbrechen begangen wird, den Thatbestand aufnimmt, und nach Maaßgabe dessen bestimmt, zu welcher Art von den Eingangs bemerkten 3 Klassen von gesetzwidrigen Handlungen dasselbe gehört. Bei der Gleichheit der Stimmen findet die Meinung statt, welche dem Inculpaten am wenigsten nachtheilig ist.

§. 97. Ist ein Verbrechen außerhalb Landes begangen worden, so ist dasjenige inländische Gericht competent, an welches der Verbrecher abgeliefert worden, oder dasjenige, welches ihn ergriffen hat.

§. 99. Zur Controlle der Gerichte müssen die Landgerichte jährlich ein Verzeichniß der schwebenden Untersuchungen an die Oberlandes-Gerichte, und halbjährlich ein Verzeichniß aller Inhaftirten an dieselbe Behörde einreichen. Diese letztern senden Uebersichten aus diesen Tabellen an das Justiz-Ministerium.

Tit. II. Von der Untersuchung.

§. 216 u. 217. Fällt wie alle Exemtionen weg.

§. 292 bis 297. Selbst wenn der Angeschuldigte zu seiner Entschuldigung sich der Unwahrheit schuldig macht, so darf er doch unter keinem Vorwand dafür gestraft, und ein Geständniß auf diesem indirecten Wege erzwungen werden.

§. 343. Die Zeugen werden in Gegenwart der Schöppen abgehört, und ihre Aussage jedesmal dem Inculpaten vorgelesen, wobei er zur Angabe dessen aufzufordern, was er zu deren Widerlegung oder Unterstützung anzuführen hat. Ist eine Confrontation nothwendig; so folgt sie hiernächst. Die Vereidigung der Zeugen geschieht in Gegenwart des Angeschuldigten.

§. 353. So viel als möglich müssen die Zeugen wegen des im §. 343 ausgedrückten Zwecks vom inquirirenden Gericht selbst

vernommen werden. Wenn dies aber zu große Schwierigkeiten macht, so sind die erforderlichen Requisitionen zu erlassen. Das requirirte Gericht muß aber ebenfalls 2 Schöppen zuziehen, welche über die Glaubwürdigkeit der Zeugen ihr Gutachten zu Protokoll geben müssen. Dergleichen Vernehmungs-Protokolle müssen dem Angeschuldigten besonders umständlich vorgehalten werden, im Fall er Einwendungen dagegen zu machen hätte.

Tit. III. Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

§. 432. b) Der Angeschuldigte kann darauf antragen, daß ein selbstgewählter Vertheidiger vom Anfang der Untersuchung bei allen Verhandlungen zugezogen werde.

Tit. IV. Vom Erkenntnisse.

§. 471 bis 473. Die Relation muß von einem andern Mitgliede des Gerichts, als dem, welches bisher Inquirent oder Decernent gewesen, abgefaßt werden.

§. 501. b) Der Vortrag aus den Acten geschieht in peinlichen Sachen öffentlich bei geöffneten Thüren der Gerichtsstube, und in Gegenwart des Angeschuldigten, bis zu der Entscheidung, der Frage, ob derselbe des Verbrechens schuldig ist, oder nicht. Bei gemeinen Verbrechen kann der Angeschuldigte der Oeffentlichkeit entsagen, wenn er will, und das Gericht dies angemessen findet. Bei Polizei-Contraventionen findet Oeffentlichkeit nur auf den Antrag des Angeschuldigten statt.

Außer den Richtern müssen auch als Vorsitzer zugezogen werden:

a) Bei Polizei-Vergehungen die beiden Schöppen, welche bei der Untersuchung anwesend waren; nebst noch einem dritten Schöppen. Bei ganz klaren Polizei-Sachen bedarf es vorher keines schriftlichen Verhörs, sondern es kann das ganze Verfahren sofort zur Spruchsitzung verwiesen und Alles mündlich verhandelt werden.

b) Bei gemeinen Verbrechen werden außer den beiden ersten Schöppen noch 3 andere zugezogen, also im Ganzen 5 Schöppen.

c) Bei peinlichen Verbrechen werden dann noch 5 zugezogen, so daß deren in einem solchen Falle im Ganzen 7 anwesend seyn müssen.

Können die beiden Schöppen, welche bei der Untersuchung zugegen waren, bei der Aburtheilung nicht anwesend seyn; so werden sie durch andere ersetzt, und zwar durch die doppelte Anzahl, so daß in peinlichen Fällen, wo keiner der beiden Untersuchungsschöppen anwesend seyn kann, im Ganzen 9 Schöppen bei Abfassung des Erkenntnisses zugezogen werden.

Nachdem der Aktenauszug vorgelesen worden, kann der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger noch alles Zweckdienliche anführen.

Die Schöppen und die Richter können aus den Akten oder auch vom Angeschuldigten alle erforderliche Aufklärung verlangen, und dadurch nöthigenfalls die Darstellung der Thatsachen rectificiren.

Sind die Richter und die Schöppen dahin einig, daß die Thatsachen gehörig ins Licht gesetzt sind; so ziehen sie sich zurück, um darüber zu deliberiren, ob

Inculpat schuldig oder unschuldig.

wobei die Schöppen gleiche Stimme wie die Richter haben. Hierauf deliberiren die Richter über die Anwendung des Gesetzes, und sprechen das Erkenntniß öffentlich aus.

Will der Angeschuldigte eine Thatsache anders darstellen, als sie aktenmäßig durch die Bekundungen der Zeugen fest steht; so kommt es auf die Erklärung der damals zugezogenen Schöppen an. Sind diese nicht anwesend, so entscheidet das Gericht mit den Schöppen darüber, ob es auf eine nähere Ausmittelung, oder auf die Adsibirung der beiden Schöppen, oder auf Wiederholung des Zeugenverhörs, oder auf öffentliche Abhörung der betreffenden Zeugen ankommt.

§. 508 bis 516. Einer Bestätigung der Erkenntnisse bedarf es nicht, und die Todes-Urtheile werden, sobald sie rechtskräftig sind, vom Landesherrn vollzogen, damit er nöthigenfalls von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen kann.

Tit. V. Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung.

§. 521. Hat der Angeschuldigte in zweiter Instanz neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht, so werden 2 andere Schöppen, welche in erster Instanz noch nichts mit der Sache zu

thun gehabt hatten, zugezogen, so wie auch die Instruction jedesmal durch ein anderes Mitglied des Gerichts erfolgt.

§. 525. Wenn die Akten bei der höhern Instanz zum Spruch eingehen, wird der Aktenauszug in Gegenwart des Vertheidigers und öffentlich vorgetragen, und nach Anhörung des Defensors mit den oben bemerkten Schöppen, die bei dem Oberlandes-Gericht auf 7 für alle Fälle bestimmt werden, zuförderst darüber erkannt, ob die in erster Instanz zum Grunde gelegten Thatsachen jetzt eine Abänderung erlitten haben, oder nicht.

§. 526. Fällt die Mehrheit der Stimmen dahin aus, daß durch die neuern Ausmittelungen im Facto nichts geändert worden, so wird weiter von den Richtern und Beisitzern über das

Schuldig oder Nicht-schuldig

erkannt, dann von den Richtern das Gesetz angewandt, und das Erkenntniß bei geöffneten Thüren mit dem Bemerken publicirt, daß dagegen kein weiteres Rechtsmittel statt finde. Die Ausfertigung wird sodann vor das Gericht erster Instanz geschickt, und das Erkenntniß sofort vollzogen.

§. 427. Fällt aber die Entscheidung der Richter und der geschwornen Schöppen dahin aus, daß durch die neue Instruktion die Thatsache eine andere Gestalt gewonnen, so wird die Sache wieder an dasselbe Gericht zur nochmaligen Erkenntniß in erster Instanz zurück verwiesen, wobei in Gegenwart des Angeschuldigten verfahren wird, wie das erste Mal.

§. 529. Auch steht es dem Richter der höheren Instanz frei, die Aburtelung der Sache einem benachbarten Gericht aufzutragen; so wie ihm auch unbenommen bleibt, in zweiter Instanz den Angeschuldigten selbst vorführen zu lassen, sobald die Richter und die geschwornen Beisitzer dies für das beste Mittel halten, die Wahrheit auszumitteln.

§. 530. In diesem Falle erkennt das Gericht 2ter Instanz auch über die erst neuerlich beigebrachten Thatsachen, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Tit. VI. Von der Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 547. b) Die Todesstrafe wird lediglich mittelst des Beils vollstreckt.

X. Bewaffnete Macht.

1. Ueber die Gehalte der Preußischen Offiziere.

Ein bloßer Brigade-General hat in Preußen so viel, wie ein Präsident einer Regierung über eine ganze Provinz. Dagegen hat ein Unterlieutenant nur 200 Rthlr. Wenn man dazu auch seine freie Wohnung mit 60 Rthlr. rechnet, so ist dies offenbar zu wenig; so viel bekommt ein Bote eines Landes-Collegiums oder eines Gerichts. Es wäre gut, eine Lieutenantsstelle bei jeder Compagnie eingehen zu lassen; dafür müßte der älteste der zum Offizier examinirten Unteroffiziere oder Volantaire Offizierdienste thun. Hat ein solcher selbst Vermögen, so wird er sofort Offiziers, muß aber ohne Gehalt dienen, bis er einrangirt werden kann. Hat er kein Vermögen, so bleibt er bis dahin Unteroffizier. Auf diese Weise würde das Militair dem Civil gleichgestellt, wo auch Jeder mehrere Jahre umsonst arbeiten muß, wo mithin ebenfalls der Unvermögende ausgeschlossen ist, und die Staatskasse gewinnt. Dafür soll sich aber auch der Unterlieutenant auf 400 Rthlr. mit allen Emolumenten stehen, der Oberlieutenant auf 500 Rthlr. der Capitain auf 800 der Major auf 1000 Rthlr., der Obristlieutenant auf 1200 Rthlr., der Obrist auf 1500 Rthlr., der Generalmajor auf 1800 Rthlr., der Generallieutenant auf 2000 Rthlr. und der General der Infantrie auf 2400 Rthlr.

Nach 20jähriger Dienstzeit in jedem Grade sollte der Gehalt um ¼ vermehrt werden und mit jeden 10 Jahren wiederholt werden. Dann wird man nicht mehr nöthig haben, Jemand zu avanciren, um ihn zu versorgen. Z. B. wenn Jemand mit 20 Jahren — früher ist es nicht erlaubt, — Seconde-Lieutenant wird und in seinen Kenntnissen nicht fortschreitet, so bleibt er auf dieser Stufe, erhält aber mit 30 Jahren 500, mit 40, 600, mit 50 Jahren endlich 700 Rthlr. Gehalt, so daß er um seinen Unterhalt unbesorgt seyn darf. Früher erhielt ein Major, der sich über 2000 Rthlr. stand, wenn er seine Kräfte dem Staate aufgeopfert hatte, 400 Rthlr. Pension. Welch ein Abstand! Das Pensionwesen im Civil- und Militairdienst ist jetzt in Preußen endlich regulirt worden, aber das Militair ist dabei zu sehr begünstigt worden. Es wäre gut, wenn die Pensionen, wie in

Baiern, nach 10jähriger Dienstzeit in der Hälfte, nach 20jähriger in $\frac{2}{3}$, nach 30jähriger in $\frac{3}{4}$ und nach 40jähriger Dienstzeit in dem Fortgenuß des ganzen Diensteinkommens bestünde. Wenn dies der Fall wäre, so würde ein Major nach 30jähriger Dienstzeit bei seinem Abschiede lebenslänglich 750 Rthlr. im schlimmsten Falle zu beziehen haben. Dagegen müßte auch jeder, durch Verwundung dienstunfähig gewordene Offizier sein Gehalt behalten. Dann würde keiner sein erniedrigtes Gehalt gering finden; das Vaterland hätte sich keine Undankbarkeit vorzuwerfen; denn wenn Jeder seines Gehalts gewiß ist, fürchtet er die schmerzhafteste Verwundung nicht. Bei der Furcht vor dem Tode reicht die Ehre allein hin.

XI. Polizei-Verwaltung.

1. Ueber das Verfahren bei Untersuchung der Localpolizei-Vergehungen.

Die Localpolizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizeigerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal-Untersuchung nach sich zieht.

2. Diese Competenz der Localpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung.
3. Gegen die Strafbestimmung der Localpolizei-Behörden steht den Bestraften frei
   a) den **Recurs** an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Thlr. und darunter erkannt worden ist.
   b) Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den **Recurs** ergreifen oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von 10 Tagen erklären muß.

c) Hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der Oberbehörde sein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht stattfinden. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird noch bemerkt, daß durch diese Anordnung den bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizei-Behörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Strafmaaß beschränkt worden, nicht geändert werden.

Die Localpolizei-Behörde in den meisten Preußischen Provinzen ist der Gutsbesitzer, selbst wenn er von seinen Gläubigern im höchsten Grade abhängig ist. Diese Einrichtung verdient die höchste Aufmerksamkeit der Provinzialstände; denn das Fortbestehen eines so wichtigen Amtes auf dem Wege des Kaufes scheint dem Geist der Zeit zu widerstreben.

Zwar hat man versucht, jedem Mißbrauch vorzubeugen, worüber wir folgende Ministerial-Verfügung mittheilen.

Durch das Rescript vom 13. Novbr. 1817 ist sub Nro. V. bestimmt worden, daß den Verurtheilten der Recurs an die der erkennenden Polizei-Behörde vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Ministerium herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publication des Regierungs-Resultats bekannt gemacht, und von ihm innerhalb einer 10tägigen präclusifischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen, als eine gewöhnliche, gegen das Strafresolut, wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zulässige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende, noch an eine präklusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, das in dem auf den Grund Allerhöchster Bestimmung ergangenen Circulair-Rescripte vom 23. Mai 1830 eines solchen wiederholten Recurses außer dem Recurs an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Mit Rücksicht hierauf, in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letzteren Verfahrens, und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher hiermit bestimmt: daß es in Polizei-Contraventionssachen bei der Publication des im Wege des Recurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen

der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern und der Polizei nicht bedarf, die Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht statt gefunden hat, zuzulassen und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist. Hiernach hat sich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12. Novbr. 1832.

Dieses Rescript dürfte den Bedenken wenig abhelfen, welche gegen die Polizei = Gewalt der Gutsherren mit Recht stattfinden.

X. Staatshaushalt und Finanz-Verwaltung.

1) Nothwendigkeit der Absonderung der Staats- und Communal-Abgaben.

Gleichheit der Abgaben und die Gewißheit der Besteuerten, daß ihre Leistungen zu dem bestimmten Zweck verwendet werden, dies wird stets das Ziel eines weisen Staatshaushalts sein.

Den Maaßstab aber zu Bestimmung der Abgaben der Staatsbürger ergiebt allein das Bedürfniß zu Erreichung der Zwecke des bürgerlichen Vereins zum Staate.

Je zweckmäßiger diese Bedürfnisse, also die der öffentlichen Verwaltung überhaupt, in ihren verschiedenen Theilen gesondert sind, desto leichter lassen sich die erforderlichen Auflagen übersehen, und je unmittelbarer die Bürger des Staats zu den sie berührenden Bedürfnissen beitragen, desto näher liegt die Ueberzeugung der Nothwendigkeit und um so weniger fühlbar wird die gemeinsame Last. Berathen sich die Beitragenden durch ihre Stellvertreter über ihre Bedürfnisse, geht von ihnen die Vertheilung der erforderlichen Abgaben aus, und wird darüber öffentlich Rechnung abgelegt, so muß nothwendig das höchste Ziel einer guten Finanz-Einrichtung eines Staates erreicht werden. Dann sind die Abgaben gleich und die Beitragenden haben die Ueberzeugung, daß dieselben zu dem beabsichtigten Zweck angewendet werden.

Auf diesen Grundsätzen beruht das Abgaben-System in Frankreich.

Die Franzosen haben, nachdem eine allgemeine Umwälzung alle frühern Verhältnisse vernichtet hatte, die Lehren vergangener Jahrhunderte und hauptsächlich die Erfahrungen der Engländer benutzt, wo der Gemeinsinn und am meisten das Communal-Wesen auf das Vollkommenste ausgebildet war. Das neugeschaffene Abgaben-System mußte daher der Natur der Sache nach vor andern Einrichtungen dieser Art bedeutende Vorzüge haben, auf die wir hiermit aufmerksam machen.

Die Absonderung der verschiedenen Verwaltungs-Bedürfnisse ist mit strenger Consequenz durchgeführt.

Die Bedürfnisse der allgemeinen Verwaltung in Frankreich sind ihrer natürlichen Verschiedenheit nach durch organische Gesetze vollständig gesondert, und erscheinen in ihrer vierfachen Abstufung:

als Bedürfniß jeder einzelnen Gemeinde,
als Bedürfniß jedes Arrondissements oder Kreises,
als Bedürfniß jedes Departements oder Regierungs-Bezirkes, und endlich
als Bedürfniß des gesammten Staates.

Zu den Gemeinde-Bedürfnissen gehört die Unterhaltung
der Gemeinde- (Primär-) Schulen,
der Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Uhren u. s. w.,
der Gemeinde-Hospitäler,
der Gemeinde-Wege und Straßenpflaster, in so fern dies nicht zu Hauptstraßen gehört,
der Bürgerwache, Nationalgarde (Bürgermiliz oder Landsturm), in so weit dieselbe zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit der Gemeinde gebraucht wird,
der Gräben, Brücken und Wasserleitungen,
der Erleuchtung und Straßen-Reinigungs-Anstalten.

Zu den Gemeinde-Ausgaben gehören ferner die Gehalte
der Local-Polizei-Beamten,
der Gemeinde-Boten,
der Gemeinde-Förster und Flurschützen,
der Gemeinde-Einnehmer,
die Tantième der Gemeinde-Steuer-Empfänger.

Endlich gehören noch zu den Gemeinde-Ausgaben die Unkosten
der öffentlichen Feste,
der Feuer-Lösch-Anstalten,
der Tauf-, Sterbe- und Ehestands-Register und
die Büreau-Kosten der Bürgermeisterei.

Zu den Bedürfnissen eines Kreises, Arrondissements, gehört:
der Gehalt des Friedensrichters und Gerichtsschreibers,
der Gehalt der Unterpräfecten und seiner Gehülfen nebst den andern Büreau-Kosten; ferner
die Unkosten der Gerichte erster Instanz,
der Gefangenhäuser, und endlich
die Tantième des Kreis-Empfängers.

Die Departemental- oder Provinzial-Bedürfnisse sind folgende: Unterhaltung und Besoldung
der Appellations-Gerichte,
der Criminal-Gerichte und Criminal-Gefängnisse,
der Handels-Gerichte,
der Präfecturen und des gesammten Verwaltungs-Personals. Ausgenommen sind die eigentlichen Finanz-Beamten bei den Domainen, Douanen und andern Directionen, welche aus den diesfallsigen Gefällen, Domainen u. s. w. besoldet werden; dagegen gehört
die Tantième des General-Empfängers (Land-Rentmeisters) hierher; ferner
die Unterhaltung der gelehrten Schulen, Museen und botanischen Gärten.

Zu den allgemeinen Staats-Ausgaben gehören die Unkosten und der Aufwand
des Regenten und seines Hauses. Ferner die Unkosten
der Volks-Repräsentanten,
des Staats-Raths,
der Minister,
des obersten Gerichtshofes,
der Ober-Rentkammer,
der Akademie der Wissenschaften,
der Universitäten,
der Gensd'armerie,
der Invaliden,

der Bewaffnung und Kriegs-Rüstung,
der auswärtigen Angelegenheiten,
der allgemeinen Polizei,
der Criminal-Kosten; ferner
die öffentliche Schuld, und endlich
die Unterhaltung der Hauptstraßen und Wassercommunication.

Alle diese verschiedenen Bedürfnisse müssen von denjenigen Staatsbürgern aufgebracht werden, welche sie zunächst betreffen. Diese werden durch ihre Stellvertreter darüber gehört, die Vertheilung geschieht durch sie selbst, und über die Verwendung wird ihnen Rechnung abgelegt.

Die Gemeinde-Bedürfnisse werden durch den Gemeinde-Rath (nach der preußischen Städte-Ordnung die Stadtverordneten) im Budget festgesetzt. Jede Gemeinde über 5000 Seelen hat 30 Abgeordnete im Gemeinde-Rath; Gemeinden über 2500 Seelen nur 20 Mitglieder, und unter 2500 Seelen 10 Gemeinde-Räthe. In der ersten Hälfte des Monats Mai jeden Jahres berathschlagen sie über die Bedürfnisse der Gemeinde und die Art, wie dieselben zu decken sind, und am Ende des Jahres lassen sie sich von dem Bürgermeister über die Verwendung der dazu bestimmten Summen Rechnung legen.

Für die Bedürfnisse jedes Kreises sorgt das **Conseil d'Arrondissement**, die Kreis-Deputirten, welche an den gesetzlich bestimmten Kreistagen über die Ausgaben des Kreises und die Aufbringung der dazu nöthigen Gelder berathschlagen.

Diese Versammlung der Kreis-Deputirten läßt sich über die Verwendung dieser Summen von dem Beamten des Kreises, dem Unterpräfecten, Landrath, Rechnung legen. Auch vertheilen diese Bevollmächtigten die directen Steuern auf die verschiedenen Gemeinden des Bezirks und geben ihr Gutachten über die Beschwerden derjenigen Gemeinden ab, welche zu stark belastet zu sein glauben.

Der General-Departements-Rath (die Provinzial-Stände) ist die Behörde, welche die Bedürfnisse des Departements (Regierungs-Bezirks) festsetzt, und die zu deren Deckung nothwendigen Gelder aufzubringen hat. Der Präfect (die Provinzial-Regierung) muß diesen Provinzial-Ständen über die Verwendung der zu diesem Behuf zusammengebrachten Gelder Rechnung legen. Auch

vertheilt der General-Departements-Rath die directen Steuern unter die verschiedenen Kreise des Departements, und entscheidet über die Beschwerden derjenigen Gemeinden, welche bei der durch die Kreis-Deputirten geschehenen Vertheilung der directen Steuern zu sehr belastet zu sein glauben.

Was endlich die allgemeinen Staats-Bedürfnisse betrifft, so wird deren Betrag den Volks-Repräsentanten in den Kammern (den allgemeinen Landständen) mitgetheilt, und denselben auch von den Ministern über die Verwendung der dazu bestimmten Gelder Rechnung gelegt.

In der Art der vorstehend classificirten Verwaltungs-Bedürfnisse sind besondere Fonds angewiesen, über welche die verschiedenen Stellvertreter der Beitragspflichtigen nach den im Gesetz bestimmten Maßgaben verfügen.

Zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse werden verwendet:

die Einkünfte von den Gemeinde-Gütern, Gewässern, öffentlichen Plätzen und Gebäuden,
die Hälfte der polizeilichen Geldstrafen, und
der zehnte Theil der in der Gemeinde aufgebrachten Gewerbs-(Patent-) Steuer.

Wenn diese Einnahmen nicht hinreichen, so wird zu einer verhältnißmäßigen Besteuerung der Gemeinde-Glieder geschritten.

Diese Besteuerung ist gewöhnlich eine directe Abgabe, welche mit der Grund- und Kopfsteuer zugleich bezahlt und nach dem Maßstabe derselben vertheilt wird; daher heißt diese Abgabe: die Zusatz-Centimen, weil z. B. der, welcher an Grundsteuer einen Frank bezahlt, noch 1 oder 2 Centimen ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer) mehr an Gemeinde-Abgaben zahlen muß.

Auch indirecte Besteuerung der Gemeinde-Glieder findet an mehrern Orten nach den Bestimmungen des Gemeinde-Raths statt. Dies geschieht gewöhnlich durch Erhebung von Gefällen auf gewisse Waaren, welche nach dem Orte zum Verbrauch gebracht werden, und wird dieselbe Octroi (Accise) genannt.

Die Bedürfnisse des Kreises werden lediglich aus Zusatz-Centimen bestritten, deren Höhe nach Befinden der Umstände durch die Kreis-Deputirten bestimmt wird.

Die Departemental=Bedürfnisse sind angewiesen ebenfalls auf solche zusätzliche Centimen, deren Höhe von den Provinzial=Ständen festgesetzt wird.

Auf diese Weise hat jede Gemeinde, jeder Kreis und jede Provinz nur für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen. Je strengere Aufsicht die verschiedenen Stellvertreter der Nation, nach der obigen Abstufung, über die zur Rechnungslegung verpflichteten Beamten führen, desto weniger brauchen ihre Machtgeber zu bezahlen, und jedem Einzelnen kommt der Vortheil davon zu statten.

Die allgemeinen Staats=Bedürfnisse werden bestritten:

1) aus den Einkünften des Staats=Eigenthums aller Art, als Domainen, Bergwerke u. s. w.,
2) aus den verschiedenen Arten der Auflagen, welche unter Zuziehung der allgemeinen Landstände festgesetzt werden.

Die Einkünfte von dem nutzbaren Staats=Eigenthum werden unter der Leitung der Minister in den verschiedenen Departements von besondern Directoren verwaltet. Daher sind in jedem Departement von den Präfecturen abgesonderte Domainen=, Forst=, Bergwerks= und andere Behörden angeordnet, welche nur die Ueberschüsse ihrer Verwaltung in die Staatscasse abliefern, selbst aber keine eigentliche Casse führen.

In Preußen hat man angefangen, eine solche Absonderung der verschiedenen Bedürfnisse einzuführen, wozu durch die Städte-Ordnung die Bahn gebrochen worden ist. Ein organisches Gesetz darüber ist das vom 30sten Juli 1812, welches eine eben so consequente Eintheilung des Staats enthält. Allein leider ist dies eins von den vielen Gesetzen, welche in Preußen nicht gehalten worden sind.

Jenes kräftige Gesetz gefiel den bald darauf ins Amt tretenden Ministern nicht, und der damalige Staatskanzler, Fürst Hardenberg, war der Erste, der dagegen handelte. Sollte dies vom König gegebene weise Gesetz nicht den Stellvertretern des Volks Veranlassung geben, die Minister wegen Uebertretung der Gesetze vor den höchsten Gerichtshof im Staate zu fordern?

Zum Glück hat sie der Tod von aller Verantwortlichkeit in dieser Welt befreit!

Ich frage nicht, was für Gesetze in einem Lande sind; sondern ob die gegebenen gehalten werden; denn alle Gesetze sind gut.

Montesquieu.

2) Das preußische Cassen-Wesen.

Dieser Geschäftszweig hat in der neuesten Zeit sehr bedeutende Verbesserungen erfahren, dennoch steht dasselbe noch weit hinter der französischen Verwaltung der Staats-Cassen zurück. In Preußen, eine Menge Cassen-Beamten, Gewölbe, eiserne Kasten, Schildwachen und Controlen ohne Zahl; in Frankreich dagegen eine einzige Casse, der öffentliche Schatz, dessen Einrichtung nähere Bekanntschaft verdient.

Die allgemeine Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben steht unter dem Finanz-Minister. Er ist dem Staats-Rath oder dem Landesherrn und den Landständen, d. i. dem Volke, verantwortlich.

Eine Abtheilung des Finanz-Ministerii ist die Direction des öffentlichen Schatzes, welche das Materielle des Einkommens sowohl als auch der Circulation und der Verwendung der Summen besorgt.

Die Schatz-Direction theilt sich in Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme hat zwei verschiedene Cassen:

1) die der täglichen Einnahme,
2) die der allgemeinen Einnahme.

Die Ausgabe theilt sich ebenfalls in

1) die tägliche Ausgabe, sonst **Caisse du Service**, jetzt **Caisse du Mouvement géněral des Fonds** genannt,
2) die allgemeine Ausgabe. **Depenses diverses.**

Die Direction des öffentlichen Schatzes correspondirt mit den verschiedenen ihr untergeordneten Cassen des Reiches und den Verwaltungs-Behörden über das Materielle des Cassen- und Rechnungswesens. Sie erhält daher nicht nur von den erstern die Bestände und die Berechnung des ganzen Cassen-Verkehrs, sondern auch von den letztern die Talons der von den erstern ertheilten Quittungen, und von den verschiedenen Verwaltungen der indirecten und unbestimmten Staats-Einkünfte die Nachweise der

abgelieferten Summen (**Bordereaux**). Endlich besorgt die Schatz-Direction auch die Cautions-Leistung der verschiedenen Cassen-Beamten, so wie die Regulirung der Soumissionen der General-Empfänger.

Der Cassen-Verkehr bei der Schatz-Direction umfaßt alle baaren Gelder und geldwerthen Papiere. Die letzten sind entweder sofort zu realisiren, wie die **bons à vue** der **Receveurs Généraux** oder erst nach Verlauf einer gewissen Zeit fällig, wie die andern Schuldscheine derselben.

Alle diese verschiedenen Einnahmen fließen in die Casse der täglichen Einnahme, welche den General-Empfängern dafür Interims-Quittungen ertheilt. Diese sind in Ansehung der Wechsel und Schuldscheine derselben nur unter dem Vorbehalt der Zahlung gültig.

Jeder Empfang wird in die verschiedenen Cassen-Journale, so wie bei den General-Einnehmern der Departements eingetragen.

Diese verschiedenen Journale werden hierauf bei der allgemeinen Einnahme-Casse in ein Haupt-Journal zusammengetragen, und die einzelnen der Folgeordnung nach vermerkten Posten auf die verschiedenen Conto's gebracht, so daß die erste Behörde sich vorzüglich mit dem Cassen-Wesen im engern Sinne, die letztere aber eigentlich mehr mit dem Rechnungs-Wesen befaßt.

Eben so ist es auch bei der Ausgabe der Fall, wo die sogenannte **Caisse de Service** hauptsächlich die Art der Auszahlungen regulirt. Diese erhält daher sofort, wie sie eingehen, die nach Verlauf einer gewissen Zeit zahlbaren Papiere, wornach sie die in den verschiedenen Theilen des Reichs zu leistenden Zahlungen anweist.

Diese Casse, so wie die der allgemeinen Ausgabe, und die beiden Einnahme-Cassen reichen täglich Abschriften ihrer sämmtlichen Journale an den General-Inspector der Central-Controle ein. Hier werden aus diesen Abschriften, aus den von den General- und Kreis-Einnehmern eingesandten Journals-Abschriften, aus den von den Präfecten und Unterpräfecten eingerichteten Talons aller Quittungen, und aus dem Etat der verschiedenen Finanz-Verwaltungen die Hauptzusammenstellungen angelegt, welche nicht nur den jedesmaligen Zustand jeder Casse, sondern auch die Uebersicht der gesammten Finanz-Verwaltung im ganzen Reiche darstellen.

Von diesem Standpuncte aus läßt sich in jedem Augenblick die Richtigkeit jeder Casse in allen Theilen des Reiches ohne weitere Rechnungslegung übersehen, und die hier vorhandenen Materialien bilden die vollkommenste Controle jeder einzelnen Cassen-Verwaltung, die mit der größten Einfachheit verbunden ist. Auch wird zugleich eine so sichere Uebersicht des gesammten Cassen-Vermögens erreicht, daß der Finanzminister nicht nur jeden Augenblick weiß, was sich überall baar vorhanden befindet, sondern auch bei den meisten Staats-Einnahmen mit der größten Sicherheit die Tage voraus wissen kann, an denen sie zur Casse geflossen sein müssen.

Bei einer solchen Einrichtung kann nie eine Stockung der Zahlungen vorkommen, daher werden auch alle Zahlungen als vom öffentlichen Schatze unmittelbar geleistet angesehen; selbst die Departemental-Ausgaben, da die dazu bestimmten gesetzlichen Centimen zur General-Staats-Casse fließen, welche dafür auch alle Zahlungen übernimmt, wodurch alle abgesonderten Rechnungen erspart werden. Ausgenommen ist der Fonds des non valeurs, (d. h. zur Deckung der Ausfälle an den Steuern des Departements), worüber von den Departemental-Behörden verfügt wird.

Der Geschäftsgang bei jeder Zahlung ist übrigens folgender:

Jedem Minister ist durch das von den Stellvertretern des Volkes genehmigte Budget eine gewisse Summe angewiesen, über welche er verfügen kann. Soll darauf eine Zahlung geleistet werden, so giebt der betreffende Minister eine Ordonnanz auf das Finanz-Ministerium. Hier wird bestimmt, welche untergeordnete Casse die Zahlung zu leisten hat. Der Finanzminister sendet zu diesem Behuf eine Autorisation an den Präfecten des betreffenden Departements, der durch seine Mandate ebenso die Ausgabe controliren muß, wie er die Einnahme durch das Register der Quittungen controlirt, und die Schatz-Direction sendet zu gleicher Zeit eine ähnliche Autorisation an den Zahlmeister des Departements. Nun stellt der Präfect ein Mandat darüber aus, welches der Zahlmeister (Payeur) berichtigt.

Zur Bequemlichkeit der Zahlungs-Empfänger kann der Payeur solche Mandate durch die Kreis-Cassen bezahlen lassen. Er vermerkt darunter: bon à payeur par le receveur particulier à N. Dies stellt der Präfect dem Zahlungsnehmer zu, der das Geld in

der Bezirkscasse in Empfang nimmt. Dies sind die Mandate, welche dem General-Einnehmer als baare Zahlung eingesandt werden. Dieser Letztere stellt diese Mandate dem Payeur zu und berichtigt dadurch die auf ihn gezogenen Wechsel gleich baarer Zahlung. Eben so ist es auch mit den Coupons de route. Es sind nämlich den Marschrouten in Frankreich Coupons beigefügt, welche der Inhaber täglich abschneidet und bei der Casse bezahlt erhält.

Nach Maßgabe der zu leistenden Zahlungen wird dies dem Zahlmeister des Departements eröffnet; dies geschieht durch Wechsel, welche Rescriptions heißen und durch deren Bezahlung der General-Einnehmer seine Bestände an die General-Staats-Casse abliefert.

Statt dieser Rescriptionen wurden sonst die Original-Schuldscheine der General-Empfänger (Obligations en Terme und bons à vue) discontirt. Allein da diese bisweilen längere Zeit circulirten, ehe sie in die Hände des Ausstellers zurückkamen; so ist zum Besten der letztern die Einrichtung getroffen worden, daß diese Original-Schuldscheine bei dem öffentlichen Schatze aufbewahrt bleiben, wogegen derselbe auf die Aussteller (die General-Einnehmer der Departements) Wechsel zieht.

Sobald diese Wechsel realisirt sind, erhält der letztere die Original-Schuldscheine vernichtet zurück. Diese nebst den bei deren Ablieferung erhaltenen Interims-Quittungen, dienen zur gänzlichen Entlastung des General-Empfängers. Beide werden daher auch der jährlich anzulegenden Hauptrechnung beigefügt.

Auf diese Weise ist nur die General-Staats-Casse (der Tresor) die einzige Ausgabe-Casse im ganzen Reiche, wodurch noch der Vortheil erreicht wird, daß nirgend große Summen baaren Geldes ungenützt liegen bleiben und der Circulation entzogen werden. Welchen Einfluß dies auf den Verkehr der Staatsbank und die Tilgung der Staatsschuld haben muß, darf hier nur angedeutet werden.

Am 15ten jedes Monats wird dem Oberhaupt des Staates eine allgemeine Uebersicht des gesammten Cassen-Wesens des ganzen Reichs vorgelegt, welche nach den vorstehend bemerkten Grundsätzen die höchste Vollständigkeit mit der größten Einfachheit vereinigt und bei großen Unternehmungen, wo stets die Geldmittel die wesentlichsten sind, von der größten Wichtigkeit sein muß.

Durch diese Organisation des französischen Cassen-Wesens ist es möglich, von einem Centralpuncte aus den gesammten Geld-Verkehr eines großen Staates zu übersehen und zu leiten. Alle Einnahme fließt nur zu einer Casse und alle Ausgabe wird nur von einer Casse aus bestritten. An dem entferntesten Theile des Reiches kann es nie an Geld fehlen, und in keiner Casse wird eine Summe ungenützt liegen bleiben und dem Verkehr entzogen werden. Diese großen Vortheile werden mit wenig Beamten erreicht und ihre Geschäftsführung ist so einfach, daß sie stets unter der strengsten Aufsicht gehalten werden können.

Eine solche Vollkommenheit bieten andere bekannte Einrichtungen im Cassen- und Rechnungswesen nicht dar. Der Deutsche eignet sich gern das Gute an, überall wo er es findet; es scheint daher nicht unnützlich, auch hier dem Vaterlande das Bessere näher bekannt gemacht zu haben.

XIII. Miscellen.

1) Vermischte Nachrichten.

1) Im Trebnitzer Kreise ist eine sehr zweckmäßige Anordnung bei den Kreistags-Verhandlungen eingeführt worden.

2) In Ohlau und Striegau ist eine sehr geregelte Gemeinde-Verwaltung sichtbar, wie man daraus abnehmen kann, daß beide Städte, vormals ärmlich und schmutzig aussehend, jetzt sehr freundliche Landstädtchen geworden sind.

3) Der Vorsteher der Stadtverordneten in Breslau hat sich ausgezeichnete Verdienste um die Ausführung der Städte-Ordnung in seiner Vaterstadt gegeben. Der König hat dies durch den Orden anerkannt.

4) Die Verwaltung des bedeutenden Armenfonds in Breslau nimmt einen bedeutenden Theil der Zeit der damit beauftragten Bürger in Anspruch; sie thun dies gern und umsonst, und leisten viel. Das ist Gemeinsinn.

5) Der blühende Zustand von Frankenstein, Ohlau, Strehlen und Striegau ist ein Beweis, von welcher außerordentlichen Wirkung die Städte-Ordnung gewesen ist.

2) Trostgründe bei der Vergleichung der Gegenwart mit der sogenannten alten guten Zeit.

Die Mißbräuche bei dem Vorspann-Wesen werden abgeschafft.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen u. s. w., unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß öfters bei der Abfuhr des Vorspanns die dazu bestellten Unterthanen äußerst gemißhandelt und geschlagen, auch das Angespann, besonders von den Leuten und Bedienten der Inhaber der Pässe, durch gewaltige Peitschenschläge über Vermögen und zum Ruin der Pferde übertrieben würde; so declariren, ordnen, wollen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß, wenn künftig ein mit Vorspann Reisender, er sei vom Militär- oder Civilstande, einen oder mehr Bedienten, so mit Peitschen oder dergleichen, zum Schlagen der Menschen und Pferde zu brauchenden Werkzeuge versehen sind, bei sich haben sollte, demselben alsdann, ohne Rücksicht auf den vorgezeigten Paß, kein Vorspann eher verabfolget, noch die Pferde zum Abfahren, von den dazu bestellten Unterthanen vorgelegt werden sollen, bis die Peitschen und andere dergleichen Instrumente von den Bedienten der Reisenden auf der Stelle abgegeben sein werden. Wie denn die zum Vorspann-Abfahren bestellten Unterthanen solchen Vorfall sogleich der Obrigkeit des Orts, falls sie gegenwärtig ist, oder dem Beamten, Amts-Unterbedienten, und in deren Ermangelung dem Schulzen und Aeltesten oder Geschwornen des Dorfes anzuzeigen, angewiesen werden müssen, welches die Kammern durch die Landräthe und Beamten den Gemeinden jedes Orts bekannt zu machen, auch selbige im Fall dennoch etwa beim Vorspann Excesse vorfallen sollten, gehörig zu instruiren haben, damit die schuldig Befundenen zur verdienten Strafe gezogen werden können.

Wogegen aber auch die vorspannpflichtigen Unterthanen, wenn selbige sich nicht zu rechter Zeit einfinden, oder langsamer und nicht wie in dem Patent vom 18ten August 1736 festgesetzt worden, bei gutem Wege und Wetter, auch wenn der Wagen nicht übermäßig bepackt ist, in zwei Stunden anderthalb Meilen fahren, und wenn darüber geklagt, auch befunden wird, daß sie ihrer

Schuldigkeit nicht Genüge geleistet haben, von ihrer Obrigkeit dafür angesehen und gehörig bestraft werden sollen.

Zu mehrerer Bestätigung und ohnausbleiblicher Befolgung desjenigen, so hier geordnet worden, haben Seine Königl. Majestät vorstehende Declaration Höchsteigenhändig zu vollziehen allergnädigst geruhet, auch mit Höchstdero Königlichem Insiegel bedrucken lassen, und wollen, daß selbige gewöhnlichermaßen publicirt und durch den Druck bekannt gemacht werde.

Gegeben Berlin, den 22sten November 1787.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

XIV. Literatur.

Das berliner politische Wochenblatt von Jarcke, 1831.

Jede Sache hat wenigstens eine gute Seite. Die vorliegende Zeitschrift hat das Gute, daß in manchen altadeligen Häusern, wo sonst gar nichts gelesen wurde, jetzt doch dieses Wochenblatt eifrig gelesen wird. Da darunter sich oft gute historische Notizen befinden, trägt dieses Blatt allerdings zur Verbreitung von Kenntnissen wesentlich bei.

Jahrbücher

der Preußischen

Provinzial-Stände.

Eine Zeitschrift

zur

Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten des Vaterlandes.

Herausgegeben

von

Dr. N. N. Beaube
u. m. A.

Viertes Heft.

Leipzig, 1833.
Wolbrecht'sche Buchhandlung.

Inhalt.

I. Einrichtung und Wirksamkeit der ständischen Verfassung.

1) Uebersicht der Leistungen der Provinzial-Stände auf ihren zweiten Landtagen.

I. Der Landtag der Provinz Pommern und Rügen im Jahre 1827.

A. Propositionen.

1) Wegen Modification der Städte-Ordnung.
2) Gesetz-Entwurf wegen Vergütigung des zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Rindviehes.
3) Die landespolizeiliche Beschränkung der Parzellirung bäuerlicher Grundstücke.
4) Veranlagung der Klassensteuer und ständische Concurrenz bei derselben.

B. Bitten.

1) Revision der Statuten der pommerschen Jungfrauen-Stifter.
2) Revision der Concurs-Ordnung.
3) Die Publication der Bestimmungen in der von dem Finanz-Ministerio erlassenen Bekanntmachung wegen Bonification des ins Ausland gehenden Branntweins mittelst eines besondern Gesetzes.
4) Steuer-Bonification auf den nach dem Auslande gehenden Taback.
5) Nachsichtigere Bestimmungen wegen des Schulbesuches.
6) Anordnung einer strengern Controle der Mobiliar-Versicherungen bei Privat-Feuer-Societäten.
7) Abänderungen in der Geschäftsführung der General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

II. Der Landtag der Provinz Kur-Neumark, Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz im Jahre 1827.

A. Propositionen.

1) Gutachten über die Auflösung des Küstriner Kreises, von den Behörden entgegengesetzten Grunde und damit verbundenen wiederholten Anträge auf Wiederherstellung der altgeschichtlichen Landeseintheilung in Beziehung auf die Verwaltung.
2) Wegen der Modification der Städte-Ordnung.
3) Regulativ für die Kosten der Geschäfte bei den General-Commissionen und Instruction für die General-Commissionen.
4) Aufbringung der Kosten zu Herstellung des Standbildes des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Rathenow.
5) Gesetzentwurf wegen Vergütung des zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Rindviehes.
6) Grundsätze wegen landespolizeilicher Beschränkung der Parcellirung bäuerlicher Grundstücke.

B. Bitten.

1) Erhöhung der Eingangssteuer vom Hopfen und Belebung des städtischen Gewerbfleißes durch Erhöhung der Eingangs-Abgaben von den dahin gehörenden Artikeln.
2) Ausfuhrprämien für Wollenwaaren und Leinwand und einige Abänderungen in der Chaussee-Verwaltung.
3) Wiederherstellung der alten Provinzial- und Kreisbegränzung und Wiedervereinigung der Altmark in Beziehung auf den Landarmen-Verband.
4) Den Besitz des Landschaftshauses und einen Vorschuß von 3000 Thalern betreffend.
5) Entschädigung der durch Aufhebung des Mahlzwanges betheiligten Mühlenbesitzer.
6) Vergütigung der Tabackssteuer bei dem Ausgange ins Ausland.
7) Befreiung des Haus- und Wirthschaftstrunks von der Braumalzsteuer in Haushaltungen über 10 Personen.
8) Die Klassensteuer betreffend.
9) a) Declaration des §. 19. der Kreis-Ordnung vom 17ten August 1825.

b) Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse über Herabsetzung des Gesinde-, Tag- und Handwerkslohns.

c) Competenz der Communal-Landtage bei Anbringung von Bitten und Beschwerden und in Administrations-Angelegenheiten der Feuer-Societäten.

d) Theilnahme der Flecken Lebus u. Göritz an den Kreistagen.

e) Aufhebung der westphälischen Communal-Einrichtungen und Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts in Dorfangelegenheiten der Altmark.

10) Herabsetzung der Grundsteuer in der Altmark.

11) Erhaltung der Kreiskassen.

12) Abwickelung der Domainen-Verpfandbriefung.

13) Die Erklärung der Kur- und Neumärkischen Kriegsschuld rc. als persönliche Communallast der Einwohner.

14) Erlassung der im Gesetze vom 21. April 1823 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in den zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört habenden Landestheilen vorbehaltenen Instruction.

15) Wegen Verwaltung der von Rohtschen Stiftung.

16) Abänderung des Märkischen Provinzialrechts bei Berechnung des Pflichttheils der Kinder und Zusammenstellung der noch gültigen Provinzialrechte und Statuten der Mark Brandenburg und der Niederlausitz in Provinzial-Gesetzbücher und deren Vorlegung an die Stände.

17) Gleichsetzung der Diäten und Reisekosten des Standes der Landgemeinen, mit denen der übrigen Stände für die bereits abgehaltenen Provinzial- und Communal-Landtage.

18) Aufhebung der großen Untergerichte *).

19) Befreiung der Städte von den Lasten der Criminal-Gerichtsbarkeit.

20) Erstattung der von der Statt Belzig gezahlten 500 Meißner Gulden.

21) Erlassung eines allgemeinen Gesetzes wegen der Armenpflege und dessen Vorlegung an den Provinzial-Landtag.

22) Emanirung eines Gesetzes zur Verhinderung des Schadens durch Sandschellen.

*) Ist sehr zu beherzigen.

1*

23) Erlassung einer gesetzlichen Beschränkung der von Dienstboten und Tagelöhnern leichtsinnig und zu früh zu schließenden Ehen.
24) Declaration des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.
25) Erleichterung der Besitzer kleiner Brennereien Hinsichts der Brennzeit.
26) Ermäßigung des Tagelohns bei öffentlichen Bauten, Abänderung der Gesinde-Ordnung Hinsichts des zu frühen Miethens des umziehenden Gesindes.
27) Aufhebung der neusten Post-Porto-Taxe und der von den Lohnfuhrleuten zu erlegenden Meilengebühren.
28) Beschränkung des Victualien-, Material- und Kramhandels auf dem Lande.
29) Entschädigung der Domainen für den Verlust des Krugzinses.
30) Aufhebung der Lehns-Qualität der Lehnsgüter in der Niederlausitz.

III. Der Landtag der Provinz Preußen im J. 1828.

A. Propositionen.

1) Die in Beziehung auf die im Gesetze vom 1. Juli 1823 §. 4. u. s. w. vorbehaltene Verordnung.
2) Die im Verfolge des Landtags-Abschieds vom 17. August 1825 abgegebene anderweite Erklärung über die einzurichtenden Communal-Landtage.
3) Das ständische Comité zu Königsberg anlangend.
4) Die Einrichtung der Kreis-Stände.
5) Die Vorschläge zu einigen Modificationen der Städte-Ordnung.
6) Wegen der in der Provinz einzuführenden gleichen Wege und Schlittengeleise.
7) Die Erklärung wegen der kreisständischen Concurenz bei Veranlagung der Klassen-Steuer.
8) Wegen Herabsetzung der Zögerungs- und andern gesetzlichen Zinsen.
9) Ueber die Erklärungen und Vorschläge, wegen Vergütung des zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Viehes.
10) Ueber die Beschränkung der Parcellirung des bäuerlichen Grundeigenthums.

B. Bitten.

1) Ueber die Abhülfe des Nothstandes in einigen Theilen der Provinz

2) Ueber die Beschwerden der Kaufmannschaft zu Königsberg.

3) Die Fortsetzung des Molenbaues zur Verbesserung des Pillauer Hafens.

4) Ueber den Grenzverkehr an der Russisch-Polnischen Grenze.

5) Ueber die Beförderung der Tuchfabrikation in der Provinz.

6) Ob das Russische Schiffs-Tauwerk bei seiner Einbringung mit einem Zolle zu belegen?

7) Ueber die Stempelpflichtigkeit der Nebenexemplare der Wechsel.

8) Die Aufhebung des Verbots der Versendung von Branntwein nach den Märkten der Städte ohne Bestellung.

9) Ueber die innere Tabaksteuer, und ob der Eingang des fremden Tabaks um so höher zu besteuern.

10) Ueber die Herabsetzung des Salzpreises in dortiger Provinz, nach welcher Bestimmung und zu welchem Preise das Salz verkauft werden soll.

11) Die Einrichtung eines Theils der Abgaben in Kassen-Anweisungen betreffend.

12) Antrag, in dem neuen Stempel-Gesetz diejenigen Stempel-Abgaben abzuschaffen, welche bei Erbschaften der Ascendenten und Descendenten stattfinden; folglich solcher Personen, welche als Notherben ein gesetzliches Recht haben.

13) Wegen der für die Einwohner des Danziger Territorii nachgesuchten Vergütung mehrerer an das Russische Belagerungs-Corps im Jahre 1813 geleisteter Lieferungen.

14) Ueber die Wiedereinführung der älteren Forst-Ordnung, Holz-Diebstähle betreffend.

15) Gesuch, das Kloster Karthaus zur Einrichtung einer Anstalt für Aufbewahrung unheilbarer Gemüthskranken einzurichten.

16) Wegen Verlegung des Taubstummen-Instituts zu Königsberg nach den Kloster Oliva.

17) Ueber die Verwendungen, welche aus den Staats-Fonds zu den Chausseebauten auf den Hauptstraßen in Preußen geleistet worden.

18) Ueber den Gewerbebetrieb auf dem platten Lande; die Großjährigkeit und den Nachweis moralischen Lebenswandels betreffend.

19) Mühlwesen in Ostpreußen, Litthauen und in dem Marienwerderschen Kreise betreffend.

20) Die Verordnung der Kabinets-Ordre vom 3. August 1824 nach welcher vor Einleitung einer Untersuchung gegen Beamte, wegen Dienstvergehungen der Antrag der Provinzial-Behörden abgewartet werden muß, betreffend.
21) Ueber einberufene Stellvertreter während der ganzen Dauer des Landtags.
22) Ueber die Behandlung der Eidesleistungen.
23) Die Oeffentlichkeit bei Fällung der Definitiv-Erkenntnisse in Civilsachen.
24) Daß die Justiz-Behörden von allen, dem eigentlichen Richteramte fremdartigen Geschäften befreit werden möchten.
25) Die Revision der Gesetzbücher vor Publication der neuen Redaction betreffend.
26) Wegen besondern Abdrucks der Particular-Gesetze nach der künftigen Bearbeitung.
27) Wegen Vereinigung mehrerer Particular-Gerichte unter einem Justitiar.
28) Ueber die Criminal-Kosten.
29) Wegen Tragung der Criminal-Kosten von den durch die General-Commission regulirten Bauern bei Verbrechen ihrer Hausgenossen und Miether.
30) Ueber die Herabsetzung der Gerichts-Sportelsätze.
31) Ueber die Vertheilung der Gewerbe-Steuer im Gesetze vom 30. Mai 1820.
32) Ueber die Mahl-, Schlacht- und Klassensteuer.
33) Ueber die bei Regulirungen den Bauern ohne Entschädigung zu überlassenden Gärten.
34) Ueber die Getränke-Steuer.
35) Ueber die anderweite Regulirung der Servis-Steuer.
36) Ueber die Finanz-Verhältnisse und das Schuldenwesen der Stadt Elbing.
37) Ueber die Revision des Feuer-Societäts-Reglements für die mittlern und kleinern Städte.
38) Ueber die Feuer-Versicherungs-Beiträge der kirchlichen Gebäude.
39) Wegen der Forderungen des Westpreußischen Landvereins-Fonds an die Kassen, und wegen Entfernung des Zuchthauses zu Graudenz vom dortigen Corrections-Institute.

40) Wegen Aufrichtung von Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder.

IV. Der Landtag der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz im J. 1831.

A. Propositionen.

1) Anwendung der §. 10 bis 29. des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 auf die evangelischen Land-Schulen.
2) Wegen der Provinzial-Irren- und Kranken-Anstalten in Schlesien.
3) Wegen Einrichtung des Communal-Wesens.
4) Wegen gesetzlicher Beschränkung der Zersplitterung des ländlichen Grundeigenthums.

B. Bitten.

1) Erweiterung und Verschärfung der Vieh-Quarantaine-Anstalten.
2) Wegen Fortsetzung des Remonte-Ankaufs.
3) Entbindung der Domaine und der Stadt-Communen von Tragung der Criminal-Kosten.
4) Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle unter 5 Rthlr. den Polizeibehörden zu übertragen *).
5) Den nicht auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten in den Untersuchungen wegen der Holzdiebstähle volle Glaubwürdigkeit beizulegen.
6) Vorsorge für die Familien der Soldaten in den Garnison-Städten.
7) Deportation schwerer und incorrigibler Verbrecher.
8) Beschwerden wegen eines ungerechtfertigt scheinenden Gebrauchs der Gerichtsbehörden in Aburtelung der Rechts-Streitigkeiten über Forst-Servituten.
9) Die Regulirung kaufmännischer Concurse einer schiedsrichterlichen Commission zu übertragen.
10) Einführung von Schiedsmänner- oder Friedensrichtern in Schlesien.

---

*) Nicht genug zu beherzigen.

11) Das Hüten und Treiben des Viehes zur Nachtzeit zu verhüten.
12) Abänderung der Bestimmung des §. 207. der Verordnung wegen Organisation der General=Commissionen vom 20. Juni 1817.
13) Die Klassensteuer=Angelegenheiten.
14) a) Mit dem Einberufungsschreiben der Landtags=Mitglieder die summarische Anzeige der auf dem Landtage zu verhandelnden Gegenstände zu verbinden.
b) Ueberweisung eines bleibenden Locals für die Stände=Versammlung.
15) Die bergamtlichen Verhältnisse der Provinz betreffend.
16) Zweckmäßigere Einrichtung des Land=Schul=Unterrichts, fortgesetzte Belehrung der Confirmirten und Einrichtung eines polytechnischen Instituts.
17) Wegen Abstellung der drückenden Abgaben und sonstigen finanziellen Mißverhältnisse der Provinz.
18) Zu erklären, daß die Braumalz= und Branntweinmaisch=Steuer keine fortbestehende Abgabe bleiben soll.
19) Entscheidung der altberechtigten Brantweinbrennerei=Besitzer.
20) Wiederherstellung des Krug=Verlag=Rechts.

V. Der Landtag der Provinz Sachsen.

A) Propositionen.

1) Wegen Aufhebung der fremdherrlichen Gesetzgebung und Wiedereinführung des Allgem. Landrechts.
2) Wegen einer Ordnung für die Landgemeinden der Provinz.
3) Wegen Vermeidung der zu großen Boden=Zerstückelung.
4) Wegen geistlicher und Medicinal=Angelegenheiten.
5) Wegen der gegenseitigen Forderungen des Fiscus und der ehemaligen Sächsischen Erblande.
6) Wegen des Versammlungs=Locals der Provinzial=Stände.
7) Wegen des Steuer=Remissions=Regulativ.
8) Wegen der gesetzmäßigen Ausscheidung der Hälfte der Landtags=Abgeordneten.

B. Bitten.

a) Die innere Verwaltung betreffend.

1) Ueber die Aufnahme ausländischer Unterthanen.

2) Wegen Zeitpacht, Herren- und gemeinen Dienst im Herzogthum Sachsen.
3) Die Ehemänner der Ritterguts-Besitzerinnen.
4) Wegen des Güter-Besitzes der Landräthe.
5) Wegen des Collaturrechts der Halleschen Freitische im ehemaligen Herzogthum Magdeburg.
6) Wegen Entwerfung einer Strom-Ordnung.
7) Ueber die jetzt im Werke seiende Revision der Gesetzgebung.
8) Wegen Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen.
9) Die Vorschrift des §. 17. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.
10) Wegen Vergütung der von Frankreich übernommen gewesenen Hälfte der zur Verproviantirung der Festung Magdeburg im Jahre 1813 gemachten Lieferungen.
11) Wegen der Publication der Ablösungs-Ordnung.
12) Wegen der Revision der jetzt bestehenden Einrichtung der General-Commissionen.
13) Ueber die Festsetzung des Strafen-Nachlasses und die Abschaffung des Vorviehes der Schäfer.
14) Ueber die kirchlichen Feste.
15) Ueber die Wahl der städtischen Magistrats-Personen im §. 6. Verordn. vom 27. März 1824.

b) Bitten, die Abgaben und den Handel betreffend.

1) Um Erlaß eines Theils der Westphälischen Grundsteuer.
2) Wegen Entschädigungs-Leistung der unter der Zwischen-Herrschaft aufgehobenen Grundsteuer-Freiheiten.
3) Wegen Erhöhung des Eingangszolles vom gemästeten Viehe.
4) Wegen Ermäßigung des Durchgangs-Zolles.
5) Wegen Ermäßigung der Steuer vom innern Tabaksbau.

c) Bitten, die Justizpflege betreffend.

1) Ueber Steuer-Beschwerden auf dem gewöhnlichen proceßualischen Rechtswege.
2) Ueber die Sammlungen der Provinzial-Rechte im Herzogthume Sachsen.

3) Wegen Beschränkung der Competenz der Gerichts = Aemter in Vormundschafts = Sachen.

4) Ueber die Verwaltung von Patrimonial = Jurisdictionen.

VI. Der Landtag der Provinz Westphalen.

A. Propositionen.

1) Abstellung der Gebe = Hochzeiten.

2) Rechtsverhältnisse des Wegebaues im Herzogthum Westphalen.

3) Erbfolgeordnung in den ritterschaftlichen Familien.

4) Die Auslosung der Hälfte der Provinzial=Landtags=Abgeordneten.

B. Bitten.

1) Die Declaration des Großherz. Hessischen Gesetzes vom 1. Decbr. 1807, die Verhältnisse der adelichen Gerichtsherren betreffend.

2) Die Großherzogl. Hessische Verordnung v. 28. April 1809, das Verbot der in Familien = Stiftungen bedungenen ritterbürtigen und confessionellen Heirathen betreffend.

3) Die Herstellung zweier weiblichen Stifter für evangelische und katholische adeliche Familien Westphalens *).

4) Concurrenz der Stände bei Abänderungen der gegenwärtigen Kreis = Eintheilung.

5) Verwendung bei der Königl. Hanöv. und Großherz. Oldenburgischen Regierung wegen Abtragung der Zinsrückstände von den Münsterschen Landesschulden.

6) Verleihung von Statuten für die Akademie zu Münster.

7) Besteuerung landwirthschaftlicher Producte.

8) Die Kataster = Angelegenheit betreffend.

9) Erlaß der Zahlungs = Centimen.

10) Herstellung der Leichen = Institute.

11) Einführung gleicher Wagenspurbreiten in der Provinz.

12) Verzollung der groben Wolle.

13) Gleichsetzung der Gewerbesteuer der Kaufleute und Krämer.

14) Errichtung einer Provinzial = Hülfs = Bank.

15) Die Handels = Verhältnisse mit Frankreich betreffend.

16) Die Unterhaltung der Kunststraßen.

17) Emanirung einer allgemeinen Wegeordnung für Westphalen.

---

*) Das klingt Alles noch sehr nach dem Mittelalter.

18) Vereinigung der acht westphälischen Brandsocietäten in eine allgemeine Feuerversicherungs-Anstalt.
19) Die polizeiliche Beaufsichtigung der kleinen Flüsse und Gewässer betreffend.
20) Beschränkung der übermäßigen Vermehrung der Heuerling-Familien und kleinen Ansiedler.
21) Ankauf und Unterbringung der Remonte-Pferde in der Provinz.
22) Anderweite Einrichtung der Intelligenz-Blätter.
23) Abkürzung der Verjährungsfristen.
24) Wegen des Pfandrechts der Gläubiger.
25) Den Verkauf der Früchte auf dem Halme betreffend.
26) Entwerfung einer Taxations-Ordnung für die Provinz.
27) Abänderung des Gesetzes vom 25. März v. J. wegen der Fidei-Commisse im vormaligen Großherzogthume Berg.
28) Subhastation der gutsherrlichen Rechte.
29) Das Hypotheken-Verfahren und die Verminderung der Kosten bei Hypotheken-Eintragungen.
30) Regulirung der Competenz der General-Commissionen.
31) Eine Jagd-Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Provinz betreffend.
32) Die Auslieferung ständischer Archive betreffend.
33) Die Landraths-Wahlen betreffend.
34) Beschwerden wegen der Abgaben katholischer Eingesessenen der Ober-Grafschaft Lingen an die evangelische geistliche Güterkasse.
35) Unterstützung der Freiheit Hagen.

VII. Der Landtag der Rhein-Provinzen.

A. Propositionen.

1) Die Modificationen der preußischen Gesetzgebung bei der Einführung in die Provinzen.
2) Abstellung der Gebehochzeiten.
3) Ständisches Versammlungs-Haus.
4) Ausscheiden der Hälfte der Deputirten.
5) Jagd-Angelegenheiten.
6) Klassensteuer.

B. Bitten.

1) Irren-Heilanstalt zu Siegberg.
2) Grundsteuer-Kataster.
3) Corrections-Haus zu Brauweiler.
4) Beiträge der Bergwerke zu den Gemeinde-Lasten.
5) Gewerbesteuer.
6) Verschiedene gerichtliche und Verwaltungs-Angelegenheiten.
7) Erbschafts-Stempel von überlebenden Ehemännern.
8) Notorietäts-Acte.
9) Transcriptions-Gebühren.
10) Gesetze vom 21. April 1825.
11) Normaljahr wegen fiskalischer Ansprüche.
12) Bergwerks-Gesetze.
13) Hypotheken-Angelegenheit.
14) Befreiung der Gemeinde-Kassen von fremdartigen Ausgaben.
15) Besserung der Pfarr-Gehälter.
16) Besoldung der Superintendenten und Land-Dechanten.
17) Chausseen, in Beziehung auf Jülich.
18) Sonstiger Chaussee-Bau.
19) Nassauische Chaussee-Dienste.
20) Chausseen-Barrière bei Wetzlar.
21) Lotterie.
22) Wetzlarsche Schulden.
23) Hülfs-Gendarmerie.
24) Allodifications-Zins.
25) Verkaufte Domainen.
26) Handels-Verbindungen mit dem Auslande.
27) Chur-cöllnische Obligationen.
28) Rheinschiffahrt.
29) Viril- und Collectiv-Stimmen in der Ritterschaft.
30) Portofreie Rubrik in ständischen Angelegenheiten.

VIII. Der Landtag des Großherzogthums Posen.

A. Propositionen.

1) Die Verordnung wegen der im Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen.
2) Departemental-Schuldenwesen.

3) Corrections-Haus.
4) Feuer-Societätswesen.
5) Zerstückelung der ländlichen Grundstücke.
6) Provocation auf Gemeinheits-Theilung.
7) Taubstummen-Unterricht.
8) Verminderung der Zahl der Jahrmärkte.
9) Taxordnung für den landwirthschaftlichen Credit-Verein.
10) Irren-Heilanstalt.

B. Bitten.

1) Gebrauch der polnischen Sprache.
2) Die Repräsentation der Ritterschaft Kröbener Kreises.
3) Die Kreise Deutsch-Krone und Kammin betreffend.
4) Das Denkmal für die Könige Mieczyslaus I. und Boleslaus Chrobry.
5) Prüfung der Richter *).
6) Unterricht in der griechischen Sprache auf den Gymnasien.
7) Dotation der Elementar-Schulen.
8) Verbindung einer Kunstschule mit dem Gymnasium zu Posen.
9) Das Freter'sche Naturalien-Kabinet.
10) Gesuchte Modification der Gesetze über Militairpflichtigkeit.
11) Kranken-Anstalten.
12) Provinzial-Bank.
13) Gleiche Wagen-Spur.
14) Schiffbarmachung der Netze.
15) Ritterschaftlicher Credit-Verein.
16) Gutherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
17) Städte-Ordnung.
18) Bank-Gerechtigkeiten.
19) Hausiren mit Tuchen.
20) Klassensteuer.
21) Rauchfangssteuer.
22) Rauchfangssteuer der Stadt Fraustadt.

---

*) Ein merkwürdiger Antrag. Die Väter der Provinz hatten in ihrer Weisheit darum gebeten, Richter ohne alle Prüfung anzustellen, damit der Adel wieder das Monopol der Richterstellen haben könnte.

23) Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Einliegern.
24) Einziehung gutsherrlicher Gefälle*).
25) Stempelsteuer.
26) Anlegung der Deposital-Bestände.
27) Hypotheken-Gesetze.
28) Schiffbarmachung der Prosna.

2) Vorschläge zu Petitionen der Provinzial-Stände.

1) Einführung einer Gemeinde-Ordnung auf dem Lande.
2) Einführung von Friedens-Gerichten für Baggatell-Sachen.
3) Wiederherstellung einer Gerichtsbarkeit der Dorfgerichte, wenn auch nur für leichte Injurien, und für Diebstähle unter 1 Thlr.
4) Einführung der mündlichen und öffentlichen Verhandlung bei Prozessen, nicht nach dem Code Napoleon, sondern wie im Großherzogthum Posen.
5) Auszeichnung derjenigen Mitglieder der Provinzial-Stände, welche keine Diäten fordern.
6) Aufhebung derjenigen landschaftlichen Credit-Systeme, welche keinen Amortisations-Fonds belegen.
7) Einrichtung besonderer vormundschaftlichen Behörden ohne richterliche Einmischung.
8) Trennung der unbedeutenden Vergehungen von den wirklichen Criminal-Verbrechen.
9) Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
10) Uebernahme aller Criminalkosten auf die Staatskassen.
11) Genaue Untersuchung der Dienstführung aller Bau-Beamten.
12) Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse der Maurer- und Zimmermeister, auf ihre Verhältnisse zu den Bau-Inspectoren und Bau-Räthen.

---

*) Die Stände wollten die gutsherrlichen Gefälle durch den Landrath einziehen lassen; dieser aber wird von den Gutsbesitzern aus ihrer Mitte gewählt; daher sie sich selbst zu Richtern in ihrer eignen Sache machen wollten.

13) Beförderung der Justiz-Visitationen.
14) Strenge Untersuchung der Unterschleife, welche bei den Contorevisionen vorkommen.

In Breslau hat man sich genöthigt gesehen, eine besondere Commission von Berlin dieserhalb kommen zu lassen, weil seit mehrern Jahren so auffallend viel junge Leute zum Militair-Dienst unfähig gefunden worden waren.

Es wird in diesen Blättern um Nachricht über das Resultat dieser Untersuchung gebeten. Eben so auch darüber, ob die Schuld solcher Unterschleife mehr an den Civil- oder Militair-Aerzten liegt.

II. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.

1) Ueber den preußischen Geschäfts-Styl.

Früher erfolgten alle amtlichen Verfügungen der preußischen Ministerial- und Provinzial-Behörden im Namen des Königs, so wie heut noch in Frankreich alle Erkenntnisse, und alle Notariats-Verhandlungen, aus denen Execution stattfindet. Bei der großen Reform in Preußen nach dem Jahr 1806, als so mancher alte Mißbrauch abgeschafft wurde, gab man auch diesen veralteten Curial-Styl auf, nach welchem folgende Verfügungen ganz gewöhnlich waren. „Wir Friederich Wilhelm, König von Preußen, hochgelahrter Rath, lieber Getreuer, wir befehlen Euch an den N. 2 Sgr auszuzahlen, sind Euch mit Gnaden gewogen rc." Dieser offenbare Mißbrauch der Majestät findet nicht mehr Statt, sondern die Behörden müssen sich der Sprache des gemeinen Lebens bedienen.

Leider aber sind sehr viele Beamte im gewöhnlichen Leben sehr unerfahren; daher kommt es dann auch, daß die Geschäfts-Sprache mitunter sehr unbeholfen, und oft wirklich unhöflich wird. Die preußischen Beamten, sind stolz auf die bekannte Rechtlichkeit, welche man im Allgemeinen bei ihnen anerkennt, setzen sich zu sehr über manche conventionelle Formen weg, oder hassen sie sogar. Es sind Fälle vorgekommen, wo recht tüchtige Be-

amte von ihren Collegen gehaßt, ja angefeindet wurden, weil sie im gewöhnlichen Leben anständiger auftraten, als die andern. Es ist schon Manchem zum großen Verbrechen gemacht worden, daß er in gute Gesellschaft ging, wo die Andern sich genirt fanden; daß er Bekanntschaften mit Leuten hatte, mit denen die Andern nicht in Berührung kamen, daß er fuhr, während die andern zu Fuß gingen; daß er sich Bedienten hielt, während die Andern sich eine Magd hielten; daß er zu Reisen Geld und Zeit hatte, während die Andern nicht aus dem Orte kamen. Die Ursache konnte jedem der Tadelnden sehr leicht angegeben werden. Dem Einen wäre zu eröffnen: Du brauchst täglich drei Stunden zur Whist- oder Tarok-Partie; dem Andern: Du zum Spazierengehen; Du auf dem Kaffeehause; Du in der Resource; Du zur Unterhaltung mit der lieben Frau über Stadtneuigkeiten, oder über die Mägde; diese Zeit wendet der von Dir Angeschwärzte an zum Arbeiten. Da bleiben ihm natürlich im Jahre ein Paar Wochen zu seinen Reisen. Andern könnte man sagen: Du verwendest Dein Geld auf Tabakspfeifen; Du auf das Spiel; Du auf Deine Maitressen; Du auf Deine ungerathene Kinder; Du auf den Putz Deiner Frau; Du auf die Freuden der Tafel; Du auf Deinen Weinkeller; erlaube doch dem Andern, daß er das Seinige auf eine Equipage verwendet. Andern dürfte nur gesagt werden: ihr kommt deswegen nicht in diese oder jene Gesellschaft, weil ihr nichts anders versteht, als eure Acten, die ihr natürlich verstehen müßt, weil ihr sonst gar nichts seyn würdet; oder ihr habt mit dem oder jenem keinen Umgang, weil ihr ohne Tabaks-Pfeife und schwere Stiefeln nicht leben könnt.

Dieser prosaische Geist der preußischen Beamten schadet den Zwecken der Regierung sehr; auch findet man ihn mehr in den Provinzen als in Berlin; aber er ist sehr allgemein verbreitet. Wir verweisen auf die Mehrzahl des Ober-Landes-Gerichts zu N. und der Regierung zu N. Wie viele sind wohl darunter, die etwas lesen außer ihren Acten, die etwas treiben außer ihren Acten, die etwas wissen außer ihren Acten, die brauchbar sind zu etwas im gewöhnlichen Leben. Wahr ist's, einige davon arbeiten manchmal fleißig. — Doch auch nur mitunter. — Aber dennoch haben sie Zeit genug, alle Abende dies oder jenes Haus zu besuchen, ihre solide Partie zu spielen, oder sich von einer Base

alle Abende etwas erzählen zu lassen, oder gar sprechende außerehelische Zeugen ihrer außeramtlichen Thätigkeit aufzuweisen.

Dieser Geist sehr vieler Provinzial-Beamten, die Hoffmann steifleinene Menschen nannte, und v. Cölln: Leimsieder, der Student aber Philister, ist noch sehr allgemein verbreitet.

Es thut aber dieser Geist großen Schaden, und von ihm rührt der den meisten Nicht-Beamten so unausstehliche Geschäfts-Styl her, der in der That nicht prosaischer gedacht werden kann und von dem mechanischen Schlendrian zeigt, in dem man sich am wohlsten befindet.

Wie wichtig die Form ist, kann man am besten in den Rhein-Provinzen sehen. Ehe man sich an die den preußischen Beamten eigenthümliche Sprache gewöhnte, war dort ebenfalls allgemeine Klage darüber. Man sagte dort: Napoleon war stets höflich, selbst wenn er seine hunderttausende von Conscribirten ausschrieb. Stets fing er damit an, die großen Opfer zu loben, die schon gebracht waren, dann die neuen zu motiviren, und damit zu schließen, daß dies das letzte Mal sein würde, daß dann aber die wahre Glückseligkeit eintreten würde. Ein Beamter, dem diese Verhaltungen gemacht wurden, frug: Seid Ihr denn so dumm gewesen, das Alles zu glauben? O! nein, war die Antwort, aber es schmeichelte uns, daß der große Napoleon uns doch wenigstens gute Worte gab.

Ein steifleinener Regierungs-Rath oder Ober-Landes-Gerichts-Rath zuckt hierbei die Achseln, und meint: Worte thun es freilich nicht! Wohl, wohl, in der Theorie; aber die Erfahrung hat es gezeigt! Doch die Erfahrung spricht für den Pedanten umsonst!!!

2) Ueber die Stellung des Adels in Preußen.

Kein Stand klagt in Preußen mehr über die Maaßregeln der Regierung, als der Adel, der immer wieder darauf zurückkommt, daß ihm alle seine Rechte genommen werden. Allein dies ist unwahr, es sind dem Adel keine Rechte genommen worden, sondern nur andern Staatsbürgern sind seit 1806 manche Rechte verstattet worden, welche sonst der Adel sich allein angemaßt hatte. Jeder hat jetzt z. B. die Erlaubniß, Rit-

tergüter zu kaufen. Damit ist dem Adel nichts genommen, sondern Andere sind nur zur Concurrenz verstattet worden; und worauf gründeten sie ihr früheres Privilegium? Jetzt kann Jeder Offizier werden, vorher nur der Edelmann. Auch hier ist nichts genommen, sondern den Andern nur etwas mitgetheilt, worauf sie unbedenklich, nach jetzigen Begriffen, dieselben Ansprüche hatten. Freilich jetzt müssen auch die Edelleute das Vaterland vertheidigen helfen, was sie vorher vermeiden konnten, wenn sie nicht Offiziere werden wollten. Aber kann man dabei sagen, daß der Adel etwas verloren hat? Gewiß nicht, — da gar kein Grund vorhanden war, ihn von der Pflicht der Landes-Vertheidigung allein auszuschließen; da jeder andere Staatsbürger ebenfalls Soldat werden muß.

Zu diesem Geist der Unzufriedenheit kommt aber auch noch das Mißverhältniß, das sich zwischem dem Adel und den andern Notabeln im Staate gebildet hat. Der Adel hat nach und nach sein Vermögen getheilt, und man sieht eine Menge armer Edelleute, Barone und Grafen, sehr oft höchst ehrenwerthe Männer. Aber ein Graf ohne Vermögen ist ein Unglück, und nicht Jeder kann dies tragen.

Daher ist es denn gekommen, daß mitunter ein Graf Secretair geblieben, während sein Rath ein Bürgerlicher ist; ein Bürgerlicher Major und ein Lieutnant, der Baron ist.

Der Einsender hat im Ernste die Frage aufwerfen hören: Wer ist mehr, ich als Graf — ein junger Mensch — oder jener General? Und zum Beweise, daß der Graf mehr sei, führte er an: daß der König den General Gneisenan zum Grafen gemacht hätte, welches doch nicht geschehen wäre, wenn der Graf nicht mehr wäre.

Es ist nicht zu läugnen, daß auf diese Weise der Geburts-Adel mit dem Ansehen, welches ein hohes Amt mit sich bringt, in Widerspruch kommt; der erste Herzög war wirklicher General, der erste Edelmann war ein Reiter, und der erste Graf war Richter über einen Gau. Jetzt sind Grafen ohne Gauen, Herzöge ohne Heer, und Ritter ohne Pferde, so wie Freiherren ohne eine Herrlichkeit, die sie besitzen mußten.

So hat der Adel ganz seine Bedeutung verloren.

Es giebt zwei Mittel, das jetzige Mißverhältniß zu beseitigen:

1) nur der Erstgeborne der Besitzer des Majorats sei der Inhaber des Adels; oder 2) es werde jeder geadelt, der aus sich selbst etwas macht.

Das Erste würde uns einen englischen Adel geben, wozu aber wenig Aussicht, da man den nachgebornen Söhnen das wohlerworbene Recht des Adels nicht wird nehmen wollen.

Das Letztere wäre viel leichter, und zeigt sich in Süd-Deutschland von großem Vortheil; dort, wo jeder Hofrath geadelt wird, wo jeder Orden den Adel giebt, wo man leicht für eine baare Summe ein solches Diplom kauft, ist der Adel nicht mehr das unerreichbare Etwas, das den Edelmann oft ohne seine Schuld vom Bürgerlichen entfernt hält.

Uebrigens muß nicht verschwiegen werden, daß mitunter die Bürgerlichen sich ohne Noth zurückziehen, und oft auf eine sehr unbeholfene Art den Adel anfeinden, der nicht dafür kann, daß noch nicht der Gesetzgeber eingeschritten ist, um den Adel den Zeitverhältnissen anzupassen.

III. Gemeindewesen.

1) Ueber die einzuführende Gemeinde-Ordnung.

Das allgemeine Stände-Gesetz, vom 5ten Juni 1823 (sub. IV. 4.) überweiset ausdrücklich die Communal-Angelegenheiten der Provinzen dem Beschlusse ihrer Stände unter Vorbehalt der Staats-Behörde-Genehmigung und Aufsicht.

Das schlesische Provinzial-Stände-Gesetz (vom 27sten März 1824) bestimmte näher §. 28., daß die Vorschläge dieses ersten Landtages für Festsetzung der für die Communal-Angelegenheiten nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen verordnet wurden. Die diesfallsige Berathung über eine Communal-Verhältnisse umfassende Ordnung haben aber auch bis jetzt noch keinen Erfolg gehabt. Die Aufgabe einer Land-Communal-Ordnung ist: bestmöglichste organische Verbindung des Volks-Lebens für den höchsten Staatszweck. Sie soll verbindend fördern;

Schutz und Freiheit der Personen, des Eigenthums und Gewerbes, soll erheben das Gesetz zur guten Volks-Sitte und gute Volks-Sitte zum Gesetz. Die Communen sind die Haupt-Lebens-Organe des Staats. In ihrem geordneten Wohlsein ruhet daher auch die Wohlfahrt des Staates; nichts soll daher von der staatsbürgerlichen Freiheit der Communen oder von ihrem Beschlusse ausgeschlossen sein, was ihrer Eigenthümlichkeit zusagt, ohne der Gesammt-Freiheit des Staates entgegen zu streben, und ohne daher die Nothwendigkeit weiser Beschränkung zu begründen. Historisch betrachtet ist die Haupt-Eigenthümlichkeit unserer Land-Communen so alt, wie die bekannte Geschichte dieses Erdkreises. Vom Orient abstammend und dort noch dieselbe *), beweisen schon Julius Cäsar, und in den deutschen Gauen bereits vor 2000 Jahren ein Unterthänigkeits-Verhältniß **) des Land-Volkes unter Land- oder Gutsherren bestand.

Füglich könnte man daher dieß Subditel-Verhältniß ein anthropologisch-naturgeschichtliches nennen. Die christliche Religion hat dieses Unterordnungs-Verhältniß geläutert und nicht nur beschirmt und beschützt, sondern auch geheiliget, indem Christus zu den Dienenden sagte: „Lasset euch dünken, daß ihr Gott dienet und nicht den Menschen, und wisset, was ein jeglicher Gutes thun wird, das wird er von Gott empfangen; er sei Knecht oder ein Freier ***).

Statistisch betrachtet zeigt es sich, daß in unsern Provinzen durchweg noch Herren mit größerem Land- und Guts-Besitz in der Mitte der Dorf-Gemeinde bestehen, daß die Mehrzahl der kleinen bäuerlichen Besitzungen noch unter die Dienst-Etablissements der Gutsherren zu rechnen; daß an 180,000 Dienstboten, ohne die Gewerks-Burschen und Gesellen und die Tagelöhner zu zählen, der näheren Tutel bedürfen, und daß also das gutsherrliche Verhältniß der Eigenthümlichkeit dieser Provinz noch jetzt zusaget, ohne der Gesämmtlichkeit des Staates entgegen zu wirken.

---

*) Wir erhalten hier eine Probe von dem, was man seit 1815 unter historisch Begründen einer Verfassung versteht.

**) Also darum ist es dem Herrn Verfasser zu thun!

***) Auch die Religion wird gemißbraucht, das Gute zu hintertreiben, das der König ausgeführt wissen will.

Durch siebenhundert Jahre vor der Preußischen Besitznahme ließ es sich historisch nachweisen, daß das Communal-Interesse der Dorf-Gemeinden von deren Guts-Herrn, nicht nur im landständischen Verhältniß, sondern auch in jeder Richtung vertreten wurde *). Ehe die in der schlesischen Geschichte bekannten schwarzen Reiter, (die ersten regulären Soldaten) am Ende des 16ten Jahrhunderts sich ins Land legten, sorgten allein die landsässigen Fürsten-, Ritter-, Mann- und Zwölfer- oder Dreiding-Gerichte (welchen letzteren die Fürsten und Gutsherren Dreidings-Ordnungen ertheilen) für die Verwaltung des Landes. Sie sprachen, durch Richter aus ihrer Mitte gewählt, allen Ständen ihr Recht. Friedrich der Große setzte nicht nur 1741 die unter der Oestreichischen Landeshoheit schon sehr wirkungslos gewordene landständische Verfassung außer Thätigkeit, sondern hob die in den einzelnen Fürstenthümern unter Landes-Hauptleuten bestandenen Collegia der Landes-Aeltesten auf **). Er untersagte nicht ausdrücklich den Ständen der von ihm angeordneten Kreise die alte Berathung über Staats-Sachen auf den Kreis-Tagen; ließ jedoch dem Stande der Ritterguts-Besitzer das Recht, seine Landes-Aeltesten als Kreis-Deputirte selbstständig zu erwählen, und dem Könige drei selbst gewählte, im Kreise ansäßige Gutsbesitzer als Candidaten zu dem Amte der Kreis-Land- und auch Kreis-Justiz-Räthe vorzuschlagen.

Diese Landräthe wurden ausdrücklich darauf verpflichtet, daß ihr Haupt-Augenmerk nicht nur auf das Allerhöchste Interesse, sondern auch auf die damit verknüpfte Erhaltung des Wohlstandes der Bewohner des Königreichs gerichtet seyn müsse. So weltbekannt es auch ist, das Friedrich der Zweite, überall gegenwärtig, als Landesvater auf solche einfache, obwohl von der ältern Verfassung ganz abweichende Weise sehr viel zur Culturbeförderung dieser Provinzen beitrug ***), ließ derselbe dennoch Alles, was obrigkeitlich und patriarchalisch war, im Verhältniß der Gutsherren

*) Es war auch darnach. Damals gab es weder Straßen noch Schulen.

**) Die Oesterreichische aristokratische Verfassung vermissen noch manche Schlesier.

***) Gerade weil er nicht am Alten klebte, sondern mit der Zeit fortgeschritten war.

zu den Dorf-Gemeinden, unverändert; obwohl er äußerst streng gegen jeden Mißbrauch der gutsherrlichen Obrigkeit war, und mit einem Federstrich die nicht eigenthümlichen bauerlichen Besitzungen für eigenthümliche erklärte *).

Friedrich der Dritte vollendete das schon unter Friedrich dem Zweiten Begonnene, wurde der allgemeine Gesetzgeber, wodurch unter besondern Titeln die Verhältnisse der Gutsherren zu ihren Erb-Unterthanen und den Dorf-Gemeinden näher bestimmt wurden. Unter Kreis-Communal-Verbindung wurde jedoch auch hier nichts ausgesprochen, die gutsherrliche Obrigkeit aber überall anerkannt, und den Gutsherren in Folge dessen auch die Ernennung der Orts-Vorsteher oder Dorf-Gerichte wie sonst ausdrücklich überlassen. Urbarien gaben sonst jedem Dorfe sein Rechtsbuch; jedoch stets unter den Anerkenntniß der gutsherrlichen Obrigkeit. Bald erfolgte darauf das ausdrücklich sogenannte Erleichterungs-Edict **) für die Erb-Unterthanen, und endlich von 1807 an wurden die Communal-Verhältnisse sehr alternirt. Der Verordnung, wegen erleichterten Gebrauchs des Eigenthums, vom 9. Oct. 1807 verdankt der Bauernstand in diesen Landestheilen dem regierenden Monarchen nicht nur:

1) die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit und der damit verbundenen Abgaben; sondern auch
2) die Aufhebung des Vorkaufs-Rechtes der Gutsherren und
3) der Dienste der Hausleute oder Inlieger,
4) die Freizügigkeit,
5) die Gewerbe-Freiheit und
6) die Dismembrations-Freiheit;
7) die Zulassung der Ablösung der Dienste und Dominial-Abgaben;
8) die Befreiung von der alleinigen Verpflichtung des Vorspanns und der Einquartirung;
9) die Gleichstellung zum Dienst in Herren- und in den Königl. Aemtern und neuerdings

---

*) Was damals noch paßte, soll es sein für alle Zeiten?! Welch ein Vorwurf für Wilhelm III.

**) Weil das sogenannte patriarchalische Verhältniß ohngefahr so war, wie noch jetzt in Polen, Herren und Knechte!

10) die Berufung zu den Land-Ständen, wozu bekanntlich der 4te Stand sonst nicht gehörte.

Uebrigens blieb laut ausdrücklichen Erklärungen, ohneachtet dieser Königl. Bewilligungen für den 4ten Stand das gutsherrliche Obrigkeits-Verhältniß nach wie vorhero unberundet (conf. die Deklaration vom 5. März 1809, des Edicts vom 9. Oct. 1807 wegen Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit §. 18. unter Rückweisung auf das allgemeine Landrecht). Eine Communal-Ordnung für die Kreise und Gemeinden wurde durch das Gensd'armerie-Edict vom 30. Juli 1812 zugesagt *); aber, nach der Absicht des §. 2. ausdrücklich bis zur Publication der zugesagten Communal-Ordnung ausgesetzt. Dabei wurde (conf. §. 3 bis 8.) eine Kreis-Verwaltung, die von der Kreis-Stände-Versammlung wohl zu unterscheiden ist, angeordnet, offenbar als Kriegs-Maaßregel, weil ausdrücklich nach §. 6 die Beschaffung des Bedürfnisses für königliche und fremde Truppen, den Kreisen darnach obliegen sollte, was in Friedens-Zeiten nicht der Fall ist. Auch wurde §. 16. bestimmt, daß diese Communal-Verwaltung nur bis zur Publication der neuen Communal-Ordnung und der in Folge derselben zu ernennenden neuen Kreis-Verwaltungs-Behörde bestehen solle. Daher auch ganz folgerecht die Minister durch die neuen Kreis-Ordnungen die gedachten Kreis-Verwaltungen, da wo sie eingeführt worden, wieder aufhoben; nachdem in dem Edict vom 30. April 1815 *) (G. S. S. 91.) bei der neuen Kreis-Organisation von gedachter Kreis-Verwaltung nicht mehr die Rede war, sondern vielmehr nach §. 35. dieses Edictes die neue Kreiseintheilung mit möglichster Berücksichtigung früherer Verwaltungs-Verhältnisse bewirkt werden sollte.

Der Ritterschaft-Stand hat aufrichtig und offenherzig nur noch zu wünschen, ohne von Opfern für den 4ten Stand sprechen zu wollen, daß die dem letzteren ertheilten königl. Bewilligungen im vollesten Maaße die erwünschten Früchte tragen möchten. Es wird nicht verkannt, daß dem Civilisations-Grade un-

*) Ein jetziger Minister nennt die damalige Gesetzgebung eine herodische, um sie nicht demagogisch zu nennen.

**) Ja wohl, von da an fängt das Zurückschreiten der früher so schön angefangenen Gesetzgebung an.

serer Zeit dadurch möglich entsprochen worden ist; ohnstreitig wurde dadurch das Ehrgefühl und die Vaterlandsliebe des 4ten Standes so mächtig gesteigert, daß derselbe, obwohl größtentheils noch unter Anführung des 1sten und 2ten Standes, durch die Tapferkeit seine Dankbarkeit gegen den so gnädigen Monarchen erweisen konnte. Eben so klar steht es vor unsern Augen, daß manches Hinderniß in der Cultur des Landes durch die gedachten königl. Bewilligungen beseitiget worden ist und daß auch durch erhöhtes Ehrgefühl ein höherer Gemeinsinn unter dem 4ten Stande, besonders in der Classe der landsäßigen Bauern erwacht, und belebt worden ist.

Wir dürfen aber auch in dieser Zeitschrift *), wo die Wahrheit practisch in das Leben der Communen wie des Staates einwirken soll, nicht die Schatten-Seite jener leuchtenden Ansicht verkennen und mit Stillschweigen übergehen. Wir müssen laut bekennen, daß die Freizügigkeit und Gewerbe-Freiheit die dienenden und nicht landsässigen Classen des 4ten Standes in der Regel eben nicht zur wahren Freiheit führten, sondern leider oft sehr weit davon ab. Daß seit 1807 zwar die Schenkwirthschaften, und insbesondere auch in den Städten die Tanzsäle, sich sehr vermehrten, daß die Jugend des Landes in größerer Zahl sich den Städten zudrängte und eine furchtbare Masse liederlicher Burschen, Bettler und Vagabonden ohne Hörigkeit, ohnerachtet der vor 1807 unbekannten Gensd'armen das Land durchirren, obschon seit 1807 die Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser sich überfüllten, ist bekannt **). Ohne Widerrede haben wir ferner in unsern vaterländischen Blättern gelesen, wie Zucht und Sitte insbesondere bei dem weiblichen Geschlechte mehr als wie sonst verdorben in den Gemeinden sich darstellt, daß zwar die Menschenzahl in den Communen sich mehre, aber doch nicht gleichzeitig die Zahl wohlversorgter Mitglieder derselben ***). Auch sahen wir dolose und culpose Feuersbrünste in den letztern

*) Ganz recht! Jede Meinung soll hier erwogen werden. Und Ehre jeder Meinung, die nicht die Oeffentlichkeit scheut.

**) Im Gegentheil. Die Verbrechen sind seltener, als vor 40 Jahren und man sieht weniger Betrunkene, dagegen die Dörfer weit besser im Stand.

***) Man lese die alten Acten. Man sehe in den Archiven nach

Jahren, und endlich ist es auch nicht zu läugnen, daß, ohnerachtet aller von Sr. Majestät erlangten Bewilligungen, dennoch die Masse des Landvolkes, ihren Aeußerungen nach, im Ganzen weniger wie sonst mit ihrem Zustande sich zufrieden erklärt *).

Hier stellt sich nun die Frage von selbst, wo sind die Organe, welche für den oben beziehenden Communal- und Staatszweck es vermögen, mit mehr unwandelbarem, innigem, immer nahem Angebinde der Liebe **) und Ehrfurcht, so wie des Schaltens durch Recht und That in den Gemüthern der so zahlreichen dienenden und unangesessenen und ärmeren und ungebildetern Staats-Classen alles das Gute fest zu halten, was mit Hülfe jener königl. Bewilligungen dem 4ten Stande geworden ist und noch werden kann, dagegen aber auch nach Möglichkeit das Böse jener Schatten-Seite zu entfernen.

Weil es unbestritten, daß einer Erb-Monarchie wie die unsrige ist, das Princip des erblichen Grundbesitzes in größerer Ausdehnung mehr entspricht als die Zerstückelung des Landbesitzes ohne Maaß; so folgt von selbst, daß, mit Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehende mehrerwähnte Eigenthümlichkeit dieser Provinzen, nur die Guts-Herren als diejenigen Organe des Staates anzuerkennen sind, welche in gedachter Art es allein mit Erfolg vermögen, die Dorfgemeinden mit dem Staate durch die gesetzliche Form einer umfassenden Communal-Ordnung schützend und sittlich zu verbinden. ***)

Die Erfahrung giebt kein anderes Resultat, als die eben gedachte Ueberzeugung der Unzulänglichkeit rechtlicher Hülfe für das Gemeindewesen, ohne Gutsherrlichkeit †). Dieser Erfahrung stehen die lauten Reclamationen zur Seite, welche in den Reichsstände-Versammlungen von Baiern und Würtemberg über das Beamtenwesen erschollen sind. Auch soll Baiern erst vor Kurzem die

---

*) Vanae voces populi non sunt audiendae. Ulpian.

**) Man sieht die Wirkungen dieser patriarchalischen Liebe in Polen.

***) Also eine Gemeindeordnung ohne Gutsherrschaft ist nicht anzurathen. Es soll dem Zufall überlassen werden, wer der Chef der Gemeinde ist. Welche Garantie hat der Staat wann ein bankerotter Gutsherr seine dem Staat entgegen strebende Zwecke durchführen will.

†) Man vergleiche ein belgisches Dorf ohne, und ein polnisches Dorf mit Gutsherrlichkeit!?!

Nothwendigkeit eines Heimaths- oder Hörigkeits-Gesetzes berathen. In Ländern oder Gegenden, wo die Land-Zerstückelung schon ins Aeußerste getrieben wurde und keine landsässige Gutsherrn mehr sind, herrscht oft ein Elend ohne Gleichen. Wir hören z. B. aus dem als überreich gelobten Großbritannien, daß dort an 700,000 Menschen von fast nichts als Kartoffeln, zum Theil ohne Salz, in Lumpen und Hütten von Schlamm und Schilf zusammengebacken leben, und daß dort in 6 Jahren, 1811—1817, 4952 Menschen gehenkt und außerdem 6512 *) zum Tode verurtheilt und auf wüste Inseln transportirt wurden. Frankreich, dessen Land-Communal-Verfassung durch die Revolution zwar geändert wurde, aber zur Zeit noch nicht für gebessert angesehn werden kann; ohnerachtet das Centralisirungs-System dort die Verwaltung sehr vereinfacht hat, muß seine Ordnung mit 14,000 Gensd'armes und einem Kostenaufwande über 50 Millionen Franken für dieselben decken. Dagegen langten bei uns unter Friedrich dem Großen sehr wenige invalide Kreis-Dragoner aus, um mit Hülfe der Gutsherren Ordnung im Lande **) zu erhalten. Ohnstreitig giebt es also keinen einfachern und weniger kostspieligen Organismus obrigkeitlicher Autorität, als den, welcher in dem obrigkeitlichen Verhältnisse der Gutsherrschaften zu den Dorfgemeinden rechtsbeständig bei uns gegeben ist. Auch muß in Communal-Angelegenheiten auf möglichste Verminderung der Geschäfts-Verwickelungen, Weitläufigkeiten und Kosten Bedacht genommen werden.

Staatsbeamte können wohl schützen, aber indem sie stets streng und unnachsichtig sein müssen und dabei viel kosten, sind sie nicht tauglich, die Liebe zum König und Vaterland unmittelbar befördern zu helfen, und sind überhaupt nur wenig bereit, mit Rath und That der Volksmasse Beistand zu leisten. Das Schreiben, Drucken und Hören der Gesetze bewirkt noch nicht die Haltung der Gesetze genügend. Lebendiges Beispiel ***) und Wort

*) Warum wird das Verhältniß zur Bevölkerung verschwiegen? Uebrigens, welche Logik!!

**) Gott bessr' es! Durch kein Dorf konnte man ohne Lebensgefahr gehen. Zigeunerbanden zogen bis 1796 im Lande umher!!

***) Gott behüte uns vor der Nachahmung manches solchen Beispieles. Ja, wenn alle so wären, wie sie sein sollten!

stets in der Nähe *), mahnend, weisend, belohnend, und wo es Noth thut, sofort helfend oder gebietend, mehr Lob und Belohnung als strenger Tadel und Strafe, das sind gewiß die Mittel der Gutsherren, unter dem Landvolk Legalität und mit ihr auch Moralität zu bewirken.

Die Schule hat seither weniger auf Erziehung als auf Intelligenz gewirkt; zumal mit dem Verlassen der Schule in Folge unbedingter Freizügigkeit **) das Band der Gemeinde, ja leider der Familie nur zu zeitig sich löste. Diese natürlichen Bänder wieder fester und inniger zu verknüpfen, ohne das Princip der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit aufzugeben, das liegt offen dar in der Tendenz dieses Entwurfs einer Land-Communal-Ordnung. — Die Hörigkeit ist jedenfalls dadurch auf das unzweideutigste bestimmt; die Sitte wieder mehr unter Obhut, der Gehorsam gegen die Gesetze mehr unter Aufsicht gestellt, das verfallene Ansehen der Dorfgerichte ***) wieder gehoben und bekräftiget; das Verbrechen mehr der Straflosigkeit entrückt; die Strafe milder, aber wirkender, als Erziehungsmittel angesprochen, an Kosten erspart; die Armuth nebst den Waisen und Mündeln sorglicher bedacht und die Bahn nach aller gesetzlichen Richtung geordnet worden zu einem wohlthätigen Wirken in communaler Verbindung.

Mancher fromme Wunsch zum Besseren kommt noch bei der Berathung über den Entwurf einer Gemeindeordnung zur

---

*) Wenn der Herr im Bade ist und im Winter in der Hauptstadt, dann ist der Amtmann nicht selten ein eben so verwerfliches Muster zur Nachahmung oder ein eben so unvermögender Helfer in der Noth, wenn die Gläubiger drängen.

**) Die Dorfschulen wollen nicht recht gefallen, auch waren gerade die Provinzen da am ärmsten an Dorfschulen, wo dieß hier so gepriesene patriarchalische Verhältniß bestand.

***) Leider ist die frühere Communal-Dorfordnung verloren gegangen in der Anmaßung der Dominial-Rechte. Unter den schlesischen Herzögen wählte sich das Dorf seinen Richter oder Schulzen und seine Gerichtsgeschwornen. Sie verwalteten das Gemeinde-Vermögen und sprachen sich selbst Recht, führten die Mündel-Casse und das Schöppenbuch. Alles ist jetzt auf die gutsherrliche Polizei und Justiz übergegangen.

Sprache, wird aber zur Zeit noch beseitiget *), um zuförderst zu bemerken, wie sich practisch die gemachten Vorschläge wirksam zeigen werden. Obschon das Reich der Reiche nicht von dieser Welt ist, so sind dennoch Einwirkungen der Geistlichen auf die Communalordnung wegen der eigentlichen Kirchen- und Schul-Communal-Angelegenheiten nicht zu vernachlässigen.

Auch die Justizverwaltung würde dadurch (jedoch mit aller Ehrfurcht vor derselben) berührt werden müssen. Denn jetzt kann gesagt werden, daß dieselbe mehr oder weniger das Ansehen gewonnen hat, als wären die Gerichtssassen mehr der Gerichte wegen da, wie umgekehrt die Gerichte wegen der Gerichtssassen; daß ferner die Justiz in ihrer etwas hierarchischen Gestaltung allerdings ohne Ansehen der Personen oft die Person ganz übersieht und unter an sich todten Formen und schwer lastenden Gerichtsgebühren, Sachen und Personen ***) mit höchst stoischer Ruhe zu Grunde gehen läßt. — Das lebendige Walten der einst auch in diesem Lande, wie noch in andern Staaten selbst gewählten Richter wirkte ohnstreitig kräftiger auf Sitte und Zufriedenheit des Volkes; doch weit entfernt, den vormaligen Patrimonialgerichten über Leben und Tod das Wort zu reden, sondern der preußischen Criminal-Justiz in dieser Potenz vertrauend, wird gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die bureaux de correction in Frankreich, mit Anhalt an die altdeutschen Rügegerichte, eine Nachahmung oder vielmehr Erinnerung in verbesserter Formung bei uns erheischen.

Straflosigkeit, in Folge zu kostbarer Justiz-Verwaltung, wirkt wie ein Krebsschaden auf die Gesundheit der Volksmasse. Gutsherren und Magisträte werden es gestehen müssen, daß aus Sorge vor sogenannten Inquisitionskosten viele Verbrechen ungerügt und verheimlicht bleiben. Die Absolutionen ab instantia absolviren nicht von Tragung der Kosten in subsidium ***). Dagegen ist von den größten Philosophen und Pädagogen aner-

*) Nämlich, daß nur Adelige die adeligen Güter kaufen dürfen. Erst soll nur der Adel wieder Geld sammeln.

**) Der eximirte Gerichtsstand besteht noch. Verlangt man noch mehr?

***) Man trenne die Verbrechen und verweise die kleinen Diebstähle an die Ortsgerichte von Schulz und Geschwornen, die größern an den Institiar und nur die größten an die Inquisitoriate.

kannt, daß mäßige Strafen, jedoch ohnausbleibliche, der That schnell auf dem Fuße folgende Strafen allmählig auf Erziehung des Volkes wirken. Ist doch das ganze Leben nur eine Erziehungs-Anstalt, sogar noch für den Civilisirtesten. Die Criminal-Justiz selbst kann, wenn man sie nicht als rächende Nemesis, dem Geisterthume entgegen, anerkennen will, nur als eine Volkserziehungs-Anstalt betrachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint sie aber in einer ganz andern Gestalt, als sie jetzt vor unsern Augen waltet. Wenn der Gesetzgeber mit patriarchalischem Sinne (A. L. R. G. 2. Tit. 20. §. 1133—1138) Entwendungen unter Familienmitgliedern und kleine Hausdiebstähle des Gesindes und der Hausgenossen, nicht von Amtswegen untersucht und bestraft wissen wollte, warum sollte König Friedrich Wilhelm, der so milde als gerechte Gesetzgeber, es auf Antrag der Stände versagen wollen, mit gleicher landesväterlicher Milde der Gemeinde die Befugniß alter Zeit- und Landesordnung zurückzugeben, im Dreiding über die kleinen von Gemeinde-Mitgliedern in der Gemeinde verschuldeten Vergehungen eine milde Corrections-Buße auszusprechen, und unter Genehmhaltung der Gutsherrschaft *) vollstrecken zu lassen?

In dieser Hoffnung wird uns kein Vorwurf eines Eingriffes in die Justiz-Verwaltung gemacht werden können, sondern wir werden die Meinung bestimmt aussprechen können, daß nur auf solche oder noch bessere Weise die Masse des Landvolkes immer mehr und mehr, und auch inniger und besser wie in jenen andern Ländern die Nothwendigkeit und Heiligkeit der Gesetze erkennen lernen werde, zum vollkommenen Schutz des Eigenthums und der Person, und so die Tugend des Gehorsams und der Ordnung auch mit Liebe und Treue an das Licht und in das Leben des Volkes werde treten können.

Die Städte genießen vorzugsweise schon seit 20 Jahren eine Communal-Ordnung, deren wohlthätige Einwirkung im Ganzen von keinem Stande bei gemessener Beachtung verkannt worden ist, sondern überall anmuthig in schönern und nützlichern Gestalten sich rühmlichst vor unsern Augen entwickelt. Um so mehr dürfen wir hoffen, daß die Abgeordneten des dritten Standes sich

*) Ueberall spukt diese angeborne Obrigkeit vor. Also auch der Jude, wenn er ein adeliges Gut kaufte?

gern dieser Ansicht einer Landes-Communal-Ordnung und den hier ausgesprochenen Wünschen und Anträgen werden anschließen wollen; zumal in Ansehung der Hörigkeit, worüber in der Städte-Ordnung nichts festgesetzt worden ist, das Interesse der Städte in gleicher Art betheiligt ist. Der geehrte Bauernstand soll nicht nur bieder und treuherzig in Gott, in seinem Herzen und in seinem Hause seine Befriedigung finden, sondern auch in der neuen Communal-Ordnung Schutz gegen Unbillen aller Art durch die weitere Um- und Einsicht und höhere Stellung des Ritterschafts-Standes durch Rath und That zu gewärtigen haben. Wahrlich ein hoher Beruf für diesen Stand! Der Lebensweise*) werth; der Ehre würdig; des Erfolges und Dankes gewiß! Aber nicht leicht, sondern schwer zu erfüllen!

Es kann hierbei nicht von den Rechten, sondern nur von den Pflichten des Gutsherren gegen ihre Dorfgemeinden die Rede sein. Alle Mittel unserer ritterschaftlichen Voreltern, die aus Liebe und Treue wirkten und noch in schönen und fernen Bildern vor uns schweben, müssen mit aller Kraft der jetzigen Civilisation von Neuem ins Leben gerufen werden. Alles, was zwischen Gutsherrschaften und Gemeinden noch entfremdet, muß weichen. Statt Indolenz muß rege Thätigkeit die Ordnung unermüdet aufrecht erhalten. Wer Herr sein will, muß auch dienen in Liebe; an guten Beispielen mangelt es nicht**).

*) Was mag nur darunter verstanden worden sein?

**) Wir sind weit entfernt, solche gute Beispiele zu läugnen; im Gegentheile finden sich gerade unter den Gutsbesitzern recht sehr wohlmeinende und sehr aufgeklärte Männer; Männer, welche auf Universitäten vollkommene wissenschaftliche Ausbildung erlangt, Männer, welche in Kriegsdiensten Erfahrungen mannigfacher Art gesammelt haben. Gerade solche Männer können am vorurtheilfreiesten sein, wenn sie unabhängig, lediglich ihren Zwecken leben, den Landbau und seine nächsten Nachbarn, die Dorfseinwohner, zu veredeln. Wir müssen gestehen, daß wir unter diesen Männern mitunter ein weit unbefangeneres Urtheil gefunden haben, als bei der Mehrzahl von Beamten, welche nichts anders kennen, als das Handwerk, wofür sie bezahlt werden.

Aber leider sind nicht alle so, wie sie sein sollten, und auf eine solche Hypothese darf man so wichtige Institutionen nicht gründen; wie der Herr Verfasser des vorliegenden Aufsatzes, der nach der Redlichkeit der ausgesprochenen Gesinnungen gewiß zu den Wenigen gehört, die Väter ihrer Unterthanen sein wollen.

2) Die Kreis- und Departemental-Verwaltung in Frankreich.

Tit. I. Von der Bildung der Bezirks- und Departements-Conseils.

Kapitel 1. Von den Bezirks-Conseils.

Art. 1. Die Bezirks-Conseils bestehen aus so vielen Mitgliedern, als der Bezirk Cantone hat, ohne daß jedoch die Zahl derselben weniger als 9 betragen darf.

Art. 2. Sind die Cantone weniger als 9, so werden der Mitglieder des Bezirks-Conseils gleichmäßig auf dieselben vertheilt. Die nach der Vertheilung übrigbleibenden Mitglieder werden auf die Cantone im Verhältnisse ihrer Bevölkerung repartirt.

Art. 3. Die Bezirksräthe werden von den Cantons-Versammlungen gewählt.

Art. 4. Die Cantons-Versammlungen bestehen

1) aus den in der indirekten Steuer-Rolle am höchsten angesetzten Bürgern, welche ihren wirklichen oder politischen Wohnsitz im Canton haben, im Verhältniß von 1 auf jedem Hundert Einwohner bei einer Bevölkerung bis zu 5000 Seelen, und von 1 auf jedes Tausend Einwohner über diese 5000 hinaus;

2) aus den Mitgliedern der Municipal-Behörde, welche mittelst Kugelung ausgewählt und durch Stimmenmehrheit im Verhältniß von 1 unter 500 Einwohnern von dem Conseil jeder Gemeinde gewählt werden.

Art. 5. Die Mitglieder der Municipal-Behörde, welche nach §. 2. des vorhergehenden Artikels zu den Cantonal-Versammlungen berufen sind, werden auf 6 Jahre ernannt und sind stets wieder wählbar.

Sie werden nicht zu der Zahl der im §. 1 des obigen Artikels 4. erwähnten Höchstbesteuerten gerechnet.

Art. 6. Die Cantons-Versammlung wird von dem Könige zusammenberufen, und von dem Maire des Hauptortes des Cantons präsidirt; dieser ernennt eines der Mitglieder der Versammlung zum Secretair.

Art. 7. In den Städten, welche in mehrere Cantone getheilt sind, besteht die Versammlung eines jeden dieser Cantone

1) aus den höchstbesteuerten Bürger derselben, gemäß dem §. 1. des Art. 4.;
2) aus den im Canton angesessenen Mitgliedern der Municipal-Behörden der Landgemeinden.

Diese Versammlungen werden von dem Maire und von den Adjuncten der Stadt, in der Reihenfolge ihrer Ernennung, präsidirt.

Art. 8. Die Räthe müssen unter denjenigen Höchstbesteuerten des Cantons gewählt werden, welche in die erste Hälfte der zur Ausführung des Art. 4. anzufertigenden Liste einzutragen sind.

Art. 9. Die Mitglieder der Municipal-Behörden, die nach dem Betrage ihrer Steuern, auf den ersten Theil der Liste der Höchstbesteuerten gehören würden, behalten ihr Wählbarkeitsrecht.

Kap. 2. Von den General-Departements-Conseils.

Art. 10. Der General-Conseil besteht aus 30 Mitgliedern in den Departements des Calvados, der Nordküsten, des Dep. Finisterre, der Gironde, der Ille und Villaine, der Isere, des Cantals, des Norden, des Pas de Calais, des Puy de Dôme, des Niederrheins, der Saone und Loire, der niedern Seine und der Somme.

Aus 24 Mitgliedern in den Departements der Aisne, der niedern Charente, der Dordogne, der Eure, der obern Garonne, der niedern Loire, der Meurthe, der Maine und Loire, des Morbihan, der Mosel, der Orne, der niedern Pyrenäen, des Oberrheins, der Rhone, der Sarthe und der Seine und Oise.

Aus 20 Mitgliedern in den Departements des Ain, der Allier, der Ardeche, der Ardennen, der Arriege, der Aube, der Aude, des Aveyron, der Rhonemündungen, des Cantal, der Charente, der Drome, der Eure und des Loir, des Gard, des Gers, des Herault, des Indre, des Indre und der Loire, des Jura, der Haiden, des Loir und Cher, der Loire, der obern Loire, des Loiret, des Lot und der Garonne, der Marne, der obern Marne, der Mayenne, der Maas, der Oise, der obern Pyrenäen, der obern Saone, der Seine und Marne, der beiden Sevres, des Tarn, des Tarn und der Garonne, des Var, der Vaucluse, der Vendée, der

Vienne, der obern Vienne, des Wasgaus und der Yonne; und aus 16 Mitgliedern in den Departements der niedern Alpen, der obern Alpen, von Corsika, der Lozere und der Ost-Pyrenäen.

Art. 11. In denjenigen Departements, wo das General-Conseil aus 24 Mitgliedern oder darüber besteht, werden einem jeden Bezirk 3 Mitglieder des Conseils zugetheilt. In denen, wo das General-Conseil nur 20 Mitglieder oder darüber zählt, kommen auf jeden Bezirk 2 derselben; die übrigen Mitglieder werden unter die Bezirke nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt. Diese Vertheilung wird durch eine königliche Verordnung festgestellt.

Art. 12. Die Mitglieder der General-Conseils werden von den Bezirks-Versammlungen gewählt.

Art. 13. Die Bezirks-Versammlung besteht:

1) aus den höchstbesteuerten Bürgern in der directen Steuerrolle, die ihren wirklichen oder politischen Wohnsitz in dem Bezirke haben, in dem Verhältnisse von 1 auf 1000 Einwohner; ohne daß jedoch die Zahl derselben weniger als 50 betragen darf;

2) aus den von der Bezirks-Versammlung mittelst Kugelwahl und durch Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern der Cantonal-Versammlungen in dem Verhältnisse von 3 auf jeden Canton.

Art. 14. Die Mitglieder der Cantonal-Versammlungen werden nicht mit zu der im §. 1. des vorhergehenden Artikels festgesetzten Zahl der Höchstbesteuerten gerechnet.

Art. 15. Die Versammlung wird von dem Könige zusammenberufen, welcher unter den Mitgliedern des Bezirks-Conseils den Präsidenten derselben ernennt. Dieser wählt von den Mitgliedern der Versammlung eins zum Secretair, 4 Scrutatoren werden durchs Loos ernannt.

Art. 16. Zu Mitgliedern des General-Conseils sind allein die Höchstbesteuerten wählbar, welche in die erste Hälfte der zur Ausführung des Art. 13. anzufertigenden Liste eingetragen sind. Die Mitglieder der Cantonal-Versammlungen, welche nach ihrem Steuerbetrage auf die erste Hälfte der Liste gehören würden, behalten ihr Wählbarkeitsrecht.

Kapitel 3.

Regeln, welche die Bezirks-Conseils und die General-Departements-Conseils gemeinschaftlich betreffen.

Art. 17. Die Bezirks- wie die Departements-Räthe werden auf 6 Jahre ernannt, und sind stets wieder wählbar.

Art. 18. Die Bezirks- wie die Departements-Conseils werden zur Hälfte alle 3 Jahre erneuert.

Art. 19. Tritt eine Vacanz in dem Zwischenraume von einer dreijährigen Erneuerung zu der andern ein, so wird die erledigte Stelle vor der Eröffnung der gewöhnlichen Sitzung von dem Cantone oder dem Bezirke, dem die betreffende Wahl zusteht, neu besetzt.

Art. 20. Die Bezirks- und die General-Conseils können nur berathschlagen, wenn zwei Drittheile ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 21. Bei der Eröffnung ihrer Sitzungen wählen das Bezirks- und das General-Conseil durch Kugelwahl und nach der Mehrheit der Stimmen, unter ihren Mitgliedern einen Präsidenten und einen Secretair.

Art. 22. Niemand kann gleichzeitig Mitglied eines Bezirks- und eines General-Conseils in demselben Departement sein.

Art. 23. Zu Mitgliedern der Bezirks- oder der General-Conseils können nicht gewählt werden:

1) die Präfecten, Unterpräfecten, General-Secretaire und Präfectur-Räthe.
2) Die General-Einnehmer, Bezirks- und Zahlmeister.
3) Die im activen Dienste stehenden Militairs und Beamte der Land- und Seemacht, so wie die Ingenieurs der Brücken und Chausseen in dem Departement, wo sie angestellt sind.

Art. 24. Alle Bestimmungen früherer Gesetze, hinsichtlich der Unverträglichkeit mit den Functionen eines Bezirks- oder Departements-Rathes, oder der Hindernisse zur Ausübung derselben, sind aufgehoben.

Art. 25. Jedes Mitglied eines Conseils, welches bei drei auf einander folgenden Sitzungen gefehlt hat, wird als ausgeschieden betrachtet.

Art. 26. Jeder, der den Genuß seiner städtischen oder bür-

gerlichen Rechte verliert, hört auf, Mitglied eines Conseils zu sein, und kann erst wieder gewählt werden, wenn er die Rechte, deren er für verlustig erklärt worden, aufs Neue erworben hat.

Art. 27. Der König kann die Auflösung der Bezirks- und General-Conseils verfügen. In diesem Falle muß innerhalb 6 Monaten zur Bildung eines neuen Conseils geschritten werden.

Art. 28. Jede Berathung über Gegenstände, die den Befugnissen der gedachten Conseils fremd sind, so wie jede Berathung, die außerhalb der gesetzlichen Sitzung stattgefunden hat, ist von Rechts wegen ungültig. Der Präfect kündigt im versammelten Präfectur-Rathe die Nichtigkeit derselben an.

Eben so ist jede Berathung eines Bezirks- oder General-Conseils, die außer der Zeit der gesetzlichen Zusammenberufung derselben gepflogen worden ist, von Rechtswegen ungültig.

Der Präfect macht im versammelten Präfectur-Rathe die Gesetzwidrigkeit der Zusammenkunft und die Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse bekannt. Wird die Auflösung des Conseils beschlossen, so ist der Beschluß der Präfecten dem General-Procurator beim königlichen Gerichtshofe zu übersenden. Diejenigen Mitglieder des Conseils, die an den Beschlüssen einer gesetzwidrig statt gefundenen Versammlung Theil genommen haben, sollen als Strafe das Recht, zu den Bezirks- und Departements-Conseils gewählt zu werden, auf mindestens 3 und höchstens 6 Jahre verlieren, unbeschadet den Strafen, die sie, den bestehenden peinlichen Gesetzen gemäß, noch verwirkt haben.

Art. 29. Läßt ein Conseil sich mit einem oder mehreren anderen Conseils in Briefwechsel ein, oder erläßt es Proclamationen oder Adressen an die Bürger, so wird es von den Präfecten suspendirt, bis daß der König über den Fall entschieden hat. Wird die Auflösung verfügt, so verlieren diejenigen Mitglieder des betreffenden Conseils, die an dessen Beschlüssen Theil genommen haben, das Recht, zu den General-Departements- und Bezirks-Conseils gewählt zu werden, auf mindestens 4 und höchstens 8 Jahre, unbeschadet der nach den bestehenden peinlichen Gesetzen von ihnen verwirkten Strafen.

Art. 30. Ist, kraft der von dem Könige verfügten Auflösung, ein Bezirks- oder ein General-Conseil ganz neu wieder

zusammengesetzt worden, so entscheidet das Loos über diejenigen Mitglieder, die nach 3 Jahren durch andere zu ersetzen sind.

Art. 31. Die Bürger, die nach Art 8 und 16. zu den Bezirks-Departements-Conseils wählbar sind, können ihre Wählbarkeitsrechte an denjenigen ihrer Söhne, oder in deren Ermangelung an denjenigen ihrer Enkel, der das 25ste Jahr zurückgelegt hat, und den sie zu diesem Behufe namhaft machen, abtreten.

Kapitel 4.

Von den Cantons- und Bezirkslisten und Versammlungen.

Section 1. Von den Kantonslisten.

Art. 31. Die Liste der in der Cantonal-Versammlung zu stimmen berufenen höchstbesteuerten Bürger wird von den Maires der Gemeinden der Cantons, unter dem Vorsitze des Maire des Hauptortes angefertigt.

Die Einwohner des Cantons gehen ihnen dabei zur Hand *).

Art. 33. Diese Liste wird in jeder Gemeinde des Cantons öffentlich angeschlagen und im Secretariate des Maire Jedermann auf Verlangen vorgelegt.

Art. 34. Jedes darin übergangene Individuum kann, binnen einem Monate, vom Tage des öffentlichen Anschlags an gerechnet, seine desfallsige Reclamation bei der Mairie des Hauptortes des Cantons einreichen.

In derselben Frist ist jeder in die Liste eingetragene Bürger berechtigt, gegen die Einschreibung eines Dritten, von dem er glaubt, daß er unbefugter Weise eingetragen worden sey, Einspruch zu thun.

Art. 35. Der Unterpräfect entscheidet darüber in Zeit von 10 Tagen und macht in derselben Frist seine Entscheidung den betheiligten Partheien bekannt.

Art. 36. Von der Entscheidung des Unterpräfecten kann

---

*) Die Cantons bilden eine Eintheilung in Kreise, welche in den Preußischen Staaten nicht stattfindet.

Da die Kreise in Frankreich gewöhnlich noch einmal so groß sind, als ein landräthlicher Bezirk; so sind dieselben in 6 bis 9 Cantons eingetheilt. Jeder hat einen Friedensrichter und der Maire des Hauptortes des Cantons hat bei diesen Wahlen einigen Vorzug.

innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Notification an gerechnet, an den Präfecten appellirt werden.

Der Präfect entscheidet in derselben Frist, im versammelten Präfectur-Rathe, und macht seinen Beschluß bekannt.

Art. 37. Nach dem Empfange der Entscheidung des Präfecten nimmt der Unterpräfect in der Cantonalliste die vorgeschriebene Berichtigung vor.

Section 2. Von den Bezirkslisten.

Art. 38. Die Liste der in der Bezirks-Versammlung zu stimmen berufenen höchstbesteuerten Bürger, wird von dem Unterpräfecten, unter Beistand der Maires der Hauptörter der Cantone, so wie der Controlleure der directen Steuern angefertigt.

Art. 39. Hinsichtlich dieser Liste und der Reclamation, wozu sie etwa Anlaß geben möchte, soll eben so verfahren werden, als solches mit den Artikeln 33. 34. 35. 36. und 37. für die Cantonallisten vorgeschrieben wird.

Section 3.
Bestimmungen, welche die Cantons- und die Bezirks-Listen gemeinschaftlich betreffen.

Art. 40. Um nach Anleitung des Art. 4. §. 1. und des Art. 13. §. 1. die Listen der Höchstbesteuerten der Cantone und Bezirke anzufertigen, rechnet man jedem Bürger die Steuern an, die er im ganzen Königreiche zu entrichten hat.

Art. 41. Niemand darf in die, im vorhergehenden Artikel erwähnten Listen der Höchstbesteuerten eingetragen werden, wenn er nicht volle 25 Jahre alt ist und seine bürgerlichen Rechte genießt.

Art. 42. Die Bürger werden in die Listen der Höchstbesteuerten der Cantone in abnehmender Reihefolge des Betrages ihrer Steuern eingetragen.

Art. 43. Die Listen der Höchstbesteuerten der Cantone und Bezirke müssen in den ersten 6 Monaten, die der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes folgen, angefertigt werden.

Art. 44. Jedesmal, daß die Cantons- und die Bezirks-Versammlungen zusammentreten sollen, müssen die Cantonal-

und Bezirks-Listen revidirt werden, um diejenigen Bürger daraus wegzustreichen, die mittlerweile vielleicht die erforderlichen Eigenschaften verloren haben, und diejenigen hinzuzufügen, welche diese inzwischen erworben haben oder früher übergangen worden sein möchten.

Art. 45. Das Berichtigungs-Tableau wird öffentlich angeschlagen, und hinsichtlich der verlangten Einschreibungen oder Ausstreichungen wird ganz so verfahren, wie es in den obigen Artikeln bei der ersten Anfertigung der Listen vorgeschrieben ist.

Art. 46. Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die hinsichtlich der Uebertragung der Steuern, bei der Wahl der Deputirten zur Kammer, bestehen, sind auf die Höchstbesteuerten der Cantone und Bezirke anwendbar.

Art. 47. Die Schwierigkeiten, die sich etwa in Betreff dieser Uebertragung oder des Genusses der bürgerlichen Rechte oder des wirklichen und politischen Wohnsitzes erheben möchten, müssen vor die Gerichtshöfe gebracht werden.

Section 4.

Von den Cantons- oder Bezirks-Versammlungen.

Art. 48. Den Präsidenten liegt in den Versammlungen, worin sie den Vorsitz führen, allein die Handhabung der Ruhe und Ordnung ob. Diese Versammlungen dürfen sich mit keinem andern Gegenstande beschäftigen, als mit den ihnen übertragenen Wahlen. Jede Discussion, jede Berathung ist ihnen verboten.

Art. 49. Die Cantons- und Bezirksversammlungen schreiten zu ihrem Wahlgeschäfte mittelst Stimmenzettel. Bei der ersten Abstimmung ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, bei der zweiten genügt die relative Mehrheit.

Beide Abstimmungen können an einem und demselben Tage stattfinden.

Die Wahl-Urne muß jedesmal mindestens 3 Stunden lang geöffnet bleiben.

Art. 50. Das Büreau entscheidet provisorisch über die Schwierigkeiten, die sich etwa bei dem Wahlgeschäft erheben möchten.

Art. 51. Die Protocolle der Cantons- und Bezirks-Versammlungen werden durch die Unterpräfecten dem Präfecten übersandt, der den Auftrag hat, zu untersuchen, ob auch die gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Bedingungen gehörig beobachtet worden sind.

Bemerkt der Präfect eine Unregelmäßigkeit, so muß er solche dem Präfectur-Rath innerhalb 14 Tagen, von dem Empfange des Protocolls an gerechnet, bezeichnen.

Der Präfectur-Rath hat darüber binnen Monatsfrist zu entscheiden.

Art. 52. Bei einer in den Operationen einer Cantons- oder Bezirks-Versammlung vorgefallenen Unregelmäßigkeit, hat jedes Mitglied dieser Versammlung das Recht, dagegen Einspruch zu thun.

Diese Protestation muß innerhalb 5 Tagen, vom Wahltage an gerechnet, bei dem Secretariate der Mairie des Hauptortes des Cantons oder des Bezirks niedergelegt werden. Der Empfang derselben wird bescheinigt.

Der Präfectur-Rath entscheidet darüber binnen 2 Monaten *).

Tit. II. Von den Befugnissen des Departements- und Bezirks-Conseils.

Kapitel 1. Von den Bezirks-Conseils.

Art. 55. Das Bezirks-Conseil vertheilt den von dem General-Conseil ihm zuerkannten Beitrag zu den directen Steuern auf die verschiedenen Gemeinden des Bezirks.

Es berathschlagt über die Reclamationen, zu denen die Feststellung jenes Beitrages, in dem Interesse des Bezirks, etwa Anlaß geben möchte.

*) Der Präfectur-Rath besteht aus denjenigen im Departement gewählten Beamten, welche der Präfect in allen das Gemeindewesen betreffenden Fällen zuziehen muß, wo es das Gesetz erfordert. Die Verwaltung des Präfecten ist burokratisch, wie man dies in Frankreich bei der vollziehenden Gewalt vorgezogen hat, weil der Geschäftsgang keinen Aufschub erleidet, der mit der collegialischen Berathung unzertrennlich ist. Dagegen muß der Präfect in allen Fällen, wo es auf die Entscheidung zweifelhafter Rechte ankommt, den Präfectur-Rath zuziehen.

Es giebt sein Gutachten über die von den Gemeinden oder Gemeinde-Abtheilungen gemachten Anträge auf eine Herabsetzung jenes Beitrages ab.

Art. 56. Das Conseil äußert auch zur Wahrnehmung der Bedürfnisse des Bezirks, seine Meinung über die Vertheilung der Departemental-Ausgaben. Das Resultat seiner Berathungen theilt es dem Präfecten mit, der dasselbe seinerseits an das General-Conseil gelangen läßt.

Art. 57. Das Bezirks-Conseil giebt sein Gutachten über die Gebiets-Abgränzungen, so wie über die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder die Bildung neuer ab.

Art. 58. Es berathschlagt über die Schwierigkeiten, die sich über solche gemeinnützige Bauten, welche mehrere Gemeinden zugleich betreffen, erheben möchten.

Eben so giebt es seine Meinung über den Nutzen dieser Bauten, so wie über die Vertheilung der dadurch entstehenden Kosten auf die Gemeinde ab.

Art. 59. Der König beruft alljährlich die Bezirks-Conseils zusammen. Ihre Sitzung darf nicht länger als 14 Tage dauern; sie zerfällt in zwei Theile.

Die erste ist den Anträgen und Forderungen gewidmet, die der Berathung des General-Conseils unterworfen werden sollen.

Die zweite folgt unmittelbar auf die Sitzung des General-Conseils und hat die Vertheilung der directen Steuern unter die Gemeinden zum Gegenstande.

Art. 60. Der Unter-Präfect legt bei der Eröffnung der Sitzung den Bezirks-Conseils alle auf die Berathungs-Gegenstände bezüglichen Documente vor. Er hat den Zutritt im Conseil und es muß ihm Gehör bewilliget werden, sobald er solches verlangt.

Art. 61. In dem Falle, daß ein Bezirks-Conseil auseinderginge, ohne die Vertheilung der Steuern unter die Gemeinden vorgenommen zu haben, soll der Präfect auf den Vorschlag des Unterpräfecten, im versammelten Präfectur-Rath von Amtswegen zu seinem Geschäft schreiten.

Art. 62. Die Bezirks-Conseils sind gehalten, sich bei der Ausschreibung der Steuer nach den Beschlüssen zu richten, welche das General-Conseil auf die Reclamationen der Gemeinden oder

Gemeinde-Abtheilungen erlassen hat. Thun sie solches nicht, so soll der Präfect im versammelten Präfectur-Rathe die gedachte Ausschreibung nach Maßgabe der, der betreffenden Gemeinde von dem General-Conseil bewilligten, Herabsetzung vornehmen.

In einem solchen Falle wird die Summe, um welche die Steuern der gedachten Gemeinde herabgesetzt worden ist, verhältnißmäßig auf alle anderen Gemeinden des Bezirks vertheilt.

Kapitel 2.

Von den General-Departements-Conseils.

Art. 63. Das General-Conseil vertheilt die Steuern nach den gesetzlich bestehenden Regeln unter die Bezirke des Departements.

Es entscheidet über die Ermäßigungs-Anträge, die von den Gemeinden oder Gemeinde-Abtheilungen an das Bezirks-Conseil gerichtet werden.

Gleichmäßig entscheidet es über die Anträge der Bezirke auf eine Herabsetzung.

Art. 64. Das General-Conseil giebt seine Meinung über die Gebiets-Abgränzungen, die Vereinigung mehrerer und die Bildung neuer Gemeinden ab.

Art. 65. Es berathschlagt über den Ankauf der Veräußerungen oder den Austausch des Grund und Bodens, für die verschiedenen, dem Departement obliegenden öffentlichen Dienstverrichtungen.

Art. 66. Das General-Conseil äußert seine Meinung über die gerichtlichen Klagen, die in dem Interesse des Departements anzustellen oder zu bestehen sind. In der Zwischenzeit von einer Jahressitzung zur andern, soll jedoch in dringenden Fällen und so fern der Präfectur-Rath dafür stimmt, der Präfect im Namen des Departements auftreten können.

Das General-Conseil giebt sein Gutachten über solche Contracte ab, welche die Rechte des Departements betreffen.

Art. 67. Der Ankauf, die Veräußerung oder der Austausch eines Departements-Eigenthums, so wie die Rechte der das Departement betreffenden Contracte können, nachdem das General-Conseil darüber berathschlagt hat, nur zur Ausführung

kommen, nachdem sie durch eine königl. Verordnung definitiv bestätiget worden sind.

Art. 68. Das General-Conseil berathschlagt über die Schwierigkeiten, die sich über solche gemeinnützige Bauten, welche mehrere Cammern gemeinschaflich betreffen, erheben möchten.

Es entscheidet, nach Anhörung des Bezirks-Conseils, über den Nutzen jener Bauten und ordnet die Kosten-Vertheilung unter die Gemeinde an. Das Resultat der Berathung kann von dem Präfecten nicht verändert werden, aber es bedarf zu dessen Vollziehung seine Zustimmung.

Doch soll hierdurch den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1824 in Betreff der Feldwege kein Abbruch geschehen.

Art. 69. Das General-Conseil berathschlagt über die Verwendung der Centimen, die in dem jährlichen Finanz-Gesetze zur Bestreitung der dem Departement zur Last fallenden Ausgaben, wie solche nachstehend im Art. 77. aufgeführt sind, festgesetzt worden.

Art. 70. Auch berathschlagt es über die in dem besondern Interesse des Departements zu machenden Ausgaben, und über die Mittel zur Bestreitung derselben.

Art. 71. Es berathschlagt ferner über die Geschäfte, die sich auf das Kataster beziehen, und bewilliget die hierzu besonders ausgesetzten Centimen.

Art. 72. Das General-Conseil läßt sich die Rechnung, die der Präfect über die Verwendung der in dem Budget des Departements eröffnenden Credite abzustatten hat, vorlegen und prüft dieselben.

Derselbe läßt sich gleichmäßig die ebenfalls von dem Präfecten abzustattende Rechnung über die rückständigen Fonds, so wie die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe für die Unterhaltung des Katasters, vorlegen und prüft dieselben.

Art. 73. Das General-Conseil kann durch die Dazwischenkunft seines Präsidenten seine Meinung über die Lage und die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige, die das Departement zu versehen hat, direct an den Minister des Innern gelangen lassen.

Art. 74. Der König beruft jährlich die General-Conseils zusammen; ihre Sitzung darf nicht länger als 14 Tage dauern.

Art. 75. Der Präsident übergiebt bei der Eröffnung der Sitzung dem General-Conseil die zu seinen Berathungen erforderlichen Documente.

Der Präfect hat Eintritt in das Conseil, es wird ihm Gehör geliehen, so oft er solches verlangt; doch darf er nicht zugegen seyn, wenn das General-Conseil über die Rechnungen berathschlagt, die er diesem vorzutragen hat.

Art. 76. Wenn das General-Conseil auseinander geht, ohne die Vertheilung der directen Steuern vorgenommen zu haben, so schreitet der Präfect im versammelten Präfectur-Rathe von Amtswegen zu diesem Geschäfte.

Kapitel 3.
Von den Lasten und den Einkünften der Departements und vom Departemental-Rechnungswesen.

Art. 77. Die nachstehend aufgeführten Ausgaben fallen den Departements zur Last, als

1) die Miethe und Steuern von den Präfectur-Gebäuden, so wie die Erhaltung und Erneuerung des Mobiliars.

2) Die gewöhnlichen Ausgaben für die Departements-Gefängnisse.

3) Die Ausgaben für die Armendepots und Arbeitshäuser, so wie die Unterstützungen zur Abstellung der Bettelei.

4) Die Kasernirung der Gensd'armerie und die Anschaffung der Betten für dieselbe.

5) Die Miethe, das Mobiliar und die kleinen Ausgaben für die Gerichtshöfe und Tribunäle;

6) die Instandhaltung der Gebäude der Präfectur, der Tribunäle, Gefängnisse, Armendepots, Kasernen und sonstigen Departements-Gebäude.

7) Die Instandhaltung der Departements-Straßen und sonstige, das Beste des Departements bezweckenden Bauten, die in dem Budget der Brücken und Chausseen nicht aufgeführt sind:

8) die Ausgaben für die Findelkinder und verlassenen Kinder, unbeschadet der Unterstützungen der milden Anstalten und

Gemeinden nach Maßgabe des Art. 28. des Gesetzes vom 31. Juli 1821;

9) die Ausgaben für die Irrenhäuser, unbeschadet der Unterstützungen der milden Anstalten und Gemeinden;

10) die Entschädigungen für den Grund und Boden und die Gebäude, die zu den obigen Zwecken erworben worden sind;

11) die Ausgaben für die Ackerbau-Gesellschaft, für die Departements-Pepinieren zur Aufmunterung des Ackerbaues und Gewerbfleißes, für die Hebammen-Zöglinge, für den Entbindungs-Cursus und an Unterstützungen für die mecinischen Secundairschulen, für die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung und zur Verhütung ansteckender Krankheiten;

12) die Beisteuer zu den Pensionen der ehemaligen Präfectur-Beamten nach Maßgabe des im Departement bestehenden Reglements;

13) die Prämien für die Ausrottung schädlicher Thiere;

14) die Transport-Kosten der Gefangenen und Vagabunden;

15) die den Armen und entlassenen Galeeren-Sclaven zu bewilligenden Reisegelder;

16) die Druck- und Publications-Kosten der Wahl- und Geschwornen-Listen, die Kosten für die Abhaltung der Wahl-Collegien und der Cantons- und Bezirks-Versammlungen, die Druck-Kosten für die Budgets und die Departements-Rechnungen, die Hälfte der Kosten für die 10jährigen Register des Personenstandes, die Heizung und Beleuchtung der Wache des Präfectur-Gebäudes, der Controllirung der Lohnfuhrwerks;

17) die eintreiblichen Schulden des Departements.

Art. 78. Die Ausgaben, welche den Departements zur Last fallen, werden bestritten:

1) aus den Einkünften ihres Eigenthums und aus dem Verkaufs-Ertrage der dem Departement gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter;

2) aus dem Ertrage der Zölle, zu deren Erhebung zum Vortheile des Departements, die Regierung, den Gesetzen gemäß, ihre Einwilligung gegeben hat;

3) aus dem Ertrage der Zusatz-Centimen zu den Steuern, wie solche von den Departements, nach Maßgabe des

jährlichen Finanz-Gesetzes und des nach dem von dem Könige festgestellten und durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Vertheilungs-Tableau, jedem Departement überwiesenen Antheils an der durch dasselbe Gesetz bestimmten Gesammt-Summe, zu erheben sind.

Art. 79. Die von den vorhergehenden Artikeln erwähnten Ausgaben und Einnahmen werden in das Budget aufgenommen, welches der Präfect zu entwerfen, das General-Conseil zu erörtern und der König definitiv festzustellen hat.

Art. 80. Die kraft des obigen Art. 70. von dem General-Conseil in dem besonderen Interesse des Departements bewilligten Ausgaben werden von dem gedachten Conseil vermittelst der facultativen Zusatz-Centimen zu den Steuern mit der Genehmigung des Königs und in den von dem Finanz-Zusatze alljährlich bestimmten Gränzen bestritten.

Die gedachten Geld-Bewilligungen werden dem Könige vorgelegt, sie können indessen weder in ihrer Bestimmung verändert, noch ermäßiget werden.

Art. 81. Wenn ein General-Conseil es zum Besten des Departements für nothwendig hält, mittelst einer außerordentlichen Steuer eine Ausgabe zu bestreiten, welche den in dem Finanz-Gesetze festgestellten Betrag übersteigt, so kann die Erhebung der gedachten außerordentlichen Steuer nur durch ein Gesetz verfügt werden.

Art. 82. In dem Falle, wo das General-Conseil angemessen findet, vermittelst einer Anleihe zu einer dem Departement nützlichen Ausgabe zu schreiten, kann diese Anleihe nur vermöge einer durch ein Gesetz zu ertheilenden besonderen Ermächtigung eröffnet werden.

Art. 83. Der mit den Departemental-Ausgaben beauftragte Rechnungs-Beamte darf nur auf die Anweisungen und in den Gränzen der im Budget des Departements eröffneten Credite Zahlung leisten.

Art. 84. Der Präfect legt dem General-Conseil die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, wie solche in dem Budget des Departements festgestellt werden, ferner die Rechnung über die rückständigen Fonds und die Rechnungen über die für das Kataster verausgabten Gelder vor.

Art. 85. Diese Rechnungen werden vorläufig von dem General-Conseil festgestellt und sodann dem Könige zur definitiven Genehmigung vorgelegt.

Der Präsident des General-Conseils theilt dem Minister des Innern direct seine Bemerkungen über die demselben zur Prüfung vorgelegt gewesenen Rechnungen mit.

Art. 86. Eine Berechnung der Einnahme, welche der betreffende Rechnungsbeamte für das Departement gehabt hat, so wie eine Berechnung der durch den Zahlmeister bestrittenen Ausgaben, werden jährlich dem General-Conseil vorgelegt.

Ohnerachtet durch das Gesetz über die Municipal-Verfassung in Frankreich vom 21. März 1831 viele von den vorstehenden Einrichtungen verändert worden sind; so haben wir uns doch darauf nicht einlassen wollen, weil dann die Darstellung dieser Gemeinde-Verfassung nicht so übersichtlich für den geworden wäre, der damit noch nicht bekannt ist.

3) Einige Grundzüge zu einer Gemeinde-Ordnung.

1) Jedes Dorf bildet eine besondere Gemeinde; nur diejenigen Dörfer, welche keine 29 Feuerstellen enthalten, werden zu einer benachbarten Gemeinde geschlagen.

2) Die Gemeinde-Angelegenheiten werden von den mit Grundstücken in der Gemeinde angesessenen volljährigen Gemeinde-Gliedern verwaltet.

8) Stimmfähig sind diese Gemeinde-Glieder dann, wenn ihr Besitzthum einen Werth von 50 Thlr. übersteigt;

5) Die Gärtner, Häusler oder sogenannten kleinen Leute haben in der Wahlversammlung jeder eine Stimme. Die Bauern, d. h. solche, die Ackerbau mit wenigstens 2 Pferden treiben, haben 2 Stimmen.

6) Finden sich in den Dörfern größere ländliche Besitzungen, welche den Ackerbau mit mehr als 6 Pferden betreiben, oder deren Flächen-Inhalt den der andern Bauerngüter um das Sechsfache übersteigt; so enthält eine solche größere Besitzung für jeden solchen Mehrbetrag eine Stimme mehr;

(Auf diese Weise würde zwar das Dominium der Gutsherrn, nicht mehr in dieser Qualität, aber doch als größter Grundbesitzer, nach einem richtigen Verhältniß vertreten werden.)

7) In größern Gemeinden bilden immer 30 stimmfähige Besitzungen einen Wahlbezirk. Die im §. 6 bemerkten größeren Grundbesitzer haben ihre mehreren Stimmen auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen.

8) Jeder Wahlbezirk wählt drei Gemeinde-Aeltesten, welche die eigentlichen Bevollmächtigten der Gemeinden sind. Gemeinden von nur einem Wahlbezirk wählen 5 Gemeinde-Aeltesten, die größten Gemeinden aber dürfen nur deren 15 haben.

9) Die Gemeinde-Aeltesten wählen den Dorfrichter, oder Gerichts-Schulzen, oder Friedensrichter, zwei Gerichts-Geschworne oder Schöppen und einen Gerichtsschreiber.

10) Für die Schöppen werden 2 Stellvertreter gewählt, und der älteste derselben vertritt im Verhinderungsfalle den Dorfrichter. Der Gerichtsschreiber hat keine Stimme.

11) Der Dorfrichter mit den Schöppen verwalten das Gemeinde-Vermögen und legen Rechnung darüber an die Gemeinde-Aeltesten ab.

12) In allen Streitigkeiten bis zur Höhe von 1 Thlr. erkennt der Dorfrichter oder Schulze mit den Schöppen in letzter Instanz;

13) In allen Streitigkeiten bis 5 Thlr. erkennen dieselben mit Vorbehalt der Berufung an den gewöhnlichen Richter.

14) Bei bloßen Schimpfworten unter unangesessenen Leuten erkennen dieselben in letzter Instanz bis 2 Tage Gefängniß oder 2 Thlr. Geldstrafe.

15) Bei solchen Beleidigungen angesessener Personen erkennen sie nur mit Vorbehalt der zweiten Instanz bei dem gewöhnlichen Gericht.

16) Eben so bei allen Schlägereien unter gemeinen Leuten, wobei kein Blut geflossen.

17) In allen Processen haben die Dorfgerichte das Recht, als Schiedsrichter zu entscheiden, wenn beide Theile dies wünschen.

18) Ueber alle Grundstücke unter 50 Thlr. führen alle Dorfgerichte das Schöppenbuch, d. h. sie tragen alle Besitz-Veränderungen darin ein, und vor ihnen müssen Belastungen dieser Grundstücke vollzogen werden, welche sie ebenfalls im Schöppenbuche eintragen.

19) Sie führen die Vormundschaft und Oberaufsicht über alle Minderjährigen, welche nur unter 50 Thlr. Capital-Vermögen haben.

20) Sie reguliren den Nachlaß bei allen Erbschaften, in denen weder das Vermögen noch die Schulden die Summe von 50 Thlr. erreichen.

21) Das Amt des Gerichts-Schulzen oder Dorfrichters ist ein Ehren-Amt, wofür er kein Gehalt bezieht; der Gerichtsschreiber aber wird besoldet. Die eingehenden Gebühren erhält zur Hälfte der Richter, zur andern Hälfte beide Geschworne oder Schöppen.

22) Diesem Ehren-Amte kann man sich nur dann entziehen, wenn dieselben Gründe eintreten, aus denen eine Vormundschaft ausgeschlagen werden kann.

4) Vorschläge über die landständische Verwaltung der Land-Communal-Angelegenheiten oder von den Communal-Landtagen.

1) Der Provinzial-Stände-Landtag, welcher schon nach dem allgemeinen Gesetz wegen der Provinzial-Landstände vom 5. Juni 1823 sub III. 4. berechtigt ist, unter Vorbehalt höherer Genehmigung und Aufsicht, in Communal-Angelegenheiten der betreffenden Provinzen Beschlüsse zu fassen, soll auch zugleich und in gleicher Geschäftsform und mit gleicher verbindender Vollmacht, nach erfolgter Besorgung der eigentlichen Provinzial-Landtags-Angelegenheiten, der Communal-Landtag zur Verwaltung der Land-Communal-Angelegenheiten für die Provinz sein; insofern nicht noch besondere Interessen obwalten, welche eine Trennung nach ehemaligen Landes-Theilen erfordern; z. B.

das Chur-Cölnische und Chur-Triersche Schulden-Wesen, welche drei besondere Commerz-Landtage bilden.

2) der Provinzial-Communal-Landtag entscheidet in allen solchen Communal-Verwaltungs-Angelegenheiten, in welchen sich die Stände eines Kreises oder mehrerer Kreise unter sich nicht einigen können, oder das Communal-Interesse mehrerer Kreise nothwendig zu combiniren ist, oder auch auf Reclamationen einzelner Orts-Communen oder ständischer Mitglieder wider die Beschlüsse der Kreis-Stände-Versammlungen in Communal-Verwaltungs-Angelegenheiten, so wie in Streitigkeiten der Kreistage in sich.

3) Der Provinzial-Landtag wählt seine Ausschüsse zur Verarbeitung der Land-Communal-Verwaltungs-Angelegenheiten, und zwar jeder Stand aus seiner Mitte, seine Mitglieder in gleichem Verhältniß der Stände, wie bei der Provinzial-Stände-Versammlung, weil hierbei ein näheres Interesse der sämmtlichen Stände zu berücksichtigen ist.

4) Jeder dieser Ausschüsse wählt seinen Director und dessen Stellvertreter durch Stimmenmehrheit aus dem ersten oder zweiten Stande.

5) Gegenstände des speciellen Communal-Verwaltungs-Interesses eines der Landstände, können durch die Mitglieder dieses Standes, welche sich ihren Director und dessen Stellvertreter aus dem gesammten Landtage wählen, ohne Zuziehung der übrigen Mitglieder des Landtages durch einfache Mehrheit der Stimmen verhandelt und beschlossen werden. (conf. §. 48 des Provinzial-Stände-Gesetzes.)

6) Die Communen und Kreise, so wie die verwaltenden Behörden und Fundationen, haben ihre auf Communal-Verwaltungs-Angelegenheiten bezüglichen Anmeldungen und Anträge 4 Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Ober-Präsidenten als Landtags-Commissarius einzureichen, welcher in der bevorstehenden Communal-Landtags-Versammlung die Communal-Verwaltungs-Angelegenheiten überweiset.

7) Sämmtliche Beschlüsse des Landtages in diesen Communal-Angelegenheiten sind am Schlusse desselben, durch den

Landtags-Marschall an den Ober-Präsidenten abzugeben, der sie jedesmal dem Minister des Innern einreicht, welcher da, wo es erforderlich ist, die königliche Bestätigung nachsuchen und die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden, und den Ständen und Communen durch die Landräthe und Magistrate mittheilen wird.

IV. Landes-Cultur.

1) Ueber die Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Cataster.

Das Hypothekenwesen hört auf, eine Wohlthat zu sein, wenn es bei kleinen Grundstücken nicht im Verhältniß mit den Kosten steht, oder wenn die zu beobachtenden Förmlichkeiten hindern, sich des Real-Credits zu bedienen, den der Grundbesitzer zu geben im Stande ist. Kommt dazu noch die Ungewißheit, welches Grundstück bei der fortschreitenden Theilung des Grundvermögens eigentlich im Hypothekenbuche gemeint ist, so verliert diese Einrichtung alles Vertrauen.

Der nachfolgende Vorschlag, wie das Hypothekenwesen auf Flurbücher gegründet, mit den Cataster verbunden und in hohem Grade vereinfacht werden kann, scheint der Beachtung der Provinzial-Stände nicht unwerth.

A. Von den Grundbuch-Aemtern.

1) Für jeden Kreis, Canton oder Amtsbezirk wird ein Grundbuch-Amt errichtet.

2) Der Geschäftsbereich eines Grundbuch-Amtes darf nicht über 20,000 und nicht unter 10,000 Einwohner haben. Jedoch gehören einzelne Städte, wenn sie auch über 20,000 Einwohner zählen, zu einem Grundbuch-Amte.

3) Alle innerhalb der Gränzen des Grundbuch-Amtes belegenen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten gehören vor das Grundbuch-Amt, ohne Ausnahme und mit Ausschluß jedes Vorrechts in Ansehung des dringlichen Gerichts-Standes.

4) Die Grundbuch-Aemter bestehen:

a) aus einer richterlichen Person. Dies ist entweder der Friedens-Richter des Cantons, oder der Justiz-Beamte des Amtes, oder der Stadtrichter, oder endlich ein von einem größeren Gericht dazu delegirter Commissarius, der die auf das Grundbuch-Wesen einschlagenden Geschäfte neben seinen andern richterlichen Arbeiten wahrzunehmen hat. Ungeachtet ohnehin die Amtsbefugnisse dieser richterlichen Personen nur auf die unbedeutendern Gegenstände beschränkt, und die wichtigern vor die größern Untergerichte oder Tribunäle verwiesen sind, so wird hier noch ausdrücklich festgesetzt, daß Klagen über Rechte, die aus dem Grundbuche hervorgehen sollen, nicht vor die Justiz-Aemter oder Friedens-Gerichte gebracht werden dürfen.

b) Aus einem Grundbuch-Führer, der von dem Obergericht der Provinz auf die richtige Führung der Grundbücher vereidet ist, keine andern Nebengeschäfte führen darf, und eine Caution von 2000 bis 4000 Rthlr. machen muß, deren Betrag von dem Obergerichte der Provinz nach dem Geschäftsumfange desselben festgesetzt wird.

c) Aus 2 Schöffen, welche in der Gemeinde-Versammlung des Ortes, wo das Grundbuch-Amt seinen Sitz hat, aus den am höchsten Besteuerten der Gemeinde gewählt werden. Auf den Fall deren Verhinderung werden noch 2 Stellvertreter derselben durch gleiche Wohl zu diesem Ehrenamte, das den Rang nach dem Bürgermeister giebt, berufen. Ihre Vereidung geschieht vor dem Richter des Grundbuch-Amtes.

5) Der gesammte Geschäftsbetrieb geht allein durch den Grundbuch-Führer; der Richter steht blos dafür, daß keine ungesetzmäßige Eintragung erfolgt, und die Schöffen überzeugen sich nur davon, daß die Eintragungen wirklich mit den von den Betheiligten übergebenen Urkunden übereinstimmen, und daß die ihnen darüber ertheilten Ausfertigungen mit den Grund- und Schulden-Büchern gleichlautend sind.

6) Hiernach ergiebt sich die Vertretungs-Verbindlichkeit der bei dem Grundbuch-Amte beschäftigten Beamten. Der Grundbuch-Führer haftet vor allen andern für jeden durch sein

Versehen entstandenen Schaden. Der Richter haftet nur für den Schaden, der dadurch entstanden, daß er gegen die Gesetze einen Eintrag oder eine Löschung genehmigt hat; die Schöffen aber nur dann, wenn sie eine Ausfertigung unterschrieben haben, deren Inhalt weder mit der eingetragenen Urkunde, noch mit dem Grund- und Schulden-Buch übereinstimmt.

7) Auf dem Grundbuch-Amte wird Alles mündlich verhandelt. Zwischen dem Grundbuch-Führer und dem Richter findet kein Schriftenwechsel statt; sondern die vorkommenden Sachen werden gegenseitig ohne weiteres vorgelegt. Darum werden auch von dem Grundbuch-Führer die von den Betheiligten etwa erhaltenen Schreiben nicht aufbewahrt, noch von den etwa abgesandten Briefen Abschriften zurückbehalten; vielmehr ist weiter unten namentlich bestimmt, was von eingegangenen Schriften verwahrlich zu sammeln ist.

8) Kann der Grundbuch-Führer nicht alles Schreibwerk allein bestreiten, so kann er unter eigener Verantwortlichkeit Gehülfen annehmen, die auf dem Gericht zu vereiden sind, jedoch lediglich von dem Grundbuch-Führer abhängen.

9) Eines Boten bedarf das Grundbuch-Amt nicht; da Alles, was bei demselben übergeben wird, auch von den dazu Berechtigten wieder gegen Zurückgabe des bei der ersten Ueberreichung erhaltenen Empfangs-Scheins abgeholt werden muß; wobei zugleich die Berichtigung der Gebühren erfolgt, so daß niemals Einnahme-Reste vorkommen können, auch diese Gelder überhaupt keiner Beitreibung bedürfen.

10) Der Grundbuch-Führer steht zunächst unter der Aufsicht des zum Grundbuch-Amte gehörigen Richters; sodann aber muß das Obergericht alle Jahre wenigstens einmal durch einen Abgeordneten das Verfahren des Grundbuch-Amtes untersuchen lassen. Endlich untersucht die Verwaltungs-Behörde des Kreises jährlich wenigstens viermal die Richtigkeit des Tagebuchs in Ansehung der eingehenden Gebühren für die Staats-Kasse.

B. Von der Einrichtung und Form der Grundbücher.

11) Die Grundbücher haften für die Existenz der darin bemerk-

ten Grundstücke und der andern zum unbeweglichen Vermögen gehörigen nutzbaren Grundgerechtigkeiten. Daher muß sich der Grundbuch-Führer selbst an Ort und Stelle von der Lage jedes solchen Gegenstandes überzeugen.

12) Darum legt der Grundbuch-Führer von jeder Gemeinde unter Zuziehung des Bürgermeisters, oder dessen Stellvertreters, so wie zweier von der Gemeinde zu wählenden Abgeordneten, zuförderst den Gemeinde-Riß an, wobei es weder auf eine schöne, noch vermessene Zeichnung ankommt, sondern nur, daß alle Stücke enthalten sind. Zu dem Ende zeichnet er nach dem Augenmaaß an Ort und Stelle die einzelnen Grundstücke neben einander, so viel er auf einer Seite in eine Section zusammenfassen kann, und schreibt die Namen der gegenwärtigen Besitzer dazu. Es ist dieser Gemeinde-Riß auf so vielen Blättern enthalten, als es nothwendig war, die Arbeit auf dem Felde zu theilen, um nicht die Zeichnung durch zu kleine Figuren verworren zu machen. Uebrigens steht es dem Eigenthümer frei, mehrere an einanderhängende Grundstücke von gleicher Cultur-Art als ein Grundstück eintragen zu lassen.

13) Der Gemeinde-Riß ist so einzurichten, so daß die linke Seite des Blattes zugleich im Allgemeinen Nachricht über jedes einzelne Stück giebt und den Namen jedes Grundbesitzers zur Zeit der Anfertigung des Gemeinde-Risses enthält.

14) Der Gemeinde-Riß wird doppelt gefertigt und von den zugezogenen Personen auf jeder Seite unterzeichnet. Er wird einmal bei dem Grundbuch-Führer aufbewahrt, und der andere der Bürgermeisterei übergeben, wo er auf Verlangen jedem vorgelegt werden muß, der sich entweder von der Lage seiner eigenen Grundstücke oder derjenigen überzeugen will, auf welche ihm besondere Rechte zustehen.

15) Auf den Grund des Gemeinde-Risses wird das Grund- und Schuldbuch für jede einzelne Gemeinde von dem Grundbuch-Führer angelegt, welches auf jeder Seite ein Grundstück nach forlaufenden Nummern enthält.

16) Jede Nummer enthält 25 Zeilen, mithin hinreichenden Raum zu 25 Besitz-Veränderungen, und zu eben so vielen Belastungen.

17) Um sofort alle einzelne Grundstücke finden zu können, die einem und demselben Besitzer gehören, wird für jede Gemeinde ein alphabetisches Register angelegt.

18) Das Grund- und Schuldbuch enthält nur einen ganz kurzen Vermerk über das zum Grunde liegende Recht; der Umfang dieses Rechts und die Natur des ganzen Geschäfts muß aber aus der Urkunde selbst entnommen werden, welche zu jeder Eintragung nothwendig ist.

19) So wenig aber wir die Grund- und Schuldbücher mit weitläuftigen Wiederholungen dessen angefüllt werden sollen, was ohnehin aus den ihren Vermerken zum Grunde liegenden Urkunden ersehen werden kann; so wenig hat der Grundbuch-Führer die Verhandlungen über jedes Grundstück zu sammeln, noch weniger aber alle ihm vorgelegten Urkunden in ein besonderes Buch abzuschreiben.

20) Die Aufbewahrung der Grund- und Schuldbücher geschieht durch den Grundbuch-Führer an einem selbstgewählten Orte und unter seiner Verantwortlichkeit.

21) Der Richter untersucht aber alle 6 Monate wenigstens einmal die Art der Aufbewahrung der Grund- und Schuldbücher.

22) Die Gemeinde-Risse sind durchaus öffentlich, so daß der Grundbuch-Führer jedem, der es verlangt, Auszüge daraus ertheilen kann. Die Grund- und Schuldbücher sind ebenfalls öffentlich, aber nur insoweit, daß nur den darin eingetragenen Besitzern oder Pfandbriefsinhabern Auszüge von den betreffenden Nummern gegeben werden können.

23) Verlangt jemand einen Auszug, dessen Berechtigung dem Grundbuch-Führer zweifelhaft ist, so muß er darüber die Bestimmungen des Richters einholen.

24) Was in die Grund- und Schuldbücher eingetragen ist, gilt für alle Zeiten, und nie ist eine Erneuerung nothwendig.

C. Von der Eintragung der Eigenthums-Rechte.

25) Nur derjenige, welcher im Grundbuche als Besitzer eines Grundstücks angegeben ist, ist zu rechtlichen Verfügungen über dasselbe berechtigt.

26) Die Eintragung eines Besitzers darf aber nur nach vorgängiger richterlichen Prüfung erfolgen, denn die Sicherheit des

Besitzrechtes ist die Grundlage des Vertrauens auf dingliche Sicherheit.

27) Sind schon vorher Hypotheken-Bücher angelegt gewesen, so kommt es darauf an, ob bei den früheren Eintragungen eine solche richterliche Prüfung statt gefunden oder nicht. Im ersten Falle kann die Umschreibung der darin aufgeführten neuesten Besitzer in das neue Grund- und Schuldenbuch nebst den versicherten Schulden ohne weiteres erfolgen. Sind solche Hypotheken-Bücher aber vorher nur von einem Hypotheken-Bewahrer geführt worden, der keine zum Richteramt verpflichtete Person gewesen, so findet dasselbe Verfahren statt, als wenn vorher gar keine Hypotheken-Bücher gewesen wären. In diesem Falle müssen alle, welche, ohne sich in gegenwärtigem Besitz zu befinden, Ansprüche auf ein Grundstück machen, binnen Jahresfrist bei Strafe des Verlustes vorgeladen werden, unter der Verwarnung, daß sonst der gegenwärtige Natural-Besitzer für den alleinigen Eigenthümer würde angesehen werden.

28) Während des Laufes dieses Jahres dürfen keine neuen Belastungen von Grundstücken eingetragen werden, sondern sind zurückzuweisen.

29) Nach Ablauf dieses Jahres werden allen Grundbesitzern, gegen die keine Eigenthums-Ansprüche angemeldet werden, Auszüge aus den, dem Gemeinde-Riß gegenüberstehenden Nachrichten von den einzelnen Grundstücken mitgetheilt, mit der Auflage, künftig bei allen Verfügungen über die Grundstücke die darin angegebenen Nummern genau anzuführen.

30) Der Bürgermeister erhält gleiche Extracte von allen, selbst von den streitigen Besitzern, mit der Auflage, den sich dieserhalb bei ihm meldenden Betheiligten die Lage der Grundstücke an Ort und Stelle anzuzeigen, ihnen die nöthigen Erläuterungen zu geben, und falls sich etwa dabei ein bei Aufnahme des Gemeinde-Risses ergebener Irrthum entdecken möchte, denselben dem Grundbuch-Führer anzuzeigen.

31) Die bei dem Grundbuch-Führer angemeldeten streitigen Eigenthums-Ansprüche werden nach geschehener Ausmittelung der einzelnen Stücke mit den betreffenden Auszügen aus dem Gemeinde-Riß versehen, dem Friedens-Richter oder Justiz-

Amte übergeben, welches unter den streitenden Theilen einen Versuch zum Vergleich macht, auch zugleich die Gewißheit der einzelnen Stücke unter denselben feststellt, und die Verhandlungen, wenn ein Vergleich nicht zu erreichen, an das betreffende Gericht oder Tribunal zur rechtlichen Entscheidung überreicht.

32) Sobald das Erkenntniß erfolgt, wird der Besitzstand für den Obsiegenden im Grundbuche berichtigt, wenn er dasselbe mit der Bescheinigung der beschrittenen Rechtskraft überreicht.

33) Das ergangene Aufgebot kommt den gegenwärtigen Besitzern zu Statten, so lange sie sich im Besitz befinden. Haben sie aber während ihrer Besitzzeit ihr Besitzrecht nicht eintragen lassen, so muß der Nachfolger entweder den Besitz des Eigenthümers zur Zeit der erfolgten Vorladung berichtigen, oder ein besonderes öffentliches Aufgebot nachsuchen.

34) Einer Berichtigung des Besitz-Rechtes im neuen Grundbuche bedarf es daher nicht von Amts wegen, sondern sie erfolgt nur auf Ansuchen der Betheiligten, muß aber jedesmal erfolgen, wenn nach Ablauf des Vorladungs-Jahres eine Besitz-Veränderung vorgenommen wird, so wie jedesmal vorher, ehe eine Belastung auf das Grundstück eingetragen werden kann.

35) Sobald es aber auf eine Eintragung ankommt, hat der Grundbuch-Führer Folgendes zu beobachten: 1) wenn die Eintragung sich auf eine ältere Erwerbung vor dem öffentlichen Aufgebote gründet, so muß der Besitzer die Erwerbungs-Urkunde mündlich oder schriftlich dem Grundbuch-Führer überreichen, und in jedem Falle den von demselben erhaltenen Auszug beifügen. Hat dieser nicht beigelegen, oder paßt die Urkunde auf die bezeichneten Stücke, so giebt er dieselbe ohne Weiteres zurück, ohne sie mit dem Eingangs-Vermerk zu versehen. Findet sich aber nichts zu erinnern, so trägt er den kurzen Inhalt der Urkunde in ein Tagebuch, Anlage, nebst genauer Bemerkung der Stunde, in welcher die Vorlegung geschehen, und zwar wenn die Uebergabe mündlich geschehen ist, in Gegenwart des Ueberbringers, dem sofort Abschrift dieses Vermerks, als vorläufige Empfangs-Bescheinigung, zu ertheilen ist. Ist die Ueberreichung schrift-

lich geschehen; so muß dennoch diese Bescheinigung sofort, unmittelbar nach dem Eintragen, bei 10 Thlr. Strafe ausgestellt werden.

36) Die Urkunde selbst wird zu gleicher Zeit mit demselben Eingangs-Vermerk versehen und binnen 24 Stunden dem Justiz-Amtmann oder Friedensrichter zur Prüfung vorgelegt, nachdem der Grundbuch-Führer darunter vermerkt hat, daß sich innerhalb des Aufbietungsjahres Niemand mit Eigenthums-Ansprüchen gemeldet.

37) Der Richter hat nur darauf zu sehen, ob die Urkunde, nach den damals geltenden Gesetzen, mit den gehörigen Erfordernissen versehen war, um das Eigenthum vom unbeweglichen Vermögen daraus zu erwerben. Aus welchem Rechtsgrunde der Vorbesitzer das Grundstück besessen, hat er nicht zu untersuchen; dagegen aber wohl die Verfügungs-Fähigkeit desselben. Wie er sich übrigens bei Privat-Urkunden, die in den etwanigen alten Hypotheken-Büchern nicht eingetragen gewesen, von der Aechtheit der Unterschriften überzeugen will, bleibt seinem Ermessen vorbehalten. Kann er aber die bemerkten Anstände durch die Schuld der Betheiligten nicht heben, so schreibt er unter die Urkunde: zurückzuweisen; worauf sie der Grundbuch-Führer dem Betheiligten wieder zustellt.

38) Hat der Richter die Urkunden vollständig befunden, und die etwanigen Anstände gehoben; so bemerkt er unter der Urkunde, unter der Bemerkung des Grundbuch-Führers, wie keine anderweiten Ansprüche angemeldet worden: daß das Eigenthum zu übertragen.

39) Nunmehr schreibt der Grundbuch-Führer den Namen des Besitzers, den Rechtsgrund des Besitzers, und den Tag, an dem die Urkunde übergeben werden, so wie den etwanigen Preis bei den betreffenden Nummern der einzelnen Grundstücke im Grund- und Schuldbuch ein.

40) Damit der Richter die ihm zur Prüfung zugestellten Urkunden nicht übermäßig lange zurückbehalte; so übersendet der Grundbuch-Führer einen Auszug aus dem Eingangs-Tagebuch, worin der Vermerk der Rückgabe von dem Richter noch offen steht, am letzten jeden Monats dem Richter, der

denselben binnen 8 Tagen nebst den darin verzeichneten Urkunden zurückgeben oder in dem zu den Bemerkungen bestimmten Raume die Umstände kurz angeben muß, welche die Rückgabe verzögern.

41) Ergiebt sich bei den halbjährlich vorzunehmenden Untersuchungen des Grundbuch-Amtes durch das Obergericht eine Verabsäumung dieser Vorschrift; so verfällt der Richter sowohl, als auch der Grundbuch-Führer, in eine Strafe von 10 Thlr.

42) Erfolgen aber Besitz-Veränderungen nach der Erlassung des öffentlichen Aufgebots, so muß der Grundbuch-Führer alle Erwerbungs-Urkunden, ohne den Eingangs-Vermerk sofort zurückgeben, die nicht von dem Richter des Grundbuch-Amtes vollzogen oder anerkannt worden sind.

43) Wer also Grundstücke verkaufen will, muß vom Grundbuch-Führer, unter Bemerkung, ob das Besitzrecht schon im Grundbuche eingetragen oder nicht, einen Auszug aus dem Gemeinderiß über die Grundstücke erfordern, die er veräußern will. Damit verfügt sich derselbe nebst dem Käufer zu dem Richter, der mit den Grundbuch-Angelegenheiten beauftragt ist, und läßt über die Vollziehung dieses Kauf- und Verkauf-Geschäfts eine gerichtliche Verhandlung aufnehmen. Haben sie schon einen öffentlich beglaubigten Vertrag geschlossen; so darf derselbe nur von der einen Parthei vor dem Richter anerkannt und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden.

44) Von der überreichten Urkunde wird Abschrift zu der betreffenden Verhandlung genommen, in jedem Fall aber von der letztern eine Ausfertigung dem Käufer ertheilt. Andere Betheiligte können nur beglaubigte Abschriften erhalten.

45) Die Form der wirklichen Ausfertigung ist folgende:

Von Seiten des unterzeichneten Friedens-Gerichts (Justiz-Amtes) wird nachstehende Verhandlung (einzuschalten) für den Käufer N. N. unter der gewöhnlichen Unterschrift und Siegel ausgefertigt.

46) Ist das Besitzrecht schon auf den Namen des Veräußerers eingetragen gewesen, so bemerkt der Richter unter der neuen

Urkunde, daß das Eigenthumsrecht zu übertragen, und stellt dem Grundbuch-Führer dieselbe sofort zu, welcher dann im Eingangs-Tagebuch zugleich denselben Tag als den des Empfanges vom Richter bezeichnet, und die Einschreibung gewöhnlichermaßen verrichtet.

47) Ist das Besitzrecht aber noch nicht auf den Verkäufer berichtigt gewesen, so wird dies beiden Theilen eröffnet und die Aufnahme des Veräußerungs-Vertrages zurückgewiesen. Wenn nunmehr der letzte Besitzer aber die Berichtigung des Besitz-Rechts auf seinen Namen nachsucht; so wird zwar der Vertrag aufgenommen, diese Urkunde jedoch dem neuen Erwerber nicht ausgeantwortet; sondern von dem Richter von Amtswegen die Berichtigung des Besitzrechtes auf den Verkäufer bewirket und, wenn dies geschehen, die vorstehende Urkunde erst dem Grundbuch-Führer zur Eintragung zugestellt.

48) Ist in einem oder dem andern Falle die Eintragung im Grundbuche wirklich erfolgt; so schreibt der Grundbuch-Führer unter die Urkunde:

Das Besitzrecht eingetragen .... für N. N. bei No. 12. 13. 204. 911. des Grundbuches zu Dittmannsdorff.

49) Daß diese Einschreibung wirklich geschehen, dazu wird zum Beweise ein Auszug aus dem Grundbuche beigeheftet, welcher nach dem Muster des Grundbuches alle einzelnen Grundstücke enthält, auf welche sich die betreffende Urkunde bezieht, und so viel Linien hat, als darin Nummern genannt sind.

50) Dieser Auszug wird mit dem Siegel des Grundbuch-Amtes versehen und von dem Grundbuch-Führer und den beiden Schöppen oder deren Stellvertreter vollzogen, nachdem sich dieselben überzeugt haben, daß der Auszug mit dem Grundbuche und dieses mit dem unter der betreffenden Urkunde befindlichen Eintragungs-Vermerk und dieser letztere endlich mit der Urkunde selbst aufs Genauste übereinstimmt.

51) Die sonach mit allem öffentlichen Glauben versehene Urkunde wird dem neuen Erwerber gegen die dafür zu zahlenden Gebühren ausgeantwortet, ohne daß bei dem Grund-

buch=Amte etwas davon abschriftlich zurückbehalten wird. Denn alles Erforderliche enthält das Grundbuch, und sollte einst die Urkunde des Käufers verloren gehen, so ergiebt das Empfangs=Tagebuch den Tag der gerichtlichen Verhandlung, die sich dann bei dem Gericht leicht auffinden läßt.

52) Darum werden auch dort alle Verhandlungen über Veräußerungen von Grundstücken nach der Zeitfolge, Gemeindeweise zusammengeheftet und aufbewahrt.

53) Gründet sich das Besitzrecht auf eine letztwillige Verfügung; so ist dieselbe ebenfalls wie gewöhnlich dem Richter zur Prüfung vorzulegen, und erst wenn derselbe deren Gültigkeit nach den bestehenden Gesetzen geprüft und die Eintragungsfähigkeit darunter vermerkt hat, kann das Einschreiben des Besitzers geschehen.

54) Gründet sich der Erwerb auf Erbschaft oder Testament; so muß der neue Erwerber ein gerichtliches Zeugniß beibringen, daß er der nächste Erbe sei. Dies Zeugniß wird ebenfalls dem Richter des Grundbuch=Amtes zugestellt.

55) Findet der Richter bei Prüfung der Erwerbungs=Documente rechtlich begründete Nebenverträge oder sonstige Bestimmungen, welche das Eigenthum einschränken, als Wiederverkaufs=Rechte in Verträgen oder Substitutionen in letztwilligen Verfügungen, so muß derselbe von Amtswegen die Einschränkung betreiben, indem er seinen Eintragungs=Vermerk beifügt.

Zugleich ist das Wiederverkaufs=Recht einzutragen.

D. Eintragungen von Belastungen.

56) Nur durch die wirkliche Eintragung einer Forderung im Grund= und Schuldbuch erlangt der Gläubiger die gesetzliche Sicherheit zu Grund= und Pfandbuchs=Rechten, wonach er sich an die verpfändete Sache gegen den Dritten halten kann.

57) Die Eintragung geschieht, wenn sich dieselbe auf eine ältere, vor Erlassung des öffentlichen Aufgebots in den vorigen Hypotheken=Büchern bereits eingetragene, Verschreibung gründet, auf folgende Art:

Der Berechtigte muß seinen Pfandbrief dem Grundbuch-Führer innerhalb des vorbestimmten Jahres schriftlich oder mündlich überreichen und einen Auszug aus dem Gemeinde-Riß beifügen, woraus hervorgeht, auf welche einzelne Stücke er den Eintrag sucht. Diesen Auszug muß er sich entweder aus dem anfertigen, der dem Grundbesitzer zugefertigt worden, oder aus dem auf der Bürgermeisterei offenliegenden, oder muß solchen vorher von dem Grundbuch-Führer nachsuchen.

58) Urkunden ohne diesen Auszug oder sonstige, welche nicht im frühern Hypothekenbuche eingetragen waren, oder die nicht auf die betreffenden Grundstücke passen, werden von dem Grundbuch-Führer zurückgegeben, ohne in das Empfangs-Tagebuch vermerkt zu werden.

59) Geschieht eine solche Zurückgabe unnöthiger Weise, so hat der Grundbuch-Führer für jeden Fall eine Strafe von 10 Thlr. verwirkt und haftet zugleich für allen durch diese Weigerung entstandenen Schaden.

60) Findet er aber bei der Annahme kein Bedenken, so schreibt er gleichzeitig sowohl die Stunde und den Tag des Eingangs auf die betreffende Urkunde, trägt dies in das Tagebuch und fertigt die Empfangsbescheinigung aus.

61) Hierauf erfolgt die Vorlegung an den Richter zur Prüfung, eben so wie bei den Erwerbungs-Urkunden vorgeschrieben ist, mit dem Vermerk des Grundbuch-Führers unter der Urkunde, ob das Besitzrecht schon auf den gegenwärtigen Eigenthümer berichtigt ist oder nicht.

62) In dem letzten Falle ist der Richter verbunden, den Eigenthümer zur Berichtigung seines Besitzrechtes von Amtswegen anzuhalten.

63) Der Richter prüft die Rechtsgültigkeit der Verschreibung überhaupt, und diese Dispositions-Fähigkeit des Grund-Besitzers insonderheit, hebt die etwanigen Anstände, und fertigt die Urkunde sodann mit dem Vermerk der Eintragung oder Zurückweisung dem Grundbuch-Führer wie gewöhnlich zu; dieser sammelt die im Laufe des Aufbietungsjahres eingegangenen Urkunden nach Gemeinden und den Namen der Grundbesitzer.

64) Nach Ablauf dieses Jahres sondert der Grundbuch-Führer alle die Fälle ab, wo nur eine einzige Eintragung auf dasselbe Grundstück vorkommt; worauf er den Eintrag am betreffenden Orte bewirkt, wie dies geschehen, unter der Urkunde bescheinigt, und einen ausgefertigten Auszug des Grund- und Schuldbuchs von den betreffenden Nummern beifügt, dessen Richtigkeit ebenfalls von den Schöppen vor ihrer Unterschrift geprüft wird.

65) Sind aber auf ein Grundstück mehrere alte Forderungen eingetragen; so entwirft er den Eintrag nach dem Alter der Forderungen auf einem besondern Blatte nach dem Muster des Grund- und Schuldbuchs, und stellt diesen Eintragungs-Entwurf dem Richter mit allen darauf Bezug habenden Urkunden zu. Dieser läßt denselben den verschiedenen Gläubigern amtlich in Abschrift behändigen und bestimmt einen Tag, an dem sie vor ihm erscheinen müssen unter der Verwarnung, daß im Unterbleibungsfall angenommen werden würde, wie sie mit der unterworfenenen Rang-Ordnung einverstanden wären.

66) Ist vor oder in der bestimmten Tagesfahrt kein Einspruch geschehen; so giebt der Richter dem Grundbuch-Führer nebst allen Urkunden den Auszug zurück, mit dem Bemerken:

Nach vorstehender Ordnung einzutragen.

67) Ergiebt sich ein Widerspruch unter den Gläubigern über ihren Vorrang; so sucht der Richter einen Vergleich zu bewirken und entwirft darnach die anderweite Rang-Ordnung, die er von den Betheiligten vollziehen läßt, und so mit seinem Eintragungs-Vermerk versehen, dem Grundbuch-Führer zurückgiebt.

68) Endlich auf den Fall, daß kein Vergleich zu Stande kommt, wird die Sache zum Wege Rechtens bei dem ordentlichen Untergericht eingeleitet und das kräftige Erkenntniß mit dem Eintragungs-Vermerk des Richters versehen, dem Grundbuch-Führer zugestellt.

69) Wenn hiernächst die wirkliche Einschreibung auf die gewöhnliche Weise geschehen ist; so heftet der Grundbuch-Führer diese Erkenntnisse, oder die von dem Richter festgesetzten

Rangordnungen nach der Zeitfolge zusammen und bewahrt sie zu seiner Ausweisung auf.

70) Wenn aber Jemand nach Erlassung des öffentlichen Aufgebots sein Grundstück belasten will; so kann dies nur vor einer dazu bestimmten, mit öffentlichem Glauben versehenen Behörde geschehen. Die Nummern des Gemeinde-Risses in Ansehung jedes verpfändeten Grundstückes müssen in der Urkunde selbst ausdrücklich bemerkt sein; und endlich muß die Erklärung des Gutsbesitzers beigefügt werden, daß er in die Eintragung in das Grund- und Schuldbuch willige.

71) Ein solcher Pfandbrief wird, wie gewöhnlich, dem Grundbuch-Führer übergeben, von diesem entweder sofort zurückgewiesen, wenn eins der vorstehenden Erfordernisse nicht beobachtet wird, oder wenn die Nummern oder die Namen des Gemeinde-Risses nicht stimmen, oder endlich, wenn das Besitz-Recht noch nicht auf den Namen des Grundbesitzers berichtigt ist.

72) In diesem letzten Fall ist es Sache des Gläubigers, den Schuldner oder Grund-Eigenthümer zur Berichtigung des Besitz-Rechtes zu vermögen.

73) Findet aber der Grundbuch-Führer keinen Anstand, so wird dasselbe Verfahren, wie bei No. 1 beobachtet. Hierbei ist von dem prüfenden Richter die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Fähigkeit des Ausstellers zu einer solchen Verschreibung feststehe, oder daß die Zustimmung derer erfolgt ist, deren Einwilligung die Gesetze erfordern.

74) Der Einwand des nicht erhaltenen Geldes findet gegen einen solchen durch den beigefügten Auszug aus dem Grund- und Schuldbuche, mit öffentlichem Glauben versehenen Pfandbrief nicht Statt; daher sich der Schuldner, der das Darlehn noch nicht erhalten, wohl vorzusehen, daß er den Pfandbrief nicht eher in die Hände des Gläubigers kommen läßt, bis die wirkliche Auszahlung des Geldes geschehen ist.

75) Das verpfändete Grundstück haftet jedesmal zugleich für landübliche 2jährige Zinsen-Rückstände von dem eingetragenen Hauptstuhl. Daher bedarf es keiner besondern Eintragung der Zinsen.

76) Dagegen haftet das vorgeschriebene Grundstück niemals für die bei der Zurückforderung entstehenden Kosten.

77) Wider den Willen des Grund-Eigenthümers findet nur aus rechtskräftigen Erkenntnissen die Eintragung einer Forderung dann Statt, wenn entweder das Urtel ausdrücklich die Eintragung verordnet, oder wenn das vollstreckende Gericht unter einem auf Bezahlung einer Summe lautenden Erkenntniß bescheinigt, daß die Rechts-Vollstreckung wegen ermangelnder fahrender Habe des Schuldners unmöglich gewesen.

78) Wenn mehrere Eintragungen auf ein Grundstück zu bewirken sind; so geschehen sie nach Maßgabe der auf den Urkunden selbst vermerkten Ueberreichung bei dem Grundbuch-Amte, nach der Zeitfolge.

E. Von Verpfändungen, Verkümmerungen und Abtretung eingetragener Gerechtsame.

79) Jedes im Grund- und Schuldbuch eingetragene Recht kann einem Andern abgetreten, auch anderweit darüber verfügt werden, allein nur vor solchen Behörden, die zur öffentlichen Beglaubigung bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt sind, und die mit einem solchen Pfandbriefe vorgenommene Verfügung muß auf demselben bemerkt werden.

80) Einer Eintragung im Grund- und Schuldbuch bedarf es aber nicht, da dasselbe nur für die Verhaftung des Grundstückes steht, und es nicht darauf ankommt, wer der Berechtigte oder gesetzliche Inhaber des Pfandbriefes ist.

81) Aber nur der wird für den gesetzmäßigen Inhaber gehalten, dessen Kraft darauf durch die Behörde vermerkt ist, z. B. durch die Nachlaß-Behörde u. s. w.

82) Der Eintragung von Protestationen bedarf es nicht, da dafür gesorgt ist, daß die Eintragung eines wirklichen dinglichen Rechts ohne Aufenthalt erfolgen kann. Wenn aber jemand durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Befugniß erstreitet, einem Grundbesitzer die Verfügung über sein Grundstück zu untersagen; so wird dies auf die gewöhnliche Weise bei den Einschränkungen des Eigenthums eingeschrieben.

F. Von Löschungen.

83) Das belastete Grundstück bleibt bis zur erfolgenden Löschung unumstößlich verhaftet.

84) Die Löschung wird unter Ueberreichung des Pfandbriefes nachgesucht, der mit der vor einer öffentlichen Behörde ausgestellten Quittung des letzten rechtlichen Inhabers versehen sein muß.

85) Der Grundbuch-Führer legt die zu löschende Urkunde auf die gewöhnliche Weise dem Richter zur Prüfung vor. Dieser untersucht nun im Allgemeinen die Rechtsgültigkeit der Quittungsleistung, da jede zur öffentlichen Beglaubigung bestimmte Behörde für die Dispositions-Fähigkeit derer verhaftet ist, welche vor ihr Verhandlungen vornehmen.

86) Sobald der Richter — nach Beseitigung etwaniger Umstände, unter der Urkunde vermerkt hat, daß sie zu löschen und dieselbe dem Grundbuch-Führer zurückgegeben hat, schreibt dieser den Tag der Einreichung sowohl, als den der Löschung an der betreffenden Stelle im Grundbuche ein, durchstreicht den früheren Eintrags-Vermerk auf der zu löschenden Urkunde, und schreibt darunter, daß und wann die Löschung erfolgt ist; endlich trennt er den Auszug aus dem Grund- und Schuldbuche ab, vernichtet denselben, und giebt dem Gutsbesitzer die zuvor zu durchschneidende Urkunde zurück, nachdem er einen neuen Auszug aus dem Grund- und Schuldbuche beigefüget hat.

87) Kann bei der nachgesuchten Löschung die Urkunde nicht mehr beigebracht werden; so ist der Gutsbesitzer an den Richter zu verweisen, um durch ein gerichtliches Verfahren dieselbe für erloschen zu erklären. Unter das sodann erfolgende Erkenntniß setzt der Richter die Löschungsbefugniß, wie unter die Urkunde selbst, worauf der Grundbuch-Führer die Löschung einträgt, dem Gutsbesitzer einen neuen Auszug aus dem Grund- und Schuldbuche ertheilt, das Erkenntniß selbst aber zu seinem Ausweis an seine nach der Zeitfolge zu ordnende Sammlung heftet.

G. Von Theilung und Zusammenlegung einzelner Grundstücke, und von Erhaltung des Gemeinde-Risses bei der Wirklichkeit.

88) Will ein Grundbesitzer ein Grundstück theilen, entweder um nur den einen Theil desselben zu belasten, oder um dasselbe an Verschiedene zu verkaufen, oder wollen mehrere Miterben sich auseinandersetzen; so muß dem Bürgermeister die Art der Theilung angezeigt werden, welcher nach vorgängiger Erläuterung eine ungefähre Handzeichnung des betreffenden Stückes nebst den angränzenden entwirft, um jedem möglichen Irrthum vorzubeugen, und dann die neuen Grenzlinien in dem getheilten Stücke so zieht, wie dies auf dem Felde wirklich erfolgt.

89) Diese ohngefähre Handzeichnung wird unter der Unterschrift des Grund-Eigenthümers und des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters zweimal ausgefertigt. Das eine Mal, um sie bei dem Gemeinde-Riß auf der Bürgermeisterei zurückzubehalten, das andre Mal aber, um sie dem Grundbesitzer zur fernern Verfügung zuzustellen.

90) Dieser überreicht selbige nebst der Urkunde, worin über die Theilung selbst verhandelt ist, dem Grundbuch-Führer, der damit wie bei jeder Eintragung verfährt, wobei der Richter außer der gewöhnlichen Prüfung zugleich die etwanigen Theilnehmungs-Rechte bei darauf haftenden Lasten vorher feststellen lassen muß.

91) In Betreff der Theilung selbst aber hat der Grundbuch-Führer Folgendes zu beobachten:

a) Legt er einen neuen Gemeinde-Riß an, der darin besteht, daß er die einzelnen vom Bürgermeister erhaltenen Zeichnungen nach Maßgabe der verschiedenen Sectionen zusammenheftet.

b) Zur Uebersicht wird im alten Gemeinde-Riß mit rother Tinte die Nummer der zu der betreffenden Section eingegangenen Zeichnung bemerkt, und diese Nummer auf diese letztere gesetzt.

c) Wird für jede Gemeinde ein neuer Band des Grund- und Schuldbuches angelegt, darin wird mit den neu getheil-

ten Stücken eine neue fortlaufende Reihe derselben eröffnet.

d) Im alten Grund- und Schuldbuche wird an dem betreffenden Orte vermerkt: unter welchen Nummern dieser Uebertrag erfolgt ist; worauf denn bei diesem Grundstück in dem alten Grund- und Schuldbuche keine Vermerkung mehr geschehen darf.

e) Dieselben Zahlen werden auch auf der linken Seite des Gemeinde-Risses eingeschrieben.

f) Endlich werden die Zahlen des neuen Grundbuches im Register mit rother Tinte vermerkt, die alten aber durchgestrichen.

92) Auf diese Weise geht das neue Grundbuch neben dem alten fort, und wenn der erste Band voll ist, wird ein neuer angelegt.

93) In dieses neue Grundbuch kommen auch alle diejenigen Grundstücke, bei denen schon mehr als 25 Besitzveränderungen vorgekommen, oder bei denen mehrere einzelne Schulden eingetragen worden sind. Im letzten Falle kann denn in den neuen Büchern gleich mehr Raum gewonnen werden. Solche Uebertragungen aber, die ohne eine neue Grund-Vertheilung geschehen, werden nur in dem Grund- und Schuldenbuche selbst, so wie in dem dazu gehörigen Register, nicht aber auf dem Gemeinde-Riß, vermerkt.

94) Damit aber der neue Gemeinde-Riß gleichförmig fortgeführt und jedem möglichen Irrthum vorgebeugt werde, übersendet der Grundbuch-Führer am Schlusse des Jahres dem Bürgermeister einen Auszug aus demselben, in Ansehung derjenigen Grundstücke, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, und unterstreicht die neuen Zahlen, um im nächsten Jahre zu wissen, daß sie dem Bürgermeister schon angezeigt sind.

95) Dieser letztere vergleicht damit die von ihm selbst gefertigten Zeichnungen, die er ebenfalls zum neuen Gemeinde-Riß nach Sectionen sammelt, und trägt die betreffenden Nummern gehörigen Ortes auch in seinem Gemeinde-Riß ein, nachdem er etwanige Verschiedenheiten mit dem Grundbuch-Führer ausgeglichen hat. Hiernächst stellt er diesem letztern

die erhaltene Nachweisung wieder zurück, mit der Bemerkung, daß Alles übergetragen worden; dies heftet der Grundbuch-Führer zu seinen Belegen.

96) Dagegen übersendet der Bürgermeister am Schlusse des Jahres dem Grundbuch-Führer ein Verzeichniß der stattgefundenen Abänderungen, nachdem er in seiner Gemeinde-Rolle an dem betreffenden Orte bei dem Verkauf eines Stückes die Nummer des neuen Besitzers bemerkt, bei welchem er das betreffende Stück zu suchen hat; so wie er auch auf dem Blatte des neuen Besitzers jedes dazu gekaufte Stück hinzufügen muß.

97) Dies vom Bürgermeister mitgetheilte Verzeichniß dient dazu, daß der Grundbuch-Führer:

a) Durch Vergleichung mit dem Grundbuche sich überzeugt, daß sich kein Irrthum eingeschlichen. Bemerkt er einen solchen, so muß er ihn durch Zusammentritt mit dem Bürgermeister heben.

b) Muß er in dem Gemeinde-Riß auf der linken Seite jede Veränderung in der Benutzungs-Art des Grundstückes nachtragen.

98) Fünf und zwanzig Jahre bis 40 nach der Aufnahme des ersten Gemeinde-Risses wird ein neuer von dem Grundbuch-Führer entworfen; er legt dabei den alten zum Grunde, und trägt bei jeder Section die in den gesammelten Zeichnungen erhaltenen Veränderungen nach.

99) Im neuen Gemeinde-Riß werden sodann auch auf der linken Seite die letzten Veränderungen in der Benutzungs-Art nachgetragen und nur die Namen der Besitzer weggelassen, weil es dann nicht mehr auf das am Anfang erlassene Aufgebot ankommt.

100) Im Laufe dieser Jahre werden wegen mehr als 25maligen Besitz-Wechsels, wegen Ueberfüllung des Raumes in Ansehung der Schulden, und besonders wegen weiterer Theilungen schon sehr viele, wo nicht die meisten Grundstücke in das neue Grund- und Schuldbuch nach fortlaufender Folge-Reihe übergetragen sein. Das, was noch in dem alten Buche übrig bleibt, wird daher in das neue Grund- und Schuldbuch eingeschrieben.

101) Die fortlaufende Nummer des neuen Grund- und Schuldbuches hat sich durch die nach und nach erfolgten Eintragungen gefunden, und da die erste Bezeichnung des Gemeinde-Risses durch die einzelnen Theilungen ohnehin unterbrochen worden; so erhält der neue Gemeinde-Riß die Bezeichnung nach den fortlaufenden Nummern des neuen Grund- und Schuldbuches, wodurch beide wieder in die genaueste Uebereinstimmung gebracht werden.

102) Sobald Alles in die neuen Bücher übergetragen ist, werden die alten auf der Bürgermeisterei der betreffenden Gemeinden aufbewahrt, im Falle es einst nothwendig werden sollte, darauf zurückgehen zu müssen. Doch dürfen sie nicht länger aufbewahrt werden, bis bei der folgenden Erneuerung die zweiten dazu kommen.

103) Da höchstens 15 große Gemeinden zu einem Grundbuch-Amte gehören; so kann nach Verlauf der ersten 25 Jahre der Grundbuch-Führer mit der Gemeinde anfangen, wo die Eintragung in die neuen Bücher durch die größere Vertheilung des Grundvermögens am weitesten fortgeschritten ist, und da er 15 Jahre Zeit hat, ehe die Anfertigung der neuen Bücher in seinem ganzen Bereich bewirkt sein muß, so darf er in jedem Jahre höchstens nur eine Gemeinde berichtigen, womit er sehr leicht fertig werden kann.

H. Rechts-Verfolgung aus Pfandbriefen, die im Grund- und Schuldbuch eingetragen sind.

104) Ist der Schuldner einer im Grund- und Schuldbuch eingetragenen Forderung mit Bezahlung der in dem eingetragenen Pfandbriefe versprochenen Zinsen in Rückstand, oder zahlt er das Darlehn nach Ablauf der festgesetzten Frist, oder nach geschehener vorbedungener oder gesetzlicher Kündigung nicht zurück, so ist der Pfandbrief-Inhaber nicht genöthigt, sich gegen den Gutsbesitzer auf einen Prozeß einzulassen, sondern nach den eingetragenen Pfandbriefen kann die Rechtsvollstreckung sofort erfolgen.

105) Zu diesem Endzweck darf der Pfandbrief-Inhaber denselben nur dem Justiz-Amt oder Friedensrichter des Grundbuch-Amts mit der Anzeige überreichen, wie viel Zinsen

rückständig sind, oder wenn die Zahlungs-Frist verstrichen ist, worauf das Gericht sofort einen Zahlungs-Befehl mit 24stündiger Frist erläßt.

106) Dieser Zahlungs-Befehl wird unter einer Abschrift des Pfandbriefes dem Gutsbesitzer durch einen Gerichtsdiener behändigt, welcher, daß dies geschehen, auf einer Abschrift des Zahlungs-Befehls bescheinigen läßt, und nach Ablauf von 24 Stunden den Zahlungs-Befehl durch Pfändung vollstreckt.

107) Wenn der Gutsbesitzer glaubt, rechtliche Einwendungen gegen diese Rechtsvollstreckung vorbringen zu können; so vermerkt er auf der in den Händen des Gerichtsdieners befindlichen Abschrift des Zahlungs-Befehls, daß er Einspruch dagegen einlege.

108) Thut der Schuldner dies, so hält der Gerichtsdiener zwar mit der Rechtsvollstreckung inne, der Schuldner muß aber bei dem ordentlichen Gericht erster Instanz als Kläger gegen den Gläubiger auftreten, und daß die Klage eingeleitet, durch ein Zeugniß jenes Gerichts darthun, welches dem Gerichtsdiener einzuhändigen ist. Dieser findet sich nämlich 8 Tage nach eingebrachtem Einspruch wieder ein, um die Rechtsvollstreckung zu vollenden.

109) Wird ihm aber eine solche Bescheinigung über den gerichtlich fortgesetzten Einspruch übergeben, und die bis dahin aufgelaufenen Executions-Kosten bezahlt; so geht er wieder ab, und überreicht die erhaltene Bescheinigung dem Pfandbriefs-Inhaber. Alles auf Kosten des Schuldners.

110) Der von dem Letztern eingeleitete Prozeß wird übrigens im Wege des schleunigen Verfahrens betrieben.

I. Von den Kosten in Grund- und Schuldbuch-Angelegenheiten.

111) Für jede Eintragung im Grund- und Schuldbuche wird an den Staat entrichtet: bei einem Gegenstand

unter 100 Thlr.	8 Ggr.
von 100 bis 200 Thlr. . . .	12 —
— 200 — 500 — . . .	18 —

von 500 bis 1000 Thlr. . 1 Thlr.
von jedem 1000 — mehr , — 6 Sgr.

Es ist gleich, ob von der Eintragung eines Besitz- oder Pfandrechts die Rede, und nur bei Löschungen des letzteren wird die Hälfte der Gebühren bezahlt.

112) Diese Gebühren werden bei der Abholung der von dem Grundbuch-Amte ausgefertigten Urkunden bezahlt, indem dieselben nicht eher, als gegen Bezahlung der Gebühren verabfolgt werden. Durch die Unterschrift des Empfängers jeder Ausfertigung wird der Gebühren-Betrag dem Grundbuch-Führer zur Last gestellt; jede Nachfrist geht auf seine Gefahr nicht nur, sondern wird in jedem Uebertretungsfalle mit 10 Thlr. an dem Beamten geahndet.

113) Von sämmtlichen im Laufe des Monats eingegangnen Zahlungen reicht der Grundbuch-Führer der Kreisbehörde bis zum 5ten des folgenden Monats einen Auszug aus seinem Eingangs-Tagebuche ein, und sendet die baaren Gelder mit einer kurzen Nachweisung an die Kreis-Kasse.

114) Die Kreisbehörde hält alle 3 Monate eine Untersuchung über die richtige Führung des Tagebuches in Ansehung der Einnahme, und wenn am Ende des Jahres die 12 Auszüge des Tagebuches von der Kreisbehörde zusammengezogen werden, so muß der Betrag gleich sein dem, den der Grundbuch-Beamte bei dem am Jahresschlusse zu bewirkenden Auszug seines Tagebuches herausbringt.

115) Für alle Auszüge oder Bescheinigungen, kurz für alle Arbeiten des Grundbuch-Führers, die nicht zu den wirklichen Eintragungen gehören, wofür an den Staat Gebühren entrichtet werden, erhält der Beamte 4 Sgr. Sind darin mehr als 5 Grundstücke oder Nummern des Grund- und Schuldbuches enthalten, so erhält der Beamte für jede Nummer 1 Sgr.

116) Verlangt der Eigenthümer außer dem Falle einer wirklichen Eintragung eine von dem Grund- und Schuldbuch-Amte zu vollziehende Uebersicht seines Grundvermögens, oder eines einzelnen Grundstückes, so wird außer den vorstehenden Gebühren noch an Ausfertigungs-Kosten ebenfalls für den Grundbuch-Führer berechnet 6 Sgr.

117) Außerdem erhält der Grundbuch-Führer 8 vom Hundert der jährlich für den Staat zu berechnenden Gebühren, über welchen Betrag seine Quittung bei den monatlichen Abführungen an die Kreis-Kasse statt baaren Geldes angenommen wird.

118) Sonst erhält der Grundbuch-Führer keine Besoldung vom Staate, vielmehr muß er die Kosten der ersten Einrichtung des Grund- und Schuldbuch-Wesens selbst tragen; ausgenommen die etwanigen Tagegelder, die ein Bürgermeister oder dessen Stellvertreter bei der Anfertigung des Gemeinde-Risses an Ort und Stelle fordern dürfte, die zu Lasten der Gemeinde bleiben.

119) Ist der Grundbuch-Führer mit der Anlegung des Gemeinde-Risses fertig, und sind sämmtliche Bücher angeschafft, so erfolgt von der Kreisbehörde eine Abschätzung derselben, und wird deren Betrag dem Beamten auf die Caution abgerechnet.

120) Bei dem Abgange desselben und nach ergangener öffentlicher Vorladung aller Benachtheiligten binnen 2 Jahren nach Beendigung des Amtes wird dem gewesenen Grundbuch-Führer, oder seinen Erben nicht nur die wirklich erlegte Caution wieder zurückgegeben, sondern auch von dem Nachfolger desselben der ausgemittelte Werth der Bücher ersetzt.

121) Die Anschaffung des Schreibbedarfs, die Unterhaltung der Amtsstube, kurz alle Unkosten des Geschäftsbetriebs müssen von dem Grundbuch-Führer allein getragen werden.

122) Für die erste Einrichtung des Grundbuch-Wesens darf den Betheiligten nur die Hälfte der oben bestimmten Gebühren abgefordert werden.

Grund- und Schuldbuch der Gemeinde Dittmannsdorff im Frankensteinschen Kreise

zum

Grundbuch-Amt Frankenstein gehörig.

Nummer des Stücks.	Cultur-Art.	Größe.		Namen der Besitzer.	Charakter oder sonstige Unterscheidungs-Zeichen.	Tag der Eintragung.	Besitz-Titel.	Kauf-Preis.		Abgeschätzter Ertrag.		Einschränkung des Eigenthums.	Belastungen. Capitalien.		Belastungen. Jährliche Prästationen.		Tag der Eintragung.	Tag der Löschung.	Bemerkung der Nummer im neuen Grundbuche.
		Morg.	Ruth.					Rthl.	gr.	Rthl.	gr.		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.			
1	Acker	3	4	Peterberg	Ackersmann	1. Aug. 1817	gekauft	200	2½	„	„	„	„	„	1	„	„ „ „	2. Juli 1818	„
	„	„	„	Joh. Berg	Actuar	2. Juli 1818	geerbt	—	—	„	„	„	50	„	„	„	10. Aug. 1817	2. Juli 1818	„
	„	„	„	Friedr. Sander	senior	9. Sept. 1819	gekauft	115	—	„	„	Vorkauf	„	„	„	5	2. Sept. 1817	„ „	„
	„	„	„	Daniel Dittmann	Licentiat	1. Octbr. 1820	gekauft	114	—	250	5	„	160	„	„	„	1. Octbr. 1820	„ „	„

V. Cultus.

1) Ueber die Stellung der Juden zu den Christen im Staate.

Die Juden sind Menschen, wie wir; daher ist es ein Zeichen der Inhumanität, daß es nothwendig ist, noch so viel über eine erst künftige Emancipation der alttestamentarischen Glaubensgenossen zu schreiben. In Frankreich haben die Juden schon seit einem Menschenalter dieselben Rechte, wie die Christen; man findet nicht, daß dadurch ein Schaden geschehen ist. Natürlich, der Franzose ist eben so ein Speculant, wie ein Jude. In Preußen haben die Juden schon seit 20 Jahren in den meisten Provinzen die Rechte der Christen, und auch immer findet man, daß die Juden industriöser und speculativer sind, als die Christen.

Es scheint, als wenn ein neues Judengesetz nothwendig werden dürfte. Wir machen dazu folgende Vorschläge:

1) Vollkommene Gewissensfreiheit.
2) Vollkommene Gleichheit vor dem Gesetz.
3) Der Jude kann unternehmen, was er will, wie der Christ, nur darf er keinen Handel treiben; da es von dem Staate abhängt, wer zu Gewerben zu verstatten, wenn ein höheres Interesse obwaltet.
4) Handelt ein Jude mit irgend etwas, es seien Landgüter, oder alte Kleider, so wird Alles von der Obrigkeit des Ortes, oder von jedem Gensd'armen confiscirt.
5) Jeder Jude, der über Mangel an Unterhalt klagt, wird einem Bauern als Tagelöhner übergeben, für den er gegen die Kost arbeiten muß.
6) Diese Bauern haben gegen diese Juden das Recht der Dienstherren, und erst nach 14tägiger Aufkündigung darf der Dienst verlassen werden, wenn der Jude ein anderes Unterkommen nachweisen kann.
7) Es werden Colonien angelegt, wo solchen Juden ein Stück Landes zur eigenen Bearbeitung gegeben wird. Auf 10 Judenfamilien wird ein Christ als Schulze bestimmt, dessen Acker sie mit bauen müssen.

VI. Oeffentlicher Unterricht.

1) Beförderung des National-Stolzes.

Die Moral verbietet den Stolz; dennoch hat der Stolz einer Nation sehr viel Gutes. Wir Deutsche haben oft persönlichen Stolz, aber selten National-Stolz. Der Fremde wird gewöhnlich vorgezogen, und Vieles an ihm bewundert, was am Landsmanne getadelt werden würde, ja oft schon ist manches Verderbliche eifrig nachgeahmt worden, blos weil es englisch oder französisch war, und noch in der letzten Zeit hat man die polnischen Insurgenten beinah überall in Deutschland hoch leben lassen, die man bei uns für arge Aristokraten gehalten hätte.

Einen nicht unbedeutenden Einfluß auf dieses Jagen nach dem Fremden hat bei uns die Schule. Der deutsche Gelehrte überhaupt kennt die Welt mehr aus Büchern, als aus eigener Anschauung, und wenn in Italien und andern Ländern die Gelehrten meist zu der Klasse der Wohlhabenden gehören, so gehören sie in Deutschland meist zu den unbemittelten Personen. Diesen erscheint gewöhnlich das Entfernte am schönsten. Daher die Unbekanntschaft mit dem Fremden in so manchen deutschen Werken, und der Servilismus gegen manches Fremde.

Man lese dagegen nur die französischen Elementar-Schulbücher, und man wird finden, daß sie meist darauf hinaus gehen, dem jugendlichen Alter schon zu beweisen, daß es ein Glück ist, Franzose zu sein. So fängt ein kurzer Leitfaden der Geschichte mit den Worten an: Der Franzose ist tapfer, edel und großmüthig; und ein ganz gewöhnliches Schulbuch über die Geschichte Frankreichs führt nur die Siege der Franzosen auf; verschweigt aber alle ihre Niederlagen.

So sehr dies dem wahren Geist der Geschichte entgegen ist, wird doch dadurch der Zweck erreicht, dem zarten Alter eine Vaterlandsliebe beizubringen, die kein dunkles Gefühl des Heimwehs, wie bei dem Schweizer, ist, ein banges Gefühl und Sehnsucht nach seiner schönen großen Natur; sondern diese Vaterlandsliebe gründet sich auf ein klares Bewußtseyn erhabener Thaten der Altvordern, und muß erheben zur Nacheiferung.

Die Provinzialstände sollten dahin wirken, durch die Schulen mehr Vaterlandsliebe zu verbreiten, und einen gerechten National-Stolz zu wecken, wenn es auch nicht, wie in Frankreich, auf Kosten der Wahrheit geschieht.

VII. Bürgerliche Gesetzgebung.

1) Nothwendigkeit kürzerer Verjährungsfristen.

Wer vor 29 Jahren einen Bedienten entlassen hat, ohne sich von demselben eine Quittung geben zu lassen, setzt sich der Gefahr aus, noch wegen Bezahlung des Lohns verklagt zu werden, und sobald der Kläger durch Zeugen den Beweis geführt hat, daß er wirklich damals in den Diensten des Verklagten gewesen ist, muß dieser Letztere den Beweis führen, daß er dem Erstern sein Lohn wirklich bezahlt hat. Dieser Beweis aber wird in den meisten Fällen gar nicht zu führen sein, wenn man sich nicht der Eides-Delation bedienen will. Thut man dies auch, und der Eid wird dem Verklagten zurückgeschoben, so ist man verpflichtet, einen Eid zu leisten; oder wenn man über eine vielleicht zu unbedeutende Summe nicht schwören will, zu zahlen, und noch obenein 10jährige Verzugszinsen, weil man nicht am Verfalltage bezahlt hat.

Eben derselbe Fall kann Statt finden, wenn man vor 29 Jahren in einem Wirthshause ein paar Flaschen Wein getrunken hat. Wer läßt sich darüber eine Quittung geben? Und dennoch kann man deshalb verklagt werden. Hat man eingestanden, wirklich damals Wein getrunken zu haben, so muß man den Beweis führen, ihn bezahlt zu haben. Wie ist dies aber möglich?

Erst nach 30 Jahren verjährt nach dem allgemeinen preußischen Landrecht eine solche Klage. Zum Glück, daß man in Preußen so ehrlich noch ist, daß solche Klagen sehr selten vorkommen. Wie gefährlich aber dies Gesetz ist, hat seit einigen Jahren ein bekannter Rabulist, W...... in B. gezeigt, der bei einem einzigen Gericht 500 Klagen dieser Art angestellt hat,

welche zur wahren Landplage geworden waren. Die Franzosen haben sich hierbei besser vorgesehen, indem sie für alle solche Ansprüche eine ganz kurze Verjährungsfrist bestimmt haben.

Die Provinzial-Stände möchten daher darauf Bedacht nehmen, daß bei solchen Klagen nur eine 1jährige Verjährungsfrist bestimmt würde.

Dabei machen wir auch darauf aufmerksam, daß nach französischen Gesetzen ein Geständniß nie getrennt werden kann. Wer eingesteht, Wein gekauft und bezahlt zu haben, wird dadurch nicht zum Beweis der Zahlung verbunden. Die preußischen Gerichte trennen aber gewöhnlich das Geständniß, welches oft zur wahren Ungerechtigkeit wird, indem in diesem Falle dem Verklagten die Beweislast der Zahlung aufgebürdet werden würde.

VIII. Das gerichtliche Verfahren.

1) Ueber Friedens-Gerichte.

In den preußischen Staaten bestehen:

1) Die Friedens-Gerichte in den Rhein-Provinzen, welche noch ganz sind, wie unter Napoleon, welcher nach und nach die vom Volke gewählten Friedens-Richter abgeschafft hatte und beständige Beamte anstellte; wogegen die englischen Friedens-Richter nur neben ihren Geschäften als Ehrenamt Recht sprechen, weil sie das Vertrauen ihrer Mitbürger dazu erwählte.

2) In dem Großherzogthum Posen sind die Friedens-Richter allein stehende Richter für Bagatellsachen, welche aber einen zu großen Geschäfts-Umfang haben.

3) In Preußen, Brandenburg und Schlesien sind Friedens-Richter eingeführt, die aber nichts zu richten haben; denn man braucht sich nicht bei ihnen einzulassen.

Wir ziehen daher die Vorschläge vor, welche im folgenden Buche gemacht sind:

Der preußische Prozeß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel, und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege, von einem preußischen Rechtsgelehrten, auf Ersuchen mit einer Vorrede: über die Oeffentlichkeit der Rechts-

pflege, über Geschworne und einige andere Rechtsgegenstände, begleitet, von Dr. Arn. Mallinckrodt. Jena, bei Friedrich Frommann 1819.

Es heißt darin:

Von dem Verfahren bei Ortsgerichten.

1) Unter dem Namen Ortsgerichte werden in diesem Titel bleibende schiedsrichterliche Instanzen verstanden, welche in allen Sachen unter 20 Thlr. in letzter Instanz erkennen.

2) Jede Gemeinde — oder falls eine solche, nach der Bestimmung des betreffenden Landgerichts, zu klein wäre — mehrere zusammen —, oder bei größeren Gemeinden einzelne Sectionen derselben, wählen aus den, in der Gemeinde angesessenen, über 30 Jahre alten Einwohnern, drei Männer durch Stimmenmehrheit, unter Leitung der Obrigkeit, wovon der älteste auf drei Jahre zum Richter und die beiden andern zu Schöffen ernannt und vom Landgericht bestätigt werden.

3) Auf den Fall der Verhinderung der drei gewählten Gerichtspersonen, werden noch drei Stellvertreter auf gleiche Art gewählt, welche nach Maßgabe ihres Alters im Ortsgericht einrücken.

4) Diese Ehrenstellen werden unentgeltlich verwaltet. — Weigert sich Jemand, ein solches Amt anzunehmen, so entscheidet darüber das Landgericht, welches nur solche Entschuldigungsgründe annehmen darf, aus denen Jemand eine Vormundschaft ablehnen kann.

5) Wahlfähig sind alle Besitzer von Häusern in den Städten, und Grundbesitzer in den Dörfern, die überhaupt wenigstens 500 Thaler Einkünfte haben. Nach Ablauf von drei Jahren können dieselben Personen wieder gewählt werden; allein sie können dann, ohne weitere Ursache, die Annahme ablehnen.

6) Von der Wahl sind ausgenommen alle Verwaltungsbeamten, und Jeder, der unter irgend einem Titel vom Staat oder von der Gemeinde eine Besoldung zieht.

7) Ausgeschlossen von der Wahl sind Alle, welche zu einer Criminalstrafe verurtheilt, und Solche, die des Rechts, die preu-

ßische Nationalcocarde zu tragen, für verlustig erklärt worden sind.

8) Die Landgerichte haben, bei Bestätigung der Wahlen, hierauf zu achten und in vorkommenden Fällen eine neue Wahl zu veranlassen.

9) Wer 30 Jahre lang das Amt eines Richters, Schöffen oder Stellvertreters, auf wiederholte Wahl, fortwährend bekleidet hat, wird dem Landesherrn zur besondern Begnadigung durch die Gerichtsbehörden empfohlen.

10a) Die Gemeinde sorgt für eine angemessene Gerichtsstube. Einen Schreiber und einen Boten wählt und besoldet der Richter aus den Gerichtsgebühren, ist für deren Betragen verantwortlich, und kann sie nach Gefallen entlassen.

10b) Die Einführung dieser Ortsgerichte geschieht nicht auf einmal, sondern je nachdem die Gemeinden selbst auf deren Errichtung antragen, und Männer nachweisen, die sich zur Uebernahme solcher Stellen geneigt zeigen. Bis zur Einführung solcher Ortsgerichte gehören die zu ihrer Competenz verwiesenen Gegenstände vor die Kreisgerichte.

11) Zur Competenz der Ortsgerichte gehören alle Sachen unter 20 Thlr., und solche Gesindesachen, bei denen das halbjährige Lohn nicht 20 Thlr. übersteigt.

12) Wer eine solche Sache vor den Ortsgerichten betreiben will, macht davon dem Richter Anzeige. Dieser schreibt den Namen des Klägers und des Beklagten, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Bemerkung des Tages, in ein Register, welches halbjährlich vom Landgerichte mit gedruckten Colonnen und paraphirt geliefert wird.

13) Der Richter bestimmt mit seinen Beisitzern den Tag, da die Sache verhandelt werden soll, trägt ihn in das Register ein, und giebt unter seiner vollständigen Unterschrift und dem Gerichtssiegel einen Auszug daraus, wozu er ebenfalls gedruckte Formulare hat, dem Boten, welcher die Parteien mündlich vorladet, mit dem Bedeuten, daß sie ihre zur Sache gehörigen Papiere und Zeugen mit zur Stelle zu bringen hätten. Die geschehene Vorladung bemerkt er auf dem erwähnten Extract des Registers und stellt denselben dem Richter zu.

14) In dem angesetzten Termin, wozu bestimmte Tage, monatlich oder wöchentlich voraus festzusetzen sind, müssen drei richterliche Personen, die während der Sitzung, zur Auszeichnung, ein schwarz und weißes Band um den linken Oberarm tragen, versammelt sein, und hat der Richter für die gehörige Besetzung durch die Beisitzer und Stellvertreter zu sorgen.

Es wird Jedermann der Zutritt zum Gericht verstattet, und Beleidigung desselben während der Amtshandlung wie Beleidigung der Obrigkeit im Dienste bestraft.

15) Die Parteien tragen ihre Sache dem Gericht mündlich vor, legen die etwanigen schriftlichen Beweise auf; die Zeugen werden, — und falls es beide Parteien ausdrücklich verlangen, eidlich — befragt, und von dem Gericht, jedoch nicht öffentlich — verabredet, ob die Thatsache gehörig in's Licht gestellt ist.

16) Ist dies durch Stimmenmehrheit entschieden, so versucht das Gericht einen Vergleich zu bewirken.

17) Kommt dieser nicht zu Stande, so wird das Endurtheil sogleich mündlich ausgesprochen und im Register vermerkt.

18) Findet das Gericht, daß die Sache noch nicht aufgeklärt genug ist, und der versuchte Vergleich kommt nicht zu Stande, so wird ein neuer Termin und der Name des etwa vorzuladenden Zeugen in das Register eingetragen, und den Parteien bedeutet, welche Urkunden sie etwa mitzubringen haben.

19) Die neue Vorladung der Parteien und der Zeugen geschieht, wie die erste, mittelst eines Auszugs des Registers. Im neuen Termin wird ebenfalls dasselbe Verfahren beobachtet; nach gehörig ausgemittelter Sache nochmals die Sühne versucht, und falls diese fruchtlos abläuft, ebenfalls das Endurtheil, worüber sich das Gericht vorher ohne Zeugen zu berathen hat, mündlich ausgesprochen.

20) Das Resultat wird jedesmal im Register und auf der Vorladung bemerkt, und die letztere dem obsiegenden Theile ausgehändigt, um daraus die Execution zu suchen.

Auf ausdrückliches Verlangen können die Parteien, gegen 4 Ggr. Gebühren, eine förmliche Ausfertigung eines solchen Erkenntnisses oder Vergleichs erhalten.

21) Gegen ein solches Erkenntniß findet kein Rechtsmittel Statt.

22) Die Gebühren betragen für die ganze Verhandlung, es mögen mehrere Termine, oder nur einer gewesen sein, bei einem Object unter 1 Thlr. . . . . . 2 gr.

bis 5 „	. . . . .	8 „
— 10 „	. . . . .	16 „
— 15 „	. 1 Thlr.	
— 20 „	. 1 „	8 „

23) Von diesen Gebühren werden die Boten und Schreiber besoldet, auch Schreibmaterialien und Feuerung bestritten. Der Richter legt den Beisitzern, den Stellvertretern der Gemeinde und dem Landrath über die Verwendung Rechnung ab. Der etwanige Ueberrest fällt der Orts-Armen-Kasse anheim.

24) Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege der Ortsgerichte werden bei dem Landgerichte, unter welchem sie stehen, angebracht, welches wenigstens jährlich zweimal ein solches Ortsgericht revidiren läßt, um sich von der ordentlichen Dienstführung zu überzeugen.

25) Das folgende Schema giebt die Colonnen des Registers und der Vorladungen an.

Formular zu den Prozeß-Registern und Vorladungen beim Ortsgericht.

Nr.	Anbringung der Klage.	Namen der klagenden Partei.	Namen der beklagten Partei.	Gegenstand.	Termin.	Zeugen.	Endschaft des Rechtsstreits.	Vollstrekkung.	Kosten.	
									Thlr.	gr.
1.	2. Jan.	Johann Marx	Levy Herz	1 Kuh	d. 5. Jan. d. 10. Jan.	Carl Hauß Adam Röll	verglichen	— —	1	—
2.	3. Jan.	Ernst Standt	Hans Hartmy	19 Rthlr.	5. Jan.	— —	abgewiesen	— —	1	8
3.	5. Jan.	Egid. Schneider	Crispin Bach	18 Ggr.	10. Jan.	— —	der Verklagte verurtheilt	15. Jan.	—	2
4.	5. Jan.	Graf v. Bamm	Clarisse Aken	5 Rthlr.	10. Jan. 15. Jan.	Fritz Post — —	Kläger abgewiesen	— —	—	8
5.	9. Jan.	Maria Hoffmann	Lina Erdmann	1 Schaaf	15. Jan. 21. Jan.	Salomo Kop Dan. Junge	Compensirt. Verklagter zahlt noch 1 Thlr.	d. 25. Jan.	—	16

2) Auf welche Weise die Patrimonial-Gerichtsbarkeit beizubehalten.

Der König allein ist Richter im Lande, und nur in seinem Namen darf die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Andre geborne Richter darf es in einem Staate nicht geben, wo man sich von der Schädlichkeit von Einrichtungen überzeugt, welche einen Staat im Staate beizubehalten geeignet sind.

Doch Manche nehmen an, daß es keine überwiegende Gründe dafür giebt, die Patrimonialgerichtsbarkeit ganz aufzuheben.

1) Ist dieselbe ein den Inhabern einmal zuständiges Recht, welches man ihnen nicht willkührlich entziehen kann.

2) Führt sie den Vortheil für die Gerichtseinsassen mit sich, daß ihnen auf dem berechtigten Gute selbst, wozu sie gehören, das Recht gepflegt werden soll, und daß dem Gerichtsherrn eine Vertretungs-Verbindlichkeit für das Depositorium obliegt.

3) Sind ihre Nachtheile allen Gerichten, welche nur aus einem oder aus zwei Richtern bestehen, gemein, z. B. die häufig vorkommenden Depositaldefecte.

4) Würde es mit großen Kosten für den Staat verbunden sein, etwas Besseres an deren Stelle zu setzen, welches nur durch Errichtung formirter, hinlänglich stark besetzter und auskömmlich besoldeter Land- und Stadtgerichte geschehen könnte.

Die Vorwürfe, welche man der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu machen pflegt, beziehen sich auf folgende Gegenstände:

a) Daß dem Gerichtsherrn eine, wenn auch nur moralische Einwirkung auf die Rechtsangelegenheiten zusteht, wobei er interessirt ist.

b) Auf den Mißbrauch, wonach die Geschäfte außer dem Sitze des Gerichts außerhalb der Grenze des berechtigten Gutes bearbeitet zu werden pflegen.

ad a) sind zwar selten Fälle vorgekommen, die zu einer Rüge Veranlassung gegeben hätten, auch nehmen, seitdem die Auseinandersetzungen der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse so lebhaft betrieben werden, die Rechts-An-

gelegenheiten immer mehr ab, wobei die Patrimonial-Gerichtsherren für ihre Person interessirt sind;

ad b) muß die Gesetzgebung zu Hülfe kommen.

Es besteht die Vorschrift, daß die Patrimonial-Richter auf feststehende Gehalte gesetzt werden, und die eingehenden Gerichts-Sporteln verrechnen sollen.

Diese Vorschrift bewährt sich nicht. Sie verleitet zu simulirten Verträgen, oder hat zur Folge, daß die Patrimonial-Richter wenig arbeiten. Die Gerichtsherren benutzen dies bei jeder neuen Besetzung zur Herabsetzung der Gehalte. Die verminderte Einnahme aber nöthigt die Patrimonial-Richter, mehr Patrimonial-Gerichts-Aemter anzunehmen, als sie ordnungsmäßig bestreiten können.

Wir schlagen Folgendes zu verordnen vor:

1) Den Patrimonial-Richtern wird der Genuß der Gerichtsgebühren in allen kostenpflichtigen Rechtsangelegenheiten mit Ausschluß der Untersuchungs-Prozesse überlassen.

2) Sie sind nur berechtigt, für solche Rechtsgeschäfte zu liquidiren, welche sie auf dem, mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehenen Gute innerhalb der Jurisdictions-Grenzen desselben aufnehmen.

3) Alle außer diesen Grenzen aufgenommenen Verhandlungen und erlassenen Verfügungen sind keinem Kostenansatz unterworfen.

4) Die Gerichtsgebühren in Civil- und Untersuchungs-Prozessen werden der Gerichtsherrschaft verrechnet, und die Rechnungen am Schlusse jeder Sache angefertigt.

5) In jedem Patrimonial-Gerichte muß wenigstens alle Monate ein Gerichtstag gehalten werden.

6) Der Gehalt der Patrimonial-Richter richtet sich nach der Zahl der Tage, welche zur Haltung des Gerichts überhaupt erforderlich sind. Für jeden ersten Tag jedes zu haltenden Gerichts werden 2 — 3 Thlr., für jeden folgenden die Hälfte gerechnet. Ein geringerer Gehalt ist nicht statthaft.

7) Für Wohnung und anständige Beköstigung des Richters und seines Actuars sorgt die Gerichtsherrschaft.

8) Die Reisekosten, bis auf die Entfernung zur nächsten Stadt.

tragen die Jurisdictions-Einsassen, die Kosten einer größern Entfernung allemal die Gerichtsherrschaft.

Wenn diese Vorschläge genehmigt werden, so wird bei den Patrimonial-Gerichten fleißig gearbeitet werden, Niemand mehr Geschäfte übernehmen, als er zu bestreiten vermag, und dies Institut die wohlthätigen Wirkungen hervorbringen, die der Idee seiner Einführung zum Grunde lagen.

Dies sind die practischen Ansichten von der Sache, für welche Menschenkenntniß und Erfahrung sprechen, im Gegensatz von dem in seiner Allgemeinheit durch nichts zu rechtfertigenden theoretischen Princip, den Richter von jedem Gebührengenuß auszuschließen, welches dem Staate bereits große Summen gekostet hat, ohne daß für eine bessere Rechtspflege dadurch irgend etwas gewonnen worden wäre.

Außer diesen Vorschlägen würden noch folgende Anträge zu machen sein:

a) Die Bestimmung des Ressortumfanges der Patrimonial-Gerichtsbarkeit müßte auf eine geringe Summe herabgesetzt werden.

b) Die Einziehung der Criminal-Gerichtsbarkeit mit ihren Lasten müßte erfolgen, und die Criminal-Kosten ganz vom Staate übernommen werden.

c) Die Verstattung jedes Patrimonial-Gerichtsherrn zur Aufgabe seiner Gerichtsbarkeit, ohne alle Beschwerde, müßte Statt finden.

Der Antrag zu a steht mit der in diesen Jahrbüchern von uns vorgeschlagenen Einrichtung von Kreis-Gerichten in Verbindung; über die Anträge von b und c sind alle Gutsbesitzer einverstanden; die Einrichtung der Criminal-Gerichtsbarkeit entspricht endlich der ersten Pflicht, die dem Staate obliegt — für die öffentliche Sicherheit durch Bestrafung der verübten Verbrechen zu sorgen.

3) Instruction für die zur Bearbeitung der Bagatell-Sachen bei dem Oberlandesgericht von Oberschlesien zu bildende Deputation.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsweges in den bei dem königlichen Oberlandesgericht von Oberschlesien in erster Instanz vorkommenden Bagatellsachen, bis zu 50 Thlr. einschließlich, wird, gemäß dem hohen Justiz-Ministerial-Rescripte von 13ten hujus, folgendes Verfahren angeordnet:

1) Die Bagatellsachen sollen vom 1sten Januar 1831 ab durch eine Deputation unter der Benennung:

   Civil-Deputation des königlichen Ober-Landesgerichts von Oberschlesien,

   bestehend aus einem Mitgliede des Collegiums als dessen Commissarius, mit Zuziehung der ihm von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt zuzuordnenden Referendarien oder geübteren Auscultatoren selbstständig bearbeitet werden.

2) Die Registraturgeschäfte werden, wie zeither, respicirt *); nur bedarf es keiner Zuschreibung von Seiten des Präsidiums, sondern alle und jede Klagen-Eingaben u. s. w. gelangen, nachdem sie journalisirt worden, sofort an den Commissarius als Decernenten. Doch sind die Klagen gegen Oberlandesgerichts-Beamte vorher dem Präsidium zur Notiz vorzulegen. Zur Unterscheidung von anderen Prozeß-Memorialien wird auf jede Piece, neben der Journals-Nummer, ein B. (d. i. Bagatellsache) gesetzt, und die Acten erhalten statt einer weißen, eine gelbe Etiquette.

   Da es zu Verwirrungen Anlaß geben möchte, die Bagatellsachen durch zwei Registratur-Abtheilungen (A — L. und M — Z.) gehen zu lassen, so sollen die Bagatellsachen der einen allein überwiesen und der anderen, nach Verhältniß, einige Buchstaben mehr von den großen Prozessen zugetheilt werden.

   Ueber die Bagatellsachen ist ein besonderer Tagezettel, nach dem gewöhnlichen Formulare, und ein besonderer Ter-

*) Dies ist nicht zweckmäßig, sondern diese Bagatellsachen müssen von einem eignen Registrator respicirt werden.

min=Kalender zu führen, wogegen die Prozeßlisten und Repertorien mit denen für die übrigen Prozesse und der die Bagatellsachen bearbeitenden Registratur=Abtheilung verbunden werden können.

3) Soviel als möglich sollen nach §. 5. No. 2. Tit. 26. Th. I. der Allgemeinen Gerichts=Ordnung schriftliche Verfügungen vermieden und blos Decrets=Abschriften ertheilt werden. Wo erstere aber nöthig und vorher zu concipiren sind, liegt dies Geschäft den dem Commissarius zugeordneten Referendarien und Auscultatoren ob. Die Revision erfolgt nur durch den Commissarius.

Gewöhnliche Vorladungen, von welchen Reinschriften-Formulare existiren, oder noch geschaffen werden, bedürfen keiner Concepte.

Alle Reinschriften erhalten die unter 1. gedachte Bezeichnung:

Civil=Deputation rc.

und werden von dem Commissarius vollzogen; eine Vollziehung, deren es bei Decrets=Abschriften nicht bedarf.

4) Dem Commissarius wird ein zuverlässiger, geschickter und mit dem Expeditions= und Kassen=Wesen einigermaßen vertrauter Kanzlist beigegeben, welcher

a) diejenigen Verfügungen, zu welchen Reinschrifts-Formulare vorhanden, nach dem Decret ausfüllt, ohne daß es einer Expedition bedarf, desgleichen die Urtels=Ausfertigungen und Reinschriften, die Decrets=Abschriften, die Beilagen und sonstigen Kanzlei=Geschäfte besorgt,

b) die Verfügungen, Decrets=Abschriften und Urtels=Ausfertigungen taxirt, unter Nummer setzt und in ein besonderes Expeditions=Buch für Bagatellsachen einträgt, welches außer der laufenden Nummer, dem Actenzeichen und dem Namen der Sache, so wie der Bezeichnung der Verfügung nach der Datum des Abganges, die Benennung des insinuirenden Boten und den Datum der Abgabe zur Registratur erhält.

c) Die Kosten werden, soweit sie Taxen, Insinuations-Gebühren, Copialien, Expeditions=, Stempel=, Meilengelder und Franco=Porto betreffen, von dem Kanzlisten auf

jede einzelne Piece, die Instructions- und Urtelsgebühren, so wie die Werthstempel von dem Deputirten und Commissarius auf die Protokolle und Urtel vermerkt.

d) Nur die sofort zu bestreitenden baaren Auslagen an Abgangs-Porto, Gebühren fremder Gerichte und Stempel werden bald à Conto der Extrahenten in ein Ausgabebuch gebracht, wovon die Kasse einen Extract erhält.

e) Kann der Kanzlist mit allen diesen Arbeiten nicht aufkommen, so wird ihm zum Copiren aus dem übrigen Kanzlei-Personale Hülfe gegeben. Füllen jene Arbeiten hingegen seine Zeit nicht aus, so ist er anderweit in der Kanzlei zu beschäftigen.

5) Mit Beendigung der Sache und — ist erkannt — beim Eingange des Publications-Protokolls werden die Kosten aus den Acten und resp. dem Auslagebuche von der Kasse liquidirt, von dem Commissarius festgesetzt, das Zahlungs-Mandat erlassen, und der Betrag von dem Kanzlisten in ein besonderes, nach den einzelnen Gebühren und Kostengattungen abgetheiltes Register summarisch eingetragen, welches den Soll-Einnahmebeleg der Salarienkasse bildet.

6) Die Insinuationen geschehen durch die Oberlandes-Gerichtsboten, je nachdem sie mit der einen oder der anderen Verrichtung an der Tour sind. Es sind aber die weiten Reisen der Boten zu vermeiden, und die Insinuationen durch die Post oder nahe belegenen Gerichte zu bewirken.

7) Der Commissarius verfügt täglich auf die Exhibita ohne Zeitverlust. Die Bureau-Beamten und Subalternen, welche bei der Bearbeitung concurriren, werden ihm subordinirt, und haben seinen Anordnungen prompte Folge zu leisten.

Wünschenswerth ist es, daß der Commissarius die Decretur in dem Registratur-Zimmer an ein für allemal festzusetzenden Tagesstunden vornehme.

8) Die Termine werden von dem Commissarius auf zwei ein für allemal zu bestimmenden Wochentagen eingerückt, in dem von der Registratur zu führenden Termins-Kalender eingetragen und von den Referendarien und Auscultatoren unter Leitung des Commissarius im Commissions-Zimmer abgehalten.

Wegen Unstatthaftigkeit der Prorogations-Gesuche, mit Ausnahme weniger Fälle, wird auf No. 4. §. 5. Tit. 26. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verwiesen.

9) Bedenken, die dem Commissarius aufstoßen, trägt derselbe dem ersten Senat vor, und nach dem, was von diesem beschlossen worden, erfolgt die Verfügung.

Der Commissarius wird jederzeit vor allen anderen Mitgliedern zum Vortrage admittirt.

10) Die den Parteien ex officio zu bestellenden Anwälte entnimmt der Commissarius aus den jüngern Justiz-Commissarien oder aus den ihm beigegebenen Referendarien und Auscultatoren. Letztere behalten die ihnen einmal zugewiesenen Anwaltschaften bei, wenn sie auch von der Concurrenz zu den Bagatellsachen ausgeschieden sind.

11) Sobald die Acten zum Spruch geschlossen sind, trägt der Commissarius die Sache im ersten Senat vor, oder läßt sie, unter seiner Controlle, von einem der ihm zugeordneten Referendarien oder Auscultatoren vortragen. Nach dem gefaßten Beschlusse geschieht sofort die Absetzung und die Vollziehung des Urtels, in der Urschrift durch die dabei gegenwärtigen Mitglieder des ersten Senats, in der Ausfertigung von dem Vice-Präsidenten und demnächst die Publication ohne Verzug, nachdem alle solche Urtel von der Registratur unter dem Namen des Commissarius in das Spruchbuch des ersten Senats eingetragen worden.

12) Allmonatlich wird dem Präsidium von der Registratur ein Restenzettel vorgelegt.

13) Auch in der Executions-Instanz bleibt der Commissarius Decernent, es sei denn, daß in einzelnen Fällen, z. B. in Prozessen gegen vielfach verklagte Schuldner, es für angemessen erachtet würde, die Leitung der Sache in der Execution dem sonst mit der Bearbeitung der Angelegenheiten eines solchen Verklagten beschäftigten Decernenten zu übertragen. — Executions-Gesuche gegen Oberlandesgerichts-Beamte sind gleich nach dem Eingange dem Präsidium vorzulegen.

14) Gesuche um Restitution in integrum und Nullitäts-Klagen gehören in der Verfügung und Instruction zur Competenz des Plenum. Die in dieser Beziehung einkommenden Me-

morialien gehen aber durch das Journal für Bagatellsachen.

4) Vorschläge zu einem neuen Reglement für die Salarienkassen der Obergerichte.

Bestimmung der Salarien-Kassen.

Die Salarien-Kassen, deren bei jedem Obergerichte eine besteht, haben die Bestimmung:

sämmtliche für die Verhandlungen, Verfügungen und Urtelssprüche der Gerichte von den betreffenden Parteien zu zahlenden Sporteln und Kosten, so wie die zu den erstern, Behufs der Bestreitung der Salarien- und übrigen Verwaltungs-Ausgaben etwa erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse, einzuziehenden Salarien- und andere Zahlungen zu leisten; beide, Einnahmen und Ausgaben, gehörig zu berechnen und etwa verbleibende Ueberschüsse abzuliefern.

Einnahme.

Die Einnahme dieser Kassen besteht hauptsächlich:

A. in den Sporteln und sonstigen Gerichtskosten, und insoweit erstere, einer thätigen und umsichtigen Verwaltung ungeachtet, zu den Unterhaltungskosten des Gerichts hinreichen, in

B. Zuschüssen aus der Staatskasse.

Diese letztern sind entweder fixirte, wenn die Ergänzungs-Summe in den Etats bestimmt, oder außerordentliche, wenn sie zu einem ungewöhnlichen Bedarf besonders bewilligt werden. Sind diese Zuschüsse nicht im Allgemeinen zur Unterhaltung des Gerichts, sondern zu besondern Zwecken ausgesetzt, z. B. zu Criminalkosten, so bilden sie einen besondern Fonds.

Die Erhebung der fixirten Zuschüsse begründet schon der Etat; zur Erhebung außerordentlicher Zuschüsse wird die specielle höhere Bewilligung erfordert.

Sporteln und Gerichtskosten.

Zu den Sporteln und Gerichtskosten gehört Alles, was von den Parteien in ihren gerichtlichen Angelegenheiten für deren Leitung und Bearbeitung nach den bestehenden Sporteln- und Ge-

bühren-Taxen zu den gerichtlichen Salarienkassen zu entrichten ist.

Zur Erhebung der Sporteln wird erfordert, daß sie
von dem Gerichte festgesetzt und der Kasse zur Einziehung überwiesen sind.

Die Ueberweisung und mithin auch die Einziehung und Vereinnahmung der Sporteln erfolgt erst nach Beendigung der Sache, oder nach gefälltem Urtel jeder Instanz.

In allen Sachen der streitigen und nichtstreitigen Justiz, in welchen, weil mehrere Verhandlungen vorkommen, besondere Acten angelegt werden, wird den letzteren ein Kosten-Verzeichniß (Sportel-Zettel) vorgeheftet.

In dieses werden die Kosten jeder einzelnen Verhandlung oder resp. der ganzen Instruction, so wie sie durch die einzelnen Decrete, Resolutionen und Erkenntnisse rc. zum Ansatze kommen, durch den betreffenden expedirenden Sekretair eingetragen.

Nach gefälltem Urtel jeder Instanz oder nach Beendigung der Sache, wenn keine Gebühren mehr vorkommen, werden die Acten dem Rendanten der Salarienkasse vorgelegt, und dieser fertigt aus dem Sportel-Zettel die Kosten-Liquidation an, balancirt dieselbe, wenn ein Kostenvorschuß eingezahlt ist, mit diesem, und legt solche dem Collegio zur definitiven Festsetzung und Verfügung der Eintragung in das Sportelregister vor.

Ueber die gesammte Sportel-Einnahme wird nur eine Sportel-Controlle unter dem Namen Sportel-Register geführt.

In dieses Sportel-Register trägt ein damit besonders beauftragter Beamter sowohl die Kosten

1) auf den Grund der von dem Rendanten angefertigten und vom Collegio festgesetzten Kosten-Liquidationen, oder
2) bei den durch einzelne Verfügungen abgemachten Sachen auf den Grund der ihn vorzulegenden Concepte der Decrete rc., auch die von der Partei gezahlten, in der Kosten-Liquidation von der Kasse vermerkten Vorschüsse ein.

Dieses in wöchentlichen Abschnitten, jedoch mit durch das ganze Jahr fortlaufender **Pagina** zu führende Sportel-Register wird, von dem Präsidenten vollzogen, dem Rendanten am Ende jeder Woche **originaliter br. m.** zugestellt, dient ihm zum Belege der Einnahme und bildet zugleich das Cassabuch für alle

bereits durch den gezahlten Vorschuß berichtigten und innerhalb dreier Monate noch zu berichtigenden Kosten.

Kosten-Vorschüsse der Parteien.

Da die Einziehung der Kosten von den Parteien erst nach Beendigung der Sache und resp. nach gefälltem Urtel jeder Instanz erfolgt, so muß zur Deckung des Gerichts für die vorkommenden Auslagen und Decrets- ꝛc. Gebühren ein hinreichender Vorschuß erhoben werden. Dieser wird nach einem mit Rücksicht auf das Object ein für allemal zu bestimmenden höchsten und niedrigsten Satze von dem Extrahenten, mithin auch von diesem eingezogen, und wenn der Vorschuß absorbirt ist, ein neuer eingefordert.

Zur Controlirung und Berechnung dieser Vorschüsse ist das Vorschuß-Register und das Vorschußbuch bestimmt, von welchen das erstere von dem mit Führung des Sportel-Registers beauftragten Beamten, das letztere aber bei der Kasse geführt wird.

Einziehung der Kosten und Berechnung derselben bei Particular-Zahlungen.

Wenn dem Rendanten der wöchentliche Abschnitt des Sportel-Registers zugeht, werden den darin aufgeführten Parteien die mit demselben oder schon zuvor zur Kasse zurückgekommenen festgesetzten Kosten-Liquidationen zugefügt.

Hat die Partei einen Vorschuß eingezahlt und verbleibt ein Bestand, so erhält sie diesen gleichzeitig mit der Kosten-Liquidation zurück.

Verbleibt ein Rest, oder ist von der Partei kein Vorschuß gezahlt, so fertigt Rendant derselben die Kosten-Liquidation mit der Aufforderung zur Zahlung, unter Bestimmung einer Frist von 8 Tagen bis höchstens 4 Wochen, zu. Wenn der eingezahlte Vorschuß zur Berichtigung des Kostenbetrags nicht hinreicht, oder eine abschlägliche Zahlung geleistet ist, so hat der Rendant die Zahlung in nachstehender Ordnung:

1) auf die baaren Auslagen, z. B. Insertions-Kosten,
2) Diäten und Reisekosten,
3) Porto-,
4) Stempel-,

5) Copialien=,
6) Boten=,
7) Calculatur=,
8) Gerichts=Gebühren

dergestalt in Anrechnung zu bringen, daß erst, wenn die vorstehende Gebührengattung gänzlich berichtigt ist, die nachfolgende zur Hebung kommt.

Alle innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufforderung zur Zahlung an, eingehenden Kosten, werden in das Sportel=Register als wirklich gezahlt vereinnahmt, und es bedarf mithin keiner weitern Contirung derselben.

Nur über diejenigen Kosten, welche nach Ablauf dieser drei Monate nicht eingegangen, mithin als Reste vermerkt sind, werden Contobücher geführt.

Executivische Beitreibung oder resp. Stundung der Kosten.

Der Rendant verfolgt diese Reste durch eine Debenten=Liste.

Auf seinen Antrag verfügt der Kassen=Curator die Execution; terminliche Zahlungen und Stundungen kann der Kassen=Curator jedoch nur bis zu drei Monaten, längere Fristen nur das Gericht, beide können aber solche nur aus erheblichen Gründen bewilligen.

Niederschlagungen.

Eine gänzliche Niederschlagung der Kosten findet nur aus gesetzlichen Gründen, und nach fruchtlos versuchter Execution statt.

Die Relation der Boten reicht nur bei Objecten bis zu 5 Thlr. hin.

Bei höheren Object n bedarf es außer derselben in der Regel, und zwar bei Objecten bis zu 20 Thlr., eines Armen=Attestes der Ortsbehörden, und bei Objecten über 20 Thlr. jedesmal der Ableistung des Armeneides.

Die Niederschlagung kann nur auf den Grund eines Decrets, in welchem bei Partial=Zahlungen die Bestimmung, auf welche Gebühren die Zahlung anzurechnen, und welche mithin niedergeschlagen worden, enthalten sein muß, erfolgen.

Es wird über die niedergeschlagenen Posten eine, die verschiedenen Gattungen der Gebühren enthaltende Designation geführt.

Controlirung der wirklichen Einnahme.

Jede Einnahme bei der Salarienkasse, mit Ausnahme der eingezahlten Kostenvorschüsse, muß sofort in das Einnahme- oder Kassen-Journal und Behufs der Rechnunglegung über die verschiedenartigen Einnahmen in das Einnahme-Manual eingetragen werden.

Die eingezahlten Kostenvorschüsse werden aus dem Kostenvorschuß-Buche, am Ende jedes Monats, in folio im Kassen-Journal, und aus diesem im Manuale in Einnahme gestellt.

Einnahme-Reste.

Die Einnahme-Reste der Forderungen, welche aus den drei letzten Monaten des Jahres herrühren, ergeben sich durch Extrahirung der Rest-Colonne des Sportel-Registers der drei letzten Monate, die Reste aus den frühern Jahren und Monaten durch den Abschluß der einzelnen Conto's in dem Contobuche. Sie werden durch eine vollständige, die verschiedenen Gattungen der Gebühren enthaltende Resten-Designation, welche am Schlusse des Jahres anzufertigen, auch der Rechnung beizufügen ist, nachgewiesen.

Die Einnahme-Reste dürfen ohne besondere Rechtfertigung den vierten Theil der etatsmäßigen jährlichen Einnahme an Sporteln nicht übersteigen.

Ausgabe.

Die Ausgaben bei den gerichtlichen Salarienkassen werden entweder

A. aus den eigenthümlichen Fonds der Kasse, oder

B. aus den durchlaufenden Gebühren,

und zwar auf den Grund der Etats- oder besonderer Ausgabe-Ordres geleistet, und die Zahlung durch die Quittung der Percipienten justificirt.

Sie werden, um den Zustand der Kasse leicht übersehen zu können, in das Ausgabe-Journal, und um über jede Gattung der Ausgabe Rechnung legen zu können, in das Ausgabe-Manual eingetragen.

Ausgaben aus den eigenthümlichen Fonds der Kasse.

Die Ausgaben aus den eigenthümlichen Fonds der Kasse bestehen in

1) Besoldungen,
2) in Bureaukosten,
3) in Bau- und Reparaturkosten,
4) in Criminalkosten.

Der Etat bestimmt den zulässigen Betrag dieser Ausgaben. Dieser Betrag darf ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung unter eigener Verantwortlichkeit des Gerichts nicht überschritten, es muß vielmehr auf dessen möglichste Verminderung pflichtmäßig Bedacht genommen werden.

Doch berechtigt auch die Verminderung der Ausgabe bei einem dieser Titel nicht zur Ueberschreitung des Etats bei einem andern Titel.

Unter dem Ausgabe-Titel zu Besoldungen werden auch die etatsmäßigen Emolumente, so wie der Beitrag zum Pensionsfonds berechnet, wenn letzterer aber nicht von der ganzen Einnahme gezahlt wird, darf nur der wirklich abgeführte Betrag verausgabt werden. Was von dem etatsmäßigen Besoldungs-Betrage nicht verwendet ist, ist als erspart zu berechnen.

Die Bureaukosten werden unter eben so viel Abtheilungen, als der Etat enthält, verausgabt. Sie können, wenn nicht einzelne Positionen, wie z. B. die Geldentschädigung für Schreibmaterialien, im Etat fixirt sind, eben so wie die Ausgaben an Bau- und Reparaturkosten nur auf besondere Ausgabe-Ordres geleistet werden.

Die Ausgaben an Criminalkosten werden erst, wenn solche definitiv erfolgt sind, bei der Salarienkasse verrechnet.

So lange die Verpflichtung des Criminalfonds, nach gänzlich beendigter Sache, durch Erkenntniß oder nachgewiesenes gänzliches Zahlungsunvermögen der Debenten noch nicht feststeht, werden die Criminalkosten als Vorschüsse behandelt. Es wird über die vorschußweise geleisteten Zahlungen eine Controlle geführt.

Durchlaufende Posten.

Die durchlaufenden Posten werden entweder

1) nach dem Betrage ihrer Solleinnahme, oder
2) nur in so weit, als solche wirklich eingekommen sind,
an die Percipienten gezahlt.

Zu den
ad 1. gehören,
a) die Stempel-,
b) die Porto-,
c) die Copialien-,
d) die Boten-
} Gebühren,
wenn die Boten zum Selbstgenuß derselben berechtigt sind,
e) die Gebühren des geheimen Ober-Tribunals,
f) die Diäten- und Reisekosten und
g) die andern baaren Auslagen.

Die sub a. c. d und e. bemerkten Posten werden, wenn solche in der Folge niedergeschlagen werden, von den Percipienten wieder eingezogen. Die sub b. f und g. bemerkten aber werden, wenn die Unvermeidlichkeit und die gänzliche Unbeibringlichkeit gehörig bescheinigt ist, unter dem betreffenden Titel des Etats verausgabt.

Hypotheken-Aversional-Gebühren-Fonds.

Der Hypotheken-Aversional-Gebühren-Fonds wird als durchlaufend behandelt.

Vorschüsse aus der Salarienkasse an diesen Fonds können nur geleistet werden, wenn die Wiedererstattung durch hinreichende Mittel des Fonds gesichert ist.

Das Gericht ist für die treue und umsichtige Verwaltung der Kasse überhaupt, insbesondere für die gehörige Cautionbestellung und die äußere und innere Sicherheit der Kasse; der Präsident für die regelmäßigen und außerordentlichen Kassen-Revisionen und Beaufsichtigung, und der Kassen-Curator für die Richtigkeit der Buchführung der monatlichen Bestände und Abführung oder resp. sichern Aufbewahrung derselben verantwortlich.

Mangel an Aufsicht zieht bei entstehendem Schaden für den Fiscus und die Interessenten die Regreßpflichtigkeit nach sich.

Quartal-Extracte.

Am Ende des Quartals wird von dem Rendanten der Quartal-Extract angefertigt, und von dem Gerichte spätestens bis zum

ersten des zweiten Monats im folgenden Quartale mit der Revision verfahren.

Der Extract für das vierte Quartal muß zugleich Jahres-Extract seyn, und also die Resultate der Extracte für die drei ersten Quartale des Jahres mit enthalten.

Jahres-Rechnung.

Am Ende des Jahres fertigt der Rendant die Jahres-Rechnung nach dem Schema, welches dazu ertheilt wird, an.

Nach erfolgter Durchlegung in calculo verfährt das Gericht mit der Abnahme der Rechnung nach Vorschrift der dieserhalb ertheilten nähern Instruction.

IX. Strafrecht.

1) Ueber Ehrengerichte.

Es giebt Handlungen, welche keinem Strafgesetz unterliegen, die sich aber dennoch kein Mann von Ehre erlauben wird. In England giebt es für solche Verbrechen gegen die Gesetze der Moralität und der Ehre ein hohes Strafgericht: die Freiheit der Presse. Darum in allen Zeitungen Erzählungen von tadelnswerthen Handlungen, die in andern Ländern gar nicht erwähnt werden würden.

In Preußen haben wir ein solches hohes Tribunal nicht. Der König scheut die Oeffentlichkeit keinesweges, aber wohl die Beamten sind dagegen. Es ist viel weniger verpönt, gegen den König zu schreiben, als gegen einen Beamten. Giebt es doch eine sehr bedeutende Stadt in Preußen, wo gegen eine Schauspielerin nicht einmal eine unbedeutende Theater-Recension erscheinen darf, weil sie der Herr Polizei-Präsident gern sieht. Es ist unglaublich, wie weit die Kleinlichkeit der Beamten in dieser Beziehung geht. Aber zu vermeiden ist dies sobald nicht. Man ist bei uns noch gewöhnt, daß Alles von den Beamten ausgehen soll. Wenn erst mehr Gemeinsinn vorhanden seyn wird, wird sich diese Oeffentlichkeit auch mehr ausdehnen. Man kann nicht Alles auf einmal erwarten. Auch die Natur entwickelt sich allmählig. Wir wünschen eine vernünftige Preßfreiheit, so wie die in Eng-

land, welche aus einem öffentlichen Gemeinsinn hervorgeht; aber keine Preßfreiheit der Helden von Hambach, welche nur predigen, daß die Armen gegen die Reichen losschlagen sollen.

Bis dahin, daß sich auch bei uns eine größere Theilnahme an einem öffentlichen Leben ausbildet, und wir alles Schlechte vor das große Tribunal der Oeffentlichkeit bringen können, machen wir auf die höhern Gerichte aufmerksam, welche den Kreis-Ständen beigefügt sind, die ein Mitglied von den Kreis-Versammlungen ausstoßen können, welches sich dieser Ehre durch Mangel an ehrliebenden Gesinnungen unwürdig macht.

Diese Strafe ist für einen Mann von Ehre gewiß die härteste. Allein man hört nirgends, daß eine solche Strafe zur Anwendung gebracht worden ist.

Es entsteht daher die Frage: Sind alle zum Kreis-Tage Berechtigte solche ehrenwerthe Männer? oder: Haben diese Kreis-Versammlungen bisher das allgemeine Interesse so wenig in Anspruch genommen, daß man die Theilnahme daran für keine besondere Ehre hält?

X. Bewaffnete Macht.

1) Ueber das Dienst-Alter der Offiziere.

Regel ist es in der preußischen Armee, daß das Dienst-Alter bei der Beförderung entscheidet. Dies hat das Gute, daß dadurch allem Nepotism vorgebeugt worden ist, der unvermeidlich, wenn es lediglich nach Verdienst gehen soll. In den Augen manches Regiments-Commandeurs hat der Sohn eines Verwandten und Freundes auch besondere Verdienste, und es ist sehr leicht möglich, daß ein solcher vorgezogen werden könnte, wenn ihm der Vorschlag zustände. Bei den untergeordneten Offizierstellen kann auch kein großer Schaden daraus entstehen, wenn mitunter der weniger Fähige der Vorgesetzte des Andern ist. Dies findet ja ebenfalls in den bürgerlichen Verhältnissen statt.

Aber um so wichtiger ist es in den höhern Stellen.

Bei diesen hat daher auch der König ausdrücklich ausgesprochen, daß nicht mehr Jeder Feldmarschall werden soll, der es mit

dem Alter zwingen kann. Hieraus ist aber ein anderer sehr wesentlicher Nachtheil entstanden, nämlich das Pensioniren von noch ganz rüstigen Männern, wodurch der Staatscasse ungeheure Ausgaben aufgebürdet werden.

Es sind nämlich Hauptleute in ihren besten Jahren mit Pension entlassen worden, die noch sehr lange ihre Compagnien führen könnten; lediglich darum, weil sie sich zum Bataillons-Commandeur nicht eigneten. Obristen wurden entlassen, die ihr Regiment noch lange führen konnten, weil man ihnen keine Brigade anvertrauen konnte; besonders aber viele Bataillons-Commandeure, weil sie nicht für fähig gehalten wurden, ein Regiment zu commandiren, wenn sie auch ihr Bataillon mit allen Ehren in das feindliche Feuer geführt haben würden, und dies selbst schon im Kriege gethan hatten.

Die Pensionen sind jetzt übrigens so vortheilhaft gestellt, daß Manche sich gern vernachlässigen, um in dieses Ruhe-Gehalt zu kommen. Andere dagegen würden sehr gern auf Beförderung verzichtet haben, wenn sie nur in ihrer Stelle geblieben wären, der sie ganz gewachsen waren.

Napoleon hat die Heere Europa's geschlagen mit alten Lieutenants und jungen Capitains, mit alten Capitains und jungen Bataillons-Commandeurs, mit alten Obristen und jungen Generals. Er unterlag erst, als seine Generale alt geworden waren und in jedem Gemeinen der preußischen Armee der Wille lebendig geworden war, zu siegen. Denn der Anführung ist nicht Alles allein zu danken gewesen; diese war mitunter — — Gott besser's!

Ist doch eigentlich in Frankreich nur allein Gott der Vater der Anführer gewesen, da nach der Schlacht von Brienne so gut als gar kein Plan im Ganzen verfolgt wurde.

Die bei diesem Gegenstande zur Sprache kommenden Fragen über Beförderung im Heere könnten zu wichtigen Erörterungen in diesen Blättern Anlaß geben. v. P.

XI. Polizei-Verwaltung.

1) Ueber National-Tracht und Cocarde.

Wer zu einer Zuchthausstrafe wegen entehrender Verbrechen verurtheilt wird, dem wird zugleich das Recht abgesprochen, die preußische National-Cocarde zu tragen. Sonderbarer Weise sieht man aber beinahe Niemand diese Cocarde in Preußen tragen; man sollte daher beinahe auf den Verdacht kommen, als hätten so viele schon im Zuchthause gesessen.

Die Gensdarmen, welche sonst sehr zu loben, thun insofern nicht ihre Schuldigkeit, daß sie nicht Jeden, den sie ohne National-Cocarde antreffen, nach seinem Passe oder sonstigen Ausweis fragen. Sie haben dazu das Recht, denn nach dem Gesetz kann es nur ein Fremder oder ein Verbrecher seyn.

Auf diese Weise würde bald die National-Cocarde wieder allgemeiner werden.

Man hat so viel von einer National-Tracht gesprochen, daß sie endlich verboten worden ist; wenigstens den Beamten. Dies Verbot hat der preußischen Verwaltung viel Feinde gemacht. Es wäre weit besser gewesen, deren Anlegung zu befehlen, und bald wäre sie vergessen gewesen; denn Eingang konnte sie nicht finden bei Allen, die an anständigen Anzug und Auftreten in guter Gesellschaft gewöhnt waren, da man es der damaligen National-Tracht ansah, daß sie von Tabakstauchern in den Bierstuben erfunden worden war. Moden gehen nicht aus solchen Sphären hervor. Der Anzug aber wird immer Sache der Mode bleiben.

Doch hat eine National-Tracht auch eine ernstere Seite. Sie sollte benutzt werden zur Aufhelfung der inländischen Fabrikate, indem man nur solche Stoffe zu tragen übereinkommen könnte. Auch könnte die National-Tracht dazu gebraucht werden, die Nation wehrhafter zu machen, und im Falle der Vaterlandsvertheidigung Alles uniformirt zu haben.

Die Einführung einer solchen Kleidung wäre auf folgende Weise zu bewerkstelligen.

Alle Civil- und Militair-Beamten wären verpflichtet, im Dienst eine Kleidung nach demselben Schnitt und Farbe zu tragen; am besten den alten deutschen bis an die Knie gehenden Wap-

penrock, mit einem Baret. Die daran anzubringenden Verzierungen würden den Dienstgrad und die verschiedenen Aemter bezeichnen. Nur in derselben Kleidung dürfte auch der Nichtbeamte am Hofe erscheinen. Die Verzierungen durch Stickerei, Ketten u. s. w. wäre jedem selbst zu überlassen.

Auf diese Weise würde sich nach und nach eine prachtvolle und geschmackvolle Hoftracht ausbilden; die Minister würden ihre Gäste bald gern eben so angezogen sehen, andere Vornehme ebenfalls, und bald würden die Provinzen nachahmen. Es liebt die Welt, das Strahlende in den Staub zu ziehen; es würde daher nicht lange dauern, daß jeder ein solches Hofkleid würde haben wollen. Wem es nicht vergönnt wäre, es von Sammet oder feinem Tuche haben, würde sich mit einem geringern Stoffe begnügen. Jeder Bürger aber müßte seinen Bürgereid in der National=Tracht leisten und bewaffnet erscheinen. Die Landwehr, welche sich selbst bekleiden könnte, würde in eignen Kleidern nach dieser Farbe und Form bleiben, die Armen aber auf Kosten der Gemeinden eben so bekleidet werden.

Im Falle eines Kriegs wäre dann Alles uniformirt, und nur ein kleiner Zusatz, ein Knopf oder ein Streifen von anderer Farbe, würde die verschiedenen Corps bezeichnen.

XII. Staatshaushalt und Finanz=Verwaltung.

1) Ueber die Vertheilung der Steuern.

Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde.

Friedrich Wilhelm III.

In einigen preußischen Provinzen werden große Summen auf die Aufstellung von Grund=Catastern gewandt, während andere beweisen, daß dieser Aufwand vergeblich ist, indem der Besitzstand sich so schnell ändert, daß das Cataster auf dem Papiere mit der Wirklichkeit im Felde im Widerspruch steht. In andern preußischen Provinzen besteht noch der Steuerfuß, wie er vor beinahe 100 Jahren eingeführt ward.

Bei dieser Verschiedenheit der Steuer-Verfassung, welche schon so oft der Gegenstand der Berathung war, ist es gut, die Art des diesfälligen Verfahrens in Frankreich zu kennen.

Die Stellvertreter des Volks bestimmen jährlich den Betrag der directen Steuern, welche in der Grund-Steuer, Personal- und Mobiliar-Steuer, und der Patent-, so wie der Thür- und Fenster-Steuer besteht.

Die Grund-Steuer wird ohne Unterschied von dem Ertrage aller Grundstücke bezahlt. Ausnahmen finden nur statt, wenn solche Grundstücke ohnehin dem gemeinen Besten dienen, z. B. Casernen, Straßen, Kirchen u. s. w. Ferner zum Behuf der Vermehrung der Landes-Cultur; z. B. wenn Jemand wüstes Land bekommt, so darf er während der ersten 10 Jahre, des vermehrten Ertrags ohnerachtet, nicht mehr Grundsteuer bezahlen, als bei dem uncultivirten Zustande nothwendig war.

Die Landstände vertheilen den jährlichen Betrag der Grundsteuer auf die verschiedenen Provinzen (Departements). Die Provinzial-Stände (**Conseils généraux**) vertheilen den betreffenden Betrag, nebst den Departemental-Bedürfnissen auf die einzelnen Kreise; die Kreis-Deputirten (**Conseils d'Arrondissement**) vertheilen die dem Kreise zur Last gelegten Summen, nebst den Bedürfnissen des Kreises auf die einzelnen Gemeinden, und die für jede Gemeinde gewählten Steuer-Vertheiler repariren die Grundsteuer der Gemeinden, nebst den Gemeinde-Bedürfnissen auf die einzelnen Beitragspflichtigen.

Sobald die Provinzial-Stände die Vertheilung nach den Kreisen gemacht haben, übergeben sie dieselbe dem Präfecten (der Regierung), welcher sie binnen 10 Tagen an den Finanzminister und an die betreffenden Unterpräfecten (Landräthe) schickt. Jeder der letztern erhält hierbei zugleich Anzeige von dem auf seinen Kreis kommenden Betrage der Zusatz-Centimen zum Behuf der Departemental-Ausgaben. Außer diesen Provinzial-Bedürfnissen wird noch ein besonderer Fonds gebildet, aus dem diejenigen Steuerantheile bestritten werden, die wegen Unglücksfälle und sonst nicht beigetrieben werden können. Auf diese Weise werden durch unbedeutende Zusatz-Centimen die Steuerausfälle gedeckt, so daß der Staat in jedem Falle den vollen Betrag der Grund-Steuer unverkürzt erhält.

Binnen 10 Tagen, nachdem der Unterpräfect diese Vertheilung erhalten hat, übergiebt er dieselbe den Kreis-Deputirten, welche den Betrag, nebst den Kreis-Ausgaben, auf die Gemeinden vertheilen.

Diese Vertheilung gelangt sofort durch den Unterpräfecten an den Präfecten, welcher eine Ausfertigung an den Finanzminister, eine andere an den Unterpräfecten und eine dritte an den General-Empfänger des Departements (die Hauptcasse) gelangen läßt.

Sobald der Unterpräfect diese genehmigte Vertheilung erhält, übersendet er jedem Bürgermeister den auf seine Gemeinde kommenden Betrag an Steuern (Prinzipal-), an Departemental- und Kreis-Ausgaben und an Steuer-Ausfällen (non valeurs), welche letztere zusammen mit dem Namen Centimes additionels bezeichnet werden.

Für jede Gemeinde werden 7 Steuervertheiler bestimmt, wozu der Bürgermeister und sein Stellvertreter gehört. Diese vertheilen die auf die Gemeinde kommenden Steuern unter die einzelnen Beitragspflichtigen, welche sie in die Mutterrollen verzeichnen.

Diese Mutterrollen werden von dem Steuer-Controlleur, deren mehrere nach der Größe des Departements angestellt werden, und die in dem ihnen angewiesenen Districte wohnen, in calculo revidirt und geordnet, welcher sie an den Steuer-Director des Departements (die Regierung) sendet; dieser läßt sie von dem Präfecten (die Regierung) vollziehen; worauf sie dem Bürgermeister zugestellt wird, der sie als Hebungsrolle dem Gemeinde-Steuereinnehmer übergiebt.

In jedem Departement reisen Inspectoren umher, welche sich an Ort und Stelle von der Richtigkeit dieser Geschäftsführung überzeugen. Der Steuer-Director steht in directer Verbindung mit dem Finanzminister, und bereitet alle Beschwerden über Prägravation zur Entscheidung der Provinzial-Stände vor.

Die Personal- und Mobiliar-Steuer wird auf dieselbe Art vertheilt, wie die Grund-Steuer, so daß z. B. ein Departement, wo starker Ackerbau, aber wenig andrer Verkehr getrieben wird, verhältnißmäßig höhere Grund-, als Personal- oder Mobiliar-Steuer zu bezahlen hat.

Eben so ist es mit der Thür- und Fenster-Steuer. Hierbei ist ein Durchschnitts-Maaßstab angenommen, nach welchem z. B.

ein Fenster in den kleinen Orten 60 Centimen, in großen aber bis 1 Franc und 80 Centimen zu bezahlen hat. Wenn der auf eine Gemeinde kommende Betrag an Thür- und Fenster-Steuer diesen Durchschnittspreis nicht erreicht, so wird er ermäßigt; so wie er entgegengesetzten Falls noch erhöht werden kann.

Die Patentsteuer wird nach dem gesetzlichen Tarif erhoben, nachdem deren Betrag ebenfalls auf die vorhergehende Art verhältnißmäßig ausgemittelt worden ist.

Wenn ein Steuerpflichtiger über die Gebühr belastet zu seyn glaubt, so reicht er deshalb eine Bittschrift bei dem Unterpräfecten ein; dieser sendet sie an den Controlleur, welcher darüber das Gutachten der Gemeinde-Steuervertheiler erfordert. Sind diese der Meinung, daß diese Beschwerde gegründet ist, so wird die diesfallsige Verhandlung dem Unterpräfecten übersandt, welcher sie, mit seinem Gutachten versehen, dem Präfecten übermacht. Dieser vernimmt darüber die Meinung des Steuer-Directors, worauf das Ganze dem Präfectur-Rath (ein gerichtlich administratives Collegium, wie die vormalige Cammer-Justiz-Deputation) vorgelegt wird, welcher die Herabsetzung ausspricht (Décharge et Réduction).

Sind die Steuer-Repartitoren aber entgegengesetzter Meinung, so ernennt der Unterpräfect einen Sachverständigen, einen andern wählt der Beschwerdeführende, welche beide letztere in Gegenwart des Controlleurs, zweier Steuer-Vertheiler und des Reclamanten die Sache an Ort und Stelle untersuchen, und Vergleichungen mit den andern besteuerten Gemeindemitgliedern anstellen; hierüber nimmt der Controlleur ein Protocoll auf, welchem er sein Gutachten beifügt. Ein gleiches giebt der Unterpräfect, worauf die Sache wieder durch den Präfecten und den Steuer-Director an den Präfectur-Rath gelangt.

Alle diese Verhandlungen geschehen brevi manu durch Marginal-Vermerke, so daß die gesammten Acten, nachdem sie durch alle Behörden gegangen sind, lediglich aus der Bittschrift des Belasteten und dem Protocoll des Controlleurs bestehen; statt daß sie sonst wenigstens 10 Decrete, eben so viel Expeditionen und eben so viele Reinschriften nebst vielen Beilagen erfordern würden.

Wenn ein Steuerpflichtiger oder eine ganze Gemeinde durch einen Unglücksfall außer Stand gesetzt wird, den auf sie repartir-

ten Steuerbetrag zu bezahlen, so wird auf ähnliche Weise verfahren, worauf am Ende des Jahres aus dem oben erwähnten Departemental-Fonds **des non valeurs** dieser Steuer-Nachlaß (**remises et modérations**) geleistet wird. Die Erhebung der Steuern geschieht nach Feststellung des Betrags derselben auf folgende einfache Weise.

Jede Gemeinde hat ihren Gemeinde-Einnehmer, der als Communal-Beamter die Gemeinde-Einnahme empfängt und die betreffenden Ausgaben bestreitet. Außerdem hat jede Gemeinde zur Empfangnahme der Staatsausgaben, so weit sie die directen Steuern und alle Zusatz-Centimen betreffen, einen Steuer-Einnehmer, so wie auch sehr große Städte in mehrere Sectionen getheilt sind, deren jede einen solchen Steuer-Erheber (**Perceptour**) hat. Dieser kann auch mit dem Gemeinde-Einnehmer eine Person seyn.

Nach der ersten Einrichtung sollten diese Steuer-Empfänger keine Staatsbeamten seyn, sondern jeder Bürgermeister sollte, sobald das auf seine Gemeinde kommende Beitrags-Quantum festgestellt war, den Empfang gegen die vortheilhaftesten Bedingungen öffentlich ausbieten.

Die Bietungslustigen mußten vorher ihre Cautions-Fähigkeit aufweisen, und zwar diese Caution auf $\frac{1}{4}$ der gesammten Grund-Steuer bestimmen.

Derjenige erhielt den Zuschlag, der den Empfang auf die wohlfeilste Weise besorgen wollte; und es sind oft Fälle vorgekommen, wo der Ansteigerer mit 1 Centimen vom Franc zufrieden gewesen ist; ja an manchen Orten ist das Herabbieten so weit gegangen, daß der Empfang ganz kostenfrei geschah. Das Höchste, was dem Steuer-Einnehmer bewilligt werden konnte, waren 5 Centimen vom Franc. Fand sich dafür kein Ansteigerer, so ward ein Steuer-Einnehmer angestellt, wie dies jetzt überall der Fall ist.

Sobald diesen letztern die Erhebungs-Rollen zugetheilt sind, übersenden sie durch den Steuer-Director jedem Beitragspflichtigen einen Auszug aus der Rolle, worauf sein Betrag verzeichnet ist, mit dem Bemerken, daß er monatlich den zwölften Theil abzahlen müsse.

Es steht jedem Steuerpflichtigen frei, den ganzen Betrag auf einmal abzuführen.

Die Steuer-Empfänger sind dafür verantwortlich, daß $\frac{1}{12}$ des Gesammt-Betrags monatlich eingeht. Was daran fehlt, wird durch Execution von ihnen selbst beigetrieben, die nöthigenfalls durch den Verkauf ihrer liegenden und fahrenden Habe vollstreckt wird; ausgenommen, wenn sie nachweisen, binnen 20 Tagen nach dem Verfalltage selbst gegen die Zahlungssäumigen die Executions-Vollstreckung bewirkt zu haben. In jedem Fall können die Steuer-Einnehmer sich an den säumigen Steuerpflichtigen erholen.

Hat ein solcher Steuer-Einnehmer 3 Jahre lang vernachlässigt, Zwangsmittel gegen einen Restanten zu vollstrecken, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung von dem letztern.

Stirbt ein Steuer-Einnehmer, so muß für seine Wiederbesetzung durch den Gemeinde-Rath gesorgt werden; erklären aber dessen Wittwe und Erben, daß sie den Empfang fortsetzen wollen, so wird er ihnen gegen die gesetzliche Caution gelassen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln geschieht durch Executoren — **Porteurs des Contraintes** — welche für jeden Kreis in hinreichender Anzahl, auf den Vorschlag des Kreis-Rendanten, vom Präfecten angestellt werden. Durch diese erfolgt zuerst eine bloße Erinnerung an den Restanten (Avertissement), dann ein Zwangsbefehl, binnen 3 Tagen zu zahlen (**Sommation** oder **Contrainte**). Endlich erfolgt die Vollstreckung der Execution.

Zu diesem Ende requirirt der Steuer-Einnehmer den Steuer-Diener, welcher den Säumigen durch einen executiven Zahlungsbefehl (**Commandement**) auffordert, binnen 3 Tagen Zahlung zu leisten; sobald diese Zeit verstrichen ist, erfolgt die Pfändung und Versteigerung der entnommenen Gegenstände, wie bei der gerichtlichen Executions-Vollstreckung.

Die Gemeinde-Steuereinnehmer liefern ihre Bestände an die Kreis-Rendanten ab. Jedes Arrondissement nämlich hat einen solchen **Receveur particulier**, der eine bestimmte Besoldung und außerdem noch eine gewisse Tantieme (**Remises**) bezieht.

Die Kreiscassen oder **Receveurs particuliers d'Arrondissement** liefern ihre Bestände an die Hauptcasse des Departements ab. Dieser ist ein **Receveur-général** (Land-Rentmeister) vorgesetzt, welcher ebenfalls, neben einem festen Gehalt, eine bedeutende Tantieme bezieht.

Die Bestände aller Departemental-Cassen fließen endlich in der General-Staatscasse zusammen. Diese, der öffentliche Schatz genannt, steht unter einer Schatz-Direction, als Abtheilung des Finanzministerii.

XIII. Miscellen.

1) Ueber die Nothwendigkeit der Todes-Strafen.

Leopold II., von dem die Geschichte sagte, seine Handlungen während einer 27jährigen Regierung bilden einen Regenten-Spiegel, worin ein weiser Mann den Herrschern geschichtlich zeigen wolle, welche Pflichten ihnen obliegen und wie sie diese erfüllen können — dieser Treffliche hielt sich bei Abschaffung der Todes-Strafen für das Großherzogthum Toscana an die einfache, auf vieljähriges Beobachten gegründete Erfahrung, daß, wenn Ursachen und Gelegenheiten zur Begehung eines Verbrechens vorhanden sind, die Furcht keiner noch so harten Strafe gnüge, dasselbe zu verhindern, und daß, wenn die Furcht vor der harten Strafe in Gewißheit, und so aus einem Mittel der Empfindung in ein Mittel logischer Wahrscheinlichkeit verwandelt würde, lebenslängliches Gefängniß allein zur Verminderung jedes noch so schweren Verbrechens hinreiche.

2) Acten und Advocaten.

Wie einst von den alten Germanen gegen die Zeugen der Römer gewüthet wurde, so wurden in neuester Zeit mit derselben Rücksichtslosigkeit Angriffe der niedern Classe gegen Acten gerichtet. Möchte uns die Zukunft, um den Anforderungen dieser Zeit zu gnügen, eine geeignete Verschmelzung des mündlichen und schriftlichen Verfahrens, verbunden mit Oeffentlichkeit, bringen! Besonders ist Oeffentlichkeit, ohne Advocaten, zu wünschen; denn bei der Oeffentlichkeit mit Advocaten sammeln diese letztern Schätze auf Kosten der Partheien.

Wenn man in Frankreich oft Advocaten kennt, die von 20 Processen sehr gut leben können, so wird man doch in der von

Manchen verbreiteten Meinung irre, daß sie die gebornen Vertreter des Volkes wären.

3) Verschiedene Arten der Tortur.

In den Großherzogthümern Baden und Darmstadt erschienen in diesem Jahre Dienstanweisungen, in welchen den Gefangenwärtern nicht blos für sichere Verwahrung, sondern auch für humane Behandlung der Gefangenen angemessene Vorschriften ertheilt sind. Es wäre sehr zu wünschen, daß besonders in Ländern, wo die Tortur gesetzlich nicht mehr besteht, ähnliche Instructionen auch den Untersuchungsrichtern gegeben würden, von deren Willkühr und Unmenschlichkeit der Inquisit oft mehr noch, als von der des Wärters zu leiden hat.

In Preußen ist den Inquirenten das Schlagen der Angeschuldigten streng untersagt; allein die Polizeibeamten scheinen ein solches Verbot nicht zu haben; diese erpressen, wie man behauptet, manches Geständniß, welches sodann bei Gericht zurückgenommen wir .

4) Ueber die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheits-Theilungen mit jenen Behufs Aufnahme des Grundsteuer-Catasters.

1.

Jeder Geometer, welchem irgend eine Vermessungs- oder Theilungs-Arbeit von der königlichen General-Commission übertragen ist, muß solche von dem durch die General-Direction des Catasters hierzu bestimmten Obergeometer oder Revisor prüfen lassen.

2.

Ohne das Attest dieses Revisors kann weder eine Abschlags- noch eine definitive Auszahlung der Gebühren angewiesen und nur ausnahmsweise kann, auf den Antrag des Special-Commissärs, dem Geometer ein Vorschuß zu den Kosten der Hinreise und des Transportes der Werkzeuge bewilligt werden.

3.

Nach dem Umfange der Arbeiten wird für jeden Kreis, oder auch für mehrere, ein Revisor bestellt, welcher verbunden ist, auf die Aufforderung des Theilungs-Commissärs binnen längstens 3 Wochen die Revision zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und das Resultat dem Theilungs-Commissär vorzulegen.

4.

Diese Revision geschieht nach den Vorschriften des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813 und der Cataster-Instruction vom 12ten März 1822, indem sämmtliche Geometer angewiesen sind, hiernach zu verfahren.

Die Revisionshefte werden den Vermessungs-Acten beigefügt, und die hiernach befundene Richtigkeit der Arbeiten auf den Originalien durch den Revisor attestirt.

5.

Die Revision zerfällt in jene der General-Vermessung und die der Special-Vermessung, indem erstere die Grundlage des ganzen Theilungs-Verfahrens ist, mithin demselben vorhergehen muß, die letztere hingegen erst nach wirklich erfolgter Theilung geschehen kann.

Die erste Revision hat demnach die Richtigkeit der Brouillon-Charte und des General-Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, die zweite aber jene der Reincharte der getheilten Gemeinheit und des Special-Vermessungs- und Vertheilungs-Registers festzustellen.

6.

Jeder Geometer, welcher von der königlichen General-Commission mit einer Arbeit beauftragt wird, hat solches dem bestellten Revisor sogleich anzuzeigen, und sich darüber zu erklären, ob er die, die Gemeinheit berührenden Objecte, Behufs des Catasters, mit vermessen wolle, in welchem Falle er, unter Beifügung eines Handrisses, zu bemerken hat, welche angrenzende Höfe, Fluren oder Gemeinden oder sonstige Abtheilungen mit vermessen werden können.

Dasselbe gilt von allen bereits übertragenen, noch nicht vollendeten Arbeiten.

7.

Jeder Cataster-Geometer, welchem eine Catastral-Vermessung übertragen ist, thut dem erwähnten Revisor unverzüglich die Anzeige zu machen, ob innerhalb der ihm übertragenen Gemeinden sich ungetheilte Gemeinheiten befinden, oder solche, deren Theilung noch in der Arbeit, und wem solche übertragen ist, jedesmal unter Beifügung eines Handrisses und Angabe der ungefähren Größe.

8.

Diesen Anzeigen füget der Revisor sein Gutachten bei, ob ohne Nachtheil des Hauptgeschäfts:

a) im erstern Falle dem Theilungs-Geometer die Catastral-Aufnahme der anliegenden Theile, oder

b) im andern Falle dem Cataster-Geometer die Gemeinheits-Theilung mit übertragen werden könne, und übergiebt solche unverzüglich der Cataster-Commission, welche dieselben mit ihren etwaigen Bemerkungen der königlichen General-Commission vorlegt, um sich darüber zu erklären, ob die vorgeschlagene Arbeits-Zutheilung ihr räthlich scheine, worauf alsdann der Antrag ad a. dem General-Director des Catasters zur Genehmigung eingereicht, ad b. aber von der General-Commission verfügt wird. Diese Gutachten-Bemerkungen und Bescheide erfolgen alle brevi manu auf der Original-Anzeige des Geometers, um keine unnöthige Schreiberei zu veranlassen.

9.

Die Bestimmung der Preise und Diäten für die Theilungs-Arbeiten erfolgt, wie bisher, von der General-Commission, jene für die Catastral-Arbeiten werden von der General-Direction nach Maaßgabe des Tarifes vom 30sten Sept. v. J. und nach den jeweiligen Umständen festgesetzt.

10.

Am Ende eines jeden Monats hat jeder Geometer über den Stand der ihm übertragenen Theilungs-Geschäfte dem Revisor einen Nachweis zuzusenden, welchen dieser an die Cataster-Commission befördert. Letztere reicht alle zwei Monate über den Stand

des Theilungs=Geschäfts in ihrem Bezirke einen General=Nachweis an die General=Direction und an die General=Commission ein.

11.

Die General=Commissarien des Catasters werden bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch den geometrisch=technischen Theil der Theilungs=Arbeiten einsehen, und ihre etwaigen Bemerkungen der königlichen General=Commission vorlegen, um nach Befinden das Erforderliche zu verfügen, so wie auch im Fall einer Beschwerde gegen die Revision das Gutachten der General=Commissarien des Catasters beigebracht werden kann.

Münster, den 30. Mai 1831.

Die General=Direction des Catasters (unterz.) von Vinke.

Die General=Commission (unterz.) Brockmann.

5) Verzeichniß der Abgeordneten des dritten schlesischen Provinzial=Landtags zu Breslau im Februar 1830 *).

Landtags=Marschall: Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt=Cöthen=Pleß.

I. Die zum ersten Stande gehörigen, zu Virilstimmen berechtigten Fürsten.

1) Fürstenthum Oels: für Se. Durchlaucht den Herrn Herzog Wilhelm von Braunschweig, der königl. Major a. D. und Landrath Oelsner Kreises, Hr. v. Prittwitz auf Schmoltschütz.

2) Der preußische Antheil an dem Fürstenthum Troppau und Jägerndorf: für Se. Durchlaucht den Fürsten von Liechtenstein, kais. königl. Feldmarschall: der Herr Graf von Seidlnitzky auf Löwitz.

*) Es wird nicht überflüssig seyn, zu sehen, aus welchen Männern gewöhnlich die Vertreter einer Provinz bestehen.

3) Fürstenthum Sagan: Ihro Durchlaucht die Frau Catharine Friederike Wilhelmine Benigne, Herzogin von Sagan, vermählte Gräfin von der Schulenburg, geborne Prinzessin von Curland: der königl. Justiz-Rath und Landschafts-Director Herr Vitzthum v. Eckstädt auf Tenderau und Seifersdorf.

4) Fürstenthum Trachenberg: Se. Fürstl. Gnaden der Herr Fürst Hermann von Hatzfeld.

5) Fürstenthum Carolath-Beuthen: Se. Fürstl. Gnaden der Herr Fürst Heinrich zu Carolath, königl. Oberjägermeister und Obrist.

6) Fürstenthum Ratibor: für Se. Durchlaucht den Herr Victor Amadeus, Landgrafen zu Hessen-Rothenburg: der kais. königl. Kämmerer u. s. w. Herr Graf von Renard auf Groß-Strelitz u. s. w.

7) Fürstenthum Pleß: Se. Durchlaucht der Herr Fürst Heinrich zu Anhalt-Cöthen-Pleß, königl. General-Major und Landtagsmarschall.

Die zum ersten Stande gehörigen, gemeinschaftlich mit drei Curiatstimmen beliehenen Besitzer der freien Standesherrschaften:

1) Für Wartenberg: die minorennen Söhne des verstorbenen Herrn Prinzen Byron von Curland: a) Friedrich Wilhelm Gustav Carl, b) Peter Johann Calixt, c) Gebhard Gustav Peter Hermann, in Breslau.

2) Für Militsch: Se. Excellenz der Herr Alexander Casimir Graf von Maltzahn zu Militsch, Erb-Oberkämmerer, königl. Kammerherr und Obrist.

3) Für Ober-Beuthen: Se. Excellenz der Ober-Land-Mundschenk und königl. Obrist Herr Carl Lazarus Graf Henkel von Donnersmark, zu Breslau.

4) Für Goschütz: der Erbland-Postmeister Herr Heinrich Graf von Reichenbach, zu Goschütz.

5) Für Muskau: Se. Fürstl. Gnaden der Herr Ludwig Heinrich Hermann, Fürst von Pückler-Muskau, königl. Obristlieutenant, zu Muskau.

6) Für Kynast: Se. Excellenz der Erbland-Hofmeister, königl. Kammerherr Herr Graf von Schafgotsch zu Breslau, vertreten durch die unter 3. und 6. genannten Standesherren.

II. Die ritterschaftlichen Abgeordneten.

1) Für die Besitzer der bevorrechteten eilf Familien-Fideicommisse: Carlsruhe, Koschentin u. s. w. durch den schlesischen General-Landschafts-Director, Ritter, Herrn Grafen v. Dyhrn auf Rasewitz.

2) Für die Kreise Glogau, Grünberg, Freistadt, Sagan und Sprottau: 1) durch Herrn von Sydow auf Tahmen; 2) Herrn Freiherrn von Dyhrn-Czettritz und Neuhaus auf Ober-Herzogswaldau; 3) Herrn Grafen von Pottworowski auf Schwusen.

3) Für die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Heynau, Liegnitz und Lüben: 1) durch den königl. Obristlieutenant, Landrath und Landschafts-Director Hrn. Grafen Anton zu Stollberg-Wernigerode auf Kreppelhofe; 2) durch den Hrn. Canzler Otto auf Schlauphof; 3) durch den Herrn königl. Kammerherrn, Landschafts-Director von Mutius auf Bertelsdorf.

4) Für die Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhain und Jauer: durch den königl. Major Herrn Otto Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch auf Tief-Hartmannsdorf; 2) durch den königl. Landrath und Rittmeister Herrn Wilhelm Freiherrn von Zedlitz-Neukirch zu Neukirch.

5) Für die Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach: 1) durch den Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn Freiherrn von Littwitz auf Grottkau; 2) durch den königl. Ober-Bergrath Herrn Steinbeck auf Muhrau; 3) durch den königl. Landrath Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode auf Peterswaldau.

6) Für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg: 1) durch den Herrn Grafen Wilhelm von Magnis auf Ullersdorf; 2) durch den Herrn Landschafts-Director von Götzen auf Scharfeneck.

7) Für die Kreise Breslau, Neumarkt, Nimptsch und Ohlau: 1) durch den königl. Landrath und Landschafts-Director Herrn v. Debschütz und Schadewalde auf Rakschütz; 2) durch den Landesältesten Herrn Friedrich Rudolph August Grafen von Pfeil auf Nieder-Diersdorf; 3) durch den königl. Landrath Herrn Grafen von Königsdorf auf Koberwitz.

8) Für die Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch: 1) durch den Landesältesten Herrn von Kökritz zu Groß-Sürchau; 2) durch den königl. Landrath Herrn Grafen von Carmer auf Nützen.

9) Für die Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg: 1) durch den Landesältesten Herrn Friedrich von Kessel auf Raake; 2) durch den Herrn Freiherrn von Kloch auf Massel.

10) Für die Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg: 1) durch den königl. Regierungs- und Landrath a. D. Herrn von Ziegler auf Dambrau; 2) durch den k. geheimen Justiz-Rath und Landschafts-Director Herrn von Reinersdorf auf Reinersdorf.

11) Für die Kreise Tost, Lublinitz, Groß-Strelitz und Rosenberg: 1) durch den Herrn Landschafts-Director Major von Reyzwitz auf Wendrin; 2) durch den Herrn Grafen v. Bethusy auf Bankau.

12) Für die Kreise Pleß, Rybnick, Ober-Beuthen und Ratibor: 1) durch den königl. General-Commissarius Hrn. Ernst Freiherrn von Rothkirch auf Czwiklitz zu Breslau; 2) durch den königl. Landrath und Landesältesten Herrn von Wrochem auf Pschow zu Ratibor.

13) Für die Kreise Neustadt, Neiße, Grottkau, Cosel und Leobschütz: 1) durch den Landesältesten und Polizei-Districts-Commissarius Herrn Carl Freiherrn von Seherr-Thoß auf Moschen; 2) Landesältesten und Polizei-Districts-Commissarius Herrn Ernst Grafen von Seherr-Thoß auf Kieferstädtel; 3) Landrath Herrn von Lange auf Teschenau zu Cosel.

14) Für die Ritterschaft des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz: 1) durch den Landschafts-Director Herrn von Haugwitz auf Hermsdorf; 2) Lieutenant Herrn von Kiesewetter auf Neithenbarch; 3) königl. Landrath Herrn von Bose auf Ober-Rudelsdorf; 4) königl. Rittmeister Herrn von Gersdorf auf Senitz: 5) königl. Rittmeister Herrn von Oertzen auf Crobnitz; 6) Landesältesten Herrn von Schindler auf Schönbrunn.

III. a) Die zu Virilstimmen berechtigten Städte und die von denselben gewählten Abgeordneten.

1) Für Breslau: 1) durch den Herrn Bürgermeister Menzel; 2) Herrn Stadtverordneten Carl Friedrich Wully; 3) Herrn Carl Theodor Ludwig.

2) Für Brieg: durch den Apotheker Herrn Carl Theodor Ludwig.

3) Für Glogau: durch den Herrn Kaufmann Weisbach.

4) Für Grünberg: durch den königl. Commercienrath Hrn. Bürgermeister Bergmüller.

5) Für Liegnitz: durch den königl. Medizinal-Assessor Herrn Bornemann.

6) Für Neiße: durch den Herrn Franz Peukert, Stadtältesten und Kaufmann.

7) Für Schweidnitz: durch den Herrn Carl Schmidt, Kaufmann.

8) Für Frankenstein, alternirt mit Glatz: durch den königl. Stadtrath Herrn Bürgermeister Polenz aus Frankenstein.

9) Für Landshut, alternirt mit Hirschberg: durch den Hrn. Kaufmann und Stadtältesten Christ aus Landshut.

10) Für Goldberg, alternirt mit Jauer: durch den Schönfärber und Rathsherrn Herrn Länger aus Goldberg.

11) Für Bunzlau, alternirt mit Sagan: durch den Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Gläser aus Bunzlau.

12) Für Oppeln, alternirt mit Ratibor: durch den Lederfabrikant Herrn August Beer aus Oppeln.

13) Für Görlitz: 1) durch den königl. Hofrath Herrn Bürgermeister Dr. Sohr; 2) durch den Kaufmann Herrn Carl Heinrich Maurer.

14) Für Lauban: durch den Vorsteher der bürgerlichen Repräsentantschaft und Lederhändler Herrn Christian August Scholz.

b) Die von den zu Collectiv-Stimmen berechtigten Städten erwählten Abgeordneten.

1) Für die Städte Freystadt, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Schlawa, Sprottau und Wartenberg durch den Herrn Bürgermeister Herrn Georg David Mathäi zu Neusalz.

2) Für die Städte Beuthen, Bolkenhain, Hainau, Hohenfriedeberg, Köben, Lüben, Parchwitz, Polkwitz, Randlen und Schönau durch den Herrn Bürgermeister Hiersemenzel zu Schönau.

3) Für die Städte Friedeberg, Greifenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schömberg und Liebau durch den Herrn Kämmerer Hauke zu Löwenberg.

4) Für die Städte Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freyburg und Waldenburg durch den königl. preuß. Lieutenant und Kaufmann Herrn Köllner zu Reichenbach.

5) Für die Städte Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal und Wünschelburg.

6) Für die Städte Neumarkt, Canth, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen und Zobten durch den Bürgermeister Herrn Joseph Winter zu Ohlau.

7) Für die Städte Freyhan, Gohrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Sprottau, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Win-

zig, Wohlau und Steinau durch den Bürgermeister Herrn Anton Franz Nachtigall zu Steinau.

8) Für die Städte Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Oels, Prausnitz, Trebnitz und Wartenberg durch den Kaufmann und Stadtverordneten Herrn Liebich zu Oels.

9) Für die Städte Carlsmarkt, Constadt, Creutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen und Falkenberg durch den Stadt-Kämmerer und Kaufmann Herrn Martin zu Namslau.

10) Für die Städte Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel und Guttentag durch den Bürgermeister und Seifensieder Herrn Kienel zu Rosenberg.

11) Für die Städte Ober-Beuthen, Gleiwitz, Cosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz und Hultschin durch den Rathsherrn und Kämmerer Herr Stadzyk zu Gleiwitz.

12) Für die Städte Bauerwitz, Ober-Glogau, Katscher, Grottkau, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Pattschkau, Ziegenhals und Zülz durch den Bürgermeister Herrn von Adlersfeld zu Neustadt.

13) Für die Ober-Lausitzischen Städte Halbau, Hoyerswerda, Marklissa, Muskau, Reichenbach, Rothenburg, Ruhland, Schönberg, Seidenberg und Wittichenau durch den Kämmerer Herrn Prätorius zu Hoyerswerda.

IV. Abgeordnete des Standes der Landgemeinde.

1) Für die Kreise Glogau, Grünberg, Freistadt, Sagan und Sprottau: durch den Gerichtsscholz und Kreis-Taxator Hrn. Christian Hirschfelder aus Schloin, Glogauer Kreises.

2) Für die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Heynau, Liegnitz und Lüben: 1) durch den königl. Hauptmann und Erbscholtisei-

Besitzer Herr Lebrecht Traugott Wenzel aus Zobten, Löwenberger Kreises; 2) Herrn Joseph Theodor Hübner, Erbscholtisei-Besitzer zu Birngrütz, Löwenberger Kreises.

3) Für die Kreise Schönau, Hirschberg, Bolkenhain und Jauer: durch den Scholtisei-Besitzer Herrn Tohmas aus Hertwigswaldau, Kreis Jauer.

4) Für die Kreise Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Landshut und Reichenbach: durch den Herrn Schmidt, Erbscholtisei-Besitzer zu Nieder-Salzbrunn, Waldenburger Kreis.

5) Für die Kreise Frankenstein, Münsterberg, Glatz und Habelschwerdt durch den Bauerguts-Besitzer und Erbkretschmer Herrn Hertwig zu Schlottendorf, Frankensteiner Kreises.

6) Für die Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau: durch den Freischoltisei-Besitzer Herrn Albert Pfeiler zu Würben, Ohlauer Kreises.

7) Für die Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch: durch den Gerichtsscholz Herrn Winkler aus Domnitz, Kreis Wohlau.

8) Für die Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg: durch den Erbscholtisei-Besitzer Lieutenant Basset aus Groß-Zölling, Kreis Oels.

9) Für die Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenstein: durch den Kretschmer-Besitzer Herrn Johann Michael Böhm zu Weschelle, Falkenberger Kreis.

10) Für die Kreise Tost, Lublinitz, Groß-Strehlitz und Rosenberg: durch den Freigutsbesitzer und Erbkretschmer Herrn Anton Stöbel zu Lubetzko, Lublinitzer Kreises.

11) Für die Kreise Pleß, Ober-Beuthen, Rybnick und Ratibor: durch den Erbscholz Herrn Carl Hein zu Kosemitz, Ratiborer Kreises.

12) Für die Kreise Neustadt, Neiße, Grottkau, Cosel und Leobschütz: 1) durch den Herrn Aloys Staigek, Erb- und Gerichtsscholz zu Hahndorf, Leobschützer Kreises; 2) Bauer-

guts=Besitzer Herrn Ignaz Hein zu Mockau, Neustädter Kreises.

13) Für die Landgemeinden des preußischen Markgrafthums Ober=Lausitz: 1) durch den Erbpächter Herrn Johann Traugott Frenzel aus Mittel=Zebelle, Rothenburger Kreises; 2) Herrn Johann Michael Schäfer, Orts=Richter und Gasthofs=Besitzer zu Markendorf.

